1778

LIBRARY
OF THE
Theological Seminary.
PRINCETON, N. J.

Case BV4390 Division
Shelf .T37 Section
Book V.2:1 No.

PRINCETON
THEOLOGICAL
SEMINARY

Die Einführung

der erzwungenen

Priester-Ehelosigkeit

und

ihre Folgen.

Zweiter Band. Erste Abtheilung.

Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte

von

Dr. Johann Anton Theiner

und

Augustin Theiner.

Zweiter Band, Erste Abtheilung.

Mit Herzogl. Sächs. Censur.

Altenburg,

Verlag der Hofbuchdruckerei.

1828.

Einleitung

der

criminalen Ehrlosigkeit

bei

den christlichen Civilisten

und

ihre Folgen.

Ein Beitrag

zur

Rechtsgeschichte

von

Dr. Johann Anton Pfeiner

und

Augustin Pfeiner.

Inhalts-Anzeige.

Zweiter Band. Erste Abtheilung.

Siebenter Zeitraum.

(Vom Jahre 1046—1130.)

		Seite
§. 31.	Kaiser Heinrich's III. beginnender Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten	1
§. 32.	Einleitung kirchlicher Umgestaltungen unter Leo IX. Einfluß Hildebrand's	8
§. 33.	Verhältniß Leo's IX. zur griechischen Kirche	33
§. 34.	Die Zeit Victor's II. bis auf Alexander II.	43
§. 35.	Kirchliche Händel zu Mailand	52
§. 36.	Synode zu Rom im Jahre 1059. Damian's Eifer gegen die Priester. Anderweitige Bemühungen	69
§. 37.	Die Zeiten des Papstes Alexander II.	84
§. 38.	Ereignisse in Florenz und Mailand	105
§. 39.	Blicke auf das übrige Italien, sowie auf Deutschland, Frankreich und Spanien	130
§. 40.	Rückblicke auf Damiani und seine Wirksamkeit	138
§. 41.	Die Zeiten Gregor's VII. Wirksamkeit des Papstes gegen die Priesterehe	159
§. 42.	Besonderes über die Verhältnisse Italiens, Frankreichs und Spaniens	214
§. 43.	Kirchliche Verhältnisse Englands	231
§. 44.	Schriften zur Vertheidigung der Priesterehe aus der Zeit Gregor's VII.	251
§. 45.	Tod Gregor's VII. Rückblick auf sein Wirken. Dessen Nachfolger	269
§. 46.	Die Zeit des Papstes Paschalis II.	280
§. 47.	Die Zeiten Gelasius II., Calixtus II. und Honorius II.	291
§. 48.	Blicke auf England und die Normandie	300
§. 49.	Schriftsteller für die Priesterehe und die Priestersöhne	323
§. 50.	Sittliche Beschaffenheit des Klerus	334

Achter Zeitraum.

(Vom Jahre 1130—1300.)

Seite

§. 51. Die Zeiten von dem Tode des Papstes Honorius II. bis auf Alexander III. Keuschheitsgesetze 344
§. 52. Sittlichkeitsprediger aus der Zeit zwischen Honorius II. und Alexander III. 356
§. 53. Die Zeiten Alexander's III. und seiner Nachfolger bis auf Innocentius III. 373
§. 54. Die Zeiten des Papstes Innocentius III. 399
§. 55. Die Zeiten von dem Tode des Papstes Innocentius III. bis zum Tode des Papstes Innocentius IV. . . 427
§. 56. Die Zeiten von dem Tode des Papstes Innocentius IV. bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts . . 452
§. 57. Ansichten der Scholastiker 483
§. 58. Schicksale der Priesterehe in den skandinavischen Staaten seit Einführung des Christenthums . . . 504
§. 59. Schicksale der Priesterehe in Ungarn und Dalmatien seit Einführung des Christenthums 537
§. 60. Schicksale der Priesterehe in Böhmen, Mähren, Polen und Schlesien seit Einführung des Christenthums . 568

PROPERTY OF
PRINCETON
THEOLOGICAL
SEMINARY

Siebenter Zeitraum.

(Vom Jahre 1046—1130.)

§. 31.

Kaiser Heinrich's des III. beginnender Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten.

Im J. 1046 standen drei Päpste einander gegenüber. Benedict IX. hatte zwar seiner Würde entsagt, aber er fuhr doch fort, einen Anhang zu behaupten und in die Kirchenangelegenheiten sich einzumischen. Gregor VI., ein wackerer, tugendhafter, nur durch die Erkaufung seiner Würde sträflicher Mann, stand im offenen Kampfe gegen Sylvester III. Die Statthalter Christi verfluchten sich wechselseitig, und bekämpften sich mit Waffengewalt.

In dieser Verwirrung erhob der Benedictinermönch Damiani seine Stimme. Er schrieb an Gregor VI. und foderte ihn auf, das tausendköpfige Haupt der giftigen Schlange zu zerschmettern, die Simonie zu vernichten, den Geldgeiz der Bischöfe zu unterdrücken, und die Sitze der Tauben verkaufenden Wechsler umzustürzen; vor allen Dingen aber, damit man dieses hoffen könne, den ehebrecherischen, blutschänderischen und räuberischen Bischof von Pesaro und alle, die ihm

gleich wären, von ihren bischöflichen Sitzen zu verjagen *). Anderseits eilte der römische Archidiaconus Peter, abgesendet von vielen Bischöfen, Geistlichen, Mönchen und frommen Männern über die Alpen zu Kaiser Heinrich III., Rettung erflehend für den geschändeten Stuhl Petri und Abhilfe der kirchlichen Zerrüttung suchend. Heinrich, ein in Wahrheit großer Kaiser und Mensch, Schützer der Kirche, aber auch die Rechte seiner Krone gewahrend, fromm und eifriger Beförderer der Kirchenzucht, nie durch Verkauf geistlicher Pfründen befleckt, ergriff diese Gelegenheit zu einem Römerzuge, nicht nur um die kaiserliche Macht auf's neue in Italien zu befestigen, sondern vorzüglich auch um eine durchgängige Verbesserung der Kirche zu bewerkstelligen. Klar war es ihm, daß diese hauptsächlich vom Papste ausgehen müsse, wenn sie weitgreifend und bleibend sein sollte **). Im Herbst 1046 war Heinrich begleitet von vielen geistlichen und weltlichen Großen mit einem starken Heere in Italien. Zu Pavia hielt er eine Kirchenversammlung und berathete mit neun und dreißig der angesehensten Bischöfe Deutschlands, Italiens, Burgunds und Frankreichs über die Lage des päpstlichen Stuhles ***).

---

*) Lib. I. ep. 1. Paris. 1610. 4. Aehnliche dringende Vorstellungen erließ Damiani an den Erzbischof Gebhard von Ravenna, wobei er auch des verworfenen Bischofs von Faenza gedenkt. Lib. III. ep. 2. und 3. p. 292. Ughelli l. c. Tonduzzi, Historie de Faenza publicate... da G. Minacci. Faenza 1675. f. p. 156—160. Gleich hart läßt Damiani den Bischof von Auximano seine Unwürdigkeit empfinden. Lib. IV. ep. 4. p. 336.

**) Planck, Bd. 4. Th. 1. S. 1. fgl. Stenzel Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Bd. 1. S. 111.

***) Bonizo. p. 801. Mansi. t. XIX. p. 615.

Eine zweite Synode wurde in demselben Jahre zu Sutri gehalten. Sylvester III. wurde seines Bisthums und der Priesterwürde entsetzt, und zum lebenslänglichen Aufenthalte in einem Kloster verurtheilt. Ueber Benedict IX. hielt man es nicht für nöthig ein neues Urtheil zu fällen, da er sich selbst als Papst zur Absetzung verurtheilt habe. Der gutmüthige Gregor VI., auf der Synode gegenwärtig, gestand die Sündlichkeit der Erkaufung seiner Würde ein, und sprach, von den Bischöfen dazu aufgefodert, sich selbst das Urtheil mit den Worten: „Ich Gregorius, Bischof, Diener der Diener „Gottes, erkläre, daß ich wegen der schändlichsten Käuflich„keit der Simonischen Ketzerei, welche sich durch die Schlau„heit des alten Feindes bei meiner Wahl eingeschlichen hat, „vom römischen Bisthum entfernt werden muß. Billigt ihr „dieß." Alle antworteten: „Was dir gefällt, bestätigen „wir *)." Nun zog Heinrich mit den versammelten geistlichen und weltlichen Großen nach Rom. In feierlicher Versammlung in der Peterskirche gab er den Römern die Freiheit, einen neuen Papst zu wählen. Die Römer baten ihn aber einstimmig, er möge nach seiner Weisheit mit Gottes Hilfe solche Päpste wählen, durch deren reine Lehre die Krankheit der Kirche geheilt und die verdorbene Welt zum Heile geführt würde, und versprachen ihm eidlich, nie ohne seine Erlaubniß sich die Wahl eines Papstes anzumaßen. „Nun ergriff Heinrich den Bischof Suidger von Bamberg und setzte ihn auf den päpstlichen Stuhl, so sehr dieser auch widerstrebte. Einstimmig

*) Bonizo p. 802. Chronic. S. Benigni Divion. ap. D'Achery Spicil. ed. nov. t. II. p. 393. Mansi. t. XIX. p. 618.

wurde die Wahl gebilligt, obgleich sie auf einen Deutschen fiel, weil unter dem römischen Klerus sich keiner vorfand, der des päpstlichen Stuhles würdig, gelehrt, frei von Simonie, oder nicht Concubinarier gewesen wäre *). Heinrich hatte auch deßhalb einen Deutschen gewählt, weil er mit Recht geglaubt hatte, durch einen solchen kräftiger für Kirchenverbesserung wirken zu können. Am Weihnachtsfeste wurde Suidger als Clemens II. geweiht; an demselben krönte der neue Papst Heinrichen und seine Gemahlin mit der römischen Kaiserkrone. Clemens, auch von Damiani aufgefodert, die Verbesserung der gesunkenen Kirchenzucht auf's kräftigste zu betreiben **) gieng sogleich in den Plan Heinrich's ein. Im Januar 1047 hielt er in Gegenwart des Kaisers eine Synode, belegte hier den Verkauf geistlicher Würden und Weihen mit dem Fluche, und befahl allen, welche wissentlich von einem Simonisten, doch ohne dieß selbst zu sein, ordinirt worden wären, eine vierzigtägige Buße zu thun ***). Nachdem Heinrich den päpstlichen Stuhl gegen die Anmaßungen der römischen Großen und der Grafen von Tusculum gesichert, und die Angelegenheiten Unteritaliens geordnet hatte, kehrte er nach Deutschland zurück, wo er ebenfalls die Simonie zu unterdrücken suchte †). Clemens starb leider schon im J. 1047.

---

*) „Languescente capite in tantum languida erant caetera membra, ut in tanta Ecclesia vix unus posset reperiri, quin vel illitteratus, vel symoniacus vel esset concubinarius.“ Bonizo. p. 802. Victor. III. Dialog. lib. III. l. c. p. 853. Leo Ostiens. l. II. c. 79. apud Muratori Rer. Ital. Script. t. IV. p. 398.

**) Lib. I. ep. 3. p. 3.

***) Mansi. t. XIX. p. 627.

†) Mansi. t. XIX. p. 630.

Heinrich setzte, von den Römern angegangen, den Bischof Poppo von Brixen, nachdem der gelehrte und fromme Halinard, Erzbischof von Lyon, sich der Wahl sorgfältigst entzogen hatte, auf den päpstlichen Stuhl. Er nannte sich Damasus II., regierte aber nur 23 Tage. Allgemein war das Gerücht verbreitet, daß beide Bischöfe vergiftet worden seien. Abermals wandten sich die Römer an den Kaiser. Halinard wich wiederum sorgfältigst der Wahl aus. Auf dem Reichstage zu Worms, am Schlusse des Jahres 1048, wurde Bruno, Bischof von Toul, ein frommer, rechtlicher, gutmüthiger und höchst thätiger Mann, einstimmig vom Kaiser und den versammelten Bischöfen in Gegenwart der römischen Gesandten zum römischen Bischofe erwählt, der als Leo IX. seit dem 12. Februar 1049, dem Tage seiner feierlichen Inthronisation das Ruder der Kirche handhabte. Bruno begab sich, mit den päpstlichen Insignien angethan, auf den Weg nach Rom. Bei Besançon kamen ihm entgegen Hugo, der gefeierte Abt von Clugny, sammt seinem Mitmönche Hildebrand. Als ihn Hildebrand mit den päpstlichen Insignien erblickte, rieth er ihm ab, nach Rom zu ziehen und stellte ihm vor, daß er kein apostolischer Hirt sei, wenn er auf Befehl des Kaisers den päpstlichen Stuhl in Besitz nähme. Bruno legte hierauf die Abzeichen päpstlicher Würde ab, und eilte, mit einfachem Gewande angethan, nach Rom. Daselbst angekommen, redete er das Volk und den Klerus so an: „Brüder! ich habe euren Antrag vernommen, dem ich nicht widerstehen durfte, und bin zu euch gekommen, theils Andachts halber, theils um euren Befehlen zu gehorchen.“ Die Bischöfe und Cardinäle erwiederten ihm, daß sie durch seine Berufung nach Rom nur seine Er-

wählung zum römischen Bischofe beabsichtiget hätten. Freudig stimmten nun Klerus und Volk in seine Wahl ein, und es gewann so den Anschein, als sei sie ohne irgend einen kaiserlichen Einfluß geschehen *). Leo gewann den jungen Hilde-

*) So erzählt Bonizo lib. ad amicum ap. Oefele t. II. p. 8 3. Ihm folgt vorzüglich Nicolaus Roselli (gewöhnlich als Card. Arragon. citirt), Predigermönch und Großinquisitor von Arragonien, den Papst Innocentius VI. am 23. Debr. 1356 auf Bitten des Königs Peter mit dem Purpur beschenkte (Vita I. et III. Innocentii VI. ap. Stephan. Baluz. Vitae Paparum Avenionensium t. I. p. 331. 359. ed. editor. ad h. l. p. 941. Parisiis 1693. 4.) Es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, diese mit Hildebrand's Geist und späterhin sich entwickelnder Richtung vollkommen übereinstimmende Erzählung in Zweifel zu ziehen. Oder sollte dieß etwa geschehen, weil Wibert, freilich Zeitgenosse und Archidiaconus zu Toul (vita Leonis IX. lib. II. c. 2. bei Muratori t. III. p. 1. p. 291.) diese Umstände verschweigt, wie dieß neuerdings Stenzel (Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Königen S. 121. Anm. 54.) gethan hat. Nach Wibert's Darstellung war Bruno zur Reichsversammlung nach Worms berufen, und hier wider sein Vermuthen zum Papst erwählt worden. Bruno weigerte sich, foderte drei Tage Bedenkzeit, die er mit Gebet und Fasten zubrachte, legte hierauf öffentlich unter vielen Thränen ein Bekenntniß seiner Sünden ab, um durch die Anzeige grober Verbrechen die Wahl von sich abzulenken. Da man aber beharrlich in ihn drang, so nahm er in Gegenwart der römischen Gesandten die päpstliche Würde an, aber doch nur unter der Bedingung, daß Klerus und Volk in Rom ohne Zwiespalt in seine Wahl einstimmten. Er eilte hierauf nach Toul und von hier (gegen die gewöhnliche Sitte nicht mit den Abzeichen päpstlicher Würde geschmückt und baarfuß) über Besançon und Aosta (letzteres übersetzen Planck, B. 4. Th. 1. S. 44. Schmidt, Handb. d. K. G. Th. 6. S. 10. und Andere Augsburg) nach Rom. Mit Hymnengesang wurde er von Volk und Klerus eingeholt, setzte hierauf beiden den Hergang seiner Wahl durch den Kaiser aus einander, und verlangte ihre Willensmeinung zu hören, indem er erklärte, daß die canonische Wahl des Klerus und des Volkes einer jeden andern Verfügung vorgehe, und er gern in sein Vaterland zurückkehren werde, wenn nicht alle in seine Wahl einstimmten, da er nur gezwungen zur

brand so lieb, daß er ihn mit nach Rom nahm und ihn zum Subdiaconus machte.

Uebernahme einer so großen Last gekommen sei. Allgemeiner Zuruf bezeugte ihm die Zustimmung der Römer. Wibert's Erzählung folgen Pagi (vita Leonis nr. 3. et 4. p. 328. t. II. Breviarii R. R. P. P. ed. cit. et critica ad a. 1049. nr. 5. p. 177. t. IV. Col. Agripp. 1705. f.) und Mabillon (ad h. Wiberti l. Act. S. S. O. S. Bened. t. VI. p. 2. p. 66. Venetiis 1738. f.), der sich aber schon dadurch als unfähigen Richter kund giebt, daß er den Otto, Bischof von Freisingen, für den Urheber jenes „commentum" ausgiebt, was schon Oefele l. c. not. gerügt hat. Allein kritischen Lesern Wibert's wird es nicht entgehen, wie er so Manches verschweigt. Schon Planck erinnert Bd. 4. Abschn. 1. S. 45. n. 5. daran. Vgl. Schlosser, Weltgesch. Th. 2. S. 645. Man darf auch nur hier seine Erzählung lesen, um das Legendenartige darin zu sehen. Der angeschwollene und allen Uebergang verhindernde Fluß Trevero muß plötzlich so sehr abnehmen, daß der Uebergang möglich und sicher ist. Man sieht auch gar nicht ein, wie es dem biederen und gutmüthigen Bruno in den Sinn kommen konnte, gegen den Kaiser, seinen Verwandten, der ihn stets mit Achtung behandelt hatte, und von dem er nun Schutz erwartete, etwas zu unternehmen. Leo's von Ostia Stillschweigen über Hildebrand's Rath entscheidet ebenfalls nichts. In möglichster Kürze schreibt er: „Die Römer verlangten den Bruno von Toul, wählten „ihn zum Papst und beschlossen, ihn Leo zu nennen." Chron. Cassin. l. II. c. 81. bei Muratori t. IV. p. 399. Nach Bruno, Bischof von Segni, († 1123), (vita Leonis IX. in Biblioth. max. Lugdun. 1677. f. t. XX. p. 1730. — 1734. und bei Muratori Scriptt. rer. ital. p. III. p. II. p. 346. — 355. Mediolani 1734. f.) erklärte Leo, nachdem er sich der Wahl gefügt hatte, er gehe zwar nach Rom: wolle aber nur alsdann, wenn ihn der Klerus und das Volk daselbst freiwillig wählen würden, der Wahl der Deutschen folgen. Weiter erzählt nun Bruno: „Zu jener Zeit war daselbst ein römischer Mönch, „Hildebrand mit Namen, ein Jüngling von hervorragendem Talente und frommen Sitten, der dahin gekommen war, theils um zu „lernen, theils um in einem dortigen Kloster die Regel des heiligen „Benedicts auszuüben. Diesen ließ Leo zu sich kommen, und ersuchte „ihn, daß er mit ihm nach Rom zöge. Hildebrand verweigerte dieß „und gab ihm auf seine dießfällige Frage zur Antwort, weil du „nicht gesetzlich gewählt, sondern durch königliche und weltliche Macht

§. 32.

Einleitung kirchlicher Umgestaltungen unter Leo IX. Einfluß Hildebrand's.

Von nun an wurde mit der höchsten Anstrengung an der Reformation der Kirche gearbeitet. Es ist nöthig, die Beschaffenheit derselben und die Richtung der Gegenwirkung in's Auge zu fassen, um die folgende Zeit gerecht beur-

---

„die römische Kirche an dich zu reißen im Begriffe bist. Leo, der von „Natur einfältig und nachgiebig war, gab ihm geduldig nach, fügte „sich ihm und nahm ihn mit nach Rom."

Nach Otto, Bischofe von Freisingen, der ungefähr ein Jahrhundert später lebte, (Chronicon. lib. VI. c. 33. p. 136. ap. Urstisium Scriptt. r. g. t. I. Frcf. 1585. f.) kam Leo auf seiner Reise nach Rom mit Hildebrand im Kloster Clugny zusammen, wo ihm Hildebrand, der daselbst Prior war, vorgestellt habe, wie unerlaubt es sei, daß ein Papst sich durch die Hand eines Laien in die Regierung der ganzen Kirche eindränge, und ihm einen Rath gab, wie er bewirken könne, daß einerseits die kaiserliche Majestät nicht erbittert, und anderseits der Kirche ihre canonische Wahlfreiheit wiedergegeben werde. Dieß habe den Leo bewogen, den Purpur abzulegen, in Pilgerkleidung und in Begleitung Hildebrand's nach Rom zu reisen, und hier von Volk und Kleriker sich zum Papste wählen zu lassen. Otto setzt hinzu, es sei Hildebrand schon damals sehr mißfällig gewesen, daß die römische Kirche ihr Wahlrecht durch die Kaiser eingebüßt habe, daher sei er beflissen gewesen, es wieder herzustellen, was ihm auch unter Leo IX. und noch besser unter Alexander II. gelungen sei. — Mabillon Annales O. S. B. ad a. 1048 et 1049. lib. LIX. nr. 51. und lib. LVIII. nr. 113. t. IV. Paris. 1707. f.) und alle nach ihm verzweifelten an der Aufhellung des Berichtes. Wir halten uns an Bonizo, um so mehr, als in der Hauptsache, den Einfluß Hildebrand's betreffend, fast alle einig sind. Stenzel's (Gesch. d. fränk. Kaiser. S. 120. Not. 50.) Bemerkung, einen angeblichen Irrthum Planck's und Schröckh's betreffend, ist ungegründet, da Bruno von Segni sich wirklich bei Muratori l. c. befindet.

theilen zu können. Zwei Hauptübel waren es vorzüglich, von denen man das meiste Verderben der Kirche ableitete. Das eine war die Simonie, oder der allgemein eingerissene Handel mit geistlichen Aemtern und Pfründen, welche an die Meistbietenden versteigert, oder doch nur gegen baare Bezahlung verliehen wurden *). Seit dem vierten Jahrhunderte, wo die Kirche Ruhe und Frieden erlangt hatte, die Einkünfte der Klerisei ungemein vermehrt wurden, und die kirchlichen Stellen bequemes Leben und Ansehen gewährten, hatten häufig unwürdige Menschen durch Bestechungen und Erkaufungen, auf simonische Weise, in kirchliche Pfründen sich eindrängt. Besonders strebte man nach Bisthümern, die immer reicher an Einkünften wurden und ihren Besitzern immer mehr Ansehen und Macht gewährten. Die Bischöfe hatten aber selbst am ersten Simonie zu treiben angefangen. Seit dem vierten Jahrhunderte her waren die Verordnungen gegen Simonie wiederholt worden. Das Beispiel der Bischöfe brachte nachher in Deutschland und Gallien die Fürsten darauf, auf simonische Weise Bisthümer zu vertheilen, wozu die Lehensverhältnisse der Bischöfe ihnen Gelegenheit gaben. Gewiß ist es aber, daß es von den Fürsten erst spät und selten, nur bei den Bisthümern und Abteien, und meist in Folge des unwürdigen Herzudrängens und Anerbietens der Kleriker, die sich einander überboten, geschehen ist. Im eilften Jahrhundert

*) Ludovici Thomassini Vetus et nova Ecclesiae disciplina P. III. lib. I. c. 49. — 71. Lugduni 1705. p. 188. — 263. Joh. Ge. Pertsch, de crimine Simoniae. Halae. 1719. 4.

hatte die Simonie ganz besonders überhand genommen. Namentlich hatte in Deutschland der geldbedürftige Konrad II. sich des simonischen Handels mit Bisthümern schuldig gemacht, obgleich noch immer nicht übermäßig. Sein Nachfolger, Heinrich III., war von ihm gänzlich frei*). Aber die Erzbischöfe verkauften die Weihe an die Bischöfe, und diese an die untergebenen Geistlichen **). Heinrich III. hielt im Juni 1047 den versammelten Bischöfen des Reichs mit Betrübniß ihren Geiz und ihre Habsucht vor, klagte über ihre Befleckung durch Simonie, und erklärte, daß deßhalb so viel Noth und Elend über die Menschheit gekommen sei, weil alle kirchlichen Würden vom obersten Bischofe bis zum Thürsteher herab auf verdammliche Weise verhandelt würden ***). Noch weit mehr wucherte dieses Uebel unter der Geistlichkeit in Frankreich und in Italien †). Sämmtliche geistliche Würden, vom Papste bis

---

*) Wenn Donizo, Vita Mathildis lib. 1. c. 15. p. 357. bei Muratori Scriptt. r. i. t. V. sagt:

„Teutonici Reges perversum dogma sequentes
„Templa dabant Summi Domini saepissime nummis
„Praesulibus cunctis. . . . .“

so hat er sich wohl nicht ganz streng an die Geschichte gehalten.

**) Gerberti sermo de informatione Clericorum bei Mabillon Analecta vetera ed. II. p. 103. sq. Paris. 1723. f.

***) Mansi. t. XIX. p. 630. aus Glaber Rodulph. V, 5. Bouquet. X. p. 62.

†) Glaber Rod. V, 5. Bonizo p. 799. Victor III. Dialog. l. III. p. 583. Aimoin, Vita S. Abbonis c. 8. 11. ap. Duchesne t. IV. p. 990. 996. Bouquet. t. X. p. 329. 334. cf. Fulbertus Episcop. Carnot. ep. 21. p. 33. ep. 25. p. 36. ed. C. de Villiers. Paris. 1608. 8. Gerardi Episc. Carnot. epistola ad Azelinum Ab. Chronic. Camerac. lib. III. c. 29. ed. Balderici Duaci 1615. 8. p. 317.

zum niedrigsten Kirchendiener herab, waren nicht bloß für Geld feil, sondern konnten auch gar nicht anders erlangt werden. Rom war der eigentliche Sitz der Simonie*). Man hatte dort bereits angefangen, alle christlichen Reiche zu brandschatzen, und einige Reiche, namentlich England, die nordischen Staaten und Polen, waren schon völlig zinsbar geworden.

Das andere Hauptübel war die Sittenlosigkeit der Geistlichen. Wo der Klerus nicht förmlich verheirathet war, da ergab er sich nur allzu oft den schamlosesten Aus-

---

*) „ — — Sed et omnis Episcopus urbis
„Plebes vendebat, quas subse quisque regebat.
„Exempla quorum manibus nec non laicorum
„Ecclesiae Christi vendebantur maledictis
„Presbyteris, Cleris, quod erat confusio plebis.“
Donizo l. c.

„Heu Sedes Apostolica
„Orbis olim gloria
„Nunc proh dolor efficeris
„Officina Simonis.
„ — — — — — — —
„ — — — — — — —
„Ut quisquis Apostolicam
„Sedem semel comparat
„Redimere non desinat
„Donec male pereat.
„Cathedram pestilentiae
„Pressus anathemate
„Tenet cum Sacerdotibus
„Christi peremtoribus.
„Fit tibi terra ferrea
„Coeli sedes aenea .“ Damiani lib. I. ep. 20. p. 109. IV. 9. p. 351. l. I. ep. 15. p. 68. Die Simonie in Italien schildert Humbert Cardinalis libri tres ap. Martene et Durand Thesaurus Anecdotorum t. V. p. 629. — 844.

schweifungen, so daß seine Lebensweise der Gegenstand der tiefsten Verachtung und der bittersten Klagen des Volks wurde. Auch die in Ehe lebenden Geistlichen mußten durch die Kirchengesetze, welche ihre Ehe zum sträflichen Concubinat herabwürdigten, in einen Zwiespalt gerathen, der kein reines sittliches Bewußtsein gedeihen ließ.

Es ist schon gesagt worden, wie der erste Anstoß zur Besserung des grundverderbten Zustandes der Kirche vom Kaiser Heinrich III. ausgegangen, der es sich ernstlich angelegen sein ließ, die Simonie zu unterdrücken. Daß er aber gegen Ehe oder den Concubinat der Geistlichen geeifert habe, liest man nicht; sei es, daß er es aus Staatsklugheit unterließ, oder weil er von der Ehe, als göttlicher Anordnung, und von Menschenrechten höhere Einsicht, als die Kirchenregenten hatte, oder weil er nicht mit heuchlerischem Eifer bei Andern Tugenden fodern wollte, welche selbst zu üben, er sich nicht stark genug fühlte *). Auch war die Aufgabe, welche hier gelöst werden sollte, außerordentlich schwierig, und wohl kann man zweifeln, ob die Zeit damals reif war, um diese Schwierigkeit auf eine für die sittliche Bildung der Menschheit und das wahre Wohl der Kirche heilbringende Weise zu lösen. Gewiß ist, daß die beiden Parteien, welche damals für die kirchliche Reformation wirksam wurden, in ihrem Eifer den Zunder zu mannigfacher Verwirrung in Staat und Kirche schleuderten.

Die eine Partei bilden die streng eifrigen Mönche. Je

*) Glaber Rod. lib. V. c. 1. (Bouquet. t. X. p. 60.) sagt von ihm: „ — — tamen, proh pudor! unum in eo erat nimium reprehensibile, quod incontinentia carnis luxuriae infamabatur: illud enim vitium plus ceteris in genere humano rerum ordinem turbat.“

mehr das Mönchthum ausgeartet war, desto natürlicher war es, daß unter den Mönchen Reformatoren sich erhoben, welche das Christenthum zu retten meinten, indem sie die Mönchsgrundsätze in ihrer ganzen Schroffheit in's Leben zu rufen gedachten. So erweiterten diese Eiferer auch den Begriff der Simonie, indem sie es für Simonie erklärten, wenn man eine kirchliche Würde, nicht bloß für Geld, sondern auch dadurch erlangte, daß man durch Dienstfertigkeit, Gehorsam und andere erlaubte Mittel die Gunst der Großen sich erwarb. Die Ehe der Geistlichen nannten sie Hurerei und verfluchten Gräuel. Die Kraft dieser Partei beruhte auf den aus dem Mönchsthum hervorgegangenen Päpsten, Cardinälen und Bischöfen, auf ihrem Einflusse auf das Volk, und besonders in der ascetischen Richtung, die schon so lange her dem Christenthume gegeben worden war. Ihren Eifer belebte theils eine aufrichtige und feste Ueberzeugung, theils ein fanatischer Parteigeist. An der Spitze dieser Partei stand Peter Damiani, Benedictinermönch, später Bischof und Cardinal, ein Mönch aus Ueberzeugung, gelehrt im Sinne seiner Zeit, unbescholten im Wandel, großer Eiferer für Sittenreinheit, und durch sein ganzes Leben auf alle Verhältnisse den größten Einfluß ausübend. In den Ansichten des Mönchthums befangen, benutzte er sein ganzes Leben, um durch Rede, Schrift *) und That gegen den Welt-

*) Die erste Ausgabe der Werke Damiani's besorgte Constantin Cajetani zu Rom in den J. 1606. 1608. 1615. 3 Bde. Fol. — Der Jesuit Claudius Landry gab sie zu Lyon 1623 in 3 Foliobänden, aber mit fortlaufender Seitenzahl heraus. Später erschienen sie zu Paris 1642, 1662 und zu Venedig 1742 mit Hinzufügung eines vierten Bandes, enthaltend Damiani's kleinere Gedichte. Der erste Band enthält die Briefe, der zweite die Sermonen, und der dritte die so-

klerus zu kämpfen, und wurde als vorzüglichstes Werkzeug von der zweiten Partei benutzt, welche in den folgenden Jahrhunderten als die eigentlich wirkende erscheint. Diese eifert zwar auch gegen Simonie und Concubinat, es ist ihr aber mehr darum zu thun, ein Gebäude politisch-kirchlicher Oberherrschaft zu gründen, und für diesen Zweck den Feuereifer der für die Reformation kämpfenden fanatischen Mönchspartei zu benutzen. Ihrem Plane gemäß sollte vorerst die Wahl eines römischen Bischofs, dann die gesammte Kirche von allem Einfluß der weltlichen Macht befreit, und das Uebergewicht des Papstes über alle menschlichen Verhältnisse begründet werden. Die Seele dieser Partei ist der Mönch Hildebrand. Er war es, der sie anfangs auf eine mehr unsichtbare Weise leitete, bis er es nicht mehr für nöthig erachtete, bloß im Namen Anderer und durch Andere zu regieren, sondern es vorzog, die Zügel selbst zu ergreifen und mit unerschütterlichem Muthe, erstaunenswerther Kühnheit und der rastlosesten Kraft der Zeit seinen Willen aufzuzwingen. Doch entwickelte sich auch bei ihm nur allmählig im Laufe der Begebenheiten sein weit hinausgehender Plan *).

---

genannten opuscula. C. Cajetani hatte auch einen besonderen Abdruck der Briefe (Paris. 1610. 4.) besorgt. Der große Umfang einiger Briefe und die in ihnen enthaltenen weitläuftigen Erörterungen über kirchliche Gegenstände bewogen späterhin den Editor der Gesammtwerke, solche aus der Briefsammlung im ersten Bande herauszunehmen und unter die opuscula zu versetzen. Wir benutzen bei den Briefen die Ausgabe von 1610. 4., bei den opuscula die von Landry 1623.

*) Die Zeiten, wo man nur aus des gemeinen und niedrigen Benzo, Bischofs von Albano, schwülstiger Lobschrift auf Heinrich IV. (Benzonis Episcopi Albensis Panegyricus rhythmicus in Henricum

Hildebrand war ein geborner Italiener, aus Saona oder Siena im Toscanischen, nach Andern aus Rom abstammend *). Seine Jugend brachte er in Rom zu, wo er vom Abte des Klosters auf dem Berge Aventinus wissenschaftliche Erziehung genoß **). Außerdem hatte er auch noch zum Lehrer den Erzpriester Johannes Gratian, nachherigen Papst Gregor VI., den er nach seiner Absetzung, als ihn Heinrich III. nach Deutschland mitnahm, um fernere Unruhen in Rom zu verhüten, obgleich ungern, wie er selbst sagt, begleitete ***). Vielleicht war es Heinrichs Befehl, der Hildebrand's bereits erlangtes Ansehn und seinen Einfluß in Rom kennen gelernt hatte. Nach dem Tode Gregors VI. trat er in das Benedictinerkloster Clugny, welches bei dem großen Verfalle der Sitten in den Klöstern als Pflanzschule strenger Zucht und frommen Wandels in hohem Ansehn stand. Dieser Aufenthalt mag seinem Charakter,

---

III. (IV.) Imperatorem; in Mencken script. rer. Germ. t. I. p. 957. Ludewig Reliquiae Manuscriptorum. t. IX. p. 217.) und des Cardinals Benno Schmähschrift auf Gregor VII. (Bennonis Cardin. Presbyteri de vita et gestis Hildebrandi liber in Goldasti apologia pro imp. Henrico IV. p. 1. sq), so wie aus anderen Parteileuten das Leben Hildebrand's allein zusammensetzt, sind vorüber. Literarische Nachweisungen über Gregor's VII. Leben s. bei Schröckh, Th. 25. S. 532. fg.

*) Hildebrand, als Papst Gregor der Siebente und sein Zeitalter, von Voigt. Weimar 1815. 8. S. 3. fg.

**) Pauli Bernriedensis de rebus gestis Gregorii VII. liber singularis c. 9. (ap. Muratori Script. rer. ital. t. III. p. 1. p. 318.) Damiani nennt als Lehrer den berühmten Laurentius, nachmaligen Erzbischof von Amalfi, der wahrscheinlich früher Abt in dem genannten Kloster war.

***) „Invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii.“ sagt Gregor VII. auf der Kirchenversammlung vom J. 1080. Mansi. t. XX. p. 534.

seinem Geist und Willen völlig die mönchische Richtung gegeben haben, Der Weg durch's Mönchthum war auch damals der sicherste Weg, um etwas Großes und Durchgreifendes in der Welt zu bewirken. Durch die Erbaulichkeit und Strenge seines Wandels erwarb Hildebrand die Achtung des Abts Hugo und ward zum Prior gewählt *). Er machte mehrere Reisen in Deutschland, Frankreich und Italien, hielt sich auch eine kurze Zeit am Hofe Heinrich's auf, und gewann des Kaisers Zuneigung und Bewunderung. So sammelte er sich Menschenkenntniß. Mit Leo IX. gieng er nach Rom, wurde das leitende Princip der Handlungen Leo's und der nachfolgenden Päpste, bis er selbst das Ruder der Kirche ergriff. Den in der Kirche herrschenden Verwirrungen abzuhelfen, war ihm eben so sehr Sache seines Herzens, als erwünschte Gelegenheit für seinen umfassenden kühnen Geist, eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen. Er fühlte dazu in sich Kraft. Den Plan dazu gründete er auf die Zeitansichten vom Papstthum und Staat, und die durchdringendste Würdigung der Zeitverhältnisse. Er hatte die Unwürdigkeit und das sündhafte Treiben vieler Bischöfe und Metropoliten kennen und beurtheilen gelernt. Er hatte auch die Fürsten beobachtet. Namentlich war dies in Deutschland der Fall. Das Band des Staats war damals sehr lose, und die Majestät sehr oft ein Spiel geistlicher und weltlicher Vasallen. Das Uebergewicht der geistli-

*) Schlosser's (Weltgeschichte Th. 2. Bd. 2. S. 645. Not.) Zurechtweisung Schröckh's ist irrig. Nicht aus Wibert, sondern aus Otto von Freysingen erzählt Schröckh (Th. 22. S. 341.), daß Hildebrand Prior war. — Victor III. bezeugt ebenfalls lib. III. dialog. l. c. dasselbe. Vgl. Auctor Historiae Rom. Pontif. c. 105. ap. Pez. Thesaurus Anecdot. noviss. t. I. Aug. Vindel. 1721. f. p. 383.

lichen Macht über die weltliche war hinlänglich vorbereitet durch das, was seit dem vierten Jahrhunderte von Hierarchen und Staat, bischöflicher und königlicher Würde gelehrt worden war, und hatte in dem Bann, in dem Interdict u. s. w. kräftige Mittel, um die Gläubigen durch Schreckbilder, die sogar die Zukunft jenseits des Grabes bedrohten, zu ängstigen und in Unterwürfigkeit zu erhalten. Endlich hatten die pseudoisidorischen Grundsätze von der Hoheit des Papstes über die Kirche in jenem für kritische Untersuchung ganz unfähigen Zeitalter allgemeinen Glauben gefunden. Alle diese Ideen und Zeitverhältnisse wußte nun Hildebrand zu benutzen, um ein System zu entwickeln, welches nicht nur alle kirchliche Macht in dem Papste vereinigte, sondern auch alle weltlichen Fürsten dem Kirchenoberhaupte unterordnete. Der Papst sollte allein souverainer Gebieter der Welt, die Bischöfe seine Stellvertreter und Vasallen, und die Fürsten seine Unterthanen werden, die ihre Kronen nur vom päpstlichen Stuhle zu Lehen trügen.

Im Einzelnen suchte nun Hildebrand seinen Plan auf folgende Weise zu erreichen. In Rom waren bisher nach ursprünglicher Form der alten Kirche die Bischöfe vom Klerus, dem Adel und dem Volke gewählt worden. Die Kaiser hatten sich das Recht der Bestätigung der Papstwahl vorbehalten, und darauf geachtet, daß die Wahlen nur in Gegenwart ihrer Commissarien vorgenommen werden durften. Sie hatten sich es auch oft herausgenommen, ohne auf die Römer zu achten, einen Papst zu ernennen. Der Antheil des Adels und des Volkes in Masse hatte aber von jeher Verwirrungen angeregt. Namentlich mußte den mächtigen römischen Familien, deren Parteienkämpfe so nachtheilig bei der Besetzung des päpstlichen

Stuhles gewirkt hatten, aller Einfluß auf die Papstwahl entzogen werden, wenn nicht alle Würde und aller Glanz, den ein großer oder mehrere tüchtige Päpste nach einander dem apostolischen Stuhle verschafft haben möchten, durch eine einzige streitige Wahl, durch ein Schisma vernichtet werden sollte. Aber auch der Einfluß des Kaisers auf die Wahl mußte vernichtet werden; denn so lange der Kaiser die Päpste ernannte oder bestätigte, erschien er als Oberherr im Verhältniß gegen den Papst, und die päpstliche Würde der kaiserlichen untergeordnet. Aber nicht bloß der Papst sollte Selbstständigkeit erlangen, sondern auch die gesammte Kirche sollte von der Gewalt des Staates befreit werden, damit die kirchliche Machtvollkommenheit des Papstes desto ungehemmter walte. Es mußten also die Lehnsverhältnisse zwischen der höheren Klerisei und den Fürsten zerrissen werden, und sämmtliche Laien mußten das Investiturrecht in Ansehung kirchlicher Pfründen und Aemter verlieren. Von Rechten des Staats über die Kirche war in jener Zeit nicht die Rede. Nur vermöge der Lehensverhältnisse übte der Fürst Rechte über die Kirche. War der Lehensverband zerrissen und aufgehoben, so war auch der Einfluß der Fürsten vernichtet, und die unbeschränkte Herrschaft des Papstes begründet. Dieß ist der Plan, den der große Geist Hildebrand's gefaßt hatte. Die Erreichung desselben war seines Lebens und Wirkens einziger Zweck. Er verfolgte ihn mit eben so unerschütterlichem Muthe und unternehmender Kühnheit, als mit der ganzen Unbeugsamkeit und Fühllosigkeit eines vollendeten Mönches, mit eben so viel Weisheit, als einer alle Umstände zu ihrem Vortheil benutzenden und im Nothfall auch nach den

Umständen sich schmiegenden Schlauheit *), mit rücksichtsloser Benutzung gesetzlicher und ungesetzlicher Mittel. Seine nachherige Wirksamkeit als Papst bereitete er schon als Subdiacon, Archidiacon und Kanzler der römischen Kirche durch seinen Einfluß auf die vor ihm regierenden Päpste vor, mit verborgener aber fester Hand alle Angelegenheiten leitend, und das Ziel fest in's Auge fassend. Auch fehlte es ihm nicht an einem Kreise von Männern, die an Thätigkeit und Klugheit mit ihm wetteiferten, dennoch aber von seinem großen Geist beherrscht wurden. Nur wenige verstehen ihn einigermaßen, keiner ganz. Alle aber riß er mit sich fort.

Die Bekämpfung der Priesterehe war seinen mönchischen Ansichten und seinem Charakter gemäß **), auch entsprach dieses den bestehenden kirchlichen Prohibitivgesetzen und den Bestrebungen der eifrigen Mönchspartei. Sobald er Papst ward, erklärte er daher frei, daß Vertilgung der Ehe sein Zweck sei.

---

*) Voigt, der seinen Helden nicht genug rednerisch ausschmücken kann, weiset mehrmals Machiavellistischen Gang in seinen Handlungen nach.

**) Einen merkwürdigen Zug aus Hildebrand's Charakter liefert Leo von Ostia. Transmundus, Abt des Klosters Trimiti, unfern Monte Cassino, hatte dreien Mönchen die Augen ausstechen und einem die Zunge ausreißen lassen: „fuerant enim apud eum de re-„bellatione insulae a sociis insimulati.“ Desiderius betrübte sich über diese Grausamkeit sehr, legte dem Transmundus im Kloster zu Monte Cassino eine schwere Buße auf, und ließ ihn nicht wieder in's Kloster zurückkehren. Hildebrand kam aber nach Monte Cassino, belobte höchlichst des Transmundus That, und erklärte, er habe nicht grausam, sondern nur ernst und nach Verdienst die bösen Menschen bestraft. Er beförderte ihn hierauf zu einer Abtei, und späterhin zu einem Bisthume. Chron. Cassin. l. III. c. 27. (Murat. IV. p. 436.)

Ihn kümmerte nicht der Untergang des Familienglücks und der Sittlichkeit der Priester, nicht die von den schrecklichsten Unordnungen begleiteten Unruhen, die er dadurch aufregte; er hielt sich gerechtfertigt in dem Glauben, daß er für die Sache Gottes, für das Interesse der Religion und das Beste der Kirche arbeite, und in der Hoffnung, daß aus der vorübergehenden Verwirrung bald das reine Bild eines idealen Priesterthums hervortreten werde, als treffliche Grundlage der von ihm bezweckten kirchlichen Oberherrschaft. Solche Täuschung ist dem Menschen natürlich. Auch die im Kriegsruhme sich erfreuenden Weltstürmer haben nicht selten von Menschenbeglückung geträumt, während sie die Freiheit der Völker in den Staub traten und namenloses Elend verbreiteten.

Sobald Leo nach Rom im J. 1049 gekommen war, veranstaltete er eine Synode. Hier gab er Gesetze gegen die Simonie und sprach über einige italienische Bischöfe, die sich erst neulich ihre Bisthümer gekauft hatten, das Absetzungsurtheil. Allen Geistlichen, welche von einem simonitischen Bischofe ordinirt waren, legte er eine vierzigtägige Bußzeit auf, während der sie sich aller Verrichtungen ihres geistlichen Amtes enthalten sollten: Leo wollte sogar gebieten, daß alle von einem des Verbrechens der Simonie überführten Bischofe verrichteten Ordinationen ungültig sein sollten. Es erhob sich aber Tumult und die römischen Kleriker und die meisten Bischöfe erklärten, daß man in mehreren Diöcesen gar keine Geistlichen mehr behalten würde, wenn dieser Beschluß durchgehe *).

*) Damiani opuscul. VI. liber, qui appellatur gratissimus. c. 35. p. 445.

Mit gleichem Eifer bestrebte sich Leo, die allgemein herrschende Priesterehe abzustellen *). Aber die Bischöfe hörten den Befehl an, ohne an die Vollziehung desselben zu denken **). Um den Papst zu desto strengeren Maaßregeln gegen die Priesterehe anzufeuern, entwarf Damiani in dem Buche, welches mit Recht den Titel liber Gomorrhianus führt ***), ein grelles und schaudervolles Gemälde von dem Schandleben der Mönche und der Weltgeistlichen, was doch zum Theil Folge erzwungener Ehelosigkeit war. Er schildert, bedauert und beseufzet die Hurerei der Paffen, ihre widernatürliche Unzucht, insbesondere ihre Sodomiterei, ihre Unzucht mit Jünglingen und Knaben, ihre Unzucht mit Thieren, die Unzucht der Pfaffen und Mönche mit ihres Gleichen, ihre Unzucht mit ihren Beichtkindern, und führt an, wie die gemeinschaftlichen Verbrecher, um ungestört fortsündigen zu können, sich einander in der Beichte ab-

*) „Mundus totus in maligno positus erat, defecerat sanctitas, „justitia perierat, et veritas sepulta erat: regnabat iniquitas, avaritia „dominabatur: Simon Magnus Ecclesiam possidebat, episcopi et „sacerdotes voluptatibus et fornicationi dediti erant. Non erubes„cebant Sacerdotes uxores ducere, palam nuptias faciebant, nefanda „matrimonia contrahebant, et legibus eas dotabant, cum quibus „secundum leges nec in una domo simul habitare debebant. — — —“ Bruno Sign. ap. Murat. l. c. p. 346. 347. (in Biblioth. max. l. c. p. 1730.)

**) „Sub anathemate interdictum est — — — et ut sacerdotes et „Levitae et subdiaconi cum uxoribus non coëant, quae res magnam „veternosum serpentem concitavit in iram. Quod audientes epis„copi primo quidem veritati non valentes resistere tacuere; postea „vero suadente humani generis inimico inobedientes celavere.“ Bonizo p. 803. Petrus Damiani erwähnt nur beiläufig der Beschlüsse gegen die Simonie. Liber, qui appellatur „gratissimus“ c. 35. opuscul. 6. t. III. p. 445. Mansi. t. XIX. p. 721. sq.

***) Opp. t. III. p. 449. — 463.

solvirten *). Damiani klagt, daß einige Bischöfe dabei gar zu nachsichtig seien, und zugäben, daß Geistliche, welche diese unnatürlichen Sünden begangen hätten, wenn sie nur nicht bis in die des vierten und höchsten Grades verfallen wären, ihr Amt verwalteten. Er behauptet, ohne jedoch in Gegenwart des Papstes, den er seine Majestät nennt, ein entscheidendes Urtheil fällen zu wollen, daß solche Bischöfe gegen Vernunft und Verordnungen der Kirchenväter handelten, nach welchen ein solcher Verbrecher gar nicht im Klerus sein könne. „Auch „dann," sagt Damiani, „wenn sonst keiner vorhanden ist, der „gottesdienstliche Handlungen vornehmen könne, solle man sie „durch einen solchen Verbrecher nicht ausüben lassen, weil jeder „Unzüchtige vom Reiche Gottes ausgeschlossen ist." Sodann werden diejenigen widerlegt, welche sich auf verdächtige Kirchengesetze berufen, um ihre entgegengesetzte Meinung zu bestärken; oder ihr Verbrechen nur ihren Mitgenossen beichteten. Lebhaft schildert er den traurigen Zustand solcher Verbrecher, die unglücklichen Folgen, welche sie zu befürchten haben, das namenlose Elend, das so schlechte Priester über die Gemeinde Gottes bringen, belehrt sie, wie sie von so tiefem Fall sich erheben

*) C. 1. De diversitate peccantium contra naturam. „Ut autem „res vobis tota per ordinem pateat, ex hujus nequitiae scelere qua„tuor diversitates fiunt. Alii siquidem secum, alii aliorum manibus, „alii inter femora, alii denique consummato actu contra naturam „delinquunt" etc. Vgl. c. 6. De spiritualibus Patribus, qui cum filiis suis coinquinantur. Vgl. c. 7. 8. — c. 13. De his, qui fornicantur irrationabiliter, id est, qui miscentur pecoribus, aut cum masculis polluuntur. c. 14. De his, qui in pecudes, vel in masculos aut olim polluti sunt, aut hactenus vitio tabescunt. c. 15. De Clericis vel Monachis, si fuerint masculorum insectatores.

sollen, und richtet deßhalb rührende Auffoderungen an sie *). Schließlich bittet Damiani den Papst, nach dem Rathe kluger Männer zu entscheiden, ob man aus Mitleiden einem Kleriker, der jenes Laster nur in einem geringen Grade verübt hat, seine Stelle lassen dürfe. Mit der Bitte an den Papst, diese Laster beim Klerus auszurotten, schließt das Buch. Wohl mochte Damiani selbst einsehen, daß seine kühne Entlarvung der pfäffischen Schlechtheit ihm Verdruß zuziehen dürfte. Um dem zuvorzukommen, schreibt er **): „Wenn aber mein Buch in irgend Jemandes Hand „kommen sollte, dem der Inhalt mißfiele und der mich für „einen Verräther und Angeber der brüderlichen Vergehen

*) Cap. 17. Flebilis lamentatio super animam immunditiae sordibus deditam ist besonders an die Sodomiten gerichtet. Unter andern heißt es: „Perpende, miser, quanta cor tuum obscuritas pre„mat: animadverte, quam densa te caligo coecitatis involvat. In „virilem sexum furor te libidinis impulit? In tuam te speciem, hoc „est virum in virum, luxuriae rabies incitavit? Numquid hircus in „hircum aliquando libidine praecipitatus insiliit? Numquid aries in „arietem ardore coitus insanivit? Equus nempe cum equo ad unum „praesepe blande et concorditer pascitur, qui visa equa in insensi„bilitatem luxuriae protinus efferatur. Numquam taurus taurum „amore coëundi petulanter appetiit; numquam asinus stimulo con„cumbendi cum asino ruditus emisit. Hoc ergo perditi homines „perpetrare non metuunt, quod ipsa quoque bruta animalia perhor„rescunt: quod ab humanae pravitatis temeritate committitur, irra„tionabilium pecorum judicio condemnatur. Dic, vir evirate, re„sponde, homo effaeminate, quid in viro quaeris, quod in temetipso „inveniri non possis? quam diversitatem sexuum? quae varia linea„menta membrorum? quam mollitiem? quam carnalis illecebrae „teneritudinem? quam lubrici vultus jucunditatem? — — — — — „Vaeh tibi, infelix anima, de cujus intentu tristantur angeli, insul„tant plausibus inimici, facta es praeda daemonum, rapina crude„lium, spolium impiorum.“ p. 457. 458.

**) c. 25. p. 462.

„hielte; der wisse, daß ich nur allein nach dem Beifall „meines innern Gewissens strebe, den Haß der Schlechten „und die böse Zunge der Verläumder nicht fürchte. Denn „ich will lieber mit Joseph, der den Frevel der Brüder „dem Vater anzeigte, unschuldig in eine Cisterne gewor„fen werden, als mit Heli, der die Frevel der Söhne sah „und schwieg, des göttlichen Zornes Züchtigung erfahren.“ — Aber nicht bloß der schlechte Theil der Geistlichkeit wurde gegen ihn aufgeregt, weil er die Larve der Heiligkeit der Pfaffenwelt abriß, und sie in ihrer schnöden Beschaffenheit dem Volke zur Beschauung hinstellte, sondern auch die Frommen fanden Anstoß an der Art und Weise, wie Damiani seine Schilderung entwarf. Denn sein Buch ist so beschaffen, daß es eher Laster zu lehren, als davon abzuhalten geeignet sein dürfte, und daß man in dem Verfasser eher einen Menschen suchen möchte, der sich im weiten Pfuhle des Lasters herumgewälzt und nachdem er durch traurige Erfahrungen bewogen, sich dem Bessern zugewandt hat, noch von den schändlichen Bildern seines Sündenlebens erfüllt und mit dem Zartgefühl rein sittlicher Menschen unbekannt ist, als einen Heiligen, der seine Blicke mit unschuldiger Schüchternheit von der Verworfenheit der Welt abwendet. Der zu strengen Maaßregeln nicht geneigte Leo pries in seinem Antwortschreiben*) zwar den Eifer Damiani's und lobte sein Buch, erklärte aber auch zugleich, daß, obgleich nach den Kirchengesetzen

*) Leonis ep. 17. bei Mansi. t. XIX. p. 685. und vorgesetzt dem liber Gomorrhianus.

alle, welche unnatürliche Unzucht getrieben haben, von geistlichen Aemtern entfernt bleiben müßten, er dennoch solchen, die nicht lange und nicht mit Vielen die niederen Grade derselben ausgeübt hätten, wenn sie deßwegen gehörige Buße thäten, die Verwaltung ihres Amtes nicht versagen wolle *). Ein späterer Papst dachte nicht so vortheilhaft von Damiani's Werken, wahrscheinlich weil er es für anstößig und verführerisch hielt **). Bald nach dem

*) „Ecce omnes illi, qui quavis quatuor generum, quae dicta „sunt, foeditate polluuntur, prospecta aequitatis censura, ab omni„bus immaculatae ecclesiae gradibus, tam sacrorum canonum, quam „nostro judicio depelluntur. Sed nos humanius agentes, eos, qui „vel propriis manibus, vel invicem inter se egerunt semen, vel „etiam, qui inter femora profuderunt, et non longo usu, nec cum „pluribus, si voluptatem refraenaverint, et digna paenitudine pro„brosa commissa luerint, admitti ad eosdem gradus, in quibus in „scelere manentes, non permanentes fuerant divinae miserationi „confisi, volumus atque etiam jubemus; ablata aliis spe recupera„tionis sui ordinis, qui vel per longa tempora secum, sive cum „aliis vel cum pluribus, brevi licet tempore quolibet duorum foe„ditatis genere, quae descripseras, maculati: vel, quod est horren„dum dictu et auditu, in terga prolapsi sunt. Contra quod nostrum „Apostolicae sanctionis Decretum si quis ausus fuerit vel judicare, „vel latrare, ordinis sui se noverit periculo agere.“ —

**) Alexander II. wußte es dem Damiani, der es nicht aus den Händen gab, auf eine schlaue Weise zu entwinden. Der Abt von St. Salvator zu Pavia erhielt es auf Geheiß des Papstes, um es in Damiani's Gegenwart abzuschreiben. Zur Nachtzeit entwischte er aber mit dem Buche und trug es zum Papste, der es in den Schrank einschloß. Damiani schreibt in dieser Beziehung an die Cardinäle Hildebrand und Stephan, wie tief er gekränkt sei dadurch, daß der Papst sein Buch, welches er wie seinen einzigen Sohn mit inniger Liebe in seinen Armen hielt, ihm entrissen habe, wie derselbe seiner, als er es zurückgefodert, mit lachendem Scherze gespottet und ihn wie einen Schauspieler behandelt habe. Dabei erklärt er die Art der Entwendung für einen Geniestreich priesterlicher Reinigkeit und einen Beweis päpstlicher Keuschheit (re vera hoc est mun-

Schlusse der Synode begab sich Leo auf Reisen nach Deutschland und Frankreich. Hier fand er Gelegenheit, das in den letzteren Zeiten gesunkene päpstliche Ansehn wiederum geltend zu machen. Ueberall fand er nichtswürdige Bischöfe, deren Absetzung allgemein gewünscht wurde. Er konnte sich somit nun in der That als oberster Richter in der Kirche zeigen. War die Erscheinung des Papstes den Schlechten furchtbar; so war sie den Besseren als Vorbote einer bessern Ordnung der Dinge erwünscht. Nachdem Leo zu Pavia eine Synode gehalten hatte, wandte er sich nach Frankreich, um zu Rheims eine Synode zu halten. Er hatte dazu den König Heinrich von Frankreich und die französischen Bischöfe eingeladen. Mehrere Bischöfe aber, die des Papstes Vorhaben kannten und scheuten, stellten sammt einigen Großen dem Könige vor, wie es schon dem Vortheile seines Reiches entgegen sei, wenn er den römischen Bischof in seinem Lande eine Synode halten und Herrschergewalt ausüben lasse. Es sei jetzt keine Zeit eine Synode abzuhalten, vielmehr müsse er auf Unterdrückung der Rebellen bedacht sein. Der König sandte auch wirklich den Bischof von Senlis an den Papst, und ließ ihm

---

ditiae sacerdotalis ingenium, immo hoc papalis puritatis est argumentum). Hierauf erlaubt sich Damiani einige sonderbare Anspielungen auf den Namen Alexander, indem er offen erklärt, er könnte recht leicht mit beißendem Witze den Herrn Papst übergießen, wenn ihn nicht gerade noch dessen Ansehn zurückhielte. Schließlich behauptet er nochmals, daß ihm der Papst das Seinige nicht hätte nehmen sollen. Der Brief ist überschrieben: inexpugnabilibus Romanae Ecclesiae clypeis Domino suo Hildebrando et dulcissimo fratri Stephano, Petrus peccator Monachus servitutem. l. II. ep. 6. p. 151. — 153.

melden, er könne mit seinen Bischöfen und Aebten am bestimmten Tage nicht auf der Synode erscheinen, da er gegen die Rebellen zu Felde ziehen müsse; Leo möge deßhalb noch seine Ankunft verschieben. Als der Papst seinen festen Entschluß, die Synode abzuhalten, auf's neue kund that, so foderte der König die Bischöfe und Aebte zur Heeresfolge auf, so daß wenige französische Bischöfe auf der Synode erschienen *). Hier wurden Untersuchungen über Unordnungen in der Kirche — über Simonie und Unzucht der Priester — angestellt. Viele bekannten die Simonie oder wurden derselben, auch mit Hilfe von Wundern, überführt und ihres Amtes entsetzt. Hugo, Bischof von Langres, klagte den Abt Arnold von Pultava der Unzucht an, er wurde seines Amtes entsetzt. Am folgenden Tage aber wurde Hugo selbst des Ehebruchs und der Sodomiterei angeklagt, und beschuldigt, daß er eine von ihm genothzüchtigte Frau als Nonne eingekleidet habe. Ein Priester beklagte sich, daß er von dem Bischof gefangen genommen und seinen Trabanten überliefert worden sei, welche ihn grausam gemartert und ihm scharfe Nägel in seine Geburtstheile hineingeschlagen hätten. Hugo suchte bei den übrigen Bischöfen Vertheidigung. Doch weil er den Balken in des, obwohl strafbaren Bruders Auge gesehen hatte, so übernahm sie keiner. Er wurde abgesetzt. Mehrere Bischöfe kamen glücklich davon. Die Zeitumstände riethen umsichtige Mäßigung **). Auf derselben Synode gebot Leo den Priestern, keine Frauen zu ha-

*) Mansi. t. XIX. p. 729. — 736. Wibert, vita Leonis lib. II. c. 4. p. 294.

**) Ibid. p. 736. — 741.

ben *). Für Wiederherstellung der priesterlichen Ehrbarkeit bewies sich auch besonders thätig der alte, ehrwürdige Hugo von Clugny. Leo hatte ihm den Auftrag ertheilt, eine Rede an die Versammelten zu halten. Mit Kraft sprach er gegen Simonie und Concubinat des Klerus **). Excommunicirt wurden auch die Bischöfe, welche nicht auf die Synode gekommen, sondern dem Könige gefolgt waren. Am Schluß der Synode foderte Leo alle Anwesenden bei Strafe des Anathems auf, daß, sofern einer unter ihnen der Meinung wäre, daß ein anderer als der Bischof der römischen Kirche der Primas der allgemeinen Kirche sei, er dieß öffentlich sprechen solle. Da dieß Niemand wagte, so wurde beschlossen, daß allein der römische Bischof Primas der allgemeinen Kirche sei.

---

*) „Tunc ibidem (Leo) generale concilium tenuit et inter reliqua „ecclesiae commoda, quae instituit, presbyteris arma ferre et con„juges habere prohibuit. Unde consuetudo lethalis paulatim exani„niri coepit. Arma quidem ferre presbyteri jam gratanter desiere, „sed a pellicibus adhuc nolunt abstinere, nec pudicitiae inhaerere.“ Ordericus Vitalis, Ecclesiast. Histor. lib. V. in Duchesne, Historiae Normannorum Scriptores antiqui. Lutet. Paris. 1619. f. p. 575. Vgl. Mansi. p. 746. Bouquet t. XII. p. 606.

**) „Jussu Papae sanctam et plenam habuit gratiae orationem, qua „et simoniaci de male comparatis expulsi sunt dignitatibus, et de „sacrario Domini fornicatores inhibiti sacerdotes.“ Hildebert, Bischof von Mans, nachher Erzbischof von Tours in Hugo's Leben c. 8. opera ed. Ant. Beaugendre, Parisiis 1708. f. p. 917. und in Actis Sanctor. ad 29. Apr. p. 637. t. III. h. m. Antwerp. 1675. f. Eben so bezeugt dasselbe Raynaldi Vita ejus c. 4. Acta SS. l. c. p. 652. sq. Eben so bestimmt redet der Epitomator Alberich aus Chronic. trium Fontium ed. J. Guil. Leibnitius. Hanoverae 1698. 4. ad cit. an. p. 83. „Ibi vero Simoniaci tam populares quam „clerici, presbyterique uxorati persuasione S. Hugonis a Catholi„corum communione et ab Ecclesiis eliminati sunt.“

Das Ergebniß der Synode wurde in 12 Canones zusammengefaßt, in denen aber der Priesterehe nicht gedacht wird *). Der Rheimser Synode schloß sich eine höchst zahlreiche Synode zu Mainz in demselben Jahre an. Auch Heinrich III. wohnte ihr bei. Sie hatte denselben Zweck, wie die zu Rheims. Sibico, Bischof von Speier, wurde wegen Ehebruch in Untersuchung gezogen **). Gegen Simonie und Ehe des Klerus wurde der Bannfluch geschleudert ***). Nach Italien zurückgekehrt, fuhr Leo ämsig fort, Synoden abzuhalten und die Gebrechen der Kirche anzugreifen. Zu Rom hielt er 1050 eine Synode, auf der des Berengarius, des Archidiacons von Tours, Lehre untersucht wurde †). Aber auch die Priesterehe wurde hier auf's neue verboten und allen Geistlichen und Laien

*) Die Acten der Synode, welche ein gewisser Anselm, Mönch zu Rheims und Zeitgenosse unter dem Namen Itinerarium noni Leonis Papae a Roma in Gallias verfaßt hat (Sigebertus Gemblacensis de Scriptoribus ecclesiast. c. 152. p. 111. ed. Alb. Fabricii), theilte zuerst Baronius aus dem Archiv zu Rheims mit ad an. 1049 n. 17. — 29. p. 176. — 188. t. XI. Eine verbesserte Recension besorgte G. Marlot Metropol. Remens. Historia. Remis. 1679. f. p. II. p. 88. — 104. Am correctesten findet man sie bei Mabillon, Acta SS. O. S. B. t. VI. p. I. p. 624 — 638. Venetiis 1738. f. als historia dedicationis Ecclesiae S. Remigii apud Remos. Auctore Anselmo ejusd. loci monacho et aequali. Aus Anselm, Wibert u. s. w. stoppelte Mansi t. XIX. p. 727. — 746. nicht mit vorzüglicher Auswahl die Acten zusammen.

**) Wibert, Vita Leonis lib. II. c. 5. p. 295.

***) „Praeterea multa ibidem sancita sunt ad utilitatem ecclesiae, „prae quibus Symoniaca haeresis et nefanda Sacerdotum conjugia „holographa synodi manu perpetuo damnata sunt.“ Adamus Bremensis, Hist. Eccles. lib. III. c. 31. ap. Erp. Lindenbrog, Scriptores Septentrional. Hamb. 1706. f. p. 41. Mansi. t. XIX. p. 749. sq. Harzheim t. III. p. 112. sq.

†) Mansi. t. XIX. p. 759. sq.

in Kraft des heiligen Petrus und der römischen Kirche befohlen, mit verehelichten Priestern und Diaconen keine Gemeinschaft zu pflegen. Um dem Gesetze Nachdruck zu verleihen, wurden gegen die beweibten Kleriker die Mönche aufgeboten, welche durch ihre Predigten in ganz Italien das Volk gegen jene aufzuregen suchten *). Noch in demselben Jahre hielt Leo zu Vercelli **) und Spontum im unteren Italien Synoden. Auf der letzteren setzte er zwei mit Simonie behaftete Erzbischöfe ab ***). Sicherlich wurde der Priesterehe auch gedacht. Im J. 1051 hielt Leo abermals zu Rom eine Synode. Hugo, Bischof von Vercelli, wurde abwesend wegen Ehebruch abgesetzt. Er eilte aber hierauf nach Rom und wußte es beim Papst so weit zu bringen, daß er wieder in sein Amt eingesetzt wurde †). Zu gleicher Zeit gab Leo ein Gesetz wegen der Priesterehe im römischen Sprengel heraus, welches den Namen constitutum erhielt. Aus einem Briefe des Petrus Damiani an Cunibert, den Bischof von Turin, ersehen wir

*) „Sequente vero anno praefatus pontifex synodum congregavit, „in qua omnibus tam clericis quam laicis auctoritate S. Petri et „Romanae ecclesiae praeceptum est, ut abstinerent se a fornicatorum „Sacerdotum et Levitarum communione. Haec synodus gladium in „viscera mersit inimici. Nam non solum Romae incontinentes Sa„cerdotes et Levitae ab altaris prohibebantur officio, sed et per „vicinas circumquaque regiones et per omnem Tusciam adjuvantibus „Monachis viris religiosis et verbo praedicationis insudantibus.“ Bonizo p. 803.

**) Mansi. t. XIX. p. 773.

***) Mansi. t. XIX. p. 793. Wibert, vita Leonis IX. l. II. c. 6. p. 295. ap. Murat.

†) Hermann. Contractus ad a. 1051. bei Pistor. Scriptor. r. g. t. I. p. 292. Vita Gregorii in Ughelli Ital. Sacra t. IV. p. 775. sq. ed. nov. Veneta.

beiläufig den Inhalt desselben. Leo gebot, daß die Frauen der Kleriker als Sklavinnen der Laterankirche angeeignet werden sollten. Der eifrige Damiani fand dieß Gesetz so billig und gerecht, daß er es der allgemeinen Nachahmung werth hält*). Kräftig wurde nun auch Hand daran gelegt, die verehelichten Geistlichen aus ihren Pfründen zu verdrängen. An der Kathedralkirche zu Lucca lebten, so wie auch an andern Orten Italiens, Spaniens und Englands, die Canoniker in Ehe, vermischt mit unverehelichten. Bei dem erwachten Streben des Mönchthums suchte man auch die Canoniker wiederum in den Zwang desselben zu fesseln. Dieß bezweckte auch Johannes, Bischof von Lucca, bei seinen Canonikern. Leo ermahnte sie, ganz die gemeinsame canonische Lebensweise zu führen und befahl, daß solchen die Güter der verheiratheten Geistlichen ausgeliefert werden sollten, wenn Gott der Herr aus Gnade seine Kirche von ihnen, deren Untergang wünschenswerth sei, würde befreit haben. Am Eingange des Schreibens wird gesagt, man müsse große Sorge tragen, das Kirchenvermögen zusam-

*) „In plenaria plane Synodo sanctae memoriae Leo papa con„stituit, ut quaecumque damnabiles foeminae intra Romana moenia „reperirentur presbyteris prostitutae, ex tunc et deinceps Latera„nensi palatio adjudicarentur ancillae. Quod videlicet salutare sta„tutum aequitatis justitiaeque plenissimum, nos etiam per omnes „Ecclesias propagandum esse decernimus: quatenus percepto prius „Apostolicae sedis edicto, unusquisque Episcopus Ecclesiae suae „vindicet famulas, quas in sua parochia deprehenderit sacrilega „presbyteris admixtione substratas. — — Aequitatis scilicet jure, „ut quae sacris altaribus rapuisse servorum Dei convincuntur obse„quium, ipsae hoc saltem Episcopo per diminuti capitis sui supple„ant famulatum.“ Damiani lib. IV. ep. 3. p. 332. als opuscul. 78. dissert. 2. c. 7. p. 364. Hermann. Contract. ad an. 1050. l. c. p. 291. Baronius ad an. 1051 nr. 2. t. XI. p. 198. Mansi. p. 797.

menzuhalten *). Zu den Synoden, auf welchen Leo Gesetze gegen die Priesterehe erließ, rechnet man gewöhnlich auch eine Synode zu Mantua, welche Leo im J. 1053 hielt. Sie war bereits begonnen. Es entstand aber ein Auflauf des Volkes. Pfeile und Steine flogen um den Papst, so daß die Synode aufgehoben werden mußte. Gleichwohl sprach Leo am folgenden Tage die Stifter dieses Unfuges los. Weil nun Wibert meldet **), daß die Partei einiger Priester und die sie begünstigenden Familien den Auflauf erregt hatten, so schloß man hieraus, aber ohne hinlänglichen Grund, daß hier über die Priesterehe verhandelt worden sei***). Als in die Zeit Leo's IX.

*) Fiorentini, Memorie della Gran-Contessa Matilda p. 34. sq. und Documenti concernenti Matilda nr. 7. p. 28. sq. Mansi. t. XIX. p. 691.

**) Wibert, Vit. Leonis II. c. 8. p. 296. Mansi. t. XIX. p. 799.

***) Auch nach Stenzel (Gesch. Deutschl. unter den fränk. Kaisern S. 128) soll auf dieser Synode die Unzufriedenheit der Kleriker zum Ausbruche gekommen sein. Es verhielt sich aber damit folgendermaßen. Man wollte in dieser Zeit zu Mantua abermals den Leichnam des Longinus, welcher bei der Kreuzigung Christi die Seite des Erlösers mit dem Speer verwundet haben soll, sammt einer kleinen Büchse, das von ihm aufgefangene Blut Christi enthaltend, aufgefunden haben. Unbeschreiblich war die Freude des Mantuaner Volkes. Eiligst wurde nun der Bau der St. Andreas Kirche betrieben, um hier den kostbaren Schatz beizusetzen. Leo nahm die feierliche Einweihung der Kirche und Beisetzung der Reliquien vor. Da er aber Anstalt machte, das heilige Blut sich zuzueignen, so bewirkte dieses einen wüthenden Tumult des Volkes. Leo mußte sich in das Kloster des heiligen Benedict zurückziehen, um sich vor der Wuth des Volkes zu retten, und noch obenein zu dem bösen Spiele gute Miene machen. Er lobte den Eifer der Mantuaner für die Erhaltung ihres kostbaren Besitzthumes, ließ sie im Besitz desselben und setzte die Feierlichkeit fort. Dieß war der Hergang das Streithandels. Der gelehrte und aus besonderen handschriftlichen Nachrichten der Zeitgenossen, die sich im Archiv der Kirche von Mantua über diesen Vorfall befinden, schöpfende Hypolito Donesmundi (Historia

gehörig erwähnen wie auch noch die im J. 1050 unter Ferdinand dem Großen von Castilien zu Coyanza gehaltene Sy-

---

Ecclesiae Mantuanae. Mantuae 1623. f. p. 203.) so wie Scipione Agnello Maffei, Bischof von Casale (Annali di Mantova in Tortona 1675. f. lib. VIII. c. 4. p. 418 et lib. II. c. 5. p. 108.) und Ferdinand Ughelli im Leben des Bischofs Martianus (Italia sacra t. I. p. 862. sq. ed. Venet. 1717. f.), denen auch die Antwerpener Hagiographen ad h. Wiberti l. in Commentario praevio c. 23. ad 19. April. Acta SS. t. II. p. 647. h. m. Antw. 1675. f. und c. 3. Commentarii praevii Actor. utriusque Longini ad d. 15. Martii p. 380. t. II. h. m. Antw. 1668. f.) beitreten, wissen nichts von einem Aufruhr wegen des Cölibatgesetzes. Die Möglichkeit eines Aufruhrs wegen Reliquienentwendung wird Niemand bezweifeln, der da weiß, wie blind das vom Aberglauben umstrickte Volk und die hierbei interessirte Klerisei für solche Vortheile kämpft. Andrerseits ist bekannt, daß der beschränkte Leo eine große Vorliebe für Reliquien hatte (Conventus San-Dionysianus Episcoporum et Optimatum v. J. 1053 des Monats Februar zu Regensburg. Mansi. t. XIX. p. 807 — 810. Nicolai Serarii Rer. Moguntiacar. lib. V. c. 7. p. 471. ed. J. Ch. Joannis. Francof. a. M. 1722. f.). Wibert dunkle Erzählung erklärt sich durch sein Bestreben, den Raub des Papstes zu bemänteln. Der gelehrte Pagi, der gleichfalls sich durch den verführerischen Bericht Wibert's verleiten ließ, ohne jedoch den Streit bestimmt auf den Cölibat zu beziehen, was nicht einmal Mansi l. c. p. 799. sq. gewagt hat, so wie auch Baronius darüber schweigt, sah sich in Schwierigkeiten verwickelt, und nahm grundlos zwei gleichzeitige blutige Auftritte an. Vita Leonis nr. 40. p. 348. t. II. Breviarii RR. PP. et Critica ad a. 1053. n. 3. p. 193. t. IV. — Der Papst Leo wurde übrigens auch sonst bei seinen Eingriffen in das Eigenthum und die Eigenthümlichkeiten der Kirchen stark abgewiesen. Im J. 1052 wohnte Leo sammt dem Kaiser zu Worms der Weihnachtsfeier bei, wo Luitpold, Erzbischof von Mainz, das Hochamt hielt. Hunibert, sein Diacon, las eine Lection gegen die römische Liturgie vor. Leo ließ den Hunibert unterbrechen. Dieser ließ sich nicht stören und vollendete mit verstärkter Stimme die Lection. Leo entsetzte ihn auf der Stelle. Nun erklärt Luitpold erzürnt, daß weder er noch ein anderer die Feier vollenden solle, bevor nicht Hunibert wieder in sein Amt eingesetzt sei. Um die allgemeine Entrüstung des Klerus und des Volkes zu beschwichtigen, mußte Leo

node, auf welcher (c. 3.) den Priestern und Diaconen verboten wurde, Weibspersonen bei bei sich im Hause zu haben: Mutter, Schwester, Tante und Stiefmutter ausgenommen *). Aehnlich ist die Verordnung einer nach Zeit und Ort ungewissen Synode, welche (c. 12.) das Zusammenwohnen der Geistlichen mit Frauenspersonen überhaupt untersagt **).

§. 33.

Verhältnisse Leo's IX. zur griechischen Kirche.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Beziehungen, welche unter Leo IX. zur griechischen Kirche eintraten und diesem Papste Gelegenheit gaben, die Eigenthümlichkeiten der Kirchenzucht in der lateinischen Kirche auf's eifrigste gegen die abweichenden Ansichten der Griechen in Schutz zu nehmen. Seit Photius hatte nie mehr ein inniger kirchlicher Verband zwischen Rom und der griechischen Kirche bestanden. Seit der Encyclica des Photius herrschten in der gesammten griechischen Kirche fortwährend Zweifel an der Orthodoxie der lateinischen Kirche, und die Ueberzeugung von der Abweichung derselben von der apostolischen Disciplin. Roms fortgesetztes Streben nach kirchlicher Alleinherrschaft, welches jetzt in den pseudoisidorischen Decretalen einen Stützpunkt fand, so wie die

---

nachgeben. Chron. Abbat. Ursperg. ad a. 1053. p. 166. ed. Argentorat. 1609. f. eingerückt bei Baronius ad a. 1052. n. 16. — 18. t. X. p. 206.

*) Mansi. t. XIX. p. 787. Eine andere Ausgabe der Statuten s. p. 792.

**) Mansi. t. XIX. p. 706.

fortgesetzten Ansprüche Roms auf die Bulgarei, und andere feindselige Berührungen, mußten die Spannung zwischen Rom und Constantinopel vermehren. Doch hatte das Interesse der griechischen Kaiser bisher den offenen Bruch verhindert. Unter diesen Umständen muß es überraschen, daß im J. 1054 der Patriarch Michael Cerularius zu Constantinopel und der Metropolit Leo von Achrida in Bulgarien ein gemeinschaftliches Schreiben an Johannes, Bischof von Trani in Apulien, erließen, in welchem zugleich der Wunsch ausgedrückt war, daß der Inhalt dieses Schreibens den fränkischen Bischöfen, Priestern und Mönchen, dem Volke und dem Papste selbst mitgetheilt werden möchte *). In diesem Schreiben wurden der lateinischen Kirche mehrere Abweichungen von den apostolischen Anordnungen vorgeworfen, namentlich der Gebrauch des ungesäuerten Brodes beim Abendmahl und die Beobachtung des Fastens am Sonnabend. Humbert, der Cardinalbischof von Sylva Candida, war eben zugegen, als das Schreiben zu Trani ankam. Er übersetzte es in's Latein und überreichte es dem Papste. Leo sandte alsbald ein weitläufiges Schreiben an Michael, dem noch einige Widerlegungsschriften der von den Griechen gemachten Vorwürfe beigefügt wurden, die sich aber nicht erhalten haben. Leo's Schreiben ist in hochtrabendem römischem Curialstil abgefaßt und strotzt von argen Beschimpfungen. Der Primat des römischen Bischofs wird mit gewaltsamer Herbeiziehung aller möglichen Gründe weitläuftigst zu bewei-

*) Das Schreiben ist nur nach Humbert's lateinischer Uebersetzung vorhanden. Canisii lectiones antiqq. ed. Basnage t. III. p. 1. p. 281. — 283. Baronius ad an. 1053. n. 22. Vgl. Oudini Commentarius t. IV. p. 603. — 606.

sen gesucht, und die Infallibilität des Papstes in Glaubenssachen wird in aller Schroffheit behauptet. Auch die Schenkung Constantins des Großen wird erwähnt, und die angebliche Schenkungsurkunde beinahe vollständig eingerückt *). Auf eigentliche Widerlegung der Vorwürfe der Griechen ließ Leo sich nicht ein. „Wenn ihr nicht sobald als möglich," ruft er, um nur einen Ausfall zu erwähnen, den beiden Kirchenvorstehern Michael und Leo zu, „zur Besinnung kommt; so werdet ihr dem „Schwanze jenes Drachen einverleibt werden, welcher den drit„ten Theil der Sterne des Himmels herabzog und auf die Erde „schleuderte." Dieses Tones ungeachtet erhielt Leo von Michael eine Antwort, die das Bestreben, den Kirchenverband herzustellen, ausdrückte. Der Kaiser Constantin trug zu diesem friedlichen Benehmen gewiß das meiste bei. Ihm war nämlich daran gelegen mit dem römischen Bischof in gutem Vernehmen zu stehen, indem er sicherlich hoffte, durch dessen Beihilfe den Rest des untern Italiens, den die Normannen bedrohten, sich zu erhalten. Hierauf erließ Leo abermalige Schreiben an Constantin und Michael. Dem Kaiser setzte Leo die Vorzüge der römischen Kirche auseinander, schmeichelte ihm aber zugleich, und ermahnte ihn, ein zweiter Constantin der Große zu werden. Zeitgemäß erwähnte er die Bedrückungen der Normänner und daß er, unterstützt durch ein Heer des Kaisers Heinrich, das er alle Tage erwarte, und durch griechische Truppen, hoffe, die von den Normannen in Besitz genommenen Güter der römischen Kirche und des Kaisers wieder zu erobern. Des von Michael erhaltenen Schreibens gedenkt er zwar mit

*) Leon. ep. 1. Mansi. t. XIX. p. 635. — 656.

Lob, beschwert sich aber doch darüber, daß er über die, welche sich des ungesäuerten Brodes bedienen, das Anathem ausgesprochen habe, und sich die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien zu unterwerfen strebe. Schließlich ermahnt er den Kaiser, die päpstlichen Gesandten gebührend aufzunehmen und anzuhören *). — Das Schreiben an den Patriarchen belobt ebenfalls sein friedliche Gesinnungen verrathendes Schreiben, machte ihm aber hierauf Vorwürfe, daß er sich die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien zu unterwerfen trachte und die römische Kirche wegen des Gebrauchs des ungesäuerten Brodes beschuldige, und vor allem sich den Beinamen eines ökumenischen Bischofs beilege. „Welch eine abscheuliche, beweinenswerthe und sacrilegische Anmaßung ist es," ruft Leo, „wenn du dich überall schriftlich und mündlich für einen allgemeinen Patriarchen ausgiebst, da bis jetzt jeder Freund Gottes sich gescheut hat, sich mit diesem Titel benennen zu lassen. Wer hätte wohl nächst Christus mehr Fug sich mit diesem Titel bezeichnen zu lassen, als der, dem die göttliche Stimme sagte: Du bist Petrus u. s. w. Aber jener legte sich nirgends den Titel eines allgemeinen Apostels bei, obgleich er der Apostelfürst war, auch keiner seiner Nachfolger hat sich mit diesem seltsamen Titel benennen lassen, obgleich er dem großen Leo und seinen Nachfolgern von der Chalcedonischen Synode ertheilt worden ist. Denn sie erkannten, daß der nicht Freund des Bräutigams ist, welcher anstatt desselben geliebt sein will, sondern nur Brautführer, nur Kuppler des Antichristes. — Kehre daher zurück von dei-

*) Leonis ep. VII. Mansi. t. XIX. p. 667. — 70.

„ner Tollheit — — — —*).“ Aehnlicher gleißneri-
schen Reden hatte Gregor I. sich gegen Johann, Patriarch von
Constantinopel, bedient. Im J. 1054 kamen die Gesandten,
Humbert, Cardinalbischof von Sylva-Candida, Peter, Erz-
bischof von Amalfi und Friedrich, Kanzler des Papstes, in Con-
stantinopel an. Sie übergaben bald nach ihrer Ankunft dem
Kaiser eine von Humbert verfaßte Widerlegungsschrift der
Griechen. Sie war in Form eines Zwiegesprächs abgefaßt,
worin die Benennung Constantinopolitanus für Mi-
chael, und Romanus für Humbert gebraucht wurde. Von
dem Constantinopolitanus wird eigentlich stückweise der Brief
Michaels an Johann von Trani ausgesprochen, und von Ro-
manus widerlegt **). In dieser heftigen Widerlegung brachte
Humbert auch einige besondere Beschuldigungen gegen die Grie-
chen vor, und unter andern auch die, daß bei ihnen junge
Ehemänner noch eben von fleischlicher Lust erschöpft am Altare
dienten und mit den durch den unbefleckten Leib Christi gehei-
ligten Händen die Weiber umarmten. Endlich droht Hum-
bert den Griechen mit dem Kirchenbann, wenn sie nicht ihre
sämmtlichen Irrthümer aufgeben würden ***).

---

*) Mansi. t. XIX. ep. VI. Leonis. p. 663. — 666. Vgl. Chro-
nicon Cassin. II. c. 88. ap. Muratori t. IV. p. 403. Wibertus, Vit.
Leon. IX. II. c. 9. ap. Muratori l. c. t. III. p. 296. sq.

**) Responsio Humberti, sanctae Ecclesiae Sylvae Candidae dicti
Episcopi, instar Dialogi ab ipso latine conscripta Apocrisiariatus sui
temporis Constantinopolitani; et jussu Imperatoris religiosi et ortho-
doxi Constantini Monomachi graece edita, sub nominibus Constan-
tinopolitani et Romani. Canisii lection. antiqq. p. 283. — 307.
Baron. Append. t. XI. p. 761. — 789. ed. Colon.

***) „Haeccine quoque sunt illa majora et perfectiora, ut novus
„maritus et recenti carnis voluptate resolutus et totus marcidus

Der Kaiser Constantin ließ die Schrift Humbert's in's Griechische übersetzen, um dem päpstlichen Stuhle zu schmeicheln. Die Rechtfertigung der griechischen Kirche gegen die lateinische übernahm Nicetas Pectoratus, Priestermönch des Klosters Studium *). Außer dem Gebrauche des ungesäuerten Brodes und der Beobachtung des Sabbaths griff er die Lateiner auch besonders wegen des ehelosen Standes der Geistlichen an. In Bezug auf letztere macht er es ihnen zum Verbrechen, daß sie die Ehen der Priester verböten und trennten, und beruft sich auf die apostolischen Canonen und die sechste ökumenische Synode, der auch Papst Agathon beigestimmt habe **). Schließlich äußert Nicetas die Vermuthung, daß schon zu Zeiten der Apostel die Römer durch Judenchristen verführt und in Irrthümer gestürzt worden sein möchten. Diese Schrift ist durchaus mit Ruhe abgefaßt und schließt versöhnend ***). Einen ganz

---

„Christi ministret altaribus, et ab ejus immaculato corpore sanctifi„catas manus confestim ad muliebres transferat amplexus? — — — „Non sunt haec talia ostensio verae fidei, sed adinventio Diaboli. „Nec sunt firmamentum, sed destrictio animarum. Pro quibus om„nibus et aliis, quos longum est scripto prosequi erroribus, nisi „resipueritis et digne satisfeceritis, irrevocabile anathema hic et in „futuro eritis a Deo et ab omnibus Catholicis, pro quibus Christus „animam suam posuit.“

*) Nicetae Presbyteri et Monachi Monasterii Studii libellus contra Latinos editus Canis. p. 308. — 314. Baron. p. 789. — 796.

**) „Quis ille est, qui tradidit vobis prohibere et abscindere „nuptias Sacerdotum? quis ex doctoribus hanc vobis tradidit pra„vitatem?“ etc.

***) „Haec vobis Romanis — — — Si vero aliter tenetis, date „nobis testimonia ex divina scriptura consistentia: in quibus volo „benevolos vos esse, ut super sedes intelligentiae requiescatis, et „nos scientes obedire inenarrabili ratione spiritus, docere omnia,

andern Geist athmet Humbert's Erwiederung*). In ihr herrscht die wüthendste Leidenschaftlichkeit. Schimpfwörter folgen auf Schimpfwörter. Gleich Anfangs heißt es: Nicetas sei dümmer wie ein Esel, müsse eher ein Epicuräer als ein Mönch genannt werden und scheine eher in einem Hurenhause als in einem Kloster zu wohnen. In Betreff der Priesterehe antwortet Humbert. „Indem wir erwägen, daß von dir viel„mehr die Ehebrüche, als die Ehe der Priester verkehrterweise „vertheidiget werden, so halten wir dafür, daß aus der Hölle „hervorgestiegen sei der Urheber dieser Ketzerei, der ruchlose „Diaconus Nicolaus **)." Hierauf wird aus Epiphanius die Geschichte des Diacon Nicolaus erzählt, dann zur Widerlegung der von Nicetas angegebenen Gründe übergegangen. Höchst gezwungen werden die Synodalbeschlüsse, nach welchen die Priester ihre Eheweiber nicht verlassen sollen, bloß von der Fürsorge verstanden, die sie ihnen schuldig sind. Der Nicänische Canon, der den Geistlichen die Vertraulichkeit mit fremden Frauenspersonen untersagt, wird als Beweis für die Eheverbote benutzt. Eben so die Aussprüche des Paulus 1. Kor. 7. Die apostolischen Canones nach dem funfzigsten werden für apokryphisch erklärt. Die Verordnung der Trullanischen Synode wird übergangen. Dafür werden Decretalen römi-

„quae ad vos scripsimus. Salutamus vos in Christo Jesu Domino „nostro, cui est gloria et potentia cum Patre et Spiritu sancto, „nunc et semper, et in saecula saeculorum. Amen."

*) Responsio sive contradictio in Nicetae libellum. Canis. p. 314. — 324.

**) Von nun an wurde die Priesterehe gewöhnlich mit dem Namen Nicolaitische Ketzerei bezeichnet. — Ueber die Nicolaiten, von welchen die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte erzählen, s. Schröckh, K. G. Th. 2. S. 312. fg.

scher Bischöfe, des Siricius, Innocentius I. und Leo und die Praxis der römischen Kirche angeführt. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung nennt Humbert den Nicetas einen verabscheuungswürdigen Cyniker, einen Nicolaiten, der die Kirche Gottes zur Synagoge des Satans, zum Hurenhause des Balaam und der Jesabel machen wolle. Am Ende wird das Anathem über Nicetas gesprochen*). Im Gefolge des Kaisers und begleitet von den übrigen Legaten begab sich Humbert in das Kloster Studium, und in ihrer Gegenwart mußte Nicetas seine Schrift verdammen und das Anathem über alle die aussprechen, welche es wagen würden, der römischen Kirche die erste Stelle abzuläugnen, oder ihre Orthodoxie in irgend einem Punkte anzutasten. Hierauf wurde auf Betrieb der römischen Legaten durch Befehl des Kaisers jene Schrift öffentlich verbrannt. Am andern Tage soll Nicetas zu den Gesandten gekommen sein, und freiwillig alle seine Reden und Handlungen gegen die römische Kirche verdammt haben, und ein Freund der Legaten geworden sein. Humbert's Widerlegungsschriften gegen Nicetas wurden auf Befehl des Kaisers in's Griechische übersetzt und bekannt gemacht. Doch Michael, durch seinen Klerus und das Volk geschützt, blieb unbeweglich und ließ sich mit den Legaten in keine Verhandlungen ein. Diese begaben sich nun zur Zeit des Gottesdienstes in die Sophienkirche, da eben der Klerus zur Feier des Abendmahls sich anschickte, beschwerten sich über die Hartnäckigkeit des Patriarchen, legten auf den Altar feierlich die Urkunde nieder, wel-

*) „Tu vero miserrime Niceta, donec resipiscas, sis anathema, „ab omni Christi ecclesia cum omnibus, qui tibi acquiescunt, in „tam perversa doctrina.“

che den Bannfluch über Michael und seine Anhänger enthielt, und verließen eilig die Kirche. In der Bannbulle wird von Michael und seinen Anhängern auch gesagt, daß sie wie die Nicolaiten fleischliche Ehe den Altardienern gestatteten und sie vertheidigten *). Nach einigen anderen Anordnungen traten die Gesandten vom Kaiser reichlich beschenkt die Rückreise an. So erzählt wenigstens Humbert's Bericht den Hergang der Sache **). Ganz anders werden einzelne Vorfälle von griechischer Seite dargestellt ***). Der Bannfluch der römischen Legaten wurde von Michael mit gleichem Bannfluche erwiedert, und da die übrigen orientalischen Patriarchen sich ihm anschlossen †);

---

*) „Sicut Nicolaitae carnales nuptias concedunt et defendunt „sacri Altaris ministris."

**) Brevis commentatio eorum, quae gesserunt Apocrisiarii S. Rom. Sedis in regia urbe. Canis. p. 325. ap. Baron. an. 1054. n. 19.

***) „Ζημείωμα περὶ τοῦ ῥιφέντος πιττακίου ἐν τῇ ἁγίᾳ τρα- „πέζῃ παρὰ τῶν ἀπὸ Ῥώμης πρεσβέων κατὰ τοῦ ἁγιωτάτου πα- „τριάρχου κυροῦ Μιχαήλ." Leonis Allatii de libris et rebus ecclesiasticis Graecorum dissertationes variae. Parisiis 1646. 4. dissert. II. p 161. — 170. Michaelis ep. ad Petrum Patriarch. Antioch. ap. Cotelerium S. Ecclesiae graecae monumenta. Parisiis 1681. 4. t. II. p. 135. — 145. ep. alt. p. 162. — 168.

†) Bemerkenswerth sind die Briefe, welche zwischen Michael Cerularius und dem Patriarchen Petrus von Antiochien gewechselt wurden. Michael giebt Nachricht von den Vorgängen in Constantinopel und den Irrthümern der Lateiner, unter welchen er auch das Verbot der Priesterehe angiebt. Petrus erklärt sich (*Πέτρου θεοῦ πολέως καὶ πάσης Ἀνατολῆς πατριάρχου λόγος.* Coteler. l. c. p. 145. — 162.) über die Irrthümer der Lateiner gemäßigt, indem er sagt, daß einige allerdings verabscheut, andere gemieden werden müßten, andere aber auch gleichgültig seien. Er geht hierauf die einzelnen Irrthümer durch. Manchmal klingen seine Aeußerungen wie bittere Ironie. „Wie es scheint," sagt er, „haben die Lateiner „die ächten Urkunden der Synoden zu Nicäa verloren, als das Volk

so trennte sich die morgenländische Kirche von der Abendländischen auf immer *).

§. 34.

Die Zeit Victors II. bis auf Alexander II.

Im J. 1054 starb Leo. Mit rastloser Anstrengung hatte er für die Herstellung der hergebrachten Kirchenzucht gewirkt. Er hatte deßhalb zahlreiche Synoden gehalten, vier in Rom, zwei in Mainz, zu Vercelli und Augsburg, in Bamberg und Mantua, in Rheims und Pavia und zu Sipont. Von Rom war er nach Apulien, um selbst seiner Kirche Besitzungen gegen

---

„der Vandalen zu Rom die Herrschaft führte. Es geziemt sich auch, „daß wir auf den guten Willen Rücksicht nehmen, und wenn der „Glaube nicht Gefahr läuft, den Frieden zu erhalten trachten. „Denn jene sind unsere Brüder, obgleich sie aus Rohheit und Un„wissenheit oft das Geziemende verlassen, ihrem eigenen Sinne fol„gend. Von barbarischen Nationen dürfen wir ja nicht eine so ge„naue Sorgfalt fodern, wie bei gebildeten.“ In Betreff der Priesterehe fodert Petrus den Patriarchen Michael auf, standhaft die Praxis der griechischen Kirche zu vertheidigen. Den Petrus suchten auch die Lateiner für sich zu gewinnen. Der Papst (s. Πέτρου λόγος §. 24. Coteler. p. 161.) und Dominicus, Patriarch von Grado und Aquileja (Coteler. p. 108. — 111.) erließen deßhalb an ihn Schreiben. Dem Patriarchen Dominicus antwortete Petrus in einem eigenen Schreiben (Coteler. p. 112. — 135), welches er auch dem Papste mitzutheilen bittet. Petrus vertheidiget in demselben die Gewohnheiten der griechischen Kirche, und läßt es an höhnischen Bemerkungen gegen Dominicus, den er übrigens mit übertriebenen Lobeserhebungen überhäuft, nicht fehlen. So kann er sich nicht genug wundern, wie dieser zu dem Titel eines Patriarchen komme, den er ihm streitig macht. Die Priesterehe wird mit Berufung auf die Gangrische und Trullische Synode vertheidigt.

*) Ueber den ganzen Streit s. Gieseler a. a. O. Schröckh, Th. 24. S. 240 — 240.

die kriegerischen Normannen zu schützen, zweimal über die Alpen nach Burgund, bis nach Belgien, Sachsen, Ungern gezogen. Selbst in Constantinopel hatte er das Ansehen des päpstlichen Stuhles geltend zu machen gesucht. Sterbend übertrug er dem Hildebrand die Verwesung der römischen Kirche, dessen Anhang bereits so mächtig war, daß man ihn zum Papste machen wollte *). Doch Hildebrand lehnte dieß ab: seine Zeit war noch nicht gekommen. Uebrigens erkannte Hildebrand, daß es dem päpstlichen Ansehen förderlich sei, wenn es sich für's erste noch an die kaiserliche Majestät anlehne: denn es war vorauszusehen, daß Heinrich III. nur einen mit seiner Zustimmung erwählten Papst kräftig unterstützen werde. Hildebrand selbst eilte daher sammt einigen Mönchen an den deutschen Hof, um einen Papst ernennen zu lassen. Auch von der Gegenpartei kamen Gesandte an. Doch Hildebrand siegte. Er wählte sich den Bischof Gebhard von Eichstädt, des Königs getreuen Rath und Verwandten, einen festen und unternehmenden Mann. Nur höchst ungern entließ ihn Heinrich. Auch Gebhard soll ungern das Amt übernommen haben. Zu Rom wurde Gebhard nochmals vom Klerus mit Zustimmung des Volkes gewählt. Er nannte sich Victor II. Seine Regierung schloß sich ganz an die seines Vorgängers an, nur daß Victor, anstatt, wie sein Vorgänger, die Länder zu durchreisen, sich begnügte, Legaten auszusenden, die alles, was den bestehenden Kirchengesetzen zuwiderlief, abstellen sollten. Gleich anfangs erscheint Hildebrand in dieser Eigenschaft. Auf einer im J. 1055 unter Heinrichs III. Mitwirkung zu Florenz versam-

*) Bonizo. p. 804. Leo Ost. II. c. 89. p. 403.

melten Synode verkündete er die Gesetze gegen die Priesterehe und gegen die Simonie. Einige Bischöfe wurden wegen Simonie, mehrere, unter ihnen auch der Bischof von Florenz, wegen Unzucht abgesetzt *). In demselben Jahre finden wir Hildebrand zu Lyon, wo er eine Synode hält und mehrere Bischöfe absetzt. Auch von damals gewirkten Wundern wissen die Chronisten zu erzählen, welche bezeugen, daß Hildebrand seine feine Menschenkenntniß, seinen Scharfblick und feste Geistesgegenwart gegen kenntnißlose und geistesschwache Menschen geltend zu machen wußte. So hatte ein Erzbischof diejenigen, welche ihn der Simonie anklagten, mit Geld bestochen. Mit Zuversicht rief er in der Versammlung: „wo sind die, welche mich „anklagen." Da alle schwiegen, fragte Hildebrand: „Erz„bischof! glaubst du, daß der heilige Geist mit dem Vater und „dem Sohne nur eine Substanz der Gottheit ist." Der Erzbischof erwiederte: „Ich glaube." Hildebrand fuhr fort: „sprich: Ehre sei Gott dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste." Nur bis zum Sohne brachte es der Erzbischof, welches für ein Zeichen des göttlichen Gerichts angesehen wurde *). Daß auf dieser Synode die Eheverbote eingeschärft worden seien, ist wahrscheinlich. Ausdrücklich wird dieses von dem auf Veranstaltung des päpstlichen Legaten gehaltenen Concil zu Lisieux im J. 1055 gemeldet. Auf demselben wurde Malgerius, Bischof von Rouen, theils wegen anderer Verbrechen, theils insbesondere wegen Geringschätzung des päpstlichen Stuhles und wegen seines unenthaltsamen Lebenswan-

*) Bonizo. p. 804.

**) Mansi. t. XIX. p. 837.

dels abgesetzt. Gegen die Unenthaltsamkeit der Priester wurden hier Verordnungen gegeben *). In dasselbe und in das folgende Jahr treffen noch die Concilien zu Tours, zu Rouen und zu Chalons. Die zu Tours (1055) und zu Chalons (1056) wurden ebenfalls von Hildebrand gehalten **), das zu Rouen (1055) von dem Erzbischof Maurilius von Rouen, der dem von den päpstlichen Legaten gegebenen Anstoß folgen zu müssen glaubte. Auf diesem Concilium wurden die Ehelosigkeitsgesetze eingeschärft ***). Daß auf den von Hildebrand gehaltenen Synoden, von welchen keine Acten vorhanden sind, dasselbe geschehen sei, versteht sich von selbst. Bestimmter wissen wir es von der auf Befehl Victors und in Gegenwart seiner Legaten im J. 1056 zu Toulouse versammelten Synode von achtzehn Bischöfen. Hier wurde c. 7. befohlen, Priester, Diaconen und die übrigen Kleriker sollen sich ihrer Frauen und der übrigen Weiber enthalten. Thun sie es nicht, so sollen sie Amt und Pfründe verlieren und von ihrem Bischofe excommunicirt werden †). Zu derselben Zeit (im J. 1056) starb Heinrich III., einer der größten Regenten, die in Deutschland geherrscht haben, viel zu früh für die Wohlfahrt seines Reichs. Bei seinem Tode waren Victor und Hildebrand zugegen gewesen. Seinen fünfjährigen Sohn hatte Heinrich dem Papste und den Fürsten empfohlen. Durch Vermittelung Victors

*) Mansi. t. XIX. p. 838. — 840. das. die Chronisten Bessin. p. I. p. 46. Daß hier die Priesterehe scharf verpönt wurde, bezeugt der can. 14. der Synode zu Rouen vom J. 1063.

**) Mansi. t. XIX. p. 839. 843.

***) Mansi. t. XIX. p. 841. Bessin. p. I. p. 47.

†) p. 488.

wurden auch die Angelegenheiten ohne Erschütterung geordnet. Die Regierung des Reiches und die Erziehung des jungen Königs übernahm die königliche Wittwe Agnes. Es sammelte sich aber bald in Deutschland Stoff zu Unruhen. Victor war bald nach seiner Rückkehr aus Deutschland am 28. Juli 1057 zu Florenz gestorben. Als die Nachricht nach Rom kam, beeilten sich die Römer, zur neuen Papstwahl zu schreiten, theils um nicht wieder ein Spiel der räuberischen Großen zu werden, von denen sie erst seit einem Decennium befreit waren, theils angetrieben von der unter Hildebrands Leitung handelnden Partei, welche diese Wahl vom Kaiser unabhängig machen wollte, wozu ihr die gegenwärtige Zeit bei der Unmündigkeit des Königs sehr günstig dünkte. Schon am 2. August wurde daher der Cardinal Friedrich, Bruder Herzogs Gottfried von Lothringen, und Abt von Monte Cassino *) zum Papst gewählt, der den Namen Stephan IX. sich beilegte. Er weiht Hildebrand zum Diacon und macht ihn zum Archidiacon der römischen Kirche **). Die Förderung des Mönchthums und die Ausrottung der Priesterehe zu Rom waren sein angelegentlichstes Bestreben während der kurzen Zeit seiner Regierung ***). Es war natürlich, daß

*) Pagi Breviar. t. II. p. 363. — 368. Erasm. Gattula Historiae Abbatiae Cassinensis Saecul. VI. nr. 4. et 5. p. 165. sq. 183. t. I. Venetiis 1733. f.

**) Bonizo. p. 804.

***) „Per quatuor igitur continuos menses Romae moratus ac frequentibus synodis clerum urbis, populumque conveniens, maxime„que pro conjugiis clericorum ac sacerdotum — — — destruendis „nimio zelo decertans.“ Chron. Cassin. t. II. c. 97. p. 409. „Papa „Stephanus, qui zeli Phinees aemulabatur ardorem, omnes clericos „Romae, qui post interdictum papae Leonis, incontinentes extiterant,

diese Wahl in Deutschland mißfiel, theils weil sie ohne alle Rücksicht auf den König erfolgt war, theils wegen der Persönlichkeit des Gewählten. Sein und seines Bruders Ehrgeiz, so wie ihr Widerwille gegen das königliche Haus, welches sie hart behandelt hatte, waren in Deutschland nur zu sehr bekannt. Man beobachtete ihn deßhalb. Als der Papst wegen der großen Armuth, in der sich der päpstliche Stuhl damals befand, den Schatz des Klosters Monte Cassino nach Rom foderte, stieg der Argwohn. Gerüchte giengen umher, daß Stephan mit Hilfe seines Bruders die Normannen aus Italien vertreiben und diesem die Kaiserkrone aufsetzen wolle *). Wahrscheinlich dieser Umstände halber giengen Hildebrand und Anselm von Lucca im J. 1058 nach Deutschland. Stephan selbst machte sich nach Florenz auf zu seinem Bruder. Ehe er von Rom abreiste, gebot er in öffentlicher Versammlung den Bischöfen, der Geistlichkeit und dem gesammten Volk, daß sie, im Fall er in kurzem stürbe, vor der Rückkehr Hildebrands aus Deutschland keinen Papst wählen und alles nach dessen Gutdünken einrichten sollten **). Der bald darauf am 29. März zu Florenz erfolgte Tod des Papstes befreite das königliche Haus von der Furcht vor Anschlägen, welche für dasselbe schon damals höchst verworrene Verhältnisse hätten herbeiführen müssen. Die noch immer mächtige Partei der Grafen zu Tusculum wählte nun

„de conventu clericorum et choro ecclesiae praecepisset exire; ut, „quamquam relictis feminis, per poenitentiae se lamenta corrigerent, „tamen quia sancto viro inobedientes fuerant, et de sacrario ad „tempus exirent, et celebrandae missae licentiam de caetero non „sperarent.“ Damiani l. IV. ep. 3. p. 330. Mansi. t. XIX. p. 863.

*) Leo Ost. II, 99. p. 411. III. 9. p. 418.

**) Leo Ostiens. II, 100. p. 411.

plötzlich den Bischof Johann von Veletri, einen höchst einfältigen und unwissenden Mann *), durch Gewaltthat und Bestechung zum Papst. Er nannte sich Benedict X. Dagegen ließ der gleich nach erhaltener Nachricht vom Tode des Papstes nach Italien zurückgeeilte Hildebrand im December 1058, von seinen zu Siena versammelten Anhängern den Bischof Gerhard von Florenz zum Papste wählen, den auch die Kaiserin Agnes nach Berathung mit den Großen dazu bestimmt hatte. Denn um den Gegenpapst zu stürzen, hatte sich die Partei Hildebrand's klüglich, weil dieß die Umstände jetzt erheischten, obgleich dieß sonst gegen die Absichten Hildebrand's war, an den König gewendet, und einen Papst erbeten. Der neue Papst nannte sich Nicolaus II. Der Herzog Gottfried und der Kanzler Wibert, der seit dem Tode Victor's Verweser Italiens war, führten im Auftrage der Kaiserin den Papst nach Rom. Nicolaus berief sogleich im Januar 1059 die Bischöfe der Lombardei und Toscana's zu einer Synode nach Sutri, der auch Gottfried und Wibert beiwohnten. Benedict X., der dahin vorgefodert worden war, legte, verlassen von seinen Anhängern und durch Gottfried's Heer geschreckt, freiwillig seine Würde nieder, unterwarf sich dem Papst und wurde seiner kirchlichen Würden verlustig erklärt **). Nicolaus hielt zu Rom einen feierlichen Einzug. — Hierauf kehrten Wibert und Gottfried von Rom zurück.

Von nun an regiert Hildebrand die Kirche, und die Päpste liefern nur den Namen. Nun galt es ihm ernstlich darum,

*) Leo Ost. II, 101. p. 411. 412.

**) Bonizo. p. 806.

seine Plane durchzusetzen. Besonders kam es darauf an, die Papstwahl vom Einfluß der römischen Familien und des deutschen Königs unabhängig zu machen. Die Zeit war wegen der Unmündigkeit des Königs äußerst günstig. Damit dem Papste nicht eine weltliche Macht zum Schutze gegen die römischen Familien und gegen den deutschen König fehle, sollte eine Verbindung mit den bisherigen Feinden des Papstes, den Normannen, versucht werden. Bald nach dem Abzuge Wibert's und Gottfried's, sicherlich noch im Februar, gieng daher Nicolaus nach Apulien, unterhandelte mit Robert Guiscard, sprach die Normannen vom Banne los, und belehnte den tapfern Robert mit der herzoglichen Würde über Calabrien und Apulien, welches letztere derselbe seinen Neffen treuloserweise entrissen hatte. Den Grafen Richard von Aversa, der sich Capua's bemächtiget hatte, erkannte der Papst als Fürsten von Capua an *).

Diese Verhandlung zeugt von der durchdringenden Staatsklugheit Hildebrand's. Ueber kurz oder lang wäre der ganze Besitzstand der römischen Kirche sammt Rom in die siegreichen Hände der Normannen gefallen. Dagegen war die ertheilte Belehnung mit Ländern, die, einige Stücke ausgenommen, nie dem Papste gehört hatten, ein geringes Opfer. Der verschlagene Robert war seinerseits geneigt in die Unterhandlung einzugehen, da die Normannen bisher nur für Räuber galten, nun aber einen Rechtsgrund für ihren Besitz zu haben glaubten. Den Lehenseid zu halten oder zu brechen, je nachdem es die Umstände verlangten, stand in ihrer Willkühr. Der Papst

*) Leo Ost. III, 13. 15. 17. p. 423. sq. Nic. Aragon. in vita Nicolai II.

hatte dadurch eine mächtige, krieggewohnte Räuberrotte sich gewonnen, welche ihm auf seinen Wink gegen Jedermann zu Gebote stand. Durch die Normannen konnte er einerseits die italienischen Großen und Städte, und anderseits die kaiserliche oder deutsche Macht bekämpfen, wie er denn auch gleich bei seiner Rückkehr aus Apulien sich von einem normännischen Heere begleiten ließ, welches die Schlösser von Tusculum und Präneste brach, und sogar über Rom hinauszog, um die Festen des Grafen Gerard zu zerstören *).

Zugleich suchte Nicolaus die kirchlichen Angelegenheiten dieser Länder zu regeln, auf welche er jetzt durch die Normannen einen gesicherten Einfluß gewonnen hatte. Die Priester dieser Länder lebten nach dem Vorbilde der griechischen Kirche, mit der sie, trotz der Feindseligkeiten zwischen Rom und Constantinopel, noch im friedlichen Verkehr standen, in der Ehe, und mochten überhaupt auch anderweitig eine, weder von Rom noch von Constantinopel abhängige Selbstständigkeit behaupten. Nun hielt Nicolaus eine Synode zu Melphi, wo er mehrere kirchliche Anordnungen traf **), und namentlich allen Geistlichen Frauen zu haben untersagte ***).

---

*) Bonizo. p. 806.

**) Mansi. t. XIX. p. 919. sq. Damiani, lib. II. ep. 2. p. 129. Ughelli, Italia sacra t. VIII. p. 894.

***) „ — — — Hic Ecclesiastica propter
„Ad partes illas tractanda negotia venit:
„Namque Sacerdotes, Levitae, clericus omnis
„Hac regione palam se conjugio sociabant:
„Concilium celebrans ibi Papa faventibus illi
„Praesulibus centum jus ad Synodale vocatis,
„Ferre sacerdotes monet, altarisque ministros
„Arma pudicitiae; vocat hos, et praecipit esse

§. 35.

Kirchliche Händel zu Mailand.

Nächst Rom besaß in Italien und im ganzen Abendlande die Kirche zu Mailand das höchste Ansehn. Auch hielt man hier fest an Eigenthümlichkeiten, die man aus der alten Kirche mit herübergebracht hatte, wozu vorzüglich die Ambrosianische Liturgie zu rechnen ist. Durch würdige Verwaltung des Gottesdienstes, wohleingerichtete Schulen und andere vortreffliche Anstalten galt Mailand dem ganzen Occidente als Muster *).

„Ecclesiae sponsos, quia non est jure sacerdos
„Luxuriae cultor: sic exstirpavit ab illis
„Partibus uxores omnino Presbyterorum
„Spretores minitans anathemate percutiendos.“

Guilielmus Appulus, de Normannis lib. II. Muratori t. V. p. 262. Die Schrift des T. G. Palmquist de Normannis Italiam occupantibus dissertatio historica. Lundae 1826. 4. ist nicht eben tief in ihren Gegenstand eingedrungen. Der Verfasser hat sich mit Muratori's und Le Bret's neueren Bearbeitungen begnügt. Im §. 4. p. 12. hätte auch von obiger Thatsache die Rede sein sollen.

*) S. Landulphi Sen. Mediolan. Historia lib. II. c. 34. — 36. ap. Muratori Rer. Ital. Scriptores t. IV. p. 92. — 95. In c. 35. scheint uns, müsse man statt „Archiepiscopatui — — — Wibertus praeerat,“ nicht, wie Puricelli und Muratori wollen, „Archidiaconatui,“ sondern „Archipresbyteratui“ lesen. Die Macht des Erzpriesters zu Mailand war sehr groß. Dieß beweist schon das eben so große Ansehen des Erzpriesters zu Monza, des zweiten Mailand's. An keinem andern Orte hatten sie solches Ansehen. Siehe die vortreffliche Abhandlung des gelehrten Domherrn zu Monza, Ant. Fr. Frisi: Memorie storiche di Monza e sua corte. c. 5. delle gerarchie officiali della real Basilica monzese, e primieramente degli arcipreti p. 36. — 42. c. 10. 11. della giurisdizione spirituale e temporale dell' arciprete e Canonici di Monza p. 70. — 92. t. I. Monza 1794. Ueber den Wirkungskreis der Decumani, wie überhaupt über das

Sein Klerus war durch wissenschaftliche Tüchtigkeit, würdevollen Anstand in seinem Betragen und Reinheit der Sitten so ausgezeichnet, daß Mailands Klerus eben so zum Sprüchwort wurde wie Pavia's Lieblichkeit, Roms Gebäude und Ravenna's Kirchen *). Wir finden hier Erzbischöfe, die nicht nur durch die ausgedehnte politische und kirchliche Macht, sondern auch durch bischöfliche Tüchtigkeit sich auszeichneten. In der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts erscheint uns Heribert, der durch seine Würde und seinen hohen Geist das größte Ansehen genoß, und durch die außerordentliche Gunst Kaiser Konrads der mächtigste Prälat Italiens war **). Nach seinem am 16. Januar 1045 zu Monza erfolgten Tode versammelten sich alsbald alle Bürger Mailands, Adeliche und Unadeliche, Geistliche und Laien, und wählten vier der angesehensten Geistlichen aus adelichen Geschlechtern, den Landulph Cotta, An-

---

Verhältniß des mailändischen Klerus gaben die Cistercienser unter Fumagagli's Leitung guten Aufschluß: Delle antichità Longobardico-Milanesi illustrate con Dissertazioni dai Monaci della Congregatione Cisterciese di Lombardia. vol. III. Dissertaz. XXX. Intorno gli antichi Decumani della chiesa Milanese p. 330. — 411. Somit wird Landulphs Bericht gegen Muratori Antiquitates ital. med. aevi dissert. 57. de ritibus Ambrosianae Ecclesiae t. IV. p. 831. — 860. bestätiget.

*) „Ecclesia enim Ambrosiana Domino annuente, sapientibus „Sacerdotibus, Levitis ac Subdiaconibus super caeteras abundabat „Ecclesias. Unde in proverbium dictum est: Mediolanum in Cle-„ricis, Papia in deliciis, Roma in aedificiis, Ravenna in ecclesiis.“ Landulphus senior, historia Mediolan. l. III. c. 1. p. 96.

**) Ueber die glanzvolle Regierung Heribert's s. Jos. Ant. Saxii Archiepiscoporum Mediolanensium series historico-chronologica ad criticae leges, et veterum monumentorum fidem illustrata. Mediolani 1755. 4. t. II. p. 398. — 418. Stenzel, Gesch. Deutschl. S. 58. fg.

selm von Badagio, Arialb und Atho, damit der König einen aus ihnen zum Erzbischof ernenne, und ihm mit Stab und Ring die Bestätigung ertheile. Zu dem Ende begaben sich die Gewählten mit einem ansehnlichen Gefolge nach Deutschland *). Der König aber machte einen mailändischen Geistlichen von unbedeutender Herkunft, Namens Guido, der sich schon früher die Gunst des deutschen Hofes erworben hatte, zum Erzbischof. Die Mailänder sahen sich genöthigt, ihn anzunehmen **). Zwanzig Jahre hindurch regierte er das Bisthum thätig und weise, und war auf die Besserung aller geistlichen und weltlichen Angelegenheiten desselben eifrig bedacht. Das Vertrauen seines Königs rechtfertigend, wurde er dessen vorzüglichste Stütze in Italien, hatte aber auch fortdauernd mit dem Hasse der Gegenpartei zu kämpfen. Besonders wichtig ist aber der unter ihm ausbrechende Streit über Simonie und Priesterehe. Um ihn recht zu würdigen, ist es nothwendig, die damaligen Verhältnisse des mailändischen Klerus in's Auge zu fassen. Es ist bereis erwähnt worden, daß die Kleriker sich nach langen Kämpfen

*) Muratori Script. t. IV. p. 96. not. aus Gualvaneus Flamma. Manipulus florum c. 148. t. XI. p. 624.

**) Landulph. l. III. c. 2. p. 96. sq. Die Schriftsteller der Gegenpartei reden natürlich schlecht von Guido. — Gualvaneus della Flamma. Manipulus florum c. 148. ap. Muratori Script. rer. Ital. t. XI. p. 623. Ughelli, Italia sacra t. IV. p. 107. ed. Venet. Nach Bonizo p. 805. war Guido auch verehelicht („— — praefati vero „Romani Pontificis (Stephani IX.) tempore Guido Mediolanensem „vastabat ecclesiam vir illiteratus et concubinarius et absque ulla „verecundia simoniacus),“ worüber aber sonst keine Nachrichten vorhanden sind. Der Tadel Landulph's III, 15. p. 104. ist nur darauf zu beziehen, daß nicht Guido gleich anfangs den Unruhestiftern auf's kräftigste begegnete.

gegen ihre Bischöfe endlich eine leidliche Existenz errungen hatten. An vielen Orten wurden sie nie frei, waren immerwährend vielen willkührlichen Bedrückungen ausgesetzt, und mußten beständig den Kampf erneuern *). An andern Orten, wo es den Klerikern gelungen war, sich Selbstständigkeit zu erringen, suchten die Bischöfe auf andere Weise sich zu entschädigen. Sie foderten nämlich für die Investitur in die Kirchenpfründe eine bestimmte Geldsumme **). Eben so war es eingeführt worden, daß bei Ertheilung der Weihen die Kleriker etwas Bestimmtes zahlten, was den Namen canon (Immatriculationsgeld) erhielt***). Dieß war ganz herkömmlich, und Niemand nahm

*) Es ist sehr interessant zu sehen, wie der Klerus sich sein Eigenthumsrecht zu schützen suchte. Abbo, Abt von Fleurus († 1003) lehrte, alle kirchlichen Einkünfte gehörten nur insofern dem Bischof, wie der ganze Besitzstand des Königreiches dem Könige, damit durch ihren Schutz jeder das Seinige in Ruhe besitzen könne. „Quod „vero sacerdotes Domini ecclesiarum dotes et decimas in manu sua „consistere canonum auctoritate confirmant; nemo contradicit, qui „eo loci manum, potestatem intelligit. Nam praedictae res in manu „sunt episcopi, sicut regnum in manu regis, quatenus eorum pote„state et judicio servetur unicuique aequitas ad res suas obtinendas.“ Abbonis ep. 10. ad Gauzelinum Monachum et discipulum ap. Bouquet. t. X. p. 440. sq. Interessant ist auch die Urkunde über den Vergleich des Bischofs von Porto mit seinen Klerikern zum St. Nicolaus und Andreas vom J. 1024. ap, J. Marini: Papiri diplomatici raccolti ed illustrati. Rom. 1805. fol. Urk. n. XLV. p. 71. — 73.

**) In Schlesien muß noch jetzt jeder Geistlicher beim Antritt einer Pfarrei den vierten Theil der Einkünfte eines Jahres sogleich bezahlen. Außerdem hat er nicht unbedeutende Sporteln zu entrichten, von denen der Bischof sich einen Theil allein zueignet. Auch der neugewählte Bischof pflegt seinen Wählern eine bestimmte Summe als Geschenk auszuzahlen.

***) Auch jetzt hat der Kleriker bei Empfang der Weihen manche Kosten, z. B. für Wachskerzen, was dem Bischof anheimfällt,

Anstoß daran *). Diese Observanz herrschte namentlich auch zu Mailand, wo es herkömmlich war, daß ein Subdiacon bei seiner Weihe 12, ein Diacon 18 und ein Priester 24 Geldstücke (nummos) erlegte, die den Namen Canon hatten. Niemand dachte an Simonie **). Eben so hielt es der Klerus für keine Simonie, wenn man für die Investitur, für die Beleh-

---

Trinkgeld an die Kirchenjungen, Glöckner und die Bedienten des Bischofs, außer einer bestimmten Summe, die der bischöfliche Kaplan für die Ausfertigung der Formata bekömmt.

*) Als der Mönch Romuald († 1027) die Kleriker zu Camerino wegen besagter Umstände für Simonisten erklärte, so erstaunten diese, und geriethen darüber so in Zorn, daß sie ihn ermorden wollten. „Inter caeteros autem praecipue saeculares clericos, qui per pecu„niam ordinati fuerant, durissima servitute corripiebat et eos, nisi „ordinem sponte desererent, omnino damnabiles et haereticos asse„rebat. Qui novam rem audientes occidere illum moliti sunt. Per „totam namque illam Monarchiam, usque ad Romualdi tempora, „vulgata consuetudine, vix quisquam noverat, Simoniacam haeresin „esse peccatum.“ Damianus in vita Romualdi. c. 35. op. t. II. p. 348. ap. Mabillon, Acta SS. O. S. Benedicti Saecul. VI. p. I. p. 265. ed. Venet. Daß auch an solchen Orten noch die Bischöfe manchmal bloß für angebotenes Geld Pfründen und Weihen gaben, oder ihren Günstlingen, oder auf Fürsprache und Empfehlungen, oder als Belohnung für Diensterweisungen Manchen Pfründen ertheilten, kommt eigentlich nicht in Anschlag. Ungesetzlichkeiten werden nie auf der Welt aufhören. Erstere eigentliche Simonie hatte auch ihren Grund in der unbeschränkten Macht der Bischöfe, die durch die Staatsgewalt nicht in Aufsicht gehalten werden konnten und durften. Letztere Art von Simonie hat noch nicht aufgehört, und wird auch nicht, so lange Menschen Pfründen und Aemter vergeben, gänzlich aufhören. Auch ist sie in vielen Fällen keine Simonie, erlaubt und auch oft verdienstlich und wohlthätig. — Hildebrand und den Mönchen gieng es beim Kampfe gegen die Simonie nicht darum, um den niederen Klerus der Willkühr der Bischöfe zu entreißen, sondern den Weltklerus zu vertilgen und selbstsüchtige Zwecke zu erreichen.

**) Damiani Opusc. V. Actus Mediolanenses t. II. p. 418.—420.

nung mit den Gütern der Kirche, eine bestimmte Summe Geldes entrichtete *). Ueberdieß war es dem Klerus von Mailand nicht verwehrt, in einmaliger Ehe mit einer Jungfrau zu leben **), so zwar, daß eine solche Ehe in Mailand von Klerus und Volk als völlig rechtmäßig angesehen wurde ***), und die verheiratheten Kleriker sogar höhere Achtung als die ehelosen genossen. So standen die Sachen in Mailand, als die Mönche in ganz Italien ein Schlachtgeschrei gegen die Simonie und die Priesterehe zu erheben begannen. Ihr Fanatismus rief in Mailand einen furchtbaren Kampf hervor, der

*) Damiani lib. V. ep. 13. p. 425. lib. I. ep. 13. p. 52.

**) Landulph. l. II. c. 35. p. 92. lib. I. c. 11. p. 65. S. Joannis Petri Puricelli (heftiger Gegner der Priesterehe): utrum Sanctus Ambrosius Clero suo Mediolanensi permiserit, ut virgini nubere semel possit? bei Muratori t. IV. p. 121. — 140. Selbst der Erzbischof Heribert soll verehelicht gewesen sein. Die Zeugnisse und die Prüfung derselben s. bei Puricelli l. c. p. 122. sq. §. 5. — 9. und §. 52. Gualvaneus Flamma (um 1340) berichtet unter andern: „Hic Archiepiscopus habuit Uxeriam, nobilem mulierem, uxorem: „quae donavit dotem suam monasterio Sancti Dionysii, quae usque „hodie Uxeria dicitur.“ Die Mönchspartei weiß natürlich den Zustand Mailands nicht schlecht genug zu schildern: „Erat enim tunc „ordo Ecclesiasticus in tot erroribus seductus, ut ex illo vix quis„piam existeret, qui in suo loco veraciter reperiri posset. — — „cuncti fere cum publicis uxoribus sive scortis suam ignominiose „ducebant vitam.“ Andreas, vita S. Arialdi c. 1. n. 7. Acta SS. ad d. 27. Junii. t. V. p. 282. h. m. Antwerp. 1709. f. Vgl. Joannis vita Petri Damiani c. 7. n. 32. Act. SS. l. c. p. 423. ap. Mabillon, Acta SS. O. S. B. saec. VI. p. II. p. 266. — Muratori nahm noch in neuerer Zeit Partei für Arialb gegen die Priesterehe. Eben so Georgio Guilini, Memorie della città e della campagna di Milano ne' secoli bassi. Milano 1760. 4. t. IV. p. 8. sq.

***) Pietro Verri, Storia di Milano lib. II. c. 3. §. 1. p. 100. Milano 1786. 4. auch bei Frisi, Memorie storiche di Monza t. I. p. 51. 52.

Mailand um seine kirchliche Unabhängigkeit brachte, und dessen bürgerliches Glück auf eine lange Reihe von Jahren zerstörte *). Anselmus von Badagium war von Guido zum Priester ordinirt worden, lebte aber mit dem Klerus in Zwietracht, und vergaß seines Hasses nicht, als er späterhin, auf Betrieb Guido's, durch den König zum Bischof von Lucca befördert wurde. Nun traf sich's, daß zwei Kleriker mit dem Mailänder Klerus im feindseligen Verhältnisse lebten und insbesondere gegen den Erzbischof Guido sehr erbittert waren. Der eine war Landulph, der sehr begierig nach dem Erzbisthume getrachtet hatte **). Der andere war der Diacon Arialdus,

---

*) Die Hauptquellen sind die zeitgenossischen Geschichtschreiber Arnulph und Landulph der ältere und der Zeitgenosse Andreas, Mönch zu Valombrosa, Vita S. Arialdi mit Puricelli's Bemerkungen. Acta SS. ad 27. Junii. t. V. h. m. p. 281. — 303. Antw. 1709. f. — Hieher gehören vorzüglich die Werke des parteiischen Mailändischen Erzpriesters Puricelli (1589 — 1659). Er schrieb de SS. Martyribus Arialdo et Herlembaldo Cotta libri quatuor, quibus Historia Mediolanensis illustratur. Mediolani 1657. f. De SS. Martyribus Nazario et Celso, ac Protasio et Gervasio historica dissertatio. Mediolani 1656. Handschriftlich hinterließ er: Adversaria in conscribendam Vitam S. Arialdi et testimonia pro sanctitate ejusdem. (Ueber Puricelli s. Gir. Tiraboschi Storia della Letteratura Italiana. Venezia 1796. 8. t. VIII. p. 375. Ph. Argelati, Bibliotheca Scriptor. Mediolanensium t. II. p. 1135. — 1142.) Diese Werke Puricelli's kennen wir übrigens aus Guilini, der uns hinreichend damit bekannt macht. Von den Neueren sind noch zu berücksichtigen: Sigonius, de regno Italiae t. II. p. 535. — 560. ed. P. Argelati. Mediolani 1732. f. Tristan Calchi, Historiae Mediolanensis lib. VI. p. 195. — 202. ap. J. G. Graevium, Thesaurus Antiquitatum et Historiarum Italiae, Lugd. Bat. 1704. f. t. II. p. 1.

**) Nach Arnulph III, 8. war er ein Laie, dem die übrigen Nachrichten widersprechen. Auch Bonizo p. 805. nennt beide Kleriker. Nach Bonizo stritten Arialdo und Landulph auch sogleich gegen Simonie.

ein Mann von vornehmer Geburt, aus dem Orte Cutiaco, zwischen Mailand und Como, der von dem Erzbischofe Guido, in Gegenwart vieler Priester, eines groben Verbrechens überwiesen worden war *). Anselm verpflichtete sie eidlich, den Mailänder Klerus wegen der Ehe anzugreifen, ihre gottesdienstlichen Handlungen beim Volke zu verdächtigen, und nicht eher zu ruhen, bis sie, selbst mit Gefahr ihres Lebens, es dahin gebracht haben würden, daß die mailändischen Geistlichen ihren Frauen entsagten. Dem gemäß suchten sich diese Männer zuvörderst Anhang unter den Laien zu verschaffen **). Um das

*) Nach Andreas war Arialb ein mönchischer Fanatiker. Wenn er schön gekleidete Mädchen sah, so rief er: das ist Lockspeise des Satans. Vita S. Arialdi c. 1. n 6. p. 281. Andreas und Bonizo lassen auch Arialb's Handlungsweise aus heiligem Eifer hervorgehen.

**) Man erfand auch bald nachher Parteinamen. Die Gegner der Priesterehe wurden Patarini, Patalini genannt. Ihre Verbindung hieß Patarea, Pataria, Patalia, Pathalia. Woher der Name entstanden ist, läßt sich nicht recht ausmitteln. Schon Arnulph (histor. Mediol. lib. IV. c. 11. p. 39.) ist über die Ableitung zweifelhaft. Er ist geneigt, die Herleitung vom griechischen Worte Pathos anzunehmen, welches er durch perturbatio übersetzt, indem er meint, daß die Arialdisten wegen der angezettelten Unruhen, perturbatores, Patarini, genannt worden seien. Bonizo schreibt (p. 805): „Quod „videntes Simoniaci — — — confundebantur, atque paupertatem „improperantes Paterinos, id est pannosos vocabant; et illi quidem „dicentes fratri Racha rei erant judicio. Rachos enim graece, latine „pannus dicitur.“ Einige meinen, daß die Arialdisten von dem Orte in der Stadt, wo sie Zusammenkunft hielten, Patarea genannt, den Namen erhalten haben. Muratori l. c. p. 39. not. Den wenigsten Beifall verdient wohl des Sigonius Erklärung: „Res usque „eo infamiae mutuis altercationibus jurgiisque deducta fuit, ut sacer„dotes, qui uxores haberent, prae pudore separatim a caeteris rem „divinam facere cogerentur in loco, qui Pataria dicitur, unde vulgo „a pueris Patarini ad contumeliam dicebantur. de regno Italiae t. II. p. 535. ed. Phil. Argelati. Mediolani 1732. f. Später wurden Gregor's sämmtliche Anhänger so genannt. Hugo Flaviniac. Chron.

Volk zur Empörung zu reizen, befragte Landulphus einstmals eine Volksmasse um ihren Glauben, ließ sie hierauf sich mit dem Kreuze bezeichnen und bedauerte dann ihre bevorstehende Gefahr, weil seit langer Zeit in Mailand der Erlöser nicht erkannt worden sei. „Ein Blinder," redete er sie an, „kann „den andern nicht leiten; eure Priester sind alle mit der Nicolaitischen und Simonischen Ketzerei befleckt. Erwartet ihr „von dem Heilande euer Heil, so hütet euch vor ihrem Gottesdienste; ihre Opfer sind Hundemist und ihre Kirchen Krippen „für das Rindvieh. Verwerfet sie deßhalb von nun an. Ihr „Hab und Gut mag eingezogen, und in und außerhalb der „Stadt geplündert werden. Auch ich habe mehreres Strafwürdige gethan, das schlimmste von allem aber war, daß „ich durch Gemeinschaft mit den Unwürdigen den König des „Himmels beleidiget habe *)." Auch Arialb bestieg die Kanzel, und ermunterte eifrigst das Landvolk in höchst unanständigen Ausdrücken, nicht länger zu dulden, daß die Priester ihre Eheweiber behielten. Die Zuhörer aus dem Volk und dem Klerus erstaunten über die Verläumdungen, man schenkten ihnen keinen Glauben, und das Volk erklärte sich für die Priester, indem es äußerte, Niemand könne ja doch Keuschheit beobachten, wenn sie ihm nicht von Gott gegeben sei. Der Erzbischof Guido ließ die Ruhestörer zu sich kommen, stellte ihnen mit Ruhe die nachtheiligen Folgen vor, welche ihr Angriff auf eine alte und wohlhergebrachte Sitte der Kirche zu Mai-

---

Virdun. ad a. 1084. ap. Labbe, Bibl. Codd. MSS. t. I. p. 228. Noch später nannte man alle Ketzer Patariner. S. Pagi ad a. 1058. n. 3. 4. 5. 1084. n. 8. 1100. n. 22. t. IV. p. 206. sq. 288. 344.

*) Arnulph. l. III. c. 9. p. 24.

land haben würde, und bewies, daß seine Priester keine Ehebrecher wären, wie sie vorgäben, sondern vielmehr den apostolischen Befehl, eines Weibes Mann zu sein, beobachteten. Doch Arialb und Landulph kehrten sich hieran nicht, fuhren desto eifriger fort das Volk aufzuwiegeln, und fielen die verheiratheten Priester bei öffentlichen Gelegenheiten an. Es kam zu gewaltthätigen Handlungen. Der aufgeregte Pöbel vertrieb die Priester aus den Kirchen, mißhandelte sie und übte gräulichen Unfug. Als Landulph und Arialb von dem Pöbel unterstützt, bei einer feierlichen gottesdienstlichen Handlung abermals die Priester mit Schimpfreden überhäuften, so fiel ein Priester, Namens Anselmus, auf's höchste erbittert, über Arialb her, und da dieser ihm wiederholt sein Ansinnen, die Stadt gegen die Priester aufzuwiegeln, gestand, so schlug er ihm in's Gesicht und redete ihn an: „Du allein in der ganzen „Welt wagst es durch abscheuliche Heuchelei das Leben der „Priester in üblen Ruf zu bringen. Bist du besser als Abra„ham, Isaac, Jacob, Salomon, David, Paulus und so „viele heilige Väter, welche durch ihr Leben und ihre Sitten die „erste Kirche blühend machten? Willst du allein in der Am„brosianischen Kirche durch eine falsche Keuschheit eine Trennung „stiften? Und wenn dir ja Gott eine Vollkommenheit in guten „Werken geschenkt hätte, so solltest du uns abgesondert, oder auch, „wenn es nöthig ist, öffentlich, auf bescheidene und frommende „Weise zurechtweisen." Solche Vorstellung blieb natürlich fruchtlos. Die Wuth der Fanatiker stieg immer höher. Sie predigten auf öffentlichen Plätzen vor zusammengelaufenen Haufen, und entwarfen zur Belustigung des Pöbels die schändlichsten Schilderungen von dem Leben der Priester. Eine große Schaar des

beute- und geldgierigen Pöbels stürzte auch alsbald auf die Häuser der Priester los, plünderte und raubte alles aus denselben, mißhandelte sie, ihre Frauen und Kinder. Nicht besser ergieng es den Priestern außerhalb der Stadt *). Viele Priester wurden mit Gewalt gezwungen, ihre Frauen zu entlassen und sogar eine Formel darüber zu unterschreiben. Die Adelichen und der bessere Theil des Volkes nahmen sich nun der Priester an. Der Klerus sandte Abgeordnete an alle Bischöfe der Lombardei und nach Rom, um Schutz gegen die Fanatiker zu suchen. Anderseits eilten auch Arialb und Landulph nach Rom, um hier eine Stütze zu gewinnen. Der Cardinal Dionysius aber, der seine Jugenderziehung zu Mailand genossen hatte, vertheidigte in einer Rede vor dem Papste die Mailänder Geistlichkeit und die Kirche, rügte scharf das schändliche Verfahren der Fanatiker und machte besonders aufmerksam, wie nachtheilig es wirken müsse, wenn man die gottesdienstlichen Handlungen verächtlich mache, und wie man widernatürliche oder doch gesetzwidrige Unzucht, namentlich mit fremden Frauen veranlasse, wenn man die gesetzliche Befriedigung der Naturtriebe untersage. Mehrere römische Kleriker zollten der Rede des Dionysius Beifall. Der Papst Stephan wagte es nicht zu entscheiden, gebot Stillschweigen und ertheilte weder dem Dionysius Lob, noch verurtheilte er den Arialdus. Außerhalb der Versammlung aber billigte Stephan die Bestrebungen Arialb's und suchte, was dieser angefangen hatte, zu befestigen und zu vollenden. Er schickte Arialo selbst, Anselm, den Bischof von Lucca und den Archi-

*) Landulph. l. III. c. 5. — 9. p. 99. — 102. Arnulph. l. III. c. 10. p. 24. Andreas, Vita Arialdi n. 8. — 14. p. 282. sq.

diacon Hildebrand nach Mailand *). Hier waren die Parteien für und gegen die Priester in dem wüthendsten Kampfe bis zum Morden begriffen. Die Gesandten stifteten keinen Frieden, sondern waren vielmehr im Stillen bemüht, das Feuer noch mehr anzublasen **). Guido berief nach Fontanetum, einem Flecken unweit Novara in der Nähe von Mailand, eine Synode (im J. 1057 oder 1058) ***), wohin auch Arialb und Landulph vorgeladen wurden †). Da sie nicht erschienen, so wurden sie mit dem Banne belegt, welchen aber der Papst sogleich wieder aufhob ††). Zu Mailand dauerten unterdessen die Unruhen fort. Der Brand war durch die Legaten nur noch mehr angefacht worden †††). Die durch sie bestärkten Un-

---

*) Anders stellt Schlosser (Weltgeschichte Th. 2. Bd. 2. S. 733) den geschichtlichen Gang dar: — Auch hat er, wenn er schreibt „und die Sectirer, sonderbar genug! die verruchten Ketzer, fochten in den Reihen der Päpstlichen" die Quelle gänzlich mißverstanden. Denn die Sectirer, Patarer genannt, waren die Päpstlichen. In denselben Irrthum ist Schlosser Bd. 3. Th. 1. S. 211. gefallen, denn Leoprand war ein wüthender Anhänger der Papstpartei und Gegner der Priesterehe, ein Patarer.

**) Landulph. c. 10. — 12. p. 102. Andreas, Vita Arialdi nr. 15. p. 284.

***) Pagi, Breviar. RR. PP. ad a. 1057. n. 5. t. II. p. 365.

†) Die Bischöfe von Turin, Novara, Brixen, Lodi und Vercelli waren zugegen. Ughelli, Ital. Sac. t. IV. p. 775.

††) Arnulf. c. 10. 11. p. 24. Mansi. t. XIX. p. 866.

†††) Bonizo schreibt p. 805. — „His ita gestis Deo amicabilis Hildebrandus ad Lugdunensem Galliam usque pervenit, ibique magno „celebrato concilio Simoniacam haeresin et detestabilem Clericorum „fornicationem usque ad Pyrenaeos montes et Britannicum mare „persecutus est." Hierauf erzählt Bonizo das Wunder mit dem Erzbischof von Embrun, welches aber schon unter Victor auf der Synode zu Lyon 1055 geschehen ist. Auch Damiani versetzt es unter

ruheſtifter ſammelten zahlreiche Rotten, verachteten den Gottesdienſt, verfolgten die Prieſter, und beſchuldigten alle der Simonie *). Um die Unruhen zu ſtillen, ſandte Nicolaus II., ſogleich nach ſeiner Erhebung, den Peter Damiani, Cardinalbiſchof von Oſtia, mit dem Biſchof Anſelm von Lucca nach Mailand, wo die Abgeordneten anfänglich, der Würde des apoſtoliſchen Stuhles gemäß, aufgenommen wurden. Als ſie aber den Zweck ihrer Sendung kund gethan hatten, und die Unterſuchungen beginnen wollten, ſchrie das Volk, die Kirche des heiligen Ambroſius dürfe nicht den Befehlen der römiſchen gehorchen, dem Papſte ſtehe kein Recht zu, dort irgend eine Anordnung zu treffen, es würde höchſt ſchimpflich ſein, wenn eine Kirche, die unter den Vorfahren immer frei geweſen ſei, nun einer andern Kirche unterworfen ſein ſollte. Der Auflauf des Volkes vergrößerte ſich, man ſtürmte gegen den biſchöflichen Pallaſt, Glocken und gewaltige eherne Poſaunen brachten durch ihr Getön die ganze Stadt in Bewegung. Damiani erfuhr von ſeinen Freunden, daß man ihm nach dem Leben trachte. Am meiſten empörte es die Mailänder, daß Damiani in der Verſammlung der Kleriker den Erzbiſchof zu ſeiner Linken und Anſelm zu ſeiner Rechten hatte ſitzen laſſen. Guido, der den ihm angethanen Schimpf fühlte, und deßhalb wahrſcheinlich die Volksſtimmung benutzen wollte, hatte auch öffentlich dem Cardinal erklärt, daß er auf ſeinen Befehl ſich auch auf den Schemel, auf dem er ſeine Füße habe, ſetzen würde. Doch Damiani

---

Victor. Opuscul. 19. c 6. p. 574. Paul. Bernried. Vita Gregorii VII. c. 17. p. 319. Muratori t. III. p. 1. Bonizo irrt hier ſicherlich in der Chronologie.

*) Arnulf. c. 11. Landulph. I. III. c. 12. p. 103.

verlor nicht die Fassung. Er bestieg die Kanzel und erklärte den Mailändern, er sei nicht um der Ehre der römischen Kirche willen gekommen, sondern zu ihrem eigenen Ruhm und Heil, um ihnen die Gnade Christi zu verschaffen; ein so geringer Mensch, als er, könne eine Kirche nicht ehren, die ihr Lob und ihren Preis aus dem Munde des Heilandes selbst empfangen habe, der alle Länder der Welt unterworfen seien, nach deren Willen sogar der Himmel gelöset und gebunden werde; denn da alle übrigen Patriarchate, Metropolitanate und Bisthümer von Menschen gestiftet worden seien, habe die römische Kirche derjenige begründet und auf den Felsen des Glaubens errichtet, der dem seligen Schlüsselträger des ewigen Lebens die Rechte der irdischen und himmlischen Herrschaft anvertrauet habe. Sie sei also durch jenes Wort gestiftet worden, welches Himmel und alle Elemente geschaffen hat. Es sei deßhalb zwar ungerecht, anderen Kirchen ihr Recht zu entziehen: wer aber der römischen Kirche ihr vom allgemeinen Oberhaupte ertheiltes Vorrecht zu entreißen suche, falle dadurch in Ketzerei, weil er die Mutter des Glaubens angreife. Hierauf setzte Damiani den Mailändern noch weiter auseinander, daß Petrus und Paulus, welche die römische Kirche durch ihr Blut eingeweihet haben, auch die Mailändische Kirche durch ihre Schüler Christo gewonnen hätten; der erstere durch den Nazarius, der zweite durch den Gervasius und Protasius, die sie, wie Christus die Jünger, ausgesandt hätten. Hieraus schloß er, daß die Mailändische Kirche eine Tochter der römischen Kirche sei, und fügte hinzu, daß auch Ambrosius dieselbe für seine Lehrerin anerkannt, und mit Hilfe derselben eine Ausschweifung in der seinigen getilgt habe. Schließlich ermahnte er sie, daß sie in

ihre Mutter nicht grausam angreifen möchten. Was so oft bei der unwissenden, unmündigen und leicht zu gewinnenden Masse die furchtlos und mit Zuversicht vorgetragenen Behauptungen eines Mannes von Ansehen und Beredsamkeit bewirkt haben, trat auch hier ein. Der Haufe erklärte, durch die Rede des so angesehenen und beredten Cardinals stutzig gemacht, er wolle alles beobachten, was ihm würde auferlegt werden. Nun war es um den Klerus geschehen. Der Erzbischof mußte sammt seinem Klerus schriftlich und eidlich der Simonie entsagen, und sich einer auferlegten Kirchenbuße unterwerfen. Aber auch die Nicolaitische Ketzerei verdammte er, sammt einem beträchtlichen Theile seines Klerus, durch Unterschrift und einen geleisteten Eid. Er schwur, daß er die Priester, Diaconen und Subdiaconen sowohl von Eheweibern als von Concubinen, so viel ihm nur möglich sein würde, abziehen wolle *). Ueber tausend Laien verbanden

*) Guido schwur: „Nicolaitarum quoque haeresin nihilominus con„demnamus, et non modo presbyteros, sed et diaconos et subdiaconos „ab uxorum et concubinarum foedo consortio, nostris studiis, in quan„tum nobis possibilitas fuerit, sub eodem quo supra, testimonio „arcendos esse, promittimus.“ Damiani erzählt noch, den Eid betreffend: „Nos majorem Ecclesiam simul ingressi, pulpitum ascen„dimus. Tunc coram copioso populo civitatis et Clero, Clericum „suum, tactis sacrosanctis Evangeliis jurare feci, quod ipse Archie„piscopus donec adviveret, in quantum posset (excepta suorum „bonorum datione, si nollet) istas duas, Nicolaitarum videlicet, ac „Simoniacorum haereses, omni studio, totisque viribus, sincere ac „fideliter exstirpare contenderet: ita ut neque Presbytero, neque „Diacono, neque Subdiacono foeminam cum gradu simul habere „permitteret.“ — Der Kleriker schwur in Bezug auf den Cölibat: „Anathematizo — — — deinde Nicolaitarum aeque abominabilem „haeresin, quae impudenter latrat sacri altaris ministros debere „vel posse licenter uti conjugibus, quomodo et laicos: unde qui-

sich durch einen Eid gleichfalls zur Ausrottung der Simonie und der Nicolaitischen Ketzerei *). So hatte denn wirklich Damiani die Macht der Mailändischen Kirche gebrochen, und sie der Oberherrschaft den römischen unterworfen, indem er zugleich dem Geiste des Mönchthums den Sieg über einen Klerus verschaffte, von dem er selbst gestehen mußte, daß er in Rücksicht auf Bildung, äußeren Anstand, Sittenreinheit und Amtsverwaltung, nirgends einen solchen Klerus gesehen habe **). Uebrigens fehlte es

„his diebus hae duae haereses, scilicet Simoniacorum et Nicolaitarum, gravius Ecclesiam Dei vexant et impugnant, Simoniacos „omnes et Nicolaitas cum dogmatibus, auctoribus sectatoribusque „suis aeterno anathemate dignos esse pronuncio, jurans per sanctam Omousion Trinitatem."

*) Die Nachricht von dem Verlauf der Dinge hat uns Damiani selbst in einer Schrift, die an Hildebrand gerichtet ist, hinterlassen. Actus Mediolanenses de Privilegio Romanae Ecclesiae, ad Hildebrandum S. R. E. Archidiaconum. Opuscul. V. p. 417. — 421. dann bei Baronius ad a. 1059. nr. 44. — 64. t. XI. p. 284. — 286. Muratori ad Arnulphi Hist. Mediol. l. III. c. 12. p. 25. sq. t. IV. Mansi. t. XIX. p. 885. — 895. — Ueber die zu Mailand empfangenen Geschenke machte sich später Damiani Bedenken. lib. 3. ep. 7. p. 298.

**) „Verumtamen Ostiensis ille Petrus, congregata tunc Mediolani „Ambrosiana Synodo, ut vidit clericorum nobilium ordinem, personarum statum, cultumque vestium, perpendit etiam morum probitates, ac dispertita singulis competenter officia, testatus est ad „verum, nusquam se tatem vidisse clerum." Arnulph. l. III. c. 12. p. 29. Auch von Anselm von Lucca wird erzählt, er habe einmal mit mehreren seiner Kleriker der Predigt eines mailändischen Diaconus beigewohnt, und sei in Betrachtung der Tüchtigkeit des Redners und des Lobes, welches diesem seine eigenen Geistlichen ertheilen mußten, in die Aeußerung ausgebrochen: „Fürwahr, wenn „nicht alle Priester und Diaconen dieser Stadt Weiber hätten; so „würden sie im Predigen und in anderen guten Sitten ganz tüchtig „sein." Landulph. lib. III. c. 4. p. 98.

nicht an Mailändern, welche die unwürdige Art, durch welche ihre Kirche um Selbständigkeit gebracht war, schmerzlich fühlten. Der Zeitgenosse Arnulph macht es den Unruhestiftern Ariald und Landulph sehr zum Vorwurfe, daß sie den Mailändischen Klerus der Simonie, des Nicolaitismus und des Ungehorsams gegen den römischen Stuhl beschuldiget, und sich dadurch die Gnade der Römer erworben hätten, weil diese mit apostolischem Rechte über alles herrschen wollten, da doch Christus seinen Aposteln Demuth eingeprägt und gesagt habe: die Könige herrschen u. s. w. Luc. 22, 25 *). Die Darstellung schließt er mit den Worten: „O ihr unverständigen Mailänder! wer „hat euch bezaubert? Gestern habt ihr den Primat eines „Stuhles laut erhoben: heute verwirrt ihr den Zustand der „ganzen Kirche. Ihr säuget Mücken und verschlinget Ka„meele. Vielleicht sagt ihr: man muß Rom im Apostel „verehren. Aber auch Mailand darf in seinem Ambrosius „nicht verachtet werden. Gewiß, gewiß! diese Vorfälle „sind nicht vergeblich in die römischen Annalen eingetra„gen. Man wird künftig sagen, daß Mailand Rom un„terworfen sei **).

*) Arnulph. l. III. c. 11. p. 25.

**) Ibid. c. 13. p. 29.

§. 36.

Synode zu Rom im J. 1059. Damiani's Eifer gegen die Priester. Anderweitige Bemühungen.

Berufen von Nicolaus versammelte sich im J. 1059. gegen Ende des Aprils eine Synode zu Rom *), wohin auch die Bischöfe der Lombardei geladen waren. Mit Guido erschienen seine Suffraganen, Adelmann von Brescia **),

---

*) Wir folgen in Bezug auf die Zeitordnung ganz den bewährten Quellen Bonizo p. 806. und Card. Aragon. p. 301. — Leo von Ostia lib. III. c. 13. p. 422. kann nichts dagegen entscheiden. Unbekannt mit Bonizo lassen Pagi (Breviar RR. PP. t. II. p. 378. vita Nicolai §. 13. Vgl. Critica. ad a. 1059. c. 4. 11. — 13. t. IV. p. 210. sq.), Mansi und fast alle Geschichtsforscher den Nicolaus erst nach dem Concil zu Rom zu den Normannen ziehen, und noch später den Streit zu Mailand schlichten. Ihrer Ansicht ist neuerlich sogar Stenzel (Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern) gefolgt. — Allein schon die ganze Lage der Verhältnisse spricht für Bonizo und Nicolaus Roselli. Um sich in Rom zu sichern, mußte Nicolaus zu den Normannen eilen. Erst nachdem alles sicher gestellt war, konnte der Papst so bedeutende Schritte thun, wie auf dieser Synode geschahen, weil er den deutschen Hof nicht mehr zu fürchten brauchte. Auf der Synode waren auch der Erzbischof von Mailand und seine Suffragan-Bischöfe gezwungen da, und Nicolaus verfügte über sie in Grund der Verhandlungen zu Mailand durch Damiani und Anselm, welche auch hier zugegen waren. Unsere Ansicht hat G. Giulini, Memorie di Milano ne' secoli bassi. Milano 1760. 4. t. IV. p. 41. — Sigonius, de regno Italiae lib. IX. ad a. 1059. t II. p. 540. sq. ed. Argelati ist in der Darstellung verwirrt und läßt die Mailändischen Angelegenheiten auf einer besondern Synode zu Rom entscheiden. — Bonizo war bekanntlich diesen Schriftstellern unbekannt.

**) J. Ughelli Italia sacra t. IV. p. 540. ed. nov. Venetiis 1719. f.

Cunibert von Turin *), Giselinus von Asti **), Otto von Novara ***) und Opizo, Bischof von Lodi †), ferner Gregor von Vercelli ††), gleich ausgezeichnet durch Bildung und Frömmigkeit, wie durch ihren Eifer für edle Selbstständigkeit und der allerdings nicht gleiches Lobes würdige Benzo von Alba †††). Alle diese theilten Guido's Gesinnung, und waren, weil sie zur kaiserlichen Partei gehörten, und den Priestern die Ehe gestatteten, der Mönchspartei verhaßt. Auch sonst war diese Synode, welche zu dem Gebäude der päpstlichen Weltherrschaft den Grund legen sollte, äußerst zahlreich besucht. Fast aus ganz Italien waren die Bischöfe erschienen, an der Zahl 113 [†]. Nicolaus führte den Vorsitz, und zu seiner Rechten saß Guido, was eine große Auszeichnung war. Hier nun wurde durch ein feierliches Statut die Papstwahl in die Hände des Cardinalcollegiums der römischen Kirche gegeben, und der übrige römische Klerus und das Volk fast gänzlich ausgeschlossen. Der Kanzler Wibert hatte sicherlich nur mit Mühe den Vorbehalt der Rechte seines Königs durchgesetzt. Die Ausdrücke dieses Vorbehalts waren aber so unbestimmt und vieldeutig ausgedrückt, daß sie der

*) Ughelli p. 1040.

**) Ibid. p. 357.

***) p. 703.

†) Ibid. p. 662.

††) p. 775.

†††) Ughelli p. 286. Vgl. Bonizo p. 806. Card. Arag. p. 301.

[†] Bonizo p. 806. 813. Nicolai ep. 8. ad episcopos Galliae M. t. XIX. p. 873. — Die von Mansi p. 897. aufgefundene Angabe von 63 Unterschriften entscheidet nichts.

Hildebrand'schen Partei ganz unschädlich erscheinen mußten. War ja doch ganz offen erklärt worden, daß der Papst nur auf Vermittelung des Kanzlers Wibert dem gegenwärtigen Könige noch einen Einfluß auf die Wahl gestattet habe, und jeder Nachfolger desselben dieses Recht von dem apostolischen Stuhle persönlich erlangen müsse *). Sodann wurde dem Verbot der Simonie (c. 9.) noch ein ausführliches Decret beigefügt, in dem gesagt wird, daß die Simonischen zwar gar kein Mitleid verdienten und ihre Stellen verlieren müßten; daß aber die von denselben Geweihten, aus Gnaden, und wegen ihrer großen Menge, ihrer Aemter behalten könnten. Doch sollte dieses letztere keine Vorschrift für des Nicolaus Nachfolger abgeben; und wenn sogar ein Papst durch irgend eine Art von Simonie auf den Thron gelangte, so sollten die Cardinäle und die Römer überhaupt berechtiget sein, ihn mit Gewalt zu vertreiben. Ohne weitere Vorbereitung und Auseinandersetzung wurde ferner der einfache, so folgenreich gewordene Beschluß gefaßt (c. 6.): „Kein Geistlicher soll von einem „Laien eine Kirche weder umsonst noch um Geld empfangen." Hierauf kam die Reihe an die Priesterehe. Arialb, der auch hier war, ergriff sogleich diese Gelegenheit, um den Erzbischof Guido von neuem mit seinen Verläumdungen anzugreifen. Aber Guido's Suffragan-Bischöfe

*) „ — — salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri „Henrici, qui impraesentiarum rex habetur; et futurus imperatori „Deo concedente, speratur, sicut jam sibi concessimus, et successoribus successorum illius, qui ab apostolica sede personaliter hoc „jus impetraverunt." Mansi. t XIX. p. 903. Vgl. die Recension im Chron. Farfense p. 645. Bonizo p. 806. 807.

übernahmen seine Vertheidigung. Nicolaus legte klüglich den Streit bei. Guido gelobte nochmals Gehorsam, und erhielt von dem Papste den Ring als Zeichen der nun erst wahrhaft verliehenen Würde, den bis dahin nur die Könige von Italien diesen Erzbischöfen zu ertheilen pflegten *). Den sämmtlichen Suffraganen, den halsstarrigen Widdern der Lombardei, wie man sie zu nennen pflegte, gebot Nicolaus die concubinarischen Priester vom Altardienste zu entfernen **). Dasselbe wurde aber auch von Nicolaus allen übrigen Bischöfen zum unverbrüchlichen Gesetze gemacht. Er befahl: „Niemand „soll die Messe eines Priesters hören, von dem er gewiß weiß, „daß er eine Concubine oder eine subintroducta habe." Durch die Gewalt der Apostel Petrus und Paulus wurde unter der Strafe der Excommunication den Priestern, Diaconen und Subdiaconen, welche nach dem constitutum des Papstes Leo eine Concubine sich genommen, oder die besessene nicht entlassen hätten, verboten, Messe zu singen, bei der Messe Epistel oder Evangelium zu lesen, und im Presbyterium bei denen, welche dem constitutum gehorsam gewesen sind, zu verweilen. Auch sollten sie von der Kirche nichts empfangen, bis das Weitere hierüber verfügt wäre. Diejenigen Kleriker, welche gehorcht und Keuschheit gelobt hätten, sollten zusammen essen und schlafen, und was ihnen von den Kirchen zukommt, gemeinschaftlich besitzen ***).

*) Arnulph. l. c. p. 29. Gualvaneus Flamma schreibt: „Guido „assumtis secum episcopis suffraganeis suis, cum multis aliis abba„tibus et praelatis Romam properavit. Ubi diligenter se excusans, „et statum sacerdotum uxoratorum defendens, cum gratia Papae „domum remeavit, quem uxorati sacerdotes cum magno gaudio „receperunt." Manipulus florum. c. 150. ap. Muratori t. XI. p. 626.

**) Bonizo. Card. Aragon.

***) Mansi. t. XIX. p. 898. 907.

Man sieht hieraus, daß man die Kleriker in das Institut des canonischen Lebens, oder vielmehr in das Mönchthum hineinzwängen wolle.

Nicolaus beeilte sich, die Beschlüsse seiner Synode allenthalben bekannt zu machen, und dabei die Ausrottung der Priesterehe dringend an's Herz zu legen. Wir kennen Sendschreiben an die Kirche zu Amalphi *), und an die Bischöfe Frankreichs **). Dennoch fehlte viel, daß die Beschlüsse der Synode sogleich allenthalben zur Ausführung gekommen wären. Die meisten Bischöfe wollten sie gar nicht einmal bekannt machen oder wagten es nicht. Adelmann, Bischof von Brescia, der es that, wäre von seinem Klerus beinahe ermordet worden. Auch im Gebiet von Cremona, Piacenza und anderen Orten erfolgten wilde Auftritte ***). Diese Nichtbeachtung der Gesetze wegen der Priesterehe schmerzte Niemanden mehr als den Damiani. Ihm waren auch die zur Gelindigkeit sich hinneigenden Gesinnungen des Papstes Nicolaus, der den strengen und durchgreifenden Maaßregeln abgeneigt war, höchst anstößig. Um ihn zur Strenge anzufeuern, überreichte er ihm eine eigene

*) Mansi. t. XIX. p. 907.

**) Epist. 8. ad Episcopos Galliae, Aquitaniae Vasconiae. Mansi t. XIX. p. 873.

***) „Concilio igitur rite celebrato episcopi Longobardi domum „remeantes, cum magnas a concubinariis sacerdotibus et Levitis „accepissent pecunias (?) decreta Patrum celaverunt praeter unum „Brixiensem scilicet Episcopum, qui veniens Brixiam, cum decreta „Papae publice recitasset, a clericis verberatus fere occisus est, quod „factum non mediocre Patariae dedit incrementum. Nam non solum „Brixiae, sed et Cremonae et Placentiae et per omnes alias provin„cias multi se a concubinatorum abstinebant communione.“ Bonizo p. 807.

Schrift. Er schrieb ihm, er habe neulich mit einigen Bischöfen unter dem Ansehen Seiner Majestät des Papstes Unterredung gehalten und es versucht, ihren heiligen Hoden Riegel vorzuschieben, oder ihren Geburtsgliedern, so zu sagen, Keuschheitsschnallen anzupassen *), doch sei dieß vergeblich gewesen: theils, weil sie daran verzweifelten, den Gipfel der Keuschheit erreichen zu können, theils, weil sie nicht befürchteten, daß an ihnen der Synodalschluß vollzogen werden dürfte. Zu den jetzigen Zeiten sei es in der römischen Kirche Gewohnheit geworden, daß sie zwar über andere Gegenstände der Kirchenzucht gebührende Untersuchungen anstelle, von der Wollust des Klerus aber, um nicht den Spott der Laien rege zu machen, nachsichtsvoll schweige. Würde die Unzucht geheim getrieben, so sei es noch allenfalls zu ertragen, aber die Pest der Ausschweifung zeige sich bei den unzüchtigen Priestern so frech, daß der gemeine Haufe laut von ihr spreche. Man nenne die Namen der Concubinen, der Schwäger u. s. w. Allen Zweifel vernichteten ja auch die schwangeren Bäuche und die schreienden Kinder. An den niederen Klerikern bestrafe man zwar oft die Unzucht, dulde sie aber gegen göttlichen Befehl stillschweigend bei den Bischöfen. Eine solche Schaam, fährt Damiani fort, kannte Phineas nicht, indem er den unzüchtigen Israeliten durchstach, wofür er aber auch belohnt wurde; Eli hingegen kam wegen der Nachsicht gegen seine Söhne um. Damiani schildert nun auf's grellste die Größe des Verbrechens, welches

*) „Nuper habens cum nonnullis Episcopis ex vestrae majestatis „auctoritate colloquium, sanctis eorum femoribus volui seras appo„nere, tentavi genitalibus sacerdotum, ut ita loquar, continentiae „fibulas adhibere."

ein unzüchtiger Bischof begehe, da er das Heilige berühre und ein Bräutigam der Kirche sei, durch die Unzucht aber den übrigen Klerus schände, und in die Ketzerei der Nicolaiten verfalle. Schließlich wendet sich Damiani an den Papst, seinen Herrn, und bittet ihn, daß er, der Christi Stelle vertrete, nicht die Pest, die wie ein Krebs fortfresse, durch Trägheit und stillschweigendes Dulden noch weiter verbreiten lassen, sondern solche Kleriker absetzen, die Nicolaitische Ketzerei vertilgen, und sich nicht durch Nachlässigkeit einen üblen Ruf und göttliche Strafe zuziehen möge *). In der That ließ auch Nicolaus geschärfte Ermahnungen gegen die Priesterehe ergehen **). Der Cardinalpriester Stephan wurde als Legat nach Frankreich gesendet ***), wo er alsbald eine Synode nach Tours ausschrieb (im J. 1060). Hier ward geboten: (c. 6.) „Wenn „ein Bischof, Priester, Diacon, Subdiacon nach erhaltener „Kunde von dem Ausschreiben des Papstes Nicolaus mit irgend „einem Weibe fleischlich verbunden ist, und sein Amt und seine „Pfründe nicht niedergelegt hat, oder wer künftig nach erlang„ter Wissenschaft von dem apostolischen Verbot weder das Weib „noch den Kirchendienst mit der Pfründe verlassen hat, soll „keine Hoffnung zur Restitution in den frühern Grad erhal„ten." (c. 10.) „Wer das Mönchsleben verläßt, soll vom

*) Opuscul. 17. De coelibatu sacerdotum ad Nicolaum II. R. P. op. t. III. p. 550. — 553.

**) So empfahl er im J. 1061 dem Bischof Adelmann von Brixen, die concubinarischen Priester und Diaconen zu vertreiben. Ughelli t. IV. p. 540.

***) Stephani Cardinalis Legati Apostolici epistola ad Archiepiscopum Dolensem. Mansi. t. XIX. p. 928.

„Reiche Gottes und der Gemeinschaft der Christen wie ein Apo„stat ausgeschlossen sein, bis er Buße thut *)." Auch zu Vienne hielt Stephan in demselben Jahr eine Synode, deren Canones nicht vollständig erhalten sind. Der Canon gegen die Simonie läßt auch auf den gegen die Ehe schließen **). Auch der Abt Hugo von Clugny hielt im J. 1060 als Legat des Nicolaus zu Avignon eine Synode ***), deren Canones ebenfalls verloren sind †). Wir finden nicht erwähnt, daß in dieser Zeit die Gesetze gegen die Priesterehe außer Italien große Bewegungen und Verwirrungen verursacht hätten; desto mehr war es in Italien der Fall, wo die von Fanatismus entflammten Mönche die noch mit einer gewissen Mäßigung ausgedrückten Decrete der Päpste gegen Simonie und Concubinat als die Loosung zum Sturm gegen den Weltklerus betrachteten. Sie fielen über Simoniten und Nicht-Simoniten, von Simonischen Bischöfen für Geld, oder auch umsonst ordinirten Geistlichen, so wie über die verehelichten her (denn Ehe und Simonie galt ihnen als gleiches Verbrechen), verfolgten und mißhandelten sie, erklärten die Ordinationen derselben für ungültig, und zettel-

---

*) Mansi. t. XIX. p. 927. 928. D'Achery rückte es als Concilium Andegavense in die Werke Lankfrank's ein. Parisiis 1648. f. Adnot. ad ej. vitam p. 23.

**) Mansi. t. XIX. p. 926.

***) Mansi. t. XIX. p. 929.

†) Gewiß sind auch noch andere Synoden von päpstlichen Legaten um diese Zeit gehalten worden, von denen keine Kunde erhalten ist. Nicolaus selbst hielt im August des Jahres 1059 eine Synode zu Benevent, der auch Hildebrand beiwohnte (Mansi. t. XIX. p. 923. sq.) und im J. 1061 soll er eine zu Rom gehalten haben. (Mansi. ib. p. 935. sq.)

ten schrecklichen Aufruhr an. Der Gottesdienst solcher Geistlichen wurde ausgesetzt, die kirchlichen Sacramente verhöhnt und unterlassen. Menschen starben ohne Taufe und Salbung. Hin und wieder wurden die von Simonischen Geweihten wiederum geweiht, und die Eiferer verlangten dieß allgemein. Gegen diesen schrecklichen Unfug, der die Auflösung des ganzen kirchlichen Wesens bedrohte, erhob sich Damiani, wie eifrig er auch Simonie und Priesterehe durch Schrift *) und That verfolgen mochte. In einer eigenen an den Erzbischof Heinrich von Ravenna gerichteten Schrift **), klagte er laut über die Frechheit, mit der man die unschuldigen wie die schuldigen Priester verfolge ***) und zeigte mit vielen Gründen und Stellen der Kirchenväter, daß die von Simonischen Geweihten nicht wieder geweiht werden dürften. Weitläuftig entwickelt er ferner, daß die Kraft der Sacramente, Ordination, Taufe, Abendmahl, Salbung, durchaus nicht von der Würdigkeit der Priester abhange, sondern gleichen Werth habe, sie möchten

*) Opuscul. XXII. contra clericos aulicos, ut ad dignitates provehantur. Opusc. XXXI. contra philargyriam et munerum cupiditatem. lib. I. ep. 13. l. II. ep. 1. etc.

**) Opuscul. VI. liber, qui appellatur gratissimus. p. 422. — 449. Damiani nannte dieses Buch gratissimus, weil es sich eigentlich derer annehmen sollte, welche umsonst (gratis) die Weihen empfangen hatten.

***) „Isti autem fraternae calamitatis avari hoc satagunt, ad hoc „enituntur, ut anima, quae non peccaverit, intereat: et alieni faci„noris innocens, poenas exsolvat. Anhelant enim, ut filii addican„tur iniquitatibus patrum, et justi proscribantur criminibus impiorum, „atque ut manifestius eloquar, eos, qui Simoniaci non sunt, Simo„niacorum poenis adjudicant, et pro illorum negociatione condem„nant, qui execrabilis negocii crimen prorsus ignorant.“ c. 26. p. 440.

von den Frömmsten oder von den Lasterhaftesten ausgespendet werden. Dieß sucht er auch durch Beispiele aus der Kirchengeschichte zu erörtern, und führt unter andern an, daß man auch in der alten Kirche die Ordinationen des Ketzers, des Papstes Liberius, so wie des Vigilius, für gültig erachtet habe *). So macht er auch das Volk aufmerksam auf einige lebende Männer seiner Zeit, in welchen, trotz dem, daß sie simonisch oder concubinarisch waren, der göttliche Geist wirksam gewesen und durch sie Wunder gewirkt habe. Namentlich führt er den Bischof Raimbald von Fiesoli an, der nicht nur durch Simonie den Bischofstuhl bestiegen hatte, und Kleriker oder Kirchen fast nie ohne Geld weihte, sondern auch mit einer Frau in Ehe lebte, aus der mehrere noch lebende Söhne und Töchter vorhanden waren, deren einige wiederum verehelicht noch lebten, und dennoch einst aus einer Frau durch Anrufung Christi einen Dämon ausgetrieben habe **). — Durch den Erzbischof Heinrich ließ Damiani auch den Papst erinnern, ja nicht die Unschuldigen mit den Schuldigen zu bestrafen. —

Besonders heftig entbrannte der Kampf der Mönche gegen den Weltklerus im Florentinischen. Der Bischof Petrus von Florenz wurde von den Mönchen als Simonist bezeichnet. An ihrer Spitze stand der Mönch Teuzo, der durch fünfzigjährige Abgeschiedenheit (er war ein reclusus) von der Welt, und strenge ascetische Uebungen den Ruf großer Heiligkeit erworben hatte, und nun, von Mönchsstolz und Fanatismus getrieben, seine Abgeschiedenheit verließ, um, unterstützt durch Pöbelgunst,

*) c. 16. p. 432.

**) c. 18. p. 433. sq.

Verwirrungen zu erregen. Mit ihm vereinigte sich Gualbert, von dem bald mehr die Rede sein soll. Die von ihnen aufgeregten Mönchsrotten erhoben sich gegen den Bischof und die von ihm ordinirten Kleriker, mißhandelten sie und erklärten ihre gottesdienstlichen Handlungen für ungültig. Unter Anführung ihres Abtes hoben die Mönche von Vallombrosa und andere mehr die Kirchengemeinschaft mit ihrem Bischofe auf. Ein großer Theil des Volkes hielt es mit ihnen, und übte die gröbsten Frevel. Viele starben ohne Sacramente. Um das in Florenz darüber ausgebrochene Schisma zu unterdrücken, wurde Damiani nach Florenz gesandt, wo ihn aber die Mönchspartei, namentlich Teuzo, höchst frech behandelte, und nicht nur ihn, sondern sogar den Papst mit Lästerungen verfolgte: so daß er nichts ausrichtete und eher noch, wie es scheint, durch seine bereits angeführte Behauptung, daß auch schlechte Priester die Sacramente giltig ausspenden könnten, den Haß der Mönchspartei noch höher trieb *). Damiani erließ hierauf ein eigenes Schreiben an die Florentiner, worin er seine Ansichten nochmals entwickelte, und jene Unordnungen mißbilligte **), und den Teuzo, indem er ihm seine eigentliche Mönchsbestimmung an's Herz legte, mit edler Kraft zurechtwies ***). Damiani's Benehmen spricht offenbar für den

*) Baronius ad a. 1063. n. 1. — 62. t. XI. p. 350. — 366.

**) Lib. VI. ep. 11. ad Cives Florentinos p. 721. — 728. als opusculum 30, de Sacramentis per improbos administratis. p. 618. — 621.

***) Lib. VI. ep. 30. p. 569. — 581. als opuscul. 51. de vita Eremitica. c. 3. p. 730. sq. c. 10. p. 733. c. 14. p. 735. Baronius l. c.

Bischof: denn wäre Petrus erweislich mit eigentlicher Simonie behaftet gewesen, so würde der Cardinal ihn gewiß nicht auf seinem Stuhle gelassen haben. Die Mönche setzten indeß ihr vortreffliches Spiel fort: am meisten thätig erscheint von nun an in Begünstigung jedes Unfugs gegen die verheiratheten und als simonisch bezeichneten Kleriker der als Reformator des Ordens des heiligen Benedict's bekannte Mönch Johann Gualbert. Dieser stammte aus einem edlen Hause zu Florenz. Sein Vater hatte ihm in seiner Jugend den Auftrag gegeben, den Tod eines Verwandten an dem Mörder zu rächen. Als er mit einer bewaffneten Schaar nach Florenz zog, traf er ihn in einem engen Passe. Der Mörder stürzte ihm sogleich zu Füßen, und bat ihn um Gnade, indem er seine Hände in Gestalt eines Kreuzes zusammenlegte. Gualbert verzieh ihm aus Ehrfurcht gegen den gekreuzigten Erlöser. Als er kurz darauf sein Gebet in der Klosterkirche des heiligen Minias zu Florenz verrichtete, glaubte er zu bemerken, daß sich ein Crucifix gegen ihn neigte, gleichsam als danke es ihm für seine Handlung. Sogleich entschloß er sich, in dem dortigen Kloster Mönch zu werden, und trat in dasselbe ein, ungeachtet ihm der Abt viele Schwierigkeiten machte. Sein Vater foderte ihn unter den heftigsten Drohungen zurück. Gualbert ergriff aber eine Mönchskappe, eilte in die Kirche, legte sie auf den Altar, und setzte sie, nachdem er sich die Haare abgeschnitten, in Gegenwart des ganzen Klosters auf sein Haupt, so daß sein Vater sich genöthigt sah, von seiner Foderung abzustehen. Dieß geschah um 1028. Gualbert lebte so mönchisch-musterhaft, daß ihn seine Mitbrüder nach einigen Jahren zu ihrem Abte wählen. Er schlug aber diese Würde aus, verließ das

Kloster, begab sich, vom Hange zur Einsamkeit getrieben, in Gesellschaft eines Gefährten, in die Apenninischen Gebirge, zehn Meilen von Florenz, und wählte sich um 1038 in einer romantischen Gegend ein Thal, das zuerst vom durchströmenden Flüßchen Aquabella, dann aber von den dasselbe beschattenden dichten Tannenwäldern auf den umliegenden Bergen Vallombrosa hieß, zum Aufenthalte. Durch Ascese, eifernden Fanatismus und zahllose Wunder, die er nach der Erzählung seiner Biographen wirkte, und von denen seine Anhänger und Bewunderer dem Volke erzählten, stieg sein Ruf außerordentlich. Bald versammelten sich mehrere um ihn, die sich der Weltentsagung hinzugeben wünschten. Diese vertheilte er Anfangs in einzelne Zellen; daher redete man lange von der Einsiedelei zu Vallombrosa. In einem besonderen Gebäude, welches er anlegte, nahm er diejenigen auf, welche seine Schüler werden wollten. Sie mußten die härtesten Prüfungen ausstehen; Schweine hüten, und täglich den Stall derselben mit ihren Händen ohne eine Schaufel reinigen. War ihr Prüfungsjahr unter der strengsten Beobachtung der Regel Benedict's vollbracht, so ließ er sie ihr Gelübde thun, wobei sie drei Tage lang auf die Erde hingeworfen, mit ihrer Mönchskappe bedeckt, liegen und in fortwährendem Stillschweigen über das Leiden Christi nachdenken mußten. Unter Victor II. wurde Gualbert zum Amt der neuen Mönchsgesellschaft gewählt. Aus Eremiten wurden Cönobiten, denen Gualbert eine graue Kleidung gab, wovon sie vier Jahrhunderte hindurch die grauen Mönche hießen, bis sie mit dem J. 1500 eine lohfarbige und in den neuern Zeiten die schwarze annehmen mußten. Vallombrosa wurde mit Schenkungen und mit

Privilegien versehen *). In allen Landen erhoben sich Klöster der neuen Ordensregel, oder es wurden die älteren nach ihr reformirt. Gualbert, von Haus aus ohne wissenschaftliche Bildung, von Schwärmerei zum Mönchthum getrieben, konnte nur ein fanatischer Mönch werden **). Er überließ sich ganz der fanatischen Richtung des Mönchthums seiner Zeit,

---

*) Hagiographi Antwerp. in Commentario praevio ad vitam S. Gualberti ad d. 12. Julii nr. 1. 2. p. 311. — 314. nr. 5. p. 319. — 322. nr. 9. 11. p. 331. — 336. t. III. h. m. Antwerp. 1723. f. Einen Prospect dieser zauberischen Abtei rückte letzterer in die Annalen seines Ordens ein. t. IV. p. 421. ed. cit. Eine Aufzählung der Klöster dieses nicht wenig verzweigten Ordens sammt seinen Statuten und Stiftungsurkunden s. bei J. Lami Sanctae Ecclesiae Florentinae monumenta. Florentiae 1758. f. t. I. p. 544. — 561. aus den Monographien von Giambatista, Casotti, Angelo, Calogera und Innocenti Bonamici und den Bullen der Päpste: Bullarium Vallumbrosanum sive tabula chronologica, in qua continentur Bullae illorum Pontificum, qui eundem ordinem Privilegiis decorarunt a Fulgentio Nardio Abb. h. O. Florentiae 1729. 8. Eine kurze und übersichtliche Darstellung vom Leben und Wirken Gualbert's giebt Giovanni Villani, Chronica lib. IV. c. 17. A miglior Lèzione ridotta coll' ajuto de' Testi a Penna. Firenze 1823. 8. t. I. p. 178. — 180. Im J. 1073 starb Gualbert, und wurde 1193 von Cölestin II. unter die Heiligen versetzt.

*) Der größte und gelehrteste Mönch Hieronymus hatte es schon zur Belehrung kommender Zeiten gesagt, was die Abgesondertheit aus rohen Mönchen machen muß. „In solitudine cito subrepit superbia: et si parumper jejunaverit, hominemque non viderit, putat „se alicujus esse momenti: oblitusque sui, unde, et quo venerit, „intus corde, lingua foris vagatur. Iudicat contra Apostoli volun„tatem alienos servos: quo gula voluerit, porrigit manum: dormit, „quantum voluerit: nullum veretur, facit quod voluerit, omnes „inferiores se putat, crebriusque in urbibus, quam in cellula est: „et inter fratres simulat verecundiam, qui platearum turbis collidi„tur.“ Hieronymi ep. 125. ad Rusticum. ed Vallarsi. Venetiis 1766. 4. t. I. ed. Martian. ep. 95. t. IV. p. 773 et alibi.

und nahm als ein Mann, der durch den großen Ruf von Heiligkeit außerordentlichen Einfluß hatte, an den Bewegungen der Zeit den thätigsten Antheil. Ausrottung der Simonitischen und Nicolaitischen Ketzerei war, wie sein Zeitgenossischer Biograph Andreas, Abt von Strumi sagt, sein eifrigstes Bestreben. Von Teuzo wurde er zuerst in diese Händel verflochten. Auf Teuzo's Geheiß rief Gualbert an einem Tage, wo eine große Menschenmenge auf dem Markte versammelt war, den Bischof und einen Abt, welcher vielleicht die Zügellosigkeit der Mönche zu bändigen gesucht hatte, für Simoniten aus. Die dem Bischof Getreuen fielen über ihn her, und wollten ihn ermorden. Nur mit Noth wurde er dem Tumult entrissen *). Von nun an glühte er von Haß gegen den Weltklerus. Das Mönchthum überall zu begründen, und die Weltkleriker auszurotten oder in Mönche zu verwandeln, oder zum canonischen Leben zu zwingen, ist sein eifriges Bestreben; besonders aber stürzte er sich sammt seinen Schülern auf's kräftigste in den rege gewordenen Kampf gegen die Simonie und die Nicolaitische Ketzerei des Klerus **). Zwischen ihm und dem Archidiacon Hilde-

*) Andreas Abbas Strumensis in Vita Gualberti c. 1. inter Acta SS. ad d. 12. Julii l. c. p. 343. — 345. Atto Abb. Vallumbros. et postea Episc. Pistoriens. in ejusd. vita c. 1. et 2. l. c. p. 365. — 368. Die vita von Atto hat in einem guten Abdrucke Mabillon aufgenommen. Acta SS. O. S. Benedicti t. VI. p. II. p. 273. — 298.

**) „Quae enim lingua etiamsi esset ferrea ipsius cuncta posset „referre bona? Quae clericorum congregatio vitam erat ducens com„munem? Quis clericorum propriis et paternis rebus solummodo „non studebat? Quin potius perrarus inveniretur, proh dolor! qui „non esset uxoratus vel concubinarius. De Simonia quid dicam? „Omnes pene ecclesiasticos Ordines haec mortifera bellua devora„verat, ut, qui ejus morsum evaserit, rarus inveniretur.“ Andreas

brand herrschte eine solche Freundschaft, daß sie ein Bruderpaar zu sein schienen *), und diese Freundschaft mußte ihn bei seinen Unternehmungen noch mehr ermuthigen. Voll seines Berufs als Reformator des Klerus schrieb er an den Bischof Herrmann von Volaterra, foderte ihn auf, die Simonische Ketzerei bei seinem Klerus auszurotten, und versprach ihm seinen Beistand **). In den drei um Vallombrosa gelegenen Gebieten Mailand's, Cremona's und Piacenza's spielten bereits die Mönche den Meister, und viele von ihnen aufgereizte Laien hoben die Gemeinschaft mit den verehelichten Priestern auf ***). Bald werden wir Gualbert's Wirksamkeit noch kräftiger hervortreten sehen.

§. 37.

Die Zeiten des Papstes Alexander II.

Am 22. Juli 1061 war Nicolaus II. gestorben. Die Gegenpartei Hildebrand's, an deren Spitze öffentlich der Cardinal Hugo stand, sandte sogleich eine Gesandtschaft nach Deutschland an den jungen König, um die Ernennung eines Papstes zu erbitten. Die Hildebrand'sche Partei sandte in gleicher Absicht den Cardinal-Priester Stephan an die Kaiserin Agnes, welche die Vormundschaft über den jungen König

---

1. c. c. 3. nr. 34. p. 349. „Exemplo vero ipsius et admonitionibus, „delicati Clerici spretis connubiis coeperunt simul in Ecclesiis stare, „et communem ducere vitam.“ Atto. l. c. c. 4. nr. 28. p. 370.

*) Andreas c. 6. nr. 58. p. 355.

**) Andreas c. 7. nr. 74. — 78. p. 356. sq. Ughelli, Italia Sacra t. I. p. 346.

***) Andreas nr. 79. p. 357. Bonizo p. 807.

führte. Diese wagte es aber nicht in so wichtiger Angelegenheit allein zu entscheiden und berief die Großen Italiens und Deutschlands zu einer allgemeinen Reichsversammlung nach Basel. In Deutschland herrschte Unzufriedenheit mit dem auf der römischen Synode vom J. 1059 gegebenen Wahlgesetze, und die Kaiserin und ihre Rathgeber waren bereits entschlossen, sich den Anmaßungen der römischen Curie zu widersetzen *). Da Stephan den Reichstag nicht abwarten wollte, selbst von der Kaiserin fünf Tage hindurch nicht vorgelassen worden war, und die Gesinnung des Hofes wohl richtig erkannt hatte, so eilte er nach Italien zurück. Hildebrand sah alsbald ein, daß man dem langsamen Handeln der Deutschen zuvorkommen müsse. Unter dem Schutze eines Normannischen Heerhaufens, welchen sammt dem Fürsten Richard von Capua, nicht ohne Sold, der mit Hildebrand auf das innigste verbundene Cardinal Desiderius, Abt von Monte Cassino, nach Rom brachte, und vertrauend auf den Herzog Gottfried von Toscana, und seine Gemahlin Beatrix, welche die wichtigsten Pässe der Alpen und Apenninen beherrschten, und alle Unternehmungen gegen das kaiserliche Haus gern unterstützten, veranstaltete Hildebrand am 30. September im J. 1061 eine Versammlung, und ließ seinen Schützling, Anselm von Badagio, Bischof von Lucca, wählen. Durch Waffengewalt führte Richard den Anselm über Leichen in den lateranischen Pallast und setzte ihn auf den päpstlichen Thron. Der neue Papst nannte sich Alexander II. Unterdessen hatten die Lombardischen Bischöfe auf Anstiften des Kanzlers Wibert auf einer Kirchenversammlung beschlossen,

*) Stenzel, Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern. S. 203.

nur einen Lombarden als Papst anzuerkennen, der besonders rücksichtlich der Priesterehe, die sie durchaus behaupten wollten, ihre Gesinnungen theilte. Sie schickten Abgeordnete nach Basel, wo bereits die Reichsfürsten versammelt waren. Als hier Alexander's Erwählung bekannt wurde, äußerte sich allgemeiner Unwille. Man verwarf förmlich den unter Nicolaus II. gefaßten Beschluß über die Papstwahl, erklärte die Wahl Alexander's II. für ungültig, und wählte mit allgemeiner Uebereinstimmung der römischen Gesandten am 28. October den Bischof Cadalus von Parma, ehemaligen Kanzler Kaiser Heinrich's III., zum Gegenpapste, der sich Honorius II. nannte. Aber beiden Nebenbuhlern fehlte es an selbstständiger Tüchtigkeit, wie diese große Zeit sie foderte. Beide waren nur Werkzeuge zweier Parteien; Anselm der Hildebrand'schen, und Cadalus der Wibert'schen. Waffengewalt, Bestechungen und Niederträchtigkeiten wurden von beiden Seiten angewendet, um den Gegner zu stürzen. Im J. 1062 eilte Damiani nach Deutschland, um den Hof für Alexander zu gewinnen. In einer eigenen Schrift suchte er darzuthun, daß dem Könige gar keine Einwirkung auf eine Papstwahl gebühre, und bewies höchst spitzfindig, daß die Verordnung Nicolaus II. bei der Wahl Alexander's nicht verletzt worden sei *). Doch konnte Damiani seinen Zweck nicht erreichen. Erst mit dem Tode des allmählig von allen Anhängern entblößten Cadalus († 1067) wurde Alexander alleiniger Papst. Aber schon vorher hatte

*) Petri Damiani disceptatio synodalis inter regis advocatum et Romanae ecclesiae defensorem. M. t. XIX. p. 1001. sq. Opuscul. IV. p. 406. — 416.

für Alexander entschieden, daß in Deutschland eine Verschwörung die Regierung dem Erzbischof Anno von Köln in die Hände gespielt und dieser sich für Alexander erklärt hatte. In Italien kämpften für ihn Hildebrand, Damiani und ihre Anhänger, die Mönche, die Normannen und Gottfried von Toscana *). Da Alexander überdieß in den übrigen Ländern Europa's Anerkennung fand; so war er auch, als sein Nebenbuhler noch lebte, obgleich dieser nie zur Entsagung bewogen werden konnte, der Mittelpunkt der kirchlichen Bewegungen. Ganz natürlich wurde von Alexander's Partei der Kampf gegen die Priesterehe fortgesetzt. Dem schlauen Hildebrand würde dieß, wenn er auch nicht von Herzen Mönch gewesen wäre, schon nach den Grundsätzen der Klugheit empfehlenswerth erschienen sein; denn so wie die Dinge sich gestaltet hatten, war von der Mönchspartei die kräftigste Unterstützung bei der Ausführung der gegen die kaiserliche Macht beabsichteten Pläne zu erwarten. Von Alexander's Briefen haben sich sehr wenige erhalten. Die geringen Ueberreste lassen aber seinen besonderen Eifer für die Ausrottung der Priesterehe hinlänglich erkennen. An die Bischöfe und den König von Dalmatien, wo der gesammte Klerus in Ehe lebte, schrieb Alexander: „Wenn von nun an ein Bischof, Priester und Diacon ein „Weib nimmt, oder die genommene behält, so soll er seinen „Grad verlieren, auch nicht im Chor der Sänger bleiben, „und keinen Antheil an den Kircheneinkünften haben, bis er „Genugthuung geleistet hat **)." An den Patriarchen Do-

*) S. Stenzel, Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern. S. 205. — 247.

**) Mansi. t. XIX. p. 977. (c. 16. Dist. 81.)

minicus von Grado schrieb er: „Erröthen mögen die Gottlo-
„sen und wissen, daß wir durch das Urtheil des heiligen Gei-
„stes die Priester, Diaconen und Subdiaconen, welche ihre
„Weiberchen nicht fortgejagt haben und keusch leben, von allen
„kirchlichen Würden ausschließen. Wir reden nur von den öf-
„fentlichen; der Verborgenen Kenner und Richter ist Gott*)."
Zugleich ließ in Italien Damiani die Drommete zum Kampfe
gegen die Priesterehe erschallen. Sein Augenmerk war unver-
rückt auf die Lombarden gerichtet. Die zwei Hofkapläne des
Herzogs Gottfried, Johann und Tudetchinus, hatten sogar,
wie es scheint, die Priesterehe öffentlich durch Schrift vertheidi-
diget. Damiani trat dagegen sogleich mit einer eigenen Schrift
auf. „Gegen eure unverschämte Behauptung," ruft er ih-
nen entgegen, „halten wir es für überflüssig, das Schwert un-
„serer Rede zu zücken, da wir ja sehen, daß die bewaffneten
„Phalangen der ganzen Kirche und die dichte Schaar der hei-
„ligen Väter euch Widerstand leisten." Damiani führt so-
dann mehrere Beschlüsse der Synoden und römischen Bischöfe
an, besonders aus dem falschen Isidorus, die für den Cölibat
sprechen, und erklärt die Verächter derselben für theilhaftig
der Sünde wider den heiligen Geist, welche weder in diesem
noch im künftigen Leben erlassen wird. Die Kapläne hatten
sich auf jene Canonen (Gangra) berufen, welche den Bann
über diejenigen aussprachen, welche dem Gottesdienste der ver-
ehelichten Priester nicht beiwohnen wollten. Damiani erwie-

*) „De manifestis loquimur: secretorum autem cognitor et judex
„est Deus." Mansi. t. XIX. p. 978. das Fragment eines Schreibens
von der Absetzung eines in Unzucht lebenden Bischofs.

derte, daselbst werde nicht derjenige ein Verehelichter genannt, der eine Frau noch habe, sondern der vor der Uebernahme des geistlichen Amtes eine gehabt habe. Eben so hatten sich jene berufen auf 1. Kor. 7, 2., und behauptet, Paulus spreche dort sowohl von Geistlichen als Laien. Diese Berufung nennt Damiani einen groben Mißverstand der Stelle, da Paulus daselbst nur Laien die Ehe gestatte. So wie Christus, als er sagte: „wenn ich über die Erde erhöht sein werde, werde ich „alle zu mir ziehen (Joh. 12, 32),“ nur die Auserwählten gemeint und deßwegen auch Judas, den Verräther und den gottlosen Straßenräuber nicht zu sich genommen habe, und so wie Gott, da er den Ausspruch that: „ich will, daß alle selig „werden, und Niemand zu Grunde gehe,“ ebenfalls nur die Auserwählten verstehe; so begreife auch Paulus in seinem Ausspruche: ich will, daß ein jeder sein Weib habe, nicht alle Menschen, sondern nur die, welchen es erlaubt ist, sich zu verehelichen. Jene beiden Hofkapläne hatten auch die Beschuldigung der Simonie vom lombardischen Klerus abzulenken gesucht, und wie Damiani angiebt, behauptet, der sei noch kein Simonischer Ketzer, welcher für die Uebergabe der Regierung einer Kirche Geld giebt, sofern er nur die Weihe und Consecration nicht bezahle, sondern umsonst empfange *). Dieß sucht nun Damiani zu widerlegen, wobei er die Schriftterte auf eine barbarische Weise erklärt **). Bei dieser Wi-

*) Wahrscheinlich hatten sie behauptet, daß die für die Investitur entrichteten Gelder noch keinen zum Simonitischen Ketzer machen, sondern nur die für Geld erhaltene Weihe. S. was wir oben von der Simonie zu Mailand geschrieben haben.

**) Lib. 5. ep. 13. p. 424. — 432.

derlegung ließ es Damiani nicht bewenden: er gab auch alsbald dem Papste von dem Benehmen der beiden Kapläne Nachricht, und foderte ihn auf, diese Prediger des Satans und Apostel des Antichristes anzugreifen, und gleich einem andern Josua mit dem gezückten Dolche der canonischen Strenge niederzustürzen *). Dem Damiani konnte es nicht unbemerkt bleiben, daß in der Lombardei die Ehe der Priester fortdauernd die Duldung der dortigen Bischöfe genoß. Wenn nun gleich diese für ihre Person ehelos lebten, und so durch ihr Beispiel die kirchliche Satzung ehrten; so fand der mönchische Eiferer dennoch in ihrem Benehmen die unverantwortlichste Sünde. In einem Schreiben an den Bischof Cunibert von Turin, dessen Stuhl nach dem Metropolitansitze von Mailand, der angesehenste war, einen durch seine persönliche Eigenschaften ausgezeichneten Mann, schreibt daher Damiani: „Bei mehreren „ausgezeichneten Tugenden, mit denen, ehrwürdiger Vater, „deine Heiligkeit geschmückt ist, mißfällt mir eins gar sehr, was „schon früher auf der Synode zu Rom (1059) mich gegen „dich aufgebracht hat, und jetzt gegen dich zu schreiben zwingt. „Du erlaubst nämlich, daß die Kleriker, weß Standes sie „auch immer sein mögen, ganz gesetzlich sich verehelichen **). „Wie schändlich dieß sei, wie sehr es den canonischen Satzungen widerstreite, wird deine Klugheit wissen. Hierzu kommt, „daß dein Klerus sonst so ehrbar und in wissenschaftlichen Kenntnissen tüchtig ist. Als sie sich bei mir versammelten, so schienen sie wie ein englischer Chor und ein herrlicher Senat der

*) Lib. I. ep. 13. p. 52. — 56.

**) „Permittis enim, ut ecclesiae tuae clerici, cujuscunque sint „ordinis, velut jure matrimonii confoederentur uxoribus.“

„Kirche zu glänzen *). Sobald ich aber diese schändliche Pest „(die Ehe) bei ihnen kennen gelernt hatte, verwandelte sich „meine Freude in Trauer, und die Worte des Evangeliums „traten mir sogleich vor die Seele: Wehe euch, ihr Schrift„gelehrten und Pharisäer, die ihr übertünchten Gräbern glei„chet, die äußerlich schön anzusehen, innerlich aber voll Tod„tengebeine und aller Unreinigkeit sind (Matth. 23, 27.). „Warum, o Vater, wachst du nur allein für dich? Bei andern „Personen wird keine fruchtbare Keuschheit gefodert? Beim „Bischof wird mit Recht die eigene Keuschheit für unnütz er„achtet, wenn sie unfruchtbar ist, und nicht bei anderen Keusch„heit erzeugt. Besonders da der allmächtige Gott durch den „Jesaias gesagt: sollte ich, der Andere (alios) bringet zur „Geburt, nicht selbst gebähren, spricht der Herr. (Jes. 66, 9.) Zu bemerken ist, daß er, weil er sagt: „ich mache nicht alias „(Frauenspersonen), sondern alios (in männlichem Geschlech„te) **), Geburten der Männer und der Hirten der Kirche er„wartet. Ein schlechter Hirt kann mit dem Propheten traurig „singen: Nie hatte ich Wehen, nie gebar ich, nie zog ich „Söhne, nie zog ich Töchter groß. (Jes. 23, 4.) Beachte „auch, was im Buche Leviticus gelesen wird: Jedes Thier, „das an den Hoden zerdrückt, zerquetscht, zerrissen oder ver-

*) „Praesertim cum et ipsi clerici tui, alias quidem satis honesti „et litterarum studiis sint decenter instructi. Qui dum ad me con„fluerent, tamquam chorus angelicus, et velut conspicuus Ecclesiae „videbatur enitere senatus.“ Damiani scheint demnach auch zu Turin gewesen zu sein, um dort gegen die Priesterehe zu kämpfen.

**) „Ubi notandum, quia dum non alias, sed alios parere facio, „dicat, virorum potius, ac pastorum ecclesiae foetus, expectat.“

„schnitten ist, dürft ihr dem Herrn nicht opfern. (Levit. 22,
„24.) Wenn nun aber der Herr die Unfruchtbarkeit an den
„Thieren, welche durch die Priester geopfert werden, haßt,
„um wie viel mehr muß er sie verabscheuen an den Priestern,
„welche ihm opfern. Sowie daher bei den Thieren Fruchtbar-
„keit erfodert wird, so bei den Priestern Fruchtbarkeit der Hei-
„ligkeit. Dann wird also deine Keuschheit vor Aller Augen
„Beifall verdienen, wenn sie auch auf deine Kleriker verpflanzt
„wird." Nun unternimmt es Damiani zu beweisen, daß alle Kleriker ehelos sein müssen. „Die Priester sind über das
„Volk erhaben und von ihm getrennt, sie sind selbst ein Opfer
„des Herrn, sie müssen daher auch von den knechtischen Werken
„der Welt frei sein, und eine besondere Lebensweise führen.
„Im Alten Testamente war es freilich den Priestern erlaubt zu
„heirathen: allein das alte Gesetz war durch einen Sklaven ge-
„geben, das neue ist das Gesetz der Gnade, jenes ist durch die-
„ses aufgehoben. Niemand darf sich daher auf das alte Testa-
„ment berufen, um zu beweisen, daß die Priesterehe keine
„Sünde sei. Die dieß behaupten," sagt Damiani, „wissen
„nicht, was die canonische Auctorität entschieden hat, oder
„thun nur trügerisch so, als wüßten sie es nicht. Wir für-
„wahr und alle, die es mit dem apostolischen Stuhle halten,
„predigen laut durch alle Kirchen: Niemand höre die Messe
„bei einem Priester, das Evangelium bei einem Diacon, die
„Epistel bei einem Subdiacon, von denen er weiß, daß sie
„mit Weibern fleischlichen Umgang pflegen." Dieß erhärtet er nun noch durch Entscheidungen der Concilien und römischen Bischöfe. „Aber," fährt er fort, „wozu häufe ich Canonen
„zusammen, die die selbst kennen müssen, welche mit frecher

„Stirn sich gegen dieselben auflehnen. Als mich einst die fet-
„ten Stiere der Kirche zu Lodi *) drohend umgaben, und viele
„aufrührerische Kälber wüthend mit den Zähnen knirschten,
„als wollten sie ihre Galle in mein Gesicht speien, sich auf
„den Canon eines Concils zu Tribur beriefen, welches den
„Priestern die Ehe gestattet; so erwiederte ich: euer Concil
„mag heißen, wie ihr wollt, es wird aber von mir nicht an-
„genommen, wenn es nicht mit den Decreten der römischen
„Bischöfe übereinstimmt." — Hierauf verkündet er den ver-
ehelichten Priestern gräßliche göttliche Strafgerichte, und setzt
nochmals das unerlaubte ihrer Ehe auseinander, wobei er un-
ter andern (1. Kor. 7.) auf ächt Hieronymische Weise erklärt.
Da mehrere Kleriker die Niederlegung ihres Amtes der Ent-
lassung der ihnen angetrauten Frau vorgezogen hatten, Da-
miani aber dieses höchst bedenklich und in vielfacher Beziehung
für gefährlich erachtete, so beweiset er, daß ein solcher, trotz
der Rückkehr in den Laienstand, noch Priester bleibe und der
göttlichen Strafe nicht entgehen könne. Es sei dasselbe Ver-
hältniß, als wenn ein Knecht seinem Herrn sage: „weil ich
„nicht halten kann, was du befiehlst, so gehe ich zu deinen
„Feinden über, und kämpfe mit ihnen gegen dich," oder wenn
ein Israelit sage, „weil ich das harte Gesetz Gottes nicht beob-
„achten kann, so gehe ich zu den Heiden über," als bliebe er
nicht noch dem Gesetze verpflichtet. „Es gehe daher immerhin
„der Kleriker," rief Damiani, „dem der Beischlaf mit Wei-

*) Hieraus ist zu ersehen, daß Damiani auch zu Lodi gegen die Priesterehe aufgetreten war. — Auch in Brescia soll Damiani in gleicher Absicht gewesen sein. S. Ughelli t. IV. p. 540. n. 58 und not.

„bern verboten ist, er gebe durch sacrilegische Entfernung den „ehrwürdigen Altären den Scheidebrief, damit er frei, wie ein „Springhengst, sein Verlangen nach Wollust gierig befriedige. „Während er aber von Gott Freilassung nimmt, und gleichsam „freigelassen davon geht; so wird er dem göttlichen Fluche und „seinem Untergange nicht entgehen.“ Um nun noch mehr abzuschrecken, erzählt er zwei Beispiele, die zu seiner Zeit sich ereignet haben sollen, die er als göttliche Strafgerichte ausgiebt. In Frankreich solle nämlich (ut fertur) ein Priester nach dem Tode seiner ersten Frau mit aller Förmlichkeit in die zweite Ehe zu treten Willens gewesen sein. Ein gottesfürchtiger Abt aus der Nähe, Namens Benedict, ließ ihm dieß durch zwei Mönche ernstlich untersagen. Jener kehrte sich daran nicht, sondern feierte festlich die Hochzeit. Als er aber das Brautbett bestieg, rührte ihn der Schlag *). Aus seiner eigenen Erfahrung bringt er bei, daß ein Priester jenseits der Tiber, der unter Papst Stephan durchaus nicht seine Frau entlassen wollte, einst am Morgen todt im Bette gefunden worden, und dann auf seinen Befehl, zwar bei der Kirche, weil er ein Priester war, aber ohne Sang begraben worden sei **). Nochmals erklärt nun Damiani, daß der Kleriker, welcher einmal das Zeichen des heiligen Geistes bei seiner Weihe empfangen habe, wenn er auch zu abscheulicher Hurenwirth-

*) „Uno siquidem, eodemque momento, et semen fudit, et „animam exhalavit.“

**) Damiani machte es sich zum besonderen Geschäft die elendesten Gerüchte von beweibten Priestern zu verbreiten. L. II. ep. 15. p. 209. l. IV. ep. 17. p. 383. als opuscul. 40. c. 6. de frenanda ira p. 681. l. V. ep. 16. p. 437. ad opusc. 42. c. 3. de fide Deo obstricta non fallenda. p. 688. etc.

schaft sich begebe, jenes durchaus nicht bei sich vertilgen könne, obgleich er dadurch das Zeichen des apokalyptischen Thieres (Offenb. 13, 16.) erhielte, wobei er auf sie Offenbar. 14, 1. und 2. Kor. 6, 15. anwendet. Hierauf richtet Damiani sich mit seiner Rede an die Frauen der Priester *). „Indeß rede ich „auch euch an, ihr Schätzchen der Kleriker, ihr Lockspeise des „Satans, ihr Auswurf des Paradieses, ihr Gift der Geister, „Schwert der Seelen, Wolfsmilch für die Trinkenden, Gift „für die Essenden, Quelle der Sünde, Anlaß des Verderbens. „Euch, sage ich, rede ich an, ihr Lusthäuser des alten Fein„des, ihr Wiedehopfe, Eulen, Nachtkäuze, Wölfinnen, Blut„egel, die ohne Unterlaß nach mehreren gelüstet. Kommt

*) „Interea et vos alloquor, o lepores clericorum, pulpamenta „diaboli, projectio Paradisi, virus mentium, gladius animarum, „aconita bibentium, toxica convivarum, materia peccandi, occasio „pereundi. Vos, inquam, alloquor gynecaea hostis antiqui, upupae, „ululae, noctuae, lupae, sanguisugae, affer, affer sine cessatione „dicentes. Venite itaque, audite me, scorta, prostibula, savia, volu„tabra porcorum pinguium, cubilia spiritum immundorum, nymphae, „sirenae, lamiae, dianae, et si quid adhuc portenti, si quid pro„digii reperitur, nomini vestro competere judicetur. Vos enim „estis daemonum victimae ad aeternae mortis succidium destinatae. „Ex vobis enim diabolus, tanquam delicatis dapibus, pascitur, ves„trae libidinis exuberantia saginatur. Vos tigrides impiae, quarum „nesciunt, praeter humanum sanguinem, cruenta ora sitire. Vos „harpyae, quae sacrificium Domini circumvolantes arripitis, eosque, „qui Deo oblati fuerant, crudeliter devoratis. Nam et leaenas vos „non incongrue dixerim, qui belluarum more, jubas attollitis, et „incautos homines ad suae perditionis intentum cruentis amplexibus „harpaxatis. Vos sirenae atque charybdides: quae dum suavem „deceptionis editis cantum, inevasibile struitis, salo vorante, nau„fragium. Vos viperae furiosae, quae prae impatientis ardore libi„dinis Christum, qui caput est clericorum, vestris amatoribus detrun„catis". etc.

„also und hört mich, ihr Metzen, Buhlerinnen, Lustdirnen, „ihr Mistpfützen fetter Schweine, ihr Ruhepolster unreiner „Geister, ihr Nymphen, Sirenen, Hexen, Dianen, und was „es sonst für Scheusalsnamen geben mag, die man euch „beilegen möchte. Denn ihr seid Speise der Satane, zur „Flamme des ewigen Todes bestimmt. An euch weidet sich „der Teufel, wie an ausgesuchten Mahlzeiten, und mästet „sich an der Fülle eurer Ueppigkeit. Ihr seid die Ge„fäße des Grimmes und des Zornes Gottes, aufbewahrt „auf den Tag des Gerichts. Ihr seid grimmige Ti„gerinnen, deren blutige Rachen nur nach Menschenblut dür„sten, Harpyen, die das Opfer des Herrn umflattern und „rauben, und die, welche Gott geweiht sind, grausam ver„schlingen. Auch Löwinnen möchte ich euch nicht unpassend „nennen, die ihr nach Art wilder Thiere eure Mähnen erhebt, „und unvorsichtige Menschen zu ihrem Verderben in blutigen „Umarmungen räuberisch umklammert. Ihr seid die Sirenen „und Charybden, indem ihr, während ihr trügerisch anmuthi„gen Gesang ertönen laßt, unvermeidlichen Schiffbruch be„reitet. Ihr seid wüthendes Otterngezücht, die ihr vor Wol„lustbrunst Christum, der das Haupt der Kleriker ist, in eu„ren Buhlern ermordet." Nachdem Damiani noch eine Weile auf ähnliche Weise fortgefahren hat, kommt er auf das constitutum des Papstes Leo IX. zurück, belobt es, wünscht dessen allgemeine Vollziehung durch alle Bischöfe, und kündiget den Frauen der Priester nochmals schreckliche göttliche Strafen an. Nun wendet er sich an die Geistlichen, und fodert sie auf, sofern sie den ihnen verschlossenen Himmel wieder gewinnen wollten, die verfluchte Ehe aufzugeben, Buße zu thun,

und sich unter die Kirchenzucht zu fügen, das Schlangengift von sich zu thun, und sich aus den blutigen Zähnen der Löwen zu retten. Er ermuntert sie hierauf, sie möchten sich dadurch nicht abschrecken lassen, daß sie mit ihren Frauen ehelich getraut seien, daß der Ring der Treue sie vereint, und ein Notarius rechtskräftig die Eheberedungen aufgesetzt habe; denn alles, was bei andern zur Bekräftigung der Ehe diene, sei bei ihnen eitel und gottlos. Endlich richtet Damiani seine Rede wieder an Cunibert, dem er vorstellt, wie es nicht genug sei, daß er selbst keusch lebe, indem er sich gleicher Strafe mit den Uebelthätern schuldig mache, wenn er bei seinen Geistlichen die Ehe dulde. Dabei verweißt er ihn auf seine Schrift über die Unenthaltsamkeit der Bischöfe, die er dem Papste Nicolaus II. überreicht habe, und ermahnt ihn, nicht bloß über unzüchtige Mönche ergrimmt zu sein, sondern auch die verehelichten Priester zu bestrafen. Nachdem er den verehelichten Klerikern wegen ihrer Anhänglichkeit an Cadalus, von dem sie hofften, daß er, der gleich dem Antichrist der allgemeinen Kirche vorzusitzen sich angemaßt habe, ihnen die Zügel der Wollust werde schießen lassen, nebst dem Namen Nicolaiten, auch den der Cadalaiten beigelegt hat, fährt er, an Cunibert gerichtet, also fort: „Damit du dich aber ja nicht fürchtest, für die Schamhaftig„keit zu kämpfen, und gegen die murrenden Phalangen der „Unzüchtigen die Waffen der Keuschheit zu ergreifen; so höre, „was dir die göttliche Stimme durch den Ezechiel (3, 9.) ver„heißt: ich habe dein Gesicht stärker gemacht als das Ihre, und „deine Stirn härter als die Ihrige, wie einen Diamant, wie „einen Kieselstein habe ich es gemacht, fürchte dich nicht vor „ihnen. Durch Salomo (Sprüchw. 3, 25.) wird dir ge-

„sagt: fürchte nicht die Gewalt der Ruchlosen, denn der Herr „wird an deiner Seite stehen und deinen Fuß bewahren, damit „du nicht gefangen werdest. Entgegnest du mir, wie du mir „schon in's Gesicht gesagt hast, es sei nicht möglich, dieß durch„zusetzen, so entgegne ich dir abermals die Worte Salomo's „Sprüchw. 24, 11. 12. Ja, ehrwürdiger Vater, harre „nur recht standhaft aus in diesem Kampfe der Keuschheit mit „der Wollust. Versetze durch das Schwert des Geistes der in „der Kirche herrschenden Unzucht die Todeswunde, damit du „als ein rüstiger Krieger die Beute den Händen des blutigen „Räubers entwinden und die glorreichen Beweise des errunge„nen Sieges zu dem Urheber der Keuschheit bringen mögest *). Diese Vorstellungen machten jedoch auf Cunibert keinen Eindruck. Hildebrand, als Gregor VII., kann sich nicht genug über ihn in Klagen ergießen, daß er die Mönche seines Sprengels lieblos und feindselig behandelte **). Indessen begnügte sich Damiani nicht damit, die Bischöfe aufzurufen, sondern weil er sah, daß von diesen nicht viel zu erwarten sei, wendete er sich an die weltliche Macht. So erließ er in dieser Angelegenheit ein Schreiben an die überfromme, von Mönchen beherrschte Markgräfin Adelheide zu Turin, eine Geistesverwandtin der berühmten Mathilde, und eben so wie diese gerne

*) Lib. IV. ep. 3. ad Cunibertum Episc. Taurin. p. 319. — 336. als opuscul. 18. dissert. 2. contra Clericorum intemperantiam. p. 559. — 566.

**) L. II. c. 69. Mansi. t. XX. p. 178. vom J. 1075. April 13. Das Mönchthum vermehrte sich aber doch unter ihm durch neue reiche Stiftungen, s. Emanuel Tesauro, Historia dell' augusta Citta di Torino. Torino 1679. f. lib. VIII. p. 432. — 434. Annotazione 83. sopra l'ottavo libro p. 500. — 504. Ughelli t. IV. p. 1040. sq.

bereit, ihre weltliche Macht dem Dienste ihrer Frömmigkeit zu widmen *). In dem Schreiben an sie sagt Damiani: „Was „ich über die Unbilde, welche die Keuschheit, die Königin der „Tugenden, von den Klerikern erfährt, dem ehrwürdigen Bi„schof von Turin geschrieben habe, war ich entschlossen, dir „eher zu schreiben, wenn ich mich nicht vor den Anfeindungen „der aufgebrachten Kleriker gefürchtet hätte. Denn sie wür„den schreien: sehet! wie gottlos, wie unmenschlich er uns zu „vernichten strebt. Er will nicht mit Bischöfen und mit kirch„lichen Personen behutsam und bescheiden über uns unterhan„deln, sondern scheut sich nicht, das, was insgeheim abge„than werden sollte, auch den Weibern zu veröffentlichen. „Weil ich dieß befürchtete; so habe ich das, was ich für dich „aufgesetzt hatte, jenem geschickt. Dieser gebietet aber nur „über ein Bisthum; in deinem Gebiete aber, welches sich weit „in zwei Reichen, in Italien und Burgund erstreckt, giebt es „mehrere Bisthümer. Ich hielt es daher für wichtig, dir über „die Unenthaltsamkeit der Geistlichen zu schreiben, da ich weiß, „daß es dir nicht an geeigneter Kraft fehlt zu bessern; denn „Männerkraft herrscht in der weiblichen Brust. Weil aber, „wie der Heide Terenz sagt, der eines Schützers bedarf, den „man als Vertheidiger hinstellt; so ermahne und bitte ich dich, „dich mit dem Herrn Bischof zu verbinden, damit ihr mit ge„meinschaftlicher Kraft die Schlachtordnung der gegen Chri„stum kämpfenden Unzucht bekämpfet. Da ich euch aber nun „zum gemeinschaftlichen Kampfe gegen den Teufel zu verbin-

*) Arnulph. I. III. c. 7. p. 23. militaris admodum Domina. S. Giantommaso Terranco, La Principessa Adelaide, contessa di Torino, con nouvi documenti illustrata. Torino 1759. 4.

„den suche; erinnere ich mich des Krieges, den Debora mit „Baruch gegen den Feldherrn Sisara führte (Richt. 4, 5.)." Aus diesen Namen deutelt Damiani vieles für seinen Zweck her, indem er Debora auf Adelheide, Sisara auf die verheiratheten Geistlichen, und Baruch auf Cunibert bezieht, wobei er Baruch durch Schimmer, Blitze (coruscatio) deutet, welcher zwar Licht habe, aber kein dauerndes, wie denn viele Kirchenhirten so beschaffen seien, welche sich zwar eifrig rüsteten, die Verbrechen ihrer Untergebenen zu bessern, aber nicht darin aushalten. Adelheide wird alsdann aufgefodert, als Debora mit dem Baruch, d. h. dem Bischof von Turin, gegen Sisara, den Heerführer der Wollust, zu kämpfen und ihn, der die Kinder Israels, d. h. die Kleriker der Kirche, beherrscht, mit dem Dolche abzuschlachten. Während der Bischof zu Turin, ja alle Bischöfe in ihrem Gebiete die Geistlichen durch kirchliche Censuren bändigten, möge sie gegen die Frauen derselben ihre weltliche Macht ausüben. Gott kenne nämlich nur drei Arten von Frauen, Jungfrauen mit Maria, Wittwen mit Anna, und Frauen mit Susanna. Die Weiber der Kleriker aber, welche keine gesetzlichen Ehen schließen dürften, könne man nicht Ehefrauen, sondern nur Concubinen oder Huren nennen, und weil sie deßhalb nicht verdienten von Gott anerkannt zu werden, so würden sie mit Recht vom Tempel Gottes ausgeschlossen. Die Markgräfin möge daher mit allen Bischöfen die unzüchtigen Kleriker auf's äußerste verfolgen. Als Muster werden ihr vorgestellt die Jahel (Richt. 4, 19. 21.), die Judith (Judith 8, 12. 13, 10.), die Esther (Esther 7, 10.), die weise Frau von Abela (2. Kön. 20, 22.), die Frau von Thebes (Richt. 9, 53. 2. Kön.

11, 21.), und die Abigail (1. Kön. 25, 27.). Ganz würde sie aber von ihrem Gebiete den göttlichen Zorn abwenden können, wenn sie auch die nachlässigen Bischöfe, welche die Wollust unterstützten, vertilgte. Um ihr den Schaden begreiflich zu machen, welchen die Ehe der Priester anrichte, wählt er eine Vergleichung, die heut zu Tage schwerlich ein Mann von einiger Bildung einer ehrsamen Frau gegenüber gebrauchen würde. Er vergleicht nämlich die Priester mit ihren Frauen den Füchsen, die Samson bei den Schwänzen an einander band, Fackeln dazwischen steckte, sie anzündete und sie dann in die Saatfelder der Philister jagte *). Hierauf fodert er sie auf, ja nicht nach dem Beispiel schlechter Menschen in ihrer Umgegend den Kirchen Güter zu entziehen, und belobt ihren Eifer für ihre Dotationen des Klosters Fructuarium, welches er ihr am Schlusse seines Schreibens noch besonders empfiehlt **). Doch nicht bloß nach der Lombardei, sondern auch nach Rom richtete er sein Augenmerk. Er wandte sich an Peter, den

*) „Quamquam, inquam, per has vulpes designentur haeretici, „his tamen incontinentes clerici cum suis pellicibus possunt non „inconvenienter aptari: qui quasi solutis pedibus gradiuntur, dum „honestatis aliquando speciem simulate praetendunt. Sed cum „accensis facibus combinantur in caudis, quia quasi postposito, et „in quantum valent, occulto igne impudici conglutinantur amoris. „Hae itaque vulpeculae, igne interveniente, conjunctae et libidinis „facibus combinatae omnia Philistinorum sata consumunt; quia spi„ritales fructus ecclesiae destruunt, et quantum ad se, bona opera „fidelis populi, divinae indignationis igne succendunt, de quo igne „mystice per Psalmistam dicitur. Ps. 77, 48 etc. Quod autem mali „sacerdotes vulpibus comparentur, Ezechiel quoque propheta testa„tur dicens: Ezech. 13, 4.“ etc.

**) Lib. VII. ep. 16. p. 655. — 661. als opusculi dissertatio 3. contra clericos intemperantes p. 566. — 569.

Cardinal und Erzpriester an der Laterankirche, einen sehr gewandten und einflußreichen Mann *). An ihn schrieb er: „Das Geschoß trifft so weit, als es die Kraft des Kriegers „treibt. Ich, der ich Geschosse gegen die Unzucht der Kleriker schmiede, kann sie in keine besseren Hände, als in die „deinigen legen. Ich habe dich immer von so großem Eifer „gegen ihre verdorbenen Sitten im Innersten entbrannt gesehen, „daß du der entbrannten Glut des Phineas und des Heli nicht „bedürftig erschienest, und die Geistlichen mehr dich als die päpstlichen Decrete scheuten. Denn wie ein vortrefflicher Hund, „der den königlichen Hof bewacht, fällst du die nächtlichen „Diebe mit lautem Gebelle an, und gehst mit Bissen „auf sie los, damit sie nicht mit den Fackeln der Wollust den königlichen Pallast in Brand stecken. Denn dir „ist es ja bekannt, daß den Priestern, Diaconen und Subdiaconen so ernst und streng die Keuschheit geboten ist, daß „sie nach dem Urtheile aller katholischen Väter durchaus „keine Ehe eingehen können. Und fürwahr, das ist ganz vernünftig, daß außer den Bischöfen, auch diese drei Grade „durch den Glanz schneeweißer Keuschheit blühen, da sie so vertraut mit den heiligen Geheimnissen umgehen. Denn weil „der Leib des Herrn sich in jungfräulichem Leibe bildete; so „fodert er auch von seinen Dienern die Reinheit einer enthaltsamen Keuschheit. Gerade so wie die gottgebährende Jungfrau nicht männlichen Saamen in sich aufnahm, sondern vom „heiligen Geiste beschattet wurde, so ist auch das auf dem Al-

*) Alph. Ciaconius, Vitae Pontificum RR. t. I. p. 843. Romae 1677. f.

„tare liegende Sacrament ein Erzeugniß desselben heiligen Gei-
„stes; nur eine reine und unbefleckte Hand darf es berühren.“
Hierauf verweiset Damiani den Peter auf seine Schriften an
Nicolaus, an den Bischof Cunibert von Turin, und an die
Markgräfin Adelheide, fodert ihn auf, sie zu lesen, sich durch
die Lesung zum Kampfe zu rüsten, und gleich einem anderen
Josua die Stadt Jericho zu vernichten. „Es ist jetzt nur noch
„übrig,“ fährt er dann fort, „daß auch ich diese Kleriker ein
„wenig angreife, damit das, was auf dem Kamin meiner
„Brust kocht, durch die Lippen, gleichwie durch offene Rauch-
„löcher, herausströme.“ Er fällt nun in seiner bekannten Weise
über die Priester her, sucht viele Stellen des alten und neuen
Testaments zusammen, an die er abscheuliche Schilderungen
des Lebens dieser Geistlichen knüpft. In Beziehung auf die
Einwendung der Kleriker, daß die Worte des Apostels: „der
„Hurerei wegen habe jeder sein Weib und jedes Weib ihren
„Mann (1. Kor. 7, 2.)“ allgemein und ohne Ausnahme ver-
standen werden müßten, ruft Daminani aus: „welche Ohren,
„die an kirchliche Lehren gewohnt sind, können dieses gleich-
„gültig anhören, und nicht vielmehr vor dieser schrecklichen
„Gotteslästerung zusammen schaudern?“ — Auf einen ande-
ren Schutzgrund dieser Kleriker, daß sie beim Hauswesen der
weiblichen Sorgfalt nicht entbehren könnten, antwortet er:
„Wo der Gehalt kärglich ist, muß eine desto kleinere Familie
„ernährt, und wo der Tisch von Speisen nicht angefüllt ist,
„müssen nicht viel Gäste geladen werden. Darum ist es nö-
„thig, daß die der Abgesondertheit bedürftige Armuth dem Zu-
„sammenleben mit Weibern zu entsagen lehre, und Heerden
„heißhungriger Kinder zu erzeugen verbiete.“ Am Schlusse

wird Peter aufgefodert, sich nicht vor menschlicher Feindschaft zu scheuen, sondern die ungehorsamen Kleriker mit aller Macht zu bekämpfen und zu vernichten *).

Mit Damiani's Bestreben, die Ehelosigkeit im geistlichen Stande allgemein zu machen, hängt es übrigens zusammen, wenn derselbe auf's eifrigste bemüht ist, das gemeinsame canonische Leben bei dem Klerus einzuführen. Die durch Chrodegang bezweckten mönchischen Einrichtungen beim Weltklerus waren bald in Verfall gerathen. Die Canoniker hörten auf in Gemeinschaft zu leben, verschafften sich besondere, von denen des Bischofs abgesonderte Einkünfte und wohnten in eigenen Häusern bei den Kathedralkirchen: zum Theil findet man sie sogar verheirathet. Diesen Verfall betrauert nun Damiani gar sehr **). Er sucht zu beweisen, daß das canonische Institut sich von den Propheten und Aposteln herschreibe und die Canoniker eigentlich Mönche seien ***), und ließ an die Päpste sowohl als an einzelne Bischöfe, die dringendsten Auffoderungen zur Wiederherstellung der canonischen Lebensweise in ihrer früheren Strenge ergehen †); wie er denn auch alle Syn-

---

*) Lib. II. ep. 10. p. 172. — 182. als opuscul. 18. dissert. 1. p. 554. — 559. Auch noch in einem anderen Briefe wird dem Peter diese Sache an's Herz gelegt. Lib. II. ep. 19. p. 271. sq.

**) Lib. 5. ep. 9. ad clericos Fanenses. p. 405. — 412. (als opusc. 27. de communi vita canonicorum. p. 608. — 611.)

***) Lib. 5. ep. 19. ad clericos et canonicos. p. 447. sq. (als opusc. 28. apologeticus monachorum adversus canonicos. p. 612. sq.)

†) Namentlich überreichte er dem Papst Alexander deßhalb eine Vorstellung. Contra clericos regulares proprietarios. (opus. 24.) p. 597. — 601. (Als ep. 16. ad. Alexand. p. 77. — 87. Vgl. lib. 3. ep. 8. p. 299. — 305.)

oben, denen er beiwohnte, für diesen Plan zu gewinnen suchte *). Seine Bemühungen waren nicht ohne Erfolg. Nicht nur finden wir, daß an mehreren Orten Anstalten gemacht werden, die Geistlichen zum gemeinsamen Leben zu zwingen, sondern es wird sogar dieses Gegenstandes wegen (um das J. 1070.) eine Synode zu Volaterra gehalten **).

§. 38.

Ereignisse in Florenz und Mailand.

Das von solchen Eiferern, wie Damiani, erhobene Kampfgeschrei blieb nicht ohne Wirkung. Die gräulichen Unordnungen, die dadurch zu Florenz und Mailand hervorgerufen wurden, verdienen eine besondere Betrachtung.

Zu Florenz fuhren die Mönche unter Alexander fort, das Volk gegen den Bischof und seinen Klerus aufzuwiegeln, so daß dieses die Priester mißhandelte, ihren Gottesdienst verachtete, und den Bischof mit sammt den ihm treugebliebenen Klerikern Nicolaiten, Simoniten, Schismatiker und Ketzer schimpfte. Alle Bessern, selbst wenn sie sonst eben nicht durch Freisinnigkeit ausgezeichnet waren, verabscheuten die Frechheit der Mönche. Der Herzog Gottfried von Toscana, Gemahl der Beatrix, der Mutter der gepriesenen Mathilde, war genöthigt, Mönche und Kleriker, welche den Bischof feindlich behandeln würden, mit dem Tode zu bedrohen ***). Als die Mönche, von Gual-

*) Besonders thätig war er auf der Synode zu Rom im J. 1063, wo auch wirklich das canonische Leben sehr eingeschärft wurde.

**) Mansi. t. XX. p. 3. 4.

***) Andreas n. 88. p. 358. Fiorentini, Memorie della Matilda. p. 72. sq.

bert ermuthiget, nicht von dem Unfuge abließen, suchte der Bischof Petrus sie durch gewaltthätige Maaßregeln zu zügeln. Er ließ das Kloster des heiligen Salvius zur Nachtzeit durch Bewaffnete überfallen. Das Kloster wurde geplündert und in Brand gesteckt, mehrere Mönche wurden verwundet. Das Volk aber stürzte am andern Tage zu dem Kloster, um so glücklich zu sein, diese Märtyrer zu sehen, und ihr vergossenes Blut als kostbare Reliquie zu sammeln *) und Gualbert, der, auf die Kunde von diesem Vorfall, nach Florenz geeilt war, rief beim Anblicke seiner Brüder: „Nun seid ihr erst wahrhaft „Mönche. Aber warum ertruget ihr dieß ohne mich?" Das Volk versorgte die Mönche mit allem Nöthigen, Gualbert aber ermuthigte sie zur Standhaftigkeit. Um diese Unruhen zu stillen, berief Alexander im J. 1063 eine Synode nach Rom, auf der sich mehr als hundert Bischöfe versammelten. Die Mönche erhoben hier über Peter, als einen Ketzer und Simoniten, ein wüthendes Geschrei, und erboten sich zur Feuerprobe. Hildebrand sprach mit aller Kraft für die Mönche. Die bei weitem größte Zahl der Bischöfe sprach aber für Peter und drückte ihren Abscheu über die Mönche aus. Alexander, dessen Thron ohnehin noch sehr wankend war, wagte es daher nicht, für die Mönche zu entscheiden. Er nahm weder die Feuerprobe an, noch setzte er Peter ab **). Man begnügte sich, die Decrete des Nicolaus gegen die Simonie und die Priesterehe (c. 1. — 4.) zu erneuern ***). Nun wüthete der Kampf

*) Andreas n. 83. sq. p. 357.

**) Andreas c. 7. n. 87. p. 358. Atto c. 7. n. 56. p. 375. Baronius ad a. 1063. n. 42. p. 359. t. XI.

***) Mansi. t. XIX. p. 1025. 1026.

der Parteien nur desto heftiger. Selbst Alexander konnte bei seiner Anwesenheit in Florenz die Mönche nicht zur Ruhe bringen; er verwarf hier von neuem ihr Anerbieten der Feuerprobe. Auch Peter verschmähte es, die vom Volke und den Mönchen stets angebotene Feuerprobe anzunehmen. Der Anhang der Mönche vergrößerte sich indessen immer mehr. Selbst viele dem Petrus treugebliebene Kleriker giengen zu ihnen über. Als einst der weltliche Präfect, der den Peter kräftig unterstützte, mehrere widerspenstige Geistliche, welche ihrem Bischofe als einem Simonischen Ketzer nicht gehorchen wollten, aus ihrer Wohnung vertrieb, so entstand ein großer Volksauflauf. Die Weiber rissen sich die Schleier vom Haupte, zerschlugen sich die Brüste und rannten umher. Allgemein schrie man: „Man „verjagt dich, o Christus! Simon Magus leidet dich hier länger nicht. O heiliger Petrus, vertheidige die, welche zu dir „flüchten." Die Aufrührer setzten sich nun mit den Mönchen des einige Meilen von Florenz entlegenen Klosters Settimo in Verbindung, welches von Vallombrosa abhängig war. Peter wurde nun nochmals aufgefodert, sich zu reinigen und die Feuerprobe der Mönche zu gestatten. Da er dieß abermals abschlug, so machten sich an 3000 Menschen, Laien und Kleriker, von Florenz nach Settimo auf. Hier wurden zwei Scheiterhaufen neben einander errichtet, 10 Fuß lang, $5\frac{1}{4}$ Fuß breit und $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch. Zwischen beiden war ein enger Pfad von der Breite eines Armes, mit dürrem Holze belegt. Durch Gebete und Gesänge bereitete man sich zu dem Schauspiele, welches man beabsichtete. Der auserwählte Mönch Peter las auf Befehl Gualbert's andächtig Messe, welcher Mönche, Kleriker und Volk unter Thränen beiwohnten. Als die Messe

beim Agnus Dei war, giengen vier Mönche, einer mit einem Kreuze, der andere mit geweihtem Wasser, der dritte mit angezündeten geweihten Kerzen, der vierte mit vollem Rauchfasse, zum Holzstoße, um ihn anzuzünden. Das versammelte Volk rief bald: „Kyrie eleison!" bald: „Jesus Chri„stus erhebe dich und vertheidige deine Sache." Bald flehten sie zur Mutter Maria, bald zum Apostel Petrus. Nach vollendeter Messe gieng nun der Mönch Peter, ein Kreuz tragend, begleitet von den Mönchen, unter Absingung von Litaneien, unter Psalmengesang zu den Scheiterhaufen. Allgemeines Stillschweigen wurde geboten. Ein Abt verrichtete mit lauter Stimme ein Gebet, ein anderer verkündete dann, daß die Feuerprobe zum Heile aller Seelen geschehe, damit sie vom Aussatze der Simonie, welche fast durch die ganze Welt herrsche, befreit würden. Peter verrichtete hierauf ein Gebet zu Christus, worin er bat, daß, wenn Petrus, Bischof von Florenz, ein Simonit sei, er ihn lebendig erhalten möge. Alle Anwesenden beschlossen das Gebet mit Amen. Er gab den Brüdern den Kuß des Friedens und empfieng ihn wieder von ihnen. Hierauf machte er ein Kreuz über die Flammen, und das Kreuz tragend, schritt er über die glühenden Kohlen und durch die über ihm zusammenschlagenden Flammen. Er blieb unversehrt. Nicht einmal die Haare seiner Füße wurden verletzt *).

*) Man findet durch das ganze Mittelalter hindurch außerordentlich viele Beispiele, daß die Feuerprobe glücklich bestanden wurde. Unstreitig hat man Mittel gekannt, um die Haut gegen den Brand zu sichern. Auch in neuern Zeiten gab es sogenannte unverbrennliche Leute, die durch geheim gehaltene Mittel sich gegen die Gewalt des Feuers zu schützen wußten. Nach Hermbstädt bestehen sie in Alaun, Schwefelsäure und Seife. S. dessen Bulletin des Neuesten und

Sogleich stürzte das Volk über ihn her. Man küßte ihm die Füße und pries sich selig, wenn man nur einen Theil seines Kleides küssen konnte. Alle lobten Gott *). Die Mönche und ihr Anhang gaben von diesen Vorgängen dem Papste Nachricht, und verlangten die Absetzung des Bischofs. Dieser, selbst nach Damiani's Zeugniß, ein Mann von sanfter Gemüthsart und keineswegs Feind der Mönche, einsehend, daß er zu Florenz nichts mehr wirken könne, zog sich vom Bisthume zurück, verließ Florenz und hielt sich unter andern auch am Hofe Gottfried's und der Beatrix auf, wo er ungemeine Achtung genoß. Seinem Bisthum entsagte er aber nicht: sondern ließ es bis an seinen Tod (1071.) durch einen Domherrn zu Florenz, den nachherigen Bischof Rudolph von Todi, verwalten. Alexander II. nennt ihn noch im J. 1067 in einem Schreiben seinen ehrwürdigen und allergeliebtesten Bruder. Auch hat man Urkunden, welche Petrus als Bischof ausfertigte. Nur die Mönchschronisten berichten, daß Alexander alsobald den Peter abgesetzt, und dieser sich mit den Mönchen so völlig ausgesöhnt habe, daß er selbst in das Kloster Settimo getreten sei. Von ihnen kommt auch die Nachricht, daß er dem Ru-

---

Wissenswürdigsten aus der Naturwissenschaft. Th. 10. S. 280. — Ueber die Gottesurtheile s. Schmidt, Handb. der christl. Kirchengesch. Th. 5. S. 163. fg.

*) Epistola cleri et populi Florentini ad Alexandrum Pontif. data, qua prodigiosa ignis probatio contra Simoniacos facta exponitur, eingerückt von Gualbert's Biographen. Andreas c. 8. n. 89. — 104. p. 359. — 361. Atto c. 8. n. 58. — 68. p. 376. — 378. Baronius ad a. 1063. n. 43. — 54. p. 359. — 362. t. XI. Theilweise Victor. III. Dialogor. lib. III. Biblioth. Patrum maxim. t. XVIII. p. 854. sq. Vgl. Ughelli, vita Petri in Italia S. t. III. p. 73. sq.

dolph das Bisthum gegen einen jährlichen Zins abgetreten habe, bis es nach seinem Tode an Rainerus, Hildebrand's Günstling, gelangte *). Die Mönche waren nun im unbestrittenen Besitz der Oberherrschaft. Jeder beeilte sich, ihrer eben errungenen Heiligkeit theils durch Befolgung ihres Willens, der als heiligstes Gesetz galt, theils durch reiche Gaben zu huldigen. Die Mönche von Vallombrosa gewannen vorzüglich. Aus Verehrung gegen sie schenkte der Graf Bulgaro dem Gualbert die Abtei Fucechio, im Kirchensprengel von Lucca, mit der Bitte, sie dem Mönche Peter, der zum Andenken jenes Wunders, der Feurige genannt wurde, zu ertheilen **). Dieser feurige

*) Statt alles weiteren Quellenbelegs verweisen wir auf die Darstellung des trefflichen Florentiners Giovanni Lami. Unter andern sagt er: „Ex hac pia Petri Episcopi largitione“ (Dotirung eines Nonnenklosters zu Florenz v. J. 1067. Urkunde bei Ughelli, Italia sacra t. I. p. 75. sq. ed. nov. Venet. 1718. f.) „ex patrocinio, quo „illum Gothofredus Dux dignabatur; ex ipsa a B. Petro Damiani „illius defensione suscepta, arguere est, Petrum episcopum, etsi „dignitatem illam pretio quaesivisset (?), non tamen hominem adeo „corruptis perditisque moribus fuisse, ut Hieronymus Radiolensis, „Vallumbrosanus Monachus“ (ein Legendenschmierer zur Zeit des Lorenzo Magnifico, also nach d. J. 1460, der in seinen drei Büchern von Gualberti's Wundern: Acta SS. l. c. p. 382. — 453. allenthalben das alte Geklatsche vorbringt) „et Christianae sapientiae „placita sarta et tecta atque inviolata conservasse.“ Sanctae Ecclesiae Florentinae monumenta ed. cit. t. I. p. 102. überhaupt p. 94. — 108. und index Chronologic. ad a. 1068. t. III. p. CLII — CLIX, wo die Fehler der Vorgänger, namentlich Ughelli's, berichtigt sind. Dieser letztere nimmt zwei Peter an, einen simoniacus und einen catholicus, so daß der letztere dem ersteren vom J. 1063 — 1068 gefolgt wäre, und nach dessen Tode Rudolph das Bisthum bis 1071 verwaltet hätte, wo dann Rainerus eintrat. Vgl. Supplementi d'Istorie Toscane (Cosimo della Rena). Firenze 1773. 4. p. 21. sq. p. 69. — 71. p. 116. n. 22.

**) Andreas c. 9. n. 107. p. 361. Atto c. 9. nr. 70. p. 379.

Peter, der früher nur Gualbert's Kühe und Esel gehütet und dadurch gewiß seine Bestimmung am besten erfüllt hatte, wurde zum Bischof und Cardinal von Albano befördert *) und zu mehreren Gesandtschaften gebraucht **).

---

*) Paul. Bernried, vita Gregorii VII. c. 58. bei Muratori Rer. Ital. Scriptor. t. III. p. 1. p. 331. Bonizo p. 817.

**) Der Ort, wo der Scheiterhaufen stand, wurde außerordentlich geschmückt. Ein Monument sollte der Nachwelt die Kunde bringen durch die Ueberschrift:

„Hunc lapidem si quis conspexerit esse locatum
„Hoc a sacrata Religione loco;
„Indicat hic paries depictus imagine tanta
„Quid fuit, aut cur sit candidus iste lapis,
„Lis erat, et magno surgebant praelia bello,
„Hinc atque hinc pariter maxima turba cadit.
„At monachi nostri, Umbrosaque e valle Joannis
„Exploratores constituere Focos:
„Tunc Monachus jussu medium se mittit Abbatis,
„Et potuit nulla parte nocere focus.
„Ast ille ejectus Petrus fuit illico ab omni
„Sede sua sacra Pontificisque loco
„Causaque nam haec fuit scelerata, quod ille malignus
„Tunc erat Haereticus, Simoniacus erat.
„Ergo nunc notum est, lapis hic quid fixus habetur.
„In terra cunctis sic venerandus erit.“

Baronius l. c. p. 363. Die von dem Cistercienserm̈nche, und nachherigen Abte zu Settimo, Nicolo Baccetti, verfaßten Annalen des Settiner-Klosters, die aber erst nach seinem Tode Malachias von Inguimbert, Cistercienserm̈nch zu Carpentras, dann Beichtvater des Großherzogs von Toscana, zuletzt Erzbischof von Theodosia, mit höchst wichtigen Urkunden vermehrt herausgegeben (Nicolai Baccetii Septimanae historiae libri septem, Romae 1724. f. l. 1. p. 175.), standen uns nicht zu Gebote. Wir kennen dieses Werk nur aus Tiraboschi, so wie das des Locatelli (Romae 1582. 4.) und das von Didacus Franchius, Vita S. Joannis Gualberti duodecim libris conscripta. Florentiae 1640. f. cf. Hagiographi Antw. in comment. praev. ad ej. vit. c. 3. n. 21. — 34. p. 315. — 317. Durch diese Inschrift, so wie durch ein anderes Gedicht auf Gualberti (ap. Phil.

In Mailand hatte Landulph's und Arialb's Partei seit Damiani's getroffener Verfügung mit abwechselndem Glücke ihren Streit fortgesetzt. Doch war ihre Macht einigermaßen geschwächt. Auf des leichtbeweglichen Volkes Beistand ist nicht fortdauernd zu bauen. Der edlere Theil Mailands hielt es mit Guido. Auch war es nicht möglich bei den schwankenden politischen Verhältnissen Italiens immerwährend Unterstützung von Rom zu erlangen. Landulph mußte ohnehin seinen Wirkungskreis verlassen. Er hatte Damiani gelobt, daß, falls durch ihn die Streitigkeiten zu Mailand glücklich beendet würden, er in ein Kloster gehen wolle. Da er das Gelübde nicht erfüllte, so erließ Damiani an ihn ein ernstes Ermahnungsschreiben *). Doch erreichte ihn indessen der Tod **). Die Arialdische Partei sah sich nun unter den Hauptleuten oder Vasallen der Stadt nach Gehülfen um. Die Wahl fiel auf Herlembald, des Landulph Anverwandten, der so eben von einer Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande zurückgekehrt war. Er war zum Krieger geschaffen und ganz geeignet, ein wildes Parteioberhaupt zu werden ***). Mit Freuden empfieng er die Anträge der Arialdischen Partei. Mit ihm gieng nun

---

Ferrarium in Catalogo SS. Italiae die 12. Julii et Vinc. Simium in Catalog. SS. et virorum illustrium congregationis Vallis-Umbrosae Romae 1693. f. p. 157. eingerückt von den Antwerpener Hagiographen Com. praev. c. 12. nr. 149. p. 240. sq.) ließ sich Ughelli zu seiner irrigen Annahme verleiten. Lami hatte schon früher diesen Irrthum gerügt. De Erudit. Apostolor. Florentiae 1738. 8. p. 273.

*) Lib. V. ep. 16. p. 435. — 441. als opuscul. 42 de fide Deo obstricta non fallenda p. 687. — 690.

**) Arnulph. III, 13. 14. p. 29. Bonizo. p. 807.

***) Landulph. III, 13. p. 103. Andreae vita Arialdi c. 4. p. 289.

Arialb nach Rom zu Alexander II., der sie höchst freundlich empfieng. Arialb verlangte von Alexander, daß er ihm den Herlembald, den rüstigen Krieger und in allem erprobten Mann von Seiten Gottes, des heiligen Petrus und in seinem Namen zum Vertheidiger beigesellen möge, damit er die päpstlichen Rebellen demüthige. Alexander aber, die fürchterlichen Folgen des Bürgerkrieges bedenkend, foderte drei Tage Bedenkzeit. Arialb eilte nun zu Hildebrand, und dieser wieder zu Alexander. Von Alexander und Hildebrand empfieng hierauf in Gegenwart vieler Herlembald eine Fahne des heiligen Petrus im J. 1063. Sogleich eilten Arialb und Herlembald nach Mailand, und unterrichteten ihre Anhänger von dem Vorgefallenen. Die verehelichten Geistlichen wurden nun allenthalben angegriffen und verhöhnt, ja sogar von den Altären weggerissen. Eine Anzahl kühner Jünglinge wurde durch Versprechungen, Geschenke und Drohungen gewonnen, und durch einen Eid verpflichtet, die verheiratheten Priester zu vertilgen *). Mönchsrotten und der Pöbel dienten immer zur Unterstützung. Nicht bloß den Klerus, sondern auch den Erzbischof Guido, dessen Investituren man für ungültig erklärte, und den hergebrachten Ambrosianischen Cultus, kurz alles was nicht römisch war, traf die Verfolgung **). Guido, der es anfangs außer Acht gelassen hatte, gewaltthätige Maßregeln gegen Aufrührer anzuwenden, fühlte sich bald außer Stande, dem Unfuge zu steuern und war genöthigt, Mailand zu

*) Landulph. c. 14. p. 103. sq.

**) Arnulph. III, 15. p. 30.

verlassen *). Mit Genehmigung Alexander's berief Guido seine Suffraganbischöfe zu einer Synode nach Novara (vor 1065). Der Bischof Leo von Vercelli, betrauerte in einer Rede das Elend, das über Mailands Klerus gebracht war. Die Unruhestifter wurden durch eine ehrenvolle Gesandschaft eingeladen, auf der Synode zu erscheinen, aber ruhig und ohne kriegerische Begleitung, um ihre Sache, die sie jetzt nur mit Kampf und wildem Aufruhr betrieben, mit Gründen zu vertheidigen. Die Auffoderung wurde mit Hohn beantwortet. Da indessen das Elend zu Mailand immer größer wurde, so sprachen die Bischöfe am letzten Tage ihrer Zusammenkunft, in Vollmacht Gottes, des Apostel Petrus und des heiligen Ambrosius über Arialb, Herlembald und ihre Anhänger den Bann **). Um ihre Macht zu verstärken, richteten nun die Unruhestifter ihre Blicke auf die Mönche zu Florenz. Gualbert wurde durch Abgeordnete beschickt, und säumte auch nicht, eine Anzahl seiner Kleriker und viele Novizen, welche er schnell ausweihen ließ, nach Mailand zu schicken ***). Mit Wohlgefallen sah der alte Damiani auf diesen Kampf, und unterließ es nicht, die Helden zu entflammen. In einem an die Hauptanführer, an Rodulph, Vitalis, Arialb und Herlembald und alle übrigen standhaften Kämpfer für das Reich Christi im J. 1065 erlassenen Schreiben heißt es: „Dem allmächtigen Gotte danke ich, Geliebteste, daß ihr, wie ich durch den

*) Hierauf bezieht sich der über Guido ausgesprochene Tadel bei Landulph III, 15. p. 104. wie bei Arnulph.

**) Landulph. III, 15. 16. p. 105. 106.

***) Andreas, vita Gualberti n. 109. 110. p. 361. Alto n. 71. p. 379.

„allgemeinen Ruf häufig vernehme, in dem vom heiligen Geiste „euch verliehenen frommen Eifer beharret, und gegen die „Feinde der kirchlichen Zucht mit ausdauerndem Muthe kämpfet. „Denn der verfluchte Geldwechsler hört nicht auf, die Werk„statt seiner Verkehrtheit innerhalb der Kirchen zu errichten, „und Münzen des Tartarus zu schmieden. Die Ketzerei der „Nicolaiten, die durch euer und mein Zusammenwirken aus„gerottet zu sein schien, herrscht noch immerfort.“ Nun setzt Damiani auseinander, daß Gott Unkraut und Weizen wachsen lasse, bis zur Zeit der Reife, wo sie dann gesondert würden. Gott könnte leicht alle Ketzereien von der Mailänder Kirche vertilgen, aber er lasse sie zu, um die Standhaftigkeit seiner Gläubigen zu prüfen, um zu sehen, wie tapfer (violenter) sie die Waffen ergreifen, wie rüstig sie Treffen liefern, und wie ausdauernd sie gegen den Teufel und seine Gesellen kämpfen würden. Auch in Mailand seien stets solche Leute gewesen, wie Aurentius und Ambrosius. „Daher, Ge„liebteste, kämpfet gegen die zweifache Schaar der teuflischen „Legion, lasset nicht nach, lasset ja nicht euren Muth sinken; „mit gewohntem Feuer liefert eure Schlachten, und mordet „durch die Schwerter des göttlichen Wortes das Haupt des „zweiköpfigen Ungeheuers. Denn sehet, Jesus, aus dessen „Munde (Offenb. 1, 16.) ein scharfes, zweischneidiges „Schwert hervorgeht, und alles, was ihm vorkommt, dar„niedermäht, vernichtet blutig die Schaar der Feinde. Wenn „euch eure Feinde durch vielfache Reden angreifen wollen, so „rufet ihnen zuversichtlich das Wort des Elisäus entgegen: „Mit uns sind mehrere als mit jenen, ja jenes apostolische „Wort: Und wenn ein Engel vom Himmel euch ein anderes

„Evangelium prediget, als ich euch geprediget habe, so sei er „verflucht. Gal. 1, 8. Denn sehet, diejenigen, welche „schon früher in den Stricken des Nicolaitismus und der „Simonischen Ketzerei festgehalten wurden, sind jetzt zu „ihrem völligen Verderben nach Verletzung ihrer Eidschwüre „meineidig geworden." Das Schreiben schloß mit einem Gebete, daß Gott seinen Kämpfern Kraft verleihen möge*).

Auch Alexander hatte zwei Schreiben nach Mailand erlassen. Den Klerikern meldete er den Beschluß der römischen Synode (1063) gegen die Simonie und die Priesterehe, und befahl ihnen, jedem Menschen zu untersagen, bei Priestern, welche Weiber haben, die Messe zu hören, ihnen selbst aber das Messelesen zu verbieten. Wenn aber ein Priester sein Amt verlasse und seinem Weibe anzuhängen vorziehe, so soll er gezwungen werden, seine Pfründe aufzugeben**). An das Volk zu Mailand schrieb er: „Ihr „möget wissen (sciat nobilitas vestra), daß wir in der „römischen Synode beschlossen haben, daß kein Gläubiger „bei einem Priester, der in Simonie ist, oder eine Concu„bine hält, Messe hören soll. Diejenigen, welche, damit „sie in Unzucht leben können, das heilige Amt verlassen, „und so dem Teufel und seinen Werken dienen, erklären „wir der Pfründen verlustig***)." Solche Auffoderungen konnten die Unordnungen zu Mailand nur vermehren. Bei einem Auflaufe wäre Guido beinahe ermordet worden.

*) Lib. V. ep. 15. 16. p. 433. Giulini aus Puricelli, de Arialdo et Herlemb. lib. IV. c. 20. 21. Memorie etc. p. 94.

**) Mansi. t. XIX. p. 978. (c. 17. Dist. 81.)

***) Mansi. t. XIX. p. 978. (c. 18. Dist. 81.)

Mit zerrissenen Kleidern, fast nackt rettete er sich. Gegen Priester und ihre Frauen übte man schreckliche Gewaltthaten. Mord und Plünderung war an der Tagesordnung. Aus den Werkstätten entlaufene Handwerker, Tagelöhner, Eselstreiber, beuteluſtiges Gesindel vermehrten von Tag zu Tag das Heer Herlembald's, dem es nicht an Mitteln fehlte, seine Schaaren ordentlich zu besolden, seitdem er durch einen Ausschuß von dreißig Männern hatte den Beschluß fassen lassen: „Wenn ein Priester oder „Diacon mit zwölf Zeugen auf das Evangelium schwören „kann, daß er vom Tage seiner Ordination an bei kei„nem Weibe geschlafen habe, so soll er frei sein; wo nicht, „so soll er alles Eigenthums beraubt werden." Nun war es leicht, auch die rechtlichsten und unschuldigsten Priester ihres Eigenthums zu berauben. Man steckte des Nachts heimlich weibliche Kleidung durch die Fenster, stürmte dann die Häuser des Priesters und bewies aus den vorgefundenen Kleidern, daß er mit einem Frauenzimmer geschlafen habe. Das genügte, um die Plünderung zu rechtfertigen. Herlembald setzte sich mit seiner Rotte in Besitz des Stadtschlosses und schlug hier sein Lager auf. Ein Zeugniß der damals herrschenden Unordnung giebt der Vicecomes Anselmus von Mailand, der in Rom klagte: „Seit„dem in unserer Stadt der Kampf gegen die Priesterehe „ausbrach, ist es um Göttliches und Menschliches geschehen, herrschen Bürgerkriege, ist alles in Verwirrung *)." Endlich veranstaltete Herlembald, wahrscheinlich nicht ohne

*) Landulph. c. 17. — 21. p. 106. — 108.

Einfluß Alexander's, eine Zusammenkunft beider Parteien (im J. 1065), um auf besonnene Weise durch Gründe den Streit beizulegen. Von Seiten der Guidonischen Partei waren zu Sprechern erwählt worden: der Archidiacon Guibert, die Diaconen Ambrosius Biffus und Arbericus und der Priester Andreas, sämmtlich durch ihren Wandel und ihre Kenntnisse ausgezeichnete Männer, selbst im Griechischen bewandert. Auf der andern Seite waren Arialb, ein gewisser Landulph und Aginulph dazu bestellt. Guibert und Biffus vertheidigten die Sache der verehelichten Priester aus der heiligen Schrift und den Schriften der Kirchenväter, machten ihre Gegner aufmerksam auf die in Mailand verübten Gräuel, und die eingetretene sittliche Verwirrung, foderten, daß man die einmalige Ehe den Klerikern nicht verweigere, gestatteten, die Concubinarier und die in mehrfacher Ehe lebenden abzusetzen, und baten schließlich, den Priestern kein Joch aufzulegen, das schon ihren Vätern zu schwer gewesen sei. Vorzüglich tüchtig sprach Andreas. Er machte den Arialb aufmerksam auf die Beschaffenheit der menschlichen Natur, und daß der geistliche Stand je mehr er widernatürlich beschränkt würde, desto mehr von unerlaubten Begierden entbrenne, und wenn man den Geistlichen eine rechtmäßige Frau nehme, ihnen hundert Huren gestatte und sie zu Ehebrechern mache. Er wies ihn zugleich hin auf einige Geistlichen seines Anhanges, welche, nachdem sie mit erheuchelter Keuschheit ihre Frauen entlassen hätten, wegen abscheulicher Unzucht öffentlich gebrandmarkt worden seien. Er hieß ihn auch in seinen eigenen Busen greifen und bedenken, was

er gewesen sei, und was er noch künftig sein könne. Er bat ihn und die Seinigen, daß, wofern die vorgebrachten Gründe sie nicht abhalten könnten von ferneren Gewaltthätigkeiten, so möchten sie doch durch die Vorstellung der Bürgerkriege, Mordthaten und Meineide, und durch die Rücksicht auf die vielen ohne Taufe hingewürgten Kinder (der Priester), deren Gebeine erst vor kurzem bei Reinigung eines Wasserbehälters in großer Menge aufgefunden worden seien, sich abschrecken lassen*). Arialb vertheidigte die Ehelosigkeit der Geistlichen durch falsch erklärte Schriftstellen, indem er unter andern den Worten des Paulus „ein jeder habe um der Hurerei willen sein Weib," die Einschränkung hinzufügte „denen es erlaubt ist," und durch die von der zum Opferdienste nöthigen Reinheit hergenommenen Gründe. Da aber Arialb und seine Sprecher sahen, daß sie mit der heiligen Schrift nicht ausreichen konnten, so erklärten sie: „Das Alte ist vorbei, alles ist „neu geworden. Was ehemals in der alten Kirche von

*) „Sed terrere te debent bella civilia, homicidia, sacramenta, „ac perjuria inerrabilia, parvulorum multitudinem multorum necem „sine baptismo incurrentium, quorum membra aequalia, et quanta „hoc in anno in cisterna theatrali cum mundata a lutariis inventa „sunt, paucis tamen condolentibus, ante oculos tuos habens. Etsi „mihi de natura humana non credis, maxime non credis de ordine „nostro, qui dum magis constringitur, amplius inlicitis accenditur; „vel tibi quod olim fuisti, vel eras, esse poteris crede. Vetando „unam et propriam uxorem centum fornicatrices, ac adulteria multa „concedis, praeterea vitium detestabile, ob quod quidam ex tuis „simulantes sese caste vivere, uxoribus falsa religione dimissis, vitio „imbuti detestabili in theatro turpiter tracti, et in fonte decocti „sunt, te amice tangendo deterreat." Landulph. c. 25. p. 112.

„den heiligen Vätern gestattet worden ist, wird jetzt un„bezweifelt verboten. Nur Ambrosius verurtheile euch, oder „diene euch zur Bestätigung *).“ — Die Vertheidiger der Priesterehe beriefen sich nun auch wirklich auf den Brief des Ambrosius an die Kirche zu Vercelli **), so wie auf einige andere Stellen, und folgerten (fälschlich) daraus, daß derselbe den Priestern die einmalige Ehe gestattet habe ***). Alles umsonst! Die Fanatiker fuhren in ihren Verfolgungen fort, und ließen sich auch durch die Wunder nicht abhalten, welche zu Gunsten der Priester geschehen sein sollten. Auch beschränkten sie sich nicht auf Mailand, sondern sandten auch an andere Orte, wo die Priester verehelicht waren, ihre Banden. Arialb aber eilte mit einigen seiner Gefährten nach Rom, um Guido's Bannung zu bewirken. Da Alexander sich abermal zu vor-

*) „Hic autem cum diu per Apostoli Pauli et canonum alter„carentur, Arialdus et Landulphus proclamare coeperunt dicentes: „vetera transierunt et facta sunt omnia nova. Quod olim in pri„mitiva ecclesia a Patribus sanctis concessum est, modo indubitan„ter prohibetur. Tantum B. Magister et Doctor Ambrosius, cujus „ordinem tenemus, vos damnet, aut affirmet.“ Landulph. c. 21. p. 108.

**) Man erzählte sich sogar damals, daß Ambrosius in einer Synode vor dem Bischof von Rom feierlich den Geistlichen die einmalige Ehe gestattet habe. Landulph. lib. I. c. 11. p. 65. Die Erzählungen des Gualvaneus Flamma, Petrus Azarius und Bernard Corius s. in der Dissert. Puricelli's: utrum S. Ambrosius Clero suo Mediolanensi permiserit, ut virgini nubere semel posset (aus dessen dissertt. de Martyribus Arialdo etc. Mediol. 1657. f.) bei Muratori t. IV. p. 121. Wir haben auch bereits davon gehandelt.

***) Landulph. c. 21. — 27. p. 108. — 114. Andreae Vita Arialdi c. 5. p. 293.

sichtig und gelinde zeigte, so erfrechte sich Arialds Rotte, den Papst selbst zu beschimpfen, und einen Simoniten zu schelten, der käuflich und gewaltsam seine Würde an sich gebracht habe. Der päpstliche Hof war über diese Frechheit entrüstet, aber der Archidiacon Hildebrand bewirkte dennoch, daß Alexander dem Arialds von neuem Vollmacht zu ferneren Schritten ertheilte und ihm auch die Bannbulle gegen Guido einhändigte *). Als Arialds nach Mailand zurückgekehrt die Bannbulle bekannt machte, loderte der Bürgerkrieg in helle Flammen auf. Guido bestieg am Pfingstfeste des Jahrs 1066 in der Hauptkirche, ehe der Gottesdienst begann, die Kanzel, hielt die Bannbulle in der Hand, klagte über Arialds und Herlembald, daß sie so unerhörtes Unglück in Mailand angestiftet hätten, und die Freiheiten der Mailändischen Kirche zu unterdrücken suchten, und foderte die versammelte Menge auf, die Würde der Kirche des heiligen Ambrosius und ihre durch Jahrhunderte hindurch behauptete Unabhängigkeit von Rom zu schützen. Arialds und Herlembald waren anwesend. Durch die Rede des Erzbischofs entflammt, rief die versammelte Menge: „Schlagt „sie todt, schlagt sie bald todt!“ Mit Entschlossenheit rief Guido: „Alle, welche die Ehre des heiligen Ambrosius lieben, „mögen aus der Kirche gehen, auf daß unsere Gegner desto „sicherer erkannt und desto schneller unterdrückt werden.“ Da blieben von 7000 Menschen nur zwölf bei Arialds und Herlembald. Nun stürzten das Volk und die Geistlichen über sie her. Arialds sank fast todt zur Erde hin; der gewaltige Herlembald wehrte mit seiner Waffe allen tödtlichen Angriff von sich ab,

*) Arnulph. III, 17. 18. p. 31. Landulph. III, 18. p. 107.

und schlug alle, die ihm nahten, darnieder *). Kaum hatte sich die Kunde vom angeblichen Tode Arialds in Mailand verbreitet, so rottete sich ein anderer unermeßlicher Haufe zusammen. Der Pallast Guidos wurde erstürmt und alles verwüstet und zerstört. Von hier stürmte man in die Kirche. Mit Noth entkam Guido, durch Schläge gemißhandelt, dem gräßlichen Tumulte. Empört über diesen Frevel, erhoben sich jetzt der Adel, die Vasallen des Erzstiftes und die angeseheneren Bürger. An ihre Spitze stellte sich Guido von Landriano. Es hieß, man muß entweder Herlembalds Frevel rächen, oder mit Weibern und Kindern aus der Stadt ziehen. So lange Arialds lebe, werde keine Ruhe und kein Friede eintreten. Guidos Anhänger lagerten sich in seinem Pallaste, Herlembalds Genossen in der Kirche zum heiligen Grabe. Der Erzbischof belegte die Stadt mit dem Interdict, ließ den Gottesdienst aufhören und keine Glocken läuten. Mit dem Verlust der Habe und des Lebens wurden alle Laien und Kleriker bedroht, welche das Interdict übertreten würden, so lange Arialds sich in der Stadt befinde. Nun floh Arialds verkleidet sammt einem Mönche Sirus aus Mailand. Herlembald begleitete ihn mit vielen Soldaten nach Pavia und wollte ihn nach Rom bringen. Arialds wurde aber entdeckt und gefangen auf den Sitz einer Nichte Guidos gebracht. Diese überlieferte ihn fünf Dienern, die ihn in eine wüste Berggegend führen und tödten sollten. Man stellte dem Arialds vor, daß, wenn er bekenne, Guido sei rechtmäßiger Bischof, er sein Leben retten könne. Er verweigerte dieß. Während dem kamen zwei Kleriker hinzu. Auf die

*) Andreas, vita Arialdi c. 6. n. 58. p. 295.

abermalige Frage, ob Guido rechtmäßiger Bischof sei, antwortete er: er war es nie. Man schnitt ihm nun die Nase und Ohrläppchen ab, stach ihm die Augen aus, schnitt ihm die rechte Hand ab und rief: „das ist die Verruchte, welche die „Briefe nach Rom schrieb." Dann schnitt man ihm das Zeugungsglied ab und rief: „ein Prediger der Keuschheit warst „du bisher, von nun an wirst du keusch sein." Dann schnitt man ihm die Zunge aus und rief: „nun mag sie schweigen, die „den Frieden der Familien der Kleriker zerstört und vernichtet „hat*)." Solches geschah am 28. Juni 1066. Herlembald trieb sein Unwesen fort, indem er Bauern und allerlei Gesindel an sich zog. Es galt die völlige Vernichtung Guido's, seines Geschlechts und seiner Anhänger. Sein Anhang wuchs, als man einen Leichnam Arialds zum Vorschein brachte, ihn als die kostbarste Reliquie in einem Triumphzuge nach Mailand führte, und von ihm gewirkte Wunder verbreitete **). Da aber auch Guido's Partei stark war; so sandte Alexander, um den Zwist endlich zu schlichten, zwei Legaten, den Mainardus, Cardinal-Bischof von Sylva Candida, und den Cardinal-Priester Johannes Minutus, nach Mailand, wo sie am Ende des Juli anlangten. Am ersten August begannen sie ihre Sitzung. Alle Simonie wurde verdammt. Hierauf wurde folgendes beschlossen: „Der Priester, Diacon, Subdiacon, der „ein Weib, um mit ihr fleischliche Lust zu pflegen, bei sich be„hält, soll, so lange er in der Schuld beharrt, weder sein

*) Landulph. l. III. c. 29. p. 115. Andreae vita Arialdi c. 7. p. 297. Bei Giulini t. IV. p. 97. — 127. ist weitläuftig der ganze Verlauf aus den Quellen zusammengestellt zu lesen.

**) Andreas, vita Arialdi c. 8. p. 299. Landulph. Giulini l. c.

„Amt verwalten, noch seine Pfründe genießen. Wer es aber „nicht bei sich behält, und aus menschlicher Schwachheit fällt, „soll, wenn dieses völlig offenkundig ist, nur vom Amte sus„pendirt werden, bis er genügende Buße gethan hat. Wir „gebieten auch, daß keiner der besagten Kleriker auf bloßen „Verdacht verurtheilt, und keiner von Amt und Pfründe ent„setzt werde, wenn er nicht das Verbrechen bekannt, oder „dessen durch die erfoderlichen Zeugen überwiesen ist. Damit „aber keine Veranlassung gegeben werde, sie wegen der verlas„senen Frauen zu verletzen; so gebieten wir, daß sie mit den„selben nicht in einem Hause wohnen, noch mit ihnen essen „und trinken, noch ohne drei oder zwei gehörige Zeugen, mit „ihnen reden sollen. Wenn sie dieses beobachten, sollen sie keine „Verläumdung wegen derselben erdulden. Sie selbst sollen „aber gezwungen werden, sofern es möglich ist, an den Kir„chen zu wohnen. Weil wir wollen, daß alle kirchlichen Aem„ter in ihrer Gewalt bestehen sollen; so verbieten wir gänzlich, „daß ein Kleriker wegen einer Sünde oder Amtsvergehung von „irgend einem Laien von nun an gerichtet werde.

„Wenn ein Laie, wessen Grades er auch immer sein mag, „Kleriker der besagten Grade in seiner Gewalt hat, und in „Wahrheit weiß, daß einer von ihnen eine Frau bei sich be„hält, oder in das Verbrechen der Unzucht zufällig verfallen „ist, so soll er es selbst oder durch einen Boten dem Erzbi„schofe und dem Bischofe der Kirche anzeigen. Wenn jene „dem Schuldigen das Amt, wie billig, untersagt haben; so „soll auch der Laie ihm nachher nur das Amt untersagen. Wenn „aber der Erzbischof oder seine Bischöfe es unterlassen, den „schuldigen Geistlichen zu bestrafen, so hat der Laie, wer er

„auch sein mag, das Recht, dem Geistlichen Amt und Pfründe „zu untersagen, bis er sich bessert und dem Herrn genügende „Buße thut. Die Pfründe aber, welche einem Geistlichen „genommen wird, soll kein Laie zu seinem Vortheil sich an„eignen, oder einem der Seinigen geben. Ihre Einkünfte „sollen zum Nutzen der Kirche, oder der an ihr Dienenden auf„bewahrt oder verwendet werden, bis daß der Schuldige wie„der in sein Amt eintritt, wenn er dessen würdig, oder ein „Anderer angestellt ist. Wir verbieten auch, daß ein Laie „einem Kleriker, der zufällig gefallen sein dürfte, an seinen „Landgütern, Habe oder den Einkünften eines weltlichen Am„tes Gewalt zufüge, sondern wollen bloß, daß er ihm auf die „besagte Weise die Kirchenpfründe nehme. Für immer verord„nen wir auch, daß der Bischof dieser preiswürdigen Stadt, „welcher so eben den bischöflichen Stuhl einnimmt, so wie jeder „folgende, ein oder zweimal, wenn es ihm möglich ist, den „ganzen Sprengel bereise, um zu firmen und in Betreff der „Beobachtung der Canonen Untersuchung anzustellen, und daß „kein Geistlicher oder Laie sich ihm hierin widersetze, sondern „in dem, was des Herrn ist, gehorche. Auch soll er volle „Macht haben, seinen ganzen Klerus in und außerhalb der „Stadt canonisch zu richten und zu bestrafen, damit die Kleri„ker, von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit, ihr Amt ruhig „verwalten, das ihnen zukommende Ansehen genießen, und „ihrem Erzbischofe ehrerbietig gehorchen. Allen Klerikern und „Laien, welche sich gegen die simonischen und unenthaltsamen „Kleriker verschworen haben, und deßhalb Brandanlegung, „Plünderung, Mordthaten, viele ungerechte Gewaltthätigkei„ten verübt haben, verbieten wir dieses von nun an auf das

„strengste. Sie sollen auf sich Acht geben, und die Ueber-
„tretungen der besagten Kleriker dem Erzbischof und den Ordi-
„narien dieser Kirche, und den Suffraganbischöfen anzeigen und
„um Abhilfe friedlich bitten. Die bisher verübten Gräuel sollen
„von nun an nicht mehr wiederholt werden, sondern der Friede
„Christi Aller Herzen versöhnen. Damit nun diese Beschlüsse
„feste Begründung erhalten und von allen beobachtet werden;
„so verordnen wir, weil einige mehr die weltliche als die ewige
„Strafe vom Bösen abhält und zum Guten antreibt, daß,
„wer diese Verordnungen nicht beobachtet, und zwar der Erz-
„bischof außer der Suspension vom Amte, bis er seinen Fehler
„gut macht, 100 Pfund, die Kleriker und Laien, nach Ver-
„hältniß ihrer Würde und Macht, ein Capitaneo 20 Pfund,
„ein Vasse 10, ein Kaufmann 5 Pfund Denare, die übrigen
„nach Maaßgabe ihres Standes und Vermögens zum Nutzen
„dieser heiligen Kirche bezahle, und wie für gebrochenen Got-
„tesfrieden in 10 Städten Genugthuung leiste *). Wer dieß
„nicht beobachtet, und seine Uebertretung nicht, wie verordnet
„ist, gut macht, der soll dem Anathem und dem ewigen Fluche
„verfallen, mit Dathan und Abiran zeitiges, und mit dem
„Verräther Judas, mit Pilatus und Kaiphas, sofern er nicht
„bereuet und Genugthuung leistet, ewiges Verderben erdul-
„den." Die Verordnung schließt auf folgende Weise: „Der
„allmächtige Gott, geliebteste Brüder und Söhne, bewahre
„euch durch die Bitten des seligsten Apostelfürsten Petrus und
„seines glorreichen Gefährten Ambrosius vor allen diesen Uebeln,

*) „Et sicut pro treuga Dei fracta per decem tot civitates ris-
„cattum faciat." Man vergleiche die Bedeutung des italienischen
Worts riscatto.

„und leite eure Herzen zur Beobachtung des Guten, damit „ihr zu der euch verheißenen ewigen Glückseligkeit gelanget. „Amen *)." Alexander kam in demselben Jahre selbst nach Mailand, als er zur Synode nach Mantua reiste, um seine Wahl zum Papste gegen Cadalus (Honorius II.) durchzusetzen **), und soll dazumal die verehelichten Priester vom Amte entfernt haben ***). In demselben Jahre erhob auch Alexander den Arialb in die Zahl der Heiligen. Zu Mantua bewirkte Alexander, daß die Gesetze gegen Simonie und Priesterehe neuerdings eingeschärft wurden †).

Aus den Verhandlungen der Cardinäle zu Mailand geht hervor, daß sie zwar die römischen Gesetze aufrecht erhielten, daß sie aber auch ernstlich bemüht waren, den Frieden in Mailands Mauern wieder herzustellen. Hiemit war aber Herlembald nicht zufrieden. Er eilte nach Rom zu seinem Freunde Hildebrand. Da die bisherigen Versuche, Guido zu stürzen, mißlungen waren, so suchte Hildebrand einen neuen Ausweg. Er erklärte, daß die bisherige Besetzung der Bisthümer durch den Kaiser auf Bitten des Volkes und Klerus nicht canonisch sei. Mailand würde eher nicht beruhigt werden können, bis es einen canonischen d. h. mit Zustimmung Rom's erwählten Hirten erhalten hätte. Sobald Herlembald nach Mailand zu-

---

*) Constitutiones, quas Legati S. Apostolicae Mediolanensibus observandas praescripserunt. Harduin t. VI. p. I. p. 1081. Mansi. t. XIX. p. 946. — 948. Muratori ad Arnulph. p. 32. Giulini p. 130.

**) Scip. Agn. Maffei, Annali di Mantova p. 430. Giulini IV. p. 127. sq. Stenzel S. 245. fg.

***) Giulini p. 132. Muratori zu Landulph. p. 116. n. 31.

†) Giulini p. 127.

rückgekehrt war, warb er geheime Verbündete gegen Guido, denen er die Rede Hildebrand's mittheilte, und die er durch einen Eidschwur verband *). Doch Guido, unvermögend, noch länger so vielem Ungemach die Stirne zu bieten, und von Alter und Krankheit gedrückt, entschloß sich im J. 1069 seine Würde dem Subdiaconus und Canonicus seiner Kirche Gottfried zu überlassen. Er übersandte deßhalb, nach herkömmlicher Sitte, Stab und Ring an Heinrich, dessen Gunst Gottfried sich schon früher erworben hatte, so daß er nun auch das Erzbisthum erhielt **). Aber Gottfried stand Hildebrand nicht an ***). Von Rom kamen daher Verwerfungsbullen, während Herlembald gegen Gottfrieds Anhänger mit Feuer und Schwert wüthete. Kurz nach einem großen Brand in Mailand starb Guido des Lebens satt. Herlembald, von Hildebrand mit neuen Vollmachten und guten Rathschlägen versehen †), versammelte alsbald zu einer alle königliche Mitwirkung bei Seite setzenden Wahl Kleriker, Aebte, Mönche, Laien und eine große Schaar von Bauern. In Gegenwart eines päpstlichen Legaten, des Cardinal Bernard, wurde Atto, ein junger Mensch, der noch in den niederen Weihen sich befand, zum Erzbischof erwählt. Aber ein großer Theil der Bürger, welcher die königlichen Rechte achtete, erstürmte sein Haus und mißhandelte ihn. Atto wurde gezwungen, die Kanzel der Kirche zu besteigen, wo er feierlich und durch einen Eid

*) Arnulph. III. 19. p. 33.

**) Arnulph. III. 20. p. 33. — Nach anderen spendete er große Geldsummen.

***) Gregorii VII. lib. I. ep. 15.

†) „Consilio papae et Deo amabilis Hildebrandi.“ Bonizo p. 810.

für immer dem Sitze des Ambrosius entsagte und sich dann durch die Flucht rettete. Auch der päpstliche Legat kam nur verwundet davon *). Sobald Hildebrand dieß hörte, erklärte er den Eid Atto's für nichtig. Auf einer Synode zu Rom wurde Atto's Wahl für rechtmäßig erklärt und gegen Gottfried der Bann geschleudert **). Hildebrand ermunterte alle Christen der Lombardei, namentlich die Markgräfin Mathilde, alle Gemeinschaft mit Gottfried aufzuheben ***). Dem Herlembald aber gab Hildebrand von allem genaue Nachricht, und unterstützte ihn reichlich mit Geld, damit er sich Anhänger erwerben könnte. Gottfried war erst nach Varisium entflohen, und hatte sich, als ihn auch hier Herlembald vertrieb, nach Castelionium, einem befestigten Castell, zurückgezogen. Alexander wagte aber doch nichts weiter für Atto zu thun, als daß er an den König Heinrich schrieb und ihn ermahnte, er möge die Mailändische Kirche einen Bischof nach Gottes Willen besitzen lassen. Der König schickte hierauf den baierischen Grafen Radbod nach Italien, der zu Novara eine Kirchenversammlung hielt, wo Gottfried von den Suffraganbischöfen Mailands geweiht wurde †). Der Krieg zwischen ihm und Herlembald dauerte fort.

---

*) Arnulph. III. 22. 23. p. 34. 35.

**) Arnulph. IV, 2. Voigt (Hildebrand als Papst Gregorius VII. S. 126) hat eine Stelle bei Arnulph ganz falsch verstanden. — Es heißt hier nicht, daß Atto, sondern daß Alexander nichts ohne Hildebrand vornehmen mochte. „Hunc (Hildebrandum) Romanus adeo „verebatur Antistes, ut eo in consulto nihil omnino praesumeret, „quum patenter Sanctum praedicet Evangelium, super Magistrum „non esse Discipulum."

***) Muratori zu Arnulph. l. c.

†) Bonizo p. 810.

§. 39.

Blicke auf das übrige Italien, so wie auf Deutschland, Frankreich und Spanien.

Wir werfen nun noch einen Seitenblick auf die Unruhen, welche der Kampf des Mönchthums gegen die Ehen der Geistlichen im übrigen Italien außerhalb Mailand erregte. Aus Monza waren zwei Kleriker zu Arialb gekommen, welche ihm gelobten, die Werke und die Gemeinschaft des Teufels zu verlassen und künftig den Glauben und die Werke Christi zu predigen und zu üben. Einer von ihnen war ein außerordentlich verwegener und böser Mensch *). Von Arialb in ihren Vorsätzen bestärkt, und zu rüstigem Handeln ermuntert, kehrten sie nach Monza zurück, predigten Arialb's Lehre und erregten Aufruhr. Guido ließ die Rebellen greifen und auf das Castell Lecco bringen. Durch eine Schaar des Mailändischen Pöbels wurden sie aus dem Gefängnisse befreit und im Triumphe davon geführt. Doch kam es in Monza nicht zu so argem Gräuel, wie in Mailand. Zu Cremona hatte auf Bitten Guido's von Mailand König Heinrich den Arnulf zum Bischofe gemacht. Schon dieser Umstand mußte hier aufregend wirken. Wahr-

*) „Unus ex his tantae fuerat audaciae et perversitatis, ut quasi „ductor existeret adversae partis.“ Andreae vita Arialdi c. 6. n. 56. 57. p. 295. Ant. Franc. Frisi, Memorie storiche de Monza e sua corte Milano 1794. t. I. p. 52. Ueber die Kämpfe der Bewohner Monza's für ihren Kirchenritus s. c. 9. Della Promiscuita dei riti praticati nella chiesa monzese controversie insorte per essi, e stabilimento dell' originario rito romano. l. c. p. 65 — 69. t. III p. 239.

scheinlich nahm auch Arnulf an Guido lebhaften Antheil. Hier predigte ein Abt Christoph zuerst gegen die beweibten Kleriker. Zwölf Männer traten unter seiner Anleitung in einen Bund, und schwuren, seine Lehren durchzusetzen. Sie sammelten sich Anhang. Alsobald wurde gegen die verehelichten Priester gewüthet. Als Arnulf, dem Unwesen sich entgegenstellend, einen Priester, der sich zu den Eiferern gesellte, am Passionssonntage (in ipso die passionis Domini) greifen lassen wollte, so stürzte der Pöbel über ihn her und mißhandelte ihn mit Schlägen. Die Aufrührer sandten sogleich nach Rom, um Verhaltungsbefehle einzuholen. Alexander erließ nun an das gläubige Volk und die gottesfürchtigen Kleriker zu Cremona folgendes Schreiben: „Gott, dem „Urheber alles Guten, sagen wir unendlichen Dank, daß er „euch gegen den Feind des menschlichen Geschlechtes mit den „Waffen seiner Tugenden ausgerüstet, und zur Ausrottung „der Simonitischen Ketzerei und der Unreinigkeiten der Hure„reien der Kleriker heftig entflammt hat. Ihr habt, wie wir „aus eurem Schreiben vernommen haben, gegen die Schlauheit „der alten Schlange euch erhoben, und die, welche gleich einer „zweiköpfigen Natter durch ihre zwei Mäuler über euch das „Gift ihrer Gottlosigkeit ausspie, ächzet nun vom Dolche eu„res heiligen Eifers und eurer Tugend durchbohrt. Wahr„lich! der, welcher schon längst der Schlange im Paradiese „das Urtheil der ewigen Verdammung sprach, der hat euch ins„gesammt gegen die neue Schlauheit des heimlichen Drachen „aufgereizt. Eure heiligen Bemühungen muß daher auch die „Macht dieses heiligen apostolischen Stuhles unterstützen. Wir „befehlen daher, daß bei euch das beobachtet werde, was von

„unseren Vorfahren, und beinahe von allen kirchlichen Gesetz-
„gebern verordnet ist, daß Subdiaconen und Diaconen, und
„vor allen besonders die Priester, welche mit Weibern fleisch-
„lichen Umgang haben, und mit dem Simonitischen Kothe be-
„fleckt sind, Amt und Pfründe verlieren sollen. Den übrigen
„Klerikern aber, welche in niederen Aemtern sich befinden und
„gesetzlich verehelicht sind, befehlen wir, daß sie in ihren Gra-
„den bleiben, auch verweigern wir ihnen nicht die kirchlichen
„Pfründen. Weil aber über manches auch Rath zu ertheilen
„ist, so beschicket das nächste Concilium, das nach dem nächsten
„Osterfeste gehalten werden soll, durch verständige Männer,
„die alles, was euch Noth thut und frommt, nicht schriftlich,
„sondern mündlich auseinander setzen mögen. Denn in dem
„Kriege, welchen ihr, von göttlichem Eifer entbrannt, kräf-
„tigst führt, unterstützet euch der römische Stuhl und liefert
„euch zu demselben Waffen und feuert euch an, damit ihr ge-
„gen die Glieder des Teufels immer mächtiger losstürmet.
„Jeder von euch umgürte sich mit dem Dolche der göttlichen
„Tugend, und sage: wer des Herrn ist, verbinde sich mit mir,
„und stürze so mit Moses gleich einem wüthenden Krieger von
„Thor zu Thor des Lagers gegen die sacrilegischen Verbrecher
„los, auf daß er die Pforten der Simonischen Käuflichkeit und
„des klerikalischen Ehebruchs, durch welche der Teufel in eure
„Kirche gedrungen ist, nach Ermordung der Leiber (caesis
„cadaveribus) schließe. Der allmächtige Gott, geliebteste
„Söhne, segne euch mit seiner Rechten, und eröffne euch durch
„seinen seligen Apostel Petrus die Pforten des himmlischen Rei-
„ches.“ Natürlich stürzte der Pöbel, sobald dieser Schlacht-
ruf nach Cremona kam, über die verehelichten und als Simo-

niten bezeichneten Priester her, und vertrieb sie *). Auch zu Piacenza gieng es schon im J. 1058 eben so stürmisch her, wie zu Mailand **). Aber der bessere Theil des Volkes scheint die wilden Aufwiegler eine Zeit lang im Zaum gehalten zu haben; denn als Landulph 1059 nach Rom zur Synode eilen wollte, wurde er in Piacenza ergriffen und schwer verwundet, so daß er zurückkehren mußte ***). Später gewann aber die römische Partei die Oberhand. Der Bischof Dionysius wurde von Rom aus excommunicirt und nun wurde auch die Priesterehe vernichtet †). Gleiche Stürme wurden gegen die verehelichten Priester zu Pavia ††) und Padua †††) angeregt. In Asti soll der Bischof Guido selbst († 1070) kräftig für die Ehelosigkeit der Geistlichen gewirkt haben [*].

---

*) Bonizo p. 808. 809. Bonizo schließt: „His salutiferis admoni„tionibus accensi Cremonenses placitum Dei non incipiunt, Symo„niacos et fornicatores ab ecclesia sua expellunt.“

**) In Ermangelung anderer Quellen aus Pietro Marie Campi Canonico Piacentino: Historia Ecclesiastica di Piacenza 1651. f. lib. X. p. 317. t. I. welcher Locatelli, Histor. Placent. citirt.

***) Arnulph. III, 13. p. 29.

†) Bonizo fährt nach obigem Berichte fort: „Quos (Cremon.) „imitantes Placentini Romanae se continuo subjiciunt obedientiae et „Dionysium eorum episcopum a beato Petro excommunicatum ob„jiciunt, et omnes Patream per sacramenta confirmant.“ p. 809.

††) Campi l. c. aus Locatelli.

†††) Gennari, Annali della citta di Padova. Bassano 1804. 4. p. II. p. 36. sq.

[*] „Hic enim castitatis zelator et custos, et suae auctoritatis obser„vator, sicut in Toletano legitur concilio, Diaconos et Presbyteros „quando ordinantur se observaturos castitatem primus in ecclesia „sua constituit, quod fuit in signum magnae puritatis ac perfectis„simae honestatis.“ Vita ejus c. 17. auctore Laurentio (circa 1260 conscripta) p. 100. ap. J. B. Moriondus, Monum. Aquens. t. II.

Wenden wir nun unsere Blicke auf Deutschland, Frankreich und Spanien, und suchen wir die wenigen Nachrichten über die gegen die allenthalben wieder herrschend gewordene Ehe der Geistlichen unternommenen Versuche zusammenzustellen. Von Adalbert, Erzbischof von Bremen, wird berichtet, daß er bald nach der Synode Leo's IX. zu Mainz die Weiber der Geistlichen aus Bremen geschafft habe. Sein Eifer war aber weder anhaltend noch fruchtbringend *). Adalbert wurde zu sehr in die Reichsgeschäfte verwickelt. — Auf der Provinzialsynode zu Rouen im J. 1063 schärfte der Erzbischof Mauritius von neuem die Pflicht des ehelosen Lebens den Geistlichen ein **). Eben so wurde auf einer Synode zu Rouen im J. 1072 (c. 14.) geboten: „In Betreff der Priester, Diaco„nen und Subdiaconen, welche sich Frauen genommen haben, „soll die Verordnung des Concils zu Lisieux (1055) beobach„tet werden. Sie sollen die Kirchen weder selbst, noch durch „Suffragane (Stellvertreter) regieren, noch Antheil an den „Pfründen haben. Auch den Archidiaconen, welche sie regie-

---

Taurini 1790. 4. et vita ejus altera ex Taurinensi Archivo ad 2. Junii p. 228. t. I. h. m. Act. SS. Antw. 1695. f.

*) Adam. Brem. Hist. Eccl. lib. III. c. XXXII. ap. Erp. Lindenbrog, Scriptores Septentrionales ed. Jo. Alb. Fabricii Hamb. 1706. p. 41. Der alte Scholiast fügt hinzu: „Audivimus, cum „saepenumero Adalbertus archiepiscopus Clerum suum de continen„tia tenenda hortaretur: Admoneo vos, inquit, et postulans jubeo, „ut pestiferis mulierum vinculis absolvamini, aut si ad hoc non „potestis cogi, quod perfectorum est, saltem cum verecundia vin„culum matrimonii custodite, secundum illud, quod dicitur: Si non „caste, tamen caute.“ Adam meldet zugleich, daß schon Alebrandus und Libentius auf die Keuschheit der Geistlichen bedacht gewesen seien.

**) Bessin. p. I. p. 49.

„ren sollen, ist es nicht gestattet, eine Frau, oder Concubine „oder eine subintroducta, oder eine pellex zu haben: sie „sollen keusch leben und andern ein Beispiel der Keuschheit „sein. Auch sollen nur solche Decane gewählt werden, die „ein ordentliches Leben führen *)." Auch findet sich, daß hie und da in Frankreich ein eifriger Bischof der allgemein üblichen Ehe der Geistlichen, namentlich auch durch Einführung des canonischen Lebens zu steuern suchte. So bemühte sich Arnald, Bischof von Magalona († um 1060), aber freilich vergebens, seine Canoniker zum Mönchsleben zurückzuführen, und die Priesterehe zu vernichten **): wie es denn auch in Deutschland nicht an Bemühungen fehlte, das canonische Leben zu befördern. Insbesondere wird der Bischof Altmann von Passau als ein solcher Beförderer genannt ***). Auf Spanien, wo die Könige von Cordova und Sevilla mit den Saracenen im Kampfe begriffen waren, hatte Alexander, auf Anweisung Hildebrand's, sein vorzügliches Augenmerk gerichtet. Gleich nach seiner Stuhlbesteigung waren dahin Gesandte abgegangen,

---

*) Mansi. t. XX. p. 38. Bessin. p. I. p. 56.

**) Gallia Christiana t. VI. Paris. 1739. f. p. 739.

***) Alexandri II. ep. 45. Mansi. t. XIX. p. 976. Bertholdi Constant. Chron. ad a. 1091. in Ussermann, Monumentorum res alemannicas illustrantium t. II. typis San. Blasianis 1792. 4. p. 147. An einigen Orten vertrieb man die Canoniker wegen ihres liederlichen Lebens. So that dieß im J. 1071 Anno von Cöln zu Saalfeldt. Lambert ad a. 1071. p. 349. Vgl. Tomelli historia Hasnoniensis Monasterii c. 7. 8. Martene et Durand, Thesaurus Anecdot. nov. t. III. p. 784. sq. Bouquet t. XI. p. 109. Series Episcoporum Magalonensium ap. Labbe Biblioth. Codd. MSS. libror. t. I. p. 796. ap. Bouquet t. XI. p. 454. J. Vaisset, Histoire de Languédoc. t. II. p. 606. not. 30.

um die christlichen Fürsten zur Anerkennung Alexander's zu gewinnen. Unter ihnen befand sich der Cardinal Hugo Candidus. Sie fanden günstige Aufnahme. Der Verband mit Alexander wurde geknüpft. Sogleich thaten aber auch die Legaten Schritte, um die römischen Satzungen in Spanien einheimisch zu machen. Sie bestrebten sich den Mozarabischen Ritus zu vernichten, und den römischen an dessen Stelle zu setzen. Seit dem J. 1063 hielten sie daselbst mehrere Concicien *). Im J. 1068 war Hugo Candidus abermals in Spanien und hielt zu Gironne eine Synode. Der c. 7. derselben gebot: „Wer vom Priester bis zum Subdiacon eine Frau „oder eine Concubine hat, soll aufhören Kleriker zu sein, jede „kirchliche Pfründe verlieren und unter den Laien in der Kirche „bleiben. Wenn sie ungehorsam sind, so soll kein Christ zu ih„nen sagen ave (vgl. c. 4.), keiner mit ihnen essen oder „trinken, keiner in der Kirche mit ihnen beten, wenn sie krank „sind, sollen sie nicht besucht werden, und sofern sie ohne Buße „und Communion sterben, nicht begraben werden." Im c. 8. heißt es weiter: „Die aber, welche ihre Frauen entlas„sen, sollen ruhig und sicher und ohne Furcht bleiben. Nie„mand soll ihre Güter rauben, oder ihnen Beleidigungen zu„fügen, sie und ihre Sachen sollen unversehrt bleiben zeit„lebens **)."

Wohl mögen in Frankreich und Spanien auch noch auf manchen anderen Synoden, von denen wir keine vollständigen

---

*) Mansi. t. XIX. p. 1035. das. die Chronisten und Pagi. Vgl. Concilium Jaccetanum a. 1060. ib. p. 930.

**) Mansi. t. XIX. p. 1071.

Nachrichten haben, die päpstlichen Gebote verkündiget worden sein. Die päpstlichen Legaten bereisten diese Länder häufig. So hielt unter anderen der Legat Hugo Candidus zu Toulouse im J. 1068 eine Synode *), der Legat Stephan in demselben Jahre zu Bourdeaux **). Auch der Legat Gerald, Bischof von Ostia, hielt im J. 1072 zu Chalons und Paris Synoden ***). Ueberall hin erstreckte sich die Thätigkeit des Papstes †). Namentlich war sein Einfluß in Deutschland während der Verwirrung, welche geistliche und weltliche Große anzettelten, bereits groß geworden. Der feile Sigfried, Erzbischof von Mainz, der auf das Versprechen des Königs, ihm auf alle Weise, selbst, wenn es nöthig sein sollte, durch Waffengewalt zum Zehnten in Thüringen verhelfen zu wollen, dem König hinwiederum seine Hilfe bei dessen beabsichtigter Ehescheidung von seiner vortrefflichen Gattin zusagte ††), bald aber, als seine habsüchtigen Absichten dabei besser ihre Rechnung fanden, auf Empörung sann, verschmähte keine Kriecherei, um für seine Zwecke Rom's Hilfe sich zu verschaffen †††).

---

*) Mansi. t. XX. p. 1066.

**) Ibid. p. 1067.

***) Mansi. t. XX. p. 47. sq.

†) S. die Briefe Alexander's. Mansi. t. XIX. p. 940. sq.

††) Cod. Udalrici n. 129. ap. J. Georg. Eccard, Corpus historicum medii aevi. Francof. et Lips. 1743. f. t. II. p. 124.

†††) Sigfried bat in der Thüringischen Zehentsache den Archidiacon Hildebrand ganz inständig, sich wegen jener für ihn beim Papste zu verwenden, und ob er gleich wisse, setzt Sigfried hinzu, daß Hildebrand nichts dagegen verlange, da jedoch einer, der gern giebt, auch viel haben müsse, so möge er ihn nur wissen lassen, was er zu besitzen wünsche, er solle es sobald erhalten; denn wer sollte einen

Auch gab die von Heinrich bezweckte Ehescheidung dem Papst eine erwünschte Gelegenheit, gebietend aufzutreten, und zwar um so erfolgreicher, da hier die Gerechtigkeit der Sache für den Papst sprach. Bereits im J. 1073 konnte der Papst so weit gehen, daß er auf einer Kirchenversammlung zu Rom den Kirchenbann über die Räthe Heinrich's aussprach, welche kirchliche Würden und Aemter verkauften *). Bald darauf starb Alexander **).

§. 40.

Rückblicke auf Damiani und seine Wirksamkeit.

Im J. 1072 war auch der alte Damiani gestorben. Er hat auf die Begebenheiten der Zeit einen zu bedeutenden Einfluß gehabt, als daß wir nicht noch besonders von ihm handeln und manches aus seinen Schriften und seinem Leben erwähnen sollten, was über die Zeitbegebenheiten Licht verbreiten kann***).

---

so großen Mann nicht lieben? wer sollte ihm etwas abschlagen können? Mansi. t. XX. p. 53. Cod. Udalrici n. 127. p. 122.

*) Wie ernst es dem Papst mit der Abstellung der Simonie war, beurkundet Lambert von Aschaffenburg. Der Bischof Herrmann von Bamberg hatte sich mit vielem Gelde sein Bisthum erkauft. Er wurde deßhalb in Rom der Simonie angeklagt und vom Papste dahin vorgeladen. Er lenkte aber durch viele und köstliche Geschenke das erbitterte Gemüth des Papstes zu solcher Milde, daß er nicht bloß wegen des Verbrechens unbestraft blieb, sondern auch das Pallium und andere erzbischöfliche Insignien erhielt. Lambert. ad a. 1070. ap. Pistor. t. I. p. 340. Auch wußte Alexander den Peterszins aus England gut einzufodern. Alex. II. ep. VIII. Mansi. t. XIX. p. 949.

**) Bonizo p. 810.

***) Vita B. Petri Damiani per Joannem Monach. ej. Discipulum. c. 1. 2 in Act. SS. ad 23. Febr. t. III. p. 416. sq. Antwerp. 1658. f. eingerückt bei Mabillon Acta SS. O. S. B. Saec. VI. p II.

Petrus Damiani war im J. 1002 in Ravenna von ganz armen Eltern geboren. Aus Verdruß, daß durch ihn die bereits zahlreiche und kaum zu ernährende Familie vermehrt worden war, wollte ihn seine Mutter aussetzen, wurde aber durch die Frau eines Priesters abgehalten. Nach dem frühzeitig erfolgten Tode seiner Eltern übernahm seine Erziehung einer seiner Brüder, der ihn aber äußerst lieblos behandelte. Er mußte bei der dürftigsten Kost Schweine hüten. Sein anderer Bruder Damiani entriß ihn aber dieser traurigen Lage, weßwegen sich Peter auch aus Dankbarkeit später dessen Namen beilegte, und verschaffte ihm eine wissenschaftliche Bildung auf den Schulen zu Ravenna, Faenza und Parma. Peter machte so große Fortschritte, daß er bald selbst Lehrer wurde und als solcher seine Collegen übertraf. Er hatte den größten Zufluß von Schülern und reiche Einkünfte, genoß den ausgebreitetsten Ruhm und die Gunst kirchlicher und weltlicher Großen. Mitten in dieser glänzenden verführerischen Laufbahn ergriff ihn sein

---

p. 245. und in die Werke Damiani's. Am ausführlichsten ist Damiani's Leben dargestellt in einer uns unzugänglich gebliebenen Schrift des J. Laderchio, Priester des Oratoriums zu Rom. Vita S. Petri Damiani S. R. E. Cardinalis episc. Ost. in sex libros distributa. Romae 1702. 3 Thl. 4. Irrthümlicherweise halten einige Kirchenliteratoren (Oudin. t. II. p. 687. Cave t. II. p. 140. sq. Ch. Saxi Onomasticon litterar. t. II. p. 176. Trajecti ad Rh. 1777. 8.) unsern Damiani mit Peter de Honestis für eine Person. Beide waren von Geburt Ravenner, beide Prioren; ersterer zu Fonte-Avellano, letzterer zu Porto im Stifte der regulirten Chorherrn. Beide unterzeichneten sich in ihren Briefen peccator, nur mit dem Unterschiede jener als Monachus, dieser als clericus. Petrus Ravennas Peccator Clericus starb 1119. Cf. Hagiogr. Antwerp. in Commentario praevio ad vitam B. Petri Damiani P. 3. n. 19. p. 410. sq. l. 1. et. ad d. 29. Mart. t. III. p. 767.

Hang zur Frömmigkeit, der aber bald in ausschweifende Schwärmerei umschlug. Er trug unter seinen zierlichen Kleidern ein härenes Gewand und übte sich im Fasten, Wachen und Beten. Um seine mächtigen Naturtriebe zu unterdrücken und seine üppige Phantasie zu bezähmen, stand er mitten in der Nacht auf, stürzte sich nackend in einen Fluß und blieb so lange darin, bis seine Glieder erstarrt waren; alsdann gieng er unter Hersagen von Psalmen um Kirchen und andere heilige Orte herum *). Nur seine Anverwandten hielten ihn ab, sich ganz dem Mönchsleben zu widmen. Als aber einst zwei Mönche aus dem erst gegen das Jahr 1000 gestifteten, durch seine strenge Zucht berühmten Kloster Santa Croce d'Avellano bei Gubbio (dem alten Eugubium, im Kirchenstaate) ihn besuchten; so rührte ihn theils die Erzählung von ihrer Lebensweise, theils die Herzenseinfalt, mit der sie ihn, da er ihnen beim Abschiede einen großen silbernen Becher zum Geschenke für ihren Abt mitgeben wollte, um etwas baten, was leichter zu tragen wäre, so sehr, daß er der Neigung, in ihre Gesellschaft zu treten, nicht widerstehen konnte. Nachdem er sich vierzig Tage hindurch zu ihrer Lebensweise in einer Zelle vorbereitet hatte, meldete er sich zur Aufnahme in dem oben genannten Kloster, das wegen seiner strengen Zucht und erzmönchischen Sonderbarkeiten von den dortigen Benedictinern gewöhnlich nur die Einsiedelei genannt wurde.

*) Noch in seinem Alter schildert er das Verhältniß des Klerikers Zenzolinus zu Parma zu dessen Frau höchst reizend. Er gesteht, die Erinnerung an dasselbe habe ihn auch in der Wüste sehr oft aufgeregt und der böse Feind ihm vorgespiegelt, Leute, die so schön lebten, müßten glücklich sein. lib. V. ep. 6. p. 440. An einem andern Orte sagt er: „Aliquando me libido succendit, inflammat, „viscera concutit, genitalia subrigit.“ Lib. IV. ep. 17. p. 38.

Damiani hat uns selbst die Regeln des Klosters beschrieben *) und erzählt uns unter andern, daß die Mönche für jeden verstorbenen Mitbruder sieben Tage fasteten, sieben Züchtigungen mit tausend Ruthenstreichen empfiengen, siebenhundert büssende Kniebeugungen verrichteten, dreißig vorgeschriebene Psalmen absängen und dreißig Tage nach einander die Todtenmesse für ihn feierten. Damiani wurde ohne Probezeit in's Kloster aufgenommen. Dort übte er die Mönchstugenden in noch weit höherem Grade, als es die Regel vorschrieb, so daß er sich durch vervielfältigtes Wachen, Fasten, Beten und andere Uebungen eine Krankheit zuzog, die schon sein Gehirn angriff. Dafür galt er aber auch als Muster für seine Mitbrüder, wurde in seinem und andern Klöstern zum Lehrer bestellt, und endlich in dem seinigen erst Prior, dann Abt. Daß ein solcher Mann die größte Bewunderung und das entscheidenste Ansehen bei seinen Zeitgenossen erlangte, und als ein Heiliger verehrt wurde, war natürlich. Seine ältesten Biographen wissen auch Wunder von ihm zu erzählen, unter andern, daß er Wasser in Wein verwandelte. Doch genügte es seinem feurigen Geiste nicht, in stiller Abgezogenheit sich der Beschauung hinzugeben. Die Verwirrung, welche das Dasein dreier Päpste über die Kirche brachte, bewog ihn im J. 1033 zuerst in öffentlicher Wirksamkeit aufzutreten, für welche seine erworbene Mönchsheiligkeit ihm die Bahn aufgeschlossen hatte. Sein Ansehen war damals schon so groß, daß Kaiser Heinrich III. ihm den Auftrag ertheilte, dem Papst Clemens II. die nöthigen Vorstellungen

*) Opusc. XIV. de ordine Eremitarum et facultatibus Eremi Fontis Avellani p. 526. — 529.

über seine Obliegenheiten bei dem verderbten Zustande der Kirche zu machen *). Von nun an spielt er die wichtigste Rolle und ist als eine Hauptstütze der Mönchspartei zu betrachten. Papst Stephan IX., dieser große Mönchsfreund, machte Damiani im J. 1057 oder 1058 zum Cardinalbischof von Ostia. Lange weigerte er sich, sein Kloster zu verlassen, so daß ihn der Papst und die anwesenden Bischöfe sogar mit der Excommunication bedrohten. Durch das Gebot des Gehorsams erzwang endlich der Papst seine Einwilligung und weihte ihn durch Uebergabe des Stabes und Ringes. Mit gewohntem Eifer verwaltet er sein Bisthum. Er predigte fleißig, führte strenge Aufsicht über seinen Klerus, und verwaltete eifrig den Gottesdienst, besonders zu Ehren der Jungfrau Maria. Als Bischof von Ostia war er der erste aller damaligen sogenannten römischen Cardinäle, der vornehmste der sieben Cardinal- und Collateralbischöfe der ältesten und angesehensten von den fünf Patriarchalkirchen zu Rom, der Lateranensischen, und besaß somit eine der ansehnlichsten Würden der ganzen Kirche, die ihm ein weites Feld für eine einflußreiche Thätigkeit eröffnete. Inzwischen hatte Damiani mit Unmuth bemerkt, daß sein Eifer für die Sittenverbesserung der höhern Klerisei Rom's fruchtlos verschwendet sei. Dieses machte in ihm den Entschluß rege, sein Bisthum zu verlassen. Die neuen Unordnungen bei der Wahl Nicolaus II. bestätigten ihn darin. Er schickte ein weitläuftiges Schreiben an Nicolaus, durch welches er sein Bisthum niederlegte. Er nennt den Papst, der ihm dasselbe aufgedrungen hatte, seinen Verfolger, und erklärt, daß er es

*) Lib. I. ep. 3. p. 3.

jetzt, da die Kirche, der Ruhe genießend, seine Hilfe nicht bedürfe, seiner Sünden wegen verlasse, und auch dem Papste seine beiden Klöster zustelle. Als Rechtfertigungsgrund seiner Abbankung führt er an, die hohe Wichtigkeit des bischöflichen Amtes, den Zustand seiner Seele, die durch die vielen Geschäfte eine nachtheilige Veränderung erlitten habe, die Schädlichkeit der römischen Luft für seine Gesundheit, und den Vorgang vieler Bischöfe, welche seit den ersten Zeiten der Kirche aus dringenden und vernünftigen Ursachen ihrer Würde entsagt hätten. Er vergißt nicht Mährchen und Wundergeschichten einzuweben, die seine Neigung zum Aberglauben beurkunden *). Aber dieser Abgott der Mönche und des Volks versprach ein zu nützliches Werkzeug für die Absichten des römischen Hofes zu werden, als daß man nicht hätte wünschen sollen, ihn zu behalten. Nicolaus schlug daher seine Bitte ab, sandte ihn nach Mailand und hatte ihn auch auf der Synode zu Rom im J. 1059 bei sich. Dennoch begab sich alsdann Damiani für eine Zeit lang in die Einöde. — Nach dem Tode Nicolaus II. nahm er lebhaften Antheil an den Streitigkeiten über die Papstwahl, und bot alles für Alexander II. auf. Er reiste auch deßhalb nach Deutschland. Im J. 1062 übernahm er eine päpstliche Gesandtschaft nach Frankreich **), um dort kirchliche Streitigkeiten auszugleichen. Aber nun ließ sich Damiani nicht mehr abhalten, sein Bisthum sammt der Cardinalswürde niederzu-

*) Lib. I. ep. 9. p. 16. — 34. als opuscul. 19 de abdicatione Episcopatus p. 570. — 578. — Andeutungen schon lib. I. ep. 8. p. 15. sq.

**) Alexandri ep. XXI. ad Archiepiscopos Galliae. Mansi. t. XXI. p. 958.

legen. Er schickte sein Abdankungs- und Rechtfertigungsschreiben an den Papst Alexander und an Hildebrand, die Ruthe Assurs. Gleich am Eingang erklärt er, daß er nun nach so vielen Mühseligkeiten die unfreiwillig übernommene Last niederlege und in die Einsamkeit zurückkehre. Während er nun den Hof zu Rom für den Sitz der frechsten Simonie erklärt, so wendet er seine Rede so, daß er Alexander und Hildebrand davon ausnimmt, und nur sie beide als die römische Kirche anerkennt. Ihnen gebe er auch nur das Ihrige zurück. Er versichert, daß er nicht allein die ihm deßwegen auferlegte Buße von hundert Jahren, nach Art der Mönche, sondern auch, wenn sie dieselbe für so vieles Herumschweifen und von ihm gemißbrauchte Freiheit zu gering fänden, noch gern eine von ihnen aufzulegende Gefängnißstrafe dulden wolle. — „Aber vielleicht," fährt er fort, „wird mein schmeichelnder „Tyrann (Hildebrand), der immer mit Neronianischer Güte „Mitleiden mit mir getragen, mich mit Maulschellen gestreichelt, und so zu sagen, mich mit Adlersklauen betastet hat, in „folgende Klagen wider mich ausbrechen: Seht! er suchte einen „Schlupfwinkel und will unter dem Vorwande der Buße Rom „vermeiden, durch Ungehorsam Muße gewinnen, und wenn die „übrigen Krieg führen, im Schatten ruhen. Allein ich antworte meinem heiligen Satan, wie ehemals die Kinder Ruben „und Gad dem Moses: Wir wollen bewaffnet in die Schlacht „ziehen und nicht eher zurückkehren, bis die Kinder Israel ihr „Erbtheil besitzen; für uns begehren wir aber jenseits des Jordans nichts, weil wir schon das Unsrige haben. So will ich „euch begleiten und die Waffen ergreifen, aber wenn ihr unter „dem Anführer Christus gesiegt habt, so kehre ich zurück."

Um dem Einwurf zu begegnen, daß es nicht erlaubt sei, ein einmal übernommenes kirchliches Amt wieder aufzugeben, führt er auch hier wieder eine lange Reihe von Bischöfen auf, die ihr Amt niederlegten, webt wieder Wundererzählungen, Teufelsspuke, Erscheinungen Verdammter ein, eifert gegen kirchliche Laster, schildert kriegerische und üppige Bischöfe und richtet noch schließlich sein Wort an den Cardinal Stephan, seinen Freund, und bittet ihn, er möge ihn aus den Händen Hildebrand's befreien *). Weder Alexander noch Hildebrand vermochten es, ihn zu halten. Der letztere war über seine Abdankung sehr aufgebracht, der am besten wußte, was dieser blindgehorchende Mann für ein vortreffliches Werkzeug in seinen Händen war. Damiani schrieb deßhalb an ihn: „Ich wun„dere mich, ehrwürdiger Bruder, warum dein heiliges Ge„müth sich gar nicht gegen mich besänftiget, und du nicht ein „einziges freundschaftliches Wort an mich richtest oder von mir „sprichst, sondern, wann auch immer an euch eine Gesandtschaft „geschickt wird, oder in deiner Gegenwart zufällig von mir die „Rede ist, bald meine Wenigkeit verlacht, mein Ruf verklei„nert, und mein Handeln, als charakterlos verhöhnt wird, „und von mir solche Dinge gesprochen werden, welche meinen „Feinden Stoff zum Frohlocken, mir aber zu herber Kränkung „sind. Fürwahr, seitdem ich der römischen Kirche verpflich„tet worden bin, habe ich nicht sowohl Gott und dem heiligen „Petrus, als deinen Planen und Unternehmungen zu genügen „mich bestrebt, und in allen deinen Kämpfen und Siegen habe

*) Lib. I. ep. 10. p. 34. — 46. als opuscul. 20. Apologeticus ob dimissum Episcopatum p. 579. — 585.

„ich mich nicht wie ein Mitkämpfer und Gefährte, sondern wie „der Blitz auf die Feinde geworfen. Welchen Kampf hast du „wohl angefangen, wo ich nicht Sachwalter und Richter war? „Nach keinem Ansehen der Canonen richtete ich mich, sondern „nur nach deinem Willen. Dein bloßer Wille galt mir als „alles Ansehn der Canonen. Auch habe ich niemals entschie„den, was mir gutdünkte, sondern nur was dir gefiel. Wie „sehr ich dich immer gepriesen habe, frage nur allein den Herrn „von Clugny (Abt Hugo)." Am Schlusse spricht Damiani wiederholt seinen Entschluß aus, bei der Entsagung des Bisthums zu beharren *). In seinem Kloster lebte nun Damiani

*) Lib. II. ep. 8. p. 169. 170. Vgl. ep. 9. p. 170. sq. Damiani's Aeußerungen über Hildebrand verrathen nicht selten Ironie. In einem Briefe an Alexander II. empfahl er diesem und zugleich seinem feindlichen Freunde, dem Archidiacon Hildebrand, den Bischof von Orleans. Hierauf erzählt er Alexander die Leiden seiner siebenzigtägigen Krankheit, daß er kaum sitzen und liegen, am allerwenigsten stehen könne, unterbricht aber die Erzählung, weil er gewiß wisse, daß seine Leiden seinem größten Freunde, dem Herrn Archidiacon, nur hämische Schadenfreude gewähren würden. Lib. I. ep. 2. p. 46. Um ihn zu besänftigen, überschickt er ihm aus seinem Kloster hölzerne, von ihm selbst verfertigte Löffel mit sinnreichen Denksprüchen zum Geschenk. Carmen CLXXXIII. — CLXXXV. p. 21. t. IV. ed. Veneta 1743. Auch zu Gott bat er:

„Qui rabiem tigridum domat ora cruenta leonum,
„Te usque lupum, mihi mitem vertat in agnum."

Baronius ad a. 1061. n. 34. — 36. p. 308. Alph. Ciaconius, Vitae et res gestae Romanorum et S. R. E. Cardinalium ab initio nascentis Ecclesiae usque ad Clementem IX. P. O. M. ed. Augustin. Oldoini. Romae 1677. f. t. I. p. 857. Bekannt sind auch seine Verse über Hildebrand's Allgewalt und die Schwäche der Päpste:

„Vivere vis Romae, clara depromito voce
„Plus domino Papae, quam domino pareo;
„Papam rite colo, sed te prostratus adoro
„Tu facis hunc dominum, te facit ipse Deum."

Ciaconius l. c.

wieder seinen mönchischen Uebungen, und verfertigte selbst Handarbeiten, als hölzerne Löffel, die er dem Papste schickte. Aber auch von hier aus wirkte er auf die großen Weltangelegenheiten, theils durch Schriften, indem er nach allen Seiten seine Briefe sandte, theils durch persönliche Thätigkeit, daher er auch mehrmals das Kloster verließ. Im J. 1063 war er auf der Synode zu Rom gegenwärtig; im J. 1065 finden wir ihn ebendort auf zwei Synoden. Noch drei Jahre vor seinem Tode (im J. 1069.) war er in Deutschland, um der Ehescheidung Heinrich's entgegen zu wirken.

Dieß sind die Hauptereignisse in dem Leben eines Mannes, der in alle wichtigen Unterhandlungen der Hildebrandischen Partei genau verflochten war. Betrachten wir ihn von Seite seiner Geistesbildung, so finden wir, daß Damiani im Sinne seiner Zeit ein gelehrter Mann war. Er hatte fleißig die heiligen Schriften gelesen, und war mit den Kirchenvätern und Kirchengesetzen vertraut. — Aber über seiner Zeit zu stehen, war ihm nicht vergönnt. Seine Schrifterklärung ist unhaltbar und meist allegorisch *). An gesundem Urtheile und hellem Verstande mangelt es ihm gar sehr. Er ist von einem unsäglichen Aberglauben und einer fast bedauernswerthen Leichtgläubigkeit befallen **). Seine Theologie ist die gemeinste Zeittheologie, voll abgeschmackter Untersuchungen. Nachdem

*) Lib. II. ep. 7. ad Hildebrandum p. 152. — 169. als: opusc. 32. de quadragesima et quadraginta duabus Hebraeorum mansionibus p. 628. — 635. c. 2. contra eos, qui literaliter tantum sacram scripturam intelligunt.

**) Opusc. XXXIV. de variis miraculosis narrationibus addita simili disputatione de variis apparitionibus et miraculis. p. 642. — 650. Opuscul. XIX. de abdicatione Episcopatus etc.

er fanatischer Mönch geworden war, stellte er die Erlernung der Wissenschaft als den Ursprung alles Uebels dar, verglich sie mit der listigen Schlange, welche die Eva verführte, berichtete, daß Heilige ohne Wissenschaft berühmt geworden sind, und man ihrer auch nicht bedürfe, um Gott zu gefallen *). Seine Frömmigkeit hat etwas wild Schwärmerisches und ist nicht durch Sanftmuth gemildert. Vorzüglich suchte er die Verehrung der Jungfrau Maria zu befördern und verfiel auf Dinge, die die Sittlichkeit beleidigen. So erzählt er, daß Gott selbst durch die Schönheit der heiligen Jungfrau in heftiger Liebe zu ihr entbrannt sei. In einem hierauf berufenen himmlischen Convent habe er den verwunderten Engeln von der Erlösung des Menschengeschlechts und der Erneuerung aller Dinge erzählt und ihnen von Marien Kunde gegeben. Der Engel Gabriel erhielt sogleich einen Brief, in dem ein Gruß an die Jungfrau, die Fleischwerdung des Erlösers, die Art der Erlösung, die Fülle der Gnade, die Größe der Herrlichkeit und die Größe der Freuden enthalten waren. Gabriel kam

*) Lib. VI. ep. 17. p. 511. — 519. als opuscul. 45. de sancta simplicitate scientiae inflanti anteponenda p. 701. — 705. Opuscul. 58. de vera felicitate ac sapientia p. 769. — 772. An einem andern Orte kömmt Damiani insoweit zur Besinnung, daß er nur solche im geistlichen Stande befördert wissen will, welche im göttlichen Gesetz nicht ganz unwissend seien. Er schildert aber auch die Unwissenheit der Geistlichen seiner Zeit auf folgende Weise: „Per episco-„palis enim torporis ignaviam ita nunc presbyteri litterarum repe-„riuntur expertes, ut non modo eorum, quae legerint, intelligentiam „non attingant, sed syllabatim quoque vix ipsa decurrentis articuli „elementa balbutiant. Et quid jam pro populo in suis precibus „supplicat, qui quod loquitur ipse velut alienus ignorat.“ — lib. IV. ep. 14. p. 360. — 366. als opusculum 26. contra inscitiam et incuriam Clericorum p. 605. — 611.

zu Maria und sobald er mit ihr gesprochen hatte, fühlte sie den in ihre Eingeweide hineingefallenen Gott und dessen in der Enge des jungfräulichen Bauches eingeschlossene Majestät *). In einer andern Rede erzählt Damiani, daß Christo bei seiner Himmelfahrt nur die Engel entgegen gekommen, seiner Mutter aber, als sie in den Pallast des Himmels eingieng, er selbst mit dem ganzen himmlischen Hofstaate der Engel und der Gerechten**). Das Wesen der christlichen Frömmigkeit setzte Damiani in die sonderbarsten mönchischen Uebungen und Kasteiungen, welche er selbst übte, und allen Laien, Mönchen und Geistlichen empfahl. Zu dieser Zeit hatte sich besonders eine neue Art der körperlichen Abtödtung, die freiwillige Selbstgeißelung, geltend gemacht. Rudolph, Bischof von Gubbio, Damiani und Dominik, der Gepanzerte, beförderten sie außerordentlich***). Man gab sich bei dem Absingen von zehn Psal-

*) „Missus est ergo angelus Gabriel a Deo ad virginem, quae „postquam ei locutus est, sensit Deum suis illapsum visceribus, „majestatemque illius virginalis ventris brevitate conclusam. O ven„ter diffusior coelis, terris amplior, capacior elementis, qui totum „claudit omnia concludentem, in quo deus gloriae reclinatur.“ Sermo XI. de Annuntiatione B. V. M. p. 171.

**) Sermo XL. de annuntiat. B. M. V. p. 239. In opuscul. XXXIII. de bono suffragiorum et variis miraculis praesertim b. Virginis sagt er, der Samstag sei deßwegen der heiligen Jungfrau geweiht, weil die Weisheit dieselbe sich zum Hause gebaut und durch das Geheimniß der angenommenen Menschheit, in ihr, wie in dem heiligsten Bette geruht habe. Oft wird alle Schicklichkeit im Ausdruck und in den Bildern bei Seite gesetzt. Sermo XXII. p. 202. Legenden von Mariens Macht über das Fegefeuer, Anpreisungen der Jungfräulichkeit s. Sermo LXIII. p. 301. LXIV. p. 303. — 305. LXVIII. p. 314. LXXV. p. 326.

***) Vita S. S. Rodulphi Episcopi Eugubini et Dominici Loricati p. 357. — 363. Opuscul. L. 14. p. 727. Ll. 8. et 9. p. 732.

men tausend Ruthenstreiche, deren drei tausend ein Jahr von Buße ausmachten. Am weitesten brachte es Dominik, ein Freund und Schüler Damiani's, der, nachdem er schon lange gegen seinen Körper gewüthet hatte, funfzehn Jahre hindurch einen eisernen Panzer auf bloßem Leibe, zwei eiserne Reifen um denselben, zwei andere um die Arme trug, und an jedem Tage zweimal die Psalmen absang, indem er sich unaufhörlich mit Ruthen züchtigte. Oefters that er unter dieser eisernen Last tausend Kniebeugungen, wenn er den ganzen Psalter ohne Züchtigung hersagte. Einige Jahre vor seinem Tode verwandelte er die Ruthen in Peitschen von Riemen, und umschloß auch noch seine Hüften und Schenkel mit vier eisernen Reifen. Im Jahr 1062 starb dieses Opfer des Fanatismus, welchen Damiani nicht genug preisen kann. Diese Art der Selbsttödtung übte Damiani selbst *), und empfahl sie vorzüglich Geistlichen und Mönchen als Mittel gegen das Fleisch **). Einen Mönch, der diese apostolische Zucht verwarf, suchte er ernstlich eines Bessern zu überzeugen, indem er unter andern zu beweisen unternahm, daß sie in der heiligen Schrift begründet sei ***). Mit ähnlichen Gründen widerlegte er einige Kleriker zu Florenz, welche die Selbstgeißelung für etwas Unerhörtes hielten †). Den Mönchen zu Monte Cassino, welche sie auf die Spöttereien des Cardinals Stephan abge-

*) Vita Hugonis Cluniacensis n. 14. Act. S. S. ad XIX. April. p. 661. ed. c.

**) Vita Rodulphi etc. cap. ult. lib. VI. ep. 27.

***) Lib. VI. ep. 27. ad Petrum cerebrosum monachum p. 562.

†) Lib. V. ep. 8. ad Clericos Florentinos p. 402.

schafft hatten, empfahl er sie auf's neue ganz ernstlich *). Auch den Nonnen räth er diese Selbstpeinigung und überhaupt jedem Menschen **). Als der Abt des Klosters Monte Cassino sich einbildete, es sei ihm vom heiligen Benedict geoffenbart worden, daß das häufige Einschlagen des Blitzes daselbst vom Neide des Teufels herrühre, so empfahl Damiani als Verwahrungsmittel dagegen das freiwillige Geißeln und das strenge Fasten ***). Mönche und Nonnen und andere Leute betrieben auch bald so eifrig diese apostolische Zucht (apostolicorum verberum disciplinam), daß sie glaubten, ohne sie laufe ihre Seele Gefahr. Eine vornehme Wittwe versicherte Damiani, durch dieses Mittel eine Buße von hundert Jahren verrichtet zu haben †). Auf diese Art wurde Damiani ein Hauptbeförderer einer Raserei, die sich in der Folgezeit so unheilbringend gezeigt hat ††). Ein eigenes Gepräge gab ihm die Un-

*) Opuscul. 43. de laude flagellorum p. 693. — 696.

**) Institutio monialis c. 14. Opuscul. 51. p. 727. sq.

***) Chron. Cassin. l. III. c. 22. Damiani opusc. 43. de laude flagellorum c. 6. lib. VI. ep. 32.

†) Opuscul. 43. c. 14.

††) Giovanni Lami hat mit Beachtung der trefflichen Vorarbeit L. A. Muratori's (de piis laccorum confraternitatibus Italiae medii aevi t. VI. p. 447. — 482. Mediol. 1792. f.) sehr belehrend für sein Vaterland Toscana die Heerzüge dieser Fanatiker dargestellt. Della Setta de' Flagellanti in Toscana, in Lezioni di Antichità Toscane e specialmento della città di Firenze 1766. 4. p. 613. — 671. Vortrefflich und mit Benutzung der Arbeiten von Gretser, Boileau, Thiers, Schöttgen und A. G. Förstemann handelt über diesen Gegenstand ein Aufsatz (Versuch einer Geschichte der christlichen Geißlergesellschaften) im Archiv für alte und neuere Kirchengeschichte von C. Fr. Stäudlin und G. G. Tzschirner, Bd. 3. St. 1. No. 2. S. 117. — 170. St. 2. No. 3. S. 378. — 459. St. 3. No. 2. S. 573. — 655. Leipzig 1817. 8.

beständigkeit und das Stürmische seines Characters *), und eine gewisse Anlage zum Spott. Aber welches auch die Schwächen dieses Mannes sein mögen, es muß anerkannt werden, daß es ihm ernstlich um das Wohl der Kirche gieng, und daß seine Bemühungen für Kirchenverbesserung redlich gemeint waren. Daß er alle Kleriker zu Mönchen zu machen bestrebt war, darf uns bei einem Manne nicht wundern, dem das Mönchthum so sehr über alles galt, daß er in dem Lobe desselben unerschöpflich ist, und kein Bedenken trägt, die Propheten und Apostel für Mönche zu halten und zu behaupten, die evangelische, von den Aposteln vorgeschriebene und von den ersten Christen beobachtete Lebensweise sei die der Mönche gewesen. So sind auch Damiani's Ansichten über Ehe und Ehelosigkeit die eines gewöhnlichen Mönches. Die Ehelosigkeit fodert er aus den angegebenen Gründen. Sein Hauptgrund ist das Kirchengesetz und der Wille des Papstes. Der Verfall aller Ehrbarkeit unter den Mönchen und den ehelosen Klerikern und der Vorzug, den damals die verehelichten Kleriker an Sittlich-

*) Um den Sturm seiner Leidenschaften zu bändigen, begleitete ihn oft Hugo. „Et quia levi plerumque scandalo offendi poterat, „necesse habebat saepe aliqua satisfactione placari. Ad quam rem „venerabilis Hugo ita se inclinabat, ut ejus animum reformaret ad „tranquillitatem, ac si alter Martinus esset, qui nihil putaret in„dignum, quod humilitas agendum suaderet.“ Vita S. Hugonis Abb. Cluniac. §. 14. Act. SS. ad 29. April. t. III. h. m. p. 661. Damiani gesteht auch seine Schwachheit selbst ein: „Porro autem et „me, qui haec utcunque conscribo, naturalis iracundiae conspersio „stimulat, ac saepissime levissima quaelibet offensio concussa meae „quietis arcana conturbat ut in me plerumque, quod vix est acu „vel spina punctum leviter, falarico telo mihi videatur perfossum. „Levem virgam judico tauream, tolerans suspiro plumbatam.“ lib. IV. ep. 17. p. 386.

keit und Wissenschaft behaupteten, waren nicht im Stande, ihm die Augen zu öffnen. Als Mittel, die Keuschheit zu erhalten, empfiehlt er dagegen die Geißelung*) und die Flucht vor dem Anblick der Weiber**). Auch rieth Damiani den Klerikern und Mönchen ferner den häufigen Genuß des Abendmahls***) und das Wassertrinken †). Endlich verweist er auf das Beispiel des Bibers. Wenn diesen ein Jäger wegen seiner als Heilmittel wirksamen Hoden verfolge, so beiße er sie ab und werfe sie dem Jäger hin. Verfolge ihn dann eben desselben Zweckes wegen ein anderer Jäger und es sei keine Möglichkeit zu entfliehen mehr vorhanden, so richte er sich dem Jäger gegenüber auf, und zeige, das ihm das mangele, was Dieser sucht. Damiani wendet dieß freilich dann so, daß der von Unzucht geplagte Mensch nur alle die wollust-

---

*) Mit wahrer Freude erzählt Damiani, wie endlich durch sein Bemühen die lange unverbesserlichen Kleriker zu Velitri wiederum ein canonisches Leben führten. Jeder mußte die ganze Quadragesimalzeit hindurch täglich einen Psalter abbeten, drei Tage in der Woche hindurch sich des Weines und jedes Gewürzes enthalten, in der Quadragesima vor Ostern und Weihnachten dreimal in der Woche sich im Kapitel vor den Brüdern nackt ausziehen, seine Sünden bekennen und sich nun streng mit Riemen geißeln lassen. „Während „durch diese heilsame Disciplin das Fleisch gezüchtiget wird," sagt Damiani, „und der Leib nackt ist vor den Menschen, erscheint er vor „Gott mit glänzenden Kleidern angethan."

**) Lib. III. ep. 10. p. 311. — 316. lib. V, ep. 8. p. 402. — 405. Auch noch sonstige Mittel weiß er. Den häufigen Genuß des Abendmahls, wodurch die Künste des Teufels vertrieben werden, empfiehlt er als Mittel die Keuschheit zu erhalten.

***) Lib. VI. ep. 21. p. 351. als opusculum 47. de castitate et mediis eam tuendi t. III. p. 709. — 712.

†) Lib. VI. ep. 23. p. 541.

reizenden Mittel von sich entfernen solle, aber wie leicht konnte das, was er von der Nachahmung des Bibers sagt, fanatische Menschen zur Selbstverstümmelung verleiten *). Er selbst erzählte auch, wie ein Mönch mit einem glühenden Eisen seine Geburtstheile bändigte **). Um die Priester von der Ehe abzuschrecken, benutzt Damiani auch eine Menge schauerlicher Erzählungen von schnellen Todesfällen, oder andern auffallenden Unglücksgeschichten, welche er als Strafgerichte Gottes betrachtete. Getrieben von seinem mönchischen Eifer und im Bewußtsein seiner Furchtbarkeit rügte denn auch Damiani ganz schonungslos die Schlechtigkeit, die er an Geistlichen in seiner Zeit wahrnahm. Er schonte selbst die Päpste nicht ***). Besonders kräftig rügte er aber die Geldliebe, die Simonie, den weltlichen Pomp und das Weltleben der römischen Cardinäle, von deren Lebensweise er höchst lebendige Schilderungen entwirft †).

---

*) Opuscul. LII. de bono religiosi status c. 5. p. 730. quod foeminarum aspectus est fugiendus. In diesem Buche geht er fast das ganze Thierreich durch. Er redet hier von der Jungfräulichkeit der Geierinnen, die nach Art der übrigen Vögel ohne männliche Vermischung gebähren, der Bienen, die keinen Beischlaf pflegen und deren Jungfräulichkeit auch bei der Geburt nicht verletzt werde, dem Wiesel, das durch den Mund empfange und durch das Ohr gebähre, u. s. w.

**) Lib. VI. ep. 30. p. 554. Einem andern Mönche, der ganz gewaltig von der Unzucht geplagt wurde, schnitt, als er auf dem Bette schlief, ein Engel das Geschlechtsglied mit einem Eisen ab. Der schlafende empfand eben solchen Schmerz, als ob wirklich ein chirurgisches Messer ein Glied abgeschnitten hätte, hatte aber seitdem Ruhe. Lib. VI. ep. 30. p. 568. — 581. Opuscul. 51. de vita eremitica et probatis eremitis p. 729. — 735.

***) Lib. IV. ep. 9. Lib. I. ep. 12. p. 47. sq. Lib. I. ep. 14. p. 57.

†) Lib. II. ep. 1. 2. p. 116. — 132. ep. 2. als opuscul. 31. contra philargyriam et munerum cupiditatem p. 622. — 628.

Ueberhaupt sind die Unzucht, die vielfachen Laster und Verbrechen der Bischöfe und Geistlichen vielfach der Gegenstand seiner strafenden Ermahnungen *). Wenn er namentlich den Stolz, den Ehrgeiz, die Hoffart, die Herrschsucht, die Verstellungskunst und Heuchelei der Mönche, ihr Haschen nach kirchlichen Würden, Pfründen und Gütern, ihre Völlerei und Ausschweifungen schildert; so mag wohl sein Gemälde besondere Wahrheit haben, da er diesen Stand gerade besonders genau kennen mußte **). Und dennoch war Damiani verblendet genug, um glauben zu können, daß die Wohlfahrt der Kirche von dem Triumph des Mönchthums abhange ***).

---

*) Lib. IV. ep. 14. p. 356. — 360. als opuscul. 26. p. 605. — 611. Lib. IV. ep. 15. p. 370. sq. Lib. V. ep. 4. p. 396. — 398. etc. etc.

**) Lib. VI. ep. 7. p. 476. — 482. als opuscul. 21. de fuga dignitatum ecclesiasticarum p 585. — 588. lib. VI. ep. 5. p. 466. — 473. lib. VI. ep. 14. p. 301. — 306. als opusc. 29. ad Mainardum Abb. de vili vestitu Ecclestiasticorum p. 613. — 617. Die Schrift de contemtu saeculi ad Albizonem Eremitam et Petrum Monachum opuscul. 12. p. 492. — 509. hat allein den Verfall des Mönchthumes zum Gegenstande, über den sich (c. 10. p. 496.) sogar die Laien beschwerten. c. 17. handelt von der Heuchelei der Mönche, welche schlechte Kleider sich umhängen, um in den Geruch der Heiligkeit zu gelangen. Denselben Zweck hat die Schrift opusc. 13. de perfectione Monachorum p. 510. — 526. Auch über die Eremiten fällt Damiani her opuscul. 14. de ordine Eremitarum p. 530. — 543. opuscul. 51. de vita Eremitica et probatis Eremitis p. 720. — 735. Von den Nonnen weiß er ebenfalls nicht viel Gutes zu erzählen. Opuscul. 50. constitutio monialis p. 720. — 728. Durch heimliche Gänge ließen sie des Nachts die Mönche zu sich, und opferten dann der Venus, wie aus der unterschlagenen Anklage gegen die Aebtissin der heil. Justina zu Lucca hervorgeht. Alexandri II. epist. ad Lucenses bei Fiorentini, Memorie della gran Contessa Matilda. Document. n. 8. p. 29. — 32.

***) Daher ist auch für Damiani das Austreten aus dem Mönchsstande etwas höchst Bedenkliches. An einen Rechtsgelehrten, Otto,

Wie wichtige Dienste Damiani der Hildebrandischen Partei geleistet hat, indem er gegen die Simonie, die er in einem sehr ausgedehnten Sinne nahm, und gegen die Priesterehe in einen ganz Italien in Bewegung setzenden Kampf bestand und sein ganzes Leben lang fortsetzte, geht hinlänglich aus der geschichtlichen Darstellung der dadurch herbeigeführten Unruhen hervor. Außerdem mußten die überspannten Ansichten, welche Damiani von der Macht des Papstes aufstellte, Hildebrand's Planen gar sehr willkommen sein. Damiani hat überhaupt eine sehr hohe Meinung von der Würde und Macht der Priester, die er unendlich hoch über die Laien setzt *): über alles erhebt er aber die Machtfülle „Seiner Majestät" des Papstes, dem er unbedenklich auch die weltlichen Reiche unterordnet. In einem Schreiben an den Papst Victor führt er Christum redend ein, wie er zum Papste spricht: „Ich habe dich gleichsam zum Va„ter des Kaisers gemacht, ich habe dir die Schlüssel meiner „ganzen allgemeinen Kirche überliefert, und dich über dieselbe „zu meinem Vicar gesetzt. Wenn dieses aber zu wenig ist, so „habe ich auch Monarchien dazu gethan, ja sogar wenn kein „König ist, so habe ich dir die Rechte des ganzen erledigten „Reiches übertragen **)." Als Alexander II. von der Mantuani-

---

der sein Mönchsgelübde wieder aufgab, erläßt er ein abmahnendes Schreiben. Lib. VIII. ep. 7. p. 700. — 705. Vgl. opuscul. 16. Invectio in Episcopum Monachos ad saeculum revocantem p. 543. — 550.

*) Lib. III. ep. 9. p. 305. — 311. als opuscul. 23. de dignitate sacerdotii p. 602. — 604. et alibi.

**) „Ego claves totius universalis Ecclesiae meae tuis manibus „tradidi et supeream te mihi Vicarium posui, quam proprii san„guinis effusione redemi. Etsi pauca sunt ista, etiam Monarchias

schen Synode im J. 1064 zurückkehrte, gieng ihm Damiani mit der Abhandlung über die Kürze des Lebens der Päpste entgegen. Er meint, es solle dadurch den Menschen Furcht vor dem Tode eingeprägt und die Herrlichkeit dieser Welt verächtlich gemacht werden. Auf den Einwurf, warum die Könige länger leben, antwortet er: der Könige gebe es viele, hingegen gebe es nur einen Papst, der als König der Könige und Fürst der Kaiser alle Menschen an Ehre und Würde übertreffe*). Damiani erklärt auch schon das Recht der Fürsten, die Bischöfe zu investiren, für ungerecht, wenn auch noch einigermaßen gestattet **). Welche Fortschritte er in der Hildebrandischen Schule machte, zeigt seine disceptatio synodalis. Solche Gelehrigkeit hätte billig den immer dienstwilligen Damiani gegen den Spott schützen sollen, mit dem man sich am römischen Hofe über den guten Alten lustig machte. Dieß blieb Damiani nicht unbekannt. Sehr ernst hält Damiani dem Papste Alexander II. bei Gelegenheit der in der Eugubinischen Kirche durch Schuld des Papstes fortdauernden Unordnungen vor, auf wie viel Concilien er für ihn gesprochen, wie viel Gesandtschaften er übernommen, auf wie viel Versammlungen der Weltlichen er sein Sachwalter gewesen, mit welcher Gewalt er auf seine Feinde losgestürmt und sie im heftigen Kampfe vernichtet habe. Er fragt dann den Papst, ob die ihm zugefügte Beleidigung der Lohn seiner Mühseligkeiten sein soll und ersucht ihn,

---

„addidi; immo sublato Rege de medio, totius Romani Imperii va„cantis tibi jura permisi.“ Lib. I. ep. 5. p. 6.

*) Opuscul. 23. de brevitate vitae Pontificum Romanorum e divina providentia p. 593. — 596. Lib. I. ep. 17. p. 70. — 77.

**) Lib. I. ep. 13. ad Alexandrum II. p. 55.

das Unrecht gut zu machen, damit er nicht seine Klage vergrößern dürfe *). Er giebt auch dem Papste zu verstehen, daß er wohl auch an ihm manches rügen könnte, wenn ihn nicht seine unbegrenzte Hochachtung vor der Majestät des Papstes zurückhielt und er deßhalb lieber schweigen wollte **). Wie sehr man von Seite des römischen Hofes bedacht war, den nützlichen Mann in Abhängigkeit zu erhalten, zeigte sich bei einer Gelegenheit, wo Damiani an den Erzbischof Anno von Cöln ein Schreiben erlassen hatte ***). Alexander und Hildebrand äußerten sogleich, als sie davon Kunde erhielten, ihre Unzufriedenheit und foderten die Einsicht des Briefs. Damiani schrieb an beide: „Ich schicke euch den Brief, über den ihr mich „zur Rede gestellt habt, damit ihr sehet, ob ich gegen euch „etwas gehandelt habe. Habe ich einen andern Brief in andere Gegenden gesandt, oder in diesem etwas mehr oder weniger, oder etwas verändert geschrieben, so soll der Aussatz „des Syrer Naaman mich befallen (2. Kön. 5, 1.) und die „Blindheit des Barjesu (Apostelgesch. 13, 11.) meine Augen „schlagen. Ich rufe Jesum und die Engel zu Zeugen an. „Uebrigens bitte ich meinen heiligen Satan (Hildebrand), daß „er gegen mich nicht allzusehr wüthe, sein Stolz sich an mir „nicht gar zu sehr auslasse, und er sich über seinen Knecht zur „Ruhe begebe †)."

---

*) Lib. I. ep. 14. p. 57. sq.

**) L. cit. Vgl. lib. II. ep. 6. p. 151.

***) Lib. III. ep. 6. p. 296. — 298. Harzh. III. p. 147.

†) Lib. I. ep. 16. p. 69.

§. 41.

Die Zeiten Gregor's VII. Wirksamkeit des Papstes gegen die Priesterehe.

Schon seit mehr als zwanzig Jahren hatte Hildebrand durch seine außerordentliche Klugheit und Ueberlegenheit des Geistes in allen Angelegenheiten der Päpste den überwiegendsten Einfluß geübt, und war gewissermaßen Papst gewesen, während andere den Namen führten. Namentlich hatte er unter der zwölfjährigen Regierung Alexander's geherrscht und alles so vorbereitet, daß nach Alexander's Hinscheiden die Wahl auf ihn fallen mußte. Für ihn stand eine mächtige Partei. Wer ihn nicht liebte, fürchtete ihn *). Das gemeine Volk hatte er durch Freigebigkeit an sich gezogen. Gleich nach dem Tode Alexander's hatte er verordnet, daß drei Tage hindurch gefastet und gebetet, und nachher zur neuen Wahl geschritten werden sollte. Aber bereits am Begräbnißtage Alexander's wurde Hildebrand von einem Volkshaufen stürmisch zum Papste ausgerufen, in die Kirche S. Petri ad vincula fortgerissen und auf den päpstlichen Stuhl gesetzt. Er nahm die Wahl an und nannte sich Gregor VII. Er durfte auch nicht länger säumen, wenn er nicht die Gelegenheit zur Ausführung seiner großen Pläne sich aus den Händen entschlüpfen lassen wollte. Nach dem Tode Leo's IX. hätte er zwar schon Papst werden können, aber damals waren seine Pläne noch nicht gehörig vorbereitet und des dritten Heinrich's kräftige Regierung fesselte noch die Ent-

*) Damiani drückt dieß in seinen Spottgedichten am besten aus.

faltung seines kühnen Strebens. Später waren die Umstände ihm nie wieder so günstig gewesen. Jetzt kam es darauf an, ohne Zögerung die sich darbietende Gelegenheit zu benutzen. Die Gunst des großen Haufens ist unzuverlässig. Wie leicht konnte dagegen die Macht der Gegenpartei steigen. Aus Deutschland war keine Unterstützung für Hildebrand zu hoffen: man wußte dort zu gut, daß er der Urheber der Kränkungen war, die seit einiger Zeit von Rom aus gegen das kaiserliche Ansehen versucht worden waren. Auch hatte Heinrich IV. bereits persönliche Ursache, ihm nicht günstig zu sein. Für's erste schien es der Klugheit gemäß, dem deutschen Könige seine Erhebung schleunigst bekannt zu machen, um so den Anschein zu haben, als befolge er, was das Wahlgesetz Nicolaus II. hinsichtlich der Einwilligung des Königs vorschreibt. Dennoch war die Kunde von seiner tumultuarischen Wahl schon frühernach Deutschland gekommen. Alsbald riethen viele Bischöfe dem König, diese ohne sein Vorwissen angestellte Wahl für ungültig zu erklären und versicherten ihn, daß, wenn er nicht dem Ungestüm dieses Mannes zuvorkomme, das daraus entstehende Unglück Niemanden härter als ihn selbst treffen werde. Heinrich schickte seinen vertrauten Rath, den Grafen Eberhard von Nellenburg, und den Kanzler von Italien, Bischof Gregor von Vercelli, nach Rom, welche von den römischen Großen Rechenschaft über die gegen das Herkommen ohne königliche Genehmigung unternommene Wahl des Papstes fodern und dem Gregor befehlen sollten, falls er nicht genugthuend antworten würde, die auf eine unerlaubte Art erlangte Würde niederzulegen. Hildebrand nahm die Gesandten freundlich auf und ertheilte ihnen die Antwort: Gott sei sein Zeuge, daß er sich um die päpstliche Würde

nicht ehrgeizig beworben habe, vielmehr sei er von den Römern gewählt, und ihm die Kirchenregierung gewaltsam aufgedrungen worden; er habe sich aber auch auf keine Weise bewegen lassen, vor erhaltener Zustimmung des Königs und der deutschen Fürsten sich weihen zu lassen, und werde dieß auch nicht eher thun, als bis er Gewißheit von des Königs Willen erhalten haben würde. Heinrich begnügte sich mit dieser Antwort, bestätigte die Wohl Gregor's und befahl die Weihe des Papstes zu vollziehen, die am 29. Juni 1073 in Gegenwart der Kaiserin Agnes, der Markgräfin Beatrix und des Kanzlers von Italien statt fand *). Mittlerweile hatte aber Gregor kein Bedenken getragen, gleich in den ersten Tagen nach seiner Wahl, obgleich die Weihe noch nicht erfolgt war, allenthalben als ein völlig rechtmäßiger Papst aufzutreten. Er schickte den Legaten Hugo nach Spanien **), schrieb an den Fürsten Gisulf von Salerno, an die Markgräfin Beatrix, den König Sweno von Dänemark, den Erzbischof Manasse von Rheims, den Erzbischof Wibert von Ravenna, den Bischof Bruno von Verona, den er nach Rom lud und ihm das Pallium versprach, die Aebte Desiderius von Monte-Cassino, Bernard von Marseille, und Hugo von Clugny, und an die einflußreichsten Fürsten und Geistlichen, gab ihnen Nachricht von seiner Wahl, empfahl sich ihnen, und suchte sich eine Partei zu bilden. Schon in der dritten Woche nach seiner Wahl (am 6. Mai) erließ er an den Herzog Gottfried von Nieder-Lothringen, den Gemahl der

*) Stenzel Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern. S. 280. Schröckh, Th. 25. S. 430.

**) Lib. I. ep. 7. Mansi. t. XX. p. 65.

Gräfin Mathilde, den er, obwohl umsonst, für sich zu gewinnen suchte, ein Schreiben, in dem er seine Absichten gegen den König von Deutschland ganz offen an den Tag legte. Er meldete ihm, daß er bei der ersten Gelegenheit dem Könige mit väterlich liebreichen Gesinnungen durch seine Gesandten anzeigen lassen werde, was er zum Besten der Kirche und zur Ehre der königlichen Würde für nöthig erachte. „Wird er uns „hören, so werden wir uns über sein Heil, wie über das un„srige freuen, und er wird es sich am gewissesten erwerben, „wenn er in Handhabung der Gerechtigkeit unsern Ermahnun„gen und Rathschlägen folgt: wenn er aber, was wir nicht „wünschen, uns Liebe mit Haß und dem allmächtigen Gott „die so große ihm verliehene Ehre, durch Vernachlässigung der „Gerechtigkeit mit unbilliger Verachtung vergilt; so wird jene „Drohung: Verflucht ist der Mann, der sein Schwert abhält „vom Blut, uns nicht treffen *)." Noch bestimmter schrieb er an die Markgräfin Beatrix und an Mathilden, er wolle an den König fromme Männer als Gesandte schicken, die versuchen sollen, ihn zur Liebe gegen die römische Kirche zurückzurufen, und so zurecht zu bringen, daß er würdig die Kaiserkrone empfangen könne. Gehorche der König nicht, so werde der Papst ihm nicht nachgeben, sondern bis auf's Blut mit ihm kämpfen **). So schnell zeigt sich bei ihm das Bestreben, den Thron des Papstes über den der Könige zu setzen.

In Deutschland war damals die königliche Macht in einem Verfall, der die Pläne des Papstes sehr beförderte. Die Lei-

*) Lib. I. ep. 9. p. 66. 67.

**) Lib. I. ep. 11. p. 68. Vgl. das Schreiben an Rudolph von Schwaben. Lib. I. ep. 19. p. 75.

denschaften der Großen waren während der vormundschaftlichen Regierung, die nach Heinrich's III. Tode eintrat, immer mehr entfesselt worden, und die Willkührlichkeiten des leichtsinnigen jungen Königs (Heinrich's IV.) erregten bald vielfache Unzufriedenheit: so daß zu der Zeit, als Gregor den päpstlichen Stuhl bestieg, bereits in Sachsen die Fackel des Krieges aufloderte. Noch mehr schienen die Verhältnisse Italiens zu Gunsten des Papstes zu sein. Bald nach seiner Wahl war Gregor nach Unteritalien gegangen und hatte sich von den Normannischen Fürsten, Landulph von Benevent und Richard von Capua, den Lehenseid leisten lassen, und zwar von dem letzteren so, daß er nur mit des Papstes Bewilligung den Lehenseid an den römischen König leisten dürfe. Da Robert Guiscard nicht gewonnen werden konnte, so suchte der Papst Uneinigkeit unter den Normannen zu erhalten. In Oberitalien war ihm durch den Einfluß der Mönchspartei der mächtige Beistand der Markgräfin Beatrix von Toscana und ihrer Tochter Mathilde gesichert *). An der letzteren besonders hatte Gregor eine treue Bundesgenossin. Ihrem Heere und ihrem Gelde hat Gregor zunächst nach seiner eigenen Geistesstärke vorzüglich seine glücklichen Erfolge zu verdanken. Unter diesen Umständen däuchte Heinrichen seine Lage so gefahrvoll, daß er es nicht wagte, das Schreiben des Papstes auf eine seiner Würde geziemende Weise zu beantworten, sondern einen demüthigenden Brief schrieb, worin er bekannte, aus jugendlicher Unbesonnenheit, theils durch den Besitz der Macht, theils durch schlechte

*) — — — Monachos plus quam clericos venerandos Credebant ambae (Beatrix et Mathildis).
Donnizo, Vita Mathildis I. 17 ap. Muratori t. V. p. 361.

Rathgeber verführt, sich der Simonie und der Wegnahme von Kirchengütern schuldig gemacht zu haben. Zugleich gelobte er Gehorsam gegen die Belehrungen des Papstes, bat um Rath und Beistand wegen der Kirchenreformation und übertrug dem Papste die Anordnung der Mailändischen Kirche *). Laut äußerte der Papst seine Freude über diesen unerwarteten Ton des königlichen Schreibens, welches er ein Schreiben voll Süße und Gehorsam nannte, dergleichen noch kein Vorfahrer Heinrich's an den Papst erlassen habe **).

Gleich seinen Vorgängern sehen wir auch Gregor VII. die sittliche Richtung verfolgen und als Vorkämpfer gegen Simonie und Concubinat auftreten. Die Simonie war in den letzten Zeiten in Frankreich und Deutschland auf die unverschämteste Weise getrieben worden. Es ist nicht zu läugnen, daß Heinrich IV. in dieser Hinsicht große Vorwürfe verdiente: aber es darf auch nicht verschwiegen werden, daß ihm besonders die Bischöfe als Muster gedient hatten. Die Erzbischöfe Anno und Adalbert, und andere Bischöfe, in deren Händen abwechselungsweise das Ruder des Staates gewesen war, hatten auf alle mögliche Weise sich zu bereichern gesucht. Namentlich suchte Anno Bisthümer und Güter an seine Familie zu bringen. So drang er den Magdeburgern nach Unterdrückung ihres Wahlrechts seinen stolzen und heftigen Bruder Wezel oder

---

*) Mansi. t. XX. p. 85. Ueber die Aechtheit des Schreibens s. Stenzel (Gesch. Deutschl. unter den fränk. Kaisern) S. 348. Voigt, Hildebrand. S. 218. n. 91.

**) Lib. I. ep. 25. (p. 82). Donnizo, vita Mathildis, lib. I. c. 19. (p. 362). Chronic. Virdun. (in Labbe, bibl. manuscript. t. 1.) p. 209.

Werner auf. Seinem Neffen Burchard, einem wilden Menschen und Krieger, welcher dreizehn Schlachten gegen Heinrich mitmachte, bis ihm endlich, als er die Sachsen zum vierzehnten Male aufwiegeln wollte, einige davon, die des vielen Kriegens müde waren, zu Goslar den Degen in den Leib stießen, gab er das Bisthum Halberstadt, und seinen Freunden Eilbert und Wilhelm die Bisthümer Minden und Utrecht. Indem er den Trierern einen Erzbischof aufdringen wollte, veranlaßte er ein blutiges Treffen und die Ermordung des Erzbischofs. Auf gleiche Weise suchten andere Bischöfe sich mit Abteien und Einkünften zu bereichern. Wie hätte der junge und leichtsinnige König nicht geneigt werden sollen, solche Beispiele nachzuahmen! Dazu kam das schamlose Gedränge nichtswürdiger Geistlichen, welche den Hof umlagerten, die Höflinge bestachen, und um Bisthümer feilschten. Da wurden nicht selten die nichtswürdigsten Menschen zu Bisthümern befördert, die alle Kirchenschätze, selbst die heiligen Gefäße, silberne Altarplatten und alle Kleinodien der Kirche raubten und vergeudeten: obgleich es auch nicht an Beispielen fehlt, wo der König Männer von entschiedener Würdigkeit, zu Bischöfen beförderte, wie es bei Liemar von Bremen der Fall war *). Gewiß war es daher verdienstlich, wenn Gregor gegen

*) Die Schriftsteller der päpstlichen Partei mahlen natürlich etwas in's Schwarze. In der vita Anselmi c. 3. n. 11. (Acta SS. ad 18. Mart. t. II. h. m. p. 651. Antwerp. 1668. f.; und Mabillon, acta SS. O. S. Bened. saec. VI. part. 2. p. 476.) heißt es: „Illo siquidem in tempore non quisquam episcopus aut abbas sive praepositus esse potuit, nisi qui majorem pecuniam habuit, vel ipsius spurcitiarum compos extitit et fautor assensit. De nullius certe vita vel conversatione agebatur bona: immo abominabilis religio

die Simonie auftrat; er konnte darauf rechnen, daß in allen Ländern die Besseren seinem Bestreben mit Beifall entgegenkommen würden. Was den Kampf gegen die Priesterehe anbetrifft; so mußten dieselben Gründe, welche ihn während der Regierung der früheren Päpste bewogen hatten, sich an die Spitze der die Priesterehe bekämpfenden Mönchspartei zu stellen, ihn jetzt bestimmen, diesen Kampf fortzusetzen und den kirchlichen Gesetzen, die nun einmal aufrecht erhalten werden sollten, eine durchgängige Geltung zu verschaffen. Dadurch kettete er die in Italien siegreiche Mönchspartei immer fester an sich, und gewann in ihr ein treffliches Werkzeug bei seinen Plänen gegen die königliche Macht. Wäre Gregor auch wirklich nicht selbst in den mönchischen Grundsätzen befangen gewesen, wie es doch angenommen werden muß, so würde er doch nicht umhin gekonnt haben, sich zum Parteigänger der Mönchspartei zu machen, weil er nur bei ihr den Fanatismus fand, dessen er bedurfte, wenn er für seine weitaussehenden Pläne einen glücklichen Erfolg hoffen wollte. Der verheirathete Klerus würde niemals dem Papste eine so treffliche Schaar von Streitern in dem nun zu eröffnenden Kriege der geistlichen gegen die weltliche Macht dargeboten haben, wie die Mönchspartei sie ihm lieferte. Zwar konnte Gregor erwarten, daß der für seine Ehe kämpfende Klerus die königliche

---

„omnis et veritas atque justitia habebatur. Ille sacerdos laudabilior, „cujus vestis comptior, cujus mensa copiosior, cujus concubina „splendidior. Quod dum beatissimus papa Gregorius dolens et „tristis consideraret, cupiens sanctam ecclesiam usui ecclesiastico et „legibus restituere canonicis, misit ad eum frequenter benignas lega„tiones, tum paterne admonens, tum asperius etiam redarguens.“ Vgl. histor. Affligemens. c. 1. (ap. Dachery spicil. t. II. p. 770.)

Macht verstärken würde. Dieser Zuwachs der feindlichen Partei schien indessen nicht so bedeutend: denn die den Zeitgeist mit sich fortreißende mönchische Richtung mußte bald den kirchlichen Gesetzen ein überwiegendes Ansehen verschaffen. Es konnte dann nicht fehlen, daß Gewissensscrupel sich regten, und Abfälle veranlaßten, welche die Gegenpartei immer mehr schwächten. Und gesetzt auch, daß man darauf nicht allenthalben rechnen konnte, so brauchte man ja nur, wie es in der Lombardei mit so vielem Glücke geschehen war, den Pöbel durch die fanatischen Mönche gegen die verheiratheten Geistlichen aufzuregen, um diese durch die Furcht vor Mord und Plünderung zum Gehorsam zu zwingen, oder im Fall einer auf's äußerste getriebene Widerspenstigkeit aus dem Wege zu schaffen. Uebrigens war Gregor klug genug, um sich nicht gleich anfangs mit ganzer Kraft auf die Priester zu werfen und zunächst nur ernstliche Versuche zu machen: erst als alles sich für seine Pläne günstig gestaltet hatte, sehen wir ihn mit allem Nachdrucke zu Werke gehen.

Bald zeigt sich Gregor's Wirksamkeit in allen Richtungen. Noch in demselben Jahre, in welchem er den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, sollte man in Frankreich seine drohende Stimme vernehmen. Er schrieb an Roclen (oder Roderich), den Bischof von Chalons, einen Vertrauten des Königs: Keiner von allen Fürsten habe die Kirchen seines Reiches durch Verkauf der geistlichen Stellen so sehr unterdrückt, als Philipp. Zwar habe er durch einen eigenen Gesandten kurz vorher Besserung versprochen, und der Papst erwarte daher als Beweis der Erfüllung derselben, daß er den vom Volk und Klerus erwählten Archidiacon von Autun umsonst zum Bisthum von Macan be-

fördere. Würde er dieses nicht thun; so würde der Papst dem Untergange der Kirche nicht länger zusehen, und kraft der Autorität der Apostel Petrus und Paulus so trotzigen Ungehorsam durch die canonische Strenge bändigen. Entweder verspreche der König, mit Entsagung des schändlichen Handels der Simonitischen Ketzerei würdige Personen zum Kirchenamte zu befördern, oder die Franken würden, sofern sie nicht dem christlichen Glauben entsagen wollten, mit dem allgemeinen Anathem getroffen, ihm den Gehorsam aufkündigen *). Die Mailändischen Angelegenheiten lagen dem Papste besonders am Herzen. Es kam darauf an, daß dort der Erzbischof Gottfried, gegen welchem Herlembald mit Feuer und Schwert zu kämpfen fortfuhr, nebst seinem Anhange unterdrückt, und dagegen der von der päpstlichen Partei aufgestellte Erzbischof Atto auf dem erzbischöflichen Stuhle erhalten würde, um in der Lombardei eine feste Stütze des Papstes zu bilden. Atto war bald nach Gregor's Erwählung nach Rom gereist **) und Gregor hatte nicht gesäumt, auf dessen Gegner Gottfried den Bann zu schleudern und diesen in der ganzen Lombardei zu verkündigen ***). Zugleich schrieb Gregor an die Markgräfin Beatrix von Toscana, die Bischöfe Wilhelm von Pavia und Albert von Aqui, und foderte sie auf, den als

*) Lib. I. ep. 35. p. 89. Vgl. l. 1. ep. 36. ad Humbertum Lugdun. Episcop. p. 90. An den König selbst erließ er ein gemäßigtes Schreiben.

**) Arnulph. l. IV. c. 4. p. 36. 37.

***) Lib. I. ep. 15. p. 71.

Simonisten von der Kirche verfluchten Gottfried nicht als Erzbischof anzuerkennen *). Als er den erwähnten demüthigen Brief des Königs Heinrich empfangen hatte, erließ er von Capua aus zwei Schreiben an Herlembald, worin er diesen mit den Gesinnungen des Königs Heinrich bekannt machte, ihn zum kräftigsten Widerstand ermunterte und es ihm auch überließ, die Anhänger des gebannten Erzbischofs, wenn er sie durch Geld gewinnen könne, aufzunehmen. Zugleich versicherte er ihn, daß er sich auf die Unterstützung der Beatrix und Mathilde verlassen könnte, und ermahnte ihn, den königlichen Statthalter Italiens, Gregor von Vercelli, der versprochen habe, den päpstlichen Befehlen zu gehorsamen, mit sich zu vereinigen **). An den Bischof Albert von Aqui schrieb er, er habe an seiner Rechtgläubigkeit eine Zeit lang gezweifelt, weil er der Ordination des Gottfried beigewohnt habe. Glaubwürdige Leute hätten ihm aber seine Zweifel benommen, ja sogar die Ueberzeugung gewährt, daß er Eifer besitze zur Wiederherstellung der Ehre seiner Mutter, der Mailändischen Kirche. Gregor versichert ihn hierauf, daß er hinwiederum offenbare Beweise des Wohlwollens der römischen Kirche erhalten solle, so oft er deren Hülfe ansprechen werde, und fährt fort: „Durch nichts wirst du dir aber den heiligen Petrus „und uns verpflichten, als wenn du gegen den Simon Magus, „der die Mailändische Kirche mit dem Gifte seiner Käuf„lichkeit erbärmlich angesteckt hat, mit dem Schilde des

*) Lib. I. ep. 11. 12. p. 68. 69.

**) Lib. I. ep. 25. 26. p. 82.

„Glaubens und dem Helme des Heiles bewaffnet kämpfest,
„und dem Herlembald, dem tapferen Streiter Christi, hülf-
„reiche Unterstützung gewährst. Eben so sehr wird sich auch
„deine Klugheit dem apostolischen Stuhle empfehlen, wenn
„du die Nicolaitische Ketzerei, wie du bereits angefangen
„hast, gänzlich vertilgst, und die Kleriker von einem schänd-
„lichen Leben zur Reinheit der Keuschheit zurückführest *)."
Dem Wilhelm von Pavia, der schon zum Gehorsam gegen die Befehle des Papstes sich bereitwillig erklärt hatte, schrieb Gregor, er könne ihm nichts ernstlicher an's Herz legen, als wenn er seine eigene Kirche und die ihm vertraute Heerde von den Ketzereien befreie, dieselben mit allen Kräften bekämpfe und die Kleriker von ihrem schändlichen Leben zur Keuschheit zurückrufe. Vorzüglich werde er sich der römischen Kirche empfehlen, wenn er dem Herlembald den kräftigsten Beistand leiste **). Auch auf Deutschland hielt Gregor sein Augenmerk gerichtet. Schon hatte er in den sächsischen Angelegenheiten seinen Einfluß geltend zu machen gesucht ***). Sodann hatte er von Capua aus im J. 1073 an den Erzbischof Gebhard von Salzburg ein Schreiben erlassen, worin er diesen auffoderte, die Keuschheitsgesetze der römischen Kirche durchzusetzen, die schändlich lebenden Priester mit canonischer Strenge zu bändigen, und weder auf Gunst noch Haß der Menschen Rücksicht nehmen †).

Im J. 1074 hielt Gregor seine Macht hinreichend gesichert und die Verhältnisse günstig genug, um kräftige Maß-

*) Lib. I. ep. 27. p. 83.
**) Lib. I. ep. 28. p. 83. 84.
***) Lib. I. ep. 39. p. 92.
†) Lib. I. ep. 30. M. XX. p. 86.

regeln ergreifen zu können, damit die kirchliche Gesetzgebung gegen die Priesterehe immer vollständiger zur Ausführung gebracht würde. Er veranstaltete demnach ein Concilium zu Rom, welches er als ein Generalconcilium angekündigt hatte. Die Lombardischen Bischöfe waren in eigenen Schreiben eingeladen, worin über den verderbten Zustand der Kirche Klage geführt wurde *). Zahlreich waren die Italienischen Bischöfe erschienen. Aber auch aus anderen Ländern waren Bischöfe zugegen. Eben so waren anwesend die Markgräfin Mathilde **), der Markgraf Azzo, Gisulf, Fürst von Salerno und Andere. Es wurden hier die Simonie und die Priesterehe verdammt.

Nach Gratian lautet in Bezug auf die Priesterehe die Verordnung: „Priestern, Diaconen und Subdiaconen, welche in „Unzucht (d. h. in der Ehe) leben, verbieten wir von Seiten „des allmächtigen Gottes und durch die Gewalt des heiligen „Petrus den Eintritt in die Kirche, bis sie Buße thun und „sich bessern. Wenn aber welche ferner in ihrer Sünde beharren wollen; so soll Niemand sich unterstehen, ihrem Gottesdienste beizuwohnen, weil ihr Segen in Fluch, ihr Gebet in „Sünde verwandelt wird, indem der Herr durch den Propheten bezeugt: ich werde fluchen ihren Segnungen. (Malach. „2, 2.) Wer sich weigert, diesem so heilsamen Befehle zu „folgen, der begeht die Sünde des Götzendienstes. — Ja in „des Heidenthums Sünde verfällt jeder, welcher behauptet, er „sei ein Christ und dem apostolischen Stuhle zu folgen ver-

*) Lib. I. ep. 42. 43. p. 94. sq.

**) Durch ein eigenes Schreiben hatte Gregor dieselbe zu sich nach Rom geladen. Lib. I. ep. 40. p. 93.

„schmähet *). Alsbald schickte auch Gregor diese Beschlüsse in alle Reiche der Christenheit, und empfahl die Vollziehung derselben. So schrieb Gregor namentlich an den Bischof Otto von Constanz, dessen Kirchensprengel im deutschen Reiche der größte war: es sei beschlossen worden, daß kein Geistlicher, der noch in Unzucht lebt, Messe lese, oder falls er noch von einer niedern Stufe sei, dem Altare diene, und daß das Volk von dem Gottesdienste derer, welche diese Beschlüsse verachten, nicht Theil nehmen solle, damit sie aus Scheu vor der Welt und wegen Beschimpfung des Volkes zur Besinnung kommen **). Dieses Verfahren mußte auch bei denjenigen, welchen das Verbot der Priesterehe an sich beifallswerth erschien,

---

*) c. 15. Dist. 81. Die Acten des Concils sind nicht vorhanden. Denselben Canon hat Mansi bei Gerohus Reichersporgensis (exposit. in Psalm. X.) aufgefunden. Mansi. t. XX. p. 431. sq. Auch sind die Beschlüsse enthalten in dem mit gelehrtem Apparate versehenen sermo apologeticus super decreta, quae Gregorius VII. in romana synodo promulgavit contra simoniacos et incontinentes altaris ministros. Bei Mansi. t. XX. p. 403. — 431. Es ist verfaßt von Bernold (Bernaldus, Bertholdus), erst Mönch zu St. Blasien im Schwarzwalde, hierauf in Schaffhausen. (S. über ihn Ussermann, Germaniae Sacrae prodromus t. II. observat. praevia).

**) Apologeticus sermo. (Mansi. t. XX. p. 404). Lambert sagt: „Hildebrandus Papa cum episcopis Italiae conveniens jam frequen„tibus synodis decreverat, ut secundum instituta antiquorum cano„num presbyteri uxores non habeant, habentes aut dimittantur aut „deponantur; nec quisquam omnino ad sacerdotium admittatur, qui „non in perpetuum continentiam vitamque coelibem profiteatur. „Hoc decreto per totam Italiam promulgato, crebras literas ad Epis„copos Galliarum transmittebat, praecipiens, ut ipsi quoque in suis „ecclesiis similiter facerent, atque a contubernio sacerdotum omnes „omnino foeminas perpetuo anathemate resecarent.“ Ad a. 1074. (ap. Pistorium, Scriptores Germanicarum. Ratisbonae 1733. f. t. I. p. 378).

Mißbilligung erregen, wenn es ihnen gelungen war, ihr Urtheil von dem Einflusse des Fanatismus und des Parteigeistes frei zu erhalten. So schreibt Sigebert von Gemblours *): „der Papst Gregor belegte auf der Synode zu Rom die Simo„nisten mit dem Anathem, entfernte die beweibten Priester von „ihrem heiligen Amte, und untersagte den Laien ihre Messe zu „hören, durch ein ganz neues Verfahren und wie vielen dünkt, „mit unbesonnenem Vorurtheil, gegen das Urtheil der heiligen „Väter, die da lehren, daß die Sacramente, welche in der „Kirche ausgespendet werden, als Taufe, Chrisma (Firmung), „das Abendmahl durch die geheime Wirkung des heiligen Gei„stes ihre Wirkung äußern, sie mögen durch gute oder schlechte „Diener ausgespendet werden." Die durch die päpstlichen Befehle so grausam beeinträchtigten Priester äußerten sogleich ihren Unwillen auf's lauteste. „Gegen dieses Gesetz," schreibt Lambert von Aschaffenburg **), „murrte sogleich die ganze

*) „Gregorius papa celebrata synodo Simoniacos anathematizavit, „uxoratos sacerdotes a divino officio remavit, et laicis Missam „eorum audire interdixit, novo exemplo, et (ut multis visum est) „inconsiderato praejudicio contra sanctorum patrum sententiam, qui „scripserunt, quod sacramenta, quae in ecclesia fiunt, baptismus „videlicet, chrisma, corpns et sanguis Christi, spiritu sancto laten„ter operante eorundem sacramentorum effectum, seu per bonos seu „per malos intra Dei ecclesiam dispensentur. Tamen quia Spiritus „sanctus mystice illa vivificat, nec meritis bonorum dispensatorum „amplificantur, nec peccatis malorum attenuantur, unde est hic, „qui baptizat?" Sigebert Gemblac. ad a. 1074. ap. Pistorium l. c. t. I. p. 841. Ihm folgen zum Theil wörtlich die Annalisten. Matthaeus Paris. hist. major ad a. 1074. Londini 1686. f. p. 7. Flores historiarum per Abbatem Westmonaster. ad a. 1074. Francof. 1601. f p. 227. etc.

**) „Adversus hoc decretum protinus vehementer infremuit tota „factio clericorum; hominem plane haereticum et vesani dogmatis

„Schaar der Geistlichen: Ein ketzerischer und thörichter Mensch, „schrieen sie, kann nur der sein, der uneingedenk der Worte „Christi: Nicht alle fassen dieses Wort, wer es fassen kann, „der fasse es; nicht achtend der Rede des Apostels: wer sich „nicht enthalten kann, der heirathe, denn es ist besser heirathen „als Brunst leiden, die Menschen mit Gewalt zwingen will, „wie Engel zu leben, und während er den von der Natur vorge„schriebenen Lauf versagt, der Hurerei und Unreinigkeit Thor „und Angel öffnet. Wolle er auf seiner Meinung bestehen, so „wollten sie lieber dem Priesterthume als der Ehe entsagen, „dann möge er, dem Menschen anstinken, sehen, woher er „Engel zur Regierung des Volkes in den Kirchen bekäme."

Um den Nachdruck der neuen Verordnungen zu verstärken, hatte der Papst im Gefolge der Kaiserin Agnes die Bischöfe Gerard von Ostia, Hubert von Präneste, Rainald von Como und Heinrich von Chur als Legaten nach Deutschland abgehen lassen *), welche zugleich die Streitigkeiten des Königs mit

„esse clamitans, qui oblitus sermonis domini, quo ait, non omnes „capiunt hoc verbum, qui potest capere, capiat: et apostolis: qui „se non continet, nubat; melius est enim nubere, quam uri: vio„lenta exactione homines vivere cogeret ritu angelorum, et dum „consuetum cursum naturae negaret, fornicationi et immunditiei „frena laxaret. Quod si pergeret sententiam confirmare, malle se „sacerdotium, quam conjugium deserere et tunc visurum eum, cui „homines sorderent, unde gubernandis per ecclesiam Dei plebibus „angelos comparaturus esset. Nihilominus ille instabat, et assiduis „legationibus episcopos omnes socordiae ac desidiae arguebat, et „nisi ocyus injunctum sibi negotium exequerentur, Apostolica se „censura in eos animadversurum, comminabatur." l. c. p. 379. Mansi, XX, p. 401. 402. 441. 442.

*) Bonizo p. 811. Bernold, Const. Chronicon. a. 1074. ap. Urstisium, Scriptor. Rer. German. Francof. 1585. f. p. 346. in

den Sachsen vermitteln, oder vielmehr im Namen des Papstes entscheiden sollten. Von der Investitur war nicht die Rede. Der König, welcher eben Sachsen verließ, erfuhr zu Bamberg, wo er das Osterfest feierte, ihre Ankunft in Schwaben, und gieng ihnen und seiner Mutter bis Nürnberg entgegen. Die Gesandten weigerten sich, mit dem Könige Gemeinschaft zu haben, bevor er nicht fünf seiner Räthe, die Bischöfe von Regensburg, Constanz, Lausanne, und die Grafen Eberhard und Ulrich von sich entfernte, und sich durch Buße von dem Fluche der Kirche befreie, den er sich durch den Verkauf geistlicher Pfründen zugezogen habe. Jene fünf Räthe waren bereits von Alexander mit dem Banne belegt worden, doch hatten weder sie noch Heinrich des Bannes geachtet. Auf die Bitten seiner frommen Mutter erfüllte Heinrich beide Foderungen und bewilligte sogar, obwohl höchst ungern, das Verlangen der Legaten, eine Synode in Deutschland zu halten. — Es ist sehr wahrscheinlich, daß den König hierbei eine unwürdige Absicht leitete. Da er den eigentlichen Zweck der Gesandtschaft wußte, namentlich, daß Gregor die Simonisten absetzen wolle, so mochte er hoffen, daß den Bischof Albert von Worms und andere seiner Widersacher im sächsischen Kriege ein gleiches Schicksal treffen werde *). Aber die Bischöfe des Reiches, deren mehrere freilich die Schuld der Simonie drückte, weigerten sich zu erscheinen, und Erzbischof Liemar von Bremen, eben so fromm und in seinem ganzen Wandel unbescholten, als

---

Ussermann, Monumentorum res alemannicas illustrantium t. II. typis San-Blasianis 1792. 4. p. 19. Lambert l. c.

*) Lambert. p. 376. 377.

gelehrt und beredt, ein Mann, in dessen Lob alle Zeitgenossen einstimmen *), und schon deßwegen höchst achtungswerth, weil er seinem Könige durch die ganze Zeit seines Lebens in allen Gefahren und in Ungemach treu und ergeben blieb, trat muthig gegen die Legaten zum Schutz der deutschen Kirchenfreiheiten auf, welche Siegfrid von Mainz, ein feiger und eigennütziger Mann, durch Gregor's Drohungen erschreckt, bereits aufgegeben hatte, und berief sich darauf, daß nach alten Gerechtsamen in Deutschland nicht den päpstlichen Legaten, sondern dem Erzbischofe von Mainz das Recht zustehe, an der Stelle des Papstes Synoden zu versammeln. Vergebens beriefen sich die Legaten auf eine Verfügung Leo's I., zufolge deren der Papst den Erzbischöfen nur einen Theil der kirchlichen Gewalt, und nicht die ganze Fülle derselben übertragen habe. Die Synode kam nicht zu Stande und die Legaten mußten unverrichteter Sache heimkehren; indessen wurden sie vom Könige reich beschenkt und mit einem freundschaftlichen Schreiben an Gregor versehen **). Liemar wurde von den Legaten, weil er eine muthvolle Sprache geführt, von der Verwaltung seines

*) Bonizo nennt ihn virum eloquentissimum et liberalibus studiis adprime eruditum. p. 811. und p. 819. virum sapientissimum et omnium artium peritissimum. Vgl. Lamb. 1072. Adami Bremens. Historia Ecclesiast. l. III. c. 2. p. 33. Epilog. ad Liemar. in Lindenbrog. Script. Septentrion. p. 67. Historia Archiep. Bremensis c. 19. de Liemaro ib. 88. Privilegia Ecclesiae Hammaburgensis p. 144. ap. Lindenbrog.

**) Bonizo p. 811. Lamb. p. 376. sq. Die Nachricht bei Marianus Scotus ad. a. 1074.: „legati universali synodo, coram rege, „communi omnium episcoporum interdictu, foeminas separarunt a „clericis et maxime a presbyteris," ist daher falsch. Marianus bei Pistorius t. I. p. 653.

Amtes suspendirt und nach Rom zur Verantwortung geladen. Da er nicht erschien, so bestätigte Gegor die Suspension und lud ihn neuerdings vor die nächste Synode nach Rom. Gregor warf ihm Undank gegen die römischen Wohlthaten (er hatte von Alexander II. das Pallium erhalten) und Nichtbeachtung des canonischen Gehorsams vor. „O der Umkehr der Sitten!" ruft Gregor aus, „o der Veränderung der Zeiten! Der, den wir „für eine unbezwingbare Schutzmauer für die römische Kirche „hielten, von dem wir heilig glaubten, daß er das Schild des „Glaubens, das Schwert Christi theils aus eigener Pflicht, „theils aus besagter Verpflichtung, für die heilige römische „Kirche, für uns und unsere Nachfolger ergreifen würde, den „erfinden wir als unsern Feind und Gegner *)." Bei andern Bischöfen war es allerdings den Legaten besser gelungen, sie für die Absichten des Papstes zu gewinnen. Zu ihnen gehörte Sigfrid von Mainz **), der sich indessen begnügte, vorerst ganz einfach das Verbot der Priesterehe bekannt zu machen und den Klerus zum Gehorsam zu ermahnen, damit nicht er und der römische Pontifex in die Nothwendigkeit versetzt würden, mit Gewalt zu verfahren. Zu dem Ende wurde eine Frist von sechs Monaten gegönnt. Von Gregor gedrängt, berief Sig-

*) Lib. II. ep. 28. p. 146. Harzh. III. p. 170. Lünig. spicileg. Eccles. contin. Lipsiae 1720. f. t. I. p. 90. Nicol. Staphorst, Historia Ecclesiastica Hamburgensis. Hamb. 1723. 4. t. I. p. 442. Die Geschichte von Hamburg, von Gottfr. Schütze. Hamburg 1775. 4. Th. 1. S. 269. fg.

**) Sobald Hildebrand den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, war Sigfrid einer der ersten, der seine Gnade suchte, und ihn versicherte, es sei ihm Niemand auf der Welt getreuer, und seine Befehle zu erfüllen bereitwilliger, als er. Udalrici Babenberg N. CXXX. ap. Eccard. t. II. p. 126.

frid im October 1074 eine Synode nach Erfurt, und erklärte, daß ohne weiteres jeder beweibte Priester entweder sein Weib oder sein Amt aufgeben müsse. Der Klerus vertheidigte sich mit männlichem Muthe. Doch gegen das Machtgebot des Papstes, zu dessen Vollstreckung sich Sigfrid gegen seinen Willen genöthiget erklärte *), vermochten weder Gründe noch Bitten und Beschwörungen. Da verließen die sämmtlichen Geistlichen die Versammlung, um sich zu berathen, und beschlossen, sich nicht mehr in dieselbe zurückzubegeben, sondern zu ihren Familien nach Hause zu gehen. Die am meisten aufgebrachten waren jedoch der Meinung, man müsse in die Versammlung zurückkehren, den Erzbischof von seinem Sitze herabstürzen und ermorden, ehe man zugebe, daß so ein scheußliches, gegen Gott und die Natur frevelndes Gesetz verkündet werde. „Dann würde," betheuerten sie, „nicht Unheil und Zwietracht „sie gegenseitig entfremden, nicht mit ihren Gemeinden ent„zweien. Auch würde dieß hinfüro als Warnung für alle Zei„ten dastehen, dafern ein Bethörter nochmals solchen Frevel „geltend machen wollte." Als Sigfrid, dem mehr an der Erlangung des schon so lange her von den gedrückten Thüringern nicht gezahlten, und ihm streitig gemachten Zehnten, als an der Durchsetzung der Hildebrandischen Verordnung lag, von dieser Gefahr Kunde erhielt, suchte er die empörten Gemüther zu besänftigen, ließ die Priester bitten, in die Versammlung ruhig zurückzukehren, und erklärte, er wollte sobald als mög-

*) Lambertus bezeugt: „Cumque adversus Apostolicae sedis au„thoritatem, qua se ille (Sigfridus) ad hanc exactionem praeter „voluntatem propriam compulsum, obtendebat, nihil argumenta, „nihil supplicationes precesque proficerent" etc.

lich nach Rom senden, um den Papst von seinem strengen Befehle abzubringen, und ihnen die Antwort mittheilen. Am folgenden Tage brachte Sigfrid, trotz dem, daß alle Gemüther so aufgereizt waren, seine Zehentfoderung beim Volke an. Ruhig und bescheiden machte das Volk anfangs Gegenvorstellungen und erklärte, nur unter der Bedingung, daß die alten Gerechtsame und Freiheiten unversehrt blieben, in den Frieden zu Gerstungen eingewilliget zu haben. Da Sigfrid bei seiner Foderung beharrte, griff endlich das erzürnte Volk zu den Waffen, und hätten es nicht die Mannen des Bischofs mehr durch besänftigende Gegenvorstellungen als durch Gewalt abgehalten, so würde es dem habsüchtigen Priester das Leben gekostet haben. Sigfrid flüchtete sich nach Heiligenstadt im Eichsfelde, und lud vergeblich an jedem Festtage unter der Messe die Störer der Synode unter seinem Bannfluche zur Buße*). Der Papst war mit diesem Benehmen Sigfrids außerordentlich unzufrieden. Er schrieb ihm, daß er sich in ihm getäuscht, da er sich anders benommen habe, als er hoffte, und lud ihn zugleich nebst seinen Suffraganbischöfen nach Rom auf die nächste Synode zur Verantwortung **). Sigfrid entschuldigte sich hierauf auf's demüthigste, daß er zur Synode nicht kommen könne, weil er an der Gicht leide, wie er aber bereit sei, die

*) Lambert. Schafnab. ad a. 1074. p 378. — 380. cf. Mansi. t. XX. p. 402. 439. 440. 445. Trithem. Chronic. Hirsaug. ad a. 1074. ed. Sangall. 1690. f. t. I. p. 236. Sehr weitläuftig ist hierüber Huldericus Mutius, Chron. Germ. lib. XV. ap. Pistor. t. II. p. 743. — 746. Vgl. Nicol. Serrarii Moguntiacarum rerum lib. V. c. 25. sq. Francof. ad M. 1722. f. t. I. p. 510. sq.

**) Lib. II. ep. 29. p. 147.

päpstlichen Befehle in Betreff der Keuschheit der Priester zu vollstrecken *). Gleichen Eifer wie Sigfrid, zeigte Bischof Altmann von Passau, der nicht nur die von Rom gekommenen Verordnungen in seinem ganzen Sprengel bekannt machte, sondern auch den verehelichten Priestern den Gottesdienst untersagte. Auf einer Synode im J. 1074 kam diese Angelegenheit von neuem zur Sprache. Der Bischof drang ernstlich darauf, daß die Priester ihre Frauen entlassen müßten, und gerieth in Lebensgefahr, indem die versammelten Priester, welche sich eine Gewohnheit nicht nehmen lassen wollten, welche von alten Zeiten bestanden, und unter den vorhergegangenen Bischöfen stets gegolten hatte, durch die Hartnäckigkeit ihres Bischofs auf's äußerste erbittert wurden. Am nächsten Stephansfest bestieg nun der Bischof die Kanzel, und verlas vor den Großen und vor dem Volke die päpstlichen Befehle. Er würde in Stücke zerrissen worden sein, wenn ihn nicht die vornehmen Laien geschützt hätten **). Eben so kam der Bischof Heinrich von Chur,

---

*) Mansi. t. XX. p. 433. 434. Harzh. III. p. 748. Cod. Udalric. N. CXXXII. ap. Eccard. t. II. p. 129.

**) Lamb. Schafn. l. c. Anonymi Gottvicens. in vita Altmanni, Passav. Episc. c. 11. Scriptores rerum Austriacarum ed. Hieronym. Pez. t. I. Lips. 1721. p. 120. „Pataviensis ecclesia," sagt der Chronist, „imo totum Teutonicum regnum sacerdotum vita comma-„culabatur: quia pene omnes publicis conjugiis, ut populares, ubi-„que infames tenebantur." — Historia Frisingensis auctore A. P. C. Meichelbeck. August. Vindel. 1724. f. t. I. p. 270. — 284. sq. Germania sacra auctore M. Hansizio August. Vindel. 1727. f. t. I. (vita Altmanni) p. 255. — 271. Harzh. t. III. p. 173. 174. 176. Vgl. Schritovini, Episc. Patav. bei Adrian. Rauch. Rer. Austriac Scriptt. vol. II. Vindob. 1793. 4. p. 480.

früher Mönch zu Reichenau, ein eifriger Anhänger Gregor's, obgleich übrigens ganz Rhätien kaiserlich gesinnt war, durch seinen Eifer bei Verkündigung der Cölibatsgesetze in Lebensgefahr *).

Aehnliche Unruhen erhoben sich in Frankreich. Als der Erzbischof Johann von Rouen (1069—1079), früher Bischof von Avranches **), auf einer Synode zu Rouen die Cölibatsgesetze verlas, entstand ein Tumult, so daß der Erzbischof unter Steinwürfen die Kirche verlassen mußte ***). Seine Thätigkeit erhielt den Beifall des Lanfrank, der ihm meldete, daß er durch ganz England ver-

*) Joannes Ego de viris illustribus Augiae Divitis. lib. III. c. 28. bei Bern. Pez. Thesaurus Anecdot. t. I. p. III. p. 752. Casp. Bruschius, Chronologia Monasteriorum Germaniae. Sulzbaci. 1682. 4. p. 41. — Wirz, Helvetische Kirchengeschichte, Th. 1. Zürich 1808. 8. S. 249.

**) Dieser Erzbischof war ein äußerst heftiger Mann, wie die Auftritte beweisen, die zwischen ihm und den Mönchen des heiligen Audoenus im J. 1073. vorfielen. Vgl. Bessin. p. I. p. 63. sq. Mansi. t. XIX. p. 395. aus Act. Archiepiscopor. Rothomag. bei Mabillon, Analecta p. 226.

***) Bessin. p. II. p. 15. Mansi. t. XX. p. 442. aus Ordenc. Vital. Bouquet. t. XI. p. 239. Das Jahr der deßhalb gehaltenen Synode läßt sich nicht genau angeben. Die Synodalstatuten der Provinzialsynode zu Rouen 1074 erwähnen kein Cölibatsgesetz. Bessin. p. I. p. 74. Mansi. t. XX. p. 398. Chronic. Rothomag. ad a. 1074. bei Phil. Labbe, Nova Biblioth. MSS. libror. t. I. Paris. 1657. f. p. 367. Ordericus schreibt bei Duchesne, Historiae Normannorum Scriptores antiqui, Lutet. Paris. 1619. f. p. 507. — „multum „contra impudicos Presbyteros pro auferendis pellicibus laboravit: „a quibus dum in Synodo concubinas eis sub anathemate prohibe„ret, lapidibus percussus aufugit, fugiensque de ecclesia, Deus! „venerunt gentes in haereditatem tuam, fortiter clamavit.“ Wahrscheinlich hielt Johann bald nach Ankunft des päpstlichen Befehles eine Diöcesansynode.

boten habe, daß ein Canonicus sich eine Frau nehme, oder irgend ein Priester oder Diacon bei Verlust der Präbende die genommene behalte *). Aehnlichen Eifer zeigten auch die andern zur Partei Hildebrand's gehörigen Bischöfe und Großen **). Aber auf einem Concil zu Paris (1074) wurde dennoch von den anwesenden Bischöfen, Aebten und Geistlichen beschlossen, daß man dem Papste nicht gehorchen müsse, und daß alle diejenigen für Ketzer zu achten seien, welche den Geistlichen den Ehestand verbieten würden. Dabei beriefen sie sich auf des Apostels Paulus Briefe an den Timotheus. Die Aeußerung des Abts Gualter von Pont-Isere, daß man eben so sehr gerechten als ungerechten Befehlen des Papstes gehorchen müsse, erregte den allgemeinen Unwillen der Versammlung. Die Diener des Königs rissen den Abt aus dem Saale, spieen ihn an, schlugen ihn in's Gesicht und nur mit Mühe retteten ihn einige Vornehme ***). Gregor wollte sogar erfahren haben, daß zu Cambrai ein Mönch als Ketzer verbrannt worden sei, weil er es gewagt hatte, das neue päpstliche Ehestandsverbot zu vertheidigen †). Daß es überhaupt nicht

*) Lanfranci ep. 14. op. p. 308. ep. 17. op. p. 310. ed. Dacherii. Bessin. p. II. p. 354. Vgl. D'Achery ad Lanfr. p. 354. sq.

**) Paul. Bernried c. 58. 59. p. 331.

***) Vit. Gualteri Abbatis S. Martini juxta Pontisaram c. 2. Act. SS. ad d. VIII. April. cf. Mansi. t. XX. p. 437. 438. Hard. t. VI. p. 1. p. 1151.

†) Gregorii VII. ep. ad Josfredum ep. Paris. l. IV. ep. 20. — Dieser Vorfall scheint keinen Glauben zu verdienen und nur ersonnen worden zu sein, um den Papst aufzumuntern, bei dem erfolgten Widerstande desto kräftiger einzuschreiten. Der Klerus zu Cambrai lebte in der Ehe. So war namentlich der Archidiacon Odbald ver-

an angesehenen und ausgezeichneten Männern fehlte, welche dem Streben des Papstes entgegen waren, ist außer Zweifel. So widersetzte sich der Bischof von Constanz ganz öffentlich dem päpstlichen Mandate, und erlaubte förmlich seinen Geistlichen den Ehestand *). Als Gregor davon Kunde erhielt, schrieb er an Otto: „Es ist uns vieles „von dir hinterbracht worden, was wir ungern und mit „Betrübniß vernehmen, und wäre es von irgend einem „andern uns hinterbracht worden, wir auf das schärfeste „bestrafen würden. — Wir haben dir unsere Befehle „zur Beachtung überschickt. Du hast aber, wie wir ver„nommen haben, die Zügel der Wollust den Geistlichen „erst recht gelöst, so daß, die mit Weibern verbunden „sind, in ihren Verbrechen beharren, und wer noch nicht

---

heirathet. (Continuat. Abbat. Leobiens. bei D'Achery, Spicilegium t. II. p. 745. sq). Man findet aber unsers Wissens bei keinem gleichzeitigen Schriftsteller obigen Vorfall erwähnt. Radulph, Abt von St. Trudo zu Cambrai († 1138), Freund und Zeitgenosse Lietbert's, des Bischofs von Cambrai (1051 — 1076), erwähnt in der Biographie desselben jenes Vorfalls nicht mit einer Sylbe. Lietbert war dazu ein Beförderer des Mönchthums (Radulphus, vita ejus c. 57. p. 150. bei D'Achery l. c. t. II.) Denselben übergehen auch die gelehrten Antwerpner Hagiographen (vita Lietberti. Acta SS. ad 23. Junii t. IV. h. m. p. 585. 594. 603. sq.) und die Samarthani (Vita Lietberti t. III. p. 20. sq. et vita Joscelini Episc. Paris. t. VII. p. 49. — 52. Galliae Christianae ed. nov.)

*) Paul. Bernried. Vita Gregorii VII. c. 37. ap. Muratori, Scriptor. Rer. Ital. t. III. p. I. p. 325. Dagegen dürfen Udo und Rapoto nicht zu den Gegnern der Hildebrandischen Satzung gezählt werden, wie Stenzel (Gesch. d. fränk. Kaiser. S. 370. N. 47.) mit Berufung auf Paul v. Bernried (vita Gregor. VII. c. 58. p. 33.) gethan hat. Gerade aus dieser Stelle geht hervor, daß diese beiden für Gregor waren.

„verheirathet ist, kein Verbot von dir befürchtet. O der „Unverschämtheit! O der Erzfrechheit! Ein Bischof verach„tet die Befehle des apostolischen Stuhles, vernichtet die „Vorschriften der heiligen Väter, ja verkündet sogar sei„nen Untergebenen das Gegentheil vom bischöflichen Stuhle „herab. Deßhalb befehlen wir dir kraft apostolischer Be„fehle, dich zur nächsten Synode zu stellen, um über dei„nen Ungehorsam und die Verachtung des apostolischen „Stuhles und Alles dir zur Last gelegte Rede und Ant„wort zu geben *)." An den Klerus und das Volk des Bisthums Constanz schrieb Gregor besonders, erzählte ihnen das Verbrechen ihres Bischofs, und sein gegen ihn eingeleitetes Verfahren, und befiehlt Großen und Geringen, kraft apostolischen Ansehns, so fern er in seiner Verstockung verharren sollte, ihm keine Ehrfurcht und keinen Gehorsam zu erweisen, und ja nicht etwa zu glauben, daß aus dieser Widersetzlichkeit Gefahr für ihre Seele entstehen könnte. „Denn," schreibt Gregor, „wenn er den aposto„lischen Befehlen nicht gehorchen will, so sprechen wir alle, „kraft des Ansehns des Apostels Petrus, vom Joche jeg„licher Unterwürfigkeit unter jenen los, so daß Niemand, „der ihm auch durch einen Eid verpflichtet ist, so lange „er gegen den Allmächtigen Gott und den apostolischen „Stuhl Rebell ist, ihm Treue und Dienst leisten soll **)."

---

*) Gregorii VII. Epp. Append. ep. 13. Mansi. t. XX. p. 626. 627.

**) Append. ep. 14. p. 627. 628. Paul. Bernried. c. 36. 37. 38. p. 324. 325. Die weiteren Vorfälle s. bei Trudp. Neugart. Episcopatus Constantiensis typis S. Blasii 1803. t. I. p. 1. p. 388.

Ueberhaupt mußten solche Gegenwirkungen des Fanatismus nur zu noch größerer Kraftanstrengung aufregen und so die schauderhaftesten Auftritte herbeiführen. Die päpstlichen Legaten, die der päpstlichen Partei anhängenden Bischöfe, die Mönche und der von ihnen fanatisirte Pöbel stürzten sich auf die verehelichten Geistlichen, ihre Frauen und Kinder und ihre Habe. Die Verwirrung griff immer weiter um sich, und das Jammergeschrei der gemißhandelten Priester ertönte von Sicilien bis zum Nordmeere und von der Elbe bis nach Spanien. Lambert von Aschaffenburg schreibt in Bezug auf Deutschland *). „Hieraus" (aus dem Hilde-

---

sq. Wirz, Helvetische Kirchengeschichte Th. 1. S. 240. fg. Otto wurde mehrmals von der Hildebrandinischen Partei vom Bisthum vertrieben.

*) „Ex qua re tam grave oritur scandalum, ut nullius haeresis „tempore sancta ecclesia graviore schismate scissa sit, his pro ju„stitia, illis contra justitiam agentibus, aliis a Simonia non declinan„tibus, aliis notam avaritiae honesto nomine praetexentibus, dum „hoc, quod se gratis dare jactant, sub charitatis nomine vendunt, „ut de Montanis dicit Eusebius, sub nomine oblationis artificiosius „munera accipiunt. Porro continentiam paucis tenentibus, aliquibus „eam modo causa quaestus ac jactantiae simulantibus, multis incon„tinentiam perjurio aut multipliciori adulterio cumulantibus, ad hoc, „hac opportunitate laicis insurgentibus contra sacros ordines, et se „ab omni ecclesiastica subjectione excutientibus, laici sacra mysteria „temerant, et de his disputant, infantes baptizant, sordido humore „aurium, pro sacro oleo et chrismate utentes, in extremo vitae „viaticum Dominicum, et usitatum ecclesiae obsequium sepulturae, „a presbyteris conjugatis accipere parvipendunt, decimas presbyteris „deputatas igni cremant, et ut in uno caetera perpendas, laici cor„pus Domini a presbyteris conjugatis consecratum, saepe pedibus „conculcaverunt, et sanguinem Domini voluntarie effuderunt, et „multa alia contra jus et fas gesta in ecclesia sunt, et hac occa„sione multi pseudomagistri exurgentes in ecclesia, prophanis no-

brandischen Befehle) „entsteht ein so großes Aergerniß, daß „zu keiner Zeit irgend einer Ketzerei in der Kirche stärkerer „Zwiespalt gestiftet worden ist. Wenige sind es, welche Ent„haltsamkeit üben, andere, welche sie um des Gewinnes oder „der Prahlerei wegen heucheln, viele, welche ihre Unenthalt„samkeit mit Meineid und vielfachem Ehebruch beschweren. „Bei dieser Gelegenheit empören sich die Laien gegen die Geist„lichen, entbinden sich aller Beobachtung der Kirchengesetze, „freveln mit den heiligen Geheimnissen, disputiren über die„selben, taufen die Kinder und bedienen sich statt Oels und „Chrysams des schmutzigen Ohrenschmalzes, verschmähen es „sogar in Todesgefahr die Wegzehrung des Herrn und das üb„liche kirchliche Begräbniß von verheiratheten Priestern anzu„nehmen, verbrennen die für die Priester bestimmten Zehnten, „und, um von dem einen auf das übrige zu schließen, haben „sogar Laien den von verheiratheten Priestern geweihten Leib „des Herrn öfters mit Füßen getreten und vorsätzlich das Blut „des Herrn ausgegossen, und auch sonst ist viel Ungerechtes „in der Kirche geschehen. Bei dieser Verlassung stehen „viele falsche Lehrer in der Kirche auf, und ziehen das Volk „durch böse Neuerungen von der kirchlichen Verfassung ab.“ Aber so wenig den Eroberer das Jammergeschrei der niedergetretenen Völker kümmert, auf deren Untergang er seine Größe baut; eben so wenig war zu erwarten, daß Gregor, zurückschaudernd vor den schrecklichen Folgen seiner Unternehmungen,

---

„vitatibus plebem ab ecclesiastica disciplina avertunt.“ ad a. 1074. l. c. p. 841. Trithem. Chronic. Hirsaug. ad a. 1074. ed. cit. p. 236.

seinen Plänen entsagen, und der Stimme der Menschlichkeit Gehör geben würde: vielmehr ließ er sich mehr als jemals angelegen sein, die Vollziehung seiner Verordnungen zu betreiben. So foderte er den Erzbischof Udo von Trier auf, sogleich gegen den Bischof von Toul Untersuchungen einzuleiten, von dem man behaupte, daß er verschiedener Verbrechen schuldig sei, und namentlich daß er in öffentlicher Hurerei mit einem Weibe lebe, mit dem er sich (sacramento et desponsatione, laicorum more) verehelicht und einen Sohn erzeugt habe *). Den Erzbischof Anno von Cöln ermahnte er, nicht bloß in seinem Sprengel, sondern auch in denen seiner Suffraganbischöfe darüber zu wachen, daß die Priester, Diaconen und Subdiaconen ein keusches Leben führten **). An den Grafen Albert und seine Gemahlin schrieb er: „Wir danken Gott, daß „auch Laien und Weiber ihr Gemüth zu Gott emporrichten, „und die Religion mit ihrem Verstande fassen und behalten. „Denn die, welche, um die Seelen zu gewinnen, als Bischöfe „aufgestellt sind, und ihren Untergebenen durch Wort und „Beispiel den Weg der Wahrheit zeigen sollten, verlassen nun, „verführt vom Teufel, nicht bloß das Gesetz Gottes, sondern „bemühen sich auf alle mögliche Art, dasselbe umzustürzen. Auch „das Leben der übrigen Kleriker ist voll Unreinigkeit und Ver„brechen. Von diesen sagt der Prophet: Ihre Augen sollen „verblinden, damit sie nicht sehen, und ihren Rücken krüm„men. Was sie daher auch immer gegen euch, ja vielmehr „gegen die Gerechtigkeit schwatzen mögen, und zur Vertheidi-

*) Lib. II. ep. 10. p. 136. Harzh. t. III. p. 167.

**) Lib. II. ep. 35. p. 144. 145. Harzh. t. III. p. 169.

„gung ihrer Schlechtigkeit euch, die ihr ungelehrt seid, ent-
„gegenstellen; so beharret in Reinheit und Festigkeit eures
„Glaubens, und glaubet den Befehlen und beobachtet sie,
„welche ihr vom apostolischen Stuhle wegen der durch Simonie
„beförderten, oder in Hurerei liegenden Bischöfe und Prie-
„ster erhalten habt*)." Dem König Heinrich bezeugte Gregor seine Freude über die gütige und wohlwollende Aufnahme seiner Legaten, und lobt ihn, daß er auf ihre Vermittelung einige Kirchensachen löblich verbessert, schicklichen Gruß übersandt und demüthigen Gehorsam versprochen habe. Eben so äußert er seine Freude über das, was ihm seine Mutter, die Kaiserin Agnes, fest versichert und auch die Legaten bezeugt hätten, daß er nämlich die simonische Ketzerei gänzlich aus seinem Reiche vertilgen, und die schon seit alten Zeiten eingerissene Seuche der Hurerei der Kleriker mit allen Kräften verbannen wolle. Eben so hätten ihm seine treuesten Töchter, die Gräfin Mathilde und Beatrix, zu seiner Freude von des Königs Freundschaft und aufrichtiger Liebe Nachricht gegeben. Zwar habe er die Sache der Mailändischen Kirche nicht so geordnet, wie seine Briefe hätten hoffen lassen: doch werde dieß beigelegt werden können **). Hierauf ermahnte Gregor den König, guten Rathgebern zu folgen, und bat ihn, daß er aus Liebe zu

*) Lib. II. ep. 11. p. 137.

**) Man sieht hieraus, daß die Legaten auch hierüber mit Heinrich verhandelt hatten, dieser aber zu keinen Rückschritten in Betreff Gottfried's sich bewegen ließ. Gregor glaubte darüber wegsehen zu müssen, um nicht schon jetzt wegen einer geringen Sache mit dem Könige zu brechen, und dieß um so mehr, da er genug Hülfsmittel in Italien hatte, um in Mailand den Kampf fortzusetzen.

Gott und aus Ehrfurcht gegen den heiligen Petrus, der Kirche ihr Recht herstelle, und erkenne, daß er erst dann die königliche Macht recht behaupte, wenn er die Größe seiner Herrlichkeit anwende, dem Könige der Könige, Christus, seine Kirchen zu erneuern und zu vertheidigen. Schließlich meldet er ihm, daß er den Erzbischof von Mainz, so wie die Bischöfe von Bamberg, Straßburg und Speier nach Rom auf die Synode, die er nächstens halten werde, vorgefodert habe, um die letztern über ihr Leben zur Rechenschaft zu ziehen. Könnte ersterer nicht kommen, so möge er Gesandte schicken; würden aber letztere zögern, so möge der König sie zwingen, auch möge er selbst Gesandte schicken, welche über jener Leben Bericht erstatten, damit ein gewisses Urtheil über sie gefällt werden könne *). In einem neuen Schreiben versicherte er dem Könige auf die einschmeichelndste Weise seine Liebe, klagte über diejenigen, welche zwischen ihm und dem Könige Zwietracht ausstreuten, um durch ihre teuflisch angelegten Netze sich Vortheile zu erjagen und ihre Laster zu verhüllen, wodurch sie thörichten Sinnes den Zorn Gottes und das Schwert des heiligen Petrus gegen sich aufreizen, und ermahnte ihn, solchen Einflüsterungen kein Gehör zu geben. Hierauf erzählt er ihm den traurigen Zustand der Christen im Morgenlande, und wie bereits sich auf seine Auffoderung in Italien und jenseits der Alpen funfzig Tausende rüsteten, welche bereit wären, bis zum Grabe Christi gegen die Feinde Gottes vorzudringen, wenn sie den Papst zum Anführer haben könnten. Dazu komme, daß die griechische Kirche mit der römischen sich zu vereinigen wünsche.

*) Lib. II. ep. 30. p. 147.

Da er nun in sich den Antrieb fühle, in den Orient zu ziehen, dieß aber eine Sache von höchster Wichtigkeit sei; so verlange er vom Könige Rath, und, wenn es ihm gefalle, auch Hülfe. Denn wenn er selbst dahin ziehen werde; so überlasse er nächst Gott dem Könige die römische Kirche, damit er sie wie eine heilige Mutter schütze und ihre Ehre vertheidige. Am Ende ersucht Gregor den König, so bald als möglich ihm hierüber seine Ansichten mitzutheilen, überläßt es dem heiligen Geiste, daß er dem Könige kund thue, wie sehr er ihn liebe, und des Königs Gesinnung gegen ihn so leite, daß der Gottlosen Streben zu Grunde gehe, und bittet Gott, daß er durch die Verdienste und das Ansehen der Apostel Petrus und Paulus den König von allen seinen Sünden lossspreche *). Während Gregor den König so zu beschwichtigen gedachte, versäumte er nichts, um in Deutschland seine Partei zu verstärken. Er schrieb an die deutschen Fürsten Rudolph von Schwaben und Berthold von Kärnthen, welche großen Einfluß auf das Reich ausübten, und schilderte ihnen den Verfall der Kirche, und den Ungehorsam der Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland, welche, obgleich es ihnen, wie allen Gläubigen bekannt sei, daß seit Leo IX. in vielen Synoden durch Legaten und Briefe befohlen worden sei, daß in Hurerei befindliche Geistliche keinen Altardienst verrichten sollen, mit Ausnahme sehr weniger, die apostolischen Befehle verachteten, den Gottesdienst unwürdig verwalteten und das Volk verführen ließen. Er wende sich deßhalb an sie und an Alle, auf deren Treue er baue, bitte und befehle ihnen, sich nicht von den Simoniten und den in Hure-

*) Lib. II. ep. 31. p. 149. 150.

rei befindlichen Geistlichen den Gottesdienst verwalten zu lassen, und sowohl am Hofe des Königs, als auf den Reichstagen und an anderen Orten, so viel als sie nur im Stande wären, solchen Geistlichen entgegen zu streben, und ihnen, wenn es nöthig sein sollte, auch durch Gewalt den Gottesdienst zu verbieten, und sich an die Bischöfe, was diese auch immer sagen möchten, nicht zu kehren. Würde man aber ihnen entgegen schwatzen, dieß sei nicht ihr Geschäft, so sollten sie ihnen entgegnen, sie möchten ihrer und des Volkes Rettung nicht hinderlich sein, und nach Rom gehen und mit dem Papste hierüber sprechen. Schließlich ermahnt er den Rudolph, den geliebtesten Sohn des heiligen Petrus, alles Geld, was er für Besetzung der Kirchen von Klerikern genommen habe, für die Kirchen oder die Armen zu verwenden, damit er ganz rein sei *). Viel rücksichtsloser gieng Gregor in Frankreich zu Werke, wo der König sich um Gregor's Drohungen wenig gekümmert hatte. In einem an den Erzbischof Manasses von Rheims, den Erzbischof Ruher von Sens, den Erzbischof Richard von Bourges, den Bischof Adrald zu Chartres, und die übrigen Bischöfe des Reichs erlassenen Schreiben wird der König als ein Tyrann und Räuber, als der größte Verbrecher und schandwürdigste Mensch, ja als die Quelle alles Unheils und aller Sittenlosigkeit in der Welt geschildert. Sodann wird dem Könige, sofern er nicht einigen italienischen Kaufleuten ihre in Frankreich geraubten Güter zurückgeben würde, mit dem Banne und Verlust der Krone gedroht, und den Bischöfen befohlen, ihm den Gehorsam aufzusagen, alle Gemeinschaft mit ihm auf-

*) Lib. II. ep. 45. p. 158. 159.

zuheben und in ganz Frankreich den Gottesdienst einzustellen. Würden die Bischöfe lau und feige sein, so würde er sie als Mitschuldige und Theilnehmer an des Königs Verbrechen ihres bischöflichen Amtes berauben und mit demselben Rachschwerte treffen. Zuletzt versichert er, daß er zu diesen Maaßregeln nicht durch Bitten oder Belohnung bewogen worden sei, sondern durch den Schmerz, ein so berühmtes Reich und eine so unendliche Volkszahl durch Schuld eines einzigen verruchten Mannes zum Verderben eilen zu sehen*). In einem besonderen Schreiben an den Manasses nennt er den Philipp einen räuberischen Wolf und ungerechten Tyrannen, einen Feind Gottes, der Religion und der heiligen Kirche, dem er mit allen Kräften widerstehen werde, wenn er in seinen Ausschweifungen fortfahre**). Etwas gemäßigter schrieb er an den Grafen Wilhelm von Poitiers, zeigte ihm aber doch an, daß, sofern der König verstockt bliebe, er ihn in den Bann thun und diesen täglich auf dem Altare des heiligen Petrus erneuern wolle***). Von einem Briefe Gregor's an den König selbst wissen wir nichts. Aber die Geschichte meldet auch nichts von Bewegungen der Bischöfe gegen den König, mit dem sie vielmehr im Allgemeinen verbunden bleiben. Die Drohung Gregor's, sämmtliche Bischöfe abzusetzen, mußte auch als ganz unausführbar erscheinen. Schon im J. 1075 glaubte Gregor einen Hauptstreich wagen zu können. Bereits beim Beginn des Jahres hatte er zwei Legaten, den Abt von St. Bonifacius Gepizo und den Abt von St. Sabba Maurus, zur Untersuchung abgeordnet, und außer einem

*) Lib. II. ep. 5. p. 129.
**) Lib. II. ep. 32. p. 150.
***) Lib. II. ep. 18. p. 141.

Schreiben an alle Gläubigen noch mit besonderen Aufträgen an einzelne Kirchen versehen *). Auf den Februar 1075 wurde eine große Synode ausgeschrieben, zu welcher aus den entferntesten Ländern die Bischöfe und Aebte einberufen wurden. Vorzüglich waren diejenigen vorgeladen, die theils wirklich sich der Simonie schuldig gemacht hatten, theils auch blos mit dem Verdacht der Simonie behaftet waren; denn je größer die Zahl der Angeklagten war, desto größer erschien die Macht des Papstes bei der Lossprechung oder bei der Bestrafung. Eben so waren vorgeladen alle, welche sich der Promulgation oder Vollziehung der päpstlichen Decrete widersetzt hatten. Alle sollten bestraft oder durch päpstliche Gnade gewonnen werden, in beiden Fällen aber den übrigen zum Beispiele dienen. Aus Deutschland waren vorgefodert die Bischöfe Herrmann von Bamberg, Guarner (Werner) von Straßburg, Heinrich von Speier, der ohnehin feige Sigfrid von Mainz, Adelbert von Würzburg, Emrich von Augsburg, Otto von Constanz, Liemar von Bremen u. A. Dem Könige war aufgetragen, die Bischöfe, falls sie zögern sollten, zur Abreise zu zwingen **). Auf dieser Synode nun war es, wo zuerst ***) der wichtige Beschluß gefaßt wurde, welcher die Quelle des lange dauernden Investiturstreites geworden ist. Es wurde nämlich bestimmt: wer künftig ein Bisthum oder eine Abtei von der Hand eines Laien

*) Lib. II. ep. 40. 41. p. 155. sq.

**) Epist. II. 28. 29. 30. Vgl. lib. II. ep. 1. 2. 3.

***) Noch im J. 1074 wagte Gregor noch nicht, etwas entscheidendes in der Investiturſache vorzunehmen. Hugo Flaviniac. Chron. Virdun. Bei Labbe Biblioth. nova MSS. t. I. p. 195. 196. — Mansi. t. XX. p. 431.

annehme, solle nicht für einen Bischof oder Abt gehalten werden, und solle ihm die Gnade des heiligen Petrus und der Eintritt in die Kirche untersagt sein, bis er diese Würden niederlege. Eben das solle von allen niederen Würden der Kirche gelten, und welcher Kaiser, Herzog, Markgraf, Graf oder weltliche Macht und Person sich der Investitur eines Bisthums oder einer anderen kirchlichen Würde unterfangen würde, der solle denselben Strafen unterworfen sein. Auf derselben Synode wurde Liemar wegen seines Ungehorsames von seinem Amte suspendirt und ihm das Abendmahl untersagt. Dasselbe widerfuhr den Bischöfen Guarner, Herrmann und Heinrich, wenn sie nicht vor Ostern zur Buße kämen. Wilhelm von Pavia, Cunibert von Turin und Dionysius von Piacenza wurden ebenfalls abgesetzt. Die bereits früher genannten fünf Räthe des Königs wurden auf's neue mit dem Banne belegt, wenn sie nicht bis zum Juni vor dem Papste in Rom erscheinen und sich rechtfertigen würden. Der König Philipp wurde mit dem Banne bedroht, wofern er nicht den Legaten des Papstes Sicherheit wegen seiner Buße geben würde, gegen Robert von Apulien wurde der Bann erneuert. Die Cölibatssatzung wurde nicht vergessen *). Die Vollziehung derselben wurde auch sogleich mit Eifer betrieben, während das Gesetz über die Investitur vorerst klüglich in den Hintergrund gestellt wurde. Ein päpstliches Schreiben an den Bischof Sichardus von Aquileja meldet den Beschluß der römischen Synode (1075), zufolge dessen Priester und Diaconen, welche Frauen oder Concubinen

*) Mansi. t. XX. p. 443. 444. Berthold. Chron. ad a. 1075 bei Ussermann t. II. p. 20. sq.

haben, diese sogleich entlassen und Buße thun, oder von Amt und Pfründe entfernt werden sollen. Es wird dem Bischof befohlen, diesen Beschluß zu vollziehen, und auch seine Suffragane entweder schriftlich oder mündlich in einer zusammenberufenen Synode dazu anzuhalten *). An den Erzbischof Anno von Cöln schrieb der Papst: Es sei bekannt, daß unter allen Kirchen des deutschen Reiches die zu Cöln dem römischen Stuhle stets so treu und ergeben gewesen sei, daß sie immer als die geliebteste Tochter bei der Mutter gegolten. Er vertraue daher auch auf ihn, und ermahne ihn und befehle ihm durch das Ansehn des gemeinschaftlichen seligen Herrn Petrus, daß er zur Verkündigung und Einschärfung der Keuschheit der Geistlichen sich mit seinen Suffraganen recht ernstlich rüsten möge, damit der Braut Christi, welche keine Makel und Runzel hat, ein angenehmes Opfer gebracht werde. Wohl müsse er wissen, daß diese Beschlüsse nicht aus des Papstes Sinne entsprungen seien, sondern daß der Papst bloß die Verordnungen alter Väter auf Eingebung des heiligen Geistes kraft seines Amtes bekannt gemacht habe, damit er nicht als ein träger Knecht einst bestraft werde. — Es wird nun dem Erzbischof der Rath ertheilt, ein Concilium zu berufen, in demselben die Bischöfe und so viele Kleriker als nur immer möglich sei, zu versammeln, ihnen alsdann die apostolischen Befehle kund zu thun, sie von der Nothwendigkeit der Keuschheit zu überzeugen, und dann zu erklären, es sei ihnen nicht ferner erlaubt, was sie bisher zu ihrem Verderben geübt haben, indem es erträglicher sei, das Amt niederzulegen als einen unreinen Dienst seinem

*) Lib. II. ep. 62. p. 173.

Heilande zu bringen, und sich Zorn und Strafgerichte zuzuziehen, wo man Lohn verdienen sollte. Würde ihm bei so treuem Dienste Drangsal und Verfolgung zu Theil, so möge er an den denken, der sprach: Vertrauet, ich habe die Welt überwunden. Auch möge er mit Zuversicht wissen, daß der Papst, mit dem Schilde des seligen Petrus bewaffnet, sowohl zur Vertreibung der Feinde, als zu seinem Schutze jede Stunde bereit sein werde *). An den Bischof Burchard von Halberstadt schrieb er, er werde doch wohl kennen die weit und breit versandten päpstlichen Befehle wegen der Keuschheit der Geistlichen, und habe er etwa bisher gezögert, sie durchzusetzen, so möge er aus seinem Schlafe erwachen. Ihn (Gregor) dränge jener Fluch: „verflucht ist der Mann, der sein Schwert vom Blut„vergießen abhält (Jerem. 48, 10.): verflucht der Mann, der „das Getreide im Volke verbirgt (Sprüchw. 11, 26.)." Daher habe der Bischof die von den päpstlichen Legaten ihm bekannt gemachten und eingeschärften Befehl sorgfältig zu vollstrecken, das Unkraut auszujäten, die keuschen Priester wohl zu pflegen, die unzüchtigen vom Altardienste zu entfernen, und wären sie unverbesserlich, den Laien zu befehlen, daß sie dem Gottesdienste solcher Priester nicht beiwohnten **). Dem Erzbischof Wezelin von Magdeburg führt Gregor die Thaten Josua zu Gemüthe und schließt dann: „Deßhalb befehlen wir dir „durch apostolisches Ansehen, daß du zur Verkündigung und „zur eifrigsten Aufdringung der Keuschheit der Geistlichen nach „allen Kräften in die priesterliche Posaune blasest, bis du die

*) Lib. II. ep. 67. p. 176. 177. Harzh. t. III. p. 177.

**) Lib. II. ep. 68. p. 177. 178.

„Mauern von Jericho, das ist, die Werke des Abfalls und der „schmutzigen Wollust, zerstörst und vernichtest, gemäß dem an „den Prophet ergangenen Befehle: ich habe dich heute über „Völker und Reiche gesetzt, damit du ausreißest und zerstörest, „vernichtest und zerstreuest, bauest und pflanzest. Verfahre „eifrigst, damit das dir vertraute Haus gereiniget werde. „Dann wirst du bei uns Dank erwerben, und freudig in die „Freude deines Herrn eingehen und Lohn für deine Thaten „ärnten *)." Dem Bischof Dietwin von Lüttich, schreibt der Papst, wie er mit Trauer und Staunen vernommen habe, daß der Bischof mehreres, was gegen die Satzungen laufe, gethan, und unter andern kirchliche Würden und Canonicate verkauft habe, weßwegen er ihn streng bestrafen sollte, wenn er nicht seines Greisenalters zu schonen geneigt wäre. Er möge dieß für künftig unterlassen, zugleich aber auch sich's angelegen sein lassen, alle Priester zu zwingen, keusch zu leben und ihre Concubinen zu entlassen, damit er nicht mit den Uebelthätern verdammt werde. Weil er aber seinem Lebensende sehr nahe sich zu befinden scheine, so absolvire ihn der Papst, von brüderlichem Mitleid bewogen, durch das Ansehen des Apostelfürsten Petrus von seinen Sünden, und bitte Gott, daß er ihn auf die Fürsprache der heiligen Apostel unter den Auserwählten auf ewig Theil nehmen lasse **). Dem Bischof Josfred von Paris trug Gregor auf, daß er allen Altardienern, welche in Hurerei leben, die Abhaltung des Gottesdienstes untersage, und alle Bischöfe in Frankreich zu gleichem Verfahren bewege.

*) Lib. II. ep. 66. p. 175. 176.

**) Lib. II. ep. 61. p. 172. 173. Harzh. t. III. p. 174.

Würden die Bischöfe nachlässig, oder die unzüchtigen Priester rebellisch sein, so solle er überall dem Volke untersagen, ihrem Gottesdienste beizuwohnen *).

Nebstdem schrieb er wiederum an Fürsten und Große, die für Rom gewonnen waren, selbst an Frauen, und foderte sie zur Mitwirkung auf, damit die Priester gezwungen würden, ihre Frauen zu entlassen. In einem Schreiben an Adila, die Gräfin von Flandern, heißt es: „Wir haben vernommen, daß Einige „von euch zweifeln, ob Priester, Diaconen und andere Altar„diener, welche in Hurerei beharren, Messe lesen dürfen. Wir „antworten: daß ihnen dieß nicht erlaubt ist, und sie vielmehr „aus dem Chore herauszutreiben sind, bis sie würdige Buße „gethan haben. Wir befehlen dir kraft apostolischen Ansehens, „solchen, die in ihren Verbrechen beharren, die Abhaltung des „Gottesdienstes nicht zu gestatten, sie auch aus allen Kirchen„pfründen zu vertreiben, und andere, woher es nur immer „möglich ist, zur Meßfeier herbeizuschaffen, welche Gott keusch „dienen **)." An den Grafen Robert von Flandern sagt der Papst: „Wir haben vernommen, daß in deinen Ländern die „hurerischen Priester nicht erröthen, Messe zu lesen und den „Leib und das Blut Christi zu weihen, nicht beachtend, was „es für eine Raserei und ein Verbrechen sei, zu ein und derselben Zeit den Leib der Hure und den Leib Christi zu berühren. „Von Seiten des allmächtigen Gottes und durch das Ansehen „des heiligen Apostelfürsten Petrus bitten wir dich, und befeh„len dir durchaus, daß du dich, wo du nur immer kannst,

*) Lib. IV. ep. 20. p. 226.

**) Lib. IV. ep. 10. p. 216. 217.

„solchem Frevel widersetzest *).“ Gleiche Aufmunterung ergieng an den König Heinrich **). Sogar die Gemeinden und Völker werden aufgefodert, um Gotteswillen, zur Ehre des Evangeliums und zum Heile ihrer Seelen gegen die rebellischen und aussätzigen Priester zu Felde zu ziehen. Die Bürger von Piacenza werden ihres Eides gegen ihren vom Papste abgesetzten Bischof Dionysius entbunden und erhalten die Zusicherung steter Unterstützung zur Vertreibung desselben und zur Wahl eines anderen Bischofs ***). In einem Schreiben an die Bewohner von Lodi wird gesagt: „Wir freuen uns, Geliebteste, „über euren frommen Religionseifer, weil ihr, aus Eifer für „das göttliche Gesetz entbrannt, gegen die Hurerei der Priester „aufgestanden seid. Wir freuen uns auch über unsern Bruder „und Mitbischof, euren Hirten, den Herrn Opizo, der so sehr „entbrannte, daß er, um alles durchzusetzen, inständigst Hilfe „vom heiligen Stuhl erflehte. Wir ermahnen euch daher, daß „ihr, um die verfluchte Pest der Simonie und der Hurerei der „Altardiener zu zertreten und gänzlich auszurotten, mit eurem „Hirten und unserem Bruder, zur Ehre des allmächtigen Got„tes und der heiligen Kirche, und zur Wohlfahrt des ganzen „Vaterlandes, als fromme Söhne, beharrlich fortfahret. Wer „dies thut, der verspreche sich ganz gewiß die Gnade des all„mächtigen Gottes und wisse, daß er den apostolischen Segen „hat. Wer sich aber erkühnt, sich zu widersetzen, der erzittere „vor göttlicher Strafe und apostolischem Fluche †).“ An die

*) Lib. IV. ep. 11. p. 217.

**) Lib. III. ep. 3. p. 188.

***) Lib. II. ep. 54. p. 167.

†) Lib. II. ep. 55. p. 168.

Deutschen schrieb der Papst: „Wir haben vernommen, daß bei „euch einige Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen „mit den Frauen Umgang pflegen, oder dieß gestatten und über„sehen. Wir befehlen euch, ihnen auf keine Weise zu gehor„chen. Wir wenden uns an alle, auf deren Treue und Erge„bung wir vertrauen, und bitten und ermahnen euch durch „apostolisches Ansehen, daß ihr den Gottesdienst derer, die in „Unzucht liegen, nicht annehmet *)." In allen diesen Briefen wird wohlweislich der Investitur gar nicht gedacht.

Außerdem unterließ der Papst nicht, seinen Verordnungen dadurch Nachdruck zu geben, daß er nach allen Richtungen Legaten aussandte, welche Italien, Deutschland, Frankreich und Spanien durchzogen. Gregor hatte bereits einsehen gelernt, daß durch die Synoden der Bischöfe nicht viel gewonnen werde. Die Legaten dagegen konnten, indem sie die Beschlüsse überall verkündeten, zugleich auf das Volk wirken, und dieses gegen die verheiratheten Geistlichen aufregen; sie konnten unter den Bischöfen Verbindungen knüpfen, die eifrigen bestärken, die schwankenden gewinnen, endlich aber dem Papste über alles Nachricht geben, damit dieser darnach sein weiteres Verfahren abmessen möge. In diesem Geiste sind die päpstlichen Instructionen entworfen. Zugleich werden sie bevollmächtigt, Excommunicationen und Suspensionen zu verhängen. So kräftig ausgerüstet und zum Theil noch besonders durch päpstliche Schreiben angekündigt, sehen wir sie allenthalben auf's wirksamste auftreten, Synoden halten, Volksbewegungen veranlassen, und alle Verfolgungsmittel anwenden, um dem Hilde-

*) Append. ep. 10. p. 625. Harzh. t. III. p. 184.

brandischen Gesetz Kraft zu verschaffen. Durch ganz Italien und Deutschland ließ Gregor durch sie den Befehl verkünden: „Priestern, Diaconen und Subdiaconen, welche sich im Ver„brechen der Hurerei befinden, untersagen wir von Seiten des „allmächtigen Gottes und durch das Ansehen des heiligen Petrus „den Eintritt in die Kirche, bis sie Buße gethan und sich bes„sern. Wenn aber Jemand in seiner Sünde beharrt, so soll „sich Niemand unterstehen, seinen gottesdienstlichen Amtsver„richtungen beizuwohnen, weil sein Segen in Fluch und seine „Gebet in Sünde verkehrt wird *). In dem Schreiben, durch welches der Papst den Bischof Amatus von Oloro, den er als Legat nach Gallien und Spanien schickte, bei allen Erzbischöfen, Bischöfen, Königen, Fürsten, Aebten und Laien dieser Reiche anmeldete, heißt es: „Wir haben den Amatus in eure Reiche „geschickt, um die Laster auszurotten. Wir befehlen diesen „gleich uns, so als wäre er der heilige Petrus, aufzunehmen „und ihm zu gehorchen. Es steht geschrieben: Wer euch hört, „hört mich. Gehorchet Gott und dem heiligen Petrus, und „ihr werdet auf Fürsprache des Apostelfürsten Petrus zeitliches „und ewiges Glück erreichen **)." Die Legaten säumten denn auch nicht, die Mönche gegen den Weltklerus loszulassen, die nun als die hitzigsten und kühnsten Verfechter aller Handlungen Gregor's, und namentlich des Eheverbots auftreten und Himmel und Erde für dasselbe in Bewegung setzen. Die wissenschaftlich Gebildeten suchten des Papstes Verfahren in Schrif-

*) Berthold. Const. Chron. ad a. 1079. bei Ussermann t. II. p. 97.

**) App. ep. 6. 7. p. 622. 623.

ten zu vertheidigen *). Die übrigen zeigten sich auf eine noch kräftigere Weise wirksam, indem sie sich theils selbst dem Gottesdienst der verehelichten Geistlichen entzogen, theils dem Volke verboten, an demselben Antheil zu nehmen, und sogar Gewaltthätigkeiten veranlaßten. Das Bestreben, den Weltklerus zu

*) Zu diesen gehören der bereits genannte Bernold, ferner sein Lehrer Bernard, Vorsteher der Schulen erst zu Constanz, nachher in Hildesheim, später in Korvei und der Freund dieser beiden, Bernhard, Vorsteher der Schule des Klosters Petershausen in Schwaben, nachher Mönch zu Hirschau. S. Ussermann, Monumentorum res allemannicas illustrantium tom. II. observat. praev. p. XXII. Die gelehrten Klöster zu St. Blasien, Schaffhausen und Hirschau waren die Sitze der gelehrten Anhänger und Vertheidiger Gregor's. Von hier verbreiteten sie sich durch Deutschland, und verfochten in vielen Schriften Gregor's Sache. Sie setzten sich förmlich in Verbindung mit einander, um sich zum Kampfe für Gregor zu stärken. Solche Verbindung unterhielt das Kloster Hirschau bis in die Normandie hinunter. So fragte der Abt Wilhelm zu Hirschau, bei dem Abt Anselm von Bec, an, was er mit den Priestern, welche durch verwerfliches Unzuchtsleben (offenbare Ehe) sich bei Gott verwerflich machen, anfangen solle. Anselm antwortete ihm, daß in Betreff ihrer der gerechte apostolische Befehl vollzogen werden müsse. Man müsse nämlich nicht dem Gottesdienste derjenigen beiwohnen, welche hartnäckig in offenbarer und unverschämter Wollust ein stinkendes Leben führten, und zwar nicht etwa, weil man das, was sie handhaben (die Sacramente), verachtungswerth, sondern sie, die handhabenden für fluchwürdig halte, damit sie durch die Menschen gezwungen abstehen, die Sacramente zu beflecken. — In Betreff der in Hurerei verfallenen erklärt Anselm, daß, sofern sie freiwillig und geheim beichten und sich bestreben, tugendhaft zu leben, man ja nicht behaupten solle, sie dürften ihr Amt nicht ferner verwalten. S. Anselmi Epp. lib. 1. ep. 56. p. 332. Auf seiner Rückreise von Rom kehrte Anselm zu Hirschau ein. S. Trithemii Chronic. Hirsaug. ad a. 1084. p. 258. ed. San-Gallens. 1690. fol. daſ. auch der Brief Anselm's. Vgl. Mabillon Annal. O. S. B. lib. 66. n. 80. p. 210. t. IV. Nach Tritheim fällt der Brief erst in die Zeit, als Anselm Erzbischof war. In der editio von Gerberon nennet sich Anselm bloß frater.

unterdrücken und so allmählig alle kirchlichen Würden und Güter an sich zu ziehen, war für sie ein mächtiger Sporn bei diesem Kampfe *). Durch diese Thätigkeit verdienten sie sich den Namen Hildebrandinische Mönche. Der Einfluß dieser Mönche wurde noch vermehrt durch die große Macht der über Land und Leute gebietenden Aebte, die nicht selten mächtiger waren als manche Bischöfe, und zu deren Untergebenen häufig auch viele Pfarrer gehörten. Nur das standhafte Zusammen-

*) Wir liefern hier die Schilderung, welche Lambert von Aschaffenburg von den deutschen Mönchen der damaligen Zeit entwirft: „Et re„vera non immerito Dominus super nostrates monachos despectionem „effundere videbatur. Nam quorundam pseudomonachorum privata „ignominia nomen monachorum vehementer infamaverat, qui omisso „studio divinarum rerum, totam operam pecuniis et quaestibus insume„bant. Hi pro abbatiis et episcopatibus aures principum importune ob„tundebant, et ad honores ecclesiasticos non via virtutum, sed per am„bitionis abruptum, et male partarum pecuniarum profusionem grassa„bantur. Denique in coëmptionem exigui honoris aureos montes quotidie „promittebant, secularesque emtores largitionis suae immoderantia „excludebant, nec venditor tantum audebat exposcere, quantum „emtor paratus erat exsolvere. Mirabatur mundus, unde tantus sca„teret fluvius, unde Croesi et Tantali opes in privatos homines „congestae fuissent, et eos potissimum homines, qui crucis scan„dalum et paupertatis titulum praeferrent, et praeter simplicem „victum et vestitum nihil rei familiaris habere se mentirentur. Ista „dominici agri zizania, haec vineae Dei arida sarmenta et stipula „aeternis ignibus praeparata, totum sacri gregis corpus quasi tabe „quadam infecerant, et secundum Apostolum, modicum fermentum „totam corruperat massam, ita, ut omnes similes aestimaremur, nec „esse in nobis putaretur, qui faceret bonum, non esse usque ad „unum.“ S. Lambert. ad a. 1071. ap. Pistor. t. I. p. 349. — ap. J. Chr. Krause, corpus praecipuor. med. aevi scriptor. Halae 1797. 8. p. 77. Vgl. Annales Novesienses ap. Martene et Durand, Collect. ampliss. t. IV. p. 555. sq. Ueberall bestrebten sich eifrige Bischöfe, die Klöster zu reformiren, bewirkten aber nur für kurze Zeit etwas. In Deutschland zeichnet sich Anno von Cöln aus. Lambert. p. 398. bei Pistor.

halten der Bischöfe und Priester war vermögend, dem Einflusse der Mönche einen Damm entgegenzusetzen. Da traf es sich denn auch wohl, daß sich das Volk des beweibten Klerus annahm, und dann war die Reihe, für sich zu zittern, an den Mönchen. „Zu anderem Unglück trat die gemeinsame Entrüstung der Prie„ster gegen uns," schreibt Eberhard, Abt des Klosters Watten, „die wir uns mehr wie andere, die Vollstreckung der apostoli„schen Befehle angelegen sein lassen, und vor allem die beweib„ten Priester von jeder Verrichtung gottesdienstlicher Handlun„gen ausschließen. Vorzüglich ergossen sie ihren ganzen Haß „gegen Otfrid. Von allen Seiten bedrohen uns die Compro„vincialen und die Kleriker mit Mord und Brand und Unter„gang. Außen Kampf, innen Furcht, kaum sind wir einen „Augenblick in Sicherheit. Hier schwingen sie gegen uns „Pfeile, dort Steine, anderswo erbangten wir, daß unser „ganzer Besitzstand ein Raub der Flammen werden würde *)." Doch nur an wenigen Orten waren die Verhältnisse des Klerus so günstig. Der Einfluß der päpstlichen Legaten, der päpstlich gesinnten Bischöfe und Mönche brachten in Verbindung mit dem zum Fanatismus aufgeregten Volke zahllose Leiden über die Priester, die an ihren Frauen festhielten **). Hun-

*) Chronicon Wattinense c. XXII. ap. Martene, Thesaurus Anecdotorum t. III. p. 809. 810.

**) Wir geben hier die Schilderung der mönchischen Umtriebe gegen die Priesterehe aus dem Chronikon des Klosters Lorch, welches zu den wenigen Klöstern gehört, welche dem Kaiser treu blieben.

„Et qui venisti (Henricus Rex) salvet te gratia Christi:
„Hos et conquestus nostros attende misertus.
„Sunt igitur tecti specie quidam monachali,
„Dicti de milio Milienses nomine digno,

derte von ihnen fielen als Märtyrer unter den Streichen der Mönche und des Volks.

„Factis sylvestres, sylvestria corda gerentes:
„Qui quasi Doctores discurrunt per regiones,
„Simplicium mentes versute decipientes:
„Hoc autem temere praesumunt schisma docere,
„Quod neque vir nuptus, casta quoque conjuge functus,
„Et nec legitimo mulier sociata marito,
„Unquam salventur, nisi primum dissocientur;
„Et quae possideant, disjuncti cuncta relinquant.
„Hoc quia sit falsum, legale probat documentum:
„Nam quum fecit Adam Deus, uxorem dedit Evam,
„Instituitque duos velut uno corpore junctos
„Lege maritali, mentisque fide sociali,
„Ad genus humanum procedere multiplicandum:
„Ne fierent in eis defectus posteritatis,
„Dicit et humanae stirpis factor Deus ipse;
„A se conjunctum solvi non posse per ullum.
„Praeceptoque pari mandat sententia Pauli,
„Ut vir ad uxorem servans quem debet amorem,
„Christus ut Ecclesiam, sincere diligit illam;
„Ac velut una caro, maneant in foedere caro.
„Multae sunt aliae novitates, dogmata, sectae,
„Dando fel in melle, quas grex docet et colit ille.
„Quas, quia sunt vanae, piget et pudet enumerare:
„Quae rogo de monachis Miliensibus haud stupet auris?
„Illorumque loqui cui non sint facta pudori?
„Aut ea quis referens non sit frontosus et amens?
„Spernunt in tantum rectores ecclesiarum,
„Ut per eos aliqui penitus renuant benedici,
„Et quaecunque gerant, statuant, doceant, ea spernant;
„Quodque nefas factu, quod et est miserabile dictu,
„Tam gravis in clerum turget contemptus eorum,
„Ut nolint Missas audire per hunc celebratas,
„Nil divinorum quaerentes officiorum,
„His sacris illum dicentes haud fore dignum.
„Dedecus heu magnum rectoribus Ecclesiarum,
„Talia de terra qui non curant abolenda,
„Hi quoque semiviri, turpes, molles, vice plumbi

In Deutschland hatte Gregor an dem habsüchtigen und feigen Erzbischof Sigfrid von Mainz ein lenksames Werkzeug seiner Pläne *). Dennoch fand dieser großes Bedenken, die

„Dissimiles auro fornacis in igne probato,
„Quod libet, id faciunt, hoc et licitum fore dicunt.
„ — — — — — — — — — —
„ — — — — — — — — — —
„Hi quoque mansuescunt in vultibus ac hilarescunt,
„Sed sub mente dolum retinent, rabiemque luporum,
„Fraus facit hos vulpes, lepores metus, ira leones,
„Hi per tonsuras grandes, grandesque cucullos
„Audent mentiri Christo, plane Pharisaei,
„Alba sepulchra foris, sed abintus plena pudoris.
„Nam quoniam laudis sunt percupidi popularis,
„Dilatant tunicas sibi, magnificantque cucullos,
„Tristes, pannosi, pallore superstitiosi,
„Demissa fronte. Quid multa? novi sycophantae.
„Per caput abrasi, terratenus et manicati,
„Tanquam non virtus monachum faciat, sed amictus;
„Aut quasi relligio pietasque notetur in illo,
„Quum non induvias hominis damnet Deus ullas,
„Veste sub agnina si mens etiam sit ovina,
„Nam nihil agnina prodest toga mente lupina.“ Chronicon Laurishamense ad a. 1080. ap. M. Freher, Germanicarum rerum Scriptores aliquot. tom. unus. Francof. 1600. f. p. 84. — 86. ed. B. G. Struvii. Argentinae 1717. f. t. 1. p. 138. — 140. und auch beigedruckt der Goldastischen Apologie Kaiser Heinrich's IV. Helmstadii 1609. 4.

*) Einem Manne wie Gregor konnte nicht lange verborgen bleiben, wie ein Mensch wie Sigfrid behandelt werden müsse. Als dieser sich bei dem Papste beschwerte, daß durch eine päpstliche Entscheidung in Betreff einer Angelegenheit des Bischofs von Prag seine erzbischöflichen Rechte gekränkt worden seien (Cod. Babenberg. N. CXXX.); so schrieb ihm Gregor im J. 1074: „Obgleich wir einer „Seits wegen deiner Fahrlässigkeit, anderer Seits wegen deines „gegen den apostolischen Stuhl bezeugten Hochmuths mit Recht gegen „dich sollten aufgebracht werden; so wollen wir doch die apostolische „Sanftmuth vorwalten lassen, und ermahnen dich ganz gutherzig, „daß du dich keiner so ordnungswidrigen und unüberlegten Dinge

Wünsche Gregor's wegen einer der ergangenen Eheverbote wegen zu veranstaltenden neuen Synode zu erfüllen. Sigfrid schrieb an Gregor, er sei durch seine Ermahnungen aus dem Schlafe erweckt worden, und finde, was der Papst verordnet habe, für gut. Aber eine Synode abzuhalten, um hier die Satzung gegen die Simonie und Unenthaltsamkeit der Kleriker zu verkünden und zu vollziehen, sei ihm nicht möglich, theils wegen der politischen Unruhen, theils weil er voraussehe, daß die Synode keinen guten Ausgang haben werde. Der Papst möge daher in Betrachtung dieser Umstände die Synode noch verschieben, die Lage der Dinge überdenken und ihm seine ihm von göttlichen Geiste eingegebene Entscheidung mittheilen. Sigfrid versicherte zugleich den Papst, daß er dessen Meinung allen Concilien vorziehe und sie zu vollziehen beflissen sein werde *). Durch eine abermalige Gesandtschaft nach Rom hatte er dem Papste gemeldet, daß er wegen seiner fortdauernden Krankheit nicht zur Synode kommen könne, und auch noch außer Stande gewesen sei, die päpstlichen Befehle zu vollziehen. Er habe dieselbe seinen Suffraganen mitgetheilt und sie durch

„mehr unterfangest. Bilde dir nicht ein, daß du oder irgend ein „Patriarch oder Primas die Macht habe, die Urtheile des apostolischen Stuhles umzustoßen. Denke nur nicht daran, etwas gegen „die heilige römische Kirche dir anzumaßen, oder zu unternehmen, „ohne deren überflüssige Gnade du nicht einmal bleiben würdest, was „du bist." Lib. I. ep. 60. p. 107. — Derselbe Sigfrid, sagt Mich. Jgn. Schmidt (Gesch. d. Deutschen, Thl. 2. S. 478.), der in seinen meisten Briefen an den Papst als ein zwischen Furcht und Hoffnung schwebender armer Sünder erscheint, bedrohte zu Hause seinen Souverain mit der Excommunication (Cod. Babenb. N. CCXXV.), erklärte ihn des Thrones verlustig, wählte und krönte einen andern König.

*) Cod. Babenberg. N. CXXIII. p. 130. Harzh. III. p. 750.

eigene Schreiben ermahnt, zu thun, was der Papst verlange. Dem Befehl wegen der Keuschheit der Priester wolle er selbst auf das genaueste nachkommen. Man könne aber hierin durchaus nicht mit Gewaltstreichen verfahren, sondern müsse auf die Umstände und die Möglichkeit Rücksicht nehmen, und die Gerechtigkeit müsse nicht die Gränzen apostolischer Klugheit und väterlicher Nachsicht überschreiten *). Doch Gregor nahm diese Entschuldigung nicht an, und so mußte Sigfrid auf des Papstes Befehl im October 1075 wirklich eine Synode zu Mainz veranstalten, auf welcher auch der Bischof Heinrich von Chur als päpstlicher Legat anwesend war. Dieser hatte für Sigfrid päpstliche Schreiben und Befehle mitgebracht und ihm geboten, bei Verlust seines Amtes und seiner Würde in die Synode die gesammten Priester seiner Diöces zu versammeln, und sie hier zu zwingen, entweder sogleich ihren Frauen, oder für immer dem Altardienste zu entsagen. Da Sigfrid zur Vollziehung des Befehls sich anschickte; so entstand eine neue Empörung aller Geistlichen, und Sigfrid verzweifelte an der Rettung seines Lebens. Da er nun einsah, wie gefährlich es sei, sich als Werkzeug zur Beförderung der päpstlichen Zwecke herzugeben; so entschloß er sich, nichts mehr selbst in dieser Sache zu thun, sondern dem Papste zu überlassen, ob und wie er seine Pläne durchsetzen wolle **). Die päpstlichen Legaten verfuhren aber in dem Mainzer Sprengel gegen die beweibten Priester so schonungslos mit Excommunicationen und Suspensionen, und erregten solche Unordnungen, daß sich Sigfrid genöthigt sah, aus

*) Cod. Babenberg. N. CXXXII. p. 129.

**) Lambert. p. 391.

Rücksicht auf die große Menge der in jene Strafen verfallenen Priester beim Papste Nachsicht zu erbitten *).

Mittlerweile kam auch der unversöhnliche Kampf Gregor's und Heinrich's IV. zum Ausbruch. Weder in Frankreich noch in England achtete man auf Gregor's Gesetze wegen der Investitur. Heinrich kümmerte sich nach seinem Siege über die Sachsen eben so wenig um die römischen Satzungen. Aber Gregor glaubte, daß er nicht länger zaudern dürfe, den Kampf, der das Uebergewicht der geistlichen Macht über die weltliche entscheiden sollte, offen und kühn zu beginnen. Der Ueberfall des Cencius, bei welchem sich Gregor mit wahrer Größe betrug, belehrte ihn, wie schnell seine Laufbahn ihr Ziel finden könne. Die eigenthümliche Lage Deutschlands schien am sichersten den Sieg zu versprechen; hier also sollte der Kampf den Anfang nehmen. Ein am 8. Januar 1076 an den König Heinrich erlassenes Schreiben war schon sehr geeignet, den König aufzureizen, und die besondern dem König gegebenen Aufträge mußten das Verletzende derselben noch vermehren. Als vollends die Legaten den König auf den Montag in der zweiten Fastenwoche (22. Febr.) zum Verhör über die ihm vorgeworfenen Verbrechen nach Rom vorluden, und ihn für den Fall, daß er nicht erschiene, mit dem Kirchenbanne bedrohten; so war der Ausbruch des Kampfes entschieden. Nun erfolgte von Seite des Königs die ohnmächtige Absetzung Gregor's auf der am 24. Januar 1076 zu Worms versammelten Synode, und im Februar desselben Jahres von Seite des Papstes die folgenreiche Bannung und Absetzung des Königs und die Lossprе-

*) Sigfridi epistola ad Suffraganeos et provinciae suae abbates. Harzh. III. p. 175. 176.

chung des Volkes vom Eide der Treue. Das päpstliche Erkenntniß wurde der gesammten Christenheit durch Ausschreiben bekannt gemacht, und durch Legaten auch sonst auf jede mögliche Weise öffentlich und heimlich in Deutschland und Italien verbreitet. Es war den Unzufriedenen das Signal der Vereinigung! Gregor hatte keineswegs unvorbereitet und ohne Streitkräfte, bloß im Vertrauen auf Gottes Beistand und die Gerechtigkeit der Sache, den Kampf eröffnet. Er hatte sich hinlängliche Streitkräfte vorbereitet, um die innere Kraft seiner Bannflüche durch weltliche Mittel zu verstärken, und so diejenigen, welche dieselben für unchristlich und wirkungslos erklärten — denn zu allen Zeiten gab es hellsehende und über den gemeinen Haufen erhabene Menschen — oder ungläubig verachteten und wohl gar durch entgegengesetzte Bannflüche erwiedern mochten, zum Gehorsam zu bringen. Auch war Gregor nicht eben gewissenhaft in der Wahl seiner Mittel. Er trug kein Bedenken, Bischöfe, Fürsten und Unterthanen gegen ihren König, Fürsten gegen das Volk, Freunde und Anverwandte gegen den Freund, zum Dank verpflichtete Menschen gegen ihren Wohlthäter aufzureizen, und den schändlichsten Verrath zu einem gottgefälligen Werke umzustempeln. Selbst die Verläumdung wurde nicht gespart, um die Gegner zu verdächtigen und schlecht zu machen. Edelmuth gegen den gebeugten Feind ist Gregor VII. völlig fremd. Seine nachsichtslose Härte, mit welcher er seinen Sieg benützt, möchte sogar manchmal den Vorwurf der Unklugheit verdienen, weil sie den auf's äußerste gebrachten Gegner zwingt, die letzten Kräfte zusammenzuraffen, um den Kampf der Verzweiflung zu wagen. Doch ist Gregor nicht in allen Beziehungen gleich

hartnäckig, wenn Rücksichten der Klugheit einige Nachgiebigkeit nöthig machen. Als der Gegenkönig Rudolph in der Schlacht bei Merseburg (Oct. 1080) gefallen war, Heinrich's Anhang sich von Tag zu Tag vergrößerte und der Kaiser siegreich nach Italien vordrang; da fand Gregor gerathen, zu thun, wozu ihm die Stimme der Menschlichkeit wohl nimmer bewogen haben würde. Bedenkend, daß bei fortgesetztem schonungslosen Verfahren die verheiratheten Geistlichen keine Wahl haben würden, als Anschließung an die Partei des Kaisers, fand er es gerathen, zeitgemäße Rücksichten zu empfehlen. Demnach schreibt er: „In Bezug eurer Anfrage wegen der „Priester, so will ich, daß für jetzt, theils wegen der Aufre„gung der Völker, theils auch wegen Mangel an Guten, weil „nämlich sehr wenige sind, welche den Gläubigen gottesdienst„liche Handlungen verrichten, die canonische Strenge ge„mäßigt werde, und ihr sie duldet. Zur Zeit des Friedens „und der Ruhe kann darüber geeigneter verhandelt, und die „canonische Ordnung vollkommner vollzogen werden *)."

Ueberblicken wir nun die Mittel, welche Gregor anwendet, um den in Oberitalien und Deutschland emporlodernden Brand fortwährend zu nähren, so sehen wir häufige Sendschreiben des Papstes, Fürsten, Bischöfe und Völker zur Anhäng-

*) „Quod vero de sacerdotibus interrogastis, placet nobis, ut „impraesentiarum, tum propter populorum turbationes tum etiam „propter bonorum inopiam, scilicet quia paucissimi sunt, qui fide„libus Christianis officia religionis persolvant, pro tempore rigorem „canonicum temperando debeatis sufferre. De his namque pacis et „tranquillitatis tempore, quod, Domino miserante, cito futurum „credimus, convenientius tractari pleniusque poterit canonicus ordo „servari." L. IX. ep. 3. p. 342. 343.

lichkeit an die Sache des Papstes und zur eifrigen Thätigkeit für dieselbe ermunternd; thätige Legaten, mit umfassenden päpstlichen Vollmachten ausgerüstet, um mit Suspension, Absetzung, Bann und Interdict gegen die verheiratheten Geistlichen zu verfahren und theils weder Drohungen, noch Versprechungen und andere Bestechungsmittel sparend, um dem Papste Bundesgenossen zu verschaffen; endlich zahlreiche fanatische Mönche, geschäftig den Pöbel in Bewegung zu setzen. Wo diese Mittel mit Erfolg angewendet werden können, da sehen wir ferner, wie die weltliche Macht der von dem Papste gewonnenen Fürsten und die geistliche der auf seiner Seite stehenden Bischöfe sich vereinigen, um die Vollziehung der päpstlichen Gesetze zu fördern. Wir sehen, wie die dem Könige anhängenden Bischöfe von der Gegenpartei aus ihren Bisthümern verjagt, vom Papste und seinen Legaten mit dem Fluche belegt und entsetzt, und nur dann losgesprochen, wenn sie blinden Gehorsam gegen die päpstlichen Verordnungen und die eifrigste Vollziehung derselben angeloben; wir sehen sogar mehrere Bischöfe von selbst die Sache des Königs verlassen und nach Rom eilen, um sich mit dem Papste zu versöhnen. Wir sehen, wie die verheirathen Geistlichen von den Legaten mit Suspension, Absetzung und Bann verfolgt werden, wenn sie sich nicht von ihren Frauen trennen. Wir sehen den raubsüchtigen Pöbel, wie er freudig die Gelegenheit ergreift, seinen Eifer für die Sache Gottes in Ausschweifungen und Freveln an den Tag legen zu können. Wir sehen, wie die Geistlichen oft an den Altären bei den heiligen Handlungen ermordet, und ihre Weiber auf den Altären geschändet werden. Die Zerrüttung aller sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse war namentlich

in Deutschland so groß, daß man die Annäherung des Weltendes erwartete und vorbedeutende Zeichen am Himmel und an der Erde wahrzunehmen wähnte.

Zahlreich waren die Synoden und Zusammenkünfte in Deutschland, auf welchen die römischen Legaten wirksam waren. Vollständige Nachrichten fehlen größtentheils. Wir zeichnen daher auch nur die Synode zu Quedlinburg (im April des J. 1085) namentlich aus, welche Gregor's Legat Otto berufen hatte, um den vom Papst wiederholten Bann gegen Heinrich und dessen Anhänger zu erneuern und mehr bekannt zu machen. Auf dieser Synode versammelten sich außer dem Gegenkönig Herrmann und anderen weltlichen Großen funfzehn Bischöfe. König Heinrich, der Gegenpapst Clemens III. wurden nebst ihren Anhängern, worunter namentlich die auf Heinrich's Seite stehenden Bischöfe begriffen waren, bei brennenden Kerzen mit dem Fluche belegt. Es wurde ferner der Primat des römischen Bischofs anerkannt, und, um dem über Heinrich gesprochenen Banne Sanction zu ertheilen, der Satz aufgestellt, daß Niemanden erlaubt sei, das Urtheil des Papstes zu verwerfen, noch darüber zu urtheilen, und der Bann, wenn er auch ungerecht sei, doch Geltung haben müsse. Auch wurde (c. 3.) das Cölibatsgesetz auf's neue eingeschärft. Ein Bambergischer Geistlicher, Namens Cunibert, wollte freilich behaupten, die römischen Bischöfe hätten sich den Primat, nämlich das Recht über alle zu richten, und selbst keines Andern Urtheil unterworfen zu sein, nur eigenmächtig angemaßt. Er wurde aber alsbald widerlegt durch den schlagenden Grund: der Schüler ist nicht über den Meister, und durch die Berufung auf die Gewohnheit, welche bei der hierarchischen Rei-

henfolge der Geistlichen gelte, daß der Höhere nicht vom Niederen gerichtet werde, und dieses somit auch beim Papste Statt finden müsse *).

§. 42.

Besonderes über die Verhältnisse Italiens, Frankreichs und Spaniens.

Es wird nöthig sein, hier noch einiges anzuführen, was Italien insbesondere betrifft. In Oberitalien hatte Gregor bei dem Kampfe gegen den der kaiserlichen Partei anhängenden Klerus außer der Markgräfin Mathildis eine sehr wichtige Stütze an dem Bischof Anselm von Lucca, in dem wir einen eifrigen und blind gehorsamen Verfechter der Grundsätze Gregor's finden **). Der Papst machte ihn daher auch zum Vicar des apostolischen Stuhles in der Lombardei ***). Wie er selbst

*) Berthold Constant. ad a. 1085 bei Ussermann p. 127. sq. Mansi. t. XX. p. 607. Harzh. III. p. 200.

**) „Ante omnia vero id studii semper habuit, quatenus primum „Magistrum suum Papam Gregorium imitaretur in omnibus, adeo „ut discrepare ab illo prorsus nollet etiam in aliquo. Illius sem„per meritis attribuit, quidquid in ipso fuit. Ille (Hildebrandus) „fons erat, hic (Anselmus) quasi rivus bonus ab illo fluebat, et „aridam irigabat: ille ut caput totum corpus gubernabat, iste quasi „manus studiosa, quod injunctum est, peragebat: ille sicut sol illu„minavit omnia, iste velut splendor declaravit singula: ille moriens „mitram capitis sui transmisit isti, tanquam potestatem suam ligandi „et solvendi, sed et miracula, credo, faciendi.“ Vita S. Anselmi §. 25. p. 655. — Anselm's wüthenden Geifer kann man ersehen aus seiner Schrift contra Guibertum, Biblioth. PP. t. XVIII. p. 602. — 616.

***) „Et factus est ille unius olim civitatis episcopus multarum „civitatum Praesul magnificus: nam potestatem ei et vicem suam

strenger Mönch war *); so suchte er auch den gesammten Klerus zu Mönchen zu machen und wendete hierbei selbst Gewaltthätigkeiten an **). So suchte er mit aller Macht die Canoniker zu Lucca zur gemeinsamen Lebensart zurückzuführen. Sie wollten sich aber weder seinem, noch der Mathilde Andrange fügen, und erregten einen Aufruhr. Gregor belegte sie im J. 1079 mit dem Banne, bestrafte sie mit dem Verlust ihrer Pfründen und Weihen, und foderte die Bewohner von Lucca auf, bei Vermeidung des Bannes und des gewissen Zornes Gottes im gegenwärtigen und künftigen Leben ihnen keinen Beistand zu leisten***). In demselben Jahre wurde von Anselm auf dem Castell des h. Genesius unfern Lucca eine Synode gehalten, der der päpstliche Legat, der ehemalige Kuhhirt, Peter der Feurige, Cardinalbischof von Albano, beiwohnte. Hier wurden die Canoniker auf's neue mit dem Banne belegt. Dieß verursachte einen neuen Auflauf der Kleriker, die auch nachher Anselm aus der Stadt vertrieben †). Schwer empfand be-

„Dominus Papa commisit per omnem Longobardiam, ubi Catholici „non haberentur Episcopi, qui tunc inveniebantur certe rarissimi.“ Vita S. Anselmi §. 20. Acta SS. ad 18. Mart. t. II. h. m. p. 654. Chartula de Thesauro Canusianae Ecclesiae Romam transmisso bei Muratori Scriptor. rer. Ital. t. V. p. 385. ibique Vita prosaica Mathildis c. 10. p. 394. Vgl. über Anselm Fiorentini, Memorie della Matilda p. 90. 122 — 127. 136. 140. 182. sq.

*) Vita Anselmi und Donnizo lib. II. c. 3. p. 369.

**) „Per singulas Ecclesias in omni supra dictae saepius Dominae „(Mathildis) terra, regularem Clericorum vel Monachorum com„posuit vitam; quin et malle se, inquit, ut in ecclesia nullus esset „vel Clericus vel monachus, quam irregularis, ut ita dicam, et „irreligiosus.“ Vita ejus §. 23. p. 655.

***) Lib. VII. ep. 2. p. 289. lib. VI. ep. 11. p. 265.

†) Vita Anselmi c. II. §. 6. — 10. p. 650. Fiorentini, Memorie della Matilda. p. 202 — 206. 222 — 244. Mansi. t. XX. p. 437. sq.

sonders Mailand das Unheil des Mönchsfanatismus und der Mönchspolitik, wo der gewaltthätige Herlembald sammt seinem Haufen gegen den verehelichten Klerus und die kaiserlich Gesinnten fortdauernd einen von Fanatismus genährten Kampf unterhielt. Hierzu kam im J. 1075 ein abermaliger fürchterlicher Brand, welcher den schönsten Theil der Stadt in Asche legte. Da zogen denn viele Bürger sammt der Ritterschaft, des Elendes müde, aus Mailand heraus und verbanden sich eidlich, die Tyrannei nicht länger zu dulden, die Rechte der Kirche des heiligen Ambrosius zu vertheidigen und von dem Könige einen neuen Erzbischof zu erbitten. Als sie in die Stadt zurückkehrten, sprengte ihnen Herlembald in glänzender Rüstung mit den Seinigen, das Banner St. Peters in der Hand tragend, entgegen. Er wurde todt geschlagen, blieb den Tag über unbeerdigt auf der Straße liegen, und wurde ohne kirchliche Feier begraben. Sein Anhang wurde zerstreut. Die Sieger eilten in die Kirche und sangen Gott und dem Ambrosius Loblieder. Am folgenden Tage war abermals feierlicher Gottesdienst, alles Volk beichtete und hielt eine Versöhnungsfeier. Hocherfreut, daß nach zwanzigjährigem Elende der Friede in die Mauern Mailands zurückkehren dürfte, schickten die Bürger sogleich über die Alpen an Heinrich die Kunde dieses glücklichen Ereignisses. Graf Eberhard kam alsbald nach Italien, versammelte die Lombarden in den Roncalischen Feldern und foderte sie auf, Gesandte nach Deutschland zu senden, um einen neuen Erzbischof zu erbitten. Heinrich gab ihnen, weil er weder den vom Papste gebannten Godfried nicht bestätigen wollte, um nicht dem Papste offenbar entgegen zu handeln, noch auch, um nicht schwache Nachgiebigkeit gegen den Papst

zu zeigen, den Atto anerkennen mochte, seinen Capellan Tedald, einen Mailändischen Subdiacon, zum Erzbischof. Er wurde mit allgemeiner Freude von den Mailändern empfangen und von den Suffraganen geweiht *). Gregor zögerte anfangs mit dem Bann und der Absetzung; er begnügte sich, ihn nach Rom zu laden, um mit ihm das Weitere zu besprechen, und ermahnte ihn, nicht auf den König, den Adel und die Bürger von Mailand sein Vertrauen zu setzen **). Da aber Tedald sogleich die kaiserliche Sache vertheidigte, so wurde von Gregor über ihn Fluch und Absetzung zu wiederholten Malen ausgesprochen. Uebrigens konnte Gregor in Italien, wo er selbst anwesend war, mit ganzer Kraft sich wirksam zeigen. Auch hielt er bis zum J. 1084 nicht weniger als neun Synoden in Rom ***), auf welchen natürlich auch seine Verordnungen stets von neuem wiederholt wurden. Namentlich wird von der Synode im November 1078 gemeldet, daß dort das Cölibatsdecret erneuert worden sei †). Auf der Synode im Februar 1079 sprach Gregor unwiderrufliche Absetzung über die verehelichten Priester, verdammte die Schrift des Ulrich an Nicolaus I., das Capitel des Paphnutius und was sonst den Satzungen zuwiderlief ††).

---

*) Arnulph. l. IV. c. 8. 10. lib V. c. 2. 5. p. 38. sq. Landulph. l. IV. c. 2. p. 119. Bonizo p. 811. Giulini l. c.

**) Lib. III. ep. 8. p. 294.

***) Die von Mansi t. XX. p. 590. aufgeführte zehnte römische Synode vom J. 1084 ist nicht in Rom, sondern zu Salerno gehalten worden. S. Berthold bei Ussermann p. 125. und die Noten Ussermann's.

†) Mansi. t. XX. p. 508.

††) Berthold. Constant. Chronicon. ap. Ussermann t. II. p. 109.

Wenden wir nun unsere Blicke auf Frankreich; so finden wir dort den Bischof Hugo von Die und den Bischof Amatus von Olero als Gregor's vorzüglichste Werkzeuge. Beide Bischöfe wurden vom Papste als Legaten gebraucht. Hugo war, als er im J. 1074 nach Rom gieng, um sich vom Papste weihen zu lassen, mit den nöthigen Unterweisungen versehen worden *). Hugo wurde nachher Erzbischof zu Lyon und Amatus Erzbischof zu Bourdeaux. Diese beiden Legaten zeigten bei ihrer Wirksamkeit einen wahren Feuereifer. Weder die Verfolgungen des Königs noch der Bischöfe scheuend, warben sie dem Papste Anhänger unter den hohen Prälaten und weltlichen Großen, hielten überall Synoden, suspendirten und setzten Bischöfe ab, verkündeten wiederholt die päpstlichen Gesetze, bearbeiteten durch die Mönche das Volk, benachrichteten über alles den Papst und erhielten von ihm immer auf's neue Verhaltungsbefehle. Hugo von Die, dieser allerunnützeste Knecht des Papstes, wie er sich selbst nannte **), hielt Synoden im J. 1075 zu Ansa, im J. 1076 zu Dijon und zu Clermont in Auvergne, im J. 1077 zu Autun ***), und im J. 1078 zu

*) Lib. I. ep. 69. p. 112. Recueil des Historiens des Gaules et de la France t. XIV. p. 574. Ueber die ihm gewordenen Aufträge des Papstes vergl. Recueil. p. 580. ep. 28 ad Praelatos Ecclesiarum Galliae. Des Hugo Briefe s. p. 776. — 804. Ueber Amatus vgl. man Recueil. p. 606. ep. 70. Andere Briefe des Amatus s. p. 669. 670. 762. — 776. Auch der Bischof Hugo von Langres gehörte zu denjenigen, die ganz vom Papste abhängig waren. Lib. IV. ep. 22. Mansi. t. XX. p. 228. Recueil. t. XIV. p. 605.

**) Ep. Hugonis ad Gregor. Mansi. t. XX. p. 488.

***) Hugonis Flavin. Chron. Virdun. bei Labbe, Nova Biblioth. MSS. t. I. p. 197. 198. sq. Mansi. t. XX. p. 482. — 491. Hugonis Diensis Episcopi ad Gregorium VII. Recueil des Historiens

Poitiers. Den Widerstand, den er auf der letzten Synode erfuhr, wo ein Tumult sich erhob, der beinahe mit Ermordungen geendet hätte, und die Absetzungen, die er vornahm, erzählt er selbst in einem Schreiben an den Papst *). Unter den hier erlassenen Verordnungen finden sich auch folgende: „(c. 8.) Die Söhne der Priester sollen nicht zu den heiligen „Weihen befördert werden, wenn sie nicht Mönche oder regu„lirte Canoniker werden. (c. 9.) Kein Priester, Diacon oder „Subdiacon darf sich eine Concubine halten, oder ein anderes „Weib, wodurch böser Argwohn entstehen könnte, im Hause „bei sich haben. Wer wissentlich eines solchen Priesters Messe „hört, ist excommunicirt **)." Diese Verordnungen bestätigte Gosfred, Herzog von Aquitanien und Abt beim heiligen Hilarius, beschränkte sie aber dahin, daß für die Zukunft keine Söhne der Kleriker geweiht werden sollten: welche aber vor dem Edicte des Legaten Geistliche geworden wären, sollten es bleiben und nur nicht weiter befördert werden. Der Bischof Isembert II. von Poitiers (1047 — 1086) und der Erzbischof Joscelin von Bourdeaux (1059 — 1087), welche von den Legaten für Gregor's Decrete gewonnen worden waren, hatten den Herzog zu diesem Beschlusse vermocht ***). Es fehlte

---

des Gaules et de la France. Ep. 79. t. XIV. p. 613. 614. und Epistolae ad Turon. Archiepisc. Radulphum 1. — 3. p. 777. 778.

*) Hugo. Flavin. p. 202. sq. Mansi. t. XX. p. 496. sq. Recueil des Hist. des Gaules et de la France ep. 80. p. 615. 616.

**) Baronius, Binnus u. A. schreiben diese Canonen dem Concil zu Poitiers vom J. 1100 zu. Dagegen Mansi. t. XX. p. 498.

***) Samarthani in Gallia Christiana t. II. p. 805. 1164. sq. ed. Paris. 1720. f. ib. Instrumentor. Eccles. Burdegalens. Urk. 8. p. 271. Mansi. t. XX. p. 499.

auch nicht an Bischöfen, welche, sobald sie von der Synode heimkamen, die Eheverbote ihrem Klerus bekannt machten, und mit Ernst an die Ausführung giengen. Zu ihnen gehörte Gerard II., Bischof von Cambrai, welcher von Volk und Klerus erwählt worden war, vom König Heinrich aber die Investitur umsonst erhalten hatte. Er war hierauf nach Rom gereist, und bekannte Gregor, daß er die Investitur vom Könige umsonst erhalten habe, setzte aber zu seiner Entschuldigung hinzu, daß er das dießfällige Verbot des Papstes, so wie die Excommunication des Königs nicht gekannt habe. Auf die Vorstellung Gregor's, was für ein großes Verbrechen es sei, eine päpstliche Verordnung zu übertreten und durch den Umgang mit einem gebannten Menschen sich zu beflecken, resignirte er in die Hände Gregor's sein Bisthum, erhielt es aber natürlich wieder zurück durch Hugo von Die *). Dem päpstlichen Stuhle verpflichtet, suchte er ihm auch zu dienen. Von der Synode zu Poitiers heimgekehrt, verbot er sogleich auf's strengste allen verheiratheten Klerikern den Aufenthalt im Chor, so wie die Ausübung des Gottesdienstes, und weigerte sich, die Priestersöhne zu ordiniren **). Seine Kleriker baten ihn inständig,

*) Gregorii VII. ep. ad Hugonem Diens. lib. IV. ep. 22. Mansi. t. XX. p. 227. — 229. Recueil des Historiens t. XIV. p. 605.

**) „ — — Quorum adstipulationi Episcopus noster consentiens, „nos intolerabiliter aggressus ad imponendum praedictum onus cer„vici nostrae, multus ac vehemens nuper incubuit: quia et clericos „conjugatos chorum intrare et ministrare, et eorum filios ad sacros „ordines provehi inhibuit. Cujus impositionis articulo nobis admo„dum oppressis, ne id ageret humiliter orantibus, et ne praeter „consensum metropolitani aliquid decerneret canonice sugillantibus „(al. suggerentibus) et ipsius ejusdem ecclesiae metropolitani nostri „audientiam appellantibus, ab intentione tamen sua neutiquam devo-

davon abzustehen, oder doch bis auf die Entscheidung des Metropolitans zu warten, an den sie appellirten. Der Bischof ließ sich aber nicht abhalten, und gab als die alleinige Rechtfertigung seines Verfahrens das Machtgebot des Legaten Hugo an, welches er zu übertreten nicht wage. Aehnliches mochte auch an anderen Orten geschehen sein. Aber allgemein sprach sich die Entrüstung der Kleriker aus. Vorzüglich empörte sie das Loos ihrer Söhne. Sie erließen daher an einander Ausschreiben und verbanden sich zum gemeinschaftlichen Widerstande. In ihrem Antwortschreiben an die Kleriker der Kirche und Diöces Rheims schildern die Kleriker von Cambrai *) die Umkehr

---

„cari potuit. Cujus rationis nulla alia auctoritate subnixa est res„ponsio, nisi quod ab Hugone Diensi impositum sibi (mandatum) „transgredi non auderet, a quo ei exhibita est benedictio.“ Clericorum Cameracensium ad Remenses epistola. Recueil des Histor. t. XIV. p. 780.

*) „Sanctae matri ecclesiae Remensi, omnibusque ipsius dioe„cesis attitulatis, Cameracenses fratres in tuenda publica clericorum „libertate esse efficaces. Inusitati diu decreti noviter intonante pro„cella non minus aliis conturbati, et finitimorum literis probabili„bus ad resistendum invitati, nos Cameracenses, quibus pro expe„rimento credendum est, non fuimus pigri vobis rescribere, et in „his oppressione nostra, quaecumque ut digna videbantur memoria, „interserere. Hactenus, fratres carissimi in clericali ordine, quo „vivimus, maximus vigebat honor et reverentia, et clericorum „nomen, tamquam in sorte Dei attributum, caeteris insignius clig„nitate praeibat et gratia. Nunc autem facti sumus opprobrium „vicinis nostris, subsannatio et in derisum his, qui in circuitu „nostro sunt (Psalm. 78, 4.), nisi ad ea quae praetenduntur vestra „nostraque solerter invigilaverit industria. Siquidem Romanorum, „ut audistis, importunitas tanta tamque vehemens nobis incubuit, „ut nihil jam intactum, nihilque relinquat intentatum: praesertim „cum etiam de imminutione regia majestatis agere audeant; metro„politanos vero excommunicare, episcopos autem quoslibet deponere, „quoslibet sublimare praesumant sub specie religionis, cum potius

aller Ordnung im Klerikalstande, die Vernichtung des Ansehens der Geistlichen, die Verwerfung der gottesdienstlichen

„sit ambitionis; crebra indicentes concilia, et peregrina inferentes „nobis judicia. Et hoc totum per quosdam impostores, quibus „omnia cum pretio, et quorum dextra semper repleta est muneribus; Hugonem videlicet Lingonensem, cujus vita et mores satis „omnibus innotuerunt; Hugonem quoque Diensem, ut dicunt, episcopum, cujus praeter nomen nulla nobis est cognitio.“ (Nun die Verordnungen wegen der Priestersöhne und der Ehe und Vertheidigung aus den Vätern und Hist. tripart.) „Quidquid autem in „talibus agitur, a quibusdam adinventum dicitur atque suggestum, „qui totius catholicae religionis eucharistiae videlicet atque baptismi, „confessionis et poenitentiae, quae pro nihilo ducunt, destruere „machinantur sacramentum. Et quia absolute nec libera voce audent vel contradicere sub praetextu religionis ac dolosa imagine „sanctitatis quaerunt pervertere credentes suae pravitati aliquid inde „lucrari. In quibusdam Italiae partibus cognovimus actum, ubi pro „hujusmodi voto jam (velamine?) — — — divinae religionis penitus non agitur mysterium. Qui etiam ideo abominari dicuntur „conjugium, quia irreverenter et impie abominantur et operantur, „quod abominabile est et nefarium. Pastores autem nostri, tamquam Romanae auctoritati appareant obedientes, his et talibus „aurem accommodant libenter. Gravia onera nobis imponere satagunt; et dum sibi quisque timet, in contumeliam nostri nominis „gratanter consentiunt; et quasi honeste et irreprehensibiliter vivant, „consuetudinibus nostris contraire non desinunt: a quorum fructibus, si perpendantur conversatio et vita, aut nulla, aut vix aliqua invenientur bona opera. Quorum adstipulationi episcopus „noster etc. In his igitur, quae praelibata sunt, et nostri nominis „intolerabilem injuriam consideramus, et apud laicos, quibus futuri „sumus in sibilum, maxime perhorrescere oportet infamiam: quantoque apud majores nostros constat esse inauditum, tanto nobis „videtur indecens atque inhonestum. Quodsi viri estis, si viriliter „agere velitis, parvi pendenda sunt hujusmodi concilia, quae tot et „tanta nobis invehunt opprobria, contra illud sanctissimi viri Hieronymi, ubi ait: absit ut aliquid sinistrum de clericis loquar. „Nobis autem haec est immutabilis sententia, consuetudinem hactenus nostram religiosorum patrum aequanimitate sapienter indultam, inconvulsam tenere, neque inusitatis et periculosis traditionibus in aliquo consentire.“ Recueil t. XIV. p. 778. — 780.

Handlungen, welche die römischen Legaten durch die Verkündigung ihrer Cölibatssatzung bewirkten. Zur Vertheidigung ihres bisher geübten Rechtes in einmaliger Ehe zu leben, führen sie die Rechtfertigung des Paphnutius, und gegen die Ausschließung der Kinder vom Klerikalstande zwei Stellen aus Augustinus und Isidor an, von denen der erstere sagt: „wie auch „immer Menschen geboren werden, so sind sie, wenn sie nicht „die Fehler der Eltern begehen und Gott recht verehren, ehrbar „und werden selig sein;" der letztere aber behauptet: „die, „welche das Wohlgefallen Gottes sich verdienen, werden „durch keine Flecken ihrer fleischlichen Geburt verdunkelt." Sie beschwerten sich über die Bischöfe, welche aus eigennütziger Furcht gern die Hände böten, um den Klerikern Schmach zuzufügen, und, indem sie sich den Anschein gäben, als lebten sie ehrbar und untadelhaft, unaufhörlich bemüht wären, den Klerikern die römischen Satzungen aufzudringen, die für die Sitten des Klerus keine guten Früchte tragen könnten. Schließlich bezeugen sie ihren festen Entschluß, die von ihrer Väter Zeiten her bestandenen Gewohnheiten standhaft zu vertheidigen, wozu sie auch durch Schreiben der Benachbarten aufgefodert worden seien, und gegen die römischen Satzungen zu streiten. Endlich ersuchen sie die Rheimser um die Mittheilung ihrer Entschlüsse. Die Kleriker von Nojon bezeugen in ihrem Antwortschreiben an die Kleriker von Cambrai die Bereitwilligkeit zum Widerstande, weisen auf die heilige Schrift hin, und führen namentlich einige Stellen aus derselben und Aussprüche der Väter an, um die Befugniß der Priestersöhne zum Klerikalstande darzuthun. Ueberdieß beriefen sie sich auf

ehrwürdige Priester, Aebte, Bischöfe, römische Päpste und Könige, die auch Söhne von Concubinen gewesen seien *).

Im J. 1079 hielt Hugo zu Toulouse, in demselben Jahre zu Lyon, und im J. 1080 zu Avignon Synoden **). Im J. 1080 hielten Hugo und Amatus, der von seiner Gesandtschaft aus Spanien zurückgekehrt war, eine Synode zu Bourdeaux ***), im J. 1081 hielten sie eine zu Saintes †), und in demselben Jahre oder 1082 eine zu Exoldun ††). Hugo veranstaltete überdieß im J. 1081 eine Synode zu Meaux †††) und Amatus im J. 1082 bei Karrofum [*]. Im Jahre 1084 oder 1085 finden wir den Hugo wiederum auf Synoden zu Brioude, zu Autun [**] und zu Bourg-Dieu [***]. Ohne Zweifel wurden überall die Cölibatsgesetze eingeschärft. Das Verfahren der Legaten gegen die verehelichten Priester war so rücksichtslos, daß Gregor selbst es angemessen fand, ihnen sowohl in dieser Rücksicht, als auch sonst, z. B. in Beziehung auf die Absetzung der Bischöfe mehr Klugheit zu empfehlen, weil schon eine allgemeine Empörung durch Frankreich sich zu verbreiten

---

*) Noviomensium Clericorum ad Cameracenses. ib. p. 780.

**) Hugo Flavin. p. 205. 206. Recueil des Historiens des Gaules et de la France. p. 49. Notitia Anonymi et p. 243. Ex vita Hugonis Ep. Gratianopolitani auctore Guigone.

***) Recueil des Hist. des Gaules etc. t. XIV. p. 764. not. c. Vgl. p. 46. 769.

†) Ibid. p. 765. Vgl. p. 92. not.

††) Ibid. p. 767.

†††) Ibid. p. 787. 57. 58. 92.

[*] p. 186. 769.

[**] Ibid. p. 95. not. b.

[***] Ibid. p. 95. not. b. p. 96. Vgl. Mansi. t. XX. bei den angeführten Jahren.

anfieng, und der schlaue Papst wohl einsah, daß es in Frankreich nicht bis auf das Aeußerste getrieben werden könne. So schreibt der Papst im J. 1081 unter andern: „Es ist uns „auch bekannt geworden, daß ihr viele Soldaten, welche euch „früher Hilfe und Beistand leisteten, zur Bezähmung der hu„rerischen und durch Simonie beförderten Priester, weil sie den „Decem nicht ausliefern wollen, mit Excommunication belegt „habt. Wir haben es aus Vorsicht bis jetzt verschoben, sie „mit dem Anathem zu belegen. Wir rathen euch und ermah„nen euch, für jetzt die canonische Strenge durch Weisheit zu „mildern, und in diesen unruhigen Zeiten mit Mäßigung zu „verfahren, indem ihr einiges nachgebt, bei andern so thut, „als merktet ihr es nicht, daß sie wegen der Strenge nicht „Gelegenheit nehmen sich noch zu verschlechtern, und sich spä„ter desto besser fügen. Zur Zeit des Friedens mag die „Strenge des apostolischen Stuhles, was jetzt die Klugheit „verschiebt, durchsetzen *)." Uebrigens suchte Gregor, wo es nur irgend angieng, sein Ansehen in Frankreich eben so wie in Deutschland geltend zu machen. Er citirte die Bischöfe nach Rom, suspendirte und setzte sie ab, und foderte sie auf, gegen den König zu kämpfen. Bei anderen, welche von seinen Legaten suspendirt worden waren, bewies er auch wohl wieder zeitgemäße Schonung, indem er sie in ihre Aemter wieder einsetzte. Die Laien foderte er auf, den von ihm abgesetzten Bischöfen nicht zu gehorchen, und auch auf den König nicht zu achten. Seinen Anhang bildeten einige Bischöfe, die es ihm gelungen war zu gewinnen; besonders aber die Aebte und

*) Lib. IX. ep. 5. p. 344. 345. Recueil des Historiens t. XIV. p. 653. 654.

Mönche. Auch suchte er unter den weltlichen Großen sich Anhänger zu werben. Er rühmte deßhalb den Grafen Tebald, welcher ihm versprochen hatte, die päpstlichen Legaten, so fern sie der König abwiese, ehrerbietigst aufzunehmen, ihnen Hilfe und Schutz zu gewähren, und ihnen Gelegenheit zur Abhaltung einer Synode zu verschaffen *). Zur Bekämpfung der verehelichten Geistlichen wurde auch in Frankreich der Pöbel benutzt, den man aufzuhetzen bemüht war. Nichtswürdige Menschen benutzten auch wohl gerne diese Gelegenheit, um gegen die Priester zu wüthen. Als einen solchen bezeichnet Guibert (geb. 1053 zu Clermont en Beauvaisis, im J. 1064 Mönch zu Flair, seit 1104 Mönch zu Nogent) einen seiner Anverwandten **). Doch vermochte Gregor in Frankreich

*) Lib. IV. ep. 22. p. 228.

**) Guibert, obgleich Mönch und einer strengen Sittenlehre zugethan, billigt keineswegs die Art, wie gegen die beweibten Priester verfahren wurde. „En ce temps – là était encore toute nouvelle la déclaration du siège apostolique contre les ecclésiastiques mariés; et de là une si grande fureur de jalousie échauffait les clercs contre eux, qu'ils s'écriaient avec rage qu'il fallait les priver de leurs bénéfices ecclésiastiques, ou même les interdire du sacerdoce. En cette occurrence, un neveu de mon père, homme qui s'élevait au dessus de tous les siens autant par sa puissance que par sa science, s'abandonna si bestialement au libertinage, qu'il ne formait jamais de liaison durable avec une femme. Il se déchaîna avec fureur contre le clergé à propos de ce dit canon, comme si un sentiment tout particulier de pudeur l'eût porté à détester de telles choses. Et comme il était laïc et qu'il ne pouvait être contenu par aucunes lois, plus elles lui laissaient de licence, plus il en abusait honteusement. En effet, il ne s'était jamais laissé fixer dans les liens du mariage, et n'avait jamais voulu subir une telle chaine. Cette conduite lui donnait en tous lieux le plus sale renom; mais l'opulence extraordinaire qui l'élevait au dessus des autres, selon le monde, le protégeait de telle manière que, sans craindre qu'on lui repro-

nicht so viel Verwirrung wie in Italien und Deutschland anzurichten. Der König wußte sich gegen ihn zu halten, und Gregor fand nicht so viele Vaterlandsverräther, um den Umsturz der bürgerlichen Ordnung bewirken zu können *).

In Spanien hatte Gregor zu derselben Zeit, als er den erstaunten spanischen Großen durch Hugo Candidus jenes berüchtigte Schreiben überreichen ließ, worin er Spanien für Eigenthum des heiligen Petrus erklärte, und vom Zuge des Grafen Evoli Kunde gab **), durch denselben Hugo Candidus auch den Bischof Gerald von Ostia und dessen Subdiacon Raimbald, welche beide als Legaten des Papstes in Gallien sich aufhielten, ein Schreiben zustellen lassen, worin er ihnen auftrug, den Abt Hugo von Clugny nach Spanien zu senden, um daselbst für die Kirchenverbesserung zu wirken, und Spanien, wenn die Sachen gut stünden, in Pflicht des heiligen Petrus zu nehmen ***). Raimbald und Gerald reisten auch wirklich nach Spanien, hielten dort eine Synode, setzten einige Bischöfe

„chât sa propre impureté, il ne cessait de tonner avec acharnement „contre les membres de l'ordre sacré.“ Vie de Guibert de Nogent „par lui-même Liv. 1. chap. 7. bei M. Guizot: Collection de mémoires relatifs à l'histoire de France, depuis la fondation de la monarchie française jusqu'au 13. siècle. à Paris 1825. 8. t. 18. p. 366. suiv. Das Original: Monodiarum sive de vita sua libri tres inter ejus opera ed. Luc. Acherius Parisiis. 1651. f. stand uns nicht zu Gebote. Die Epitome der Benedictiner bei Bouquet, Script. rer. francic. t. XII. p. 235 ist hier besonders ungenügend.

*) Die Briefe Gregor's in Bezug auf Frankreich s. im Recueil des Hist. des G. et de la Fr. t. XIV. p. 565. — 666. Peter der Feurige war auch in Frankreich thätig. Recueil t. XIV. p. 47. Gregor's Zinsfoderung an Frankreich s. Lib. VIII. ep. 23. p. 338. Recueil t. XIV. p. 641.

**) Lib. I. ep. 7. p. 65.

***) Lib. I. ep. 6. p. 64.

ab, und belegten andere mit Bann oder Interdict. Da kamen Klagen über ungerechtes Verfahren an Gregor, der sich dadurch veranlaßt fand, von seinen Legaten Bericht über die einzelnen Vorfälle zu fodern und ihnen einige Weisungen zu ertheilen *). In einem Schreiben an den König Sancho von Arragonien, und in einem anderen an ihn und den König Alphons von Castilien bemüht sich Gregor, den römischen Cultus in Spanien einzuführen und den Mozarabischen zu verdrängen **). Dem spanischen Bischof Simeon empfiehlt er recht sehr ferneren Eifer für die Bekanntmachung der römischen Satzungen und Beförderung des römischen Ritus ***). Im J. 1077 sandte er den Legaten Amatus sammt einem Abte nach Spanien. Ihm schickte er ein Schreiben an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Könige, Fürsten, Kleriker und Laien im Narbonnensischen Gallien, Gasconien und Spanien, mit dem Befehle voraus, den Legaten gleich dem Papste, ja wie den Apostel Petrus selbst aufzunehmen und ihm zu gehorchen †). An die Spanier erließ er ein ganz besonderes Schreiben, in dem er ihnen die Hinfälligkeit der menschlichen Dinge, die Ungewißheit der Lebensdauer und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit schildert, die Waffen, Reichthümer und Macht nur zur Ehre des ewigen Königs anzuwenden, woran er so-

*) Lib. I. ep. 16. p. 72.

**) Lib. I. ep. 63. 64. p. 109. 110. In einem Briefe an Alphonsus weigerte er sich, zwei Kleriker, die von Concubinen geboren waren (d. h. wahrscheinlich Priestersöhne) zu Bisthümern zu befördern. Lib. II. ep. 50. p. 163. Vgl. ein Schreiben an Alphons lib. I. ep. 83. p. 123.

***) Lib. III. ep. 18. p. 203.

†) Recueil t. XIV. p. 606.

gleich die Behauptung knüpft, es müsse allen Spaniern bekannt sein, daß das Reich Spanien dem heil. Petrus und der römischen Kirche von Alters her als Eigenthum gehöre. Sodann wird die Ankunft der Legaten angekündigt, welche das weitere verfügen würden *).

Im J. 1078 hielt der Legat Amatus zu Gironne ein Concil, wo unter andern auch festgesetzt wurde: „(c. 1.) Der „Priester, Diacon und Subdiacon, welcher öffentlich eine Frau „ehelicht, oder eine Concubine sich nimmt, soll Grad und „Würde verlieren und aus dem Klerus sich entfernen, bis er „canonische Genugthuung gethan hat. (c. 3.) Kein Sohn „eines Priesters, Diacons oder Subdiacons soll die väterlichen „Würden bei derselben Kirche erhalten. (c. 4.) Die Söhne „der Kleriker sollen nicht zu höhern Graden befördert werden, „sondern in den erhaltenen bleiben, sofern ihnen nicht ihr Leben „entgegen ist **)." Im J. 1078 sandte Gregor einen neuen Legaten in der Person des Abts Bernard von Marseille nach Spanien, der auch sonst vielfach zu Gesandtschaften von Gregor gebraucht wurde. Der Abt Hugo von Clugny erhielt den Auftrag, ihn zu unterstützen ***). Noch im November desselben Jahres wurde der Cardinal Richard, der an die Stelle des kurz vorher gestorbenen Bernard †) zum Abte zu Marseille erwählt worden war, nach Spanien geschickt, wo er schon einmal gewesen war ††). Dem König Alphons von Castilien

*) Lib. IV. ep. 28. Mansi. t. XX. p. 234. sq.

**) Mansi. t. XX. p. 517. 518.

***) Lib. V. ep. 21. p. 252. Vgl. Lib. VI. ep. 15. p. 269.

†) Lib. VII. ep. 8. p. 293.

††) Lib. VII. ep. 7. p. 293.

meldete Gregor in einem Schreiben, daß er recht gute Hoffnungen von ihm habe, erinnerte ihn an die Hinfälligkeit menschlicher Dinge und die Nähe des Todes, ermahnte ihn, sein Augenmerk weniger auf seine irdische und gebrechliche Würde als auf die himmlische zu richten und nach dieser zu streben; wobei er ihn auf das Beispiel Christi hinwies, der das ihm von den Menschen dargebotene irdische Reich ausgeschlagen habe, ja selbst nicht den Schein einer weltlichen Hoheit bei den Menschen habe besitzen wollen, nichts desto weniger aber behauptete, daß dem Petrus alle Gewalten und Herrschaften des Erdkreises untergeben worden seien. Damit der König seine Ermahnungen sich desto besser zu Herzen nehme, so übersandte er ihm ein goldenes Schlüsselchen mit einem Stück von den Ketten des heil. Petrus, damit er durch dessen gegenwärtigen Schutz desto reichlichere Wohlthaten empfange, und in der Liebe zum Petrus von Tag zu Tag zunehme. Zuletzt wird dem König der Legat mit der Bemerkung empfohlen, er möge ihn so anhören, wie den Papst *). Auch an den Bischof Berengar von Gironne erließ Gregor ein Schreiben, um ihn in seiner Ergebenheit an den päpstlichen Stuhl, von der er durch seinen Legaten Nachricht erhalten habe, zu bestätigen **). Im J. 1080 hielt der Cardinal-Legat Richard zu Burgos eine Synode, zwang die Spanier, den gothischen Ritus mit dem römischen zu vertauschen, welches aber noch nicht gänzlich gelang, verkündete die Cölibatsgesetze und trennte die Priester von ihren Ehefrauen, welches auch hier den höchsten Unwillen und Erbitterung erregte, die sich sogar in Schimpfreden und Spottgedichten auf den

*) Lib. VII. ep. 6. p. 291. sq.

**) Lib. VI. ep. 16. p. 278.

Papst Luft machte *). Der Legat selbst blieb nicht frei von Verfolgungen, und auch der König scheint gegen ihn gestimmt worden zu sein, so daß Gregor durch ein ernstes Schreiben ihn zum Gehorsam gegen Richard ermahnte**). Alphons bezeigte sich auch in der That folgsam, und Gregor bezeigte ihm seine Zufriedenheit, namentlich über den Eifer, den römischen Ritus einzuführen ***). Doch weder erklärten die Spanier ihr Reich für ein Lehen des heiligen Petrus, noch wurde die Ehelosigkeit der Geistlichen durchgesetzt.

§. 43.

Kirchliche Verhältnisse Englands.

Am allerwenigsten fanden Gregor's Bestrebungen in den Ländern, über welche Wilhelm der Eroberer herrschte, in England und in der Normandie †) Eingang. Dunstan's Schöpfung hatte in England keinen Bestand gehabt. Bischöfe und Priester lebten bald wieder in der Ehe und wir finden auf keiner Synode einen gegen sie gerichteten Beschluß. Auf das Concil zu Rheims im J. 1049 waren Gesandte aus England gekom-

*) Mansi. t. XX. p. 574. sq. Mariana schreibt: lib. IX. c. 11. p. 471. in Schotti Hispan. illustr. t. II. Francof. 1603. f. ed. noviss. Hag. Comit. 1733. f. t. 1. p. 364. (Baluzius lib. IV. Marcae Hispaniae p. 462. Parisiis 1688.) „Uxores sacerdotibus detractae, „quas prisci moris obliti, et voluptatum illecebris superati, plerique „habere consueverant. Quae res sanctissimo pontifici invidiam pe„perit, usque eo ut conviciis et contumeliis probrosisque carminibus „passim ejus nomen proscinderent."

**) Lib. VIII. ep. 3. p. 316. Vgl. ep. 2. ad Hugonem Abb. Clun. p. 315. und ep. 4. ad Richardum p. 317.

***) Lib. IX. ep. 2. p. 339.

†) S. Sprengel, Gesch. Großbritanniens, Th. 1. S. 264. fg.

men, um vom Papste für ihren König Eduard Dispensation seines Keuschheitsgelübdes zu erbitten. Leo empfieng sie freundlichst, willfahrte ihrem Gesuche und äußerte laut sammt den versammelten Vätern seine Verwunderung über den Reichthum, mit dem die Angeln erschienen waren, so wie seine Freude über die reichen Geschenke *). Sie brachten auch die Synodalstatuten gegen die Priesterehe mit nach Hause, welche aber, nach dem Zeugnisse des Orderich Vitalis, nicht befolgt wurden **). So war Robert, Sohn Richard's des Aelteren, Herzogs der Normandie, Erzbischof von Rouen und Graf von Evreux, verehelichte und erzeugte mit seiner Gemahlin Herleva drei Söhne, deren keiner das Gewand der Kirche annahm. Sie herrschten auf ihren Stammgütern als Grafen. Robert's Schöpfung ist die majestätische Kirche zu Rouen ***). Radbod, Bischof von Saez,

*) Ailredus apud Twysden p. 381. Radulphus de Diceto Abbreviatt. p. 475. Roger de Hoveden p. 441. Matthaeus Westmonast. p. 213.

**) „Tunc quippe in Neustria post adventum Normannorum in „tantum dissoluta erat castitas clericorum, ut non solum presbyteri, „sed etiam praesules libere uterentur thoris concubinarum et palam „superbirent multiplice propagine filiorum et filiarum — tunc ibi„dem (Remis) generale concilium tenuit (Leo IX.) et inter reliqua „ecclesiae commoda, quae constituit, presbyteris arma ferre et con„juges habere prohibuit. Exinde consuetudo lethalis paulatim exa„niri coepit. Arma quidem ferre presbyter jam patenter desiere, „sed a pellicibus adhuc nolunt abstinere nec pudicitiae inhaerere.“ Ordericus Vitalis, Historia ecclesiastica lib. I. p. 372. bei Duchesne, Historiae Normannorum Scriptores antiqui. Lutet. Paris. 1619. f. Die französische Uebersetzung von Louis Dubois, bei welcher (vgl. Journal des Savans Mars. 1828. p. 150. — 160.) Handschriften verglichen sind, ist nachzulesen. S. M. Guizot, Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de France t. 22. — 25. Paris 1825. — 1827.

***) Ordericus Vitalis lib. III. p. 464. sq. lib. V. p. 566. Wilhelm. Gemmet. Historia Normannorum, lib. VIII. c. 17. p. 301. Ex-

war gleichfalls verehelicht. Sein Sohn Wilhelm, zuerst Mönch, dann Abt zu Caen, Nachfolger Lanfrank's, bestieg 1079 den erzbischöflichen Stuhl von Rouen († 1110.) *). So war auch Guitmund, dieser heftige Bestreiter Berengar's, Mönch zu St. Leuffroy, dann Erzbischof zu Aversa im Neapolitanischen, Sohn eines Priesters **). Selbst Thomas, Erzbischof von York, hatte einen Priester zum Vater ***). Unter den unverehelichten Bischöfen der Normandie trifft man den Malgerius, Bischof von Rouen, der ein höchst ausschweifendes Leben führte, Kinder zeugte und die Güter des Bisthums durchbrachte, so daß er seines Amtes entsetzt wurde †). Erst als das Mönchthum sich wieder hob, und die Erzbischöfe Englands wieder mit Rom in genauere Verbindung traten, erwachte ein

---

trait de la Chronique ou histoire manuscrite de Normandie, p. 330. ap. Bouquet. t. XI.

*) Ordericus Vitalis lib. IV. p. 520. Wilhelm. Gemmet. lib. VII. c. 26. p. 292.

**) Orderic. Vitalis lib. IV. p. 524. S. Guitmundi de corporis et sanguinis Christi veritate in Eucharistia libri tres et ejus oratio ad Guilelmum I. Regem Angliae in Biblioth. Patrum. t. XVIII. p. 440. — 469. ed. cit.

***) Brompton p. 970. Radulf de Diceto Abbreviatt. Chronic. p. 484.

†) Ordericus Vitalis p. 566. Chronicon S. Bertini ap. Martene et Durand Thesaurus Anecdot. t. III. p. 580. Wilhelm. Malmesb. de gestis reg. Anglor. lib. III. p. 109. Gesta Archiepiscop. Rotomag. ap. Mabillon. Analecta vetera. Paris. 1723. f. p. 224. Sehr tragisch war das Ende Walter's, Bischofs von Herford. Noch im hohen Alter war er entbrannt gegen eine Frau in Herford. Ohne seine Leidenschaft zu kennen, kam sie einesmals zu ihm auf die Stube. Walter glaubte nun Gelegenheit zu haben, um seine Lust zu befriedigen. Als er aber der Frau Zwang anthun wollte, ergriff sie die Ofengabel und stieß sie dem Bischof in den Leib, so daß er alsbald starb. Brompton a. 1070. p. 969. 970.

neuer Eifer für die Erzwingung der Eheloſigkeit bei den Geiſtlichen. In der Normandie machte bereits der Erzbiſchof Maurilius von Rouen, der früher Mönch geweſen war, fruchtloſe Anſtrengungen *). Mit Erfolg trat aber erſt Lanfrank auf. Er war aus Pavia gebürtig. Zu Bologna hatte er die Rechtswiſſenſchaft und die Beredſamkeit ſtudirt, und nach ſeiner Rückkehr nach Pavia gerichtliche Händel mit Gewandtheit geführt. Vom Drange nach ausgebreitetem Ruhme getrieben, war er in die Normandie gezogen, wo die Wiſſenſchaften ſehr darnieder lagen. Zu Avranches lehrte er einige Zeit. Im J. 1042 gieng er in das Kloſter Bec **). Nach drei in der ſtrengſten Enthaltſamkeit zugebrachten Jahren

*) Maurilii vita bei Mabillon, Acta SS. O. S. B. Saec. VI. p. II. p. 231. — 240.

**) Dieſes Kloſter war kurz vorher erſt von Herluin geſtiftet worden. Dieſer ſtammte aus einer angeſehenen Familie, war ein tapferer Krieger geweſen, und hatte ſich an den Höfen des Herzogs Robert von der Normandie und des Grafen Gislebert von Brionne aufgehalten. Nach vollendetem 37. Jahre wurde er von Sehnſucht nach dem Mönchthume ergriffen. Biſchof Herbert von Liſieux weihte ihn im J. 1034 zum Mönche und ſpäter zum Prieſter. Er wurde dann Stifter von Bec, eines zweiten Glaſtonbury, doch in edlerem Sinne. Wilhelm. Gemmet. Historia Normannorum lib. VI. c. 9. p. 261. — 265. ap. Duchesne. Chronicon Beccense ad a. 1034. in append. ad Lanfranci opera et Mabillon, Annales O. S. B. lib. 57. nr. 32. — 35. p. 390. — 392. t. IV. ed. cit. — Von Herluins Entſchluſſe und der damals üblichen Ehe der Kleriſei ſchreibt der Chroniſt: „ — — militiae ac caeterae saecularis rei usum re„linquere summa erat voti. Verum quo se conferret, quod vivendi „genus assumeret, ignorabat. Rarus in Normannia tunc recti tra„mitis judex aut pervius erat, sacerdotes ac summi pontifices libere „conjugati et arma portantes, ut laici erant — — —“ Gilbertus Crispinus, Abbas Westmonaster. c. 3 ap. Mabillon, Acta SS. O. S. B. Saecul. VI. p. II. p. 349. et in app. oper. Lanfranci ed D'Acherius. Parisiis 1648. f. p. 33.

wurde er Prior des Klosters, und gründete hier die berühmte Schule, zu der Lernbegierige aus ganz Europa herbeieilten. Als Mönch und dialektischer Gelehrter erlangte er den ausgebreitetsten Ruf. Seit 1050 nahm er an den Streitigkeiten mit Berengar von Tours lebhaften Antheil, dessen Meinung über das Abendmahl er auf's eifrigste bekämpfte. Im J. 1062 oder 1063 wurde er von Wilhelm, dem Herzoge der Normandie, zum Abte des Klosters des heiligen Stephan zu Caen und im J. 1070 zum Erzbischofe von Canterbury befördert. Er starb 1089 *). Sobald er den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, so suchte er im Sinne des damaligen kirchlichen Zeitgeistes die verfallene Kirchenzucht des Klerus herzustellen. Er fand aber nach seinen Ansichten so viel Unordnungen, daß er seinen ehemaligen Schüler, Papst Alexander II., um Erlaubniß bat, in sein Kloster zurückkehren zu dürfen. Dieser lud ihn aber nach Rom, machte ihn zu seinem Legaten, entließ ihn mit dem Pallium geschmückt nach England zurück, und ermahnte den König, seinen Rathschlägen zu folgen. Nachdem Lanfrank von allen Bischöfen Englands einen Obedienzeid erzwungen hatte **), schritt er zur Ausführung der Reformation. Er hielt an verschiedenen Orten Synoden, die seit einiger Zeit unterblieben waren ***). Ehelosigkeit foderte er beim

*) S. über ihn Schröckh, Th. 24. S. 326. das. literar. Nachweisungen.

**) Brompton Chronic. p. 969. Gervasius, Actus Pontiff. Cantuar. p. 1653. Radulfi de Diceto Abbreviatt. Chron. p. 484. sq.

***) „Et quia a multis retroactis temporibus usus conciliorum ob„solverat, ad extirpanda vitia concreta et virtutes inserendas, in „diversis locis concilia celebravit.“ Gervasius Actus Pontiff. Cantuar. p. 1654. ap. Twysden.

Klerus vom Diacon an, und promulgirte seine Verbotsgesetze in ganz England. Verehelichte Priester und Diaconen zwang er, entweder die Pfründe oder die Frau aufzugeben *). Der Bischof Herifastus hatte einen Verehelichten sogleich zum Diaconus geweiht. Lanfrank foderte diesen auf, die Frau zu entlassen. Da er sich weigerte, so befahl Lanfrank dem Herifast, jenem das Diaconat wieder abzunehmen und es ihm nur dann wieder zu verleihen, wenn er enthaltsam gelebt und Keuschheit für immer gelobt hätte **). Der verheirathete Bischof von Leicheſter war gleich bei dem Antritt seiner Würde von den päpstlichen Legaten vor eine Synode gefodert worden, deren damals mehrere von ihnen veranstaltet wurden. Da er nicht erschienen war, hatten die Legaten ihn excommunicirt, und dem Könige die Erlaubniß gegeben, das Bisthum einem anderen zu verleihen ***). Die Beförderung des Mönchthums gieng Lanfrank über alles †). Gleich Dunstan war er bemüht, den Weltklerus zu stürzen und dem Mönchthume allgemeine Herrschaft zu erwerben. Wo nur irgend ein bischöflicher Stuhl erledigt war, da suchte er Mönche hin zu befördern ††). Namentlich suchte er seine Günstlinge auf Stühle zu

*) Ep. 17. p. 310. ed. Dacherii.

**) Ep. 21. p. 312. Mansi. t. XX. p. 28.

***) Ep. II. ad Alexandrum II. Litefeldensis vero Episcopus, qui apud Legatos vestros de incontinentia carnis, cui uxor publice habita, filiique procreati testimonium perhibebant — p. 301.

†) Vita Lanfranci n. 4. 6. 15. ap. Mabillon, Acta SS. O. S. Benedicti Saec. VI. p. II. p. 634. 642. sq. ap. D'Acherium p. 8. ante ejus opera.

††) Vita MS. Lanfranci apud D'Achery in vita Lanfr. c. 13. ad not. 6. p. 40. Radulf. de Diceto Abbrev. p. 490. Ernulf. de rebus Eccles. Roff. ap. Wharton, Anglia sacra. t. I. p. 334. 346.

bringen, von wo sie auf Reich und Kirche gleich entscheidend einwirken konnten *). An der Kirche zu Canterbury führte er wiederum die Mönche an die Stelle der Weltkleriker ein. Gleiches wollte er in dem erledigten Bisthume von Rochester thun. Er übertrug es deßhalb dem Gandulph, einem Mönche von Caen, unter der Bedingung, daß er den Weltklerus, der wie zu Dunstan's Zeiten verheirathet war, von hier vertreibe und Mönche einführe. Die Canoniker mußten nothgedrungen weichen, einige nahmen die Kutte. Die Zahl der Mönche bei dieser Kirche wuchs bis auf 50, denen Gandulph nicht bloß das Nothwendige, sondern sogar auch Ueberfluß verschaffte. Im ganzen Bisthume wurden die Weltkleriker bis auf vier verringert, die man auch noch hungern ließ **). Diese Bestrebungen führten zu den alten Streitigkeiten. Von demselben Wincheſter aus, wo früher die Mönche durch Wunderwerke zu Dunstan's Zeit sich immerwährenden Besitz gegründet

*) Ep. 37. 38. p. 318.

**) „Illo circiter tempore Lanfrancus monachos ecclesiae Cantuar. „induxerat; eosdemque Roffensi inducere volens, episcopatum Gan„dulpho hac conditione dedit, ut eliminatis saecularibus, religionem „monasticam in ecclesia sua instituerет. Canonici quidem, summa „rerum inopia animos fracti, manus facile dederunt, nonnulli etiam „cucullem induerunt.“ Successio Priorum Eccles. Roffens. p. 392. ap. Wharton. t. I. et Auctor vitae Gandulphi p. 280. l. c. t. II. et Henricus de Knyhton de eventib. Angliae. Lib. II. c. 3. p. 2363. ap. Twysden. „Hos quinquaginta Monachos introduxit; qui„bus villa permagnifica data procuravit, ut non solum non affice„rentur inopia, sed etiam victualium gauderent copia. — — Ita in „Roffensi episcopatu clerici servientes vix ad quaternarium numerum „assurgere poterant, et ipsi quotidiani panis egentes.“ Thomae Rudborne Historia major Wintoniensis ap. H. Wharton. l. c. t. I. p. 255.

zu haben wähnten *), wurde ihnen Gefahr bereitet. Walkelin, Bischof von Wincheſter (1070—1098), einer der gelehrteſten Männer ſeiner Zeit, der zu Paris ſtudirt und ſich hier wegen ſeiner Kenntniſſe den Titel eines doctor egregius erworben hatte, von Geburt ein Normanne, haßte die Mönche. Er ſuchte vorerſt deren Beſitzſtand zu ſchmälern und traf dann Anſtalten zu ihrer Vertreibung. Er foderte ſämmtliche Biſchöfe Englands auf, die Mönche von ihren biſchöflichen Sitzen zu vertreiben, und gieng ihnen voran, indem er bei ſeiner Kathedrale dieſelben wegſchaffte, und Canoniker an ihre Stelle ſetzte. Bereits war auch König Wilhelm für dieſen Plan gewonnen. Da eilte Lanfrank zum Schutze der Mönche herbei. Er ſchrieb an Alexander II. Daſſelbe thaten auf ſein Geheiß die Mönche von Wincheſter. Sie erinnerten den Papſt an die von Edgar, Dunſtan und ihren Gehülfen gegen die beweibten Prieſter zu Gunſten der Mönche geſchehenen Verfügungen, und baten um Schutz. Alexander erließ ſogleich an die Mönche und an Lanfrank Schreiben, und gebot bei Androhung des Bannes jene im Beſitze der Kirche von Wincheſter zu laſſen **). Inzwiſchen hatte ſich in ganz England ein Sturm gegen die Mönche erhoben. Selbſt an der Salvatorkirche zu Canterbury ſuchten die Weltkleriker, unterſtützt von den Laien, die Mönche zu verjagen. Gleiche Beſtrebungen äußerten ſich an den

*) Quamdiu enim Clerici inhabitabant Ecclesiam Wentanam, nulla per S. Swynthonum Deus miracula operatus est; sed ipsis (per S. Dunstanum) ejectis statim miracula patrata sunt. Thomas Rudborne l. c. p. 223.

**) Thomas Rudborne l. c. p. 255. Epistolae tres de Monachis ex Ecclesia Wintoniensi non ejiciendis. ap. Wharton l. c. p. 320.—322. t. I. Manſi hat ſie nicht aufgenommen.

übrigen bischöflichen Sitzen. Auch hier eilte Alexander II., hievon in Kenntniß gesetzt, in einem Schreiben an Lanfrank mit Anathemen den Mönchen zu Hilfe *). Lanfrank sicherte, nun auch selbst vom Könige unterstützt, den Beistand der Mönche. Mit hohem Ernste verwies er schon dem Bischofe von Couventer in des Königs und seinem Namen alle Bedrückungen der Mönche **). Bei so glücklichen Vorarbeiten sollte man glauben, daß Gregor's Verfügungen gegen die Priesterehe sich in England vorzüglich wirksam zeigen würden. Und doch bewirkten sie hier am allerwenigsten; denn Wilhelm der Eroberer war nicht geneigt, den Einfluß des Papstes in seinen Staaten zu begünstigen. Dieser hatte natürlich sein Augenmerk auch auf England gerichtet. In einem Schreiben an den König Wilhelm (im J. 1074) empfahl Gregor, jedoch mit größter Schonung, Anhänglichkeit an die römische Kirche, und bat um pünktliche Einsammlung des Peterszinses ***). Zu gleicher Zeit ersuchte er die Königin Mathilde im Antwortschreiben auf ihren Brief, ihrem Manne, was seiner Seele heilsam sei, einzuschärfen †). Im Herbst dieses Jahres führt er aber in einem Schreiben an die Bischöfe und Aebte Britanniens bittere Klagen, daß die Satzungen der Väter nicht so beobachtet, wie es Pflicht sei. Er lade sie deßhalb Kraft des Gehorsams, den sie dem Apostelfürsten schuldig wären, ein, bei

*) Eadmer Historia Novorum lib. I. p. 31. sq. post. S. Anselmi Cantuar. Archiepisc. opera ed. nov. G. Gerberon Lutet. Paris. 1721. f. Mansi. t. XIX. p. 969. als Alexandri ep. 39. inter Lanfranci epp. p. 303.

**) Lanfranci ep. 29. p. 315.

***) Lib. I. ep. 70. Mansi. t. XX. p. 113.

†) Lib. I. ep. 61. p. 114.

der Synode, die in Rom in der Quadrageſima d. J. 1075 gehalten werden ſolle, zu erſcheinen. Indeß möchte jeder eifrigſt über das, was in Betreff der ſchändlichen Ehe (des Klerus) den Biſchöfen des Landes durch päpſtliche Schreiben anbefohlen ſei, ſeine Untergebenen in der Diöces ermahnen, und die geringern (minores) zur Beſſerung dieſes Laſters durch canoniſche Strafen zwingen. Die höheren (de majoribus — die Biſchöfe), welche entweder ſich beſſern, oder hartnäckig beharren, ſollten ſie in der nächſten Synode anzeigen, damit die Gehorſamen von ihrer Schuld losgeſprochen, die Rebelliſchen aber von dem Anathem getroffen würden *). Bei einem Rangſtreit Lanfrank's mit dem Erzbiſchofe Thomas von York hätte der Papſt gerne ſeinen Einfluß auf die Kirchenangelegenheiten in England geltend gemacht. Allein Wilhelm und die Großen des Reiches gaben die Entſcheidung. Ueberhaupt übte der König, ohne ſich um den Papſt zu kümmern, die Inveſtitur, ſetzte Biſchöfe ein und richtete ſie. Die Geiſtlichen waren dem gleichen Geſetze, wie die Laien, gleichen Pflichtleiſtungen und Abgaben unterworfen. Allen Biſchöfen war auf's ſtrengſte verboten, ohne königliche Erlaubniß nach Rom zu gehen oder dahin Botſchafter zu ſchicken. Päpſtlichen Geſandten geſtattete der König wohl den Zutritt in ſeine Staaten, aber er beſchränkte ihren Einfluß. Ihre Beſchlüſſe ließ er nur in ſo weit gelten, als es ihm gut dünkte. So konnten denn auch unter dem engliſchen Klerus keine Ruheſtörer und Verächter königlicher Rechte ſich bilden. Dieſen Umſtänden allein hatte man es zu verdanken, daß auf der im

*) Lib. II. ep. 1. p. 126.

J. 1076 von Lanfrank zu Wincheſter gehaltenen Synode man es bei folgendem milden Beſchluſſe bewenden ließ: „Kein Ca„nonicus habe eine Ehefrau; Prieſter aber, welche in Burgen „und Dörfern wohnen und Frauen haben, ſollen nicht gezwun„gen werden, ſie zu entlaſſen. Denjenigen aber, welche keine „haben, ſoll es unterſagt werden, in die Ehe zu treten. Künf„tig ſollen die Biſchöfe keine Prieſter und Diaconen weihen, „wenn dieſe nicht verſprechen, keine Frauen nehmen zu wollen.“ Zugleich wurde eine kurze Formel der abzulegenden Keuſchheits-angelobung entworfen *). Auch die ſpätern Verſuche des Papſtes, ſein Anſehen in den Staaten Wilhelms in weiterer Ausdehnung geltend zu machen, waren nicht eben glücklich. So nahm er es ſich heraus, den zu Dol im J. 1076 an die Stelle des abgeſetzten Erzbiſchofs erwählten Nachfolger zu verwerfen, einen Abt zu erwählen und denſelben nach Dol zu ſchicken **). An den König ſchrieb Gregor, er zweifle nicht, daß ſeine Hoheit es wiſſen werde, daß Johoenus, Biſchof von Dol, durch Simonie zum Bisthume gekommen ſei. Sodann habe ſich derſelbe als Biſchof öffentlich verheirathet und ſei nicht erröthet, mehr eine Hure, als eine Braut zu nehmen. Sogar habe er mit ihr Kinder gezeugt und ſo ſeinen Leib durch ſchändliche Wolluſt dem Teufel geweiht. Auch habe er ſeine erwachſenen Töchter mit Kircheneinkünften ausgeſtattet. Der König möge daher wiſſen, daß er denſelben ſchon mit der Lanze des heiligen Petrus durchbohrt, und wenn er ſich nicht beſſere, ihn mit dem tödtlichen Anathem verdammen würde. Er habe

*) Mansi. t. XX. p. 459. Wilk. I. p. 376.

*) Lib. IV. ep. 4. 5. p. 212.

deßwegen auch für die dortige Kirche den Abt Ovenus ordinirt. Zugleich bat Gregor den König, dem Johoenus keinen Beistand zu verleihen, sondern ihn von sich zu entfernen*). Als Wilhelm sich hierüber beschwerte, versprach Gregor ganz bescheiden, als Legaten den Hugo von Die, Hubert, den Subdiacon der römischen Kirche, und den Mönch Teuzo zu schicken, von denen der Letztere bereits in jenen Gegenden als Legat wirksam gewesen war. Zugleich versicherte er dem Könige, daß er ihn innigst liebe und seinem Willen in allem, so weit es ihm möglich sei, willfahren werde, worüber ihm der Legat Hubert das Weitere sagen solle**). Im J. 1078 kündigte Gregor dem Könige in höchst gemäßigtem Tone die Sendung des Legaten Hubert nach Rouen an ***). Auch legte er seinen Legaten an's Herz, die Sache des Bischofs von Dol nicht ohne Anwesenheit eines Abgeordneten des Königs Wilhelm abzumachen †). Der König kümmerte sich aber durchaus nicht um Gregor. Dieß konnte dieser endlich nicht länger mit Gleichmuth ertragen. Er versuchte es, durch einen hohen Prälaten gegen den König zu wirken. Er schrieb im J. 1079 an Lanfrank: „Wir wundern uns höchlichst, daß du, seitdem wir die priesterliche Last des höchsten „Sitzes übernommen haben, noch gar nicht zu uns gekommen „bist, und hätte uns nicht die apostolische Sanftmuth und die „alte Freundschaft bisher abgehalten; so würdest du schon längst „erfahren haben, daß wir dieß übel nehmen. Wir wissen ge-

*) Gregorii ep. ad Willelmum R. Angliae. p. 383. 384.

**) Lib. IV. ep. 17. p. 223.

***) Lib. V. ep. 19. p. 252.

†) Lib. V. ep. 22. p. 254. Ueber eine andere Sache zu Dol s. l. VI. ep. 27. p. 277.

„wiß, daß die Furcht vor dem Könige, den wir unter den „Königen besonders immer geliebt haben, oder am meisten „deine Schuld dich von uns entfernt gehalten hat. Gedächtest „du noch der alten Liebe, oder liebtest du pflichtgemäß die „römische Kirche, so sollte keine Furcht vor einer weltlichen „Macht, oder die übertriebene Liebe einer Person dich uns ent„ziehen. Wenn aber jenen neuer aufgeblasener Uebermuth ge„gen den apostolischen Stuhl aufreizt, oder irgend eine Leiden„schaft oder Frechheit gegen uns übermüthig antreibt; so wer„den wir es desto schwerer ahnden, je unwürdiger er sich unse„rer Liebe macht." Hierauf wird Lanfrank ersucht, er möge den König beständig ermahnen, nichts gegen die römische Kirche zu wagen und Niemanden vom Besuche des apostolischen Stuhles abzuhalten. Lanfrank möge die Fehler des Königs verbessern und so schnell als möglich nach Rom kommen, wie der Papst es so oft gewünscht und befohlen habe, damit über die Wohlfahrt der Kirche berathen werden könnte *). Auch kam im J. 1079 der Legat Hubert nach England, der vom Könige den Lehenseid an die römische Kirche und den Peterszins foderte. Wilhelm schrieb aber an den Papst höchst lakonisch: „Dein Le„gat Hubert, frommer Vater, ist zu mir gekommen, und fo„derte von mir, daß ich dir und deinen Nachfolgern den Eid „der Treue schwören, und mich mehr um das Geld, welches „meine Vorfahren an die römische Kirche zu schicken pflegten, „kümmern sollte. Das eine hab ich lassen gelten, das andere „nicht. Treue schwören habe ich nicht gewollt, und will es „nicht, weil ich es nicht versprochen habe; auch weiß ich nicht

*) Lib. VI. ep. 30. p. 279.

„daß meine Vorfahren dieß gethan haben. Das Geld ist wäh-
„rend meines fast dreijährigen Aufenthalts in Frankreich nach-
„lässig eingetrieben worden: da ich nun aber durch die göttliche
„Barmherzigkeit in mein Reich zurückgekehrt bin; so wird das,
„was gesammelt ist, durch den besagten Legaten überschickt,
„was noch übrig ist, soll durch die Gesandten des Erzbischofs
„Lanfrank, unsers Getreuen, gelegentlich überschickt werden *)."
Eben so lakonisch schrieb Lanfrank: Er wundere sich über den Vorwurf, daß er Gregor nach seiner Stuhlbesteigung weniger liebe als vorher. Er wolle zwar das päpstliche Schreiben nicht auf eine demselben nachtheilige Weise deuten, aber dieß könne er nicht begreifen, laut dem Zeugnisse seines Gewissens, wie die körperliche Abwesenheit oder die große Entfernung, oder die Hoheit der Würde, wie sie auch immer beschaffen sein möge, hierin einen Einfluß ausüben könne. Er sei vielmehr in allem, in wie fern es die Canones vorschreiben (secundum canonum praecepta), den Verordnungen Gregor's gehorsam. „Euren Auftrag habe ich, so gut ich es konnte, mit dem be-
„sagten Legaten, meinem Herrn, dem Könige, mitgetheilt,
„ihm gerathen, aber nicht mit Erfolg. Warum er eurem
„Willen sich nicht gänzlich fügt, läßt er euch mündlich und
„schriftlich kund thun **)." Diese bündigen Antworten kränkten

*) Recueil des Histor. des Gaules et de la France. t. XIV. p. 637. Baluz. Miscell. t. VII. p. 127. Inter epp. Lanfranci ep. 7. ed. Dacherii p. 204. Baronius ad a. 1079. n. 23. t. XI. p. 556. sq.

*) „Verba legationis vestrae cum praefato legato vestro prout „melius potui, Domino meo regi suggessi, suasi sed non persuasi. „Cum (cur) autem voluntati vestrae omnifariam non assenserit, ip-„semet vobis tam verbis, quam literis innotescit." Lanfranci ep. 8. p. 305. ed. Dacherii.

den stolzen Gregor, der nach Willkür mit den Königen verfahren zu können wähnte. Er erließ also am 23. September an seinen Legaten Hubert den Befehl, sogleich nach Rom zurückzukehren; denn was er sich aus dem Gelde ohne die gebührende Ehre mache, müsse er selbst einsehen. Die dem Könige von England von einem gewissen Teuzo gesagten Drohungen kämen nicht von ihm. Sehr vieles sei aber, worüber sich die römische Kirche gegen den König beschweren könne. Denn keiner der Könige, auch nicht der heidnischen, habe sich so viel gegen die römische Kirche herausgenommen, als jener zu thun nicht erröthet sei, da er sogar den Bischöfen und Erzbischöfen die Reise nach Rom unehrerbietig und frech verboten habe. Der Legat möge deßhalb den König erinnern, der römischen Kirche die gebührende Ehre zu geben. Bisher habe er dem Könige seine Schuld nachgesehen, würde dieser aber so fortfahren, so solle ihn schwer der Zorn des heiligen Petrus treffen. Gregor schreibt ferner: er habe vernommen, daß der Erzbischof von Rouen der Sohn eines Priesters sei: wäre dieses der Fall, so könnte er keineswegs in seine Beförderung einwilligen. Endlich wird dem Legaten Hubert der Auftrag gegeben, allen Angeln und Normannen zu befehlen, aus jedem Erzbisthume wenigstens zwei Bischöfe zur Synode, die in der Quadragesima (1080) gehalten werden solle, zu senden. Weigerten sie sich, oder sagten sie, sie könnten zur bestimmten Zeit nicht in Rom sein; so sollten sie nach Ostern sich dem apostolischen Stuhle stellen *). Kein Bischof verließ aber England und auch Lanfrank entschuldigte sich auf eine Weise, die dem Papste dessen

*) Lib. VII. ep. 1. p. 288.

Ansichten über die päpstliche Macht klar genug zeigte. Inzwischen schickte Gregor noch zu Ende des Jahres 1079 den Bischof Amatus von Oloro nach England, um dort Synoden zu halten und die nöthigen Anordnungen zu machen, und gab durch Schreiben vom 24. November den Angeln hievon Nachricht *). Zugleich erließ der Papst die schmeichelhaftesten Schreiben an Wilhelm, dessen Gemahlin Mathilde und ihren Sohn Robert **), und suchte durch die Legaten Amatus und Hugo von Die, welche in England und in der Normandie herumreisten ***), den Klerus zu gewinnen. Dieß scheint wenigstens den Erfolg gehabt zu haben, daß auf der im J. 1080 von König Wilhelm nach Lillebonne in der Normandie berufenen Synode folgende Beschlüsse durchgiengen. „(c. 3.) Priester, Diaconen und Subdiaconen und alle Canoniker und Decane sollen durchaus kein Weib haben. Handelt Jemand dagegen und ist er durch die Diener des Bischofs zuerst angeklagt, so soll er in der Kurie des Bischofs sich reinigen. Wenn aber ein Parochiane oder ein Herr Jemanden anklagt; so soll er Frist haben, sich mit seinem Bischofe zu besprechen. Will er sich in seiner Parochie reinigen; so soll er dieß thun in Gegenwart mehrerer Parochianen, vor den Dienern des Bischofs und vor dem Gericht. Kann er sich nicht reinigen, so soll er unwiderruflich die Kirche verlieren." Der König, wird hinzugesetzt, hat dieß angeordnet, weil die Bischöfe damals nicht ihre Pflicht thaten, will aber, sobald sie sich gebessert

*) Lib. VII. ep. 10. p. 295.

**) Lib. VII. ep. 23. 25. 26. 27. p. 306. 308. 309. 310. In ep. 23. heißt Wilhelm gemma principum.

***) Vgl. lib. VII. ep. 17. p. 301. ep. 22. p. 306.

haben, ihnen ihre Gerichtsbarkeit wiedergeben. „(c. 5.) Die „Priester sollen von den Bischöfen oder ihren Dienern weder „durch Gewalt noch durch Drohungen gezwungen werden, noch „andere Abgaben, außer den gesetzmäßigen, zu zahlen. Wegen „ihrer Weiber soll keine Geldbuße von ihnen gefodert werden." (Im c. 13. werden die Strafen für die Unzucht, für den Ehebruch und die übrigen Verbrechen der Geistlichen festgesetzt *).) Indem hier der König einige Nachgiebigkeit gegen die päpstlichen Foderungen bewies (wobei er voraussehen mochte, daß die gefaßten Beschlüsse doch nicht würden beobachtet werden), fand er eine erwünschte Gelegenheit, seine Gerichtsbarkeit über den Klerus geltend zu machen. Die Macht des Papstes gewann also bei dieser Nachgiebigkeit nichts. Als im J. 1080 die Legaten Amatus und Hugo ein Concil nach Bourdeaux ausgeschrieben und hieher auch die Bischöfe der Normandie geladen hatten, blieben diese weg und wurden deßhalb alle außer dem Erzbischofe von Rouen, suspendirt. Gregor schrieb darüber ihm J. 1081 dem Erzbischof Wilhelm von Rouen, der, obgleich Gregor erklärt hatte, daß er, als Priestersohn, durchaus nicht in seine Beförderung einstimmen könne, ruhig im Besitze seiner Würde geblieben war: „In deinem Briefe versicherst du sattsam deine „Ergebenheit, aber die Beweise fehlen, sonst würdest du, so „wie deine Suffraganbischöfe es nicht verschmäht haben, die „Schwellen der Apostel zu besuchen. Seitdem wir die päpst„liche Würde übernommen haben, erinnern wir uns nicht, „einen von euch gesehen zu haben. Dieß ist nicht zu verwun-

*) Bessin. p. I. p. 57. Mansi. t. XX. p. 555. sq. Das. die Nachrichten aus den Scribenten.

„dern, da ihr euch ja selbst bei unseren Legaten, die in eurer „Nähe sind, nicht einfindet. — Auch dieß hättest du schon „längst an dir geahndet empfunden, wenn uns nicht die apostolische Sanftmuth abhielte, daß du bisher das herrliche Abzeichen deiner Würde, das Pallium bei uns zu erwerben außer Acht gelassen hast, da du doch wissen mußt, wie streng „die heiligen Väter den zu bestrafen verordnet haben, der drei „Monate nach seiner Consecration das Pallium sich nicht erwirbt. Wir befehlen dir daher, daß du künftig keinen „Bischof oder Priester, oder Kirchen weihest, bis du das „Supplement deiner Würde, den Gebrauch des Pallium, wirst „erlangt haben. Wir ermahnen dich und deine Suffragane, „daß ihr eure Schuld verbessert, damit ihr nicht wegen längerer Zögerung desto strenger bestraft werdet*)." Seine Legaten aber tadelte Gregor, weil sie so leichtsinnig gewesen waren, über die sämmtlichen Bischöfe der Normandie die Strafe der Suspension zu verhängen. Denn Gregor wußte, daß die vereinte Masse nicht zu besiegen sei. Er wirkte am liebsten auf die Einzelnen, und stellte gern an Einzelnen Strafbeispiele auf. Auch befürchtete er, den Zorn des Königs von England zu reizen, mit dem er es nicht noch weiter verderben wollte. Er schrieb deshalb im J. 1081 an die Legaten: „Wir haben erfahren, daß ihr alle „zur Synode eingeladenen Normannischen Bischöfe, außer dem „Erzbischofe von Rouen, suspendirt habt. Aber nicht Ungehorsam, wie uns hinterbracht worden ist, sondern die Furcht „vor dem Könige von Frankreich, weil sie nicht sicher reisen

*) Lib. IX. ep. 1. p. 339.

„konnten, hat sie abgehalten. Obgleich der König von Eng„land in einigen Dingen nicht so gottesfürchtig ist, als wir es „wünschen; so zeigt er sich doch, weil er die Kirchen nicht zer„stört und verkauft, Gerechtigkeit handhabt, sich nicht von den „Feinden des Kreuzes Christi zu Verbindungen gegen den apo„stolischen Stuhl verleiten läßt *), die Priester ihre Frauen „zu entlassen und die Laien sogar durch Eide den Zehnten zu „bezahlen zwingt, erträglicher und ehrenwerther, als die übri„gen Könige. Ihr wißt ja, wie der Papst Leo mit den Neu„bekehrten und der selige Gregorius mit dem Ex-Patricier Ve„nantius verfahren ist, und wie die Güte des Herrn mit Jo„saphat, dem König von Juda, welcher, weil er dem gottlo„sen Achab Hülfe leistete, den göttlichen Zorn verdient hatte, „nachsichtig war. Wir wollen daher, daß ihr den besagten „Bischöfen und Aebten, die ihr suspendirt habt, durch den „Ueberbringer dieses Schreibens die Restitutionsbriefe zustellet, „und den besagten König ohne unsere Einwilligung nicht fer-

*) Als Wibert von Ravenna als Gegenpapst erhoben worden war, suchten Heinrich und seine Anhänger ihm auch in England Anerkennung zu verschaffen. Wilhelm aber, der mit Gregor fertig wurde, fand es nicht für nöthig, sich für ihn zu erklären. Daß man übrigens auch in England Gregor's Verfahren gegen Heinrich IV. richtig beurtheilte, ersieht man aus einem Briefe Lanfrank's an den Cardinal Hugo: „Credo tamen, quod Imperator sine magna ratione „tantam rem non est aggressus patrare, nec sine magno auxilio Dei „tantam potuit victoriam consummare.“ Wie Lanfrank über die Rechte seines Königs und eine Absetzung eines Papstes dachte, zeigen die folgenden Worte: „Non laudo, ut in Anglicam terram venias, „nisi a Rege Anglorum licentiam veniendi prius accipias. Nondum „enim insula nostra priorem (Papam) refutavit, nec utrum huic „obedire debeat, sententiam promulgavit. Auditis utrumque causis, „si ita contigerit, perspicacius quid fieri oporteat, provideri valebit.“ Lanfr. ep. 60. p. 329. ed. Dacherii cf. p. 376. edit.

„ner aufreizet. Denn es dünkt uns, daß er sich weit besser „und leichter durch die Süße der Milde, als durch Strenge „für Gott gewinnen und zu beständiger Liebe des Petrus ver„pflichten lasse *)." Mit Lanfrank machte Gregor späterhin noch einmal einen Versuch. Im J. 1081 verweist er es ihm nämlich, daß er entweder aus Stolz oder aus Nachlässigkeit auf so viele Vorladungen nicht nach Rom gekommen sei, ja nicht einmal eine canonische Entschuldigung beigebracht habe, und so die päpstliche Langmuth mißbrauche. Er befehle ihm daher, daß er mit Beiseitesetzung aller Umstände und aller Furcht innerhalb vier Monaten nach Kenntnißnahme dieses Befehles zu Rom erscheine. Würde er die päpstlichen Befehle verachten, und nicht erröthen, die Sünde des Ungehorsams zu begehen, welche dem Verbrechen der Idolatrie gleichkomme; so solle er wissen, daß er der Gnade des heil. Petrus verlustig gehe, und in dessen Strafurtheil verfalle, d. h. wenn er nicht erscheine, von seinen bischöflichen Funktionen suspendirt sein solle **). Aber Lanfrank gieng nicht aus England ***). König Wilhelm beharrte in der Behauptung seiner Rechte, und Gregor machte keine Versuche weiter †). Aber auch die Beobachtung der

*) Lib. IX. ep. 5. p. 346. Hieran knüpft sich die bereits angeführte Weisung wegen der gegen die beweibten Geistlichen gebrauchten Soldaten.

**) Lib. IX. ep. 20. p. 355.

***) In Lanfrank hatte sicherlich auch Gregor's Verhalten in den Berengarischen Streitigkeiten eine feindliche Stimmung erzeugt.

†) Noch ist in lib. I. ep. 2. p. 372. an Wilhelm gerichtet. Er ist in freundschaftlichem Tone, handelt über die Festsetzung eines Bischofs im Gefängnisse, und setzt die Erhabenheit der Bischofswürde aus einander, ist aber nicht vollständig erhalten. Das Betragen Gregor's gegen Wilhelm und gegen den König Geisa von

Eheverbote wurde in England nicht weiter betrieben, daher der Klerus nach wie vor in der Ehe lebte.

Wie auch in den übrigen Reichen, in welchen Gregor sich geltend zu machen und die er der Oberherrlichkeit des römischen Stuhls zu unterwerfen suchte, z. B. in Ungarn, Dalmatien, Croatien, Rußland und Scandinavien, die päpstlichen Verfügungen gegen die Priesterehe wenig Erfolg hatten, soll in der Folge noch genauer nachgewiesen werden, wenn wir bei der Darstellung des folgenden Zeitraums die frühere Geschichte dieser scandinavischen und slavischen Völkerschaften nachholen.

§. 44.

Schriften zur Vertheidigung der Priesterehe aus der Zeit Gregor's VII.

Das Elend, welches durch Gregor's Decrete gegen die verehelichten Priester über die Völker gebracht wurde, so wie die Widerrechtlichkeit der übrigen Schritte des Papstes war zu schrei-

---

Ungarn, der den König Salomo, Heinrich's Schwager, vom Throne stieß, den Gregor ebenfalls auf die freundlichste Weise, da er es durch Bürgerkriege, mächtige geistliche und weltliche Große in Ungarn nicht erreichen konnte, zum Lehnsmann zu machen suchte, schildert Dietrich von Verdun im Gegensatze mit dem gegen den König Heinrich folgender Maßen: „Es giebt Fürsten, die durch tyrannische „Gewalt und durch Blut sich den Weg zum Throne gebahnt haben, „deren Krone von Blut trieft, die durch Mord, Raub, Hinrich„tungen und dergleichen ihr Reich befestiget, die ihrer nächsten An„verwandten nicht geschont, sondern ihnen das Leben und ihre „Würde geraubt haben. Alle diese sind Freunde des Papstes, wer„den mit seinem Segen beehrt und siegreiche Fürsten von ihm beti„telt. Dieser aber (Heinrich), weil er sich unterfteht, sein väter„liches und großväterliches Reich behalten zu wollen, ward ein Gott„loser genannt, verdammt und ein über das anderemal mit dem „Banne belegt."

end, als daß nicht Männer hätten erweckt werden sollen, welche kühn als Verfechter des Rechts und der Menschlichkeit auftraten, und insbesondere gegen die fanatische Verfolgung der beweibten Priester laut ihre Stimme erhoben *). Der durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete Sigebert, Mönch zu Gemblours, von dessen Schilderung der durch die Cölibatsgesetze bewirkten Gräuel schon die Rede gewesen ist, schrieb eine verloren gegangene Schutzschrift für die verehelichten Priester**). Unter dem Namen Dietrich's, Bischofs von Verdun ***), des würdigsten Mannes seiner Zeit, den alle Zeitgenossen verehrten und selbst Gregor scheute und achtete, erließ Wenrich, Scholasticus in Trier, nachher Bischof von Vercelli, ein Schreiben an Hildebrand, in welchem bewunderungswürdige Freimüthigkeit mit dem edelsten Anstande verbunden ist. Im Eingange wird geklagt über die vielen Leiden und Feindschaften, welche die Vertheidigung der päpstlichen Sache hervorrufe, und welche um so mehr zunähmen, je mehr Ungeziemendes geschehe. Sodann wird erwähnt, wie im Staat und Kirche Verwirrung

*) Eine Zusammenstellung der Schriftsteller für und gegen Gregor und der Streitpunkte findet man bei Harzheim (Conc. t. III. Digressio ad Saeculum undecimum p. 226. sq.) und bei Stenzel. (Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern. S. 495. fg.)

**) Sigebert. Gemblac. de Scriptoribus ecclesiasticis c. 171. in Fabricii Biblioth. eccles. p. 114.: „Rogatu praedicti viri (Henrici „Archidiaconi) validis patrum argumentis respondi epistolae Hilde„brandi Papae, quam scripsit ad Hermannum Metensem episcopum „in Potestatis Regiae calumniam. Scripsi ad ipsum Henricum Apo„logiam contra eos, qui calumniantur Missas conjugatorum sacer„dotum.“ — Trithem. de viris illustrib. O. S. Bened. c. 112. p. 54. opp. ed. J. Busaeus Moguntiae 1605. f. Histoire litéraire de France. t. IX. p. 535.

***) Histoire ecclésiastique et civile de Verdun par un Chanoine de la même ville. Paris 1745. 4.

und Elend herrschen, wie man den Papst verfluche, seinen Verordnungen Hohn spreche und sie verachte. Wolle man diese vertheidigen und sich berufen auf die Aussprüche der Bibel und der heiligen Väter, so werde allgemein geantwortet, das ist es, was wir wollen, was wir bitten, was wir verlangen. Dietrich führt nun zuerst das Gute an, was man von dem Papste erzähle und was er gerne glaube, besonders daß er unerschütterlich auf dem Wege der Gerechtigkeit fortschreite, verschweigt aber nicht, daß Andere solcher Erzählungen spotteten, und von Gregor's Lebenslauf nur Tadelswürdiges zu erzählen wüßten. Als Mönch habe er, anstatt ruhig in seinem Kloster zu bleiben, wie es des Mönches erste Pflicht sei, fast ganz Italien, Frankreich und Deutschland durchschwärmt. Statt das von seiner Ordensregel gebotene Stillschweigen zu beobachten, habe er seiner Zunge stets freien Lauf gelassen, schon damals keines Menschen geschont, habe die Priester, Bischöfe und Erzbischöfe mit schimpflichen Namen belegt, und einzelnen Personen wie ganzen Völkern gedroht, daß er einst ihren Stolz bändigen wolle. Er habe mit außerordentlicher Schlauheit auf die höchste Würde der Kirche Jagd gemacht, während er sie zu fliehen vorgegeben habe. Durch vieles überallher zusammengescharrtes Geld habe er einen Haufen verwegenen Pöbels sich geworben, die Gunst des Volkes und die Freundschaft der mächtigen Familien sich verschafft und sonst alles für seine Zwecke vorbereitet. Nachdem alles nach Wunsch von ihm eingeleitet worden sei, habe er gerade zur erwünschten Zeit, nämlich unter einer großen Verwirrung der Welt, die er immerwährend durch alle möglichen Ränke vergrößert habe, den päpstlichen Stuhl bestiegen. Um über die unerlaubte Ein-

drängung in die päpstliche Würde und sein bisheriges Leben nicht Rechenschaft geben zu dürfen, habe er sich sogleich angeschickt, Kirche und Staat zu verwirren. Meisterhaft schildert hierauf Dietrich das Hildebrandische Treiben und die über Staat und Kirche gebrachte Verwirrung, gesteht dem Papste, er wisse nicht, was er den Leuten entgegnen solle, und erbittet sich von ihm Anweisung. „So oft ich aber," fährt nun Dietrich fort *), „die von Euch (dem Papste) ausgegangenen Be-

*) „Haec omnia de paternitate vestra audiens erubesco, erubes-„cens doleo, dolens reclamo. Sed ad tanta, et tam aperta quae „commemorant perturbationum et malorum indicia evocatus, quid „respondendum sit, nisi a vobis instructus, ad manum non „habeo. Illa autem quae temporibus vestris a sede apostolica pro-„cesserunt decreta quoties in medium profero, quoties ea quasi „necessaria et moribus corrigendis idonea, meo quidem judicio sus-„cipienda, amplectenda et sequenda pronuncio: ubi vero attente „postulant, ut audiantur; si rationes volo rationibus, si auctoritates „quaero ad ea refellenda, quippe sanae doctrinae adversantia; se „mihi satisfacturos promittunt auctoritatibus, ac primo quidem faciem „meam in eo vel maxime confusione perfundunt, quod legem de „clericorum incontinentia per laicorum insanias cohibenda umquam „susceperim, quod ad ejus approbationem etiamsi certa aliqua per-„nicies timeretur, vel puncto temporis transierim, me nimiae sim-„plicitatis, et quod cum gratia mea dicatur, nimiae tarditatis fuisse, „qui in melle tam manifestum veneni poculum, et in lacte, ut ajunt, „muscam non adverterim. Legem enim illam ad scandalum in „ecclesia mittendum, tartaro vomente prolatam negligentia, ajunt, „excepit, stultitia promulgavit, amentia roborare contendit, per „quam pax ecclesiae, tranquillitas populi Dei sublata, pulcherrima „ecclesiastici ordinis distinctio confusa, fides concussa, tota deni-„que magni patrisfamilias domus sedibus dissectis, tricliniis labe-„factatis, vasis transmutatis omnino inordinata et confusa. Nec „putetis eos, qui ita de his sentiunt conscientiae suae terrore in hac „parte perculsos, ad excusandas excusationes in peccatis talia prae-„tendere, ecclesiasticorum graduum incontinentiam talibus defen-„sionibus fovere velle. Honestam, mihi credite, conversationem in „desiderio habent, nec aliter, quam oportet ecclesiasticae ultionis

„fehle (wegen der Priesterehe) verkündige, so oft ich sie als „nothwendig, zur Verbesserung der Sitten dienlich und zwar „nach meinem Dafürhalten der Annahme und der Befolgung „werth verkünde, so verlangen die Kleriker gehört zu werden, „und versprechen, mich sattsam durch Gründe zu widerlegen. „In die größte Beschämung versetzen sie mich, indem sie mir „vorwerfen, daß ich das Gesetz, zufolge dessen die Unenthalt- „samkeit der Kleriker durch die Rasereien der Laien gebändigt „werden soll, angenommen, und wenn auch etwa durch die „Furcht vor einer gewissen Gefahr, auch nur einen Augenblick „zur Billigung desselben mich entschlossen habe. Ich sei zu

---

„censuram intentari gaudent. Sed non ita, inquiunt, scissuram „parietis convenit resarciri, ut totum domus fundamentum inde con- „tingat labefactari. Asserunt praeterea sanctos patres, ecclesiasticae „correctionis regulas non paucas in professionis suae transgressores „juste et salubriter providisse, sacerdotes magnos, qui Deo placue- „runt, similes et easdem culpas advertisse et damnasse: omnium „tamen nullus tales contritiones talibus alligaturis aliquando refecit, „quia potius infecisset, nec tali poena illicite viventium perversitates „removere attendit, quia potius promovisset plerisque sacrae scrip- „turae locis ista plane adversari, legalibus et evangelicis apostolorum „et apostolicorum institutionibus refragari: adeo ut non desint qui „si provocentur, haec contra catholicam fidem venire debeant pro- „fiteri. Porro eas quas dicunt rationes, eas quas proferunt auctori- „tates, ego, ut vobis verum fatear, nec repellere possum, nec con- „temnere, nec nisi a vobis instruar, in hoc articulo deprehensus „habeo, quia possum evadere. Scripturarum enim quas canonicas „vocant, me pluribus arguunt testimoniis. Ego autem neque illius „sum auctoritatis, ut dicere audeam illas mentiri, neque illius sub- „tilitatis, ut verba adeo plana et aperta aliter possim interpretari: „quae omnia hic inserere, et onerosum putavi, et superfluum vobis. „Tamen si ita praecipitis videnda, transmittere mihi, qui de his „instrui cupio, arbitror necessarium.“ — Martene, Thesaurus novus Anecdotorum tom. I. Paris. 1727. f. p. 214. — 230. ib. p. 218. 219.

„einfältig oder mit Erlaubniß zu sagen, zu träge gewesen,
„weil ich nicht in dem Honige das offenbare Gift, und wie
„man zu sagen pflegt, in der Milch die Fliege nicht wahrge-
„nommen habe. Jenes Gesetz, sagen sie, welches, um die
„Kirche mit Aergerniß zu erfüllen, von der Hölle ausgespieen
„worden sei, habe die Sorglosigkeit angenommen, die Thor-
„heit verbreitet, und der Wahnsinn suche es zu befestigen.
„Durch dasselbe ist der Friede der Kirche, die Ruhe des Vol-
„kes Gottes vernichtet, die schöne Kirchenordnung verwirrt,
„die Treue gebrochen, und das ganze Haus des großen
„Familienvaters in gräuliche Unordnung gebracht. Glau-
„bet ja nicht, daß die, welche so denken, von ihrem Ge-
„wissen hierin getroffen, um ihre Sünden zu entschuldigen,
„dieß vorgeben, und die Unenthaltsamkeit der kirchlichen Die-
„ner durch diese Vertheidigungsgründe unterstützen wollen.
„Nein! Sie wünschen, glaubet es mir, ein ehrbares Leben,
„und sind es sehr zufrieden, wenn die Kirchenzucht gehandhabt
„wird, soferne dieses nur auf dem gehörigen Wege geschieht.
„Aber sie meinen, man müsse nicht den Riß in der Wand so
„ausbessern, daß der Grund des ganzen Gebäudes erschüttert
„werde. Sie behaupten ferner, die heiligen Väter hätten ge-
„nug heilsame und strenge Besserungsmaßregeln gegen die
„Uebertreter ihres Gelübdes angeordnet, auch große Bischöfe,
„welche das Wohlgefallen Gottes sich erworben haben, hätten
„ähnliche und dieselben Schulden geahndet und verdammt, aber
„keiner hätte bis jetzt auf solche Weise die Besserung versucht,
„weil er mehr Schaden würde angerichtet haben, noch keiner
„habe durch solche Strafe die unerlaubte Lebensweise zu entfer-
„nen gesucht, weil er sonst vielmehr den Stellen der heiligen

„Schrift, den gesetzlichen und evangelischen Anordnungen der „Apostel und der apostolischen Väter entgegengehandelt haben „würde. Es giebt daher auch einige, welche behaupten, daß „diese Maaßregeln gegen den katholischen Glauben verstoßen. „Die Gründe, welche sie vorbringen, bin ich, die Wahrheit „zu gestehen, weder im Stande zu widerlegen, noch auch zu „verachten, und ich weiß mir nicht zu helfen, wenn ich nicht „von Euch Anweisung erhalte: denn sie bestreiten mich durch „viele Zeugnisse aus den canonischen Schriften. Ich aber habe „weder ein so großes Ansehen, um sie geradezu Lügen zu strafen, „noch bin ich scharfsinnig genug, um so offenbare und klare Zeug„nisse anders erklären zu können, welche hier einzurücken, weit„läufig und überflüssig scheint. Befehlet ihr (der Papst) dieß „dennoch, so muß ich mir die nöthige Belehrung erbitten." Hierauf erwähnt Dietrich die öffentliche Meinung über Gregor's Verfahren gegen den König Heinrich, die Lossprechung von den ihm geleisteten Eiden *), und die Absetzung desselben,

*) Zu schön drückt sich der herrliche Wenrich über die Excommunication des Königs aus, die er neu und in allen Jahrhunderten unerhört nennt, als daß wir unsern Lesern diese Stelle vorenthalten sollten. Die Zweifler werden folgendermaßen redend eingeführt: „Ich habe ihn, sagt der Herr Papst, mit dem Bannfluche belegt, „belegt ihr ihn auch! Dieser Donner ist nicht so gefährlich, als er „Schrecken einjagt. Wir sehen auch die Folgerung nicht ein, die „in jenen Worten liegen soll. Wenn es umgekehrt hieße: wen ihr „mit dem Bannfluche belegt habt, den belege ich auch damit; so „wäre es doch erträglicher, und mehr Nachdruck in diesen Wor„ten. Gewiß, die Menschen würden unglücklich sein, wenn auf jede „heftigere Gemüthsbewegung gleich die göttliche Verdammung folgen „sollte, wie sie Gott der zornige Geist eines jeden angeben wollte. „Ferner bezeugt es weder die Schrift, noch billigt es die Vernunft, „daß Excommunicationen, welche aus Privatleidenschaften und wegen „einheimischer Beleidigungen ausgesprochen werden; eine verdam-

webt überall die bittersten Wahrheiten ein, und schließt mit dem Geständniß, er sei voller Verzweiflung, die Einwürfe der Gegner nicht widerlegen zu können, und mit der Bitte an den Papst, er möge dieß selbst thun. Auch von einem unbekannten Verfasser haben wir aus jener Zeit ein Schreiben an Gregor, in welchem mit gefühlvoller Beredtsamkeit die Mißhandlungen und Ermordungen der beweibten Priester, die Profanirung der heiligsten Dinge durch den aufgereizten Pöbel und das allgemeine Elend geschildert wird. „Welcher Katholik," ruft der Verfasser aus *), „sollte nicht trauern bei der Verwir-

---

„mende Kraft haben sollten." Ueber die Lossprechung der Unterthanen Heinrich's vom Eide der Treue heißt es: „Die Absolution „wird nicht gesucht, sondern angeboten, man weigert sich derselben „und sie wird wider Willen aufgedrungen. Es muß wohl für einen „leichten Preis zu kaufen sein, was so leicht vertheilt wird. Durch „diese Lossprechung sagt der Papst so viel: Versaget ihm auf mein „Ansehen die Treue, welche ihr ihm eidlich versprochen habt. Aber „was sagen sie dazu? Hierin gehorchen wir dir nicht, Herr Papst, „wir versagen ihm die versprochene Treue nicht. Denn wir haben „sie nicht bloß versprochen, sondern auch geschworen: und wenn der „Mund, der bloß lügt, die Seele tödtet; so muß er dieses wohl „noch mehr thun, wenn er durch einen Meineid lügt."

*) „Suscitavit Deus spiritum pueri junioris, et ut aptioribus „humilitati nostrae testimoniis inducamur, subjugale mutum homi„nis voce loquens, prohibuisse prophetae insipientiam Apostolus „testatur. Et nos quidem tam vitae indignitate, quam mediocritate „eruditionis abjecti, nullius insipientiam arguere suscipimus: homi„nis tamen voce loqui, divinitate antiqua sua miracula innovante, „ad doloris testimonium ipsam nobis concedere fideliter obsecramus. „Quis enim catholicus in tanta matris ecclesiae perturbatione non „doleat? Quis christianus in tam indigna christianitatis conculcatione, „si qua habeat, viscera miserationis non exerat? Quae autem ad „haec defendenda perturbatio sit, nullus sexus, nulla conditio, „nulla fortuna, nulla potest ignorare religio. Quid enim aliud etiam „muliercularum textrina et opificum officinae jam ubique personant, „quam totius humanae societatis jura confusa, christianae sanctitatis

„rung der Kirche? Welcher Christ sollte nicht bei so unwür-
„diger Mißhandlung der Christenheit Thränen vergießen? Je-

„statuta convulsa; popularis status subitam immutationem, eccle-
„siastici decoris impiam delirationem, novas in dominos perfidia;
„servorum, omnimodas in servos suspiciones dominorum, infidissi-
„mas sodalium proditiones, dolosas in ordinatam a Deo potestatem
„machinationes, amicitiam laedi, fidem negligi, et impudentiori
„malitiae licentia impia, et christianae religioni contraria dogmata
„induci, et quod miserrimum est, omnia haec potentia eorum, qui
„christianitatis duces vocantur, vel permissione concedi, vel con-
„sensu fulciri, vel auctoritate roborari. Et haec quidem quia primo
„sui aspectu impia et profana omnibus apparerent, religionis habitu
„superstitiosi adinventores palliaverunt, et melli venenum ammis-
„centes, per praelibatae dulcedinis gustum mortem ad interiora
„transmiserunt, et arma quae pro asserenda ecclesiarum libertate se
„coepisse gloriabantur, in miserabilem earum captivitatem, vel mul-
„tum malitiosi, vel multum stulti vindices retorserunt. — Nunc
„autem si fructum requiris, grex dominicus, pastoribus lupos in
„eum incitantibus, miserabiliter dispergitur. Plebejus error, quam
„semper quaesivit, opportunitate adepta, usque ad furoris sui socie-
„tatem injuncta sibi, ut ait, in clericorum contumelias obedientia
„crudeliter abutitur. Hi publicis illusionibus addicti, quocumque
„prodeunt clamores insultantium, digitos ostendentium, colaphos
„pulsantium proferunt. Alii injustis proscriptionibus, rebus sic
„amissis, praesentiam eorum inter quos modo honesti et clari erant
„ferre non valentes, egeni et pauperes profugiunt. Alii membris
„mutilati non satis discreta pro lapsu suo sententia ad evidens tam
„prudentium correctorum testimonium per omnium ora circumferunt.
„Alii per longos cruciatus superbe necati sanguinis vindictam de
„justi et omnipotentis defensoris manu incessanter expetunt. Qui-
„dam ab infirmitatis suae consuetudine, non piis et ecclesiasticis
„ammonitionibus devocati, sed tyrannicae violentiae impetu non
„parumper absterriti, duplicato periculo ad illam quotidie redeunt.
„Illi autem, laicos dico, quibus amministris tam ordinata agi pla-
„cuit capitula, sua auctoritate defendentes vesaniam, nihil est, quod
„contra propositum christianitatis non audeant, ecclesiae mysteria
„contemnere, parvulos suos lavacro salutari fraudare, ipsi absque
„humili peccatorum confessione et solemni ecclesiae viatico migrare
„religiosum deputant, sibi ad peccatorum redemtionem sufficere
„arbitrantes, si commissum sibi in pastores suos saviendi officium

„des Geschlecht, jeder Stand, auch bis zum untersten, bis in „die Weberstuben der Weiber und die Werkstätten, ist von die-

„strenue adimpleant. Si autem quaeris talis fructus a qua radice „pullulaverit, lex ad laicos promulgata, qua imperitis persuasum „est, conjugatorum sacerdotum missas, et quaecumque per eos im- „plentur mysteria fugienda esse, in reipublicae nostrae ornatum illud „adjecit. — Quod si ita est, immo quia ita est, videat qui potest „necessariam et rationabilem hujus edicti causam: meae autem cum „multum eam quaererem, nullus in hac parte satisfacere potuit, vel „expectationi, vel tarditati. Ut autem eas quibus ad hanc rem „approbandam, Spiritu Dei suggerente, parvitas nostra exuberat „rationes, interim supprimamus, stultior an superbior sit viator ne- „scio, qui propter adjacentis vasculi vilitatem, saluberrimum et pu- „rissimum fontem sub ardore et siti despiciens praeterit. Juste „enim tempore langueat, qui oblatam certissimae sanitatis potionem „recusat, pro eo quod forsitan scabiosus est, quid eum porrigit. Sed „dicente beato Augustino, ut in talibus rationem praecedat auctori- „tas, vel superfluum videbitur, vel temerarium nos aliquid a nobis „quasi ex nobis loqui in tanta copia irrefragabilium testimoniorum. — „Alio enim et fere insanabili vulnere infirmorum fratrum per omnes „orbis partes percussa est conscientia, et dum paucis castitas indu- „citur, centum millibus haeresis scelesta praedicatur. Quot parvuli „salutari lavacro violenter fraudati, quot omnis conditionis et aeta- „tis homines a secundae purificationis, quae in poenitentia et recon- „ciliatione consistit, remedio repulsi. In istorum scientia perierunt, „qui duros quos evadere possent cruciatus, quod sine horrore et „quadam humanitatis commiseratione referri non potest, aeternaliter „perferentes, suppliciorum suorum auctores divinae ultioni incessan- „ter ingerunt. Ad insaniae autem cumulum, inter ea quae prius „dicta sunt prohibitionis imperia. Securi omnino estote miseris, „inquiunt, auditoribus, quidquid timetis nos potestate nostra freti „super nos accipimus. Quod quidem absit a rationali anima, ut „illis optemus; sed tamen ne hoc vere super se accipere cogantur „timemus. Ecclesiasticae quidem disciplinae usque ad haec tempora „familiare fuit, superstitionem religione, mendacium veritate, vitia „virtutibus excludere: nostrorum autem temporum correctores, ut „verbis beati Hieronymi utamur, vitium vitio, sicut cuneum cuneo „moliuntur, expellere. Et revera plenum est ammirationis in tanta „copia salubrium correctorum, quibus canonicae exuberant regulae „prudentes viros quasi aliqua rectitudinis indigentia adactos distor-

„ser Verwirrung ergriffen. Aller gesellschaftliche Zustand ist „verwirrt, alle christliche Heiligkeit vernichtet, der Volkszu„stand ist verändert, die kirchliche Ordnung wird gottlos ver„höhnt, Sklaven sind gegen ihre Herren treulos, die Herrn „haben jeglichen Verdacht gegen ihre Diener, Freunde üben „gegen einander treulosen Verrath, gegen die von Gott ein„gesetzte Gewalt werden gottlose Umtriebe gemacht, die Freund„schaft wird verletzt, die Treue gebrochen und unverschämte

„tum medendi genus arripuisse, plana et directa via in oculis posita, „per praecipitia et devia coecis ducatum praestare voluisse, nimis „perfunctorie terribilem illam Dei viventis in Deuteronomio audien„tes sententiam maledictus, qui errare facit coecum in „itinere. Ipsi certe dum homines illiteratos, rerum imperitos, „vel praecepto suo vel exemplo pretiosa mysteria quasi polluta „docent contemnere, coecum aberrare faciunt in veritatis itinere. „Eos, qui transibant simpliciter, convertistis in bel„lum. Quod quam vere de illis dicatur, non tam bello quam „miserabili dissentionis et contentionis blasphemiae et contemtus „laicorum in clericos bello quotidie edocemur. Qui cum prius in „qualicunque praelato, non servum sed dominum; non praeconem, „sed judicem; non missum, sed mittentem christiana simplicitate „attendebant, nunc pestiferis hominum persuasionibus, in seditio„nibus versi in istorum conculcationem, in eum cujus contemnunt „mysteria superbe simul et impie blasphemare non abhorrent. Si „recte, inquit Deus, offeras et recte non dividas, peccasti. Quod „tamen istis eo minus convenit, quo ipsi non tantum recte non „dividisse, sed nec recte facile convinci possunt obtulisse. Justum „quod est, ait scriptura, juste exequaris. — Haec capitula conside„randa proponimus, eos in quorum manus haec si forte evenerint „precati, ne in his quae dicta sunt, aliqua ipsis vel contentionis „vel pertinaciae contra parvitatem nostram suboriatur suspicio: quia „dum rationibus et auctoritatibus id fiat christiana aequanimitate, „parati sumus rectiora docentes et patienter audire, et fideliter „credere, et humiliter obedire.“ Epistola cujusdam adversus laico„rum in presbyteros conjugatos calumniam. ap. Martene et Durand, Thesaurus l. c. p. 230. — 241. Mit Recht muthmaßt Martene, daß Wenrich gleichfalls Verfasser dieses Schreibens sei.

„Bosheit mit gottloser Frechheit getrieben, neue Lehrsätze wer„den gegen das Christenthum verbreitet, und was das bekla„genswertheste ist, dieß geht von denen aus, welche Häupter „der Christenheit genannt werden, und wird mit ihrer Einwil„ligung und auf ihren Befehl geübt. Dieß, was jedem Men„schen auf den ersten Blick als gottlos und Neuerung erscheint, „haben die Erfinder mit dem Deckmantel der Religion umhüllt „und indem sie dem Honig Gift beimischen, haben sie durch „den als süß kredenzten Trank Tod durch alle Glieder verbrei„tet, und die Waffen, welche sie zur Behauptung der Freiheit „der Kirche ergriffen zu haben sich rühmen, zu einer beklagens„werthen Gefangenschaft, entweder höchst böslich, oder höchst „thöricht gebraucht. Was könnte wohl schöneres sein, was „der Christenheit heilsamer, als die Priester den Gesetzen der „Keuschheit zu unterwerfen, die kirchlichen Würden und Aem„ter nicht für Geld, sondern nach Verdienst zu vergeben, des „jungen Königs Leben und Sitten zu seiner und seiner Unter„thanen Wohlfahrt zu bessern, die bischöfliche Würde von aller „weltlichen Dienstbarkeit zu befreien. Hätte man dieß mit je„ner Gesinnung, welche die Frömmigkeit gebietet, vorgetra„gen und auf jene Weise, welche die Gerechtigkeit fodert, ver„handelt, so würde das gerechte Vorhaben nicht seines Erfolges „ermangelt, und das nicht verbannte, sondern eindringlich vor„getragene Wort Gottes in den Herzen der Hörer Frucht ge„tragen haben. Welche Früchte sind aber gezeitiget worden? „Die Heerde des Herrn wird von eindringenden Wölfen elen„diglich zerstreut. Der Volkshaufen hat endlich die längst ge„wünschte Gelegenheit erhalten, gegen die Priester gräßlich zu „wüthen, und dabei sich mit dem Gehorsam gegen die erhalte-

„nen Befehle zu rechtfertigen. Die Geistlichen werden mit „öffentlichem Hohngeschrei, Fingerzeigen und Schlägen vom „rohen Haufen überall empfangen. Andere flüchten, beraubt „ihrer Güter, geächtet, als Bettler aus dem Kreise derjeni„gen, unter denen sie noch eben geachtet und angesehen waren, „und nun sich aufzuhalten schämen. Andere ziehen mit ver„stümmelten Gliedern umher, und tragen aller Orten das Zeug„niß von der Billigkeit so weiser Sittenverbesserer herum. An„dere, die nach langen Martern grausam gemordet worden sind, „schreien um Blutrache zu der Macht des gerechten und allmäch„tigen Vertheidigers. Einige, die von ihrer Schwachheit (der „Ehe) nicht durch gütige und kirchliche Ermahnungen, sondern „durch tyrannische Gewalt abgezogen worden sind, kehren doch „täglich mit verdoppelter Gefahr zu ihr zurück (zu ihren Frauen). „Die Laien, deren man sich als Vollzieher des Befehls bedient, „erlauben sich alles Mögliche gegen das Wesen des Christen„thums, verachten die kirchlichen Geheimnisse, lassen die Kin„der nicht taufen, und sterben selbst ohne Beichte und Abend„mahl, indem sie es als hinlänglich zur Sühnung ihrer Sün„den erachten, wenn sie das ihnen anvertraute Geschäft, gegen „ihre Hirten zu wüthen, recht eifrig vollführen. Dieß sind „die Früchte des Verbots an die Laien, die Messe und die got„tesdienstlichen Handlungen der verehelichten Geistlichen zu ver„werfen." Der Verfasser beweist hierauf aus der heiligen Schrift und den Schriften der Väter, daß die Beschaffenheit des Priesters nicht den Werth der Sacramente bestimme, und vergleicht die Hildebrandisten mit den zu Christi Zeiten lebenden Pharisäern und Heuchlern, indem er 2. Tim. 4, 3. auf sie anwendet: „Wir sind nicht so eifrig," fährt er dann fort, „un-

„würdige Priester auf diese Weise der Verabscheuung Preis zu „geben und die durch sie ausgespendeten Sacramente für befleckt „zu halten, oder die den Laien gestattete, ja befohlene Voll„macht, die Priester zu mißhandeln und zu morden, zu billi„gen, auch sind wir nicht so religiös, oder wollen es vielmehr „nicht sein, daß wir gegen die Aussprüche des alten und neuen „Testaments, gegen die evangelischen und apostolischen Anord„nungen aus zu großem Eifer für die Religion etwas unter„nehmen, selbst wenn wir sähen, daß die Urheber dieser Neue„rungen, um sich Glauben zu verschaffen, sich durch Zeichen „und Wunder verherrlichten. Denn ich fürchte mich vor dem „Apostel, der den Engel, welcher ein anderes Evangelium „verkündet, mit dem Fluche belegt. An ihn halte ich fest. „Auch sollen wir uns nicht durch Wunder betrügen und von „ihr abziehen lassen. Wie wir gehört haben, so verrichten sie „(die Hildebrandisten) neue, bisher unerhörte Wunder, außer „den übrigen Thorheiten, welche sie zu großem Hohne des „menschlichen Verstandes übermüthig treiben. Einige legen „die erkauften oder sonst unerlaubt erworbenen Bisthümer und „Abteien nieder, und erhalten sie nach vorher schon genomme„ner Verabredung wieder, und behaupten nun, daß sie die so „eben mit Schuld besessenen Aemter von nun an heilig und ge„recht besitzen. Andere vertauschen auf lächerliche Weise die un„rechtmäßig erworbenen hohen Würden, meinen da fromm und „gottesfürchtig gehandelt zu haben, und begehen so durch ihren „Eifer ein doppeltes Verbrechen. Andere, welche die durch „den Ein- und Ausgang (der Anti-Hildebrandiner) verun„reinigten Oerter reinigen wollen, öffnen, um alle Unreinig„keit daraus zu entfernen, Tag und Nacht die Pforten der

„Kirche und fangen Wind. Andere abergläubische Täufer der „Steine mit Wasser verrichten an Steinen und Holz, die, wie „sie behaupten, durch die Berührung der Profanen entchristet „sind, auf's neue jüdische Taufen, und machen aus der Thor„heit Wahnsinn. Dieß sind die Leute, welchen die sichere „Freiheit zur Vertheidigung überlassen ist. — Aber vielleicht „sagen sie, sie haben die widerrechtlichen Handlungen nicht aus „Unwissenheit des Rechts, sondern mit Vorbedacht gethan. Der „eingerissenen schlechten Gewohnheit könne nämlich, sagen sie, „nicht auf dem gewöhnlichen Wege Widerstand geleistet wer„den, sondern nur durch ungewöhnliche Mittel, und deßhalb „sei nur wenig und ganz erläßlich (satis venialiter) durch „jenes Decret (gegen die Priesterehe) gesündiget worden. Wenn „sich dieß so verhält, so folgt offenbar aus ihrer Meinung jenes, „wovon der Apostel redet: Laßt uns Böses thun, damit Gutes „hervorkomme. Verdienten wir auch diese Leiden wegen unse„rer Sünden, so handeln doch jene gottlos, welche sie uns zu„fügen. Nicht Gutes, sondern Böses ist aus ihrer übereilten „Heftigkeit hervorgegangen. Einige, welche schon gute Vor„sätze gefaßt und auch auf gutem Wege schon begriffen waren, „sind durch die Ungerechtigkeit des übermüthigen Befehls und „durch die Mißhandlungen empört, vom guten Willen größten„theils abgekommen. Könnte oder wollte solche Lehrer die „christliche Religion anreden; so würde sie dieselben mit jenem „patriarchalischen Spruche zurechtweisen: Ihr habt mich ver„wirrt und auf der Erde verhaßt gemacht. Auch Augustin be„zeugt, daß man selbst das Gute nur gut thue, wenn man „es ungezwungen verrichte. Auch der Prophet sagt: ich will „dir freiwillig opfern (Ps. 53, 8.). Es steht zwar geschrie-

„ben: Nöthige sie hereinzukommen (Luc. 14, 23.); aber hier „wird keine Nöthigung durch Schreckmaßregeln, Mißhand„lungen, Aechtung, Plünderung, Knittel und Dolche verstan„den. Aber gesetzt auch, es sei aus diesem gottlosen Verfah„ren großer guter Erfolg hervorgegangen; so fragt es sich, ob „ein so großes Uebel wegen eines so großen Guten habe gewählt „werden müssen; ob man auf diese Weise habe lügen müssen, „auch wenn es gewiß wäre, daß aus dieser Lüge Keuschheit und „Enthaltsamkeit der Priester hervorgegangen sei. Uns wenig„stens dünkt, daß dieß Verfahren nicht gebilligt werden könne, „es sei denn recht, daß man eine Sünde begehe, damit der an„dere nicht in Sünde verfalle, oder daß man, damit ein an„derer eine Sünde vermeide, ihn zu einer noch größern, oder „doch eben so großen verleite; gerade so wie es Wahnsinn wäre, „wenn man, um Jemandem das Leben zu erhalten, ihn, da„mit er nicht sterbe, aus der Mosel herauszöge und in den „Rhein versenkte, oder einem Wahnsinnigen, der ein Schwert „gefaßt hat, dieses aus den Händen entwinden, und ihm tödt„liches Gift an den Mund bringen wollte. Wenn es nun aber „schon nicht mehr mit gesunder Lehre übereinstimmt, wegen des „zeitlichen Lebens eines Andern das seinige zu verlieren; um „wie viel mehr muß sich da der Weise hüten, das ewige Leben „zu verlieren, damit ein Anderer nicht jenes verliere. Die „Lüge aber tödtet die Seele. Hievon redet vorzüglich Augu„stinus. Unvernünftig zwingen sie deßhalb die Kirchendiener „zur Keuschheit, da sie die durch dieselben ausgespendeten Sa„cramente für befleckt erklären. Während wir die Keuschheit „als das höchste und wünschenswertheste Gut an den Gefäßen „der Gnade (den Geistlichen) verehren, und ihre Erneuerung

„von dem, welcher der Hersteller der Unschuld ist, sehnlichst „erflehen; so glauben wir doch wegen der deßhalb hervorgehenden „Uebel wünschen zu müssen, daß nie jene Keuschheit da gewesen „sein möchte, welche die Seelen von der Wahrheit, d. h. von Gott „abführt, so wie nie jener Religionseifer (religio), welcher außer „so vieler Bewegungen, durch welche allenthalben die Kirche ver„wirrt wird, auch noch im Glauben Schiffbruch zu leiden zwingt. „Durch eine fast unheilbare Wunde ist das Gewissen der schwa„chen Brüder auf dem ganzen Erdkreise verletzt worden, und „während nur wenige zur Keuschheit bewogen werden, wird „hunderttausenden eine abscheuliche Ketzerei gepredigt. Wie „viele Kinder sind nicht ohne Taufe, wie viele Menschen ohne „Buße und Versöhnung gestorben. Das haben diejenigen auf „dem Gewissen, welche von denen, die, was man nicht ohne „Schauder und Mitleid erzählen kann, die Leiden ewiger Ver„dammniß erdulden, die sie vermeiden konnten, als die Ur„heber ihres Unglücks bei der göttlichen Gerechtigkeit unauf„hörlich angeklagt werden. Um aber den Wahnsinn in ihren „Befehlen auf das höchste zu treiben, so sagen sie noch zu ihren „unglücklichen Zuhörern: Seid ruhig, was ihr fürchtet, neh„men wir, gestützt auf unsere Macht, auf uns. Es sei fern von „einer vernünftigen Seele, daß wir es ihnen wünschen, aber „wir fürchten, daß sie es werden auf sich nehmen müssen. Bis „hieher nannte man es Religion, den Aberglauben durch Re„ligion, die Lüge durch Wahrheit, die Laster durch Tugenden „zu verbannen; die Verbesserer unserer Zeit aber suchen, um „mit Hieronymus zu reden, Laster durch Laster, wie einen Keil „durch den andern zu vertreiben. Der lebendige Gott selbst „sagt: Verflucht ist der, welcher einen Blinden irre leitet.

„Dieß thun alle diejenigen, welche die ungelehrten und uner-
„fahrenen Menschen durch ihren Befehl oder ihr Beispiel die
„köstlichen Sacramente, als wären sie befleckt, zu verachten
„lehren, und das Volk, welches früher ruhig und in christli-
„cher Einfalt die Geistlichen ehrte, durch pestbringende Ueber-
„redungen zu Aufruhr und Mißhandlungen verleitet haben.
„Was Recht ist, muß auch, sagt die Schrift, auf gerechte
„Weise vollführt werden. Es hört auf Recht zu sein, wenn
„man bei dem Guten, welches man erzweckt, einen von der
„Gerechtigkeit abführenden Weg einschlägt." Wenn diese Schriften nicht die Priesterehe in Schutz nehmen, sondern nur das schändliche Verfahren tadeln, welches gegen die beweibten Priester ergriffen wurde; so unternimmt es Alboinus in seinen Briefen an Bernald, die Priesterehe geradezu in Schutz zu nehmen. Er vertheidigt sie durch 1. Kor. 7, 2. und andere Bibelstellen, durch das Capitulum des Paphnutius und andere die Priesterehe bestätigende oder begünstigende Kirchengesetze und Aussprüche der Kirchenväter, und durch die Berufung auf die Schwachheit der Menschen. Dem Gegner wird vorgeworfen, daß er selbst von einem Geistlichen erzeugt sei. Bernald seinerseits deutet die Bibelterte auf die bekannte Weise zum Nachtheil der Priesterehe, findet in dem c. 3. Nicaen. ein Verbot der Ehe, fußt auf die Hieronymischen Grundsätze von priesterlicher Verunreinigung durch die Ehe und die den Laien gebotene Enthaltung von der Ehe, sobald ihr Gebet erhört werden solle. Die Erzählung von Paphnutius sucht er verdächtig zu machen und verwirft und verdammt sie, weil sie den Aussprüchen römischer Bischöfe und anderer Väter widerspreche und deßhalb auch von Gregor verdammt worden sei. Die Em-

pfehlungen welche Hieronymus und andere Väter dem ehelosen Leben gespendet haben, werden nicht vergessen; auch die Verordnungen römischer Bischöfe und Concilienschlüsse, welche die Ehe der Geistlichen verbieten, angeführt. Auf Alboins Hinweisung auf seine Geburt antwortet Bernald, daß ihm die Sünde des Vaters in der Taufe vergeben worden sei *).

§. 45.

Tod Gregor's VII. Rückblick auf sein Wirken. Dessen Nachfolger.

Vertrieben von Rom beschloß endlich Gregor sein unruhevolles Leben am 25. Mai 1085 zu Salerno. Schon im J. 1080 hatte Gregor, als die Verhältnisse eine für ihn ungünstige Gestalt annahmen, und ihm auf der Synode zu Brixen am 25. Juni 1080 in dem Erzbischofe Wibert von Ravenna ein Gegenpapst entgegengestellt worden war, der sich Clemens III. nannte**), mit dem schlauen Normannen Robert Guiscard sich versöhnt, ihn vom Banne gelößt und in einen Bundesgenos-

*) Alboini epistolae ad Bernaldum Constantiensem, in Goldasti apologia pro Henrico IV. p. 40. sq. und des Bernald's Entgegnungen in Monumentorum res Allemann. illustrantium t. II. p. 237. Beider Schriften vereint in Ussermann, Monumentorum res Allemannicas illustrantium t. II. p. 241. — 268. An beißender Grobheit geben sich die beiden Schriftsteller nichts nach. Nach Ussermann's Vermuthung ist unter dem Alboinus der Bischof Otto von Constanz versteckt. l. c. p. 240. Eben so vertheidiget Berthold (Bernald) im Apologeticus ib. p. 271. — 310. die Satzung Gregor's wegen der Priesterehe. Die Schriftstellen, historischen Zeugnisse, und die Beschlüsse des Concils zu Gangra werden verdreht und mißdeutet.

**) Die bezüglichen Actenstücke bei Mansi. t. XX. p. 539. — 550. Cod. Babenberg. N. CLIX. — CLXIV. p. 169. — 175. Vgl. Stenzel S. 458. fg.

sen verwandelt. Um nicht durch den siegenden Kaiser in seinen Eroberungen gestört zu werden, mußte Guiscard den Papst gegen jenen unterstützen. Der dem Papste zu leistende Lehnseid machte ihm keine Sorge, da ihm eingegangene Verpflichtungen niemals heilig gewesen waren. Robert rettete auch mit seinem Normannenheere im J. 1084 den vom Kaiser in der Engelsburg eingeschlossenen Papst. Dieser begab sich zuerst nach Monte Cassino, und dann nach Salerno, wo er das Ziel seines Lebens finden sollte.

Es wäre ungerecht, wenn man Gregor VII. eine große Herrscherseele absprechen wollte. Daß er es wagen konnte, ohne weltliche Macht und ohne eigene Heeresgewalt die Rolle eines Eroberers zu spielen und Throne zu erschüttern, giebt ein unbestreitbares Zeugniß für die Größe seines Geistes. Aber was er bezweckte, war unnatürlich und dem Geiste des Christenthums zuwider, und konnte daher auch nicht vollständig und dauernd begründet werden. Am wenigsten darf die Größe des Mannes uns über die tadelswürdigen Mittel täuschen, die er anwandte: und, wenn man freilich gestehen muß, daß auch andere große Männer in der Wahl ihrer Mittel um nichts bedenklicher gewesen sind; so ist doch auch nicht zu übersehen, daß der Maaßstab, nach dem ein Statthalter Christi, dessen Beruf es ist, ein Reich der Sittlichkeit zu gründen, gemessen werden muß, billig ein anderer sein darf, als derjenige, mit welchem die durch staunenswerthe Siege und blendende Einrichtungen erstaunte Menge die großen Eroberer zu messen pflegt. An seinem Streben für die Ehelosigkeit der Geistlichen hat gewiß die Absicht, sich der Kräfte einer starken vom Fanatismus bewegten Partei zu versichern, eben so viel Antheil, als die

Ueberzeugung von der Verdienstlichkeit einer Bemühung, welche das wirkliche kirchliche Leben mit den bestehenden Kirchengesetzen in Einklang brachte, und der Glaube an die Heilsamkeit dieser Kirchengesetze *). Aber so wie er in dem Investiturstreite die Vollendung dessen, was er begonnen hatte, seinen Nachfolgern überlassen mußte, so war es ihm auch bei der Ausführung der Ehegesetze nicht gegönnt, das Ziel seiner Bestrebungen zu sehen. Inzwischen war er, wegschreitend über den Ruin unzähliger unglücklichen Priesterfamilien und von ihrem Fluche begleitet, wenigstens dem Ziele um ein Bedeutendes näher gerückt, so daß es seinen Nachfolgern wirklich gelingen konnte, die Ehen der Geistlichen völlig zu vernichten.

Sterbend hatte Gregor dem Abt Desiderius von Monte

*) Gewiß war Gregor von den mönchisch-ascetischen Ansichten seiner Zeit nicht frei: aber eben so gewiß ist es auch, daß er von eigentlicher Schwärmerei weit entfernt war. In seinen gesammten Briefen giebt sich ein Mann kund, der ruhig und besonnen die Verhältnisse würdigt und die Individualität der Personen, an die er schreibt, nie aus den Augen verliert. In dem Berengarischen Streit wegen der Brodverwandlung im Abendmahl zeigt sich bei Gregor nichts von dem dogmatischen Zelotismus Lanfrank's und der übrigen wüthenden Gegner des Berengar. (S. Schröckh's K. G. Th. 23. S. 506. — 554. Henke, allgem. Gesch. der christlichen Kirche. Th. 2. Aufl. 3. Braunschw. 1796. 8. S. 105. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Th. 6. S. 274. Auch bei der Beförderung des Cölibats läßt sich Gregor nicht auf dogmatische Gründe ein. Nur als er Otto's von Constanz Widerspenstigkeit erfahren hatte, schrieb er ihm (Mansi. t. XX. p. 626. 627.) um seine Befehle einigermaßen zu begründen: daß der Apostel Paulus die Hurer und Ehebrecher zu den übrigen Verbrechern zähle, und mit solchen nicht einmal Speise zu genießen befehle, daß die ganze katholische Kirche aus dreierlei Ständen bestünde, aus Eheloſen (virgines), Enthaltsamen und Verehelichten, alle außer diesen befindlichen nicht unter die Christen gezählt würden, und daß die Päpste Leo und Gregor I. den Cölibat befohlen hätten. —

Cassino, und den Bischöfen Otto von Ostia und Hugo von Lyon die Wahl eines Nachfolgers empfohlen. Aber es zeigte sich bald, wie sie nicht um das Heil der Kirche zu befördern, sondern aus Herrschsucht und Ehrgeiz unter dem Deckmantel der Religion Gregor's Anhänger gewesen und auch nur, so lange dessen überlegener Geist sie leitete, fähig waren, eine bedeutende Rolle zu spielen. Desiderius, welcher früher auf das überspannteste die Gregorianischen Grundsätze vertheidiget hatte, und selbst nicht einmal dem Kaiser die Zustimmung zur Papstwahl gestatten wollte, hatte bereits im J. 1084, als die Lage Gregor's verzweiflungsvoll war, eine zweideutige Stellung angenommen, in welcher er den Ausgang der Dinge erwarten zu wollen schien. Als Heinrich die fürstlichen Güter der Abtei Monte Cassino dem Fürsten Jordan von Capua zu verleihen Miene machte, erklärte Desiderius mit zweideutigen Wendungen, er wolle dem Könige zur Erlangung der Kaiserkrone behilflich sein, nahm die Bestätigung aller Freiheiten, Rechte und Besitzungen seines Stifts von Heinrich an, und gab diesem von dem Anmarsche des von Gregor zu Hilfe gerufenen Herzogs Robert Guiscard Nachricht. Wie sehr nun auch nach Gregor's Tode die Lage der Verhältnisse die Wahl eines neuen Papstes nothwendig machen mußte, so blieb nichts destoweniger der päpstliche Stuhl ein ganzes Jahr unbesetzt, weil Desiderius das Besteigen desselben noch zur Zeit für gefährlich hielt, und einer ungewissen Zukunft den ruhigen Genuß der reichsten Abtei in der Welt nicht aufopfern mochte, und doch auch keinem anderen die erhabene Würde gönnte. Endlich wurde Desiderius, auf Veranstaltung seines Freundes, des Normannen Roger, im J. 1086 zu Rom als Victor III. ausgerufen. Aber, vom

kaiserlichen Präfecten bedrängt, verließ er Rom, legte zu Terracina die Zeichen seiner Würde nieder und gieng nach Monte Cassino zurück. Je mehr nun Desiderius sich von dem Gregorianischen System entfernen und an eine Aussöhnung mit dem Kaiser zu denken schien, um dann in Ruhe auf Petri Stuhle zu sitzen; desto höher stieg die Unzufriedenheit und Eifersucht Hugo's, der nicht ohne Hoffnung war, Papst zu werden, denn Desiderius weigerte sich noch fortwährend, den päpstlichen Stuhl wieder zu besteigen und berief im J. 1087 eine Kirchenversammlung nach Capua, damit eine neue Wahl vorgenommen würde. Hier zeigte er sich aber keineswegs abgeneigt, Papst bleiben zu wollen, als mehrere Bischöfe ihn deßhalb angiengen. Die Bischöfe Hugo und Otto konnten nun ihren Groll nicht länger verhehlen, sie verweigerten ihre Einwilligung, und verlangten eine Untersuchung über das Betragen des Desiderius, der, wie sie anführten, früher vom Papste Gregor selbst in den Bann gethan worden und darin über ein Jahr geblieben sei, und nicht die gesetzmäßige Buße gethan habe. Desiderius, darüber ergrimmt, ergriff nun, gestützt auf die Freundschaft des Herzogs Roger und des Fürsten Jordan von Capua, von neuem die päpstliche Würde. Otto von Ostia unterwarf sich dem Papste, aber Hugo erließ an die Gräfin Mathilde ein Schreiben, worin er ihr Victor's Benehmen auf das gehässigste schilderte und sie gegen ihn aufzureizen suchte*). Er wurde deßhalb sammt dem Abte Richard von Marseille (ebenfalls ein Gegner Victor's und ehemaliges rüstiges Werkzeug Gregor's in Verkündigung der Cölibatsgesetze) mit dem

*) Hugo Flavin. p. 232. Mansi. t. XX. p. 631. sq.

Banne belegt. Victor setzte sich mit Hilfe der Mathilde durch Waffengewalt in den Besitz Rom's und suchte sich gegen den Gegenpapst zu erhalten. Der zu Rom wüthende Kampf der beiden Parteien gegen einander veranlaßte jedoch Victorn, Rom wieder zu verlassen und nach Monte Cassino zu gehen, wo er am 15. September 1087 starb. Vor seinem Tode empfahl er noch den Otto von Ostia zu seinem Nachfolger, der auch zu Terracina zum Papste gewählt wurde. Er nannte sich Urban II. Dieser machte sogleich nach dem Antritt seines Amtes den Gläubigen durch Umlaufschreiben bekannt, daß er ganz in die Fußtapfen Gregor's treten wolle *), und foderte sämmtliche Bischöfe zu gleicher Gesinnung auf **). Für Deutschland ernannte er zu seinen Legaten die Bischöfe Gebhard von Constanz und Altmann von Passau ***). Die beiden Päpste suchten sich nun in Italien einander durch geistliche und weltliche Waffen zu unterdrücken. Gegen den Kaiser wurde der Krieg auf dieselbe Weise, wie unter Gregor fortgesetzt, nur daß die päpstliche Partei sogar den König Konrad zum Verräther und Parteihaupte gegen seinen unglücklichen Vater zu machen und dessen Gemahlin zu schandbaren Niederträchtigkeiten, wofür sie vom

*) „De me porro ita in omnibus confidite et credite, sicut de „beatissimo patre nostro papa Gregorio, cujus ex toto sequi vesti„gia cupiens, omnia, quae respuit, respuo, quae damnavit, damno, „quae dilexit, prorsus amplector, quae vero rata et catholica dixe„rit, confirmo et approbo, et ad postremum in utramque partem, „qualiter ipse sensit, in omnibus omnino sentio atque consentio.“ Mansi. t. XX. p. 705.

**) Mansi. t. XX. p. 711. 712. Vorzüglich zeichnet sich sein Schreiben an den Erzbischof von Magdeburg aus. ibid.

***) Berthold. Constant. ad a. 1089. p. 140.

Papste Absolution erhielt*), zu verleiten wußte. Auf Deutschland und Oberitalien lastete gleiches Elend, wie unter Gregor. So wurde denn auch die Priesterehe auf völlig gleiche Weise verfolgt. Während sich Urban in Unteritalien, wohin er sich geflüchtet hatte, aufhielt, veranstaltete er im J. 1089 zu Melfi eine Synode, wo nicht vergessen wurde, die Kirchengesetze über den ehelosen Stand der Geistlichen in Erinnerung zu bringen. Es wurde festgesetzt: „(c. 2.) Vom Subdiaconate „an darf Niemand fleischlichen Umgang mit Frauen pflegen; „wer dagegen handelt, soll seine Weihe verlieren. (c. 3.) Nie„mand soll zu einer heiligen Weihe zugelassen werden, welcher „nicht unverehelicht oder von erprobter Keuschheit ist, oder bis „zum Subdiaconat nur eine und zwar eine Jungfrau zur Frau „gehabt hat. (c. 12.) Diejenigen, welche im Subdiaconate „mit ihren Frauen Umgang pflegen, entfernen wir von allen „Weihen und berauben sie der Aemter und Pfründen. Wenn „sie auf die Ermahnung der Bischöfe sich nicht bessern; so ge„ben wir den Fürsten die Erlaubniß, ihre Weiber zu Skla„vinnen zu machen. Wenn aber die Bischöfe zu ihrer „Schlechheit ihre Einwilligung geben, so soll ihnen die „Ausübung ihres Amtes verboten werden. (c. 14.) Wir „beschließen, daß die Priestersöhne vom Altardienste entfernt „werden sollen, es sei denn, daß sie in Klöstern oder als „regulirte Canoniker ein ordentliches Leben geführt haben**).“ Derselbe Geist waltet in zwei andern Synoden jener Zeit. Eine zu Constanz im J. 1094 von dem Bischof Gebhard***) gehal-

*) Berthold. a. 1095. p. 167.

**) Mansi. t. XX. p. 723. 724.

***) Urban nannte ihn „speciale post Deum manuum nostrarum „opus.“ Urbani ep. Mansi. t. XX. p. 715.

tene Synode verbot den Priestern die Ehe und dem Volke wurde bei Strafe des Bannes untersagt, ihrem Gottesdienste beizuwohnen*). Auch auf der in demselben Jahre von dem wieder zu Gnaden angenommenen Hugo von Lyon in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten in Autun zusammenberufenen Synode wurden die Eheverbote nicht vergessen **). Urban's II. Lage war übrigens aber höchst mißlich. Sein Gegenpapst war in Italien mächtig. Urban, der erst im J. 1092 nach Rom gekommen war, wagte es nicht, Weihnachten dort zu feiern, und lebte ohne Einkünfte vom Almosen einiger Frommen. Aber der Glanz, der ihm zu Theil ward, als es ihm gelang, auf den Concilien zu Piacenza (im Febr. 1095) und zu Clermont die von den Predigten des Einsiedlers Peter aufgeregte Christenheit zu einem großen Befreiungskriege gegen die das heilige Land in Unterdrückung haltenden Seldschucken zu vereinigen, gab ihm ein entschiedenes Uebergewicht über den Gegenpapst. Um so kräftiger konnte er in der Bahn Gregor's fortschreiten. Zu Piacenza wurden die Ehen der Subdiaconen, Diaconen und Priester verdammt und den Laien verboten, ihrem Gottesdienste beizuwohnen***). Zu Clermont bestätigte Urban die Beschlüsse von Piacenza und verordnete eigens: (c. 9.) „Kein Priester, Diacon, Subdiacon, Cano„nikus soll eine Frau sich nehmen (fornicationis sibi co-

*) Mansi. t. XX. p. 795. aus Berthold. Const. ad a. 1094. p. 159. Gebhard verfuhr so schonungslos, daß ihm Urban die Anweisung geben mußte, manchmal zeitgemäße Nachsicht eintreten zu lassen. App. Epp. Urbani ep. 1. Mansi. t. XX. p. 667.

**) Mansi. t. XX. p. 799. s. das. die Chronisten. Berthold. Constant. ad a. 1094. p. 165.

***) Mansi. t. XX. p. 803. Berthold. p. 166.

„pulam adjungat." (c. 10.) „Nur die von den heiligen Ca„nonen zugelassenen Weiber dürfen in den Häusern der Kleriker „wohnen." (c. 25.) „Die Söhne der Priester, Diaconen, Sub„diaconen und Canoniker sollen nicht zu kirchlichen Weihen und „Würden befördert werden, wenn sie nicht Mönche oder regu„lirte Canoniker geworden sind *)." Die von diesen Synoden heimgekehrten Bischöfe vermeldeten die Decrete in ihren Sprengeln**). Im Concil zu Tours im J. 1096 erneuerte Urban die früheren Decrete***). Im Concil zu Nismes 1096 gebot Urban: (c. 12.) „Die öffentlich hurerischen Priester „sollen degradirt werden." Im c. 3 wurden die Mönche, welche die apostolische Lebensweise führen und die Apostel vorstellen, für würdiger erklärt, die Taufe und das Abendmahl auszuspenden, Beichte zu hören und den Gottesdienst zu verwalten, als die Weltkleriker †). Auf einer im J. 1099 von Urban zu Rom gehaltenen Synode ward im c. 13 auf's neue geboten, daß Niemand von der Zeit der Uebernahme des Subdiaconats an fleischlichen Umgang mit einer Frau pflegen solle, bei Verlust seiner Weihe. Der c. 14 bestimmte, daß keiner

*) Mansi. t. XX. p. 817. 818. Vgl. Urban's Rede p. 820. 821. Vgl. p. 885. Nach einer anderen Recension bei Mansi p. 906 wurde der Canon gegeben: „Kein Kirchendiener, Priester, Diacon oder Sub„diacon soll eine Frau haben. Hat er eine und opfert er, so soll „er bis zur Ankunft des Herrn (bis zum jüngsten Tage) im Ana„them liegen." —

**) So wurden die Clermonter Decrete zu Rouen 1096 verkündet. Orderic. Vital. t. XII. p. 721. Bessin. p. 17. Mansi. t. XX. p. 922. Der Beschluß gegen die Priesterehe befindet sich aber nicht unter den Canonen dieser Synode.

***) Berthold. p. 171. Mansi. t. XX. p. 926.

†) Mansi. t. XX. p. 935. 936.

zur Weihe zugelassen werden solle, der nicht unverehelicht, oder von erprobter Keuschheit wäre, oder bis zum Subdiaconate nur eine einzige und zwar eine Jungfrau zur Frau gehabt hätte *). Von seinen sämmtlichen Beschlüssen gegen die Ehe der Geistlichen und die Beförderung der Priestersöhne setzte Urban die zu seinem Anhang gehörigen Bischöfe in Kenntniß. So sandte er sie an den Bischof Pibo von Toul **). Auf die an ihn ergangenen Anfragen, ob man nicht von den Priestern, welche Concubinarier, Ehebrecher, Nonnenschänder und andere Verbrecher sind, die Sacramente nehmen dürfe, entscheidet Urban, daß allerdings nach dem Augustin, insofern nicht ein Schisma oder eine Ketzerei sie von der Kirche trenne, ihre Sacramente gültig seien, indem sie durch jene nicht verunreiniget werden: aber da Nicolaus II. und Gregor VII. den Laien verboten hätten, die Sacramente von solchen Priestern zu empfangen; so sei es nur im Todesfall erlaubt, sie von ihnen anzunehmen, ohne in die Sünde der Idolatrie zu verfallen ***). Wie Gregor, so suchte auch Urban II. theils durch die päpstlichen Legaten, theils durch mächtige weltliche Große gegen die Priesterehe zu wirken. Als vorzügliches Werkzeug diente ihm Graf Robert von Flandern †). Mit ihm hielt es

*) Mansi. t. XX. p. 963.

**) Urbani epp. App. ep. 17. Mansi. t. XX. p. 676. 967.

***) Urbani ep. 17. ad Lucium Praeposit. S. Juventii. p. 660. Vgl. ep. ad populum S. Vincentii p. 714.

†) Dieser Robert übte seit langer Zeit die ärgsten Bedrückungen und Ausplünderungen des Klerus. Die verzweiflungsvollen Klagen des Klerus von Flandern an Rainald, den Erzbischof von Rheims, s. Mansi. t. XX. p. 746. Früher erklärte sich auch Urban gegen seine Eingriffe in die gesammten Nachlässe der verstorbenen Geistlichen. ib. p. 745.

Manasses, Erzbischof von Rheims. Auf dem Concil zu St. Omer 1099 gab Manasses, ohne die Einwilligung der übrigen Bischöfe einzuholen, dem Robert und seinen Vasallen die Erlaubniß, die Frauen der excommunicirten Priester einzufangen. Hierüber äußerte sich überall laut der Unmuth der Kleriker. Manasses sah sich genöthiget, an Robert ein Schreiben zu erlassen und ihm folgendes einzuschärfen: „Ich erinnere mich „auch, mit euch auf dem Concil zu St. Audomar über die ver„ehelichten Priester (de conjugatis presbyteris) gespro„chen und ohne die Einwilligung unserer Mitbischöfe euch und „euren Fürsten die Erlaubniß gegeben zu haben, die Frauen „(conjuges) der Priester, sofern sie sich nicht vom Umgange „der Geistlichen trennen, nach vorangegangener Excommuni„cation einzufangen. Da aber unsere Kleriker sich hierüber „beschweren, und wir einsehen, daß wir kein Recht haben, in „anderen Diöcesen Verordnungen zu machen, so haben wir es „für nöthig erachtet, euch schnell zu schreiben, euch zu befeh„len und zu ermahnen, daß ihr die Priester und die übrigen „Geistlichen deßhalb zu beunruhigen, oder ihre Frauen zu ver„folgen euch nicht unterstehet, und auch keinen eurer Fürsten „sie mißhandeln lasset, es sei denn, daß der Bischof, in dessen „Sprengel sich der Priester befindet, euch zu Hilfe ruft. Denn „wir wollen nicht, was auch unrecht ist, die Rechte eines unserer „Mitbischöfe verletzen, und eben so wenig wollen wir, daß, wenn „wir einen zu strengen Befehl erlassen haben, er die Gelegenheit „zu Plünderungen gebe. Wir haben verordnet, daß die Bi„schöfe in ihren Synoden mit solchen Geistlichen auf das strengste „verfahren, und erst dann, wenn sie auf die ergangene Er„mahnung nicht vom schlechten Werke abstehen, sie euch als

„Vollstrecker ihrer Befehle angehen*)." So waren denn die verehelichten Priester unter Urban gleichen Leiden wie unter Gregor ausgesetzt. Nur in den Gebieten der kaiserlich gesinnten Bischöfe und Großen genossen sie theilweise größere Ruhe **).

§. 46.

Die Zeit des Papstes Paschalis II.

Im J. 1099 war Urban gestorben. Kurz darauf (1100) starb der seit dem J. 1080 aufgestellte Gegenpapst Clemens III. (Erzbischof Wibert von Ravenna) zu Ravenna, ein Mann von vorzüglichen Geistesgaben ***). Bald nach Urban's Tode war Paschalis II. gewählt. Er war früher Mönch zu Clugny gewesen und dann von Gregor, der ihn bald lieb gewann, zu den höchsten kirchlichen Würden befördert worden. Auch dieser Papst schritt auf Gregor's Bahn fort: er war aber meistens nur das unselbstständige Werkzeug seiner Partei. Im J. 1100 hielten seine Legaten, Benedict und Johann, zu Poitiers eine Synode, auf welcher sie den König Philipp excommunicirten und (c. 16.) die Schlüsse von Clermont erneuerten.

---

*) Mansi. t. XX. p. 971. Lamberti Episcop. Atrebat. Ep. 32. Baluz. Miscell. t. V. p. 319. Brial, Recueil des Histor. des Gaules et de la France. t. XV. p. 190. Paris 1808. fol.

**) In Spanien trug Urban dem Erzbischof Bernard von Toledo auf, alles nach römischem Fuß einzurichten. Ep. 40. Mansi. t. XX. p. 697.

***) Auch an dem Grabe dieses Erzketzers, wie ihn die Hildebrandinische Partei gewöhnlich nannte, geschahen für viele Leute Wunder. Paschalis ließ deßhalb seinen Körper ausgraben. Cod. Babenb. N. 173. p. 194. Mansi. t. XX. p. 1124. Dodechin. a. 1099. p. 664. ap. Pistor. t. I.

In Spanien hatte der Klerus die früheren Cölibatssatzungen wenig geachtet. Paschalis schrieb daher im J. 1104 an den Bischof Didacus von Compostella, und legte ihm ernst an's Herz, alles in seiner Kirche auf römischen Fuß einzurichten. Wegen der Priestersöhne gab er folgende Entscheidung: „Die „Söhne derjenigen Geistlichen, welche vor der Uebernahme des „römischen Gesetzes" (wahrscheinlich eines auf dem Concil zu Rom 1102 gegebenen) „nach der gemeinüblichen Gewohnheit „Spaniens sich verehelicht haben, schließen wir nicht von kirch„lichen und weltlichen Würden aus. Das ist aber durchaus „ungeziemend, daß in eurer Gegend Mönche mit Nonnen „zusammenwohnen. Solche sollen sogleich von einander ge„trennt werden, und künftig soll dieß nicht mehr vorkommen*)." Mit besonderer Wuth wurden in den kaiserlichen Staaten die verehelichten Priester, welche es mit dem Kaiser hielten, von der päpstlichen Partei bekämpft. Graf Robert von Flandern war noch von Urban II. aufgefodert worden, den Bischof von Cambrai, der es mit dem Kaiser hielt, anzufallen**). Bei

*) Paschalis ep. 10. Mansi. t. XX. p. 1001. Demselben Didacus trug er auf, die Königin Uraca zu zwingen, ihre blutschänderische Ehe mit dem Könige Alphons von Aragonien, mit dem sie im dritten Grade blutsverwandt war, aufzugeben, oder sie in den Bann zu thun und des Thrones zu berauben. ep. 21. p. 1006. Eben so suchte er durch den Erzbischof Bernard von Toledo zu wirken. Ep. 4. p. 982. Der Bischof Sancho de Funez von Calahorra ließ sich die Verbesserung der Sitten seines entarteten Klerus sehr angelegen sein. Er wurde ein Opfer seines Eifers auf einer Sprengelbereisung im J. 1115, gemordet durch Kleriker. — Die alten und die neuen Spanier von J. A. Feßler, Th. 2. Berlin 1810. 8. S. 273.

**) Schreiben Urban's und des Legaten Hugo an Robert bei Mansi. t. XX. p. 765.

diesem verheerenden Einfall hatte er gegen die gesammten dem Kaiser treu gebliebenen Kleriker schrecklich gewüthet. Paschalis erließ deßhalb an ihn ein Schreiben, belobte ihn für sein Verfahren mit Cambrai und foderte ihn auf, gleiches mit Lüttich zu thun, dessen vortrefflicher Bischof sammt dem Sprengel es mit dem Kaiser hielt. Paschalis schrieb an ihn: „Gelobt „sei der Herr, Gott Israels, der in dir kräftig wirkt. Zurück„gekehrt von Jerusalem in Syrien*), strebst du durch gerechte „Kriegsthaten in das himmlische Jerusalem zu gelangen. Wir „sagen deiner Klugheit Dank, daß du unseren Befehl in der „Diöces von Cambrai ausgeführt hast. Dasselbe befehlen wir „dir an den excommunicirten Pseudo-Klerikern von Lüttich zu „thun. Denn es ist gerecht, daß die, welche sich selbst von der „katholischen Kirche getrennt haben, durch Katholiken von den „Pfründen der Kirche getrennt werden. Aber nicht bloß in „diesem Bezirke, sondern auch, wo du nur immer kannst, ver„folge nach Kräften den Heinrich, das Haupt der Ketzer und „seine Anhänger. Fürwahr, du kannst kein wohlgefälligeres „Opfer Gott darbringen, als wenn du ihn bekämpfest. Wir „befehlen dir dieß und deinen Soldaten als Mittel, Nachlassung „eurer Sünden und die Freundschaft des apostolisches Stuhles „zu erhalten, damit du nach diesen Arbeiten und Kämpfen mit „Gottes Hilfe in das himmlische Jerusalem gelangest**)." Robert zog auch sogleich zu Felde. Da aber Kaiser Heinrich den Bedrängten zu Hilfe eilte, so vertrug sich Robert mit ihm und nahm mit Vorbehalt seines Gehorsams gegen den Papst Pascha-

*) Im J. 1099 war er zurückgekehrt. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Th. 2. S. 18.

**) Ep. 7. Mansi. t. XX. p. 986.

lis mehrere Lehen vom Kaiser an *). Der edle Sigebert von Gemblours wurde aber durch die Art, wie der Papst den Grafen gegen die Priester, welche für Weib und Kind kämpften, und ihrem Könige und Herrn treu anhiengen, aufgehetzt hatte, so empört, daß er ein vortreffliches Schreiben an Paschalis erließ, welches als Vertheidigungsschrift des Klerus von Lüttich angesehen werden kann, und auf eine rührende Weise das durch die Päpste verursachte Elend der Kirche und der Staaten schildert. Er begleitet jeden Ausdruck des unchristlichen päpstlichen Schreibens mit seinen Bemerkungen, vertheidiget seines Kaisers Rechte und zeigt die unerhörte Ausartung des Papstthumes. In Bezug auf das letztere schreibt er: „Jene Gesandten, welche „vom römischen Bischofe ausgehen und umherrennen, um ihre „Geldsäcke zu füllen, verwerfen wir gänzlich, wie es zur Zeit des „Zosimus, Cölestinus und Bonifacius die africanischen Concilien gethan haben. Aus den Früchten laßt sie uns erkennen. „Nicht Verbesserung der Sitten, nicht Aenderung des Lebens, „sondern Menschenmorde und Ausplünderungen der Kirchen „Gottes kommen von ihnen." Der Verfasser schließt mit der Bitte an Gott, er möge seine Kirche von dem Uebel und von den Volksverführern befreien **). Wie schwer es in Belgien

*) Recueil des Historiens des Gaules et de la France. t. XV. p. 196.

**) Epistola Leodiensium adversus Paschalem Papam II. Mansi. t. XX. p. 987. — 999. Auch in Udalrici Babenberg. Cod. Epist. nr. 234. p. 238. in Goldasti Apolog. pro Henrico IV. p. 188. Sigebert sagt es selbst, daß er ein Schreiben für die Lütticher verfaßt habe. Er sagt im Buche de scriptoribus Eccles. c. 171. (in Fabricii Biblioth. eccles. p. 114): „Rogatu praedicti viri (Henrici „Archidiaconi) validis patrum argumentis respondi epistolae Hilde„brandi Papae, quam scripsit ad Hermannum Metensem Episcopum

hielt, die Ehe der Geistlichen zu vertilgen, sieht man übrigens aus einem Schreiben des Paschalis an die Kleriker der Diöces Terouanne: „Wir haben aus euren Gegenden," schreibt der Papst, „eine höchst wichtige Sache vernommen, daß nach so „vielen Beschlüssen heiliger Päpste und Verboten der Concilien, „die Geistlichen, welche kühn sind, öffentlich, diejenigen, wel„che dieß nicht wagen, insgeheim mit Weibern sich verbinden. „Außer anderem hat unser Vorfahr Urban, frommen Anden„kens, verordnet, daß solche von Amt und Pfründe entsetzt „werden sollen. Auch wir verordnen, daß diese Kleriker, „wenn auf die Ermahnung des Bischofs sie von ihrer Bosheit „nicht ablassen, Amt und Pfründe verlieren sollen *)." Ein außerordentliches thätiges Werkzeug hatte Paschalis in dem Bischofe Lambert von Arras. Gegen ihn gerieth aber auch der ganze Klerus in Aufstand. Der päpstliche Legat, Bischof Richard von Albano, foderte den Grafen Robert von Flandern auf, dem Lambert gegen die rebellischen Priester beizustehen, und zeigte ihm zugleich an, daß der Kleriker Robert, der sich mit einer Wittwe verehelicht hatte, sammt allen seinen Anhängern mit dem Bann belegt worden sei **). Lambert erlaubte sich solche Gewaltthätigkeiten gegen die Kleriker, daß diese sich

„in potestatis Regiae calumniam. Scripsi ad ipsum Henricum Apo„logiam contra eos, qui calumniantur missas conjugatorum sacer„dotum. Ipso etiam rogante respondi epistolae Paschalis Papae, „qui Leodiensem ecclesiam aeque ut Cameracensem a Roberto Flan„drensium Comite jubebat perditum iri." Schröckh, Th. 26. S. 74. und Andere hielten einen Ungenannten für den Verfasser. Mansi setzt es um 1107. Sicherlich ist es aber schon 1102 erschienen.

*) Paschalis ep. 46. Mansi. t. XX. p. 1024.

**) Inter epp. Lamberti ep. 45. Recueil des Histor. des Gaules et de la France. t. XV. p. 197.

an den Papst wandten. Dieser sprach sie vom Banne los, nachdem sie Gehorsam versprochen und namentlich auch angelobt hatten, sich den Befehlen ihres Bischofs zu fügen. Zugleich meldete der Papst dem Lambert, daß die zwei Diaconen Algisus und Robertus ihre bisher gehabten Frauen mit Berührung der heiligen Evangelien abgeschworen hätten, und ersuchte ihn, für die Zukunft für ihren Unterhalt zu sorgen. Zugleich bat er ihn, denen, welchen die Güter durch sein Kriegsvolk geraubt wären, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen *).

In Deutschland bedurfte die päpstliche Partei eines neuen Vereinigungspunktes, nachdem im J. 1101 der unglückliche Konrad zu Florenz gestorben war. Die Partei, welche ihn zum Verrath an seinem Kaiser und Vater verführt hatte, hatte ihn seit 1099, wo sich in Italien der Sieg für sie entschieden hatte, in Unbedeutenheit und Hilflosigkeit versinken lassen. Es gelang, Konrad's jüngeren Bruder, den im J. 1098 zu Köln zum Nachfolger des Kaisers erwählten und im J. 1099 am 6. Januar zu Aachen zum Könige gekrönten Heinrich, zu ähnlichem Verrathe zu verleiten. Gleich nach seinem Abfalle schickte der König, der junge Heinrich, Gesandte an den Papst, versprach ihm Gehorsam und ersuchte ihn um Rath wegen des seinem Vater geleisteten Eides: nie die Regierung ohne dessen Erlaubniß annehmen zu wollen. Sobald der Papst den Abfall des Sohnes vom Vater vernahm, gab er dem Könige durch Gebhard von Constanz den päpstlichen Segen und verhieß ihm Vergebung wegen seiner Empörung beim jüngsten Gericht **). Der

*) Inter epp. Lamberti ep. 88. ap. Steph. Baluze, Miscellaneorum lib. V. Paris. 1700. 8. p. 319. 320.

**) Annalista Saxo ad a. 1105. ap. Eccard. t. I. p. 602.

Bischof Gebhard von Constanz, welchen Paschalis sogleich als Vicar des Papstes in Deutschland bestätiget hatte, sollte der Mittelpunkt werden, um welchen die Anhänger des Papstes sich sammeln sollten *). Paschalis schrieb daher an die Mönche von Hirschau und seine übrigen Anhänger in Schwaben, ermunterte sie, auszuharren im Kampfe gegen den Kaiser, und foderte sie auf, sich mit dem Bischof Gebhard von Constanz zu vereinigen und ihm Beistand zu leisten gegen den Gegenbischof Arnold, der von der römischen Kirche als ein faules Glied abgeschnitten worden sei **). Auch an den Herzog Welf, dessen Bruder Heinrich, an den Herzog Berthold von Zähringen, dessen Neffen, Herrmann von Baden und an die übrigen schwäbischen Fürsten schrieb er: „Obgleich ihr schon lange, „zum Teufel gewendet, eures Heiles uneingedenk seid; so „können doch wir, auf unsere Pflicht bedacht, eurer nicht vergessen." Auf alle mögliche Weise suchte er sie vom verkehrten Haupte abzuziehen, wies sie gleichfalls an Gebhard von Constanz, verhieß ihnen Lösung vom Kirchenbanne, wenn sie diesem, dem Gliede des Oberhauptes und dem Auge der Kirche, der sie aus der Finsterniß zum Lichte führen und sie über ihr Seelenheil genau unterrichten würde, und durch den der Herr spräche: welcher euch hört, der hört mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich, gleich ihrem Vater, so wie dem heiligen Petrus und ihm, dem Papste, gehorsam sein würden ***). Auf Betrieb Gebhard's von Constanz und des Erzbischofs Rut-

*) Berthold. Const. a. 1100. p. 177.

**) Neugart. Codex diplom. Alem. t. II. N. 830. p. 40. Typis San. Blas. 1795. 4.

***) Ibid. N. 831. p. 41.

hard von Mainz, der zur päpstlichen Partei übergegangen war, sagte der junge Heinrich in einer Versammlung der sächsischen Fürsten zu Goslar 1105 eine noch vor Pfingsten zu Nordhausen zu haltende Kirchenversammlung an, wo die Kirche auf den alten Zustand zurückgeführt, die Bischöfe der Gegenpartei, wenn sie noch lebten, abgesetzt, die gestorbenen aus den Gräbern gerissen, die von ihnen Ordinirten nochmals geweiht und den verehelichten Priestern (uxoratos clericos) die Abhaltung des Gottesdienstes verboten werden sollte *). In Nordhausen versammelte sich im Mai 1105 eine große Anzahl von Bischöfen, Geistlichen, Aebten und Mönchen. Hier wurden nun die Cölibatsgesetze auf's neue publicirt **). Die Bischöfe von Hildesheim, Halberstadt und Paderborn baten um Lösung ihres Bannes und unterwarfen sich dem Papste. Uebrigens trieben der Legat Gebhard von Constanz und Odericus von Passau ihren Eifer so über alle Grenzen und übten so großen Mißbrauch mit dem Banne, daß selbst Paschalis ihnen Mäßigung anrathen mußte ***).

Heinrich IV. war endlich zu Boden getreten, um sich nicht wieder zu erheben; denn schon am 7. August 1106 endete er

*) Annalista Saxo l. c. p. 603.

**) Annal. Saxo. l. c. Annales Hildesheim. ad a. 1105. ap. Leibnitz. t. I. p. 736. Mansi. t. XX. p. 1189. — 1192. S. das. die epistola Rothardi ad clerum ecclesiae Halberstadensis. Vgl. p. 1195. — 1198. Harzh. t. III. p. 248. 249.

***) Paschalis ep. 12. Mansi. t. XX. p. 1002. Vgl. p. 1083. 1085. Vgl. Paschalis epp. 25. 26. 27. wegen des Bischofs Hermann von Augsburg, der ein schändliches Wollustleben mit Buhldirnen führte, Nonnen beschlief, Ehebruch begieng, und selbst in der Kirche Unzucht trieb. Mansi. t. XX. p. 1009. Udalscalci narratio c. 20. — 30. p. 11. — 14. bei Canisius, Lect. antiq. t. III. p. II. ed. Basnagii.

sein unglückvolles Leben zu Lüttich. Aber der unselige Kampf, der sich zwischen der geistlichen und weltlichen Macht entzündet, und verwüstend über Deutschland gewälzt hatte, war damit noch keineswegs beendet. Heinrich V. war nämlich keineswegs geneigt, dem Investiturrechte zu entsagen. So zerfiel er bald mit dem Papste. Ein dem Papste abgezwungener Vergleich hatte zwar die Folge, daß der Papst am 13. April 1111 Heinrichen die Kaiserkrone aufsetzte: aber die Bewilligung des Investiturrechtes an den König hatte keinen Bestand: denn die Gregorianische Partei erhob sich so mächtig dagegen, daß der bedrängte Paschalis am 23. April auf einer Synode im Lateran die Bewilligung widerrufen mußte. Doch konnte er nicht bewogen werden, den Kaiser mit dem Kirchenfluche zu belegen, weil er in dem Vergleiche dem Kaiser versprochen hatte, dieses nie zu thun. Der päpstliche Legat, Guido, Erzbischof von Vienne, versammelte aber zu Vienne im J. 1112 eine Synode. Am 16. September wurde die Investitur durch Laienhand für ketzerisch, das Versprechen des Papstes, den Kaiser nicht bannen zu wollen, für erzwungen erklärt, und der Kaiser als ein zweiter Judas und Kirchenschänder mit dem Banne belegt *). Paschalis bestätigte, durch Drohungen eingeschüchtert, die Beschlüsse der Synode in allgemeinen Ausdrücken, ohne den Kaiser ausdrücklich nahmhaft zu machen. Den Unzufriedenen in Deutschland, an deren Spitze der Erzbischof Friedrich von Köln sich befand, ein habsüchtiger und treuloser Mann, der die Kirchenpfründen verkaufte, war der neue Zwiespalt sehr willkommen, der vollends zum Ausbruche kam, als

*) Mansi. t. XXI. p. 73.

im J. 1114 auf einer Synode zu Beauvais der Legat Cono, Bischof von Präneste, gegen den Kaiser den Bann schleuderte, wobei zugleich die römischen Satzungen erneuert und unter ihnen auch die Gesetze Alexander's II. gegen die Priesterehe bestätigt wurden *). Schon zog der Kaiser von neuem nach Italien, um die Waffen entscheiden zu lassen, als am 21. Januar 1118 Paschalis II. starb.

Blicken wir nun auf das Schicksal der beweibten Priester während der Regierung dieses Papstes; so finden wir, daß bis zum Tode Heinrich's IV. die Priesterehe auf eben so gräuliche Weise bekämpft wurde, wie unter Gregor. Nachher wurde ihr Schicksal leidlicher, aber die Thätigkeit der päpstlichen Legaten und der Eifer der Hildebrandischen Partei, welche auf's ernstlichste die Priesterehe auszurotten suchte, gestatteten keine völlige Ruhe. Nach dem Wiederausbruche des Kriegs bekömmt die fanatische Partei wieder freie Hand. Ueberall liest man von Excommunicationen der rebellischen Kleriker durch die Bischöfe der päpstlichen Partei, so wie von ihrer Vertreibung und Plünderung ihrer Habe durch die mächtigen Weltgeistlichen, die auf der Seite des Papstes standen. Nicht minder schrecklich ist der Fanatismus der Mönche gegen sie. Den Geistlichen blieb in Deutschland fast nichts, als allein das nackte Leben. Wegen Mangel an allen Einkünften hörte hie und da der Gottesdienst gänzlich auf **).

---

*) Mansi. XXI. p. 125. 126.

**) Chron. Ursperg. ad a. 1116. p. 197. sq. Argentorati 1609. f. schildert kräftig das Elend Deutschlands. Man lese die Klage der Geistlichen des Bisthums Speier. Cod. Udalrici N. 284. p. 286. Stenzel S. 681. Ueberhaupt müssen wir in Betreff der poli-

Unter den wirklich frommen Männern, welche aus reiner Ueberzeugung für die Ehelosigkeit der Geistlichen wirkten, ohne durch Nebenabsichten bestimmt zu werden, muß besonders der durch seine Bekehrungsversuche in Pommern bekannte Bischof Otto von Bamberg genannt werden, ein Mann voll der lebendigsten Frömmigkeit, dem das Mönchthum als das Höchste galt. Als er in einer Krankheit gelobt hatte, Mönch zu werden und den Mönchsrock verlangte, hielt ihn der verständige Abt Wolfram ab, und hieß ihn als Bischof Gutes wirken*). Inzwischen blieb er der eifrigste Beförderer des Mönchthums, und wenn man ihm einwendete, daß die so sehr vermehrten Scharen der Mönche der Welt mehr lästig als nützlich seien und besonders der Vermehrung des Menschengeschlechts hinderlich sein müßten, so entgegnete er: dieß habe gegolten beim Anfange der Welt, als es noch Mangel an Menschen gehabt habe. Jetzt aber, da das Menschengeschlecht wie Sand am Meere vermehrt sei, müßten alle, welche es könnten, sich enthalten und göttlichen Dingen obliegen, was nirgends besser geschehen könne, als in Klöstern **).

Die Verwirrungen, welche zur Zeit des Paschalis in Deutschland fortdauerten, finden wir auch über die andern

---

tischen Verhältnisse auf Stenzel verweisen, der jene Zeit am besten nach den Quellen dargestellt hat. —

*) Andreas, Vita S. Ottonis lib. I. c. 47. p. 437. bei Peter de Ludewig, Scriptores rerum Bambergens. t. I. Lips. 1718. f.

**) Historia Episcopatus Caminensis c. 14. p. 574. bei Ludewig t. II. entlehnt aus Andreas, Vita S. Ottonis lib. I. c. 25. l. c. t. I. p. 425. — 427. Der ehemalige Protestant Martin Hoffmann weiß voll Eifer den damaligen Bamberger Klerus nicht schlecht genug darzustellen. Annalium Bamberg. lib. III. n. 5. p. 93. l. c. t. I.

Länder Europa's verbreitet, und sie wurden so sehr gefühlt, daß man den Untergang der Welt erwartete, und der Bischof von Florenz auf einer in dieser Stadt gehaltenen Synode behauptete, der Antichrist sei schon gebohren, so daß er vom Papste zurechtgewiesen werden mußte *). Insbesondere wurde Frankreich theils durch den Investiturstreit, der ebenfalls zuletzt zu Gunsten des Papstes endigte, und durch die als blutschänderisch angefochtene Ehe des Königs mit Bertrada in Bewegung gesetzt. Synoden wurden in Frankreich und Spanien, wo die päpstlichen Legaten sich sehr thätig bewiesen, häufig gehalten. Paschalis selbst hielt mehrere Synoden. Von den meisten sind nur Nachrichten in den Chronisten, aber keine Canonen vorhanden **). Zu denjenigen, deren Canones erhalten sind, gehört das von Paschalis im J. 1107 gehaltene Concilium zu Troyes, wo (c. 4.) bestimmt wurde: „Wir befehlen, daß die „verehelichten (uxorati) oder concubinarischen Priester, wenn „sie nicht ablassen (von der Ehe), vom Altare entfernt und aus „dem Chore ausgeschieden werden sollen. Lassen sie auch dann „noch nicht ab, so sollen sie excommunicirt werden ***)."

§. 47.

Die Zeiten Gelasius II., Calixtus II. und Honorius II.

Sobald Paschalis todt war, versammelten sich die Cardinäle, beriefen den zu Monte Cassino befindlichen Johann von Gaeta nach Rom und wählten ihn eilig und geheim am 5. Ja-

*) Mansi. t. XX. p. 491.

**) S. bei Mansi. t. XX. XXI.

***) Mansi. t. XX. p. 1223.

nuar 1118 zum Papste. Er nahm den Namen Gelasius II. an. Als er sich mit dem Kaiser nicht in Unterhandlungen einlassen mochte, so wählten auf kaiserliche Veranlassung die Römer am 9. März den Erzbischof Mauritius von Braga in Spanien, einen unbescholtenen Mann, zum Papst, der sich Gregor VIII. nannte. Gelasius verfluchte sogleich den Gegenpapst und den Kaiser, machte dieß der christlichen Welt mit vielen Schmähungen bekannt *), und wiegelte die Normannen gegen den Kaiser auf. So dauerten denn in Deutschland alle Gräuel des Bürgerkrieges fort, genährt durch päpstliche Legaten und die Erzbischöfe der dem Kaiser feindlich gesinnten Partei, unter denen der Erzbischof Albert von Mainz besonders thätig war. Inzwischen starb Papst Gelasius II. schon im folgenden Jahre (29. Jan. 1119) zu Clugny, wohin er sich von Italien aus mit vielen Cardinälen begeben hatte. Die anwesenden Cardinäle wählten sogleich den Erzbischof Guido von Vienne zum Papste, der sich Calixtus II. nannte. Er hatte sich bereits als tüchtigen Verfechter der Gregorianischen Grundsätze kund gethan. Auf einem noch im J. 1119 zu Rheims gehaltenen Concil, wo 13 Erzbischöfe und mehr als 200 Bischöfe versammelt waren, und dem auch Ludwig, der König von Frankreich, beiwohnte, kamen außer dem Investiturstreite **) auch die Eheverbote zur Verhandlung. Im c. 4.

*) Epistola Gelasii II. bei Mansi. t. XXI. p. 173. Cod. Udalrici N. 293. p. 296. Chron. Ursperg. ad a. 1118. p. 200.

**) Die Investitur der Bisthümer und Abteien durch Laienhand wurde auf's neue verflucht. Der Papst wollte sogar auch die Investitur aller Kirchen und kirchlichen Besitzungen, welche seit alten Zeiten von Laien verliehen wurden, verbieten. Der heftige Widerstand vieler Geistlichen und Laien hinderte ihn aber daran.

heißt es: „Wir verbieten den Priestern, Diaconen und Sub„diaconen die Ehefrauen und die Concubinen. Wer dagegen „handelt, soll Amt und Pfründe verlieren. Wenn sie aber „auch so von ihren Unreinigkeiten nicht lassen, so sollen sie aus „der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden *)." Es mußte den Muth der päpstlich gesinnten Bischöfe mächtig erhöhen, als auf dieser Synode bei 427 brennenden Lichtern, welche man den Bischöfen und Aebten in die Hände gab, über den König Heinrich, den Gegenpapst und andere Feinde der Kirche der Bann gesprochen wurde, und alle, welche dem Könige geschworen hatten, des Eides der Treue entbunden wurden, falls er sich nicht bekehren und der Kirche Genugthuung leisten würde. Voll Eifer eilten sie nach Hause, um durch Verfolgung der beweibten Priester zur Erhöhung des kirchlichen Ansehens beizutragen.

Inzwischen war Calixtus so glücklich, den ihm von der kaiserlichen Partei entgegengesetzten Papst mit Hilfe der Normannen in seine Gewalt zu bekommen **). Bald darauf wurden endlich auch ernstliche Einleitungen zur Beendigung des Investiturstreites getroffen. Auf einem Tage zu Würzburg im September und October 1121 beschlossen die versammelten Fürsten, die Friedensvermittlung zu übernehmen. So kamen

*) Mansi. t. XXI. p. 236.

**) Ueber die unwürdige Behandlung, welche Gregor VIII. erdulden mußte, siehe Sugerii Abb. S. Dionysii vita Ludovici Grossi bei Duchesne t. IV. p. 310. Bouquet t. XII. p. 46. sq. Pandulf. Pis. vita Calixti II. p. 419. Cardin. Arragon. vita ejusd. p. 420. bei Muratori t. III. Die Rechtfertigung dieses unbescholtenen Mannes lese man in Steph. Baluzii, vita Maur. Burdini Episc. Bracarensis in Miscellaneis l. III. p. 471. — 514. Paris. 1680. 8.

denn auch wirklich auf den Reichstagen zu Mainz am 8. Sept. 1122, zu Worms am 23. Sept. und zu Bamberg am 11. November die sogenannten Calixtinischen Concordate zu Stande, in Folge deren der Kaiser in allen Theilen seines Reiches die freie Wahl der Bischöfe und Aebte durch die Geistlichkeit gestattete und der Belehnung mit Stab und Ring entsagte. Dagegen mußten die Wahlen in des Kaisers Gegenwart geschehen, der bei streitigen Wahlen mit Zuziehung oder nach dem Urtheile des Metropoliten und der Provincialbischöfe dem besseren Theile seine Zustimmung und Hilfe geben sollte. Die Belehnung mit den Regalien sollten die Bischöfe mit dem Scepter empfangen, und somit des Kaisers Vasallen werden *).

Im J. 1123 hielt Calixtus das erste ökumenische Lateranconcil, dem ungefähr 300 Bischöfe beiwohnten. Hier wurden die Tractate über den Investiturstreit nochmals bestätigt, aber auch die Verhältnisse der Kleriker zum weiblichen Geschlechte in Erwägung gezogen. Im c. 3. heißt es daher: „Den Priestern, Diaconen und Subdiaconen versagen wir „durchaus das Zusammenleben (contubernia) mit Concubi„nen oder Ehefrauen, und das Zusammenleben mit Weibern, „mit Ausnahme derer, welche die Synode zu Nicäa gestattet." (c. 21.) „Den Priestern, Diaconen, Subdiaconen und Mön„chen verbieten wir Concubinen zu halten oder sich zu verehe„lichen; die von solchen Personen eingegangenen Ehen sollen, „wie es die heiligen Canones bestimmen, getrennt, und die „Personen der Buße unterworfen werden **)." Die Geist-

*) Laurentii Abb. S. Vitoni epistola ad Albertum, Mogunt. Archiepisc. bei Martene, Thesaur. t. I. p. 374.

**) Mansi. t. XXI. p. 282. 286. So wurde also c. 21. die Ehe

lichen mußten sich fügen; machten aber ihrem Unmuthe wenigstens durch Reimereien Luft, die theils kurze Spöttereien *), theils Klagen von größerem Umfang enthalten **).

---

der Priester als trennendes Ehehinderniß ausgesprochen; somit etwas früher, als Gieseler (Bd. 2. Abth. 2. S. 253.) angiebt.

*) „O bene Calixte, mundus totus perodit te.
„Quondam presbyteri poterant uxoribus uti:
„Hoc destruisti, postquam tu Papa fuisti.

**) „Prisciani regula penitus cassatur,
„Sacerdos per hic et haec olim declinatur:
„Sed per hic solummodo nunc articulatur,
„Cum per nostrum praesulem haec amoveatur.

„Ita quidam presbyter coepit allegare,
„Peccat criminaliter, qui vult separare,
„Quod Deus conjunxerat, foeminam amare.
„Tales dignum duximus fures appellare.

„O quam dolor anxius, quam tormentum grave,
„Nobis est dimittere, quoniam suave.
„O Romane pontifex statuisti prave,
„Ne in tanto crimine moriaris cave.

„Non est Innocentius, imo Nocens vere,
„Quid quod facto docuit, verbo vult delere:
„Et quod olim juvenis voluit habere,
„Modo vetus pontifex studet prohibere.

„Gignere nos praecipit vetus testamentum:
„Novum quod non retinet, nusquam est inventum,
„Praesul qui contrarium donat documentum,
„Nullum necessarium his dat argumentum.

„Dedit enim Dominus maledictionem
„Viro, qui non fecerit generationem.
„Ergo tibi consulo per hanc rationem,
„Gignere, ut habeas benedictionem.

„Nonne de militibus milites procedunt,
„Et Reges a Regibus, qui sibi succedunt?
„Per locum a simili, omnes jura laedunt
„Clericos, qui gignere crimen esse credunt.

„Nobis adhuc praecipit vetus testamentum,
„Quod nostrae jam legis est verax fundamentum,

Calixtus II. starb bereits im December des Jahres 1124. Alsbald wurde von den Cardinälen einer aus ihrer Mitte Thebaldo Buccapecu zum Papste erwählt, der sich Cölestin nannte. Doch Robert Frangipani, ein reicher und mächtiger Herr zu Rom, rief mit seinen Anhängern und einigen Hofleuten den Cardinalbischof Lambert von Ostia zum Papste aus, der den Namen Honorius II. erhielt. Um die Unruhen zu stillen, legte Cölestin seine Würde nieder. Dasselbe that Honorius, um den Anschein der unordentlichen Wahl zu vermeiden, ließ sich aber alsobald von neuem wählen. Große Bewegungen zeichnen die Regierungen dieses Papstes nicht aus. Seine Legaten lassen

---

„Ut mares et foeminae sciant instrumentum
„Tale, per quod habeant prolis incrementum.
„Zacharias habuit prolem et uxorem,
„Per virum quem genuit adeptus honorem.
„Baptizavit etiam nostrum salvatorem,
„Pereat, qui teneat novum hunc errorem.
„Paulus caelos rapitur ad superiores,
„Ubi multas didicit res secretiores:
„Ad nos tandem rediens, instruensque mores,
„Suas (inquit) habeant quilibet uxores.
„Propter haec et alia dogmata doctorum
„Reor esse melius, et magis decorum,
„Quisque suam habeat, et non proximorum,
„Ne incurrat odium vel iram eorum.
„Proximorum foeminas, filias et neptes,
„Violare nefas est, quasi nil deceptes:
„Vere tuam habeas, et in hac delectes
„Diem ut sic ultimum tutius expectes.
„Ecce jam pro clericis multum allegavi,
„Nec non pro presbyteris multa comprobavi:
„Pater noster nunc pro me quoniam peccavi,
„Dicat quisque presbyter, cum sua suavi.“

Apud. Matth. Flacium, Catalogus Testium veritatis, qui ante nostram aetatem reclamarunt Papae. Basileae. 1556. 8. p. 307.

es aber wenigstens nicht an Thätigkeit fehlen, um die römischen Satzungen zu befestigen. So hielt der päpstliche Legat Matthäus, Cluniacensermönch und Bischof von Albano, unter mehreren Concilien auch im J. 1129 eines zu Paris. Nur ein darauf bezüglicher Brief des Matthäus an Honorius ist vorhanden, enthaltend einen Bericht über das Schandleben der Nonnen im Kloster Argentolium und die gegen sie ergriffenen Maßregeln, welche Honorius bestätigte *). Ein sehr eifriger Beförderer des Cölibats war Hildebert, Erzbischof von Tours, (1125 — 1134) früher seit 1092 Archidiaconus, und seit 1097 Bischof von Mans, ein Schüler Berengar's von Tours. Er ermahnt sowohl die Priester **), als auch die Mönche und Nonnen ***) auf's eifrigste zur Keuschheit, die er beim Kleriker für wesentlich hält, theils wegen der in der Kirche gangbar gewordenen Ansichten über die Ehe †), theils auch schon wegen des kirchlichen Eheverbots ††). Gegen das weibliche Ge-

*) Mansi. t. XXI. p. 379. 380.

**) Sermo 16. ad Pastores p. 736. — 739. Sermo 43. ad populum p. 850. Sermo 44. et 46. ad Pastores in Synodo p. 854. sq. 859. Opp. ed. Ant. Beaugendre. Parisiis 1708. f.

***) Sermo 29. — 38. ad Monachos et Sanctimoniales p. 797. — 835.

†) Sermo de continentia p. 615. Sermo 6. ad Sacerdotes p. 687. sq. Sermo 10. de Excellentia Ecclesiae et Sacerdotii christiani p. 705. Sermo 132. p. 857. Carm. de Eucharistia §. 24. p. 1166.

††) Sermo 5. ad Clerum. „Quam turpe est Clerum duci a meretrice captivum, ut efficiatur meretricis membrum. Si enim conjugium nobis prohibetur, quantum crimen in nobis fornicationis judicabitur. Quia cum laicis conjugatis ad tempus abstinere praecipiatur, quanto magis Sacerdotibus munditia custodienda, qui corpus Domini tractant et consecrant.“ p. 683. Durch den mystischen Schwall klingt recht oft die Prosa des Gesetzes hindurch: „Nobis in sacris ordinibus constitutis est necessitas continendi. Nihil medium;

schlecht spricht sich bei ihm ein übertriebener, fast menschenfeindlicher Haß aus *), und doch konnte er dem Verdachte großer Zuneigung zu demselben nicht entgehen **). Im J. 1127

„aut in monte, aut in Sodomis erimus. Loth de Sodomis egressum „in montem angeli deducere volebant: angeli convenienter ad ange„licam vitam invitabant dicentes: in monte salvum te fac. Et ille, „non possum, inquit, in monte salvari. Est autem civitas parva „Segor, id est, vita conjugalis, quae indulgetur laicis. In Sodomis „esse, est incendio libidinis perire. In monte, est sublimitatem „continentiae servare.“ Sermo 76. de continentia. p. 615.

*) „Foemina perfida, foemina sordida, digna catenis.
„Mens male conscia, mobilis, impia, plena, venenis,
„Vipera pessima, fossa novissima, mota lacuna;
„Omnia suscipis, omnia decipis, omnibus una;
„Horrida noctua, publica janua, semita trita;
„Igne rapacior, aspide saevior est tua vita.
„Credere qui tibi vult, sibi sunt mala multa parata.
„O miserabilis, insatiabilis, insatiata.
„Desine scribere, desine mittere carmina blanda,
„Carmina turpia, carmina mollia, vix memoranda,
„Nec tibi mittere, nec tibi scribere disposui me;
„Nec tua jam colo, nec tua jam volo, reddo tibi te.
„Me mihi vivere, pace quiescere, sunt mea vota.
„Consului mihi, consule tu tibi, sis tua tota.
„Quoslibet elige, collige, dilige, sint tibi mille;
„Sit tibi carior, aut pretiosior ille vel ille.
„Mens tua vitrea, plumbea, saxea, ferrea, nequam.
„Fingere, fallere, prodere, perdere, rem putat aequam.
„Summa potentia funditus omnia destruat ante
„Quam mea sumere, quam mea tangere sustineam te.“ — Carmen quam periculosa mulierum familiaritas. p. 1353.

**) Der Bischof Ivo von Chartres erließ bald nach Hildebert's Wahl zum Bischof von Mans ein Schreiben an ihn, worin er ihm vorwarf, daß er von einigen der vornehmsten Mitglieder seiner Kirche beschuldiget werde, mehrere uneheliche Kinder gezeugt zu haben, und ermahnte ihn, seiner Wahl sogleich zu entsagen, sofern er sich schuldig fände. (Ivonis opp. Paris. 1647. fol., epp. 277. Wir konnten Ivo's Werke nicht benutzen.) Anton Beaugendre (Ven. Hildeberti vita p. XIX. XX. praef. op.) und A. erklären dieß Schrei-

hielt er eine Synode zu Nantes. Die Beschlüsse sind nur theilweise aus einem Schreiben an Honorius bekannt. Es wurde unter andern verordnet, daß die Söhne der Priester nicht ordinirt werden sollten, wenn sie nicht vorher regulirte Canoniker oder Mönche geworden wären, und daß die bereits ordinirten nicht ihren Vätern im Amte folgen sollten. So verbot auch der Bischof Rainaldus von Rheims in einem Schreiben an das Volk und den Klerus von Eison im J. 1129, daß die Söhne der Geistlichen ihren Vätern in den Pfründen nachfolgten *). Zu Palentinum in Spanien hielt der Erzbischof Raymundus, zu

---

ben für unächt, weil es in mehreren Codd. fehle, und halten die Beschuldigung für eine Verläumdung der Gegenpartei zu Mans, die den Decan Goiffred auf den bischöflichen Stuhl erheben wollte. Aus den Briefen des Abts Gottfried von Vendome sieht man nur so viel, daß Bischof Hildebert im Verdacht stand, der Gräfin von Vindemois einen zu großen Einfluß zu gestatten. Gottfried's Warnung vor dem weiblichen Geschlecht ist ächt mönchisch. „Unde cavendum „est vobis, venerande Praesul, ne foemina decipiat vestram simplicitatem. Usitatus est valde ad decipiendum sexus foemineus. „Sexus enim iste sua suasione decepit hominem primum, suaque „interrogatione circumscripsit Apostolum Petrum. Illum ad praevaricandum impulit, hunc compulit ad negandum. Hic itaque „sexus more ancillae ostiariae gerens officium, omnes quos illicit, „aut excludit a vita, sicut Petrum a Christo; aut includit in mortem, sicut Adam in paradiso. Haec idcirco vestrae dilectioni scripsimus, quatenus de ruinis aliorum cautelae melioris vobis sumatis „exemplum.“ Goffridi Abb. Vindocin. Epp. lib. III. ep. 21. Sirmondi op. t. III. Paris. 1696. f. p. 755. Im 22. Briefe giebt Gottfried seine Mißbilligung zu erkennen, daß der Bischof der Gräfin mehr glaube, als dem päpstlichen Vicar: „Nostrae tamen pervitati satis inconveniens esse videtur, quod minus vicario Romanae ecclesiae credi deheat, quam verbis Comitissae; et propter „sexum foemineum hominem tantae auctoritatis habere suspectum.“ ib. p. 756. Biblioth. Patrum t. XXI. p. 32. Lugduni 1676. f.

*) Historia Ecclesiae Cisoniensis bei D'Achery, Spicileg. t. II. p. 880. 881.

Toledo, Primas und Legat der römischen Kirche, eine Synode und gebot c. 5., daß die Concubinen der Kleriker vertrieben werden sollen *). Schließlich mag noch angeführt werden, daß Honorius in einem Schreiben an die Bischöfe der Provinz Tours die Beobachtung der Statuten der Synode zu Nantes einschärft **).

§. 48.

Blicke auf England und die Normandie.

In England lebten seit den letzten Versuchen unter Lanfrank die Geistlichen ruhig in der Ehe. Einzelne römische Legaten, die nach England kamen, konnten keine Aenderung bewirken. Ein heftiger Gegner der Ehe erstand aber in Anselm. Er war um das Jahr 1034 zu Aosta in Piemont gebohren, um das J. 1060 Mönch zu Bec, drei Jahre nachher hier Prior, im J. 1078 Abt geworden. Durch seine strenge Mönchsfrömmigkeit erwarb er sich den Ruf eines Heiligen und Wunderthäters, so wie durch seine feine Disputirkunst und durch seine tiefsinnigen metaphysischen theologischen Speculationen den Ruf des ersten Gelehrten seiner Zeit. Er brachte die Schule zu Bec auf den höchsten Gipfel des Ansehens. Im J. 1093 wurde er Erzbischof von Canterbury († 1109). Als solcher zeigte er sich als eifrigen Verfechter der Hildebrandischen Grundsätze ***) und kämpfte daher nicht bloß gegen das königliche Investitur-

*) Mansi. t. XXI. p. 387.

**) Mansi. t. XXI. p. 351. sq.

***) Sprengel, Gesch. von Großbritannien. Thl. 1. S. 315. fg. 340. fg.

recht, sondern auch für die Vollziehung der die Priesterehe verbietenden Kirchengesetze. Seine Vorliebe für die Mönche*), seine Verehrung Dunstan's **) und seine mönchische Ansicht von den Frauen, die er als das gefährlichste Uebel darzustellen sucht***), mußten ihn ohnehin schon geneigt machen, seine Thä-

*) Ueber die Gebrechen der Mönche äußert sich Anselm sehr schonend. Lib. II. ep. 7. p. 343. Auf die Anfrage des Abts Rodulf zu Saez, was mit einem Mönche anzufangen sei, der versucht hatte, einen Ehemann durch giftige Kräuter aus der Welt zu schaffen, antwortet er nur, daß er einen solchen nicht zum Diaconat oder Presbyterat befördern würde. Lib. III. ep. 23. p. 374. In l. III. ep. 52. p. 386. handelt er von der eingegangenen Ehe einer Nonne.

**) Oratio 71. ad S. Dunstanum p. 297. op. ed. Gabr. Gerberon. Lutet. Paris. 1721. f. Vgl. ep. 31. 34. p. 323. sq. l. III. ep. 2. p. 364.

***) „Foemina dulce malum, mentem roburque virile
„Frangit blanditiis insidiosa suis
„Foemina, faex Satanae gemmis radiantibus auro,
„Vestibus, ut possit perdere, compta venit.
„Quod natura sibi sapiens dedit, illa reformat:
— — — — — — — —
„Pungit acu, et fuco liventes reddit ocellos.
„Sic oculorum, inquit, gratia major erit.
„Est etiam teneras aures qui perforet, ut sic
„Aut aurum aut carus pendeat inde lapis.
„Altera jejunat misere, minuitque cruorem;
„In minimum mammas colligit ipsa suas."
— — — — — — — —
„Saepe auditores ejus facundia torquet;
„Et modo ridendo, nunc quoque flendo placet.
„Mille modis nostras impugnat foemina mentes,
„Et multos illi perdere grande lucrum est.
„Nil est in rebus muliere nocentius; et nil
„Quo capiat plures, lethifer hostis habet.
„Tu molles risus, nutus, et dulcia verba,
„Foemineosque jocos effuge; virus habent.
„Foeminei sensim virus subrepit amoris;
„Hos tibi, ni videas, illico captus eris.
„Foemineum fuge colloquium, vir sancte, caveto

tigkeit der Vertilgung der Priesterehe zu widmen. Ihm erscheint die Ehe überhaupt als etwas zu Vermeidendes; nur hütet er sich, sie ganz zu verwerfen, um nicht in Ketzerei zu verfallen, und läßt daher auch den Eheleuten einen Antheil an der ewigen Seligkeit, obgleich sie keine hundert und sechzigfältige Frucht bringen. Anselm's Schilderungen von der Vortrefflichkeit des jungfräulichen Standes sind schwärmerisch, aber ohne dichterischen Werth *). In ehrerbietigem Gehorsam gegen Gregor's Verordnung, deren Gerechtigkeit er nicht bezweifelt, gebietet er, daß Niemand dem Gottesdienst derer beiwohne, welche

„Foemineas, si vis vincere, blandicias.
„Namque foemineo mens capta ligatur amore,
„Nunquam virtutum surgere ad alta potest.“
— — — — — — — —
„Occidunt animas, multosque ad tartara mittunt;
„Et monachis pestis nulla timenda magis
„Foemina mors animae, monachis accedere nunquam
„Audeat; a sacro sit procul ipsa choro.
„Sit procul a coetu sanctorum foemina; namque
„Et si non valeat vincere, bella movet.
„Sed forsan dices, esse maritos, — —
„Et casti laudes foedera conjugii.
„Crede mihi frater, miser est, quicunque maritus
„Vis dicam quantum triste sit istud onus?“
— — — — — — — —
„Quas sordes, quantosque metus curasque mariti
„Sustineant, et quis enumerare potest?
„Jam nunc, quam gravis est uxoris sarcina cernis;
„Quamque premat duro subdita colla jugo.
„Ergo maritalis damnamus foedera lecti?
„Non: sed perfectis non damus ista viris.“
Carmen de vanitate mundi p. 197.

*) Exhortatio ad contemptum temporalium et desiderium aeternorum p. 190. — 193. Meditatio 2. et 3. deploratio amissae virginitatis. p. 209.

hartnäckig in offenbarer und unverschämter Unzucht (Ehe) stinkend mit Verachtung des Verbots Gottes und der Heiligen, den heiligen Altären nicht sowohl dienen, als sie vielmehr beflecken. Doch soll Niemand die gottesdienstlichen Handlungen, die sie verrichten, für verachtungswerth, sondern nur diese Priester für verabscheuungswürdig erklären, damit die, welche die Gegenwart Gottes und der Engel nicht scheuen, durch die Verabscheuung der Menschen verhindert, es nicht wagen, das Heilige zu verunreinigen. In Betreff der in Unzucht verfallenen Priester erklärt er, daß, wenn sie freiwillig und geheim ihre Sünde bekennen und sich bestreben, gottesfürchtig zu leben, man ja sie nicht für unfähig erklären dürfe, ihr Amt wieder zu verwalten. Denn auch Gott verwerfe nicht das Amt eines Menschen wegen einer Schuld, die er verzeiht, und auch bei den Menschen werde nicht die Würde des priesterlichen Standes durch einen Menschen verunstaltet, dessen Sünde sie nicht wüßten. Dieß sucht er aus zwei Briefen römischer Bischöfe und durch eigene Sophismen zu erhärten *). Schon als Abt von Bec war er sehr bemüht, der Beweibtheit des Klerus entgegenzuwirken. So hatte der Bischof von Beauvais die Cölibatsdecrete in seinem Sprengel vermeldet, den Geistlichen den Umgang mit ihren Frauen verboten und ihren Söhnen die Weihung und die Beförderungen zu den Stellen ihrer Väter verweigert. Die Canoniker und fast sämmtliche Priester des Bisthums (paucissimis exceptis) hatten deßhalb einen Aufstand gegen ihn erregt, und wurden von vielen Laien unter-

*) De Presbyteris concubinariis seu offendiculum sacerdotum. p. 140. Ist aber nur entnommen aus der epistola ad Wilhelmum Abbatem Hirsaug. Lib. I. ep. 56. p. 331.

stützt. Als nun jener Bischof nach Rom reiste, so konnte ihn Anselm dem Papste Urban II. nicht dringend genug empfehlen. Er bittet ihn, Seine Majestät (so nennt Anselm den Papst), möge den Bischof gestärkt nach Hause entlassen und ihn dem Erzbischof von Rheims, den benachbarten Bischöfen, dem Klerus, den Bürgern von Beauvais, und dem Adel des Bisthums empfehlen, damit er sie nicht bei der Vollziehung der päpstlichen Befehle zu Gegnern, sondern zu Helfern habe *). Als Anselm Bischof geworden war, beeilte er sich denn auch gar sehr, die päpstlichen Gesetze gegen die Priesterehe in Vollziehung zu setzen. Er fand aber heftigen Widerstand. Da er die bereits ordinirten Priesterkinder nicht in höhere Grade beförderte, so verlangten sie, in den Laienstand zurückzukehren, was die schon geltenden kirchenrechtlichen Grundsätze versagten. Die Verwirrung griff aber noch weiter. In Folge der verkündeten Verordnungen mochten viele Laien nicht mehr bei verehelichten Priestern dem Gottesdienste beiwohnen. In der Todesstunde verlangten sie aber doch von diesen das Sacrament, da sie ohne dieß aus der Welt zu gehen, sich scheuten. Die Priester aber rächten sich nun und verweigerten solchen Verächtern ihres Gottesdienstes die Sacramente. Bei diesen Verhältnissen beeilte sich Anselm, hierüber, so wie über sein Benehmen in dem Investiturstreite bei dem Papste Paschalis Rath zu erholen. Er frug an: 1) wie es mit Priestersöhnen zu halten sei, welche ehemals einige Weihen erhalten hätten, und, wenn sie nicht zu höhern Weihen befördert würden, zu den Unreinigkeiten der Welt zurückkehren wollten. 2) Da es erlaubt sei, von Prie-

*) Ep. 33. p. 354.

stern, welche Frauen haben, in Todesgefahr sich lossprechen zu lassen, und den Leib des Herrn zu nehmen, was anzufangen sei, wenn diese es verweigern zu thun, weil ihre Meßfeier verachtet worden sei. Hinsichtlich des ersten Punkts antwortet nun Paschalis, Anselm müsse ja wissen, was die früheren Päpste darüber verordnet hätten, und da er davon nicht abzugehen gedenke, so möge auch Anselm sich darnach achten. Hinsichtlich des zweiten Punktes entschied er: er halte es für besser, in Todesgefahr von einem jeglichen Priester den Leib des Herrn zu nehmen, als, während ein frommer Priester erwartet wird, ohne Wegzehrung zu sterben. Der Priester aber, welcher, weil er früher mit Verachtung behandelt worden ist, lebensgefährlichen die Wegzehrung verweigert, soll als ein Seelenmörder streng bestraft werden*). Im J. 1102 hielt Anselm ein Concilium zu London, dessen Canonen über die Keuschheitspflicht der Geistlichen folgendes enthalten: „(c. 4.) Kein Archidiacon, „Priester, Diacon, Canonicus soll eine Frau nehmen, oder „die genommene behalten. In Betreff der Subdiaconen, wel„che nach Gelobung der Keuschheit eine Frau genommen haben, „soll dasselbe gelten. (c. 5.) Jeder Priester soll, so lange er „unerlaubten Umgang mit einem Weibe hat, nicht gesetzlich „sein, und nicht Messe lesen; thut er es, so soll Niemand seine „Messe hören. (c. 6.) Keiner soll zum Subdiaconate oder „weiter befördert werden, ohne Ablegung des Gelübdes der „Keuschheit. (c. 7.) Die Söhne der Priester sollen ihren „Vätern nicht im Amte folgen." Der c. 28. eifert gegen die

*) Paschalis ep. 42. Mansi. t. XX. p. 1020. bei Anselm lib. III. ep. 45. p. 383. sq.

Sodomiterei der Laien und (unverehelichten) Geistlichen *). Diese Beschlüsse brachten die größte Entrüstung bei den Priestern hervor. Mehrere schlossen ihre Kirchen und stellten den Gottesdienst gänzlich ein **). Der Beschluß, daß jeden Sonntag gegen die sodomitischen Sünder der Bann verkündet werden sollte, zeigte keine ersprießlichen Folgen, man fand sogar, daß diese Maßregel als Anreiz zur Sünde wirkte ***). Auch die Vollziehung der Beschlüsse wegen der Priesterehe schien noch nähere Erwägung zu bedürfen. Anselm schrieb daher an den Archidiacon Wilhelm: daß er die Decrete noch nicht an die Kirchen Englands schicken könne, weil noch einiges zu ändern sei, und deßhalb auch erst noch mit den Bischöfen Englands eine

*) Mansi. t. XX. p. 1149. sq. Wilk. I. p. 382.

**) Eadmer, hist. novor. lib. III. p. 63. sq. in Appendice operum Anselmi ed. cit. Wilhelm. Malmesb. de gestis Pontificum Anglorum lib. I. p. 228. „Presbyteris quoque concubinae interdictae sunt. „Unde plures eorum ostia ecclesiarum obserarunt, omittentes omnia „officia ecclesiastica.“ Simeon Dunelm. de gestis regg. Anglor. p. 228. Bromton, Chron. p. 1100. Chron. Saxon. p. 210. Matthaeus Westmonast. p. 236. Radulfus, de Diceto de Archiepiscopis Cantuariensibus p. 687. ap. Wharton, Anglia sacra t. II. Der Archidiacon Heinrich von Huntingdon berichtet über die verschiedenen Urtheile, welche Anselm's Beschlüsse zur Folge hatten, in folgender Art: „Eodem anno ad festum S. Michaelis tenuit Anselmus Archie„piscopus concilium apud Londoniam, in quo prohibuit uxores Sa„cerdotibus Anglorum ante non prohibitas. Quod quibusdam mun„dissimum visum est, quibusdam periculosum, nedum munditias „viribus majores appeterent in immunditias horribiles ad Christiani „nominis summum dedecus inciderent.“ Historiar. lib. VII. p. 378. ap. Savile.

***) „Sodomitas quolibet die dominico excommunicandos censuit. „Sed et hoc postmodum retractavit, nam publicatio hujus vitii pravis „mentibus fomes fuit majoris audaciae similia perpetrandi. Uxores „quoque sacerdotibus inhibuit, prius non prohibitas.“ Henric. de Knyghton, de eventibus Angliae, t. II. c. 8. p. 2377.

berathende Zusammenkunft Statt finden solle. Er ertheilt ihm hierauf einige Anweisungen, und unter diesen auch folgende: „In „Betreff der Archidiaconen und Priester, welche ihre entlassenen „Frauen außerhalb ihrer Häuser auf ihre Güter*) versetzen, „halte ich für gut, daß dieses, bis etwas anderes darüber ver„fügt wird, geduldet werde, wenn sie das Versprechen gelei„stet haben, daß sie mit ihnen keinen Umgang haben und auch „nicht ohne Zeugen mit ihnen sprechen wollen. Gegen die „Priester aber, welche aus Furcht nicht wagen, ihre Frauen zu „entlassen, soll der Beschluß des Concils vollzogen werden. „So lange sie dieselben behalten, sollen sie nicht Messe lesen, „und nur bis zum Anfange der Quadragesima sollen sie, so fern „sie welche haben, die an ihrer Stelle keusch (eheloſe Stellver„treter) an der Kirche dienen, der Kirchenpfründen nicht be„raubt werden. Diejenigen (Laien) aber, welche den Priestern „verbieten, ihre Anverwandtinnen zu entlassen, weiset als „solche, die gegen Gott und die Christenheit sündigen, zurecht, „stellet ihnen vor, daß die ganze Sünde der Hurerei der „Priester ihnen zugerechnet werden müsse, und kündiget ihnen „unsern und aller unserer Mitbischöfe Bannfluch an **).“ In dem Sprengel des Erzbischofs von York waren die Schwierigkeiten, welche die Vollziehung der Londoner Beschlüsse fand, nicht geringer: denn als der Erzbischof Girard dieselben bekannt machte, so lehnte sich der gesammte Klerus gegen ihn auf, und weder entließen die Canoniker und Priester ihre Frauen, noch mochten die

*) In maneriis suis. Manerium ist ein Landgut, Landhaus, oder sonst ein Besitz, s. Du Fresne, glossarium manuale med. et infim. latinit. t. IV. p. 523. ed. cit.

**) Lib. III. ep. 62. p. 390. Mansi. t. XX. p. 1153.

Kleriker bei der Ordination Keuschheit geloben *). Von diesem Ungehorsam des Klerus gegen die Londoner Beschlüsse suchte nun König Heinrich, dessen Schatz durch die Kriege wegen der Normandie erschöpft war, auf eine höchst unwürdige Weise Nutzen zu ziehen. Indem er sich das Ansehen gab, als sei es ihm darum zu thun, die Verletzung der Londoner Beschlüsse zu rächen, ließ er von allen Priestern, welche sich unfügsam zeigten, Geldstrafen erpressen. Wie es ihm aber eigentlich bloß um Geld zu thun war, sah man am deutlichsten daraus, daß er die Contributionen gar bald auf den gesammten Klerus ausdehnte und, aller Gegenvorstellungen ungeachtet, durch seine Diener schonungslos beitreiben ließ. Anselm war damals in der Normandie. Er hatte sich nämlich im J. 1103 wegen des Investiturstreites nach Rom begeben, und wagte es nun nicht wieder nach England zurückzugehen, weil der Papst im J. 1104 neuerdings die Laieninvestitur verboten und die königlichen Räthe, welche sie vertheidigten, so wie die Bischöfe, die sie angenommen hatten, in Bann gethan hatte, Anselm aber in diesem Streit auf die Seite des Papstes trat. Von der Normandie aus schrieb Anselm an den König und stellte ihm

*) „Sitio clericorum meorum integritatem; sed praeter in paucis „admodum vel aspidis surditatem, vel fabulosi cujusdam Prothei „mutabilitatem invenio. Variis linguarum aculeis modo minas, „modo convitia infligunt. Professiones vero mihi penitus abnegant „Canonici illi, qui sine professione ad Sacros Ordines inordinabili„ter sunt provecti: Ili etiam, qui in Presbyterio vel Diaconatu „constituti et uxores sive concubinas in publico hactenus habuerunt „et ab altari nulla se reverentia continuerunt. Cum vero ad ordi„nes aliquos invito dura cervice renituntur, ne in ordinando casti„tatem profiteantur.“ Girardi Epistola ad Anselmum. Vita S. Anselmi ex Cod. MS. biblioth. Victorin. ante ejus opera ed. cit.

seine Unbefugtheit, die Uebertreter der Kirchengesetze zu strafen, und die Sündlichkeit des erpreßten Geldes vor *). Schon während Anselm sich zu Lyon bei dem bekannten Erzbischof Hugo befand, mußte er durch Briefe, die ihm aus England zukamen, erfahren, daß die Geistlichen noch immer sich verehelichten **). Zu Bec vermittelte Anselm einen Vergleich zwischen dem Könige Heinrich, der sich persönlich dorthin begeben hatte, und dem Papste, der den Investiturstreit und die übrigen Irrungen mit dem Papste beendigen und die Geistlichkeit vor den Erpressungen des Königs schützen sollte***). Während Anselm noch in Bec verweilte, um die Bestätigung des Vergleichs durch den Papst Paschalis abzuwarten, dachte er auch schon an die Einführung strengerer Kirchenzucht in England. In einem Briefe an den Prior Ernulf und an seine Brüder zu Canterbury, in welchen er von seinen Verhandlungen mit dem Könige Kunde giebt, und seine nahe Heimkehr nach England meldet, kömmt folgende Stelle vor: „In Betreff der Priester „aber, denen der König gestattet hat, Frauen und Kirchen zu „haben, wie sie dieselben zur Zeit Lanfrank's und seines Va„ters gehabt haben, befehle ich, weil mich der König wiederum „in mein ganzes Erzbisthum eingesetzt hat, und auch zur Zeit „seines Vaters und des Erzbischofs Lanfrank solche verfluchte „Ehen in einem Concilium verdammt worden sind, kraft mei-

*) Eadmer, hist. nov. lib. IV. p. 72. sq. Radulfus de Diceto p. 496. Anselmus lib. III. ep. 109. p. 407. Mansi. t. XX. p. 1154. sq. Wilkins I. p. 385.

**) Eadmer, hist. Nov. lib. IV. p. 69.

***) Eadmer, l. c. p. 75. in ejus vita lib. II. p. 25. post Anselmi opera. Joannes Salisburiensis, vita Anselmi c. 17. ap. Wharton, Anglia S. t. II. p. 171.

„ner erzbischöflichen Gewalt, daß nicht bloß im Erzbisthum, „sondern in ganz England alle Priester, welche Weiber haben, „der Kirchen und aller Pfründen beraubt werden sollen *)." Der Archidiacon Wilhelm schritt auch sogleich zur Vollziehung dieses Befehls. Da seine Ermahnungen an die Priester, ihre Frauen zu entlassen, nichts fruchteten, so schleuderte er gegen sie den Bann, der sie aber nicht abhielt, den Gottesdienst ferner zu verwalten. Anselm bestätigte den von Wilhelm ausgesprochenen Bann, bis sie genügende Buße thun würden **). Der Papst Paschalis aber war nicht ohne Besorgniß, daß der mönchische Fanatismus Anselm's, der im J. 1106 nach England zurückgekehrt war, und sein allzu rücksichtsloses Verfahren gegen die Priesterkinder England von neuem beunruhigen würde. Daher fand er nöthig, durch ein bald nach der Synode von Troyes im J. 1107 erlassenes Schreiben dem Erzbischof mehr Klugheit zu empfehlen. „Du wirst dich erinnern," schreibt der Papst, „daß Wir dir wegen der Söhne der Prie„ster und Diaconen schon längst geschrieben haben. Es dünkt „uns nicht gut, diejenigen, welche bereits ordinirt sind und „ohne weitere Beförderung in ihrem Amte bleiben wollen, in„sofern sie dessen würdig sind, abzusetzen, und sie so zur Rück„kehr zu weltlichen Geschäften zu zwingen ***)." In einem zweiten Schreiben rückt Paschalis noch freier mit der Sprache heraus: „Du wirst gewiß wissen," schreibt Paschalis †), „was

*) Lib. III. ep. 110. p. 407. sq. Es heißt hier überall uxor.

**) Lib. III. ep. 112. p. 408. Mansi. t. XX. p. 1155.

***) Mansi. t. XX. p. 1061. ep. 99.

†) „De presbyterorum filiis, quid in Romana ecclesia constitu„tum sit, fraternitatem tuam nescire non credimus. Caeterum quia

„in Betreff der Priesterſöhne in der römiſchen Kirche feſtgeſetzt „worden iſt. Weil aber im Reiche der Angeln die Anzahl der„ſelben ſo groß iſt, daß der größere und beſſere Theil des Kle„rus aus ihnen beſteht; ſo geben wir dir Vollmacht zu dispen„ſiren. Wir geſtatten nämlich, daß bei euch diejenigen, wel„che ihr Wiſſen und ihr Leben empfiehlt, zu prieſterlichen Aem„tern befördert werden, wegen des Dranges der Zeit und zum „Nutzen der Kirche.“ Nichts deſto weniger fuhr Anſelm, fort ſcharfe Maßregeln gegen die Prieſter anzuordnen. Auf einem Concil nach London im J. 1108, zu dem die Großen des Reichs und ſämmtliche Biſchöfe Englands berufen worden waren, ſetzte man feſt: (c. 1.) „Die Prieſter, Diaconen und „Subdiaconen, welche nach dem Verbot des Londoner Concils „ihre Weiber bei ſich behalten, oder andere genommen haben, „müſſen, wenn ſie noch ferner Meſſe leſen wollen, ſie gänzlich „von ſich entfernen und weder ſie in deren Häuſer, noch die „Weiber in die ihrigen gehen. Auch nicht in irgend einem „Hauſe ſollen ſie wiſſentlich zuſammenkommen, auch ſollen die „Weiber nicht auf dem Territorium der Kirche wohnen blei„ben.“ (c. 3.) „Wenn ſie aber wegen einer ehrbaren Ur„ſache mit einander ſprechen müſſen; ſo ſoll dieß außerhalb des „Hauſes in Gegenwart wenigſtens zweier rechtmäßiger Zeugen „geſchehen.“ (c. 4.) „Wenn Jemand durch zwei oder drei

„in Anglorum regno tanta hujusmodi plenitudo est, ut major pene „et melior Clericorum pars in hac specie censeatur: nos dispen„sationem hanc sollicitudini tuae committimus. Eos enim, quos „scientia et vita commendat apud vos ad sacra officia promoveri, „pro necessitate temporis et utilitate concedimus, ut in posterum „constitutionis ecclesiae praejudicium caveatur.“ Paschalis epistola 102. Mansi. t. XX. p. 1063. Wilk. I. p. 387.

„rechtmäßige Zeugen oder durch die öffentliche Nachrede der Ein-
„gepfarrten angeklagt ist, daß er diese Verordnung verletzt habe,
„so müssen die Priester sich vermittelst sechs geeigneter Zeugen
„die Diaconen vermittelst fünf (vier), und die Subdiaconen
„vermittelst vier (zwei) Zeugen ihres Standes reinigen. Wer
„dieß nicht vermag, soll als ein Uebertreter des Gesetzes be-
„straft werden." (c. 5.) „Jene Priester, welche als Ver-
„ächter des göttlichen Altars und der heiligen Weihen es vor-
„ziehen, mit ihren Weibern zusammenzuleben, sollen vom
„Amte entfernt, aller Kirchenpfründen beraubt und außerhalb
„des Chores geschafft werden, und für entehrt erklärt sein."
(c. 6.). „Wer als widersetzlicher Verächter der Verordnung
„sein Weib nicht verläßt und doch Messe zu lesen sich erkühnt,
„der soll, wenn er auf ergangene Vorladung nicht erscheint,
„am achten Tage excommunicirt werden." (c. 7.) „Diesen
„sämmtlichen Verordnungen unterliegen auch die Archidiaco-
„nen und Canoniker." (c. 8.) „Sämmtliche Archidiaconen
„sollen überdieß noch schwören, daß sie nicht für Geld die
„Uebertretung dieser Verordnungen dulden, noch auch gestat-
„ten wollen, daß Priester, von denen sie wissen, daß sie Wei-
„ber haben, Messe singen oder sich Stellvertreter halten. Den-
„selben Schwur müssen auch die Decane leisten. Der Archi-
„diacon, so wie der Decan, welche sich weigern, den Schwur
„zu leisten, sollen das Archidiaconat und Decanat für immer
„verlieren." (c. 9.) „Die Priester aber, welche ihre Wei-
„ber verlassen, und Gott und den heiligen Altären zu dienen
„vorgezogen haben, sollen wegen Uebertretung der Verordnung
„des Londoner Concils vierzig Tage hindurch nicht ihr Amt ver-
„walten, sich indeß Stellvertreter halten, und eine nach Gut-

„dünken ihrer Bischöfe aufgelegte Buße verrichten." (c. 10.) „Alles bewegliche Gut der Priester, Diaconen, Subdiaconen „und Canoniker, welche von nun an fallen, soll den Bischö„fen überliefert werden. Dasselbe soll Statt finden mit den „Concubinen, als Ehebrecherinnen, und ihrer gesammten Habe." Der König wagte es nicht, diesen Verordnungen die Bestätigung zu verweigern *).

Im folgenden Jahre starb Anselm (1109); wie Eadmer berichtet, zur großen Freude der Priester, welche hofften, daß nun ihnen das würde erlaubt sein, was bei den Lebzeiten desselben ihnen verboten war. Der König gab sich zwar anfangs den Anschein eines strengen Sittenrichters und verlangte wenigstens Vorsicht und Vermeidung offenbarer Verletzungen des Londoner Decrets **). „Aber," fährt Eadmer fort, „die „Priester und Canoniker bewirkten es bei ihren Bischöfen und „Archidiaconen für schändliches Geld, daß sie die früher gehab„ten, oder mit Hintansetzung derselben, andere Hurchen, wel„che besser gefielen, sich nehmen durften ***)." Daß der erzbischöfliche Stuhl fünf Jahre lang unbesetzt blieb, trug sehr dazu bei, die Fesseln der Kirchenzucht dem Klerus zu erleich-

*) Mansi. t. XX. p. 1229. sq. Wilk. I. p. 387. sq. Eadmer, lib. IV. p. 78. Mit wenigen Abänderungen bei Simeon Dunelm. p. 231. sq. Bromton p. 1001. Roger de Hoveden, Annalium pars prior p. 477.

**) „Rex sua lege eos constrinxit, quatenus vellent nollent con„cilii Londoniensis saltem oculis hominum fierent executores." p. 84. Eadmer, hist. nov.

***) „Item qui presbyteri dicuntur sive canonici jam tepescente „Regis edicto, apud Episcopos suos et Archidiaconos infami com„mercio id effecerunt, ut aut suas quas reliquerant, aut alias, quae „magis placent, spretis prioribus, libere meretriculas ducant." l. cit.

tern. Anselm's Nachfolger Rudolph, früher Mönch zu Saez, dann Bischof von Rochester, zeichnete sich nicht eben durch kräftige Maßregeln aus, und nach dessen Tode traten noch günstigere Verhältnisse für den Weltklerus ein. Gleich im vierten Monate nach seinem Tode kamen die Bischöfe, Aebte und Fürsten des Reiches (im Februar des Jahres 1122) auf Geheiß des Königs in Glouceſter zusammen, um über die Besetzung des Primatialstuhles zu berathen. Die Mönche boten alle Kraft auf, um einen Mönch auf denselben zu erheben, und beriefen sich auf den langen Gebrauch. Die Bischöfe drohten aber den Mönchen mit Vertreibung, und wählten den Weltpriester Wilhelm von Curboil, auch de Turbine genannt, einen Canonicus von Chiche. Er ward von den Bischöfen von London und Wincheſter alsbald geweiht, und erlangte auch vom Papste das Pallium *).

Im J. 1125 finden wir den Cardinal Johann von Crema als päpstlichen Legaten in England. Honorius II. hatte seinetwegen ein Schreiben an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Große, Kleriker und Laien Englands erlassen, worin er befahl, den Legaten als Vicar des heiligen Petrus aufzunehmen, und ihm demüthigst zu gehorchen. Ein gleiches Schreiben sandte Honorius an den König David von Schottland. Johann hatte vom Papste den Auftrag, sorgfältigst, gleich einem weisen und umsichtigen Sohne der römischen Kirche, alles was zur Ehre Got-

*) Wilhelm war zur Erlangung des Palliums bald nach seiner Weihe nach Rom gereist. Später machte er noch eine zweite Reise dahin. Gervasius, Actus Pontific. Cantuar. p. 1662. Ordericus Vitalis ist über die Zurücksetzung der Mönche sehr ungehalten. Lib. XII. p. 873.

tes und des apostolischen Stuhles abzwecke, zu befördern *). Des Legaten hochmüthiges Benehmen erregte allgemeine Erbitterung: insbesondere mußte es mißfällig bemerkt werden, daß er auf dem im J. 1125 (1126) zu London in der Westminsterabtei gehaltenen Concilium sich den Vorsitz, mit Hintansetzung des Primas, zugeeignet hatte **).

Auf diesem Concilium wurde übrigens (c. 13.) geboten: „Den Priestern, Diaconen, Subdiaconen, Canonikern verbieten wir durchaus durch apostolisches Ansehn das Zusammenleben (contubernia) mit Ehefrauen (uxorum), Concubinen und allen Weibern, ausgenommen der Mutter, Schwester, Muhme und ganz verdachtlosen Weibern. Wer diesen Befehl verletzt und dieß gesteht, oder dessen überwiesen wird, verliert seine Würde ***)." Wie eifrig aber auch der Legat diesen Beschluß betrieben haben mochte, so ließ er es sich doch keineswegs angelegen sein, dem englischen Klerus an sich selbst ein Muster der Keuschheit aufzustellen: denn es wird angeführt, man habe ihn noch am Abende desselben Tages in Unzucht mit einer feilen Dirne ergriffen, und er habe die Unverschämtheit gehabt, als Entschuldigung anzuführen, er sei nur ein Zuchtmeister der Priester †). Mit Schimpf gieng Johann von

*) Mansi. t. XXI. p. 327. sq.

**) Gervasius, Actus Pontificum Cantuar. p. 1663.

***) „Qui hujus decreti violator extiterit, confessus, vel convictus, ruinam proprii ordinis patiatur." Mansi. t. XXI. p. 322. Wilk. I. p. 406.

†) Matthaeus Parisius, Historia major ad a. 1125 ed. W. Wats 1686. f. p. 58. Bromton p. 1015. Henricus de Knyghton, de eventibus Angliae lib. II. c. 9. p. 2382. wo man aber statt interemtus, interventus lesen muß. Henricus Huntind. lib. VII. p. 283. „Vitium excusavit, eo quod fuit, ut dixit, non sacerdos sed correptor

London hinweg und zog nach Durham hinauf, dessen Bischof Ranulph, genannt Flambard oder Passaflabere, wegen seiner Grausamkeiten, Bedrückungen und Erpressungen, so wie wegen seines üppigen Lebenswandels berüchtigt war *). An seinem Tische dienten freche, leichtfertig gekleidete Dirnen mit gelößtem Haar, und selten kam ein Gast, ohne Schiffbruch an seiner Ehrbarkeit gelitten zu haben, davon **). Da dieser Bischof auf dem Concilium zu London, wohin ihn der Legat vorgeladen hatte, damit er sich wegen der ihm gemachten Vorwürfe vertheidige, nicht erschienen war, so wollte ihn Johann jetzt selbst aufsuchen. Aber Ranulphus wußte sich

---

„sacerdotum.“ — Matthaeus Westmonast. p. 240. Die Chronisten gebrauchen die Ausdrücke: „negari non potuit,“ „celari non debuit.“ „Hoc si cuiquam displiceat, taceat, ne Joannem sequi videatur.“ Baronius sucht die Wahrheit dieser Erzählung anzufechten: für alle Fälle aber findet er für gut, darauf aufmerksam zu machen, wie die römische Kirche nicht behaupte, daß ihre Legaten von aller Schändlichkeit frei seien. Sie sende Menschen, nicht Engel: und selbst unter seinen Engeln habe Gott schlechte gefunden. Mansi. t. XXI. p. 334.

*) Annales Ecclesiae Winton. ad. a. 1092 ap. Wharton, Anglia Sacra t. I. p. 295. Henricus Huntindon, de episcopis sui temporis l. c. t. II. p. 700. idem, Historiarum lib. VII. ap. Savile p. 378. Wilhelm. Malmesb. p. 123. Monachus Dunelmensis, de Episcopis Dunelm. ap. Wharton. t. I. p. 708.

**) Henricus de Knyghton, de Eventibus Angliae lib. II. c. 7. p. 2372. Statt Walter ist hier Ranulfus zu lesen. S. Index s. v. Ranulfus. „Cibos vetitos publice apposuit, mulieres vultu et veste „procaces sparsis post tergum crinibus ministrare constituit, ubi vix „quisquam irreprehensus abscessit; quoniam si oculos averteret „ipocrita, si jocis alluderet, irreverens diceretur.“ Treuherzig fährt Knyghton weiter fort: „Hic tamen gloriam nonnullam promeruit, „pro eo quod ipso procurante corpus Cutberti e mausoleo lavatum „sit recentibus vestibus circumdatum, caputque regis Oswaldi inter „brachia ejus est repertum.“

zu sichern. Er empfieng den Legaten auf's freundlichste, veranstaltete ein Gastmahl, bei welchem wacker gezecht wurde, und wußte es so einzurichten, daß der Legat von den Reizen der Nichte des Bischofs gefesselt wurde. Als der Legat mit ihr das Bett bestiegen hatte, kam der Bischof, begleitet von Klerikern und Knaben, mit Bechern und brennenden Lichtern. Sie stellten sich sogleich an's Bett und riefen: Heil! Heil! (benedicite, benedicite,). Der Legat rief erstaunt: „Soll dieß eine Ehrenbezeugung für den heiligen Petrus sein?" „Mein Herr!" rief der Bischof, „es ist in unserem Vaterlande „Sitte, daß wenn ein Vornehmer heirathet, man ihm diese „Ehre erzeugt. Stehet auf und trinket, was in diesem Kelche „ist. Weigerst du dich, so sollst du den Kelch trinken, nach „welchem du nicht mehr dursten wirst." Da kein Ausweg übrig war, so erhob er sich (nudatus usque ad inguen) und trank die Hälfte des Bechers seiner Braut zu. Der Bischof entfernte sich nun, unbekümmert wegen seines Bisthums*). Bald darauf kehrte der Legat Johann nach Rom zurück, nachdem er im J. 1126 auch zu Roxburg eine Synode gehalten hatte**). Natürlich mochte man nicht für gut finden, ihn noch einmal nach England zu senden. Dagegen erscheint bereits im J. 1127 ein anderer Legat in England, um der Kirchenzucht aufzuhelfen. Er hielt zu London im Westminster ein Concil, von dessen Canonen folgende hier angeführt werden müssen: (c. 5.) „Den Priestern, Diaconen, Subdiaconen „und Canonikern versagen wir durchaus das Zusammenleben

*) Annales Ecclesiae Wintonensis ad a. 1125. ap. Wharton A. S. t. I. p. 298.

**) Wilk. I. p. 409.

„(contubernia) mit Weibern. Sofern sie ihren Concubinen „oder Ehefrauen anhängen, so sollen sie ihrer Weihe, Würde „und Pfründe beraubt werden. Solche Pfarrpriester werfen „wir aus dem Chore und erklären sie für entehrt." (c. 6.) „Den Archidiaconen, und denen es sonst obliegt, befehlen wir „im Namen Gottes und in unserem, daß sie auf alle mögliche „Weise sich bemühen sollen, diese Pest aus der Kirche Gottes aus„zurotten. Sofern sie hierin nachlässig sind, so sollen sie das erste„und auch das zweitemal tüchtig vom Bischof zurechtgewiesen, „das drittemal aber streng canonisch gezüchtiget werden." (c. 7.) „Die Concubinen der Priester sollen, sofern sie sich nicht recht„mäßig verheirathet haben, aus der Parochie vertrieben werden. „Werden sie nachher schuldbar befunden, so sollen sie, in wessen „Territorium sie sich auch immer befinden mögen, von den „Kirchendienern eingefangen werden. Bei Strafe der Excom„munication befehlen wir, daß sie von keiner kleineren oder „größeren (weltlichen) Macht zurückgehalten, sondern frei den „Kirchendienern ausgeliefert werden, damit sie nach bischöfli„chem Urtheile entweder der kirchlichen Disciplin unterworfen, „oder zu Leibeigenen gemacht werden *)." Zwei Jahre später (im J. 1129) wurde mit Zustimmung und auf den Rath des Königs abermals zu London am Michaelisfeste ein Concilium gehalten. Es dauerte vom Montage bis zum Freitage. Die Keuschheitsgesetze machten einen Hauptgegenstand der Verhandlungen aus. Man gebot, daß bis zum nächsten Andreasfeste alle Kleriker ihre Ehefrauen von sich entlassen sollten. Die Widerspenstigen sollten mit dem Verlust ihrer Kirchen und ihrer

*) Mansi. t. XXI. p. 356. Wilk. I. p. 410.

Häuser bestraft, und nie mehr daselbst angestellt werden. Aber der König Heinrich verfuhr dießmal eben so unredlich als früher. Er ließ sich von den Bischöfen die Gerichtsbarkeit über die Frauen der Kleriker einräumen, und benutzte dieß, um von den Priestern große Summen zu erpressen, mit denen sie ihre Frauen loskaufen mußten *).

Auch in Irland lebte der Klerus vom untersten Kleriker bis zum Metropoliten herauf in Ehe. Nach Bernhard von Clairvaux waren vor Celsus, dem Primas von Irland und Erzbischof von Armagh († 1127), acht Bischöfe verheirathet gewesen; den Ruhm der Gelehrsamkeit muß ihnen selbst Bernhard zugestehen **). Der Bischof Malchus von Lesmor suchte durch Beförderung des Mönchthums dem Kirchenwesen aufzuhelfen. Gleiches Bestreben zeichnete den Malachias aus, welcher erst Abt von Bangor gewesen war, dann Bischof von Connor und Erzbischof von Armagh, und als solcher Primas von

*) „Concesserunt Regi justitiam de focariis sacerdotum: quae „res postea cum summo dedecore terminabatur. Accepit enim Rex „pecuniam infinitam de presbyteris, pro suis focariis redimendis.“ Matthaeus Parisius ad a. 1129 p. 60. Bromton. p. 1018. Henricus de Knyghton l. II. c. 9. p. 2382. „Sed Rex iis omnibus veniam „dedit domum redeundi, adeoque domum reversi sunt, nec ullam „vim habuerunt omnia illa decreta: cuncti retinuerunt suas uxores „Regis venia, sicut antea fecerunt.“ Chronic. Saxon. ad a. cit. p. 234. Vgl. Mansi. t. XXI. p. 383. Wilk. I. p. 411. — Unter die verheiratheten Bischöfe dieser Zeit mag der Bischof Robert von Lincoln (1095—1123) gehört haben. Einer seiner Söhne, Namens Simon, war Decan zu Lincoln (1138), und genoß wegen seiner Bildung und Tüchtigkeit Achtung. Bromton p. 1021. Gervasius Stephanus Rex p. 1345. Henr. Knyghton lib. II. c. 9. p. 2384.

**) „Jam octo extiterant ante Celsum viri uxorati, et absque or„dinibus (?), litterati tamen.“ Bernardi Claraevall. Vita S. Malachiae c. 10. op. t. II. ed. J. Mabillon. Venetiis 1726. f. p. 673.

Irland (1127 — 1148) wurde. Aber auch seinen Bemühungen wollte es nicht gelingen, die Tugend der Keuschheit bei der irländischen Geistlichkeit durch Zwangsgesetze einheimisch zu machen *).

In der Normandie hatten weder Anselm's Bemühungen, noch die Bestrebungen eines oder des anderen Hildebrandinisch gesinnten Bischofs, noch auch der Einfluß der Mönche und die Thätigkeit der päpstlichen Legaten, welche die Normandie durchzogen, die ehelichen Verhältnisse der Kleriker zu vernichten vermocht. Zu den heftigsten Gegnern der Priesterehe gehörte hier der Abt Bernhard zu Tiranneau (1100 — 1117), einer

*) Bernhardi vita Malachiae. Bernhardi op. t. II. p. 663. — 698. Malachias starb auf seiner zweiten Rückreise von Rom in den Armen Bernhard's von Clairvaux: die erste Reise nach Rom hatte er gemacht, um sich das Pallium zu holen. Von seinen Wundern weiß Bernhard von Clairvaux Vieles und Wunderliches zu erzählen. Am bekanntesten ist Malachias durch die ihm zugeschriebene angebliche Weissagung, welche die Reihe der Päpste, von Cölestin II. (1143 — 1144) bis an's Ende der Welt angiebt, welches sich der Verfasser der Weissagung ziemlich nahe gedacht hat. Die Authentie derselben vertheidigte der italienische Mönch Giov. Germano: Vita gesti e predittioni del patre San Malachia. Napol. 1670. 2 voll. 4. Ihn widerlegte der Franzose Menestrier: la Refutation des prétendues prophéties de Saint Malachie. Paris 1680. 4. Vgl. Journal des Savants de 1745. p. 490. Menestrier erwies, daß jene Weissagung im Conclave 1590 ersonnen sei. Sie erschien zuerst 1595. S. den Artikel Saint Malachie von Weiß in der Biographie universelle ancienne et moderne t. 26. p. 315. sq. Paris. 1820. 8. Die durch Malachias herbeigeführten Verhältnisse benutzten sogleich die Päpste, um ihren Einfluß in Irland geltend zu machen. Eugen III. sandte den Cardinalpriester Johann Papirio dahin mit vier Pallien für dortige Bischöfe, welcher Kircheneinrichtungen machte, durch die er die Rechte des Primas von Canterbury verletzte. Joan. Hagulstad. continuat. Simeonis Dunelm. p. 279. Radulph. de Diceto, imagines p. 527. Chronic. Normanniae ap. Duchesne p. 985.

Stadt in Maine, oberhalb Mans an der Grenze der Normandie. Als er nach dem Jahre 1110 die Normandie bereisete, predigte er überall gegen die Ehen der Geistlichen, die damals etwas gewöhnliches waren und ganz öffentlich eingegangen wurden. Vor der Verheirathung schwuren die Priester in Gegenwart der Eltern der Braut, daß sie dieselbe nie verlassen wollten*). Bernhard fand allenthalben großen Widerstand, sowohl von Seite der Priester und ihrer Frauen, als auch von Seite der ihnen beistehenden Laien; man bedrohte ihn sogar mit dem Tode. Als er zu Constance vor einer großen Menge Volkes gegen die verehelichten Priester predigte, so wehrte ihm dieß der Archidiacon, welcher selbst Frau und Kinder hatte, unterstützt von dem zahlreichen Klerus**). Sehr verderblich für die beweibten Kleriker zu Rouen wurde der Eifer ihres Erzbischofs Goisfred. Heimgekehrt von der Synode zu Rheims (1119), wo er mit frischem Muthe für die Vollstreckung der Keuschheitsgesetze erfüllt worden war, hielt er im Sept. d. J. 1119 eine Diöcesansynode zu Rouen, und verbot unter schweren Bannflüchen den Priestern alles Zusammenleben mit Frauen.

*) „Porro pro consuetudine tunc temporis per totam Normanniam hoc erat, ut Presbyteri publice uxores ducerent, nuptias celebrarent, filios ac filias procrearent, quibus haereditario jure post obitum suum ecclesias relinquerent; filias suas nuptui tradentes, multotiens, si alia deesset possessio, ecclesiam dabant in dotem. (?) Dum autem uxores acciperent, antequam sibi eas conjungerent, in praesentia parentum jurabant, quod nunquam eas desererent. Hoc itaque facientes juramento se alligabant, quod numquam fornicatores esse desinerent, numquam ad Christi corpus et sanguinem nisi rei et indigni accederent et indigne accedentes judicium sibi manducarent et biberent.“ Vita S. Bernardi Abb. Tironiensis n. 51. Acta SS. ad d. 14. April. t. II. h. m. p. 234.

**) Ibid. n. 51. — 53.

Als die Priester, dieß Gebot zu schwer findend, unter sich leise Klagen führten über die Gefahr ihrer Seelen und Körper, so ließ Goisfred den Priester Albert ergreifen und in's Gefängniß werfen. Als die übrigen Priester diesen ohne Anklage und Verhör, wie einen Dieb aus dem Tempel in den Kerker schleppen sahen, geriethen sie in Erstaunen und Schrecken, und pflogen Raths, was zu thun sei, ob man fliehen oder sich vertheidigen solle. Der Bischof aber erhob sich wüthend von seinem Sitze, lief schnell aus der Synode und rief seinen Soldaten, denen er schon vorher die nöthigen Anweisungen gegeben hatte. Mit Knitteln und Waffen stürzten diese in die Kirche und hieben auf die Priester ein. Ein gräßlicher, mörderischer Tumult erhob sich. Das Blut der Priester floß, selbst Greise wurden nicht verschont. Die nach Hause entkommenen zeigten ihren Frauen und Pfarrkindern ihre Wunden. Laut äußerte sich der Unwille des Volkes über diese abscheuliche That. Goisfred hielt sich einige Tage verborgen. Dann machte er sich wieder hervor und reinigte die befleckte Kirche mit Weihwasser. Auch bis an den König von England kam die Nachricht von dieser Schandthat. Derselbe, sagt Ordericus Vitalis, war aber mit andern Dingen beschäftiget und verschob es, den Verletzten Recht zu verschaffen *). Als späterhin (im J. 1128) Matthäus, Cluniacensermönch, Bischof von Albano, als päpstlicher Legat zu Rouen eine Synode hielt, der viele Bischöfe beiwohnten, lag Goisfred krank. Der Beschluß, der hier gegen die beweibten Priester gemacht wurde, hat sich erhalten und lautete also: „Kein Priester habe eine Ehefrau. Wer aber

*) Mansi. t. XXI. p. 257. 258. Bessin. p. II. p. 19. Ordericus Vitalis lib. XII. p. 866.

„von seinem Hurenweibe nicht ablassen will, soll nicht die „Kirche behalten, keinen Antheil an den Kircheneinkünften „haben, und auch kein Gläubiger soll seine Messe hören *)."

§. 49.

Schriftsteller für die Priesterehe und die Priestersöhne.

Von den Schriften, in welchen der Klerus in jenen traurigen Zeiten seine Rechte zu vertheidigen suchte, mag vieles untergegangen sein, vieles noch hie und da verborgen liegen. Wahrscheinlich gehört auch in diesen Zeitraum ein von Joseph Hall herausgegebenes Schreiben eines Ungenannten **), aus dem wir einiges anführen wollen. „Ich möchte wissen," beginnt er, „wer es verordnet hat, daß die christlichen Priester „keine Ehe eingehen sollen, ob Gott oder die Menschen. Hat

*) Mansi. t. XXI. p. 375. Bessin. p. I. p. 80.

**) Rotomagensis Anonymus. An liceat sacerdotibus inire matrimonia. Joseph Hall, Bischof von Exeter (1627) und Norwich (1641 — 1656) theilte es aus der Bibliothek des Collegiums Corpus Christi zu Cambridge zuerst mit in seinem Werke: Apologie pour l'honneur du Mariage des personnes ecclesiastiques contre les malicieux calomnies de C. E. Prestre Pseudo-Catholique. (französ. Uebers. von Th. Jaquemot). Geneve 1665. 12. p. 336. — 346. (Vgl. Hall's Discours Apologetique touchant le mariage des personnes ecclesiastiques, in seinen Epistres meslees Decad. II. ep. 3. p. 161. — 185. Geneve 1633. 12). Der Verfasser des Schreibens ist aus Rouen, und lebte nach dem Vorberichte, den Hall nicht mit herausgab, zur Zeit der Jurisdictionstreitigkeiten zwischen dem Erzbischof Radulph von Canterbury (1114 — 1122), und Thurstan, dem Erzbischof von York. (Vgl. Gervasius et Stubs, Actus Pontificum Cantuariensium et Eboracensium bei Twysden p. 1660. 1713.) Die Originalausgabe von Hall's Werken besorgte Josias Pratt (London 1810. 10 Bde. 8.) Vgl. Art. Hall. Biographie universelle t. XIX. p. 329. Paris. 1817.

„es Gott gethan; so muß man ihm mit tiefster Ehrfurcht gehor„chen: haben es nur Menschen gethan; so erwirkt man kein „Seelenheil, wenn man ihnen gehorcht, noch verliert man es, „wenn man es nicht thut. Nur Gott kann selig machen oder „verderben. Im alten Testamente, im Evangelium und in „den Briefen der Apostel, worin Gottes Befehle enthalten „sind, liest man kein Verbot der Priesterehe. Der Apostel „sagt: der Bischof sei eines Weibes Mann. Er hätte dieß „nicht gesagt, wenn es ein Ehebruch wäre, daß ein Bischof „eine Frau und eine Kirche, also gleichsam zwei Frauen, wie „einige behaupten, habe. Die heilige Kirche ist nach der hei„ligen Schrift nicht die Frau des Priesters, auch nicht die „Braut, sondern sie gehört Christus. Der Apostel sagt 1. Kor. „7, 2. Jeder habe sein Weib — nicht alle haben die Gabe „der Enthaltsamkeit. Auch die Priester haben nur zum Theil „die Gabe der Enthaltsamkeit; viele haben sie nicht. Für „diese ist es besser, wie der Apostel sagt, sich zu verehelichen, „damit sie nicht in Unzucht verfallen. Die Ehe ist, wie Au„gustin sagt, gut. Das dreifache Gut der Ehe besteht in der „Treue, durch welche man außer der Ehe nicht mit anderen „Unzucht treibt, die liebende und gütige Kindererzeugung und „religiöse Erziehung, und das Sacrament, d. h. daß man die „Ehe nicht trenne. Dieses dreifache Gut hat die ewige Wahr„heit eingesetzt. Wer die Ehe verbietet, vernichtet die natür„liche Ordnung und dieses dreifache Gut, handelt gegen die „ewige Wahrheit und sündiget also. Gott hat von Ewigkeit, „noch ehe etwas geschaffen war, gewollt, daß die Menschen, „die er schaffen würde, einander erzeugen. Dieß gilt eben so „von den Laien als von den Priestern. Die Eltern sind nicht

„die Urheber der Schöpfung der Söhne, sondern nur die Voll-
„strecker des göttlichen Willens. Würden sie nicht also thun;
„so würden sie, wenn es möglich wäre, den Willen Gottes
„außer Wirkung setzen. Thäten sie dieß wissentlich; so wür-
„den sie sehr schwer, thäten sie es aber unwissentlich, weniger
„schwer nicht bloß gegen Gott den Vater, sondern auch gegen
„das himmlische Jerusalem, die Mutter aller Heiligen, sün-
„digen, weil sie, soweit es an ihnen läge, die Zeugung der-
„jenigen verhindern würden, die dahin gelangen sollen. Dieß
„Verbrechen können sie aber nicht begehen, denn Gott hat den
„Weltlauf aller Zeiten festgesetzt, und sein Wille ist ewig und
„niemand kann ihm widerstehen. Es ist also schlecht, dem
„göttlichen Willen nicht zu dienen, gut aber, wenn man ihn
„vollzieht, und zwar besonders, wenn dieß mit gutem Wil-
„len geschieht. Dieß ist dann der Fall, wenn man die Ehe
„der Erzeugung der Kinder wegen pflegt. Denn so wird die
„gegenwärtige Kirche mit Mitgliedern angefüllt, das himmli-
„sche Reich aufgebaut und die Schaar der Auserwählten ver-
„mehrt. Wenn die ersten Eltern der Heiligen ehelos oder ent-
„haltsam geblieben wären; so hätte von ihnen kein Heiliger
„gebohren, keiner mit Ruhm und Ehre im Himmel gekrönt,
„keiner in die Schaar der Engel aufgenommen werden können.
„Daß dieses alles der Fall gewesen ist, hat man der Ehe zu
„verdanken, und man muß daher der Eltern Fruchtbarkeit für
„seliger und ihr Zusammenleben für heiliger preisen, als jedes
„andere Verhältniß. Für sie war es besser, solche Söhne ge-
„zeugt, als nicht gezeugt, und solche Frucht der Ehe hervor-
„gebracht zu haben, als in fruchtloser Enthaltsamkeit oder Ehe-
„losigkeit geblieben zu sein. Auch aus den Söhnen der Prie-

„ster will sich Gott das himmlische Reich erbauen und die Schaar „der Engel ergänzen. Wer den Priestern die Ehe verbietet, „handelt somit gegen den göttlichen Willen. Was kann ver„kehrteres geschehen? Nur für diejenigen ist es gut, ehelos zu „bleiben, denen es Gott von Ewigkeit her so bestimmt hat. „Denn so wie er von Ewigkeit gewollt hat, daß einige Men„schen mit der Fähigkeit zu zeugen gebohren würden, so hat „er auch gewollt, daß einige mit der Fähigkeit enthaltsam und „ehelos zu bleiben erzeugt würden. So wie jene den göttlichen „Willen durch Zeugung erfüllen; so thun diese es durch Ent„haltsamkeit. Ehe und Ehelosigkeit sind also dann nur gut, „wenn sie dem göttlichen Willen gehorchen. Ohne die Ehe „könnten ja auch keine ehelosen Menschen sein. Ob aber Je„mand das eheloſe Leben oder das eheliche ergreifen soll, lehrt „jeden das göttliche Wort in seinem Herzen, welches ihm hier„über den göttlichen Willen kund thut."

Außerdem ist hier noch eine kleine Schrift zu erwähnen, welche insbesondere gegen die harten Maßregeln gerichtet ist, welche in Ansehung der Priestersöhne ergriffen wurden, welchen man den Zutritt zum Kirchendienste verwehrte. Die Beförderungen der Priestersöhne im geistlichen Stande waren sonst sehr häufig gewesen: hauptsächlich wohl weil sie die gebildetsten, und für den Kirchendienst am meisten geschickt waren *): denn daß die Bischöfe bei der Ordination, oder die Patrone (Fürsten, Aebte u. s. w.) bei der Besetzung der geistlichen Stellen den Priestersöhnen einen Vorzug gegeben haben, ist wenigstens, so viel wir in den geschichtlichen Quellen haben

*) Paschalis ep. 102. ad Anselmum. Mansi. t. XX. p. 1063.

finden können, nie ein Gegenstand der Klage geworden. Solche Beförderungen waren auch häufig geblieben, seitdem die Söhne der Geistlichen nur mehr in Folge besonderer Dispensation zur Weihe und zur Investitur zugelassen wurden. Denn die Bischöfe fanden hier eine willkommene Geldquelle sich eröffnet, und auch die Päpste, welche sich nachher das ausschließliche Dispensationsrecht beilegten, waren anfangs sehr geneigt, den Dispensationsgesuchen, die sie ebenfalls als eine Quelle der Einnahme zu benutzen wußten, zu willfahren *). Aber die Eiferer gegen die Priesterehe glaubten in solcher Nachsicht gegen die Söhne der Geistlichen eine Nahrung der Gesetzwidrigkeit zu sehen. Die Päpste, und zum Theil auch die Bischöfe wurden jetzt strenger und man fieng sogar an, die Unwürdigkeit der Priestersöhne zum Altardienst zum Gegenstande von Predigten zu machen. So namentlich in der Campagne, wo ein gewisser Roscelin an der Spitze der wüthenden Eiferer gestanden zu haben scheint. Gegen ihn trat nun ein Gegner, Namens Theobald, auf, um die Vertheidigung der Priestersöhne zu übernehmen **). Seine Beweisführung mag zugleich als

*) Im J. 1062 war Arnald, ein durch Wissenschaft und Tugend ausgezeichneter, Priester zum Bischof von Mans erwählt worden. Die Gegenpartei suchte ihn zu verdrängen und benutzte deßhalb den Umstand, daß er eines Priesters Sohn war. Die Wähler wandten sich an Alexander II. und dieser entschied, daß dem in Christo wiedergebohrenen die fleischliche Geburt kein Hinderniß zum Bisthume sein könne. Gesta Pontiff. Cenom. c. 33. ap. Mabillon. Analecta vetera ed. cit. p. 307. Bouquet t. XI. p. 137.

**) Die Ueberschrift lautet: Roscelino Compendioso Magistro Theobaldus Stampensis Magister Oxnefordiae. Es ist schwer zu ermitteln, wer die beiden Männer waren, und welcher Zeit sie angehörten. Wir kennen drei Roscelline, der eine war Abt der heiligen Columba zu Sens und starb im J. 1139. (Chron. Senonense S.

Beispiel der damaligen Behandlungsweise der kirchlichen Dogmatik gelten. Er nennt es Irrthum und unverschämte Blas-

Columbae ad a. 1100 und 1139 bei Martene, Thesaur. Anecdot. t. III. p. 1452. sq.), ein zweiter war ein Mönch in Aquitanien (Chron. S. Maxentii ad a. 1103 bei Labbe, Nova Biblioth. MSS. librorum t. III. p. 217.), ein dritter Roscelin, auch Rüzelin und Rucelin genannt, ist der durch seine dialektischen und theologischen Streitigkeiten sattsam bekannte Chorag der Nominalisten. Er war Canonicus zu Compiegne, wo er entweder als Scholasticus, oder aus freiem Antriebe öffentliche Vorlesungen hielt. Ihm war es durchaus nicht begreiflich, wie, wenn die drei Personen in der Gottheit nur ein Ding seien, und nicht vielmehr drei Dinge, wie drei Engel oder drei Seelen, nicht auch der Vater und der heilige Geist mit Christus Mensch geworden sein müßten. Diese eigenthümliche Trinitätslehre mußte er jedoch auf einer Synode zu Soissons im J. 1092 abschwören, weil ihn der fanatisirte Pöbel zu ermorden drohte. Roscelin wandte sich nach England, wurde aber von hier, wo sein größter Gegner, der Dialektiker Anselm, herrschte, vertrieben, kehrte nach Frankreich zurück, lehrte seine Meinungen noch ferner, und soll nach der einen Nachricht, nachdem er seinen Gegnern Genugthuung geleistet hatte, Canonicus zu Tours geworden sein, nach anderen aber in Aquitanien bis an seinen Tod fromm und mildthätig gelebt haben. (Vgl. Schröckh, Th. 21. S. 25. Th. 24. S. 355. Th. 28. S. 394. fg. W. G. Tennemann, Geschichte der Philosophie, Th. 8. Bd. 1. Leipzig 1810. S. 154.—162.) Was den Theobald betrifft, so nennt sich dieser in seinen erhaltenen fünf Briefen Stampensis, Cadumensis, Stampensis Magister Oxonefordiae. Baleus (Scriptor. illustr. major. Britanniae Centur. V. p. 391. X. p. 41. XIII. p. 154. Basileae 1559. f.) und Pitseus (Relationum histor. de rebus anglicis. Paris. 1619. 4. p. 371. 409.) führen zwei Theobalde auf, einen Theobaldus Anglicus und einen Theobaldus Stampensis und versetzen ersteren in das Jahr 1320, letztern in das Jahr 1289. Allein D'Achery und Oudin (Comment. de Scriptorib. Eccles. t. II. p. 1004.) kennen bloß einen Theobald. Stamp., lassen ihn gleich nach dem Anfange des zwölften Jahrhunderts leben, und halten ihn nicht für einen gebohrenen Engländer, sondern für einen Franzosen. Dieser Meinung pflichten auch wir bei. Schon die Streitsache setzt das Schreiben in so hohe Zeit. Damals kämpfte man mit aller Kraftanstrengung, so wie gegen die Vertilgung der Ehe, so auch gegen die Weihe der Priesterkinder. In späteren Zeiten war der

phemie, zu behaupten, daß diejenigen exleges seien, welche die Gnade von der Knechtschaft des Gesetzes zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes befreit habe. Der ist nicht unglücklich gebohren, fährt er fort, der zum ewigen Leben glücklich (durch die Taufe) wiedergebohren ist. Aus 1. Kor. 10, 17. Röm. 8, 17. Apostelgesch. 10, 34. Galat. 3, 27. Offenbar. 3, 27. und Matth. 23, 9. und aus der von Christus gelehrten Gebetsformel: „Vater unser" thut er dar, daß Gott der Vater aller Christen sei, und somit alle Christen Brüder, durch die Taufe ein Körper, Erben Gottes, Miterben Christi, ein auserwähltes Geschlecht, ein heiliges Geschlecht, ein eigenthümliches Volk, ein königliches Priesterthum seien, daß Gott nicht auf die Person sehe, sondern ihm in allerlei Volk angenehm sei, wer Gott fürchte und Recht thue. Wie man bei dieser Lehre der heiligen Schrift die Priestersöhne vom Klerikalstande ausschließen könne, sei daher nicht einzusehen.

Kampf nicht mehr vorhanden. Von einem Theobald hat man auch noch ein Buch contra regulares, welches er Thurstan, dem Erzbischof von York (1119 — 1140) widmete (Cave t. II. p. 301). Wohl mag daher Theobald zu Estampes gebohren, dann im Kloster zu Caen Mönch geworden, und endlich nach England gekommen sein. Magister deutet entweder auf ein öffentliches Lehramt, oder auf das Amt eines Novizenmeisters im Kloster. Magister hießen auch die Oekonomen des Klosters (Magister aulae Abbatis sive Monasterii. du Fresne, Glossar. sub h. v. ed. Bened. Basileae 1762. f. t. II. p. 171.) Daß ein Mönch zu Gunsten der Priesterkinder geschrieben habe, wäre immerhin möglich. Wahrscheinlicher war aber der Verfasser unserer Briefe Weltkleriker, zu Estampes gebohren, und zu Caen und Oxford Magister. Unter Roscelin kann man den eben genannten Dialektiker verstehen. Denn fingen auch die Dialektiker bereits an über manche kirchliche Lehren zu speculiren, so finden wir doch, daß sie ganz fanatisch für mönchische Satzungen und das Außenwerk der Kirche stritten. Lanfrank, Hildebert und Anselm sind hinlängliche Beweise.

Auch sage Gott durch den Propheten (Ezech. 18, 3. 4. 20.): „So wahr ich lebe! nicht soll der Sohn tragen die Missethat „des Vaters. So wie die Seele des Vaters mein ist, so ist „auch die Seele des Sohnes mein.“ In der Genealogie Christi wird auch Thamar genannt und noch andere drei Weiber, die in der heiligen Schrift getadelt werden, damit kund gethan werde, daß der, welcher für die Sünder gekommen sei, es nicht unter seiner Würde geachtet habe, von sündigen Frauen (durch die von ihnen abstammende Maria) gebohren zu werden. Auch sei befohlen gewesen, das Osterlamm aus Ziegen und Schaafen zu nehmen, damit angedeutet werde, daß das wahre Lamm von Gerechten und Ungerechten gezeugt werden sollte. Mehr nütze es daher, gut gelebt zu haben, als von gerechten Eltern geboren zu sein; denn Gott sehe auf das Leben des Menschen, nicht auf die Geburt desselben. Auf die Entgegnung, das die exleges der rechtmäßigen (legitimae) Kirche nicht vorzuziehen sind, antwortet er: „Dieß ist eine recht gute und „wahre Behauptung; sie wird aber ungeziemend auf die Prie„sterkinder angewendet, welche die Mutter, die Kirche, durch „die Taufe in die Gemeinde Christo aufgenommen, mit Milch „gesäugt und dann mit Brod gestärkt hat. Auch ist sie entge„gen den Aussprüchen des Hieronymus, Augustinus und Ba„silius. Im Reiche Christi, wo die wahre Liebe herrscht, gilt „kein Vorzug des Reichen vor dem Armen, des Einheimischen „vor dem Fremden, des Vornehmen vor dem von geringer „Geburt. Die Liebe macht vielmehr durch die Adoption des „Geistes alle zu Söhnen, die durch denselben Geist rufen: „Vater, vergieb uns unsere Sünden. Im Reiche Christi gilt „daher auch nur jener für vorzüglicher, der es in der Liebe

„Gottes am weitesten gebracht hat." Auf den andern Einwurf: in der Taufe würden zwar die Sünden abgewaschen, aber nicht die Lebensverhältnisse (conditio) geändert, antwortet Theobald: „Auch dieses ist wahr, gilt aber nur von weltlichen Ver„hältnissen. So bleibt ein Sklave nach der Taufe auch noch „Sklave (1. Kor. 7, 21.). Dieß kann aber noch nicht die „Priestersöhne von der Ordination ausschließen. Die Söhne „der Priester werden nicht als exleges, wie unerfahrene Men„schen meinen, von den Weihen zurückgewiesen, sondern da„mit die Priester von den Fleischesbegierden abgezogen werden. „So meint es Augustin. Es giebt nur zwei Fälle, entweder „reinigt die göttliche Gnade jeden Wiedergebohrnen vollkommen, „oder die Reinigung des heiligen Bades ist nicht hinreichend „und vollkommen. Letzteres widerspricht dem katholischen Glau„ben. Denn diejenigen sind nicht für exleges zu halten, „deren Vater Gott ist, die die Gnade Christi gezeugt hat, die „huldreichste Mutter aller Wiedergebohrnen. Man muß nicht „ihnen das Vergehen des Vaters, das Ehebett der Mutter vor„rücken, sondern vielmehr fleißig auf die Vollkommenheit der „Sitten Rücksicht nehmen: weil das vom Vater und der Mut„ter begangene Verbrechen nicht den Söhnen den Eintritt in „das Paradies verschließen kann. Das Verbot der Ordination „der Priestersöhne, hervorgegangen aus strengem Eifer der „Gerechtigkeit (für das Eheverbot), ist daher ganz ungerecht, „wie Augustin bezeugt, weil die nach Gerechtigkeit keine Strafe „leiden können, die keine Schuld begangen haben. Man sehe „daher bei der Ordination nur auf gute Sitten und entferne „die Unsittlichen; denn Gott gefällt mehr die Vollkommenheit „des Lebens und das Streben gegen die Sünde, als das stolze

„Prahlen mit rechtmäßiger Geburt. Damit aber den Priester-
„söhnen noch eine größere Ehre und Ruhm zu Theil werde, so
„ist zu erwähnen, daß Johannes der Täufer, der größte unter
„den von Frauen gebohrenen, der Sohn des Priesters Zacharias
„war; auch Maria, die Mutter des Herrn, stammte von prie-
„sterlichem Geschlechte, weil sie Verwandte der Elisabeth war,
„die von Aaron ihren Ursprung herleitet. Völlig unmöglich
„ist es, alle diejenigen aufzuzählen, welche aus nicht ehelichem
„Beischlaf (de lapsu carnis procedentes) erzeugt, die
„höchsten Würden in der heiligen Kirche behauptet haben. Auch
„Jakob hat die von Freien und Mägden erzeugten Söhne mit
„gleicher Ehre zu Erben eingesetzt, und den nicht vorgezogen,
„dessen Geburt ihm einen Vorzug zu geben schien. Dieß hat
„Jacob gethan, um zu zeigen, daß kein Unterschied sei zwischen
„Juden und Griechen, Barbar und Scythe, Freien und Skla-
„ven, sondern alles und in allem Christus. Deßwegen hat
„unser Heiland und Herr die Menschheit angenommen, und
„für Freie und Sklaven gedient, damit er allen an ihn Glau-
„benden mit gleicher Ehre und Herrlichkeit die himmlischen Be-
„lohnungen austheilen könne. Auch Salomo, der glücklich
„regiert, gelehrt und geweissaget hat, war von unehelicher
„Geburt. Gott hat ihn seinen Tempel erbauen lassen, was
„er dem David, dem rechtmäßigen Sohne Jesses, nicht gestattet
„hat, wodurch er zeigt, daß er mehr auf die Heiligkeit des
„Lebens, die Ehrbarkeit der Sitten, als auf die Herrlichkeit
„ehrbarer Geburt sieht. Kein Reicher und Vornehmer brüste
„sich deßhalb, kein Armer und Niedriger verzweifle; denn
„Gott erhöht die Niedrigen und erniedriget die Stolzen (Erklä-
„rung von Ps. 137, 6.). Auch sagt der Apostel (2. Tim. 2,

„5.): Niemand wird gekrönt, wenn er nicht rechtmäßig kämpft, „und schließt hier Niemanden aus. Der Papst Calixtus sagt „auch: Wer behauptet, daß ein Priester nach einem fleischlichen „Vergehen durch die Buße wieder zur Ausübung der heiligen „Weihen zurückkehren dürfe, der irrt und denkt nicht katholisch. „Ist dieß der Fall, um wie viel mehr müssen da die von ihnen „erzeugten unschuldigen Söhne zu den heiligen Weihen gelan„gen können *)."

Gleichen Zweck hatte ein unbekannter Verfasser einer in Versen abgefaßten Klage über das Schicksal der Priestersöhne. Er schildert das leichtsinnige Beginnen der wüthenden Mönche und der römischen Sittenrichter, die über die Alpen herüberkommen, und gegen den Weltklerus stürmen, den Spott, welchem die Priesterkinder ausgesetzt sind, und den Hohn und die Mißhandlungen, welche sich bei dieser Gelegenheit die schlechtesten Menschen, Ehebrecher, Sodomiten und Räuber gegen die Geistlichen, auch die Rechtlichsten, erlauben. Aus denselben Gründen von der Kraft der Taufe, der Vaterschaft Gottes, der Erlösung Christi, der Heiligkeit vieler so gebohrener und der Unschuld der Kinder vertheidiget er die Rechtlichkeit der Priesterkinder. Besser sei es, die größeren Sünden, die man unbeachtet lasse, z. B., Sodomiterei zu rügen, als streng zu sein gegen kleinere Verschuldungen. Er wundert sich, daß der Mönchstand die Makel der Geburt tilgen, und somit eine schwarze Kutte kräftiger als die heilige Taufe sein soll. Er hält den Römern vor, daß sie durch die dem Klerus zugefügten Verletzungen und Beschimpfungen ihren Ruhm und Vortheil zu

*) D'Achery, Spicilegium t. III. p. 448. 449.

gründen suchten. Mit Ernst klagt er, daß alles zu Rom feil sei, und jeder mit der Makel der Geburt behaftete, sofern er nur Geschenke bringe und gut bezahle, Dispensation von der eigenmächtigen Satzung erlange, so daß nur für den Armen, der bloß bitten könne, die Satzung unverletzliche Kraft habe*).

§. 50.

Sittliche Beschaffenheit des Klerus.

Der unselige Kampf, der mit so anhaltendem Eifer gegen die beweibten Priester geführt worden war, konnte der Sittlichkeit nicht förderlich sein. Daß unter denjenigen, welche für Keuschheit eiferten, nicht wenige sich befanden, welche die Keuschheit nicht bloß lehrten, sondern auch übten, wird wohl Niemand läugnen wollen, der nicht allen Glauben an Tugend verloren hat. Aber groß war auch die Anzahl derjenigen, welche heuchlerisch diesen Eiferern sich anschlossen, weil sie zu berechnen wußten, daß auf ihrer Seite der Sieg sein würde, und in dem Beitritt zur Mönchspartei den Weg zu Ehre und Macht sich geöffnet sahen. Anderseits konnten auch die verehelichten Geistlichen sich nicht zu derjenigen innern Sittlichkeit erheben, welche die Ehe zu verleihen vermag, wo sie als ein geachteter, die höchsten Pflichten des Menschen umfassender Stand anerkannt ist; denn nur wenige mochten Seelen-

*) Anonymi querela in gratiam nothorum bei Bouquet. Recueil des hist. des Gaules et de la France. t. XI. p. 444. — 447. Von dem Verfasser können wir nur so viel sagen, daß er ein Geistlicher war. Nach der Annahme der Benedictiner schrieb er am Anfang des zwölften Jahrhunderts. Dieses Schreiben stimmt an einigen Stellen wörtlich mit Theobald überein.

stärke genug haben, um ihre Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ihres Handelns gegen das Verwerfungsurtheil, welches sich immer lauter dagegen erhob, zu bewahren, und, wo dieß der Fall war, da mochte es nicht immer gelingen, auch von der Gattin jeden Zweifel, ob auch wohl das Band, welches sie dem Gatten verknüpfte, Gott wohlgefällig sei, fern zu halten. Wo es vollends der Mönchspartei gelungen war, sich die Stimme des Volks zu gewinnen und das Verhältniß der beweibten Priester mit Schande zu brandmarken, da konnten gewiß nur wenige ihre sittliche Würde und Reinheit sich bewahren.

So darf es uns denn nicht wundern, wenn von den Männern, denen es Ernst war, die Kirchenzucht aufrecht zu halten, häufig die bittersten Klagen über die einreißende Unzucht geführt wurden. Zu diesen gehört Ivo oder Ives, Bischof von Chartres († 1116), einer der angesehensten Männer seiner Zeit *). Dieser mit großem Eifer für die Ausführung der kirchlichen Vorschriften wirkende Mann gehörte nicht zu den blinden Eiferern, welche aus Parteigeist die Geschichte verfälschen **), und die Laster derjenigen, welche sich als ta-

*) Wir müssen es bedauern, daß wir seiner Schriften (edit. Jo. Fronteau. Paris. 1647. fol.) nicht habhaft werden konnten. Wir begnügten uns mit den Briefen in Brial Recueil t. XV. — Einiges über Ivo's Wirken findet man in Schröckh's Kirchengesch. Th. 27. S. 13. fg.

**) In seinem canonischen Werke Panormia stellt Ivo lib. III. art. de continentia Ordinandorum voran einen Canon, welcher aussagt, daß nur in der abendländischen Kirche den Geistlichen nicht gestattet sei, sich zu verehelichen, daß es ihnen aber in der morgenländischen frei stehe. Hierauf läßt er folgen die reine Erzählung der freimüthigen Sprache des Paphnutius auf der Synode zu Nicäa, den Trullanischen Beschluß (als capit. XIII. synod. sext.), die Canones, welche den Subdiaconen und Diaconen die Ehe gestatten, und den

pfere Vorfechter in den Parteikämpfen bewährt haben, mit Schonung behandeln und zu bemänteln bemüht sind. Ivo übersieht weder das Verderben am päpstlichen Hofe, noch den Unfug der Legaten; er rügt kräftig die Schlechtigkeit der Bischöfe *), und wirkt mit aller Kraft für die Wiederherstel-

---

apostolischen Canon, der den Priestern verbietet die Frauen unter dem Vorwande der Frömmigkeit zu entlassen. Hieran reiht er dann die Canones aus Hieronymus, den Concilien, und Decretalen der Päpste, namentlich auch der neuern, welche Ehelosigkeit gebieten. S. Liber Decretorum, sive Panormia Ivonis ed. Sebast. Brant. Basil. 1499. 4. fol. LXVIII. sq. (Eine bessere Ausgabe besorgte Melch. Vosmedianus Lovanii 1557.) Auch in einigen andern Artikeln befinden sich hieher bezügliche Canones. S. artic. de qualitate ordinandorum über die Ordination der Priestersöhne. Hier wird fol. LXIV. eine Decretale Urban's II. an den Erzbischof Bartholomäus von Tours, wegen eines zum Bischofe von Mans beförderten Priestersohnes angeführt, welche sicherlich die bereits erwähnte Entscheidung Alexander's II. ist. — Gratian folgte Ivo ganz. c. 13. Dist. LVI. — Ivo's Excerptiones ecclesiasticarum regularum (Decretum) ed. Joan. Molinaeus. Lovanii 1561, cura Jo. Fronto. Paris. 1647. standen uns nicht zu Gebote.

*) Den zum Bischof von Beauvais erwählten Kleriker Stephan de Guarlanda schildert Ivo als einen unwissenden Menschen, Spieler, Weiberfreund und Ehebrecher, und giebt sich alle Mühe, die Wahl zu entkräften. Ivonis ep. 55. ad Paschalem (bei Brial. Recueil des Historiens. t. XV. p. 110.) Ep. 61. ad Clericos Bellovacenses. (ibid. p. 114.) — Ein wahrer Ausbund von Verworfenheit muß nach der Schilderung des Archidiacon Arnulph von Saez, nachherigen Bischofs von Lisieux, gewesen sein der Bischof von Angoulesme, Gerard II. de Blaye (1101 — 1136), der nachher als das Haupt der Anhänger Anaclets in Frankreich erscheint. Von diesem wird erzählt, er habe, als man von ihm die Bestrafung eines seiner Archidiaconen foderte, der eine Aebtissin zu Angoulesme geschwängert hatte, gelacht und geäußert, wie es gar nicht wunderbar sei, wenn ein Weib von einem Manne empfange, wider die Natur liefe es nur dann, wenn ein Mann von einem Weibe geschwängert würde. Arnulphus, tractatus de Schismate orto post Honorii II. Papae discessum ap. D'Achery, Spicileg. t. I. p. 153. sq. Vgl. Petri Vene-

lung der Zucht bei den Mönchen und Nonnen *). Eben so schildert Hildebert von Tours in kräftigen Zügen die Unsittlichkeit des Klerus **), und nennt ihn den Verderb der Laien, welche durch ihn erst in den Strudel des Verderbens hinabgezogen würden ***). Auch er rügt die Schlechtigkeit der

---

rabilis lib. II. ep. 4. p. 867. sq. Goffrid. Vindocin. l. I. ep. 21. p. 661. sq. Die Samarthani in Gallia Christiana t. II. p. 995. — 1001. p. 520. sq. 1168. sq. ed. nov. Paris. 1720. fol. Man vergleiche übrigens, was Guibert von Nogent von schlechten Bischöfen jener Zeit erzählt. Vie de Guibert, par lui-même. Liv. III. chap. 1. — 4. p. 1. — 18. (bei Guizot. t. XIX.)

*) Das Nonnenkloster zu St. Fara im Bisthume Evreux war, nach Ivo's Schilderung: „non locus sanctimonialium, sed mulierum „daemonialium prostibulum." Ivo. Ep. 42. Recueil. p. 101. Vgl. Ep. 62. p. 114. — Zu Laon wurden im J. 1128 die Nonnen aus dem Kloster des heiligen Johannes wegen ihres unzüchtigen Wandels vertrieben. Guillelmi de Nangis Chronicon ad a. cit. bei D'Achery, Spicil. t. III. p. 3. Dasselbe begegnete ihnen im Bisthume Bologna. Epistola Wilhelmi Abbatis in Chronic. Andrens. Monast. ap. D'Achery, Spicil. t. II. p. 781. Vgl. Versus cujusdam Monachi carpentis quemdam Abbatem (1094) ap. Mabillon in Append. documentorum. nr. 36. p. 652. sq. t. V. Annal. O. S. B.

**) Sermo 47. ad Pastores p. 860. sq. Gegen die mit den Sacramenten Handel treibenden Priester. Sermo 9. et 48. contra Simoniacos p. 697. 863. — 865. lib. II. ep. 20. et 48. p. 104. — 107. 156. Satyra adversus avaritiam p. 1331. (Ueber die Simonie treibenden Priester weiß auch der Zeitgenosse Placidius, Prior von Nonantula, ein eifriger Vertheidiger der Hildebrandinischen Grundsätze, sich nicht genug zu ereifern. De honore Ecclesiae c. 82. — 84. p. 127. — 135. c. 88. p. 138. sq. c. 96. p. 144. c. 116.) 117. p. 154. — 159. ap. B. Pez. Thesaurus Anecdotor. t. II. p. II. Aug. Vindel. 1721. f.

***) Ergötzlich ist folgende Alliteralparodie:

„Ut breviore stylo claudam praedicta, sequuntur
„Ut res seu ventres, dolia sive dolos.
„Ut populi loculos nummis emungere possint,
„Proh dolor! in populos vendit uterque dolos.

Mönche *). Von einem Zeitgenossen Hildebert's, dem Bischof Marbod von Rennes, haben wir Gedichte, die nicht unwitzig sind und manche Schönheiten enthalten **). Unter diesen sind einige, welche den Sittenverfall beim Klerus auf eine ergreifende Weise schildern ***). Wir nennen ferner Ca-

---

„Curant non aras, sed arcas; non vera, sed aera;
„Non aequum, sed equos; non inopes, sed opes.
„Haerent sed vanis, sed vinis, sive venenis;
„Quaerunt vana, colunt vina, venena spuunt.
„Libras, non libros relegunt; parentque monetis,
„Non monitis; pretio, non prece quemque juvant,
„Non Alleluja ructare, sed allia norunt:
„Plus in Solmone quam Salomone legunt."
Versus de Sancta Susanna p. 1233. sq.

*) Ein Abt fragte bei Hildebert an, was er mit einem Mönche anfangen solle, welcher nicht bloß den gewöhnlichen Versuchungen unterliege, sondern sogar, wenn er sich zum Gebete hingeworfen habe, vom Unzuchtsteufel angefallen werde, welcher „manus ad oran„tis genitalia mittit, non prius illa vel attrectare, vel carnem carne „confricare desistens, quam sic agitatum seminis effusione compel„lat maculari." Hildebert wundert sich über den Abt, wie er diesen Mönch noch jungfräulich nennen könne, und verordnet diesem, sofern er eingewilligt hat, häufiges Beten und Fasten, Thränen und Kasteiung, Bezeichnung seiner Glieder mit dem Kreuzzeichen und Besprengung derselben mit geweihtem Wasser. lib. I. ep. 23. p. 73. sq. Vorzüglich klagt Hildebert über den Sittenverfall im Kloster Embrun. — „Est eis publica et inexpugnabilis cum mulieribus fa„miliaritas, quibus illae promissis et praemissis obligatae munus„culis, dies iniquitatis, et noctes infamiae vendicare comprobantur." Lib. II. ep. 25. p. 120.

**) Sehr merkwürdig ist die Schilderung, die er von dem weiblichen Geschlecht, ganz abweichend von den Fanatikern jener Zeit, entwirft. Ungern versagen wir es uns, sie hier abdrucken zu lassen: aber die Stelle ist zu lang. Liber decem capitulorum. cap. 4. De matrona. p. 1601. sq. (post. opp. Hildeberti ed. cit.)

***) Versus Canonicales p. 1631. De Ordine Monastico et Ecclesiastico p. 1630.

lixtus II., welcher die im Klerus herrschende Verworfenheit nicht genug beklagen kann, und unter andern auch anführt, daß die beichthörenden Priester die beichtenden Frauen durch unzüchtige Geberden oder Reden zur Unzucht verführen *). Der Abt Rupert von Deutz (1120—1135), einem Benedictinerkloster unweit Cöln, ein Mann, dem die Aufrechthaltung der kirchlichen Zucht sehr am Herzen lag, der sich aber zu sehr von der Welt zurückzog, als daß seine Wirksamkeit von großem Einflusse hätte sein können **), hat in seinen Schriften mehrere kräftige Schilderungen von der Herrschsucht, dem Geiz, dem Weltsinn und der Schwelgerei des höheren Klerus ***). In einer Stelle, wo er auf die beweibten Priester (Nicolaiten) zu sprechen kömmt, ist er billig genug, um zuzugeben, daß diejenigen um nichts besser seien, welche zwar der Ehe sich enthalten, weil sie den Kirchengesetzen entgegen sei, und diejenigen, welche des Gottesdienstes warten, verunreinige, welche aber nichtsdestoweniger unenthaltsam leben, und es nur noch schlimmer treiben, weil kein eheliches Band ihre Ausschweifungen zügelt und sie desto ungebundener

*) Sermones quatuor in Sanctum Jacobum Apostolum. Biblioth. max. PP. t. XX. p. 1278. — 1293. Vgl. Sermo in Vigilia S. Jacobi Zebedaei Apostoli. p. 1284.

**) Mabillon Annal. O. S. Benedicti Lib. LXXIII. 119. p. 56. Lib. LXXVI, 83. p. 261. t. VI. Parisiis 1739 ed. Martene. Die Historia Monasterii S. Laurentii (in Oesbrovic prope Leodium) Leodicensis, bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. IV. p. 1083, wo früher Rupert Mönch war, läßt ihn im J. 1128 sterben.

***) Commentar. in Deuteronom. lib. II. c. 17. in Hieremiam lib. I. c. 27. 28. op. t. I. p. 444. 566. Coloniae Agripp. 1602. fol. Commentar. in Joannem lib. VIII. c. 8. p. 232. 235. 242. in apocalypsin. lib. VI. c. 2. p. 417. t. II.

von einem Gegenstand der Lust zum andern schweifen können*). Der Abt Gottfried von Vendome hat in seinen Briefen fast nur das Mönchswesen im Auge, indem er sich bescheidet, daß es ihm nicht zustehe, den übrigen Klerus zu beurtheilen. Es finden sich daher nur beiläufig einzelne Beiträge zur Sittengeschichte des Klerus **). Auch der als Philosoph, Theolog und Mystiker berühmte Hugo vom heiligen Victor verdient hier erwähnt zu werden. Er stammte aus Niedersachsen, entspros-

*) „Hoc nimirum toties fit, quoties teneri et molles vitiis pro„fluentes, nullumque ad vitae constantiam virile robur habentes, „acceptis honoribus, cum sint moribus obscuri, fiunt in ecclesia „sub nomine christiano spectabiles. . . . . An non isti sic provecti, „doctrinam tenent Nicolaitarum? Nicolaum quippe refert Clemens, „de zelo pulcherrimae conjugis increpatum respondisse, ut quicum„que eam vellet, acciperet uxorem, et hoc infideles docuisse, quod „Apostoli cunctis promiscua, communiaque foeminarum consortia „permitterent. An non illi doctrinae vicinum hoc est, quod isti „legitimum non volentes habere conjugium, utpote legibus ecclesias„ticis interdictum, ut sint sancti, et mandentur, quia portant vasa „Domini, nihilominus incontinentes sunt, imo deterius eo proruunt, „imitantes connubia quoties volunt, et qui nullum habent thorum „licitum, dum sic evagantur, nullum confidunt rupisse conjugii vin„culum. Fornicantur autem cum illis, et initiantur Belphegor, „quicunque exemplo talium ad incesta vel adulteria audaciores fiunt. „Et tunc quidem miraculum fuit, quod aperuit Domini os subjuga„lis muti, et animal hominis voce loquens, redarguit prophetae in„sipientiam, qui hujusmodi consilium dedit: sed et nunc pene illi „simile fit, quando turba plebeja rectores Ecclesiae „clamoribus suis coarguit atque objurgat.“ Comment. in Apocalypsin. Lib. II. c. 2. op. t. II. p. 360. sq.

**) Lib. IV. ep. 46. erwähnt Gottfried einen Priester, Herbert von Savigny, der beschuldiget wurde, daß er mit einer Ehefrau Ehebruch triebe, und einst zur Nachtzeit den Ehemann, als er ihm Einhalt thun wollte, schwer verwundet habe. ap. Sirmond. t. III. p. 831. Vgl. lib. II. ep. 4. p. 679. ep. 26. p. 706. In Biblioth. Patrum t. XXI. p. 1. — 128. ist der Sirmondische Text.

sen aus der berühmten Familie der Grafen von Blankenburg, wurde Mönch zu Hammersleben, gieng aber noch sehr jung nach Frankreich, trat zu Paris in das Kloster zum heiligen Victor, wo er Prior wurde und im J. 1141, 43 Jahr alt, starb *). Er hieß der Augustin seines Ordens (alter Augustinus) und hielt fest an dem kirchlichen Gebote, welches den Klerikern vom Subdiacon an die Ehelosigkeit zur Pflicht macht **). Seine Schriften sind reich an Klagen über das unzüchtige Leben ***) und überhaupt über die Lasterhaftigkeit der Geistlichkeit †),

*) Ueber Hugo's deutsche Abstammung vgl. man die bei Oudin (t. II. p. 1139.) und Cave (t. II. p. 207.) angeführten Schriftsteller, namentlich Meibom d. J., Gottf. Keuffel und Chr. H. Derling (Diss. de Hugone a S. Victore. Helmstadii 1745. 4). Nur Mabillon läßt ihn von Ipern abstammen. Analecta vetera ed. nov. p. 133. Hist. littér. de la France. t. XII. p. 2.

**) Eruditiones theologicae in speculum Ecclesiae c. 5. de ordinibus Clericorum p. 342. op. t. III. Rothomagi 1648. f.

***) „Tria sunt vitia, quibus frequenter diverse sacerdotes delin„quunt: cupiditas, incontinentia, negligentia.“ Miscellaneorum lib. IV. tit. 83. de tribus Sacerdotum vitiis p. 297. t. III. „Cur sus„cipiunt curam gregis et fugiunt pondus laboris. Si nesciunt, cur „suscipiunt? Si sciunt et peccare permittunt? Qui cum mulieribus „dormiunt?“ Institutiones monasticae lib. II. c. 12. p. 64. t. II.

†) „Quid facturi, quid dicturi sunt quidam nostri temporis „sacerdotes, in die judicii, in die calamitatis de longe venientis? — „Qui ordinem sacerdotalem susceperunt, sed inordinate vivere non „erubescunt. Qui diligunt cum vulgo sibi commisso, prorsus in„docto: pravis moribus corrupto, in quadriviis sedere: verba inu„tilia, vel etiam perniciosa dicere et audire: superbe jurare, et non „solum vivis sed et mortuis detrahere? Reditus ecclesiarum sibi „commissarum opportune et importune requirunt, oblationes toto „cordis hiatu concupiscunt: ore nonnunquam impudenter exigunt: „advenientes utraque manu recipiunt. Quidam autem commessatio„nibus et compotationibus intendunt: cubilibus et impudicitiis sese „involvunt, et multa, quae ab eis in occulto fiunt (sicut dicit Apos„tolus) turpe est dicere. Laris Dominici gregis vestiuntur, lacteque

und namentlich auch der Mönche *). Vielfältig sind die Klagen der Zeitgenossen über Rom als den Sitz der Sittenlosigkeit, der Simonie und alles kirchlichen Verderbens. Ein frommer Schwärmer, Namens Arnolph, fühlte sich dadurch zu dem Berufe begeistert, die Rolle eines Predigers in der Wüste zu spielen. Tritheim erzählt nämlich, es sei dieser Arnolph unter Honorius II. nach Rom gekommen, und habe verkündet, wie ihm ein Engel erschienen sei, und ihm befohlen habe, nach Rom zu gehen, und die Laster des Klerus im Namen Gottes standhaft zu rügen. Nun habe er auch wirklich angefangen, gegen den Uebermuth, Stolz die Ueppigkeit und den Geiz des Klerus, besonders der Cardinäle zu predigen und zur Nachahmung der Lebensweise Christi und der Apostel auf-

---

„pascuntur et oves prae penuria, et fame verbi Dei moriuntur. „Decurrit tempus, transit anni circulus, nec unum verbum de ore „eorum egreditur, quo grex illis commissus erudiatur, de malo „corripiatur, ad bonum revocatur et in ipso confirmetur: quotidie „tamen se obsequium praestare Deo arbitrantes, verba divinae lau„dis ululant, aut certe sibilant, et audientes et intuentes, sono „vocis, et motu corporis scandalizant, non aedificant. Pasce igitur, „Domine, pasce tu ipse oves tuas.“ Allegoriar. in Matthaeum lib. II. c. 2. 4. opp. t. 1. p. 294. Andere Schilderungen dieser Art: Elucidationes in Threnos Hieremiae t. I. p. 162. Miscellaneor. Cod. II. lib. IV. tit. 113. p. 303. T. III. ibique de Sacramentis. lib. II. c. 12. p. 613.

*) Hugo bringt sie unter zwölf Rubriken: „Duodecim sunt abu„siones claustri, quibus tota religionis summa turbatur; id est pro„latus, negligens, discipulus inobediens, juvenis otiosus, senex „obstinatus, monachus curialis, monachus causidicus, habitus pre„tiosus, cibus exquisitus, rumor in claustro, lis in capitulo, disso„lutio in Choro, irreverentia juxta altare.“ Dann geht er jede Rubrik einzeln durch und schildert die Liederlichkeit der Mönche auf eine meisterhafte Weise. Institutiones monasticae c. 11. — 23. (opp. t. II. p. 64. — 79.)

zufodern. Da mehrere Verbote fruchtlos blieben; so wurde er einst zur Nachtzeit ergriffen und in der Tiber ersäuft *). Platina nennt ihn einen vortrefflichen Prediger der Wahrheit, und bezeugt ebenfalls, daß er gemordet worden sei, weil er gegen die Wollust, die Ausgelassenheit, den Luxus und die Geldgier des römischen Klerus allzusehr geeifert, und ihm die Armuth und die Reinheit des Lebens Christi zur Nachahmung aufgestellt habe. „Viele vom römischen Adel," fährt Platina fort, „folgten ihm als einem wahren Schüler Christi und „Propheten, und erhoben ihn bis in den Himmel. Dieß erregte aber auch Haß und Zorn gegen den gutgesinnten Mann „bis zum Untergange. Ob dieser sehr heilige Mann Priester, „Mönch oder Einsiedler gewesen ist, ist ungewiß. Einige „schreiben, daß auch Honorius seine Ermordung gemißbilligt „habe, die Thäter aber dieser so schändlichen That nicht entdeckt „worden seien **)."

*) Chronicon Hirsaugiense t. I. p. 389. ed. cit.

**) Platina, Vita Honorii p. 193. ed. cit. Die Stelle ist aus Sabellicus bei Flacius Catalog. Testium veritatis p. 1433 ed. Genev. 1608. f.

Achter Zeitraum.

(Vom Jahre 1130 — 1300.)

§. 51.

Die Zeiten von dem Tode Papst Honorius III., bis auf Alexander III. Keuschheitsgesetze.

Nach dem Tode des Honorius (Februar 1130) standen wieder zwei Gegenpäpste einander gegenüber, Anacletus II. *) und Innocentius II., wodurch die traurigsten Verwirrungen in der Kirche herbeigeführt wurden **). Anaclet gewann in

*) Er hieß Petrus Leonis, und war der Sohn eines getauften Juden, eines reichen und mächtigen Mannes. Nach dem Bischof Arnulph von Lisieux war das Leben Anaclets das schandwürdigste. So erzeugte er in Blutschande mit seiner Schwester Tropea Kinder. Auf seinen Gesandtschaften führte er ein Frauenzimmer in Mannskleidern mit sich. Arnulphi tractatus de Schismate orto post Honorii II. Papae decessum. c. 3. ap. D'Achery Spicileg. t. I. p. 156. Vgl. Ernaldus Abbas Bonaevall. vita S. Bernardi lib. II. c. 1. Opp. Bernardi ed. Mabillon. t. VI. p. 1203. ed. Venetiis 1726. fol.

**) Ordericus Vitalis schreibt: „Ingens tribulationum et dissensionum per orbem exuberavit copia. Nam in plerisque coenobiis „duo Abbates surrexerunt et in episcopiis duo Praesules de Pontificatu concertaverunt, quorum unus adhaerebat Petro Anacleto, „alter vero favebat Gregorio Innocentio.“ p. 895.

Rom und in Italien Anerkennung, und nöthigte dadurch seinen Nebenbuhler, nach Pisa und von da nach Frankreich zu flüchten. Dafür wurde dieser auf Betrieb Bernhard's von Clairvaux von ganz Europa diesseits der Alpen anerkannt *).

Innocentius hielt es für seine Pflicht, die Gesetze gegen die Ehe nicht aus den Augen zu verlieren. In Frankreich kam diese Angelegenheit bereits in den Jahren 1130 u. 1131 auf zwei Concilien zur Sprache. Der vierte Canon des im J. 1130 zu Clermont gehaltenen Conciliums lautet also: „Wir „haben beschlossen, daß die Geistlichen, welche sich vom Subdiaconate an verehelicht haben, oder Concubinen halten, Amt „und Pfründe verlieren sollen. Da sie nämlich ein Tempel „Gottes, Gefäße des Herrn und Heiligthum des heiligen Geistes sein und genannt werden sollen; so ist es unwürdig, daß „sie Ehebetten und Unreinigkeiten obliegen (cubilibus et immunditiis deservire) **)." Zu Rheims wurde im folgenden Jahre im c. 4. der eben angeführte Canon des Concils zu Clermont wiederholt. Darauf heißt es im c. 5.: „In die „Fußstapfen unserer Vorfahren, Gregor's VII., Urban's und „Paschalis tretend, verordnen wir, daß Niemand die Messe „derjenigen höre, von denen er unbezweifelt weiß, daß sie „Ehefrauen oder Concubinen haben ***)." Auf dieser Synode

*) Ernaldus Abbas Bonaevall., vita S. Bernardi lib. II. c. 1. 6. et 7. p. 1203. 1216. — 1224. Alanus, Vita Bernardi c. 17. 18. 22. 23. p. 1385. 1391. 1393. Philothei Monachi Carmen de Vita S. Bernardi c. 4. 5. p. 1431. sq. S. die fleißige Quellenzusammenstellung der Benedictiner bei Brial. Scriptor. rer. francic. t. XV. p. 344. sq.

**) Mansi. t. XXI. p. 438.

***) Mansi. t. XXI. p. 458. 459.

war Bernhard von Clairvaux gegenwärtig. Ihm wird eine Rede zugeschrieben, welche auf dieser Synode gehalten worden sein soll, in welcher der Verderb der ganzen Kirche, der Frevel mit allem Heiligen und die Verworfenheit der Bischöfe in den grellsten Farben geschildert ist. Namentlich rügt der Redner auch die Unzucht der Bischöfe und sagt, es sei zu schandbar, das zu sagen, was von ihnen im Verborgenen getrieben werde, er wolle deßhalb lieber schweigen, damit nicht die Unschuldigen und Unerfahrenen geärgert würden, deutet aber sogleich die Sodomiterei an *). In Deutschland hatte sich Lothar schon 1130 für Innocentius erklärt und auf einer Synode zu Würzburg den Papst Anacletus excommuniciren lassen. Im J. 1131 wurde eine zahlreiche Synode in Lüttich versammelt, auf der Innocentius den Kaiser krönte. Auch hier wurden die verehelichten Priester mit dem Banne belegt und ihre Messe zu hören verboten **). Im J. 1132 wurde Innocentius von Lothar nach Rom geführt, aber nach des Kaisers Abzug bald wieder vertrieben, eilte er nach Pisa, wohin auch Bernhard kam, um ihn durch sein Ansehn zu unterstützen. Auf der hier 1134 gehaltenen Synode wurde, wie auf allen bisher gehaltenen, der Gegenpapst verflucht, aber auch der Keuschheitsgesetze nicht vergessen. „Damit das Gesetz der „Enthaltsamkeit und der gottgefälligen Reinigkeit bei den kirch„lichen Personen und den in den höheren Weihen befindlichen

*) Bernardi Op. t. V. ed. Mabillonii p. 818. — 823. Man hat diese Rede dem Bernhard absprechen wollen. Siehe dagegen Mansi, der auch einen dem Bernhard sie zuschreibenden Brief aus Pez. beibringt, t. XXI. p. 467. — 472.

**) Mansi. t. XXI. p. 475. Harzh. III. p. 316. Daselbst die Chronisten.

„erweitert werde: so verordnen wir, daß, wenn Bischöfe, Prie„ster, Diaconen, Subdiaconen, regulirte Canoniker und „Mönche sich verehelichen, ihre Ehen getrennt werden sollen. „Wir setzen fest, daß eine solche Verbindung, welche gegen die „kirchliche Vorschrift eingegangen ist, nicht eine Ehe sein kann. „Von einander getrennt sollen sie auch eine ihren Uebertretun„gen angemessene Buße thun. Dasselbe soll auch von den „Nonnen, wenn sie sich verehelichen sollten, gelten." Auf's neue ward demnach das auf der römischen Synode 1122 ausgesprochene neue trennende Ehehinderniß bestätiget *). In Spanien hatte der Erzbischof Didacus von Compostella (1101 —1139), seit den von Paschalis erhaltenen Aufträgen **) sich bemüht, seinen Klerus zur Kirchenzucht zurückzuführen ***). Vorzüglich bemühte er sich, die sittenlosen Canoniker zu bessern, was ihm aber bittern Haß, und in Folge einer von einigen Canonikern angezettelten Verschwörung, grobe Mißhandlungen zuzog. Eine Synode zu Burgos im J. 1136, welcher der päpstliche Legat Guido beiwohnte, verschaffte dem schwer verletzten Prälaten die gebührende Genugthuung †). Auch von

*) Mansi. t. XXI. p. 489.

**) Paschalis ep. 10. Mansi. t. XX. p. 1001. in Historia Compostellana lib. I. c. 13. p. 33. sq. ed. Henr. Florez. Madrid. 1765. 4. bildet den Tom. XX. der España sagrada.

***) „Didacus Clericos tamquam bruta animalia vomere disciplinae „excoluit." Histor. Compostell. lib. I. c. 81. p. 144. sq.

†) Histor. Compost. lib. III. c. 46. — 56. p. 567. — 598. Mansi's mangelhafte Acten (t. XXII. p. 503.) sind daraus zu ergänzen. — Wie nöthig es war, daß Didacus seinen Eifer auch auf die Klöster ausdehnte, giebt folgende Thatsache sattsam kund. Der Abt des Klosters zum heil. Pelagius in Altealtares führte das verrufenste Leben. Er hatte siebenzig Concubinen, erzeugte eine Menge

dem Bischof von Tuy, Pelagius Melendez, wird gerühmt, daß er sich um die Herstellung der Kirchenzucht, namentlich unter den Canonikern, verdient gemacht habe *). In England, wo ebenfalls auf Betrieb Bernhard's Innocentius II. als Papst anerkannt worden war, erschien im J. 1138 der Bischof von Ostia, Albericus, ein Cluniacenser Mönch, als Legat des Papstes, welcher noch in demselben Jahre eine Synode zu London in Westminster hielt. Der achte Canon enthält folgende Bestimmung: „In die Fußtapfen der heiligen Väter tre„tend, berauben wir die Priester, Diaconen, Subdiaconen, „welche Frauen oder Concubinen haben, ihrer kirchlichen Aem„ter und Pfründen. Auch verbieten wir in Kraft apostolischen „Ansehens, daß Jemand die Messe derselben höre **)."

Im J. 1138 starb Anacletus. Victor IV., den man

Söhne und Töchter, und verschwendete an sie die Güter des Klosters. Didacus setzte ihn im J. 1131 ab. Hist. Compostell. lib. III. c. 20. p. 508.: „Fuit (Abbas) avarus bonis, meretricibus largus, „ingluviosus et adeo luxuriosus, ut filios et filias in Monachali „habitu et Abbatiali dignitate generaret. Substantiam Monasterii „glutonibus pro vana laude, et concubinis suis pro earum attractione „dispergebat — Unde Compostellanus eum omnino incorrigibilem et „intractabilem esse videns, et inde vehementer dolens, generale „capitulum in illo Monasterio tenuit, in quo cum praefatus Abbas „a legitimis et idoneis testibus publice esset accusatus, et septua„ginta concubinas habuisse convictus, Dominus Compostellanus eum „a dignitate Abbatiae et ordine ipso privavit." Vgl. Henrique Florez in seinem Tractat 59. c. 3. Monasterios antiguos. España sagrada. t. XIX. p. 24. Madrid. 1765. 4.

*) Urkunde bei H. Florez, España sagrada t. XXII. p. 260. sq. und Florez in Melendez Leben. nr. 56. — 58. daf. p. 82. sq.

**) Mansi. t. XXI. p. 512. Wilk. I. p. 415. Albericus hielt noch mehrere Concilien in England. Auch in Schottland wurde im J. 1138 eine Synode gehalten. Wilk. I. p. 418. Mansi. t. XXI. p. 519. sq.

als Gegenpapst aufstellte, verlor jedoch durch Bernhard's Einfluß und durch Bestechungen seinen Anhang, und fand sich zur Unterwerfung genöthigt. So war denn Innocentius im Stande, im J. 1139 die zweite große Lateranensische Synode zu halten. Hier wurden (c. 6. 7. und 8.) die Decrete der Rheimser und Pisaner Synode erneuert. C. 21. lautet: „Die Söhne der „Priester schließen wir vom Altardienste aus, wenn sie nicht „als Mönche oder als Canoniker religiös gelebt haben." In c. 26. wurde für die Zucht der Nonnen gesorgt *). Von dem unbedeutenden Papst Lucius († 1145) haben wir nur einen Brief an die Mönche des heiligen Pancratius, worin er verbietet, daß die Söhne ihren Vätern in den Pfründen folgen sollen, und die deßhalb von seinen Vorfahren ertheilten Begünstigungen für nichtig erklärt **).

In diesen Zeiten waren auch noch einige andere Männer für die Keuschheitsgesetze wirksam. Der Bischof Andreas von Utrecht (1127 — 1138) verjagte allenthalben die Priester wegen ihrer unzüchtigen Sitten, und ließ an ihre Stelle Mönche einrücken ***). Der Erzbischof Hugo von Rouen (1128 —1164), früher Mönch zu Clugny, dann Abt zu Rading, zeigt sich in einer Schrift als Verfechter der Ehelosigkeitsgesetze, indem er die Ehelosigkeit für alle Geistlichen vom Subdiacon an für nothwendig hält. Er findet daher auch für nöthig, daß vor der Ordination zum Subdiaconate eine Rede über die Verpflichtung der Keuschheit gehalten werde. Die Stelle 1. Kor.

*) Mansi. t. XXI. p. 527. 533. c. 2. Dist. 28. c. 40. XXVII. q. 1.

**) Mansi. t. XXI. p. 617.

***) Wilh. Hedae Historia Episcoporum ultrajectensium, Ultrajecti 1642. f. p. 159. Joannis de Beka, Chron. Ultraject. p. 48. l. c.

7, 2. weiß er nach der üblichen Kirchendogmatik zu widerlegen *). Wie eifrig er sich gegen die beweibten Kleriker der Normandie bewiesen habe, wissen wir nicht anzugeben. Daß er ein sehr strenger Sittenrichter gewesen ist, sieht man aus seinen grellen Schilderungen der verdorbenen Sitten der Geistlichkeit, und daraus, daß Bernhard von Clairvaux ihn zur Nachsicht und Besonnenheit auffodern mußte **). Der Erzbischof Konrad von Salzburg (1106 — 1147), der als eifriger Gegner Kaiser Heinrich's V. mehrmals sein Bisthum hatte verlassen müssen, suchte, nachdem er im J. 1121 in sein Bisthum zurückgekehrt war, mit aller Anstrengung für die Aufrechthaltung der gegen die Ehe gegebenen Gesetze zu wirken ***). Nach Geroho von Reigersberg brachte es Konrad in seinem weiten Sprengel dahin, daß nicht ein einziger sich in demselben vorfand, der in öffentlicher Unzucht gelebt hätte †). Zugleich

*) Hugo contra haereticos sui temporis lib. II. c. 4. Biblioth. PP. t. XXII. p. 1347. lib. III. c. 5. p. 1352. sq.

**) „Porro apud Rothomagenses opus est patientia — — — — „Esto ergo patiens quia es cum malis; esto pacificus, quia praees „malis. Habeat charitas zelum, sed adhibeat pro tempore modum „severitas. Censura quidem nunquam remissa, intermissa tamen „plerumque plus proficit. Vigor justitiae semper fervidus, sed nun„quam praeceps. Sicut non omne, quod libet, licet: sic non „omne, quod licet, statim etiam expedit. Haec melius me ipse „nosti, ideoque supersedeo.“ Bernardi ep. 25. op. t. I. p. 42. lib. III. c. 2. p. 1350. sq.

***) Vita Conradi I. Archiepiscopi Salzburg. c. 5. 9. etc. bei Pez. Thesaurus Anecdotor. t. II. p. III. p. 222. — 250. Vgl. Hansiz in vita Conradi §. 27. — 30. sq. Germania sacra. t. II. p. 214. — 217.

†) „Unde accensus zelo justitiae non patitur in sua parochia vel „clericos conductitios vel manifestos incestuosos altari „ministrare. Nam cum habeat latam parochiam et amplam per iter „decem dierum vel amplius extensam, non possis infra tantum

war Konrad bemüht, das regulirte canonische Leben in seinem Sprengel einzuführen *). Sein Eifer blieb nicht ohne Wirkung auf seine Suffragane. Nicht überall war der Sieg der Kirchengesetze so entschieden. In Lüttich hatte die im J. 1131 verkündete päpstliche Satzung nichts gefruchtet. Der Klerus hatte seine Priesterehe wohl seit Sigebert's von Gembloux Vertheidigung behauptet. Daher finden wir auch, daß unter dem Bischofe Albert II. (1135 — 1139) eheliche Verhältnisse bei dem dortigen Klerus etwas ganz gewöhnliches sind **). Die

„terminum invenire saltem unum conductitium, vel unum clericum „aperte incestuosum. Irregulares etiam canonicos tanquam vere „Cananaeos terra sancta indignos de claustris suis ejecit, et in locum „eorum regulares canonicos tanquam veros Israelitas introduxit.“ Adversus Simoniacos Epistola ad Bernhardum Abbatem. nr. 35. p. 1496 bei Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. t. V. Allenthalben kommt Gerhoh auf die Thaten Konrad's zurück und fodert die Bischöfe zu gleichem Handeln auf. Liber de aedificio Dei c. 25. Clerici vitiorum coeno demersi ad vitam apostolicam reformandi, id quod jam Romae, Salisburgi etc, factum est. p. 325. — 331. bei Pez. Thesaurus Anecdot. t. II. p. II. In dem benachbarten Regensburger Sprengel hatte man noch keine solche Reformen durchsetzen können. Vita Conradi c. 13. p. 245.

*) Er wurde von Innocentius dazu aufgefodert, der in seinem Schreiben sagt, das canonische Leben sei das apostolische Leben. Ejusd. ep. bei Dalham p. 65. Daselbst sind auch einige Nachrichten über die unter Konrad gehaltenen Synoden.

**) „Sub praesulatu istius episcopi coepit disciplina clericalis et „correctio deperire, et visitationes ab ipso annullari, praelatorum „fervor tepescere, canonicorum devotio deperire, ambitus claustra„lium domorum nocte aperiri, per quos tamquam per regalem viam „ambulabantur, equi et claustra trahebantur, et in ipsis domibus „mulieres nocte et die pro libitu ingredi sinebantur. Praebendae „jam venales erant expositae; sed et sacramenta nulli gratuito tri„buebantur, omnesque avaritiae studebant, sacerdotes saepe bis in „die missam cantabant. Cives civitatis filias suas passim et indiffe„renter absque graduum discretione tam clericis quam laicis conju-

Lütticher Bürger gaben am liebsten ihre Töchter den Geistlichen zur Ehe, und diese feierten öffentlich ihre Hochzeiten.

Im J. 1145 bestieg Eugen III. († 1153) den päpstlichen Stuhl. Da er sich in Rom gegen die Parteien nicht halten konnte, so reiste er nach Frankreich, wo Bernhard für ihn einflußreich wirkte. Im J. 1148 hielt er zu Rheims eine

---

„gali foedere copulabant, et libentius ecclesiasticis quam saecularibus personis. — — — — Nam sacerdotes et ecclesiasticae personae non jam latenter habebant concubinas, sed uxores tanquam laici desponsabant, legitimumque talium reputabant matrimonium.“ Historia Monasterii S. Laurentii nr. 39. ap. Martene et Durand, Collectio ampliss. t. IV. p. 1085. Ganz dasselbe berichtet Aegidius aureae vallis Gesta Pontiff. Leodiens. c. 40. ap. Chapeauvilli Gesta Pontificum Leodiensium t. II. p. 95. Leodii 1613. 4. Der Eifer gegen die beweibten Geistlichen mag wohl auch Veranlassung sein, daß diese mönchischen Schriftsteller den Verfall der Kirchenzucht in diesem Sprengel sehr grell zeichnen, wie denn auch der Jesuit Foullon seinen Grimm nicht verbergen kann. (Historia Leodiensis t. I. p. II. p. 270. ed. cit.) Ein Beweis ist, daß einer jener Schriftsteller sich nicht schämt, folgende Erzählung als Geschichte zu geben: „Nec hoc „solum suffecit ad suae damnationis interitum, verum etiam ad „deteriora processerunt. Quae enim latenter et in occulto facere consueverant, jam manifeste et in publico facere non reformidabant. „Sacerdotes quippe ceteraeque ecclesiasticae personae, cum universo „populo in solemnitatibus Paschae et Pentecostes, cum sanctum de„votius aliis diebus ecclesiam frequentare et Deo servire tenerentur, „aliquam ex Sacerdotum concubinis purpuratam ac diademate reni„tentem in eminentiori solio constitutam, et cortinis velatam regi„nam creabant, et coram ea assistentes in choreis, tympanis et „aliis musicalibus instrumentis, tota die psallebant, et quasi ido„latrae effecti, ipsam tanquam idolum colebant.“ Aegidius l. c. p. 98. Gewiß findet man es nicht mehr als billig, wenn ein solcher Erzähler bei Foullon genannt wird: „auctor supra verum res saepe „extollere solitus.“ Als Geschichte führen diese Erzählung noch Brégigny und du Theil (Innocentii III. Epp. l. IX. ep. 235. p. 1037.) an. Mit ähnlichen kirchlichen Fratzen des Mittelalters, dem Narren-, Esels- u. s. w. Feste hat dieß freilich Aehnlichkeit.

große Synode. Im c. 3. heißt es: „Was von unseren Vä„tern mit eifriger Sorgfalt festgesetzt worden ist, befehlen auch „wir zu beobachten, daß die, welche vom Subdiaconate an „Frauen oder Concubinen genommen haben, Amt und Pfründe „verlieren sollen." — Im c. 7. wurden wiederum die Ehen der Bischöfe, Priester, Diaconen, Subdiaconen, regulirten Canoniker, Mönche, Novizen, welche Profession gethan haben, und der Nonnen, für nichtig erklärt und Scheidung befohlen *). Vom Papst Eugen wissen wir auch, daß er auf die Reformation des Mönchthums bedacht war, und namentlich den Ausschweifungen der Nonnen zu steuern suchte **). Schon die beständige Einschärfung derselben Verordnungen auf den Concilien beweist, daß die Ausführung derselben noch immer große Hindernisse fand. In der That war dieses sogar in Italien der Fall. Noch nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts werden die Domherrn zu Monza im Mailändischen in einer Anniversarstiftung als in der Ehe lebend erwähnt. Der Domherr Mainerio Boccardus vermachte am 24. Mai 1152 seine Habe der Kirche des heiligen Johann zu Monza, mit der Bedingung, daß seines Bruders Sohn, Wilhelm, so lange er lebe, Besitzer und Nutznießer derselben sein sollte. Er verpflichtete ihn aber zur Auszahlung mehrerer Legate, und unter andern auch, allen Domherrn, mit Ausschluß der verehelichten, welche seiner jährlichen Gedächtnißfeier beiwoh-

*) Mansi, t. XXI. p. 714. 715. (c. 4. XXVIII. q. 1.) Eugen hielt noch mehrere Synoden in Frankreich.

**) Eugenii ep. ad Sanctimoniales Dyniacenses p. 688. Vgl. p. 739.

nen würden, eine bestimmte Summe auszuzahlen *). Der gelehrte Domherr Anton Franz Frisi bemerkt hiebei, daß bei dem durch wissenschaftliche Bildung ausgezeichneten Klerus von Monza und Mailand wirkliche und rechtmäßige Ehen vorgekommen seien **).

In dem gesammten Norden Deutschlands, im Hamburgischen, Bremischen, Lübeckischen und Holsteinischen hatten sich die Geistlichen um die Hildebrandinische Satzung nicht gekümmert. Hier fand Vicelinus, als, er durch Norbert, den Erzbischof von Magdeburg, und den Herzog Zwentopold aufgefodert, seit dem J. 1131 das Christenthum weiter hinauf verbreitete, den Klerus gewöhnlich verehelicht. Als Mönch und als Bischof von Altenburg (1148—1154) wirkte er kräftig entgegen. Sein eifriges Anpreisen der Ehelosigkeit bewog viele, daß sie sich zu einem ehelosen Leben entschlossen ***). Um

*) Das Vermächtniß lautet im Auszuge: „Ego in nomine Do„mini M. B. Domino Wido Modoetiensi Archipresbitero consen„tiente — — — dixi — — — Eo tamen ordine, ut Wilh. prae„dictas res habeat et teneat diebus vitae suae, ut exinde persolvat „omni anno in annuali meo Canonicis et Decumanis et Custodibus „ipsius Ecclesiae non habentibus uxorem, qui in annuali meo fue„rint, i. e. per unum quemque Canonicum denarios quatuor — — „Si vero aliquis ex istis Canonicis fuerit infirmus, etiam si non „fuerit in annualibus istis, volo, ut habeat istam benedictionem; et „si aliquis habuerit uxorem, nolo, ut habeat istam benedictionem.“ Ap. Frisi, Memorie storiche di Monza e sua Corte. t. II. Codice diplomatico Monzese nr. 60. p. 61. sq. Milano 1794. Mit Lob wird des Mainerio in einem alten Anniversarienverzeichnisse der Kirche zu Monza zum 28. Mai gedacht. „Mainerius, qui judicavit singu„lis canonicis IV. denarios — — — exceptis conjugatis — —.“ Codice MSS. N. 155. della bibliotheca Monzese l. c. t. III. p. 120.

**) Memorie di Monza c. 6. t. I. p. 52. sq.

***) „Hi (sacerdotes) ergo sacris connexi foederibus, statuerunt „amplecti coelibatum vitae, perdurare in oratione et jejunio — —.“

seinen Zweck noch besser zu erreichen, suchte Vicelinus die Geistlichen zu Canonikern zu machen. Er legte Klöster an und stiftete Canonikalvereine für Weltgeistliche, während er zugleich für eine strenge Zucht Sorge trug *). Sein Beispiel blieb nicht ohne Wirkung auf die Bischöfe von Ratzeburg, Mecklenburg und Schwerin.

Gratian's im J. 1151 vollendete Sammlung der Kirchengesetze enthält eine große Anzahl der die Ehelosigkeit gebietenden und empfehlenden Canones aus den Schriften der Kirchenväter und den Concilien; daneben finden sich aber auch, auffallend genug, solche, welche den Geistlichen die Ehe gestatten **).

Helmoldus, Chronicon Slavorum Lib. I. c. 47. nr. 8. p. 115. ed. J. Mollerus Lubecae 1702. 4.

*) Chronic. Bremense et Lubecense bei Meibom. Scriptor. rer. german. t. II. p. 49. 394. sq. Helmstadii 1688. fol. Vita Vicelini nr. 1. — 31. bei Ernst. Joach. de Westphalen, Monumenta inedita rerum germanicarum praecipue cimbricarum et megapolensium Lipsiae 1740. fol. t. II. p. 2337. — 2365. Vorzüglich s. Versus antiqui de Vicelino Episcopo bei Erpold. Lindenbrog. Script. rer. germ. septentrional. p. 118. — 124. ed. cit. — Das Mönchthum war in jenen Gegenden ebenfalls, wie anderwärts, in tiefstem Verfall, besonders wo Mönchs- und Nonnenklöster an einander gränzten. Im Stifte des heiligen Michael zu Faldera, dem heutigen Neuenmünster in Holstein, fand Vicelin die liederlichsten Klosterleute:

„Cum Monachis Monachae vixerunt hactenus uno
„Sub tecto, quae res scandala multa dedit.
„Sic non instituit Benedictus nec Berewardus.
„Ergo prunas a stramine Papa locat,
„Cautius ut posthac et relligiosius illi
„Vivant, et Michael sit sine labe bonus.“

Vetus auctor Vicelini biograph. bei E. J. de Westphalen l. c. nr. 17. p. 2354.

**) S. vorzüglich Dist. 27. — 35. Die Verordnungen wegen der Hurerei, Ehebrüche u. s. w. der Geistlichen, Mönche und Nonnen nahm natürlich Gratian auch auf.

Auch ist er so billig, zu gestehen, daß die Eheverbote eine menschliche Erfindung seien, und es eine Zeit gegeben habe, wo es Bischöfen und Priestern erlaubt war, sich zu verehelichen, wie dieß auch noch in der orientalischen Kirche erlaubt sei *). Eben so führt Gratian die ältern Canonen an, welche die eingegangenen Ehen der Kleriker, Mönche, Nonnen und derer, welche Keuschheit gelobt haben, wenn auch für gottlos, doch aber für gültig erklären; außerdem aber freilich auch diejenigen, namentlich der neueren Päpste, welche sie für ungültig erklären, und ihre Scheidung befahlen. Diesen Widerspruch sucht Gratian dadurch zu heben, daß er die Gültigkeitserklärung auf die Ehen derjenigen bezieht, welche einfach nur Keuschheit gelobt haben, die Nichtigkeitserklärung aber auf die Ehen derjenigen, wo post votum benedictio accedit consecrationis vel propositum religionis. Er erfand somit den Unterschied zwischen votum simplex et solemne **).

§. 52.

Sittlichkeitsprediger aus der Zeit zwischen Honorius III. und Alexander III.

Mehrere Männer zeichnen sich in dieser Zeit als Sittenrichter aus. Bernhard, Abt von Clairvaux († 1153), der

*) Dist. XXXI. Ad c. 13. Dist. LVI. Vgl. c. 14. Dist. XXXI.

**) Ad. c. 8. Dist. XXVII. Noch lange blieb es zweifelhaft, welches votum so solemne sei, daß es die Ehe trennte. Bonifacius VIII. beschränkte es endlich auf die Annahme der heiligen Weihen und die Ablegung des Mönchsgelübdes. S. Sauter, fundamenta Juris Ecclesiastici Catholicorum. t. II. §. 717. 718. p. 223. ed. Rotwilae. 1825. 8.

nicht nur durch seine außerordentlich strengen mönchischen Uebungen und durch die unzählbaren Wunder, die man von ihm erzählte und glaubte, sondern auch durch seine Rednergabe und theologisch-mystische Gelehrsamkeit ein außerordentliches Ansehen erlangt hatte, und besonders auf die Mönche einen sehr bedeutenden und weitreichenden Einfluß übte *), hat die ganz gewöhnlichen Ansichten über Ehe und Ehelosigkeit: und natürlich; denn er war Mönch und Mystiker, von einer höchst empfindsamen Gottseligkeit und feurigen, überspannten Einbildungskraft. Er nennt das eheloſe Leben ein himmlisches und englisches Leben, und die Ehelosen irdische Engel und himmlische Bürger **). Um die Ehelosigkeit zu empfehlen, wirkte er auch nach seinen Biographen Wunder ***). Als Ideal gilt

*) Bernhard war vorzüglichster Beförderer des Cistercienserordens, und gründete nicht weniger als 60 Klöster, die er mit Mönchen aus Clairvaux besetzte. Man sehe darüber den Hagiograph. Antwerp. Commentar. praevius ad Vitam S. Bernhardi §. 59. Chronologiae Bernardinae pars 2. et 3. p. 230. — 243. Act. SS. ad 20. August. t. IV. h. m. Antwerp. 1739. f. Ueber Bernhard's Einfluß überhaupt s. Schröckh, Th. 27. S. 256. Th. 35. Bernhard S. 51.

**) Sermo 37. n. 5. de diversis p. 445. op. t. III. Vgl. Sermo 46. n. 3. 4. in Cantica p. 708. op. t. IV. ed. Mabillonii Venetiis. 1726. fol.

***) Durch Wunder führte er auch die concubinarischen Priester auf den Weg der Keuschheit zurück. So war ein Mönch als Priester aus dem Kloster in die Seelsorge gegangen und hatte sich eine Concubine genommen. („Concubinam, sicut multis consuetudinis „est, ad sibi cohabitandum accepit, de qua et liberos genuit"). Bernhard kehrte auf einer Reise bei ihm ein und besserte ihn dadurch, daß er seinem stummen Sohne die Sprache gab. Der Priester wünschte hierauf mit Bernhard in's Kloster zu ziehen. Dieser hieß ihn warten, bis er zurückkommen würde. Als jener aber befürchtete, indeß zu sterben, so sagte ihm Bernhard: stirbst du jetzt, so wirst du vor Gott als Mönch befunden werden. Bernhard reiste fort. Der Priester

ihm vorzüglich die Keuschheit der heiligen Jungfrau-Mutter Maria, deren Verehrung er außerordentlich beförderte. In seiner mystischen Auslegung des hohen Liedes redet er von der Keuschheit und geistigen Liebe und Braut, und verfällt oft in überspannte Schwärmerei *). Daß ein Geistlicher ehelos sein müsse, war bei ihm unumstößliches Gesetz, und steht bei ihm im Zusammenhang mit ihrem mystischen Verhältniß zur Braut, der Kirche **). Seine Phantasie konnte ihn aber dennoch nicht

---

starb und wurde in weltgeistlicher Kleidung begraben. Als Bernhard an den Ort wieder zurückkam, sagte er, ich will sehen, ob er als Mönch oder als Kleriker gestorben ist. Das Grab wurde aufgemacht, und im Sarge lag die Leiche mit Tonsur und Kutte des Mönches. etc. Vitae Bernardi lib. VII. c. 21. Op. Bernardi t. VI. p. 1332.

*) Die auffallendsten Stellen finden sich in der Fortsetzung des Commentars über das hohe Lied, welches von Gilbert, einem Freunde und Schüler Bernhard's, verfaßt ist, der Abt von Oiland war. Er phantasirt überall über die Schönheit der Braut. In Sermo XXXI. commentirt er die Stelle: „quam pulchrae sunt mammae „tuae, soror mea sponsa.“ Indem er von der Schönheit der Brüste redet, verirrt er sich in sehr sinnliche Schilderungen, die wir bei einem Mönch unschicklich finden würden. „Ad mulierum te studia „mitto, quae corporei decoris et cultus et operam gerunt et asse„cutae sunt artem. Quid enim magis affectant in ornatum pectoris, „quam ne mammae superexcrescant, et deformiter fluitent et pec„toris ipsius occupent spatia? Ideo excrescentes et fluitantes fasciis „pectoralibus stringunt, naturae vitio arte medentes. Pulchra enim „sunt ubera, quae paululum supereminent et tument modice: nec „elata nimis, nec tamen aequata carni reliquae; quasi repressa sed „non depressa; leniter restricta, non fluitantia licenter.“ Tom. V. p. 113.

**) Anselius, Subdiacon von Troyes, hatte sich verehelicht. Bernhard ermahnte ihn brieflich, die Ehe aufzugeben. Doch hiermit nicht zufrieden, schrieb er auch an den Bischof Atto und den Klerus von Vercelli, und foderte sie auf, den Sünder zu ermahnen, daß er nicht in seiner Sünde sterbe, indem der, welcher den Anselius mit

so sehr täuschen, daß er nicht hätte bemerken sollen, wie wenig der Klerus in der Wirklichkeit dem Ideal entspreche: denn der fromme Mann ist unerschöpflich in Klagen über die Verderbtheit der Geistlichen, namentlich über ihren Stolz, ihre Herrschsucht und besonders über ihr unzüchtiges Leben, das sogar der unnatürlichen Wollust fröhnte. Aber leider war er nicht hellsehend genug, um zu begreifen, wie dergleichen durch die unnatürlichen Zwangsgesetze, die er vertheidigte, noch schlimmer werden müsse. Statt gegen diese zu kämpfen und dadurch den Grund zu einer dauernden Sittenverbesserung bei der Geistlichkeit zu legen, begnügte er sich mit dem naiven Wunsche: daß diejenigen, welche der Enthaltsamkeit nicht fähig sind, lieber aus dem Klerikalstande wegbleiben möchten *), und mit Jere-

seinem köstlichen Blute erlöset habe, sein Blut von ihnen zurückfodern werde. „Sehet," fährt Bernhard fort, „er ruft vom Himmel: „die Jungfrau Israel ist gestürzt, und Niemand richtet sie empor „(Amos 5, 2). Wie lange liegt das Gold im Kothe? Hebet auf die „Perle; hebet auf, hebet auf den überaus glänzenden und köstlichen „Edelstein aus der Mistgrube, hebet ihn auf, ehe er von den Schwei„nen, d. h. den unreinen Geistern, zertreten wird." Ep. 203. t. I. p. 194.

*) „Utinam, qui continere non valent, perfectionem temerarie „profiteri, aut coelibatui dare nomina vererentur. Sumtuosa siqui„dem turris est, et verbum grande, quod non omnes capere pos„sunt. Esset autem sine dubio melius nubere, quam uri; et salvari „in humili gradu fidelis populi, quam in cleri sublimitate et dete„rius vivere, et districtius judicari. Multi enim, non quidem om„nes, sed tamen multi, certum est, nec latere queunt prae multitu„dine, nec prae impudentia quaerunt; multi utique libertatem, in „qua vocati sunt, in occasionem carnis dedisse videntur, abstinen„tes remedio nuptiali, et in omne deinceps flagitium effluentes." De Conversione ad Clericos. c. 20. n. 36. In n. 34. schreibt er: „——— Siquidem post fornicationes, post adulteria, post incestus, „nec ipsae quidem apud aliquos ignominiae passiones et turpitu„dinis opera desunt. Op. t. II. p. 499. 498.

mlaben über den Verfall der Kirche *). Dieser beschränkte sich übrigens, wie natürlich, nicht auf die Geistlichkeit, son-

*) „Vae generationi huic a fermento Pharisaeorum, quod est „hypocrisis! si tamen hypocrisis dici debet, quae jam latere prae „abundantia non valet, et prae impudentia non quaerit. Serpit „hodie putida tabes per omne corpus Ecclesiae, et quo latius, eo „desperatius; eoque periculosius, quo interius. Nam si insurgeret „apertus inimicus haereticus, mitteretur foras et aresceret: si vio„lentus inimicus, absconderet se forsitan ab eo. Nunc vero quem „ejiciet, aut a quo abscondet se? Omnes amici, et omnes inimici: „omnes necessarii, et omnes adversarii: omnes domestici, et nulli „pacifici: omnes proximi et omnes, quae sua sunt, quaerunt. Mi„nistri Christi sunt, et serviunt Antichristo. Honorati incedunt de „bonis Domini, qui Domino honorem non deferunt. Inde is, quem „quotidie vides meretricius nitor, histrionicus habitus, regius appa„ratus. Inde aurum in frenis, in sellis et calcaribus, et plus cal„caria, quam altaria fulgent. Inde splendidae mensae et cibis et „scyphis; inde commessationes et ebrietates; inde cithara, et lyra, et „tybia; inde redundantia torcularia, et promptuaria plena, eructan„tia ex hoc in illud. Inde dotia pigmentaria, inde referta marsupia. „Pro hujusmodi volunt esse, et sunt ecclesiarum praepositi, decani, „archidiaconi, episcopi, archiepiscopi. Nec enim haec merito ce„dunt, sed negotio illo, quod perambulat in tenebris.“ Sermo 33. nr. 15. in Cantica. p. 675. Eben so ausdrucksvoll Sermo 10. nr. 3. in Cantica p. 576. — In wörtlicher Anführung der Stellen können wir nicht weitläuftig sein. Man vgl. Sermo IX, 9. p. 574. XXIII, 12. p. 626. LXXVII, 1. p. 818. in Cantica t. IV. Gilberti Sermo VII, 2. p. 21. XVI, 4. p. 53. XXIII, 1. p. 80. XXX, 7. 8. 9. p. 109. XLI, 1. p. 152, XLII, 8. p. 160. XLV, 9. p. 172. in Cantica t. V. Sermo VI, 7. X, 2. in Psalmum qui habitat p. 123. 139. Sermo V, 7. in Ascensione Domini p. 209. Sermo 1, 3. de conversione S. Pauli p. 240. Parabola IV, 5. et 6. p. 537. t. III. Ep. 152. ad Innocentium II. t. I. p. 155. Sein Buch de consideratione libri V ad Eugenium III. t. I. p. 414. — 463. ist hinlänglich bekannt. Uebrigens, wenn Bernhard wünscht, die Kirche wieder zu sehen, wie sie in den alten Zeiten war, so versteht er allerdings eine Kirche, die von den Gräueln des Papstthumes seiner Zeit gereiniget ist, aber immer auch nur jene, in der das Mönchthum in vollem Flore steht. —

dern ergriff auch den Laienstand, bei dem mancherlei Unzucht herrschend wurde, wozu aber das schlechte Beispiel der Geistlichkeit nicht wenig beitrug. Auch wurden die übertriebenen Anpreisungen des ehelosen Lebens und ehelicher Enthaltsamkeit häufig Veranlassung zu sittlichen Verirrungen *). So setzte sich bei Vielen wieder die Ansicht fest, daß die Ehe verdammlich und unerlaubter Hurerei gleich zu achten sei. Und so zeigte sich nun von neuem die bereits im zweiten Jahrhundert nach Christus vorgekommene Erscheinung, daß

*) Ehelicher Beischlaf wurde als Verunreinigung verschrieen. Man sollte sich daher desselben oft enthalten, selbst lange Zeit hindurch, namentlich vor gottesdienstlichen Handlungen und vor gewissen Festtagen. Viele Laien glaubten, daß nach Empfang der letzten Oelung, die seit dem neunten Jahrhunderte sehr üblich wurde, der Genuß ehelichen Beischlafs nicht erlaubt sei, und führten daher, um nicht Verlockungen ausgesetzt zu sein, ein freudenloses, in Gewissensangst sich hinschleppendes häusliches Leben. Die Verwirrung der Begriffe ging so weit, daß man außereheliche Unzucht für eine verzeihlichere Sünde hielt. Zuletzt mußte man diesen Wahn durch Concilienschlüsse bekämpfen. So geschah es auf den Synoden zu Winchester 1240. c. 19. und zu Exeter 1287. c. 6. Vgl. Edm. Martene, de antiqq. Eccles. ritibus p. II. Rotomag. 1700. 4. p. 111. Beispiele, wie zu Bernhard's Zeit die Mönche durch phantastische Wundererzählungen die Jungfrauen zur Enthaltung von der Ehe und Ehefrauen zur Enthaltung des ehelichen Umgangs mit ihren Männern zu bestimmen suchten, findet man in Herberti Turrium Sardiniae Archiepiscopi de Miraculis lib. I. c. 20. p. 218. lib. II. c. 41. p. 329. bei Petrus Franc. Chiffletius, S. Bernardi Claraevall. Abbatis Genus illustre assertum. Divione 1660. 4. Während der Verwirrungen, die in Deutschland unter Heinrich IV. statt fanden, entsagten viele Verehelichte, von Verzweiflung ergriffen, der Ehe, begaben sich sammt ihrer ganzen Habe unter die Leitung der Mönche und begannen eine gemeinsame canonische Lebensweise. Als mehrere hierüber ihr Bedenken äußerten, so eilte Urban II. herbei, erklärte diese Lebensweise für die der ersten Christen, und bestätigte sie. Ungeheuren Profit hatten hievon die Mönche, s. Berthold. Const. ad a. 1091 bei Ussermann p. 148. sq.

Jünglinge und Jungfrauen, Männer und Weiber unter gottseligem Scheine und unter dem Gelübde der Keuschheit mit einander Verbindungen eingiengen, die häufig zu der verderblichsten Unzucht Veranlassung gaben. Weiber verließen ihre Männer, Männer ihre Weiber, Kleriker und Priester ihre Kirchen und Gemeinden, und verfügten sich in solche Verbindungen. Wie Chrysostomus und Hieronymus, aber mit eben derselben Beschränktheit und mangelhaften Einsicht, erhob sich Bernhard gegen solche verkehrte Ansichten und entlarvte die Keuschheitsheuchelei *). Hier war es, wo Bernhard durch die Gräuel vor seinen Augen einigermaßen zur Besonnenheit gebracht, ausrief: „Nimm hinweg aus der Kirche die ehrwürdige Ehe „und der Gatten keuschen Verband; füllst du dann sie nicht „an mit Concubinarien, Blutschändern, Selbstbefleckern, Päderasten und Unreinen jeglicher Art**)?" Denselben Men-

*) Sehr treffend sagt er für alle, welche in solchen Verhältnissen leben: „Ubi apostolica forma et vita, quam semper jactatis? — — „Cum foemina semper esse, et non cognoscere feminam, nonne „plus est, quam mortuum suscitare. Quod minus est non potes, „et quod majus est vis credam tibi? Quotidie latus tuum ad latus „juvenculae est in mensa? lectus tuus ad lectum ejus in camera, „oculi tui ad illius oculos in colloquio, manus tuae ad manus ipsius „in opere: Et continens vis putari — —. Interrogo unumquempiam horum. Heus tu bone vir! quaenam haec mulier et unde „haec tibi? Uxorne tua? non, inquit, nam voto meo istud non „convenit. Filia ergo? Non. Quid igitur? Non soror, non neptis, „non aliquo saltem propinquitatis vel affinitatis gradu attinens tibi? „Nullo prorsus. Et quomodo tuta tibi cum ista continentia tua?" Sermo LXV, 4. 6. in Cantica t. IV. p. 777. 774.

**) „In hypocrisi plane hoc et vulpina dolositate loquuntur, fingentes se amore id dicere castitatis, quod magis causa turpidinis „fovendae et multiplicandae adinvenerunt. Res tamen tam in aperto „est, ut mirer quomodo unquam homini Christiano persuaderi potuerit: nisi quod hi adeo aut bestiales sunt, ut non advertant,

schen hält er die Stelle des Apostels entgegen: „Es werden in „den letzten Zeiten welche aufstehen, die vom Glauben abfal„len — — — und verbieten zu heirathen (1. Tim. 4, 3.)." Manche möchten freilich geneigt sein zu glauben, daß man diese Stelle eben so gut auf die Kirchenväter und Päpste anwenden könne, welche den Geistlichen die Ehe zu verbieten unternahmen *).

Wie Bernhard, so klagt auch sein Zeitgenosse, der Engländer Bernhard von Moorland, Mönch zu Clugny († nach 1140), über die sittliche Ausartung des Klerus in dem Gedicht de contemtu mundi **). Peter der Ehrwürdige dehnt seine Kla-

---

„qualiter omni immunditiae laxat habenas, qui nuptias damnat: „aut certe ita pleni nequitia, et diabolica malignitate absorpti, ut „advertentes dissimulent, et laetentur in perditione hominum. „Tollo de Ecclesia honorabile connubium et thorum „immaculatum; nonne reples eam concubinariis, in„cestuosis, seminifluis, mollibus, masculorum con„cubitoribus, et omni denique genere immundorum?" Sermo LXVI, 3. p. 775. sq. Bernhard wird aber gar nicht untreu der mönchischen Lehre, denn n. 1. sagt er, daß die Ehe das Schändliche im Beischlafe entschuldige. „Porro turpitudinem in solis exi„stimant reputandam uxoribus: cum vel sola sit ea, quae cum uxore „est, causa, quae turpitudinem excusat in coitu."

*) Jene Verächter der Ehe wurden, als Bekenner manichäischer Grundsätze, gewöhnlich aufgeknüpft oder verbrannt. S. Synodus Goslariae 1052. bei Harzheim t. III. p. 118. aus Hermannus Contractus und die von Harzheim angegebenen Synoden. Vgl. das Concil zu Toulouse 1119. c. 2. Mansi. t. XXI. p. 227. Namentlich wurden zu Bernhard's Zeit, zu Cöln solche Ketzer verbrannt. S. Evervini Steinfeldensis Praepositi ep. ad Bernard. Abb. Bernardi Op. t. IV. p. 768. sq.

**) Nur wenige Verse:

„Vos volo credere, quod volo dicere, Pseudoprophetas
„Nulla feracius ac numerosius hic tulit aetas
„Denique sordibus interioribus hi Pharisaei,

gen, obgleich er sich fast ausschließlich mit den Mönchen befaßt, auch auf das schändliche Leben des Weltklerus aus *).

Ein außerordentlich strenger Sittenrichter war Gerohus (auch Gerhoh, Geroch geschrieben). Er war 1093 zu Pollingen in Baiern gebohren, hatte zu Freisingen, Moosburg und Hildesheim Unterricht erhalten, und war dann zu Augsburg Canonicus und Vorsteher der bischöflichen Schule gewor-

---

„Sunt via lubrica, janua publica perniciei.
„Pestis inhorruit, agmen et irruit hypocritarum
„Hispida corpore, lubrica pectore, gens tenebrarum,
— — — — — — — — —
„Nunc venus aestuat, ira tumnltuat, aes dominatur.
„Solvit inertia, luxus et otia, cum grege clerum.
„Nunc gula regula, vox sacra fabula, fabula verum.
„Vis bona dicere? diceris edere gesta novella;
„Risus es omnibus, et quasi cornibus hirta capella.
„Quilibet improbus extat episcopus, Abba creatur
„Vi, pretio, prece, dignus homo nece sceptra lucratur.
„Aurea tempora castaque pectora praeterierunt:
„Tempora pessima, scilicet ultima jam subierunt.
„Stant modo stantia lucra, superbia, pax sine pace,
„Fraus, venus, ocia, furtaque conscia noctis opacae,
„Stat simulatio, corruit actio Religionis:
„Heu! sua propria deputat omnia Rex Babylonis!“

Theilweise nahm dieses Gedicht zuerst Matth. Flacius auf (Varia doctorum piorumque virorum de corrupto ecclesiae statu poëmata Basileae 1556. 8. p. 247. und dann in seinem Catalog. testium veritatis. p. 1410. — 1414.); dann Wolf (Lect. memorab. Cent. XII. p. 385. sq). Vollständig soll es Nathan Chyträus, Bremen 1597. 8. herausgegeben haben. Nachdrücke erschienen zu Rostock 1610. Leipzig und Rinteln 1626. 8. und zuletzt zu Lüneburg 1640. 12. S. Polykarpi Leyseri Historia poetarum et poematum medii aevi. Halae Magdeb. 1721. 8. p. 412. sq. Cave l. c. t. II. p. 219.

*) Lib. I. ep. 3. p. 827. lib. IV. ep. 22. p. 923. lib. V. ep. 1. p. 934. lib. VI. ep. 25. p. 952. Bibliotheca Patrum maxima t. XXII. ed. Lugdun. 1677. f.

den. Das liederliche Leben der Canoniker trieb ihn da weg*). Er gieng in das Kloster der regulirten Chorherrn des heiligen Augustinus zu Raitenbuch in Baiern, unterstützte eine Zeitlang den Bischof Chuno von Regensburg in seiner Amtsverwaltung als Gehülfe, und wurde nach dessen Tode im J. 1132 von dem Erzbischofe Conrad von Salzburg zum Propste des Klosters Reichersberg in Baiern gesetzt. Er starb 1169. Der Mann arbeitete auf's eifrigste für die Herstellung der Kirchenzucht, und schrieb zugleich mehrere Schriften, in denen er auf die Zeit einzuwirken suchte. Aber seine Darstellung ist keineswegs anziehend und durch nichts ausgezeichnet. Allenthalben ist Unbekanntschaft mit einem reineren Christenthum und eine finstere Befangenheit im Mönchthume sichtbar. Dieser Mönch, der zugleich ein mehr leidenschaftlicher als gewandter Verfechter der Päpste in den Investiturstreitigkeiten war**), ereifert sich gewaltig gegen die Nicolaitischen (in Ehe oder Concubinate lebenden) Priester, sucht zu ihrer Vertilgung alles in Bewegung zu setzen und wünscht sogar, gleich den Propheten, welche bei ihren Kämpfen gegen gottlose Menschen Spott, Banden, Kerker und Tod erduldet hätten, sich bei Gott glorreich zu machen. Der Erzbischof Conrad hatte an ihm einen treuen Gehülfen. Gerochus kennt zweierlei Nicolaiten. Man hatte nämlich allmählig in Rom über die Unzucht der Geistlichen,

*) Chronicon Reichersperg. ad a. 1169. p. 295. — 306. bei P. de Ludewig, Scriptt. rer. Bamberg. t. II.

**) De statu Ecclesiae sub Henrico IV. et V. Imperatt. et Gregorio VII. nonnullisque consequentibus Romanis Pontiff. syntagma in Jacob. Gretseri Opp. t. VI. p. 245. — 263. Es ist nicht vollständig abgedruckt, giebt aber auch so genug Zeugniß vom Fanatismus dieses Mannes.

die doch einmal nicht vertilgt werden konnte, gelindere Grundsätze aufgestellt, und Gerohus nimmt unbedenklich diese Grundsätze für lauteres Christenthum, Er sagt deßhalb, nur diejenigen Nicolaiten seien Ketzer, welche mit Verstocktheit den Synodalbeschlüssen und den Decretalstatuten der heiligen Väter offenbar ungehorsam seien, mit apostatischer Hartnäckigkeit dagegen ausschlügen, und mit Vorsatz und Willen sich widerspenstig bewiesen (d. h. in offenbarer Ehe lebten und deren Rechtmäßigkeit vertheidigten). Gegen diese sei das Anathem und das unbedingte Verbot aller Amtsverrichtungen gerichtet, obgleich man mit ihnen essen, sie grüßen und in ähnlichen Dingen mit ihnen Gemeinschaft haben könne: denn wenn dieß auch noch verboten wäre, so müßte man aus der Welt gehen, da sie voll von Nicolaiten und Simoniten sei. Diejenigen aber, welche nicht öffentlich hartnäckig widerspenstig seien, und nicht vertheidigten und lehrten, daß das geschehen dürfe, was sie thun (d. h. die sich insgeheim im Concubinat oder sonstiger Unzucht behelfen), so wie diejenigen, welche, obgleich gegen sie die römische Kirche ihre Sentenz gefällt hat, von ihren eigenen Bischöfen geduldet werden, würden besser unter die schlechten und verbotenen Katholiken, als unter die ausgeschlossenen Ketzer gezählt*). Für diejenigen Laien sei es nun leicht, dem apostolischen Stuhle zu gehorchen, welche Bischöfe haben, die demselben auf alle Weise gehorsam seien, und diejenigen, deren Amtshandlungen der apostolische Stuhl beizuwohnen verboten hat, theils selbst mieden, theils zu meiden beföhlen. Wo aber Bischöfe seien, welche gleich dem Engel (Bischofe) von Tyatira das Weib Je-

*) Ueber die Milderung der ungeheuren Ausdehnung des Bannes in der Gregorianischen Zeit, s. Stenzel S. 503. f.

zabel nicht aus ihren Diöcesen vertrieben, sondern in Unzucht leben und die Diener Gottes verführen ließen, da müßten die wahren Katholiken entweder Verfolgung leiden von der Jezabel (die Zeloten von den die Ehe vertheidigenden Priestern), oder fliehen, wie Elias die alte Jezabel geflohen hat, oder ihr vorsichtiges Gewissen und den Gehorsam gegen den römischen Stuhl unter der Jezabel verbergen, so wie einst die sieben Tausend Männer, die vor dem Baal ihre Knie nicht beugten, ihr Gewissen unter der Herrschaft der Jezabel verbargen*). Gerohus schildert aber überhaupt das sittliche Verderben, was nach seiner Ansicht die Kirche ergriffen habe, mit grellen Zügen. Sein Tadel streift bis an den apostolischen Stuhl zu Rom**). Vorzüglich weiß Gerohus das Schandleben der Canoniker, dieser Mittelrace zwischen Weltklerikern und Mönchen, welche ein faules, üppiges, schandwürdiges Leben führten, nicht arg genug zu schildern ***). Mit Freuden sieht er der Zeit entgegen, wo

*) Epistola Gerohi ad Bernardum Abb. Claraevall. n. 1. 2. ap. Martene et Durand, Thesaurus novus Anecdot. t. V. p. 1459. — 1461. Vgl. n. 34. 35. p. 1495. 1496.

**) Expositio in Psalmum LXIV. sive liber de corrupto Ecclesiae statu ad Eugenium III. Papam bei Baluze, Miscellaneorum lib. V. Paris. 1700. 8. p. 63. — 237. Die neueste Ausgabe besorgten Bernh. Pez und F. M. Wirtemberger. Magni Gerohi Commentarius aureus in Psalmos et cantica ferialia Augustae Vindelic. 1728. f. p. 1154. — 1260. (Er bildet den fünften Theil des Pez'schen Thesaurus.) Die Schrift sollte eigentlich ein Seitenstück zu der des Bernhard de consideratione sein. Er überreichte sie ebenfalls Eugen III., der in seinem Antwortschreiben an Gerohus sich damit begnügte, seinen Eifer zu beloben, mit dem er sich gegen schlimme Neuerungen, und gegen Bewegungen erklärt habe, welche die Kirche Gottes und den Klerus bedrohten. Auch in dieser Schrift wirft Gerohus alles unter einander und ermüdet.

***) Außer den beiden genannten Schriften s. überhaupt Comment. in Ps. 18. 25. 57. bei Pez l. c. p. 280. 284. 1065. Liber episto-

man sie aus allen Kathedralkirchen vertreiben würde *). Das Hauptbestreben Geroh's gieng dahin, aus sämmtlichen Klerikern regulirte Canoniker und Mönche zu machen. Die Zeitgenossen Geroh's Potho, Abt zu Prum († nach 1155) **) und Idung, Mönch zu St. Heimeran († nach 1160) ***), rügen ebenfalls die Entsittung des Klerus mit großer Strenge.

laris seu dialogus ad Innocentium II. Pont. Max. de eo, quod distat inter Clericos saeculares et Regulares bei Pez, Thesaurus Anecdot. t. II. p. II. p. 439. — 503. De aedificio Dei bei Pez. t. II. p. II. p. 230. — 435. c. 33. — 36. p. 355. — 365. beziehen sich auf die Herstellung der verfallenen Zucht und Sittlichkeit der Nonnen. — Vgl. die Briefe bei Pez, Thesaurus Anecdot. t. I. p. II. p. 315. — 335.

*) „Veniet, veniet tempus acceptabile, quo ejiciantur de arce „primi particulariter emendata videlicet qualibet cathedrali ecclesia, „deinde universaliter ventilatione ultima." Comment. in Psalm. 64. p. 213. 107. 109. bei Baluzius p. 1192. 1223. 1232. bei Pez. Immerwährend bemühten sich die Bischöfe, diese Menschen zu bessern und unter die mönchisch-canonische Disciplin zurückzuführen. Aber alle Versuche waren vergeblich. An einigen Orten wurden sie verjagt. Die neu angepflanzten wurden in kurzem eben so schlecht. Da die Canonicalstellen wegen des Reichthums der Kapitel ein angesehenes üppiges Leben gewährten, und den Weg zu bischöflichen, erzbischöflichen, fürstlichen Würden bahnten, so wurden sie von vornehmen Leuten gesucht und bald nur als Versorgungsanstalten überflüssiger adlicher Kinder angesehen. Diese Canoniker waren aber auch zu allen Zeiten die liederlichsten und verworfensten in der Diöces. Sie konnten, wie die Bischöfe, sicher schwelgen. Einzelne Canoniker haben sich natürlich auch durch Wissenschaft und Sittlichkeit ausgezeichnet. Sie waren aber selten.

**) De statu domus dei. Lib. III. p. 499. in Biblioth. Patrum maxima ed. Lugduni 1677. f. t. XXI.

***) De quatuor quaestionibus Monacho-Clericorum et Sanctimonialium Virginum statum spectantibus liber epistolaris bei Pez, Thesaurus Anecdot. t. II. p. II. p. 505. — 542. besonders c. 2. — 5. declamatio in luxum pravorum clericorum, meist Anthologie aus Bernhard's Buch ad Eugenium de Consideratione und de conversione ad clericos.

Dieselben Männer geben uns auch Nachricht von dem sittlichen Verfall des Mönchthums. Umsonst suchte man durch ununterbrochen auf einander folgende Reformationen dem Mönchthume zu Hilfe zu kommen; man vermehrte nur den Stoff der Unsittlichkeit; denn die neuen Orden sanken bald, und oft noch unter den Augen des Reformators, zu gleicher Tiefe mit den ältern Anstalten *). Mit kraftvoller Rede werden die Laster der Mönche, ihr Stolz, ihre Betrügereien, ihre Völlerei und ihre Ueppigkeit von Bernhard von Clairvaux **) und von Peter dem Ehrwürdigen ***) bestraft und die nöthigen Reformationen betrieben †). Auch Gilbert, Abt zu Oiland in Irland, und Ogerius, Abt zu Lucedi im Bisthume Vercelli, können über

*) So stiftete der Abt Berno die Cluniacenser (950), Romuald die Camaldulenser (1020), Gualbert die Vallombrosaner (1050), Stephan von Tigerno den Orden von Grammont (1073 — 1083), Bruno aus Cöln die Karthäuser (1084), Robert von Arbrissel den Orden von Fontevraud (1094), Gaston den Orden des heil. Antonius (1095), Abt Robert die Cistercienser (1098), Norbert die Prämonstratenser (1120). Um 1156 entstanden die Carmeliter. S. Schröckh, Th. 27. S. 240. — 340. v. Raumer's Hohenstaufen, Th. 6. S. 379. — 426. Anselm, Bischof von Havelberg, dem heutigen Brandenburg (um 1150), ereifert sich sehr gegen die Laien, welche an diesen beständigen Neuerungen Anstoß nehmen. De unitate fidei et multiformitate vivendi, lib. I. c. 1. p. 163. bei D'Achery Spicileg. t. I.

**) Apologia ad Guilelmum Abbatem. c. 8. — 12. p. 540. — 546. op. t. II. Sermo VII, 14. in Psalmum, qui habitat p. 128. Sermo III, 6. V, 7. in Ascensione Domini p. 200. 209. Sermo I, 4. de S. Clemente Papa p. 340. op. t. III.

***) Lib. II. ep. 2. p. 864. — 867. lib. IV. ep. 3. p. 907. ep. 22. p. 913. — 920. lib. VI. ep. 15. p. 947. Biblioth. max. PP. t. XXII.

†) So von Peter im Lyoner Sprengel. Gallia christiana. t. IV. p. 115. sq. Daselbst Urkunde XVIII. Instrument. eccles. Lugdun. p. 15. sq.

den sittlichen Verfall des Mönchthums nicht genug klagen *). Eben so weiß der Abt Wiebald zu Stablo und Corbie von dem Verschwinden aller Zucht in den Klöstern zu erzählen **) und wie die Mönche gegen ihre Aebte, wenn diese auf Zucht drangen, in Aufruhr sich erhoben und sie verjagten ***). Fast auf allen Concilien wurde für die Zucht und Ehrbarkeit der Mönche und Nonnen gesorgt. Weltliche und geistliche Gewalt mußte oft angewendet werden, um der Entartung zu steuern. Wegen arger Unzucht wurden Mönche und Nonnen aus vielen Klöstern gänzlich verjagt †). In den Klöstern wurden vorzüglich jene Sünden geübt, von welchen die Scribenten sagen, es sei schändlich zu sagen, was im Geheim geschehe. Dieß war natürlich, da die Niederkunft einer geschwächten Nonne auf Synoden und bei den Eiferern als ein schweres Verbrechen gerügt wurde, und die Nonnen, die es bis zur Geburt hatten kommen lassen, gerade in den unzüchtigsten Klöstern von ihren Schwestern die schmählichste Behandlung zu erdulden hatten. Folgendes Beispiel mag genügen. Gilbert von Sempringham (geb. um 1083, † 1189) hatte einen bald sehr zahlreich gewordenen eigenen Orden im J. 1135 gestiftet, der die trüb-

*) Gilberti tractatus VII. pars II. nr. 4. p. 207. inter opera S. Bernardi t. IV. ibid. n. 10. p. 207. Ogerii Sermo XII, 5. XV, 2. de verbis Domini in coena. op. Bernardi t. IV. p. 708. 715.

**) Ep. 105. 106. 157. 217. 219. 241. 257. (pag. 274. 349. 402. 405. 425. 439. bei Martene et Durand, Collectio ampliss. t. II.) Insbesondere von dem Unfug in den Nonnenklöstern. Ep. 200. — 204. (p. 387. — 392), ep. 249. (p. 433.), ep. 253. — 256. (p. 436. — 438).

***) Ep. 152. 232. 270. 274. 275. 276. 350. 351. p. 417. 450. — 457. 521. sq.

†) Peter der Ehrwürdige klagt sehr, daß der Weltklerus sich in den Besitz der Güter der vertriebenen Mönche setze. Lib. II. ep. 11. pag. 870.

sinnigste Richtung verfolgte *). Unter den Mitgliedern dieses Ordens riß die Unzucht gar bald ein **). Im Kloster Wattun dieses Ordens verliebten sich eine Nonne und ein Mönch. Die Nonne wurde von ihm schwanger. Als dieß nicht mehr verborgen werden konnte, so bekannte sie ihre Schwängerung. Sogleich fielen die Nonnen über sie her, und einige riethen, sie zu schinden, andere zu verbrennen, andere auf glühende

*) Vita Gilberti Act. SS. ad 4. Febr. t. I. h. m. Antwerp. 1658. p. 567. — 573. Angelus Manrique, Annal. Cisterc. ad a. 1135. c. 8. n. 8. — 11. p. 300. sq. Lugduni 1642. f. t. I. Monasticon Anglican. t. II. p. 721. — 784. Pagi ad a. 1188. n. 16. p. 688. t. IV. Guilelm. Neubrigens. Rer. anglicar. lib. I. c. 16. p. 50. ed. J. Picardi. Paris. 1610. 8. Der Editor versetzt p. 696. — 700. die Stiftung des Ordens ins J. 1146 auf die Autorität des Guilelm. Neubrig., was die Bollandisten widerlegt haben. Bei Raumer Hohenstaufen, Th. 6. S. 419. findet man eine kurze Schilderung von dem Geiste dieses Ordens.

**) Nigellus von Wireker, Mönch und Präcentor zu Canterbury (um 1200) kann in seinem Buche Brunellus, sive speculum stultorum, welches er dem Bischofe von Ely, Wilhelm de Longo Campo dedicirte, nicht genug Schandwürdiges von dieser Mönchsrotte, wie überhaupt von der ganzen Klerisei berichten.

Auf die Nonnen.

„Harum sunt quaedam steriles, quaedam parientes:
„Virgineoque tamen nomine cuncta tegunt.
„Quae pastoralis baculi dotatur honore,
„Illa quidem melius, fertiliusque parit.
„Vix etiam quaevis sterilis reperitur in illis,
„Donec ei aetas talia posse negat.“

Gedruckt ohne Angabe des Orts und des Jahres und ohne S. Z. bei Joan. Baleus, Scriptorum illustr. maj. Britanniae Centuria III. append. cap. 25. p. 225. 227. 230. Basileae 1557. t. I. fol.; auch bei Wolf, Lectionum memorabilium Centenar. XII. p. 360. S. Cave t. II. p. 257. P. Leyser (Historie Poëtarum p. 751. — 758.) rückte die Vorrede ein. Der Herausgabe seiner Briefe, so wie seiner Schrift adversus barbariem sui temporis, den neusten Sittengemählden seiner Zeit, sehen wir noch entgegen.

Kohlen zu legen. Die älteren erfahrenen Nonnen verhinderten dieß, ließen sie in's Gefängniß legen und fesseln. Sie erhielt nur Brod und Wasser, und wurde auf das schmachvollste behandelt. Der Mönch war gleich nach der Entdeckung aus dem Kloster entflohen. Als die Zeit der Geburt sich näherte, flehte die Nonne um Entlassung aus dem Kloster. Sie versicherte, daß der Mönch ihr versprochen habe, sie mit sich zu nehmen, und auf erhaltene Nachricht sie zur Nachtzeit an einem zu bestimmenden Orte abholen würde. Die Nonnen, über die Hoffnung ihre Rachelust zu sättigen erfreut, stellten sich, als willigten sie ein, und lockten ihr so den Ort der Zusammenkunft ab. An ihrer Statt wurde an den bestimmten Ort ein Mönch in den Schleier gehüllt, gestellt, der hinter sich noch einige andere mit Knitteln hatte. Als der benachrichtete Mönch zur bestimmten Zeit in weltlicher Kleidung herbeigekommen war, stürzte er mit Freude auf die verschleierte Gestalt, wurde aber sogleich ergriffen. Grimmig fielen die Nonnen über ihn her. Man schleppte die Gefangene herbei und zwang sie, den hingeworfenen Mönch zu entmannen. Eine andere Nonne nahm dann die blutigen Theile, und warf sie der Sünderin in den Mund. Beide wurden unter fortdauernden Mißhandlungen in's Gefängniß geschleppt. Ueber die Niederkunft der Nonne meldet man folgendes Wunder. Die Schwangere, ganz erschöpft von dem Fasten und den Thränen, träumte einst, daß ein Bischof mit zwei Weibern zu ihr komme, und sah bald darauf die Weiber mit ihrem in glänzende Windeln gehüllten Kinde davon gehen. Als sie erwachte, war sie frei von ihrer Last. Die Nonnen untersuchten hierauf ihre Brüste, ihren ganzen Leib, berührten

und drückten alle Theile desselben, und fanden keine Spur einer Verletzung desselben oder einer Ermordung des Kindes*).

§. 53.

Die Zeiten Alexander's III. und seiner Nachfolger bis auf Innocentius III.

Alexander III. (1159 — 1181) giebt uns in mehreren seiner Briefe Nachricht über den Bestand des kirchlichen Eheverbots und die Sittlichkeit des Klerus **). Zu Laon hatte sich ein Canonikus als Subdiacon verehelicht, und wohnte öffentlich mit seiner Frau zusammen. Alexander erfuhr dieß, und trug sogleich Gualter II., dem Bischofe von Laon, auf, diese Ehe zu trennen, und den beiden Eheleuten das Beisammenwohnen zu verbieten. Um aber recht gewiß seinen Zweck zu erreichen, so gab Alexander dem Erzbischof Heinrich von Rheims hievon Nachricht und trug ihm auf, den Ueberbringer der päpstlichen Schreiben gegen den Bischof von Laon, sofern er von diesem Feindseligkeiten erfahren sollte, zu vertheidigen ***). An denselben Heinrich erließ er folgenden Auftrag: „Wir haben erfahren, daß die Canoniker der Stifter des heil. Ursma-

*) Ailredus Abbas Rievallis, de quodam Miraculo mirabili, ap. Twysden p. 415. — 422. Ailred, Abt zu Revesby († 1166), erzählt als Zeitgenosse. Cave t. II. p. 227. Er wurde zur Untersuchung gezogen. Baleus nahm die Geschichte auf in Scriptor. Britanniae Centur. III. c. 23. p. 225. — 227. Er setzt hinzu: „Nota „in hoc miraculo virtutes, quae comitantur monasticum coelibatum: „scilicet, perjuria, homicidia infantum, detrusiones in foricas et „latrinas, praeter alia multa, quae latent.“

**) Alexander's Briefe sind theils noch gar nicht, theils wenigstens nicht vollständig gedruckt.

***) Ep. ad Henricum. Mansi. t. XXI. p. 1075. bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. II. p. 783.

„rus und die Antonienser (Antonienses canonici), welche „unter die Kirche zu Laubes gehören, ein außerordentlich lie„derliches Leben führen und sich Huren in ihren eigenen Woh„nungen halten, ja daß einige sogar sich verehelicht haben. „Weil dieß aber den Verordnungen der heiligen Väter zuwider „läuft; so befehlen wir dir, daß du alle, welche Huren hal„ten, zwingest, entweder diese gänzlich zu entlassen, oder ihre „Pfründen aufzugeben. Diejenigen, welche noch nicht Sub„diaconen sind und Frauen haben, lasse ihren Eheweibern an„hängen, entziehe ihnen aber alle kirchlichen Pfründen. Sind „sie aber in's Subdiaconat oder in einen höhern Grad befördert, „und haben sie sich erkühnt, sich zu verehelichen; so zwinge sie, „ihre Ehe aufzugeben und in den Kirchen dem allmächtigen Gotte „treu zu dienen*)." An den Erzbischof von Canterbury schrieb Alexander, er wundere sich, daß in der Provinz Canterbury sich viele Kleriker befinden, welche sich Concubinen halten, und daß er ihr Schandleben dulde, da er als Legat doch die Laster ausrotten solle. Alexander trug ihm nun auf, diese Kleriker zu ermahnen und durch kirchliche Censuren zu zwingen, ihre Concubinen zu entlassen, und weder die entlassenen noch andere mehr zu sich zu nehmen **). Eben so trug er ihm namentlich auf, einen Kleriker, der eine Ehebrecherin bei sich im Hause hielt, zu strafen ***). Auch gestattete er ihm, einem Diacon, der sich verehelicht hatte, nach Entlassung der Frau und überstandener Buße, die Verwaltung des Amtes wieder

*) Mansi. t. XXI. p. 1076. bei Martene l. c. Epist. 195. p. 794.
**) Mansi. t. XXI. p. 1088. XXII. p. 351.
***) Mansi. t. XXI. p. 1088.

zu gestatten und ihn auch zum Priester zu ordiniren*). Dasselbe gestattet Alexander in gleichem Falle dem Bischof von Mans **). Demselben gab er auch Verhaltungsbefehle gegen einen Diacon, der sich verheirathet hatte***). Abermals schrieb darauf Alexander an den Erzbischof von Canterbury und dessen Suffragane: „Weil in England nach einer schlechten und abscheulichen Gewohnheit und seit langen Zeiten her die Geistlichen in ihren Häusern sich Huren halten, so befehlen wir euch, die eurer Jurisdiction unterworfenen Geistlichen, welche Subdiaconen oder in höheren Weihen befindlich sind und sich in ihren Häusern Huren halten, zu ermahnen, daß sie dieselben unverzüglich und ohne Appellationsergreifung von sich entfernen, und nicht mehr zu sich nehmen. Wenn sie aber innerhalb vierzig Tagen nach eurer Ermahnung nicht gehorchen, so suspendirt sie durch apostolisches Ansehen von ihren kirchlichen Pfründen, bis sie genügend Buße gethan haben; und behalten sie dieselben auch dann noch, so entsetzet sie derselben auf immer. Verehelichen sich aber Kleriker, welche noch nicht Subdiaconen sind, so zwinget sie, die Kirchenpfründe zu verlassen, und ihre Frauen zu behalten. Sofern aber Geistliche im Diaconate und in noch höheren Weihen befindlich sich verehelicht haben, so zwinget sie kraft unsers Ansehens, durch Suspension und Excommunication, wobei keine Appellation statt finden soll, ihre Ehefrauen zu entlassen †)." In der Diöces zu Spala hatten sich viele Geistliche verehelicht. Der

*) Mansi. t. XXII. p. 351.

**) Mansi. t. XXII. p. 371.

***) Mansi. t. XXII. p. 449.

†) Mansi. t. XXII. p. 348. 349.

Bischof fragte bei Alexander an, was zu thun sei, und erhielt den Bescheid, daß diese Geistlichen, wenn sie als Diaconen oder in noch höheren Graden befindlich sich verehelicht hätten, gezwungen werden sollten, ihre Frauen zu entlassen und enthaltsam zu leben; nach überstandener Buße und erlangter Dispensation aber wieder ihr Amt sollten ausüben können. Sofern sie aber als Subdiaconen sich verehelicht hätten, so sollte er sie mit ihren Frauen zusammenleben lassen, aber so thun, als merke er es nicht, denn man müsse dieß Uebel dulden, um größere zu vermeiden*). Dieselbe Antwort ertheilte Alexander auf die Anfragen der Bischöfe zu Hippo und Salerno, in deren Sprengeln sich ebenfalls Geistliche in den höheren Weihen verehelicht hatten**). Dem Bischof Roger von Wincheſter schrieb Alexander, er habe vernommen, daß in seiner Diöces Geistliche, welche Pfründen besitzen, sich verehelichten und die Pfründen behielten, und auch die Söhne ihren Vätern im Amte folgten. Alexander erklärt ihm nun, daß dieß den Canonen zuwider laufe. Zwar diejenigen, welche noch vor dem Subdiaconate geheirathet hätten, dürften sich nicht von ihren Frauen trennen, es sei denn, daß sie mit gemeinschaftlicher Einwilligung in den Mönchsstand träten; sie dürften aber auch keine kirchlichen Pfründen besitzen; diejenigen aber, welche als Subdiaconen oder in noch höheren Weihen sich verehelicht hätten, müßten ihre Frauen

*) „Si vero subdiaconi contraxerint matrimonia, eos, quod timen„dum sit, ne una pro pluribus abutantur, dissimulare poteris, cum „suis mulieribus remanere, quod tolerandum est malum, ut pejora „vitentur.“ Mansi. t. XXI. p. 1092. Hier soll es wohl heißen: „pluribus pro una,“ d. h. weil zu befürchten ist, daß sie dann nicht mit einer zufrieden, mehrere mißbrauchen werden.

**) Mansi. t. XXII. p. 349.

auch wider deren Willen (invitas et renitentes) verlassen, und sei auch ihre Verbindung nicht Ehe, sondern nur contubernium zu nennen *). In einem anderen Schreiben trägt der Papst dem Bischof wiederholt auf, die Priester, welche sich öffentlich Huren hielten, eifrigst zur Entlassung derselben zu ermahnen. Würden sie ungehorsam in ihrer Unreinigkeit beharren, so solle er sie von Amt und Pfründe entsetzen, und sei hierin keine Appellation statthaft **). In einem andern Briefe wird dem Bischof aufgetragen, einen namentlich bezeichneten Kleriker, der sich eine Concubine hielt, vom Amte zu entfernen ***). In ähnlicher Art wird der Bischof von Salerno beauftragt, die Kleriker, die in ihren Häusern öffentlich Concubinen halten, zur Abschwörung und Entfernung derselben zu zwingen, und um desto besser zum Zweck zu gelangen, Suspension und Interdict anzuwenden †). Der Bischof von Erfurt hatte dem Papste vorgestellt, daß die verheiratheten Geistlichen, welche seit langer Zeit durch die Vergünstigung der früheren Bischöfe Kirchenpfründen inne hätten, nicht ohne große Schwierigkeiten und ohne die Gefahr blutiger Auftritte ihrer Pfründen beraubt werden könnten, und angefragt, was er thun solle. Alexander antwortete dem Bischof, daß er, weil daselbst (in Deutschland) eine barbarische Nation sei, und auch die Menge der verheiratheten Geistlichen die Ausführung der Kirchengesetze verhindere, solche Geistliche stillschweigend (dissimulatione) im Besitze ihrer Pfründen dulden, aber wach-

*) Mansi. t. XXI. p. 1088. 1089. XXII. p. 350.

**) Mansi. t. XXII. p. 350.

***) Mansi. t. XXI. p. 1088. XXII. p. 352.

†) Mansi. t. XXII. p. 348.

samst vorsorgen möge, daß fernerhin verheiratheten Geistlichen keine Pfründen mehr verliehen würden. Auch sollten künftighin nur solche zu den heiligen Weihen zugelassen werden, welche Keuschheit gelobten und hielten, und nur eine Frau, welche eine Jungfrau war, zur Ehe gehabt hätten*). An den Bischof von Oxford schrieb Alexander: „Es ist uns berichtet wor„den, daß einige Subdiaconen in deinem Sprengel sich verehe„licht haben, und wie die Laien mit ihren Ehefrauen zusam„menleben. Weil dieß aber, wie du selbst weißt, den heili„gen Canonen zuwiderläuft; so befehlen wir dir, genau nachzu„forschen, wie diese Subdiaconen vor ihrer Ehe gelebt haben, „und wie sie nach Entlassung ihrer Frauen leben dürften. Ha„ben sie ein ehrbares Leben vor Eingehung der Ehe geführt, „oder glaubst du, daß sie nach Entlassung jener Frauensper„sonen, welche ihre Ehefrauen genannt werden, keusch leben „werden; so ermahne sie recht fleißig, daß sie ihre Frauen ent„lassen, und zwinge sie dazu recht ernstlich, wobei ihnen keine „Appellation gestattet werden soll. Wenn sie aber schon vor„her liederlich gelebt haben und zu glauben ist, daß sie nach „Entlassung ihrer Frauen noch ärgere Laster treiben, und statt „einer viele besuchen werden; so kannst du stillschweigend, um „Aergeres zu verhüten, ihre Ehe dulden: doch dürfen sie kei„nen Altardienst verrichten, noch kirchliche Pfründen haben. „Diejenigen, welche Kirchen haben, müssen entweder die Kirchen „oder die Frauen entlassen**).“ Dem Bischof von London trägt Alexander auf, den Geistlichen der höheren und niederen Weihen wenn sie nicht auf die zweite und dritte Ermahnung die Huren

*) Mansi. t. XXII. p. 349.

**) Mansi t. XXII. p. 351. 352.

von sich thun, die Kirchen und Einkünfte wegzunehmen, und ihnen den Gottesdienst zu untersagen. Keine Appellation soll ihnen frommen *). An denselben schreibt er auch: „Wir ha„ben erfahren, daß die meisten Geistlichen in deinem Bisthume, „welche, als sie Akoluthen, oder noch niedrigere Kleriker wa„ren, sich verehelicht haben, nichts desto weniger die Kirchen, „welche sie früher hatten, behalten. Weil aber die Verehe„lichten getheilt sind, und denken müssen, wie sie den Frauen „gefallen und dienen, und den göttlichen Diensten nicht oblie„gen können; so befehlen wir dir, daß du diese Geistlichen „zwingest, die Kirchen aufzugeben, und diese Anderen verlei„hest **)." Schreiben, denselben Gegenstand betreffend, erließ Alexander auch an den Bischof von York ***), und an die Canoniker der Kirche zu Lincoln †).

Ueber die Beförderung der Priestersöhne haben wir von Alexander mehrere Schreiben an die Bischöfe von Canterbury, Wincheſter, London, Oxford, Sarum††), worin verboten wird, sie zu ordiniren, so fern sie nicht in den Klöstern oder als regulirte Canoniker ein ordentliches Leben geführt hätten. Auf keinen Fall sollten sie unmittelbar ihren Vätern im Amte folgen. Diejenigen, bei welchen dieß der Fall sei, befahl er

*) Mansi. t. XXII. p. 350.

**) Mansi. t. XXII. p. 349.

***) Mansi. t. XXII. p. 350.

†) Mansi. t. XXII. p. 352.

††) Mansi. t. XXI. p. 1102. 1105. XXII. p. 274. 352. — 355. Vgl. die Briefe an die Bischöfe von Erfurt (XXII. p. 336.) und London (p. 340.) und den Erzbischof von Canterbury (c. 50. p. 449.) Vgl. c. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. X. de filiis presbyterorum (I, 17).

auf der Stelle ihrer Aemter zu entsetzen. Nur nach einer Mittelsperson soll ihnen gestattet sein, die Kirchen und Pfründen ihrer Väter zu erhalten. Doch machte Alexander selbst aus besonderer Gunst bei manchen Priestersöhnen eine Ausnahme, und hob die härteren Verfügungen der Bischöfe auf.

Auch über das Verfahren gegen verbrecherische Geistliche finden sich Entscheidungen Alexander's. So hatte in der Diöces von Chartres ein Priester mit der Frau eines Andern in der Kirche häufig Unzucht getrieben. Die Frau bekannte ihre Sünde dem Beichtvater und dem Bischofe. Dieser foderte den Verbrecher vor sich, und als dieser läugnete, wendete er sich an den Papst mit der Anfrage, was er thun solle. Alexander schrieb zurück, der Bischof möge der Frau eine angemessene Buße auflegen und die Kirche mit Weihwasser reinigen, gegen den Priester aber den Prozeß einleiten. Könne dieser sich reinigen, so solle er ihn im Amte lassen, im entgegengesetzten Falle habe er ihn vom Amte zu suspendiren *). Dem Erzbischof von Rheims werden Anweisungen gegeben in Betreff eines Priesters, der mit einer verheiratheten Frau, wo er Taufpathe war, zwei Töchter gezeugt, jene abgeschworen und dann doch wieder mit ihr eine Tochter gezeugt hatte **). Außerdem mögen noch verschiedene andere Schreiben Alexander's, welche die Ausübung der Kirchenzucht in Unzuchtsfällen betreffen, hier verglichen werden ***).

*) Mansi. t. XXII. p. 434. 435. c. 5. X. de adulteriis et stupro (5, 16).

**) Ep. 317. bei Martene et Durand l. c. p. 878. Vgl. Ep. 381. p. 927.

***) So z. B. auf die Beschwerde der Domherrn von Orleans gegen ihren nichtswürdigen Bischof. Mansi. t. XXII. p. 1029. Ep.

Derselbe Geist, den wir in Alexander's Briefen gefunden haben, zeigt sich auch in dem c. 4. der Synode zu Tours, welche im J. 1163 unter des Papstes eigenem Vorsitze gehalten wurde. Dieser Canon setzt fest: „Wenn ein Priester oder „ein Kleriker, welcher eine Kirche oder ein kirchliches Amt „besitzt, öffentlich eine Hure hat, und auf die dritte Ermahnung nicht von sich entläßt und sie gänzlich von sich vertreibt, „sondern vielmehr in seiner Unreinigkeit beharrt, so soll er von „Amt und Pfründe entsetzt werden *)." Auf der dritten Synode im Lateran, welche Alexander, nach Besiegung aller seiner Feinde im J. 1179 hielt, wurde im elften Canon verordnet: „Die in den höheren Weihen befindlichen Kleriker, „welche unenthaltsame Weiberchen (mulierculas suas in„continentiae notae) in ihren Häusern halten, sollen entwe„der dieselben von sich thun und enthaltsam leben, oder von „Amt und Pfründen entfernt werden. Die Kleriker, welche

---

312. inter epp. de rebus Franciscis bei Duchesne, Scriptores rer. franc. t. IV. p. 677. Vgl. App. ep. 9. p. 765. Vgl. Decani Ecclesiae S. Aniani ed. Alexand. III. ep. Mansi. p. 973. Die Nonnen betrifft die ep. 385. bei Martene et Durand, Thesaur. t. II. p. 931. Auf eine Aebtissin, welche nur junge Capelläne zu haben wünscht, geht ep. 216. p. 807. Auf eine andere Aebtissin, welche sich verheirathete, die epp. 35. 36. p. 681. sq. Vetus auctor de genealogia Comitum Flandriae cap. 15. bei Martene et Durand, Thesaurus Anecd. t. III. p. 388. Das Klosterwesen betreffen sehr viele Briefe. S. epp. App. I. ep. 1. p. 921. ep. 45. p. 953. App. II. ep. 41. 42. 43. 44. 45. p. 992. — 995. ep. 88. p. 1019. 1020. ep. 101. p. 1026. bei Mansi. t. XXI. Ueber das Mönchthum dieser Zeit geben auch noch folgende Briefe einiger Bischöfe und Aebte Nachricht. Ep. 2. p. 478. ep. 176. p. 630. ep. 211. p. 641. ep. 274. p. 662. ep. 294. 296. p. 670. 671. ep. 398. p. 709. ep. 517. p. 745. bei Duchesne t. IV.

*) Mansi. t. XXI. p. 1182.

„Sodomiterei treiben, sollen aus dem Klerus gestoßen, oder „in ein Kloster, um Buße zu thun, gewiesen werden.“ Auch für die Klosterzucht wurde gesorgt *). In England muß zu Thomas Becket's Zeiten den Klerikern vom Staate die Ehe gegen den seit Heinrich I. her üblichen Tribut an den König gestattet worden sein. Denn der englische Gesandte rechnet es dem Bischof Johann von Poitiers zum Verbrechen an, daß er gegen diesen Zins eiferte **). So wurden auch die Priesterkinder geweiht und zu Pfründen befördert, welches man durch den Papst zu verhindern suchte ***). Uebrigens fehlte es auch nicht an groben Frevlern unter der englischen Geistlichkeit. Ein Priester in Worcestershire, der die Tochter eines Pächters geschändet, und ihren Vater ermordet hatte, wurde Veranlassung eines heftigen Kampfes zwischen dem König Heinrich und dem

*) Mansi. t. XXII. p. 224. 225. Vgl. c. 3. p. 455.

**) Wir entnehmen diesen Sinn aus folgenden Worten: „Haec „fere erant — in quibus contra Regiam agere dicebar dignitatem. „Et praecipue Clericos circa, quorum matrimonia ad ipsos quo„cumque titulo devoluta a sordidorum et poenalium munerum prae„statione irreverenter defendere dicebar.“ Thomae Cantuar. lib. I. ep. 1. (p. 63. bei Christiani Lupi opera t. X. edit. Th. Philippini. Venetiis 1728. f.) Es scheint sogar der Bischof Nigellus von Ely (1133 — 1169), einer der verdientesten Männer seines Volkes, verehelicht gewesen zu sein. Sein Sohn, Namens Richard, eben so gefeiert wie er, Schatzmeister des Königs und dann Bischof von London (1189 — 1198), hatte sich durch seine Würdigkeit, Weisheit, Umsicht und Regierungskunst die Achtung und die Liebe der gesammten Angeln erworben. Radulphus de Diceto p. 505. 651. Bromton. p. 1019. 1161. Gervasius p. 1579. Wilhelm Malmesb. p. 237. Annales Wintoniens. ad a. 1198. bei Wharton t. I. p. 305. „Vir venerandae et piissimae recordationis et scientiae, cujus sin„gula verba singulis, quibus loquebatur, visa sunt stillare dulcedinem.“

***) Thomae Cantuar. lib. I. ep. 3. (p. 66. l. c.)

Erzbischof Thomas Becket, indem dieser nicht zugeben wollte, daß dieser Verbrecher mit noch andern vor den weltlichen Richterstuhl gezogen würde, der König aber darauf bestand, und auch auf der Synode in Westminsterabtei und auf der Parlamentssitzung zu Clarendon (1164) sein Vorhaben durchsetzte *). Die Ermordung Becket's **), welche dem König Heinrich zur Last gelegt wurde, was dieser auch anwenden mochte, um den Papst von seiner Unschuld zu überzeugen, gab dem Papst Gelegenheit, seinen Einfluß in England zu erhöhen und dem Könige bedeutende Zugeständnisse abzuzwingen. Seine damals abgeschickten beiden Legaten, Theodinus und Albertus, hielten auch eine Synode zu Avranches in der Normandie (1172), von deren Beschlüssen der c. 2. hier anzuführen ist, welcher verordnet, daß die Söhne der Priester ihren Vätern nicht im Amte folgen sollten ***). Sodann (im J. 1173) hielten sie eine Synode in Westminster, aus deren Beschlüssen wir folgende bemerklich machen. (c. 3.) „Die Kleriker „sollen sich keine Concubinen halten." (c. 4.) „Die Ver„ehelichten sollen keine Kirchen und kirchlichen Pfründen ha„ben." (c. 5.) „Die Söhne sollen nicht ihren Vätern im „Amte folgen †)." Im J. 1175 ward abermals in West-

*) Vita Thomae lib. I. c. 17. bei Lupus Op. t. X. p. 12. aus Heribert de Hoscham. Vgl. Lebensbeschreibung Thomas Becket's S. 581. bei S. J. Baumgarten: Sammlung von merkwürdigen Lebensbeschreibungen, aus der brittischen Biographie übersetzt. Th. 4. No. 16. Halle 1757. 8. Ueber Heribert s. S. 570. 571. Lupus hat die Historia quadripartita seu de vita et processu Thomae Cantuar. Paris. 1495. l. c. abgedruckt.

**) Becket wurde schon im J. 1173 unter die Heiligen versetzt. Alex. ep. 43. 44. Mansi. t. XXI. p. 905. 906.

***) Mansi. t. XXII. p. 139. Bessin. p. I. p. 86.

†) Mansi. t. XXII. p. 142. 143. Wilk. I. p. 474.

minſter unter dem Vorſitze des Erzbiſchofs Richard von Canterbury ein Concil gehalten. Hier wurde in c. 1. die Decretale an den Biſchof Roger von Wincheſter, deren namentlich gedacht wird, in Verbindung gebracht mit dem c. 4. des Concils zu Tours vom J. 1163, ſo wie auch die Verordnung Alexander's, daß die Söhne ihren Vätern ohne Mittelsperſon von nun an nicht im Amte nachfolgen ſollten, beſtätigt wird*). Daß außerdem noch gar manche andere Concilienſchlüſſe über die Ehen der Geiſtlichen gemacht wurden, iſt um ſo wahrſcheinlicher, als in England, Schottland und Irland beſtändig Legaten umherſchweiften, welche viele Concilien hielten**).

Kehren wir nach dem feſten Lande zurück. Hier finden wir um das J. 1177 den Lambert le Begues als Keuſchheitsprediger in Lüttich. Aber der Klerus gerieth dadurch in Empörung, ſo daß der Biſchof Radulph (1167 — 1183) den Lambert greifen und auf das Caſtell Rivogne bringen ließ. Er wurde aber bald wieder frei gelaſſen. Unter dem Volke hatte er ſich doch durch ſeine Predigten einigen Eingang verſchafft, und mehrere gelobten Keuſchheit und zogen ſich von allem Kirchlichen zurück***). Im J. 1178 hielt der

*) Mansi. t. XXII. p. 147. 148. Wilk. I. p. 477.

**) Im Concil zu Northampton 1177 wurde über die Unzucht der Nonnen zu Ambresberie verhandelt. Wilk. I. p. 485. Monasticon Anglicanum p. 191. Roger Hoved. p. 320.

***) Aegidius aureae vallis c. 52. p. 126. — 128. Von dieſem Le Begues leitet Aegidius die Beguinen ab. Daſſelbe thut auch der Verfaſſer der Historia Monasterii S. Laurentii Leodiensis bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. IV. p. 1093. Andere Ableitungen ſ. bei Schröckh, Th. 27. S. 504. Th. 29. S. 68. Du Fresne, Glossarium t. I. s. v. Beghinae p. 635. Gegen die ſchlechten Ableitungen ſ. Pagi, Crit. ad a. 1177. n. 18. 19. t. IV. p. 652. Foullon, Hist. Leod. t. I. p. II. p. 282. sq.

Erzbischof Conrad zu Salzburg zu Hochenawe eine zahlreiche Synode, deren Canonen verloren gegangen sind. Die Sitten der Klerisei, welche man hier zu verbessern suchte, schilderte der gleichzeitige Schriftsteller, der Verfasser der historia calamitatum Salisburgensis ecclesiae, ein Archidiacon zu Salzburg *). Er schreibt: „Durch öffentliche Bußübungen bezähmen die Geistlichen die Hurerei und den Ehebruch „der Laien; der Geistliche wird aber durch keine Furcht gezügelt. Keiner zeigt den andern an, da alle dasselbe thun, „und ihre eigenen Verbrechen bei den andern pflegen. Diese „sind in der That die Schuppen des Leviathan, welche so zusammenhängen, daß zur Verletzung des pestartigen Körpers „kein Pfeil eindringen kann. Noch so weit wird es kommen, „daß der Priester, welcher, wie der Laie, nur eine Ehefrau „hat, und sich der Anderen Ehefrauen enthält, und die Treue „des fremden Ehebettes nicht verletzt, als ein Gottesfürchtiger „und Heiliger wird gepriesen werden **). Denn was ist anderes zu erwarten, da es bei uns solche giebt, welche ein schändliches Leben führen — — — ihren Zuhörern die heiligen „Canonen vorlesen, und zeigen, wie sie die Verbrechen ihrer „Unkeuschheit vertheidigen sollen. So hat ein Priester seine „Nichten (neptes) an Priester verehelicht, und er selbst hat

*) Pez. Anecdot. t. II. p. III. p. 198. Dalham, Concilia Salisburgensia p. 79. 80. Der Name des Verfassers ist unbekannt. S. Dalham p. 79. not. daselbst die übrigen Nachweisungen. Manst gedenkt nur kurz der Synode t. XXII. p. 207. — 210.

**) „Nimirum eo usque ista causa perveniet, ut sacerdos, unam „tantum habens uxorem, sicut laicus, religiosus et sanctus praedi„cetur, ab uxoribus aliorum se continens, fidemque alieni thori „non violans.“

„zahlreiche Kinder von einem Weibe, das er vor meinem Vor-
„fahrer sechsmal abgeschworen haben soll u. s. w."

Alexander's Nachfolger, Papst Lucius III., saß nur kurze Zeit auf Peter's Stuhle (1181—1185). Wir haben auch von ihm nur ein einziges Antwortschreiben hier anzuführen, da uns ungedruckte Quellen nicht offen standen. Es ist an den Magister und die Fratres der Miliz des heiligen Jacobus gerichtet. Diese hatten bei Lucius angefragt, ob es fromme, bei Priestern, welche sich Concubinen halten, Messe zu hören, und wie die zwei verschiedenen päpstlichen Bestimmungen zu vereinigen seien, von denen die eine sage, daß Niemand bei dem Messe hören soll, von welchem er unbezweifelt weiß, daß er eine Concubine hat, die andere aber behaupte, daß die heiligen Sacramente von keinem Priester, so unrein er auch immer sein möge, befleckt werden könnten, und man daher unbedenklich von jedem Priester dieselben nehmen solle. Lucius antwortet hierauf folgendermaßen: „Ein anderes Verbrechen
„ist das, was notorisch ist, und ein anderes das, was heimlich
„ist. Ein notorisches ist jenes, wegen dessen ein Priester ca-
„nonisch verurtheilt wird; ein geheimes jenes, welches von der
„Kirche noch geduldet wird. Etwas anderes ist es auch, sich
„vom Gottesdienste solcher (Concubinarier) zu enthalten, da-
„mit Andern die Freiheit zu sündigen genommen, und sie selbst
„zur Buße gebracht werden, und etwas anderes die von den
„in Hurerei liegenden ausgespendeten Mysterien als falsche zu
„verschmähen. Glaubt daher unbezweifelt, daß man bei
„Geistlichen und Priestern, obgleich sie Hurer sind, so lange
„sie von der Kirche geduldet werden, den Gottesdienst er-

„laubt anhören und auch die kirchlichen Sacramente empfangen „kann*)."

Noch kürzere Regierungszeit als seinem Vorgänger war dem Papste Urban III. und den zunächst auf diesen folgenden Päpsten gegönnt. Von Urban III., der schon 1187 starb, kennen wir als hieher gehörig nichts weiter als ein Schreiben an den Abt und den Convent von Fiscennes, worin der Papst seine Unzufriedenheit ausspricht, daß an mehreren ihnen untergeordneten Kirchen die Söhne ihren Vätern im Amte folgten. Er giebt ihnen die Vollmacht, diese ihres Amtes zu entsetzen, und die Kirchen an andere zu vergeben**). Damals mußte auch im Concil zu Dublin (1186) dem Klerus die Keuschheit wiederum sehr eingeschärft werden. Viele Geistliche bekannten, daß sie sich öffentlich Concubinen hielten oder auch sich förmlich verehelicht hätten. Der Erzbischof Johannes von Dublin suspendirte sie, auf Betrieb des Archidiaconus Giraldus, von Amt und Pfründe***). Auch auf einem Concilium zu Rouen, welches der Erzbischof Walter im J. 1189 veranstaltete, kam der Concubinat der Geistlichen zur Sprache. Der c. 4. besagt: „Kein Kleriker, wessen Ranges er immer „sein mag, soll eine Concubine in seinem Hause haben †)." Um dieselbe Zeit (im J. 1189) war in Deutschland der berüchtigte Cardinalbischof von Albano, Heinrich wirksam††).

*) Mansi. t. XXII. p. 442. 483.

**) Bessin. p. II. p. 34. Mansi. t. XXII. p. 502.

***) Mansi. t. XXII. p. 523. sq.

†) Mansi. t. XXII. p. 582. Bessin. p. I. p. 95. Bibliotheca Patrum t. XXIV. p. 1383. ed. Lugdun. cit.

††) Wir finden diesen Mann allenthalben thätig, wo er hinkömmt. So z. B. in Lüttich. Aegid. aureae vallis. c. 56. (p. 133.)

In einem Schreiben an die Erzbischöfe, Bischöfe und die übrigen Prälaten der Kirche Christi geht er alle Laster der Geistlichen nacheinander durch und verordnet nur insbesondere in Beziehung auf die Unzucht, die Entlassung der Concubinen binnen vierzig Tagen. Die Ungehorsamen bedroht er mit Beraubung des Amts und der Pfründe *).

Von dem Papste Cölestinus III. († 1198) haben wir hauptsächlich zwei Schreiben als hieher gehörig zu erwähnen. Das eine trägt einem Bischofe auf, einen Geistlichen, der als Subdiacon sich verehelicht hatte und seit langer Zeit mit seiner Gattin lebte, und bereits Vater vieler Kinder geworden war, durch Excommunication und Suspension von der Pfründe zur Entlassung der Frau zu zwingen. Dieser Geistliche war bereits mehrmals deßhalb in den Bann gethan worden, hatte ihn aber nicht geachtet, und sich sogar den Besitz seiner Frau durch eine vorgewiesene päpstliche Erlaubniß zu sichern gesucht **). Das zweite ist an einen Bischof gerichtet, der bei Cölestin angefragt hatte, ob die Priester, welche sich in der zweiten Ehe befinden, oder eine Wittwe zur Frau haben, nach dem Tode ihrer Frauen Messe lesen dürften. Cölestin entschied, daß ihnen dieß weder bei Lebzeiten, noch nach dem Tode der Frauen erlaubt sei ***). Von den Concilienschlüssen muß erwähnt werden, was das Concilium zu York im J. 1195 (gehalten von dem päpstlichen Legaten, Erzbischof Hubert zu Canterbury) im zwölften Canon verordnet: „Wir verbieten den Geist-

*) Ludewig, Reliquiae MSS. t. II. p. 441. Mansi. t. XXII. p. 542.

**) Mansi. t. XXII. p. 628.

***) Mansi. t. XXII. p. 637. 638. Vgl. c. 26. X. de sentent. excomm. (5. 39.) und c. 3. X. de bigam. (1. 21.)

„lichen Concubinen zu haben, oder mit den herausgeworfenen „in andern Häusern Umgang zu pflegen. Beharren sie aber „in der Unzucht, und berichten die Decane hierüber nichts an „ihre Prälaten, so sollen sie vom Amte suspendirt werden. „Welche aber vom Eifer Gottes entbrannt, ihre Excesse den „Prälaten anzeigen, mögen die Gnade des göttlichen Segens „erhalten. Die Strafe derjenigen, welche öffentlich Concu„binen halten, soll diese sein: Sie sollen gleich infamen, an„dere nicht anklagen und auch nicht Zeugen sein können. Wenn „sie aber auch so sich noch nicht bessern; so sollen sie von Amt „und Pfründe suspendirt werden." Zugleich wird das gegen Verdächtige zu beobachtende Verfahren angeordnet *). Ferner sind die um das Jahr 1199 von dem Erzbischof Odo von Paris bekannt gemachten Synodalstatuten hier anzuführen. Da heißt es: „1. Kein Priester oder Capellan habe in seinem „Hause ein Weib, außer seiner Mutter, Schwester, oder einem „solchen Weibe, die dem Bischofe frei von allem unehrbaren „Argwohne dünkt. 2. Streng wird den Priestern verboten, „die im Priesterstande erzeugten Kinder bei sich zu haben **)."

*) Mansi. XXIV. p. 655. 656. Wilk. I. p. 502. Alle diese auf der Synode gefaßten Beschlüsse sollten nur gelten „salva in omnibus „sacrosanctae Romanae sedis authoritate et dignitate."

**) Außerdem wollen wir noch aufmerksam machen auf ein die Nachfolge der Söhne in die Aemter der Väter betreffendes Schreiben an den Patriarchen von Aquileja. (Mansi. t. XXII. p. 642.); auf einige andere wegen des verbrecherischen Erzbischofs von York (ep. 5. ibid. 599. 601. ep. 11. 12. 13. p. 604. sq.), auf eines über einen Diacon, der in der zweiten Ehe lebte (ib. p. 626.). Auch von Cölestin's Briefen sind nur Fragmente vorhanden. Praecepta communia c. 12. 29. Mansi. t. XXII. p. 681. 682. Klagen über schlechte Bischöfe in der Provinz Vienne (um 1146) s. in ep. Vienn. Archiepisc. ad Albericum Ostiens. Episc. (Mansi. t. XXI. p. 694.);

Auch seit Alexander dem Dritten fehlte es nicht an Strafpredigern, welche, indem sie für Sittenbesserung arbeiten, uns einen Blick in die sittliche Beschaffenheit des Klerus der damaligen Zeit thun lassen, und uns zeigen, wie er nicht einmal den Anfoderungen genügte, die man an den Menschen machen kann, ohne seinen Kräften das Uebermenschliche zuzumuthen. Ein solcher ist Johann von Salisbury *). Dieser Mann, der als Kleriker zu Canterbury unter den Erzbischöfen Theobald, Thomas Becket und Richard viel Ansehen und Einfluß gehabt hatte, und zuletzt Bischof von Chartres geworden war († 1182), ist sehr wortreich in den Schilderungen, die er von der Herrschsucht, von der sträflichen Habgier und der Unsittlichkeit des Klerus entwirft **). Aus Johann's Schriften lernen wir auch manche Einzelnheiten kennen, welche auf die Sittengeschichte

über einen schandwürdigen Bischof von Trecora s. Anastasii († 1154) ep. ad. Engelbald. Turon. Episc. (Mansi. t. XXI. p. 774.), und über die Verbrechen eines Bischofs von Pampelona s. Hadriani IV. (1154—1159) ep. 32. ad Joann. Toletan. Archiepisc. (ibid. p. 818). Eine Entscheidung Clemens III. († 1191) über ehebrecherische Geistliche s. Mansi. t. XXII. p. 550.

*) Schröckh, Th. 24. S. 404. fg.

**) Joannis Saresber. Policraticus sive de nugis curialium lib. V. c. 16. p. 315. l. VII. c. 17. p. 472. l. VIII. c. 17. p. 629. 630. sq. etc. Metalogic. lib. I. p. 743. editio Lugdun. Batav. 1639. 8. (Außer dem Metalogicus sind seine Werke auch in der Biblioth. Patrum max. Lugd. 1677. f. t. XXIII. p. 242 — 535.) In lib. V. c. 16. p. 315. drückt er sich über die römischen Legaten so aus: „Sed nec legati Sedis Apostolicae manus suas excutiunt ab omni „munere, qui interdum in provinciis ita debacchantur, ac si ad „ecclesiam flagellandam egressus sit Sathan a facie domini. Con„cutiunt angulos, ut prosternant filios et filias ejus, qui languores „et dolores animarum curavit in cruce.“ Als der Papst Hadrian unsern Johann während seines dreimonatlichen Aufenthalts zu Benevent befragte, was die Welt von ihm, dem Papste und der römischen Kirche urtheile, schilderte dieser sehr freimüthig die Entartung

jener Zeit Licht werfen. So war der Archidiacon Walchelin theils wegen anderer Dinge, theils auch wegen Zusammenlebens mit einer Focaria mit seinem Bischof, wie es scheint, dem von Norwich, in Streit gerathen, achtete aber alle über ihn ergangenen Befehle nicht. Er reiste nach Rom und wußte sich hier, wie gewöhnlich, durchzuhelfen. Als er zurückkehrte, fand er seine Frau entbunden, und gab in der Taufe seinem jungen Sohn, zum Spott auf den Papst, den Namen Hadrian. Im weiteren Verlaufe seiner Streitsache, in der ihm die Lässigkeit des Bischofs von Wincheſter, dem Hadrian die Untersuchung aufgetragen hatte, sehr zu statten kam, reiste er nochmals nach Rom, mit dem dortigen Treiben bekannt. Als er abreiste, verließ er seine Frau schwanger, und befahl, das Kind, falls es ein Knabe wäre, Benevent, nach dem Orte, wo der Vater sich aufhalten würde, falls es eine Tochter wäre, Hadriana zu nennen. Alles dieses berichtet Johann dem Papste

---

des römischen Hofs. S. lib. VI. Policrat. p. 386. sq. Hieher gehört auch folgendes Strafgedicht:

„In diros crines e coelo decidat ignis
„Execranda lues: quae lympha et glande relictis
„Extenuans inopes, praegrandis opimaque facta es:
„Ac tibi jucunda est tot iniqua patrare voluptas.
„O scelerum sedes, et nidus proditionum,
„Unde haec cernuntur totum diffusa per orbem:
„Ferclorum, Bacchique comes, lectique ministra,
„In qua luxuries alta ceu regnat in arce.
„Per conclave senes, per turpe cubile cynaedi
„Ludunt, et Satanae non desunt undique folles
„Luxuriae inflati speculis, succensaque flamma.
„Non his deliciis olim nutrita fuisti,
„Sed projecta noto, duris pede nuda salebris;
„Nunc vivis, tuus ut conscendat foetor olympum."

Bei Joan. Wolf. Centenar. XII. p. 355.

und ersucht ihn, den Frevler zu bestrafen *). In einem Schreiben an einen Bischof, der bei Johann angefragt hatte, wie er in Ansehung unzüchtiger Priester zu verfahren habe, kömmt ein Fall vor, wo ein Kleriker von Lincoln, dessen Concubine nach der Niederkunft ohne Beichte und Communion gestorben war, um ihr ein christliches Begräbniß zu verschaffen, die Verstorbene in der Kirche purificirt hatte. In diesem Schreiben ermahnt auch Johann den Bischof, nicht Geldstrafen von so sündigenden Klerikern zu nehmen **). Einer Aebtissin hatte Johann vergebens vielmal befohlen, ihr berüchtigtes Zusammenleben mit dem Official Hugo aufzugeben. Er verschaffte sich deßhalb einen päpstlichen Befehl, und gebot ihr nun bei Androhung der Vollziehung desselben, den Official innerhalb sieben Tagen aus dem Hause zu schaffen ***). Aus Johann von Salisbury ersehen wir auch, wie sich während der Streitigkeiten des Erzbischofs Thomas Becket mit dem Könige mehrere Bischöfe Englands öffentlich verehelicht hatten †). Wahrscheinlich hat Johann auch das Schreiben abgefaßt, in welchem die Bischöfe von Exeter und Wincheſter bei Alexander III. über den Abt zu St. Augustin zu Canterbury Beschwerde führen, als über einen Mann, der die Güter des Klosters vergeude, Unzucht aller Art treibe, und allein in dem einen Dorfe und der Umgegend eines gottesfürchtigen Priesters 17 Hurenkinder habe ††).

---

*) Ep. 27. p. 100. ed. Paris. 1611. 4.

**) Ep. 68. p. 146.

***) Ep. 130. p. 219.

†) Ep. 166. p. 264. Ueber die Streitsache des Sohnes eines Bischofs s. Ep. 218. p. 218.

††) „Electus ille aut potius equas emissarius, jugi, quod Levi„ticus damnat, fluit semine, et hinnit in feminas, adeo impudens

Der für Keuschheit eifernde Bischof Arnulph von Lisieux († 1182)*) mußte es mit ansehen, wie die Mönche zu Lisieux vor seinen Augen ein schnödes Leben führten**). Der Abt in dem berühmten Kloster zu Jumieges (Gemmeticense) trieb schandbare und unnatürliche Unzucht***). Die im Kloster Gristanum von den Mönchen verübten Schandthaten, welche Arnulph an Papst Alexander berichtete, sind fast unglaublich. Die Mönche griffen sich selbst mit Messern an, und fügten einander Wunden bei. Ein Mönch tödtete mit der Mörserkeule den Koch, weil dieser über den häufigen Umgang des Mönchs mit seiner Frau murrte. Um Wunder zu wirken und durch Betrug das Volk an sich zu locken, sagt Arnulph, versprachen sie jedem die Gesundheit, der sich bei ihnen in durch Zauberformeln beschwornes Wasser siebenmal taufen ließ. Ein Weib starb unter den Händen dieser Mönche †).

Mit frommem Schmerze klagen auch Peter de la Celle, Abt vom heil. Remigius zu Rheims, dann Bischof von Chartres

---

„ut libidinem nisi quam publicaverit, voluptuosam esse non repu-
„tet. Matres et earundam filias incestat pariter: nec timet aut eru-
„bescit palam temerare conjugum sanctitatem: fornicationis abusum
„comparat necessitati. Proletarius est adeo, ut quod paucis annis ei
„soboles tanta succrevit, ut patriarcharum seriem antecedat.“ etc. Ep. 291. p. 503. — 507.

*) Er suchte namentlich auch die Priestersöhne vom Kirchendienste zu entfernen, um nicht in seinem Bisthume die Uebertretung der Kirchengesetze zu begünstigen. Epistola ad Legatos Albertum et Theodinum p. 114. ed. Turnebi. Paris. 1585. 8. Biblioth. Patr. t. XXII. p. 1338.

**) Peter Venerabilis lib. IV. ep. 3. p. 907.

***) Arnulphi Ep. ad Alexandrum III. p. 11. 1308.

†) Ep. ad Alexandrum p. 81. 1328. 1329. Man vergleiche auch Arnulph's Schreiben über einen Mönch zu Cormelie, der ein arges

(† 1187) *) und Adam, ein schottischer Prämonstratenser-Mönch († um 1180) über den Verfall der Kirche. Adam kann nicht genug klagen, daß die Kirche frechen Galanen und schändlichen Hurenhengsten Preis gegeben sei, die sich nicht scheuen, jeden Frevel zu begehen**). Auch der Bischof Ste-

---

Schandleben führte und mit Huren Kinder erzeugte. Arnulph. ep. ad Robertum Rotomag. Archiepisc. bei D'Achery Spicileg. t. III. p. 510.

*) „Haec ideo dixerim, quia in nostro, credo, quod et in vestra „patria non monachi, sed ex monachis super modum multiplicati, „nomini sancto, quod invocatum est super eos, contumeliam fa- „ciunt, dum turpiter vivunt, dum ventris gulae, et luxuriae deside- „riis se exponunt; dum corpus suum, quod dici nefas est, et nega- „tio contra Deum, contumeliis afficiunt. Nomen itaque Dei per „eos blasphematur inter gentes. Utinam Phineas resurgeret! Utinam „Helias zelo zelatus pro domo Israel recumbentes in idolio igne „coelesti consumeret! Utinam saltem Jeremias captivitatem filiae „Sion triplici luctu, scilicet orationis, praedicationis el exempli do- „ceret, moneret, defleret! Verus nempe Pharao, qui omnia dissipat, „et cum Deo non congregat, lapides sanctuarii per platearum com- „pita disseminat, vasa templi Domini in delubris suis juxta Dagon „asportat, filium virginis cum filio Veneris collocat, et in phialis „et scyphis cum concubinis suis usque ad mane potare non cessat. „Usquequo, domine, non est, qui pennam moveat et gannire audeat? „Medium silentium tenent omnia.“ Lib. IV. ep. 13. ad Monachum Norvicensem. ap. Sirmond. opp. t. III. p. 1139. Vgl. Lib. I. ep. 6. p. 1014. Lib. II. ep. 14. p. 1076. Lib. V. ep. 7. et 12. p. 1148. 1158. Lib. VI. ep. 21. p. 1192. Lib. VII. ep. 10. et 18. p. 1219. 1228. Lib. VIII. ep. 11. 12. 13. p. 1246. 1247. 1249.

**) Mit den Worten des Jeremias IX, 1. ruft er aus: „Ut die „ac nocte non modo verbis plangam, sed lachrymis plorem et „amare defleam Sponsam Domini talibus commissam, non quidem „amicis sed inimicis; non paranymphis castis, sed procis impudicis: „non denique custodibus sollicitis, sed prostitutoribus impuris?“ etc. etc. Sermo III, 6. 7. in adventu Domini p. 13. Vgl. Sermo XLIV, 5. p. 197. in die Epiphaniae. Sermo III. lib. II. de ordine, habitu et professione Canonicor. p. 236. p. II. c. 17. de tripartito tabernaculo p. 410. Op. ed. God. Chiselberti. Antwerpiae 1659. fol.

phan von Tournay (1182 — 1200) ist eifrig bemüht, die Sitten der Geistlichen in den Klöstern und außer denselben zu bessern *), und läßt es sich z. B. sehr angelegen sein, den Priester Manerius aus dem Nonnenstifte des heil. Ciricus zu Rouen zu entfernen, der wie ein stinkender Bock die Keuschheit der gutmüthigen Schaafe gefährdete**). Doch Niemand schildert kräftiger das Verderbniß der Kirche als Peter von Blois († bald nach 1199). Frägt man bei ihm nach, welches die Beschäftigung der Bischöfe seiner Zeit war, so erhält man zur Antwort: Auf dem Rosse sitzen, Jagden halten, Fehden führen, einen großen üppigen Hof halten, fürstliches und königliches Gefolge mit sich ziehen lassen, frechen Tribut vom Klerus eintreiben, schändlichen Schacher mit Würden und Pfründen treiben, anstatt Schüler Christi, ein Schüler Nero's zu sein, in ruchlosem und wüstem Schandleben zu schwelgen, und wie die Niederträchtigkeiten weiter heißen. Den zum Bischof von Chartres erwählten Rainald ermahnt er, das abscheuliche Leben der Bischöfe nicht nachzuahmen, welche mit emporgestrecktem Halse einherschreiten, die mit grimmigem Blick, trotzigem Auge und schreckender Miene über ihren Klerus und das Volk herrschten, deren Gott ihr Bauch und deren Leben schon hier todt sei, welche Lügner, stolz, Diebe, nicht Collegen des Petrus, sondern Simon's, nicht Schüler Christi, sondern Nero's seien, welche die Armen plünderten, die Klöster bedrückten, vom Klerus Geld erpreßten und mit Pfründen und Wür-

*) Epist. 10. p. 539. ep. 43. p. 558. ep. 72. p. 573. ep. 80. p. 577. ep. 114. 115. p. 118. p. 600. 603. ep. 152. p. 627. sq. ep. 179. p. 660. sq. ep. 192. p. 671. ep. 211. p. 682. Parisiis 1611. 4.

**) Epist. 87. 88. p. 585.

den Wucher trieben. Wie wenig damals die Keuschheitsgesetze geachtet wurden, zeigen folgende Worte: „Wenn Jemand „Keuschheit gelobt und sich anschickt, Enthaltsamkeit zu üben, „so sprechen sie: Herr, verfahre doch gnädig mit dir. Du „bist noch jung. Fasten schadet dem Kopfe, allzuviel Castei„ung erzeugt Krankheiten. Nur so weit mußt du die Sehne „spannen, daß sie nicht zerreißt. Solche Dinge muß man „auf's Alter verschieben. Wir sind nicht besser als unsere Vä„ter. Zum Troste des Mannes ist das Weib geschaffen. Dem „Manne und dem Weibe ist gesagt: wachset und mehret euch und „erfüllet die Erde. Du bist nicht von Stein und Eisen. Ju„gend- und Vergessenheitssünden beachtet der Herr nicht. „Schlaf, Spiel und Entschlagung der Sorgen sagen der Na„tur am besten zu *)." In der Schilderung eines Bischofs, der Peter in Dienst haben wollte, sind fast alle Verworfenheiten, wie in einem Brennpunkte, gesammelt**). An dem Erzbischof von Salisbury rügt Petrus eine unmäßige Freßgier***), an dem Bischofe von Lisieux außerordentlichen Geiz und Wucher†), an dem achtzigjährigen Bischofe Walter von Rochester gänzliche Vernachlässigung des Amtes und Herumtreiben auf den Jagden††). Eben so trifft er mit hartem Tadel die schlechten Sitten des Erzbischofs Richard von Canterbury†††), und des Archidiacons zu Salisbury, der zum Bischof in Lalde

*) Ep. 17. Biblioth. Max. Patr. t. XXIV. p. 945.

**) Ep. 18. p. 948.

***) Ep. 85. p. 1003.

†) Ep. 91. p. 1009.

††) Ep. 56. p. 975. Vgl. Ep. 16. ad Episc. quendam grandaevum p. 946.

†††) Ep. 5. p. 933.

erhoben werden sollte *). Mit scharfer Rüge hält er dem Bischof von Cambrai seine Nichtswürdigkeit vor **). Seiner Schilderung nach bereicherten die Bischöfe ihre Bastarde und Enkelkinder mit den Einkünften des Bisthums ***). Das Schandleben der Bischöfe, ihre Beförderung ihrer Nepoten und Schmeichler, ihren Wucher mit Pfründen und die Verdrängung der guten Seelsorger aus denselben schildert Petrus recht eigentlich in dem aus vier Theilen bestehenden Tractate: Quales sunt. Gleich am Eingange sagt er, er brauche ihre Verbrechen nicht aufzudecken, da sie dem Himmel und der Erde und allen Menschen bekannt seien †). Nach dem Muster der Oberhirten war, seiner Beschreibung nach, der übrige Klerus gänzlich verderbt. Die Geistlichen hielten sich Concubinen, übten Ehebruch und trieben so schamlos die Unzucht, daß sie

*) Ep. 42. Ep. 61. p. 982.

**) Ep. 42. p. 964. sq.

***) „Purpurata incedit parentela Pontificum et elato de patrimonio „Crucifixi in superbia et in abusione omnes vitae illecebras se effundit.“ Ep. 60. p. 981. Vgl. Ep. 120. p. 1032.

†) Ibid. p. 1249. — 1267. Die von den schlechten Bischöfen beförderten Geistlichen schildert er mit folgenden Worten: „In illis non „placent eis nisi mala. Placet illis in illis rudis imperitia, stulta „simplicitas, hebes ignorantia, obstinata difficultas, curae inutiles, „illicitae cupiditates, sacrilegi mores seu errores, timor vanus, amor „noxius, pudenda gaudia, fides perdita, spes relicta, charitas neglecta, intelligentia abjecta. Si forte sint aliqui, in quibus videant „bona malis positis opposita; quorum dies sobrii, noctes pudicae, „vigiliae sanctae, sopor castus, actus probi, conversio honesta etc.; „si tales, inquam, inveniunt paucos; quantum possunt pauciores „faciunt et annullant: honestos reprobant, probos dehonestant, simplices fugant, prudentes fugiunt; mansuetos exasperant, humiles „persequuntur.“ P. III. c. 9. p. 1264. sq. Auch ein anderer Tractat (Canon episcopalis sive Tractatus de institutione Episcopi p. 1180. — 1185.) ist eine Strafrede gegen die Bischöfe.

gar kein Geheimniß daraus machten *). Um die Kleriker der Kirche zu Wulrehaniten in der Diöces Eicheſter, wo Petrus eine Zeit lang Decan war, zu beſſern, bot Petrus den Erzbiſchof von Canterbury, den König und den Papſt Innocentius III., bald nach deſſen Stuhlbeſteigung, auf. Die Kleriker waren ſämmtlich verehelicht und verheiratheten ſich immer mit den Töchtern der Amtsbrüder **). Petrus bezeugt, daß der Klerus von Wales und Schottland eben ſo beſchaffen ſei. Auch auf das Mönchthum erſtrecket ſich ſein Eifer ***). Als die nichtswürdigſte Claſſe unter den Geiſtlichen ſchildert er die Officialen und Archidiaconen der Biſchöfe. Sie frevelten an allem was heilig iſt, um für ihre Biſchöfe und für ſich ſo viel

*) „Quidam focarias habent: quidam alienis uxoribus abutuntur; „sic trahit sua quemque voluptas. Sed illud pessimum est, quod „suam malitiam non occultant: imo incontinentiam suam publicis „potationibus et commessationibus praedicant et ostentant.“ Sermo LV. ad Sacerdotes p. 1133. Vgl. Sermo LX — LXI. ad Sacerdotes p. 1133. — 1140. Vgl. Cantilena, de lucta carnis et spiritus p. 977.

„Qui habet aures audiat,
„Sub quanta mole criminum
„Clerus laboret hodie,
„Dum in Christo luxuriat,“ etc.

**) „Ipsi vero publice et aperte fornicantes praedicantes sicut „Sodoma peccatum suum et in palpebris popularis infamiae duce„bant uxores, alter alterius filiam, sive neptem: tantaque erat cog„nationis connexio inter eos, ut colligationes impietatis eorum nemo „dissolvere praevaleret. Erant enim quasi squamae Behemoth, qua„rum una uni conjungitur et spiraculum vitae non incedit per eas.“ — Am Ende heißt es: „Porcorum stabulum Satanaeque prostibulum „convertite in templum Dei, et in officinam Spiritus sancti.“ Ep. 152. p. 1064.

***) Ep. 13. 14. 17. 68. 86. 155. 158. p. 940. — 944. 976. (Vgl. p. 1332. — 1335.) 1004. — 1006. 1066. 1072. Sermo LXII. — LXIV. ad Moniales p. 1142. — 1144.

Geld als möglich zu sammeln. Ihnen war alles feil, und so verstatteten sie gerne, daß der Klerus seine Sünden mit Geld abkaufte, und übten insbesondere des Concubinats wegen Nachsicht, wenn er mit Geld gebüßt wurde *).

§. 54.

Die Zeiten des Papstes Innocentius III.

Vom J. 1198 bis 1216 saß auf dem Bischofstuhle von Rom Innocentius III., dessen Briefe über die damaligen Verhältnisse rücksichtlich des die Geistlichen betreffenden Eheverbots und über die sittliche Beschaffenheit des Klerus vielfache Belehrung gewähren **). Das Bild, welches diese Briefe von

*) Nur einige Stellen: „Isti enim sunt episcoporum sanguisugae, „evomentes alienum sanguinem, quem biberunt. — Isti sunt quasi „spongia in manu prementis, quasi quaedam colatoria, divitias suis „dominis influentes, et execrandis acquisitionibus nihil sibi praeter „peccati sordem et foetulentiam retinentes. — Jura interpretantur „ad libitum, et ea pro voluntate sua nunc abdicant, nunc admittunt, benedicta depravant, prudenter allegata pervertunt, rumpunt foedera, nutriunt simultates, fornicationes dissimulant, matrimonia distrahunt, adulteria fovent“ etc. Ep. 25. p. 955. Vgl. Ep. 129. p. 1040.

**) Seine Briefe bilden 19 Bücher, (so daß jedes Jahr seiner Regierung den Stoff für ein Buch liefert). Hievon sind gedruckt Lib. I. II. V. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. von Stephan Baluze. Epistolarum Innocentii III. R. P. libri undecim. t. I. II. Paris. 1682. f. Lib. I. II. V. bilden t. I. Lib. III. V. (in etwas besserer Gestalt wie bei Baluze, weßhalb auch von uns diese Ausgabe angeführt werden soll), VI. VII. VIII. IX. sind von Feudrix de Bréquigny et de la Porte du Theil als t. II. partis II. der Diplomata, Chartae, epistolae et alia documenta ad res francicas spectantia. Paris. 1791. fol. in Druck gegeben worden. Beigefügt sind zwei Anhänge, worin noch einige Briefe aus dem 4. 17. und 18. Jahre sind. Sehr viele Briefe des Papstes Innocentius III. liegen noch in den Archiven verborgen.

dem Weltklerus und dem Mönchthum jener Zeit liefern, ist übrigens nicht erfreulich. Fast kein Verbrechen giebt es, dessen sich nicht Kleriker und Mönche schuldig gemacht hätten. Trunkenheit, Unsittlichkeit, Schwelgerei, Vergeudung aller Kirchengüter, Räuberei, Mordbrennerei, Hochverrath, Verschwörung gegen Thron und Kirche, und was das Register der Hölle sonst noch nennen mag, sind bei ihnen einheimisch. Innocentius sucht freilich mit aller Kraft entgegen zu kämpfen; wenigstens ließ er es nicht an mahnenden Sendschreiben fehlen. Legaten wurden entsendet, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und kirchliche Personen aller Art zur Handhabung der Kirchenzucht in Bewegung gesetzt. Doch scheint es eben nicht, daß der Erfolg diesen Bemühungen entsprochen habe. Theils war das Uebel zu tief eingewurzelt, theils glaubte man nicht, daß es in Rom so recht Ernst sei. Man hatte zu oft bemerkt, daß man es dort nicht verschmähe, von der Unsittlichkeit Gewinn zu ziehen. Auch Innocentius zeigt sich nicht selten nachsichtig bei offenbarer Verworfenheit. — Es kann nicht unsere Absicht sein, hier die bisweilen allen Glauben übersteigenden Schändlichkeiten aufzuzählen, welche sowohl bei dem Weltklerus, als im Mönchthume vorkommen *). Nur das, was sich zugleich

*) Wer ein Bild von der Beschaffenheit des Klerus, namentlich der Erzbischöfe und Bischöfe, sich verschaffen will, vergleiche folgende Stellen: Lib. I. ep. 170. p. 90. ep. 231. p. 123. sq. ep. 255. p. 134. ep. 384. 385. p. 227. ep. 463. p. 270. ep. 504. p. 289. ep. 546. p. 311. ep. 553. p. 314. Lib. II. ep. 180. p. 455. ep. 183. p. 456. ep. 227. p. 490. Lib. V. ep. 12. p. 72. ep. 59. p. 122. ep. 61. p. 124. ep. 75. p. 142. ep. 156. p. 225. ep. 65. p. 276. ep. 82. p. 293. ep. 90. p. 302. Lib. IX. ep. 160. p. 974. ep. 259. 260. p. 1051. — 1055. Lib. X. ep. 58. p. 31. ep. 182. p. 102. ep. 208. p. 126. Lib. XI. ep. 142. p. 206. ep. 187. p. 234.

auf die Verletzung der Keuschheit bezieht, wollen wir kurz erwähnen. Der Erzbischof von Besançon wucherte mit allem Heiligen und Kirchlichen, bedrückte die Priester seiner Diöces so durch Erpressungen, daß sie zur tiefsten Armuth herabsanken, und nur in der armseligsten Kleidung, wie die Bauern, einhergehen konnten. Mit seiner Blutsverwandtin, der Aebtissin von Beaumair-Mont, trieb er Blutschande, schwängerte eine Nonne, übte mit der Tochter eines Priesters öffentlich Unzucht, und trieb es überhaupt so arg, daß die Laien die Hurerei für eine leicht verzeihliche Sünde hielten. Sein Bruder entließ mit Wissen des Erzbischofs seine Frau und nahm eine Nonne zu sich ins Haus, die dann jener zu einer Aebtissin machte. Dieser Erzbischof gestattete Nonnen und Klerikern die Ehe. Sein ganzer Klerus lebte im Concubinate *). Der Erzbischof von

---

ep. 257. p. 268. Lib. XII. ep. 23. p. 311. ep. 36. p. 320. Lib. XIII. ep. 57. p. 435. ep. 92. 93. p. 457. sq. ep. 132. p. 475. ep. 157. p. 483. Lib. XIV. ep. 95. p. 549. ep. 228. p. 718. sq. Lib. XVI. ep. 139. p. 813. — Zur Charakterisirung des Mönchthums können folgende Stellen dienen: Lib. I. ep. 6. p. 4. ep. 67. p. 35. ep. 80. p. 44. ep. 114. 115. p. 64. sq. ep. 146. p. 79. sq. ep. 194. p. 106. ep. 234. p. 124. ep. 263. p. 136. ep. 273. p. 142. ep. 311. 312. p. 168. sq. ep. 386. p. 228. ep. 445. 446. p. 263. ep. 483. p. 280. ep. 499. p. 287. ep. 544. p. 309. Lib. II. ep. 154. 155. p. 441. ep. 260. p. 510. sq. Lib. V. ep. 3. p. 62. sq. ep. 57. p. 120. sq. ep. 61. p. 124. ep. 74. p. 139. sq. ep. 109. p. 178. ep. 159. p. 227. Lib. VII. ep. 32. p. 469. ep. 178. p. 601. Lib. VIII. ep. 12. p. 662. ep. 67. p. 709. ep. 142. p. 776. sq. ep. 157. p. 787. sq. Adp. II. ep. 47. p. 1155. Lib. X. ep. 14. p. 5. ep. 20. — 26. p. 10. — 12. ep. 90. p. 50. sq. Lib. XI. ep. 144. p. p. 209. ep. 276. p. 283. Lib. XII. ep. 44. p. 324. Lib. XIII. ep. 175. p. 489. ep. 203. p. 503. Lib. XV. ep. 105. p. 637. ep. 119. p. 646. sq. Lib. XVI. ep. 16. p. 743. sq. ep. 113. p. 802.

*) Lib. XIV. ep. 125. Lib. XVI. ep. 63. 158. Lib. I. ep. 277. p. 562. 779. 822. 143.

Bourdeaux hielt eine Rotte Räuber, die er aussandte, welche in ganzen Districten die Häuser ausplünderten, Menschen auffiengen, Kirchen und Klöster ausraubten, die kirchlichen Kleider selbst wegnahmen, von den Priestern große Geldsummen erpreßten und weit und breit Armuth und Elend verbreiteten. In die Abtei des heiligen Eparchius kam dieser Kirchenhirt einst mit einer Menge Huren und anderem ehrlosen Gesindel, blieb daselbst drei Tage und plünderte das Kloster rein aus. Er spottete alles Heiligen, trennte die Ehen nach Belieben der Wüstlinge, und gestattete ihnen, eine neue Frau zu nehmen. Seine übrigen Verbrechen, sagt Innocentius, verbietet die Schamhaftigkeit zu nennen *). Ein dürrer Baum war auch der Erzbischof von Narbonne, der ein schändliches Leben führte, sich um die kirchlichen Dinge nicht kümmerte, Kirchenpfründen nicht besetzte, um ihre Einkünfte an sich zu ziehen u. s. w. Regulirte Canoniker und Mönche hielten sich öffentlich Concubinen, und gebrauchten auch dazu die Weiber, die sie den Männern abspenstig gemacht hatten. Die Laien verloren bei solchem Beispiel, was das schlimmste war, alle Achtung für der Ehe heiliges Band und legten sich neben ihren Frauen noch Concubinen bei **). Der Erzbischof von Auritanum war ein Spieler, Simonit, meineidig, in der Unzucht völlig versunken, ein Blutschänder ***). Ein eben so schandwürdiger Wicht

*) Lib. VI. ep. 216. p. 414. Lib. XV. ep. 45. 130. p. 654. Lib. XVI. ep. 65. p. 780. Bei Raynald. ad a. 1204. nr. 68. p. 132. t. XIII. Romae 1646. f.

**) Lib. VII. ep. 75. 78. p. 501. — 503. 505. Lib. IX. ep. 66. p. 896. Lib. X. ep. 68. p. 37. Lib. III. ep. 24. p. 27. Früher theilweise bei Manrique, Annal. Cisterc. ad a. 1204. c. 4. n. 2. p. 404. t. III.

***) Lib. XVI. ep. 5. p. 737. Lib. XIV. ep. 32. 33. p. 524.

war der Erzbischof von Bremen. Er plünderte die Güter seiner Kleriker, verjagte andere von ihren Pfründen und vergab sie an seine ihm gleichen Günstlinge. Gegen ihn bot Innocentius die Bischöfe von Paderborn, Minden, Verden, Halberstadt, und die Aebte von Corvei und Marienfeld auf *). Den Bischof von Astorga, der mit Mord, Unzucht und Sodomiterei befleckt war, und einen Menschen, der sich mit Mord beladen hatte, zum Archidiacon, einen andern diese Art zum Decan beförderte u. s. w., ließ Innocentius durch die Bischöfe von Burgos, Osma und Zamora absetzen**). Von ähnlicher Beschaffenheit, wie dieser Bischof von Astorga, war der von Pampelona***). Unter den großen Verbrechen des Bischofs von Veuce hebt Innocentius nur im Vorbeigehen hervor, daß er mit einer Wittwe zusammenlebte, obgleich er sie schon einmal abgeschworen hatte †). Gegen den neu erwählten Bischof von Cambrai, der eine Wittwe geehelicht und seinen Sohn zu einer Präpositur befördert hatte, schritt Innocentius kräftig ein††). Eben dieß that er gegen den eben erwählten Erzbischof von Rheims, der gleichfalls mit einer Wittwe verehelicht war†††). Dem Bischofe von Melfi, den man sogar im Verdacht hatte, daß er seinen Vorgänger im Bisthume ermordet habe, hatte

*) Lib. XV. ep. 3. p. 598. Raynald. ad a. 1203. nr. 64. 1206. nr. 19. 1208. nr. 9. 1210. n. 25. 1213. nr. 3. 1218. nr. 4. 1220. nr. 36. aus den Registern Honorius IV. Lib. V. ep. 136. 174. 196. 205. 277.

**) Lib. VI. ep. 90. 203. p. 302. 402.

***) Lib. XII. ep. 400. Lib. XIV. ep. 122. p. 560.

†) Lib. VII. ep. 84. p. 510.

††) Lib. I. ep. 428. — 430. p. 253. sq.

†††) Lib. X. ep. 133. p. 75.

Innocentius sehr lange seine Verbrechen nachgesehen, oder, wie sich Innocentius gewöhnlich ausdrückt, dem unfruchtbaren Baume Mist unterlegt. Innocentius erzählt, am Tage seiner Weihe zum Bischof habe seine Kuh (damit meint Innocentius seine Frau) geworfen; er aber habe auch noch nachher als Bischof auf ihr geackert, indem er sie öffentlich bei sich behalten habe *). Seinen Sohn habe er zum Cantor an der Kirche zu Melfi gemacht; seinen Nepoten habe er noch in den Windeln Präbende und fette Pfründen angewiesen u. s. w. Für Geld habe er bei Ehebrüchen geschwiegen und unerlaubte Ehen gestattet **). Auch der Bischof von Saez erscheint in des Innocentius Briefen als ein grober Verbrecher, dessen Frevel die Dazwischenkunft des Papstes nothwendig machen ***). So sehen wir auch den Papst gegen den zum Bisthum Toul beförderten Maher, Probst zum heiligen Deodat, kräftig einschreiten. Als Probst hatte er mit einer Nonne eine Tochter erzeugt. Mit dieser Tochter erzeugte er wieder mehrere Söhne. Auf seine Veranlassung wurde der auf Innocentius Befehl statt seiner als Bischof eingesetzte Regnäld ermordet †). Der niedere Klerus lebte, nach dem Zeugnisse, welches die Briefe des Innocentius geben, überall in Ehe oder im Concubinat, oder fröhnte der Unzucht nach Satans Anweisung. In einem Schreiben an den Bischof von Tournay heißt es: „Wir

*) „Vitula, in qua tunc arabat, et arat adhuc ipsam publice reti-„nendo — suae consecrationis die enixa."

**) Lib. XV. ep. 115. p. 643. ep. 235. p. 729. — 731.

***) Lib. XV. ep. 110. p. 640. Vgl. Lib. IX. ep. 160. p. 974. gegen den Bischof von Vicus.

†) Chronicon Senoniense lib. III. c. 1. — 4. bei D'Achery, Spicileg. t. II. p. 620. — 622. die Briefe des Innocentius fehlen.

„haben erfahren, daß viele Kleriker in deinem Sprengel ein „auf vielfache Weise abscheuliches Leben führen. Einige „treiben schändlichen Wucher, andere treiben Ehebruch, an„dere halten sich öffentlich in ihren Häusern Concubinen *).“ Dem Bischof von Exeter schreibt Innocentius, er habe erfahren, daß in dessen Diöces meistentheils die Söhne ihren Vätern im geistlichen Amte nachfolgten. Er giebt ihm deßhalb die Erlaubniß, alle Söhne der Kleriker, welche ihren Vätern unmittelbar gefolgt waren, der Kirchen und Pfründen zu entsetzen **). Einen ähnlichen Auftrag giebt Innocentius der Aebtissin und den Nonnen von Romarich für ihre Besitzungen, wobei Innocentius weitläufig alle hiebei obwaltenden Mißbräuche angiebt ***). Auch in Irland war es gewöhnlich, daß die Söhne den Vätern folgten. Innocentius ertheilt deßhalb dem Cardinalpriester Stephan in Coelio Monte, seinem Legaten, die nöthigen Aufträge †). Dem Bischof von Norwich schreibt Innocentius: „Wir haben erfahren, daß einige Kleriker dei„nes Sprengels, die sich förmlich verehelicht haben (qui so-

*) Lib. VII. ep. 213. p. 631.

**) Lib. V. ep. 66. p. 126.

***) Lib. V. ep. 64. p. 126. Die Väter ließen sich oft sammt ihren Söhnen und Enkeln investiren, so daß bei dem Tode des einen sogleich der andere einrat. (Dieses Unwesen herrschte erst, nachdem das Hildebrandische System durchgesetzt war. Für Geld war den Bischöfen alles feil. Wie das Concubinat, so war auch die Verleihung der Pfründen an die Söhne für sie Geldquelle. Dabei konnten sie die Erpressungen oft erneuern.) Innocentius trägt auch dem Erzbischofe von Trier und dem Bischofe von Toul auf, die Aebtissin zu unterstützen. ibid.

†) Lib. V. ep. 158. p. 226. Das Schreiben ist den Editoren verloren gegangen. S. das. Not. Schon Raynaldus ad a. 1201. nr. 35. p. 75. gedenkt der Gesandtschaftsreise nach Irland.

„lemniter in conspectu Ecclesiae matrimonium „contraxerunt), die Kirchenpfründen beibehalten, in de„ren Lebensweise die Zither mit dem Psalterium schlecht stimmt. „Da der Mann gedenkt, wie er der Frau gefallen möge, und „daher weniger vermag, das, was Gottes ist, zu denken; so „geben wir dir die Erlaubniß, solche Kleriker in deiner Diöces „der Pfründen, ohne auf eine Appellation auf uns Rücksicht „zu nehmen, zu berauben, besonders da auch durch solche das „Kirchengut Schaden zu leiden pflegt. Solltest du aber wis„sentlich ihnen die Pfründen verliehen haben, so wollen wir, „daß nicht du, sondern ein Höherer sie der Pfründen beraube *)." Der Bischof von Limoges suchte bei seinem Klerus außer den übrigen Lastern auch den Concubinat auszurotten. Da aber gegen die Bescheide des Bischofs gewöhnlich Appellation an den römischen Stuhl eingewendet wurde; so will Innocentius, daß der Bischof den Appellanten eine bestimmte Frist setze, und nach Ablauf derselben die Appellation nicht weiter beachte **). Der Bischof von Osma hatte angefragt, wie er gegen die Kleriker verfahren solle, welche sich öffentlich Concubinen halten, und bei der Untersuchung dieß abläugnen, falls gegen sie kein Ankläger auftrete, und ob dem Zeugnisse rechtschaffener Männer, unter denen sie leben, Glauben beizumessen sei. Inno-

*) Lib. VI. ep. 103. p. 312. (c. 5. de Clericis conjugatis (3, 3.)

**) Lib. I. ep. 330. p. 185. Diese Appellationen waren für die Päpste ein treffliches Mittel, die bischöfliche Macht in Abhängigkeit zu erhalten, und wurden daher ungemein begünstigt, obgleich sie die gröbsten Mißbräuche veranlaßten, da Bestechungen sich in dem päpstlichen Rom nicht minder wirksam bewiesen, als in dem republicanischen zu Jugurtha's Zeit. Innocentius wies zwar mehrmals die Bischöfe an, nicht auf die Appellationen zu achten; aber auch nur zu oft ließ er sie zu, und lähmte den Arm der strafenden Gerechtigkeit.

centius entscheidet, daß, wenn ihr Verbrechen notorisch sei, es keiner Zeugen und Ankläger bedürfe. Wenn es aber nur durch das Gerücht bekannt sei, so seien Zeugen nöthig. Uebrigens könne man die, durch welche Aergerniß im Volke erregt werde, zur canonischen Reinigung auffodern, und wenn sie derselben sich weigerten, die canonische Strafe eintreten lassen*). An den Bischof von Cenede im Venetianischen schreibt Innocentius: „Einige Diaconen und Subdiaconen in deiner „Diöces haben sich verehelicht. Wir geben dir die Erlaubniß, „sie, sofern sie auf deine Ermahnung die Frauen nicht von sich „thun, der Einkünfte, ohne auf Appellation zu achten, zu be„rauben **)." Dem Bischof von Padua trägt der Papst auf, die Canoniker zu Felträ, welche sich Concubinen hielten, zur Abschaffung derselben zu ermahnen, und im Weigerungsfalle sie ihrer Pfründen, ohne Rücksicht auf Appellation, zu berauben ***). In einem Schreiben an den Bischof von Regensburg heißt es: „Wir haben erfahren, daß deine Landpfarrer „und auch einige Decane durch unverhehltes Zusammenwohnen „mit Weibern befleckt sind, und wenn sie zur Synode kommen, „sich einander nicht anzeigen, sondern ihre gemeinschaftlichen „Verbrechen verbergen und unterstützen." Innocentius trägt nun dem Bischofe auf, dieß abzustellen, giebt ihm aber auch die Weisung, seinem Amte gut obzuliegen, und namentlich bei den Visitationen den Klerus nicht zu bedrücken†). Zu

*) Lib. II. ep. 65. p. 375.

**) Lib. I. ep. 469. p. 272. Lib. II. ep. 95. p. 399.

***) Lib. I. ep. 309. p. 167.

†) Lib. XII. ep. 24. p. 312. Heinrich, Bischof von Regensburg, war der Sohn eines Klerikers. Innocentii III. Lib. VI. ep. 158.

Arborum hatten die Kleriker gegen den Erzbischof einen Aufstand erregt, theils wegen anderer Dinge, theils aber auch, weil sie Bestrafung ihrer Unenthaltsamkeit befürchteten, und dadurch dem Papste Veranlassung zum Einschreiten gegeben *). In einem Schreiben an den Bischof von Modena sagt der Papst: „Wir haben vernommen, daß einige Kleriker deines Sprengels „Hurerei, Ehebruch und andere Verbrechen begehen, und wenn „du etwa gelegentlich sie zu bessern gedenkest, an den apostolischen Stuhl appelliren. Wir geben dir die Erlaubniß gegen sie „canonisch zu verfahren **)." Dieselbe Vollmacht gab Innocentius dem Bischof von Verona gegen die ein höchst schändliches Leben führenden Aebte, Prioren, Mönche und Kleriker ***). Oft betreffen die Briefe des Innocentius Individuen des niederen Klerus, gegen welche der Papst, oft nur zu schonend und zu viel achtend auf Appellation, ein canonisches Verfahren einleitet. So z. B. gegen einen Kleriker des Bisthums Constanz, der wegen Blutschande und Ehebruch mit einer Blutsverwandten von seinem Bischofe abgesetzt worden war †). Ein Diacon zu Leon in Spanien trieb mit der Concubine eines Solda-

p. 359. sq. Ein dieser Zeit angehöriges Vermächtniß eines Priesters und seines Sohnes an das Kloster zu St. Hippolitus zu Regensburg s. Raymundi Duelii Excerpt. Genealog. Hist. Lips. 1725. fol. p. 176. Rocher, Probst von Magdeburg, wurde von der Wahl zum Erzbisthume zurückgewiesen, weil er kurz vorher seine Tochter verheirathet hatte. Chron. Sanct-Petrin. ad a. 1192. — 1201. bei Menken, Scriptor. rer. German. t. II. p. 217.

*) Lib. I. ep. 329. p. 183.

**) Lib. II. ep. 13. p. 341.

***) Lib. V. ep. 32. 33. p. 90. 91. Vgl. Brief an den Bischof von Wincheſter Lib. V. ep. 23. 24. p. 82.

†) Lib. X. ep. 188. p. 109. (c. 15. De purgatione canonica 5, 34.)

ten Unzucht. Der Soldat lud den Diacon mit verstellter Freundlichkeit zum Gastmahle, und rächte sich durch Entmannung. Der Soldat wurde sammt seiner Concubine wegen dieser That von dem Ortsfürsten verbrannt. Der Diacon wurde geheilt, und ließ sich von einem Bischofe, ohne seiner Irregularität Meldung zu machen, zum Priester weihen. Er gieng hierauf nach Rom, und suchte bei Innocentius die Dispensation nach, indem er vorgab, er sei unschuldig mißhandelt worden. Innocentius trägt deßhalb dem Bischof und Archidiacon von Leon auf, diesen Priester, falls ihnen dessen Unschuld bekannt sei, sein Amt verwalten zu lassen, sofern er aber im Verdacht stände, ihn zur canonischen Reinigung aufzufodern *). Dem Bischof von Rochester befiehlt Innocentius, einen Diacon, der nach erlangtem Subdiaconate sich verehelicht hatte, seines Amtes und seiner Pfründe zu berauben **). Sehr hart verfährt Innocentius mit Bochard, Cantor zu Laon und Canonicus zu Tournay. Im Elsaß muß nämlich der ganze Klerus verehelicht gewesen sein. Denn als um 1212 die Decrete des Innocentius wegen der Priesterehe vermeldet wurden, gerieth alles in Empörung, Klerus, Adel und Volk. Der Bischof von Straßburg soll mehrere solcher Rebellen in's Gefängniß geworfen und an hundert verbrannt haben. Hier trat auch Bochard als Subdiacon mit Margaretha, der Schwester der Gräfin Johanna von Flandern, in Ehe und zeugte mit ihr zwei Kinder. Als Innocentius davon Nachricht erhielt, schleuderte er nicht nur den Bann über ihn, sondern befahl auch dem Erzbischof von Rheims, alle Sonntage bei Glockengeläut und

*) Lib. XI. ep. 103. p. 187.
**) Lib. X. ep. 81. p. 46.

brennenden Kerzen den Bann zu erneuern, und an den Orten, wo Bochard sich aufhielt, den Gottesdienst auszusetzen, bis er würde das Weib entlassen, Buße gethan, und zum Klerikalstande zurückgekehrt sein. Bochard unterzog sich auch der ihm vom Papste auferlegten Buße und kämpfte ein Jahr lang im Orient gegen die Ungläubigen. Als er aber zurückgekehrt war, und seine Frau und Kinder wieder ansichtig wurde, da ergriff ihn mächtig das göttliche Wort, du sollst Vater und Mutter verlassen, und deinem Weibe anhangen. Vom Schmerz überwältigt rief er: „Lieber will ich mich lebendig „schinden lassen, als euch verlassen.“ Diese Treue hatte aber für ihn die traurigsten Folgen: auch rettete ihn der Tod des Innocentius nicht; denn sein Nachfolger Honorius verfolgte diese Angelegenheit nicht minder eifrig und klagte die Bischöfe der Lauigkeit an. Bochard wurde endlich in Gent ergriffen und enthauptet, und sein Haupt durch alle Städte Flanderns und Hennegaus getragen*). Bei anderen Gelegenheiten zeigte sich Innocentius auch in Bezug auf die Cölibatssatzungen minder strenge. Ein Mönchpriester hatte mit einem Weibe Unzucht getrieben. Als sie schwanger war, ergriff er sie, als wollte er mit ihr spielen, beim Gürtel und verletzte sie so hart, daß eine Fehlgeburt erfolgte. Der Prior und die Mönche seines Stiftes verwandten sich für den Bruder bei Innocentius. Dieser entschied, daß, wenn die Fehlgeburt noch kein Leben gehabt habe,

*) Claude d'Espence, de continentia Lib. I. c. 12. p. 696. Opera ed. Gilbert. Genebrard Doctor Sorbon. Lutet. Paris. 1619. fol. Die Briefe der Päpste bei G. Marlot. Metropol. Remensis, Historia Remis. 1679. fol. t. II. lib. III. c. 23. p. 481. — 484. und die daselbst citirten Schriftsteller, die uns nicht zugänglich waren, weichen in einzelnen Umständen ab.

der Mönch den Altardienst auch ferner verrichten könne; daß er aber, wenn diese schon Leben gehabt habe, des Altardienstes sich enthalten müsse*). So befahl er auch, daß der Sohn eines griechischen Priesters zum Bisthum befördert werden solle, obgleich der Erzbischof des Sprengels dessen Wahl aus Rücksicht auf seine Abstammung vernichtet hatte**). Als einer, dem der Bischof von Florenz die Weihe verweigert hatte, weil er ein Priestersohn sei, sich an den Papst wandte, und behauptete, daß es üble Nachrede sei, wenn man ihn für einen Priestersohn ausgebe; so befahl Innocentius dem Bischofe, die Vornahme der Weihe von der canonischen Reinigung abhängig zu machen***). Zum Beweise, daß auch im Orient der lateinisch-katholische Klerus nicht durch Keuschheit preiswürdig war, dienen die Klagen des Erzbischofs von Rosana, der sich bei Innocentius beschwerte, daß einige lateinische Priester in seinem Sprengel sich Concubinen hielten, oder auch wohl förmlich verheiratheten, und sogar, wenn ihre Frauen oder Beischläferinnen stürben oder verjagt würden, sich von neuem Frauen oder Beischläferinnen nähmen. Innocentius erwiederte ihm: „Da die latei„nischen Priester sich nicht verehelichen können, und Concubinen „zu halten ihnen nicht erlaubt ist; so ertheilen wir dir die Voll„macht, die lateinischen Priester deiner Diöces, sofern sie von „ihrem Vorhaben nicht abstehen, durch Suspension ihrer Aem„ter und Pfründen dazu zu zwingen†)."

Aus den vielen Beispielen, welche die Briefe des Inno-

*) Lib. XIV. ep. 107. p. 556.

**) Lib. VI. ep. 139. p. 345. (c. 6. X. de Clericis conjugatis. 3, 3.)

***) Lib. IX. ep. 256. p. 1049.

†) Lib. II. ep. 261. p. 512.

centius über die Ausartung des Mönchthums liefern, führen wir nur folgende mit unserer Aufgabe in unmittelbarer Beziehung stehende an. Aus dem Kloster des heiligen Adelbert am Po, in der Diöces von Ravenna, ließ Innocentius die Mönche wegen ihres Schandlebens vertreiben *). Gegen die liederlichen Mönche im Kloster Vicelieux übertrug Innocentius das canonische Verfahren den Bischöfen von Auxerre und Troyes. Der Abt hatte im Klosterschatz 30,000 Solidi gefunden und 20 Librä ohne die silbernen Gefäße. Er brachte dieß Geld durch, und hatte bereits 2220 Librä Schulden gemacht. Seinen Sohn und seine Tochter stattete er aus den Gütern der Kirche aus **). Einen ähnlichen Auftrag erhält der Erzbischof von Bourges, weil der Abt von Stirpen theils ein ausschweifendes Leben führen und die Güter des Klosters durchbringen sollte, theils auch beschuldigt wurde, viele Pfarreien unbesetzt und ohne Gottesdienst zu lassen, um die Einkünfte einzuziehen ***). Gleicher Verbrechen wurde der Abt von Thore im Erzbisthum Canterbury beschuldigt †).

Die Zeit der Regierung des Papstes Innocentius III. ist überdieß reich an Concilienschlüssen, welche den Zweck haben, die kirchlichen Keuschheitsgesetze in Erinnerung zu erhalten und die Uebertreter zur Pflicht zurückzuführen: wobei die allenthalben thätigen päpstlichen Legaten sich besonders einflußreich zeigen. Auch sonst finden sich Nachrichten, wie die Bischöfe hie und da für die Kirchenzucht thätig gewesen sind.

*) Lib. XII. ep. 14. p. 306.

**) Lib. X. ep. 89. p. 49.

***) Lib. I. ep. 291. p. 157.

†) Lib. V. ep. 57. p 120. Roger ab Hoveden, Annalium pars prior p. 757. Verstümmelt c. 6. X. de renuntiatione 1, 9.

Im J. 1200 wurde auf dem Concil zu London in der Westminsterabtei durch den Erzbischof Hubert von Canterbury, der zugleich päpstlicher Legat war, im c. 10. das Statut der dritten Lateransynode erneuert *). Dieß mochte um so weniger überflüssig scheinen, da wir durch den für die Beförderung der Keuschheitsgesetze sehr thätigen Barry, der unter dem Namen Giraldus Cambrensis bekannt ist und 1198 Bischof von St. David in Wallis geworden war, Berichte haben, welche beweisen, daß diese Gesetze damals in England nicht eben tiefe Wurzel gefaßt hatten **), und durch die Klagen des Bischofs Hugo von Lincoln († 1212) Bestätigung erhalten ***). Giraldus eiferte schon als Legat des Erzbischofs von Canterbury und als Archidiacon gar sehr gegen den allgemein herrschenden Concubinat in Wallis und England †). Seiner Schilderung nach war es in Wallis ganz gewöhnlich, daß die Canoniker, wie der Landklerus im Concubinate oder vielmehr in förmlicher Ehe

*) Mansi. t. XXII. p. 718. Wilk. I. p. 507.

**) Giraldus hat viel geschrieben: darunter einiges über sein Leben und seine Schicksale. Er war ein Mann von vielem Ehrgeiz und großer Eitelkeit, die sich auch in seinen Schriften nicht verläugnet. Er wurde in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten viel gebraucht. S. Biographie universelle ancienne et moderne t. III. Paris 1811. 8. art. Barry Girald. p. 426. — 428. Vgl. Cave t. II. p. 254.

***) Hugo klagt sehr über den Verfall der Priesterschaft und ist auch bemüht, ihm zu steuern. Adamus, vita S. Hugonis Episc. Lincoln. Lib. I. c. 5. p. 18. Lib. IV. c. 3. p. 154. sq. Lib. V. c. 6. p. 231. sq. bei B. Pez, Bibliotheca Ascetica. Ratisbonae 1733. 8. t. X. Altera ejus vita Act. SS. ad 17. Nbr. c. 9. p. 382. sq. bei Surius.

†) Giraldus Cambrensis, de rebus a se gestis lib. I. c. 4. p. 469. c. 13. 14. p. 486. sq. ap. Wharton t. II. Anglia S.

lebten, und die Söhne den Vätern im Amte folgten *). Namentlich verheiratheten die Canoniker sich mit den Töchtern an-

*) „Nosse te novi, quod notum in Wallia nimis est atque notorium, Canonicos Menevenses fere cunctos, maxime vere Walensicos, publicos fornicarios et concubinarios esse, sub alis Ecclesiae Cathedralis et tanquam in ipso ejusdem gremio focarias suas cum obstetricibus et nutricibus atque cunabulis in laribus et penetralibus exhibentes. Paternarum suarum traditionum praeter modum aemulatores, et transgressionum enormium imitatores non minus impudenter quam imprudenter existentes: adeo quidem ut sicut patres eorum ipsos ibi genuerunt et promoverunt, sic et ipsi more consimili prolem ibidem suscitant, tam in vitiis, quam Beneficiis succedaneam. Filiis namque suis statim, cum adulti fuerint et plene pubertatis annos excesserint, Concanonicorum suorum filias, ut sic firmiori foedere sanguinis scilicet et affinitatis jure jungantur, quasi maritali copula dari procurant. Postmodum autem occasione captata vel ab obsequiis, impensis, vel aliis quibuslibet modis; quod perfas omne nefasque, ut id peragatur, invigilant, multiplicatis etiam ad hoc de capitulo, cum locus affuerit, quoniam dicto modo cognati sunt omnes aut affines, intercessoribus, canonicas suas filiis suis conferri per cessationem non inefficaciter elaborant; ipsis tamen nihilominus, ut ante, tam in Choro quam capitulo locum dum vixerint et auctoritatem retinentibus. Unde et quoniam tum propter fornicationis et incontinentiae crimen, quod inde contrahitur atque fovetur, tum etiam propter successionis in clero maculam, quam canones condemnant, morem istum apud bonos viros bene morigeratos et eruditos abominabilem et detestabilem norunt; ideo de gente sua tales, qui neutrum, vel successionis scilicet in clero, vel fornicationis in populo fere toto sicut et in clero, crimen abhorrent; apud quem nempe spurii et nothi et contra legem nati et geniti, sicut et legitimi, haereditatem consequuntur, praelatos habere desiderant. Successionis quippe vitium non solum in sedibus cathedralibus, verum etiam adeo per totam in clero sicut et in populo Walliam pertinaciter invaluit; quod qualis ibi populus, talis et sacerdos; quod post patres filii passim ecclesias et consequenter obtineant, tanquam haereditate possidentes, et polluentes sanctuarium Dei. Nam etsi praelati alium eligere quempiam et instituere forte praesumserint; in instituentes procul dubio vel institutos, quod generosis ob hoc ex industria se copulant, tanquam pro terra laicali violenter ablata, genus injuriam vindicaret.“

derer Canoniker, um desto stärker bei möglichen Anfechtungen ihrer Ehe zu gemeinschaftlicher Vertheidigung verbunden zu sein. Zugleich giebt Girald Nachricht, wie schändlich die Bischöfe den Concubinat der ihnen untergebenen Geistlichkeit zu Erpressungen benutzten. So erwähnt er eines Bischofs, der von seinem Klerus immerwährend Abgaben erpreßte. Bei einer auf's neue ausgeschriebenen Steuer erklärten die gesammten Kleriker, sie könnten sie durchaus nicht bezahlen. Der Bischof suspendirte sie sämmtlich von Amt und Pfründe. Der Gottesdienst unterblieb nun ein halbes Jahr. Durch die Be-

---

De jure et statu Menevensis Ecclesiae l. c. p. 525. sq. — Vgl. p. 519., wo er sich auf seine Schriften beruft. Eben so de illaudabilibus Walliae c. 6. p. 450. bei Wharton t. II. Aus Girald's noch ungedrucktem Werke Speculum ecclesiae MS. Dist. 3. c. 8. führt Wharton p. 525. not. folgende Geschichte an: Ein Priester in England hatte seinem Sohne seine Pfründe resignirt, blieb aber bei ihm wohnen, und nahm noch am Gottesdienste rüstigen Antheil. Der Sohn hatte nach allgemeiner Sitte in England eine Concubine. „Filius autem," sagt Girald, „more sacerdotum parochialium Ang„liae fere cunctorum damnabili quidem et detestabili publicam „secum habebat comitem individuam et in foco focariam et in cu„biculo concubinam." Einst mußte der Sohn auf die Synode ziehen, und blieb einige Tage abwesend. Der Vater wurde nun bei dieser Gelegenheit von Lust zur Schwiegertochter ergriffen. „Vete„ranus autem ille in angulo quodam domus ejusdem cubiculum „habens, solum se cum sola conspiciens, tantaeque opportunitatis „occasionem captans, post luctam pectoris gravem tandem instigante „diabolo stuprum meditatus, noctu surgit et ad mulieris lectum per„git. Illa venientem aspiciens statim exclamavit dicens: Errastis, „pater, errastis; non hic est locus vester etc. Et ille respondit: „Erravi vere, filia, erravi, et ex tota mente captus exorbitavi" etc. Wharton setzt hinzu: „Hinc clarissime constat concubinam istam „lege conjugali presbytero conjunctam esse, quali et concubinas „Presbyteris Wallensibus conjunctas esse Giraldus dicit. Invisum „quidem concubinarum nomen Giraldus opponit. Verum id partium „studio deputandum est."

schwerden der Laien fand er sich bewogen, auf ein anderes Mittel zu sinnen, um seine Erpressungen zu erzielen. Er wies den Kirchenpatronen und den weltlichen Großen die Habe und die Concubinen der Priester zur Plünderung an. Sogleich wurden die Kleriker gehorsam und erkauften sich den Besitz ihrer Concubinen mit der erpreßten Steuer *). Ein anderes Beispiel, wie schändlich man in dieser Hinsicht gegen die beweibten Kleriker verfuhr, finden wir in der Art, wie der König von England sich benahm, als Girald gegen seinen Willen zum Bischof von St. David gewählt worden, und, um die Unterstützung des Papstes zu gewinnen, bald nach dem Regierungsantritt des Innocentius nach Rom gereist war. Da nämlich unter den Klerikern von St. David viele dem neu gewählten Bischof anhiengen, und unter diesen auch Concubinarier sich befanden, die also von ihm keine Störung ihrer häuslichen Verhältnisse befürchtet zu haben scheinen; so erließ der

*) „Clericorum familiam et praecipue concubinas Patronis Ecclesiarum et potentibus patriae viris ad diripiendum exposuit. „Quo facto cum propter suas redimendas et earum pacem sine quibus miserrimi esse, quanquam non absque utroque tam corporis „sc. quam animae damno non modico vel nolunt vel nesciunt onus „impositum admisissent; statim revocato mandato, et focariae ad „focum, auctore non dico praetore sed pastore, et concubinae ad „cubiculum sunt reversae.“ De jure et statu Menevensis ecclesiae p. 531. 532. Als dieser Bischof sich im Kapitel befand, wurde ihm der Tod eines Geistlichen angekündiget, dessen Pfründe er zu vergeben hatte. Gott sei Dank, rief er aus, da habe ich wiederum Gewinn! Wer mir das meiste giebt, erhält die Kirche. Für zwölf große und schöne Ochsen erwarb sogleich der Sohn des verstorbenen Pfarrers die Pfarrei. Als derselbe mit dem Investitur-Diplome vom Bischof kam, entriß es ihm der Archidiacon und gab es ihm nicht eher zurück, bis er auch ihm sechs große und schöne Ochsen versprochen hatte. ib. p. 530. Vgl. p. 529.

König auf Betrieb des Erzbischofs Hubert von Canterbury, der ebenfalls dem Giraldus entgegen war, durch den Justitiarius des Reichs an den Ballif von Pembroch den Befehl, die Habe und die Concubinen dieser Kleriker anzugreifen *). Eben so kam den Canonikern ein Schreiben zu mit der Drohung, falls sie sich nicht fügten, so sollten sie und ihre Concubinen als Feinde des Königs und des Reiches gefangen gesetzt, sie selbst in's Gefängniß geworfen, ihre Güter confiscirt und die Concubinen prostituirt werden **).

*) Der Befehl lautet: „G. filius Petri, Comes Essexiae, Radulpho de Bendevill, Vicé-Comiti de Pembroch, salutem. Pro certo accepimus, quod Poncius Archidiaconus et M. filius suus — — — dicti Canonici Menevensés, qui ad dedecus domini Regis et contra dignitatem coronae et regni sui G.(iraldo) Archidiacono assistunt et adhaerent, et contra Dominum Regem ei sacramenta fecerunt, ei sigillum ecclesiae suae tradi permittentes ad operandum inde contra Dominum Regem, prout ejus voluntati placuerit. Laica habent tenementa, et terras et exchaetas, in quibus publicas suas fornicarias contra Deum et ordinem suum habent et exhibent; et potius debent dici laici luxuriosi quam clerici ordinati vel canonici, et quod illi dum praefato G. adhaeserint non minus manifeste hostes regis et regni sunt quam ipse Giraldus. Tibi mandamus et firmiter praecipimus; quod sicut te ipsum et omnia tua diligis, omnia laica tenementa sua et wardas et exchaetas et catalla in ipsis inventa in manum Domini Regis capias et retineas. Corpora etiam fornicariarum suarum capias et salvo custodiri facias, donec aliud a nobis inde habueris mandatum. Teste me ipso“ etc. Girald, der sich im Bisthum nicht erhielt, setzt hinzu: „Per harum itaque tenorem duo perpendi poterunt et notari. Quod omnes isti, qui majores fuerunt Menevensis ecclesiae et sanior pars, si liberum eis esset, cum Archidiacono starent et quod falsi fraterculi et infideles filii infirma Capituli sui et per quae magis gravari solent, tam Archiadversario suo quam et Justiciario exabundanti malitia revelarunt. De jure et statu Menevensis Ecclesiae.“ p. 561.

**) Ibid. p. 565. Ein äußerst grelles Gemählde entwirft Girald von der Verworfenheit der Mönche. Als Archidiacon schrieb er an

Ein Concil, dessen Ort nicht bekannt ist, das aber von Mansi um das Jahr 1200 angesetzt wird, enthält folgende Canonen. (c. 5.) „Priester und Kleriker sollen weder in ihren noch in „anderen Häusern Concubinen haben, sondern sie von sich jagen, „wollen sie es nicht, so sollen sie Amt und Pfründe verlieren." (c. 6.) „Die Concubinen sollen ermahnt werden, sich von den „Geistlichen zu entfernen: thun sie es nach der dritten Ermah„nung nicht; so sollen sie von den Sacramenten und den kirch„lichen Handlungen ausgeschlossen werden." (c. 7.) „Weil „es auch für die, welche Enthaltsamkeit bewahren wollen, nicht „sicher ist, mit Weibern zu wohnen; so verbieten wir, daß „Geistliche Mägde in ihren Häusern haben, welche bösen Arg„wohn erzeugen könnten." (c. 8.) „Der Geistliche, welcher „mit seinem Beichtkinde Unzucht treibt, soll canonisch bestraft „werden *)." Ein anderes Concil, dessen Ort ebenfalls unbekannt ist, gebietet (c. 47.) den Geistlichen, gar kein Frauenzimmer, ausgenommen Mutter oder Schwester, im Hause zu behalten**). Sonst ist beim J. 1200 noch anzumerken, daß in diesem Jahre der Probst zu Lusinitz Albero von dem Bischof von Naumburg vertrieben wurde, weil er die Kirchengüter vergeu-

---

Ricard, den Erzbischof von Canterbury: Excipimus autem omnem nigrae cucullae belluam. A Monachis enim cunctis, et praecipue Nigris, omnique hujuscemodi peste voraci. Ecclesiam nostram miseram, ne miserior imo miserrima fiat, et funditus evacuata depereat, in perpetuum amodo defendat Deus. De rebus a se gestis lib. III. c. 7. bei Wharton l. c. p. 503. Vgl. Giraldi ep. ad Stephanum Langton, archiep. Cantuar. ap. Wharton t. II. p. 435. — 438. Vgl. de rebus a se gestis lib. II. c. 5. p. 480. c. 14. p. 488. über sein noch handschriftliches Werk: Speculum ecclesiae etc. s. Cave t. II. p. 255. Wharton t. II. p. 522. not. c.

*) Mansi. t. XXII. p. 723. 724.

**) Mansi. t. XXII. p. 735.

dete und gegen Frauen Nothzucht geübt hatte *). Damals (nämlich im J. 1200, und dann noch einmal 1202) kam auch Guido, der Cardinalbischof von Präneste, nach dem Lüttichschen, wo er fand, daß die Canoniker und Geistlichen der Diöces in der Ehe lebten und die Verheirathungen mit allen Feierlichkeiten vollzogen**). Der päpstliche Legat ließ bei dieser Gelegenheit eine Menge Verordnungen ausgehen und gebot unter Anderm: „Alle Pfründgeistliche, die sich in den heiligen „Weihen befinden, und die Priester, welche nach dreimaliger „Ermahnung die Concubinen, welche sie in ihren Häusern haben, nicht entlassen, sollen ihrer Pfründen beraubt werden. „Die Concubinen sollen von allen als excommunicirt gemieden „werden***)." Im J. 1208 finden wir den Cardinal und päpstlichen Legaten Gallo in Frankreich herumziehend. In den Verordnungen, die er überall ausgehen ließ, heißt es: (c. 1.) „Wir excommuniciren alle Priester und Kleriker, welche nach „vorangegangener Ermahnung die Concubinen oder andere Weiber, über welche sich böser Verdacht erzeugen könnte, noch „behalten; ausgenommen die Kleriker, welche sich in den niederen Graden rechtmäßig verehelicht haben, welche aber mit „den Frauen die kirchlichen Pfründen nicht behalten dürfen.

*) Chron. Sam. Petrin. ad a. 1200. bei Menken, scriptt. rer. germ. Lips. 1728. fol. t. 2. p. 215. Ueber die Liederlichkeit der Mönche auf dem Petersberge bei Erfurt, s. Chron. Montis sereni. ad a. 1199. 1201. bei Menken a. a. O. p. 209. — 211. 216.

**) „Cum solennitate, quae solet in matrimoniis observari." Raumer, Hohenstaufen. Th. 6. S. 236, aus Honorius Register, Jahrg. II. Urk. 1041.

***) Foullon, historia Leodiensis t. I. p. II. p. 309. Die Statuten, welche weder Harduin, Coleti, Mansi noch Harzheim aufgenommen haben, stehen bei Chapeauvilli Gesta Pontiff. Leodd. t. II. p. 201.

„Die Kleriker sollen auch ermahnt werden, Mütter und andere „verwandte Personen nicht bei sich zu haben, weil auch mit „diesen häufig auf Antrieb des Teufels Verbrechen geübt wor„den sind*)." Diese Satzung wurde alsbald in vielen Synoden verkündet. So geschah es in einer Synode zu Saez 1208**). Dieser Gallo gieng in seinem Eifer so weit, daß er sämmtliche concubinarische Priester mit dem Banne belegte, so daß der Gottesdienst in Frankreich größtentheils hätte aufhören müssen, wenn sein Bann Beachtung gefunden hätte. Als demnach Innocentius durch den unsinnigen Eifer seines Legaten die Gewalt des Bannes gefährdet, und das Kirchengebäude erschüttert sah: erließ er an alle Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs ein Schreiben, und trug ihnen auf, bei den Concubinariern Dispensation eintreten zu lassen. Doch möchten sie jetzt und in der Zukunft so verfahren, daß nicht die Kirchenzucht sich auflöse und die Leichtigkeit, Dispensation erhalten zu können, Reiz zum Sündigen gebe. Um recht vorsichtig dabei zu Werke zu gehen, möchten sie die Dispensation derer, welche öffentlich sündigen, und sich nicht scheuen, der Gemeinde Aergerniß zu geben, dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Zugleich beschwor aber Innocentius die Bischöfe im Herrn, aus dem Absolutionsgeschäfte keinen Gelderwerb zu machen***). Im Concil zu Avignon (1209) wurde (c. 18.) über das Schandleben der Geistlichen und Mönche geklagt, und über das Verderbniß, welches von ihnen sich auf die Laien verbreite, die sie wie Blinde die Blinden in die

*) Mansi. t. XXII. p. 763.

**) Bessin. t. II. p. 429.

***) Lib. XV. ep. 113. p. 642.

Grube zögen und denen sie zur Hölle vorangiengen. Im c. 17. wurde verboten; an den Vigilien der Heiligen keine Tänze in den Kirchen aufzuführen, keine unzüchtigen Bewegungen zu machen und keine Liebeslieder zu singen *). Im J. 1212 hielt Robert, Cardinal und päpstlicher Legat, ein Concil zu Paris. In den Statuten p. I. c. 4. heißt es: „Wir verbie„ten den Geistlichen in den höheren Weihen auf's strengste, sich „in ihren oder in anderen Häusern öffentlich Concubinen zu hal„ten. Welche auf die Ermahnung ihres Prälaten die Concu„bine nicht gänzlich von sich entlassen, sollen nach Verlauf von „40 Tagen in den Bann verfallen, die Pfründgeistlichen aber „überdieß noch von Amt und Pfründe suspendirt sein, und „nicht eher losgesprochen, oder in die Pfründen wieder einge„setzt werden können, bis ihnen vom Bischofe eine tüchtige „Strafe auferlegt worden ist." Für den Regularklerus ward verordnet: (p. II. c. 3.) „Die verdächtigen Thüren und „Aufenthaltsörter in den Abteien, Prioraten und allen Aufent„haltsorten der Religiosen sollen, damit dem Teufel keine Ge„legenheit gegeben werde, durch die Bischöfe verrammelt wer„den." (c. 10.) „Die Schlafgemächer außerhalb des Dor„mitorium und der Zutritt der Weiber in's Kloster werden ver„boten." (c. 21.) „Mönche und regulirte Canoniker sollen „nicht zusammen im Bette liegen und Sodomiterei treiben." Gegen die Nonnen werden ähnliche Verordnungen gemacht. Auch ihnen wird verboten, zusammen in einem Bette zu lie„gen **). In den Nachträgen zu diesem Concil befinden sich noch folgende Verordnungen. (c. 1.) „Da durch die ver-

*) Mansi. t. XXII. p. 792.

**) Mansi. t. XXII. p. 820. 826. sq.

„kehrte Gewohnheit hie und da die Söhne der Geistlichen für „Geld, oder auf eine andere schändliche Weise den Vätern in „den Präbenden und Pfarreien folgen; so gebieten wir, daß „die Söhne der so erhaltenen Pfründen beraubt werden." (c. 16.) „In Betreff der Canoniker und Kleriker, welche „Pfarreien und Präbenden haben, und sich in den niederen „Weihen befinden und verehelicht sind, befehlen wir, bei Strafe „der Suspension und Excommunication, daß sie so verehelicht „nicht zum Aergernisse des Volkes dem Altare dienen *)." Dieselben Verordnungen gab Robert im Concil zu Rouen 1214. p. I. c. 4. p. II. c. 3. 23. 24. p. III. de monialibus c. 31. 32. 33. 34. 35. 45. **). Um 1214 wurde zu Dublin unter dem Erzbischof Fulco de Saunford, wie Wilkins muthmaßt, ein Concilium gehalten. Hier wurde den Geistlichen das Zusammenleben mit Weibern verboten. Den der Unzucht überwiesenen Geistlichen sollten die Pfründeinkünfte entzogen werden, bis sie sich wieder die Gunst des Bischofs verdienten. Vorzüglich sollten Priester streng bestraft werden, welche mit ihren eigenen Beicht- und Pfarrkindern Unzucht trieben. Die Concubinen der Geistlichen sollten durch die Excommunication, von der sie nur der Bischof lossprechen kann, zur Besserung gezwungen werden. Würden sie aber hartnäckig im Concubinate beharren, so sollten sie von der weltlichen Macht ergriffen werden, und bei Lebzeit der Gemeinschaft der Gläubigen, und im Tode des kirchlichen Begräbnisses beraubt sein. Die Kirchenvorsteher, welche öffentlichen Concubinariern Parochien anvertrauen würden, wurden

*) p. 844. 847. Vgl. c. 18.

**) Ibid. p. 900. sq. Bessin. p. I. p. 111. sq.

zu einer Straferlegung von 40 Soliden verurtheilt *). Im J. 1215 hielt Innocentius III. die vierte allgemeine Lateransynode, eine der glänzendsten, die je gehalten worden ist. In c. 14. werden die Verordnungen gegen die Unkeuschheit und Sodomiterei der Geistlichen erneuert. Pfründverlust und Absetzung soll diejenigen treffen, welche, wegen jener Verbrechen suspendirt, Messe lesen würden. Gleicher Strafe werden die Prälaten unterworfen, welche solche Geistliche in ihrem Schandleben duldeten, des Geldes oder eines anderen Vortheiles wegen. In c. 31. wird verboten, daß die Söhne der Canoniker ihren Vätern in der Stelle folgten, und Suspension von den Pfründen denjenigen gedroht, welche sie zu Canonikern machten **).

Zur Vervollständigung der Ansicht, welche uns die Briefe des Papstes Innocentius und die Synodalverhandlungen jener Zeit gewähren, werden noch ein paar schriftstellerische Arbeiten zu erwähnen sein, deren Verfasser die schlechten Sitten der damaligen Geistlichkeit züchtigen.

Sehr merkwürdig ist das aus hundert und zehn vierzeiligen Strophen bestehende satyrische Gedicht des Walter Mapes, welcher erst Caplan König Heinrichs II. von England war, dann Canonicus zu Salisbury wurde, darauf Präcentor zu Lincoln und endlich Archidiacon zu Oxford war. Seine Schilderung umfaßt alle Rangordnungen des Klerus und alle Arten

*) Mansi. t. XXII. p. 925. Wilk. I. p. 548.

**) Mansi. t. XXII. p. 1003. 1018. Vgl. c. 15. de ebrietate c. 17. de comessationibus Praelatorum.

sittlichen Verderbnisses *). Auch die übrigen Schriften dieses Mannes sind als Beiträge zur Sittengeschichte jener Zeit zu

*) Wir heben nur diejenigen Strophen aus, welche auf die Unzuchtsvergehungen Bezug haben. Von dem Archidiacon heißt es:

„Seductam nuncii fraude praeambuli
„Capit focariam, ut per cubiculi
„Fortunam habeat fortunam loculi,
„Et per vehiculum omen vehiculi.
„Decano praecipit, quod si presbyteri
„Per genitivos sint, dativos fieri,
„Accusans facit vocatum conteri,
„Ablatis fratribus a porta inferi.
„Et dixit Angelus: Lege, quae reperis,
„Qui legens reperi de viro sceleris,
„Qui loca circuit venator veneris,
„Auceps infamiae, piscator muneris.
„Hic vir Decanus est, qui viri specie,
„Non vir, sed virus est virosa sanie,
„In viros viribus virens maliciae,
„Humanum mentiens humana facie.
„Decanus canis est archidiaconi,
„Cujus sunt canones latratus dissoni.
„Canens de canone discors est canoni,
„Dandisque venditis concors est Simoni.
„Decanus canis est, qui sequens praevia
„Nare cupidinis lucri vestigia
„Inducit callide cleri marsupia,
„Qua prius fixerat magistri retia.“

Auf die Unzucht der Priester gehen vorzüglich folgende Strophen:

„Abominabilis Deo vir sanguinum,
„Plus mortem cupiens, quam vitam hominum
„Unam puerperam capacem seminum
„Mallet, quam sedecim millia Virginum.
„Post missam presbyter relinquens insulam,
„In meretriciam descendit insulam:
„Sic fecit Jupiter, qui juxta fabulam
„Coelum deseruit sequendo vitulam.
„Hanc mulieribus proponit maximam:
„Quod nulla salvabitur ad horam ultimam,

benützen *). Sein Aufenthalt zu Rom mochte eben so sehr wie seine Stellung als geistlicher Sprengelrichter seine Erfahrung erweitert haben. Eine leider noch ungedruckte Schrift, welche zur Rechtfertigung der Priesterehe geschrieben ist, scheint zu beweisen, daß Mapes über den rechten Weg, wodurch diesem Sittenverderbniß am gründlichsten gesteuert werden konnte, sich nicht täuschte**).

In jene Zeit gehört auch die unter dem Namen opusculum tripartitum bekannte Schilderung des Verderbnisses der Geistlichkeit, in welcher namentlich über Unzucht, Ehebrüche der geistlichen Vorgesetzten, Unzucht mit Nonnen und Aebtissinnen geklagt wird. Der Verfasser kann es nicht begreifen, wie man das Reich eines Königs, weil man seine Ehe nicht für gültig erachtete, habe mit dem Banne belegen, und Kaiser, welche der Kirche weltlichen Schaden zugefügt

---

„Coelorum nec ingredi poterit januam,
„Ni de corpore det suo decimam.
„Sicque Vulpecula foveas fodicat,
„Non causa Veneris infantes procreat:
„Sed ut de proprio animas habeat,
„Quibus, quas perdidit, reddere valeat.

Apocalypsis Goliae Pontificis super corrupto sui temporis Ecclesiae statu bei Wolf, Lection. memorab. p. 430. — 437.

*) Man vgl. seine Querela ad Praelatos impios. Querela, qua alloquitur Papam ostendens Praelaturas et bona ecclesiastica teneri ab indoctis et ignavis ventris contemptis interim et esurientibus iis, qui se doctrinae studiis dederunt. De punitione peccati, Versus de convocatione Sacerdotum eorumque concubinis.

**) Disceptatio nubendi vel de conjugio Sacerdotum. Bei Wolf l. c. p. 437. — 443. finden sich nur einige Belege noch vor. Litterarische Nachweisungen bei Baleus, Centur. III. c. 61. p. 253. 254. J. Pitsei Relation. historicar. de reb. anglic. p. 283. — 285. Paris. 1619. 4. P. Leyser. l. c. p. 776. — 788. Cave t. II. p. 284.

hatten, auf den Concilien abſetzen könne, während ſolche Verbrecher gegen Recht und Sitte ungeſtraft blieben. Die niedern Kleriker würden zwar oft von den Biſchöfen und Prälaten geſtraft, aber nur um Geld zu gewinnen*). Sehr bitter wurde auch die Unzucht der lateiniſchen Prieſter gerügt von den Griechen bei Gelegenheit der unter Innocentius entſtandenen Reibungen **). Noch iſt das Zeugniß der Gloſſe zu erwähnen, welche bei c. 6. Dist. 81., wo die Entfernung ausſchweifender Kleriker vom geiſtlichen Amte anbefohlen wird, die Bemerkung macht: es ſei gemeine Meinung, daß wegen einfacher Unzucht keine Abſetzung ſtatthaft ſei, indem nur wenige von ſolcher Makel rein ſeien ***).

---

*) Opusculum tripartit. befindet ſich in der Cölner Concilienſammlung von 1551. Uns ſtand nur der Auszug bei Flacius Catalog. Testium veritatis. Basileae 1608. f. p. 1448. — 1453. zu Gebote.

**) τὸν γάμον τῶν διακόνων καὶ τῶν ἱερέων κωλύουσι καὶ τὴν παρὰ τῶν γεγαμηκότων ἱερέων μετάληψιν τῶν ἁγίων δώρων βδελύττονται· εἴτε προγεγαμηκότες τινὲς, εἶτα χειροτονηθέντες εἴτε πρεσβύτεροι εἴτε διάκονοι, τὰς γυναῖκας αὐτῶν ἀπολύωσιν. ἱερατικοὶ δέ τινες παρ' αὐτοῖς πορνεύοντες, ἐν τῷ εἰσδέχεσθαι τὴν ἐρωμένην νυκτὸς, ἀφώνως καὶ ἀθεάτως ὑπὸ τὸ ἐφάπλωμα τὸ ἐπὶ τῆς κλίνης, οὐ πορνείαν, ἀλλ' ὄναρ, τοῦτο κρίνουσι καὶ ἐννυπνιασμὸν καὶ ἀνεύθυνον οἴονται. Calumniationes adversus Ecclesiam latinam cap. 25. bei Cotelerius, Monum. Ecclesiae graecae. Paris. 1686. 4. t. III. p. 500.

***) „Communiter autem dicitur quod pro simplici fornicatione „quis deponi non debet: cum pauci sine illo vitio inveniantur.“ Corp. jur. can. gloss. illustr. p. 1. Lugd. 1681. fol. p. 386. Verfaſſer iber glossa communis iſt Johannes Teutonicus, auch Semeca genannt, Probſt zu Halberſtadt. Vgl. Sauter, fundam. jur. eccl. cathol. t. 1. §. 259.

§. 55.

Die Zeiten von dem Tode Papst Innocentius III. bis zum Tode des Papstes Innocentius IV.

Die auf der Synode im Lateran von Innocentius III. gemachten Satzungen wurden von den heimkehrenden eifrigen Bischöfen sogleich auf eigenen Synoden verkündet. So wissen wir dieses namentlich von einer Synode zu Genua im J. 1216*). Aber nicht überall wurde ernstlich auf die Vollziehung der Gesetze gehalten. So begnügte sich der Bischof von Genf, Peter von Sessons († 1219), dem überhaupt zum Vorwurfe gemacht wurde, daß er alle bischöflichen Pflichten versäume, ein weltliches Leben führe und seinen Geistlichen Schach- und Würfelspiel gestatte, diejenigen, welche Concubinen hielten, ein für allemal mit vierzig Schillingen, und wegen Ehebruchs mit vier und zwanzig zu bestrafen**). Bischof Richard von Durham (1217 — 1226) ermahnte in seinen Constitutionen um das J. 1220 c. 5. alle Geistliche, sich der Hurerei zu enthalten und sich nicht zu Gliedern des Teufels zu machen. In c. 6. befahl er ihnen bei Verlust des Amtes und der Pfründe, die Concubinen aus ihren Häuser zu vertreiben. In c. 7. wiederholte er den c. 14. der Lateransynode von 1215. In c. 8. trug er den Archidiaconen auf, die Concubinen der Geistlichen häufig zu ermahnen, daß sie

*) Mansi. t. XXII. p. 1085. In einem spanischen Concil bald nach 1215 wurde c. 11. verordnet, daß ein Geistlicher, welcher Diebstahl, Straßenraub, Weiberraub, Mord, Falschmünzerei oder sonstige Verbrechen treibt, wegen welcher Laien mit dem Tode bestraft werden, degradirt werden solle. Mansi. t. XXII. p. 1092.

**) Wirz, Helvet. K. G. Th. 1. S. 230.

sich entweder verehelichen oder in ein Kloster gehen möchten. Den Archidiaconen, welche sich hierin wegen Geld oder aus Freundschaft nachlässig beweisen würden, droht er mit gebührender Strafe. Den widerspenstigen Concubinen solle zuerst der Friedenskuß und das geweihte Brod in der Kirche versagt werden: blieben sie auch dann noch hartnäckig, so seien sie in den Bann zu thun, und wenn auch dieses sie nicht bessere, der weltlichen Gerichtsbarkeit auszuliefern. Der c. 9. wiederholte die canonische Strafe auf die Unzucht der Geistlichen mit ihren geistlichen Töchtern und ihren Beichtkindern *). Aus dem J. 1220 haben wir auch ein Schreiben, welches Honorius III. an den Erzbischof Robert von Rouen erließ, und in welchem er mit den stärksten Ausdrücken das Schandleben der Welt = und Klostergeistlichkeit rügt. Namentlich führt er an, daß die Altardiener nicht nur wie das Vieh im Miste verfaulten, sondern gleich den Sodomitern öffentlich ihr Lasterleben führten, und dem Volke zum Fallstricke und Untergange gereichten. Er ertheilt dem Erzbischof den Befehl, diesen Gräueln durch die canonischen Strafen abzuhelfen **). Im J. 1222

*) Wilk. I. p. 573. 574.

**) Bessin. p. I. p. 129. Von des Honorius (1216 — 1227) Briefen haben sich höchst wenige Ueberbleibsel erhalten, sonst dürften sie eine eben so reiche Ausbeute wie des Innocentius Briefe gewähren. Gegen Richard, den Bischof von Durham, der Simonie, Ehebruch, Sacrilegium, Raub, Meineid übte, den Klerus unterdrückte u. s. w., leitete Honorius die nöthigen Untersuchungen ein. Honorii ep. 2. Mansi. t. XXII. p. 1095. Mehrere Geistliche in der Champagne, welche mit aller Gewalt auf Betrieb des Honorius zum Cölibate gezwungen werden sollten, gaben ihr geistliches Amt auf und heiratheten. „Habitu et tonsura clericali relictis, ducunt „uxores, soliciti, quomodo uxoribus placeant.“ Raumer, Hohenstaufen, Th. 6. S. 237. Not. 6.

hielt der Erzbischof Stephan von Canterbury ein Concil zu Oxford. Im c. 34. wurde den Geistlichen verboten, öffentlich in ihren Häusern Concubinen zu halten, und auch nicht durch Besuchen derselben außer Hause Aergerniß zu geben. Nach c. 35. soll man den Concubinen, wenn sie nach an sie ergangener Ermahnung sich nicht von den Geistlichen trennen, den Eintritt in die Kirche und die kirchlichen Sacramente verweigern: bessern sie sich noch nicht, so sollen sie excommunicirt, und der weltliche Arm gegen sie gebraucht werden. Die testamentarischen Vermächtnisse der Geistlichen an ihre Concubinen sollen ungültig sein. Im c. 37. wird mit Betrübniß erzählt, daß die meisten Geistlichen ihren Kindern und Concubinen auf weltlichem Grunde Häuser bauen oder kaufen, und sonstige Einkünfte ihnen zuweisen. Dieß wird verboten. — C. 44. — 46. beziehen sich auf die Nonnen*). In das J. 1223 fällt ein Concilium zu Sarum, wo der dortige Bischof Richard Poore die Durhamer Satzungen von 1220 verkündete **). In dasselbe Jahr trifft ein Concilium zu Rouen. Hier wurde im c. 6. festgesetzt: „Unzüchtige Geistliche sollen nach Maßgabe „ihrer Sünde gezüchtiget werden. Wer deßhalb suspendirt „Messe liest, soll von der Pfründe suspendirt und abgesetzt „werden***).“ Im J. 1225 finden wir den Cardinal-Diacon Romanus als päpstlichen Legaten in Frankreich und sehen

*) Mansi. t. XXII. p. 1162. Vgl. statuta Stephani Langton p. 1174. sq. Wilk. I. p. 589. 590.

**) Wilk. I. p. 599. Mansi. t. XXII. p. 1108. 1109. Dieselben Constitutionen wurden an anderen Orden wiederholt; daher die in einzelnen Punkten abweichenden Recensionen.

***) Mansi. t. XXII. p. 1199. Bessin. p. I. p. 131.

ihn beschäftigt, über sehr viele unzüchtige Priester der Diöces Morin Strafen zu verhängen *). In demselben Jahre wurde auf Veranlassung des Papstes Honorius ein Provincial-Concilium in Schottland gehalten. Im c. 18. wurde bezeugt, daß trotz der vielen Verbote der Concubinat herrsche. Man erneuerte die Verordnungen der Päpste, besonders Alexander's III., und befahl, daß alle Geistlichen, besonders die in den höheren Weihen befindlichen, die Concubinen, welche sie innerhalb oder außerhalb ihrer Häuser hielten, binnen Monatsfrist von sich entfernen sollten, ohne sie durch andere zu ersetzen, bei Strafe der Suspension von Amt und Pfründe. Im c. 53. ist die Strafe für Bischöfe und Priester enthalten, welche mit ihren Beichtkindern und geistlichen Töchtern Unzucht treiben. Der c. 82. bestimmt, daß den Concubinen der Geistlichen in den Kirchen das geweihte Wasser und der Friedenskuß zu verweigern sei **). In England ist das Jahr 1225 theils durch eine Verordnung des Erzbischofs Walter von York bezeichnet, welches die Entfernung der Priestersöhne aus den Pfründen, in welchen sie ihren Vätern gefolgt waren, ausspricht ***), theils durch ein Concilium zu Westminster, wo der Erzbischof von Canterbury und seine Suffragane ein hartes Decret gegen die Concubinen erließen. Sie sollten, so lange sie von den Concubinariern in ihren Häusern gehalten würden, nicht den Friedenskuß und geweihtes Brod erhalten. Nach der Niederkunft sollten sie nicht kirchlich gereinigt werden, bis sie dem Archi-

*) Chron. S. Bertini bei Martene, Thesaur. Anecd. III. p. 705.

**) Mansi. t. XXII. p. 1227. sq. Vgl. c. 62. Wilk. I. p. 609. 614. 616. 618.

***) Wilk. I. p. 606.

diacon oder seinem Official Bürgschaft gestellt hätten, über die nach der Reinigung zu leistende Buße. Eben so sollten sie des kirchlichen Begräbnisses entbehren, sofern sie sich nicht bei Lebzeiten besserten, oder auf dem Todtenbette solche Reue zeigten, daß man Dispensation eintreten lassen könnte *). In demselben Jahre (1225) wurde auf Betrieb des päpstlichen Legaten Konrad (zu Cöln oder Mainz) ein Concilium gehalten, dessen Satzungen durch ganz Deutschland gelten, und auf allen Synoden verlesen werden sollten. An der Spitze der Canonen steht die Klage, daß trotz aller Verordnungen die Unkeuschheit unter dem Klerus herrsche. Der c. 2. lautet: „Wenn „ein Kleriker künftig öffentlich eine Concubine hält und sie nach „canonischer Ermahnung nicht von sich thut, so soll er Amt „und Pfründe verlieren. Meidet er auch so noch nicht den Gestank seiner Wollust, so soll er mit dem Anathem belegt werden. Damit aber die, welche bisher öffentlich Concubinen „gehalten haben, nicht ungestraft bleiben, so gebieten wir, daß „die Canoniker vierzig Tage streng fasten. Thun sie es nicht, „so verbieten wir den Decanen, Pröbsten und Kapiteln bei „Strafe des Anathems, ihnen die Einkünfte ihrer Präbenden „zu verabfolgen, und sie in's Chor oder in das Kapitel zuzulassen, ehe sie die Buße bestanden und den Eid geleistet haben, daß sie die Concubinen nicht mehr zu sich nehmen wollen. „Nehmen sie dieselben aber dann doch wieder zu sich, so sollen „sie der Pfründen verlustig sein und diese wiederum vergeben „werden. Wenn aber Decane oder Mitcanoniker ihren Uebertretungen nachsehen, so sollen sie in den Bann fallen.“ Nach

*) Wilk. I. p. 607.

c. 3. soll dieselbe Strenge bei den concubinarischen Landgeistlichen beobachtet werden. Uebersehen die Archidiaconen ihre Uebetretungen, oder schützen sie dieselben, so sollen sie vom Amte suspendirt werden, und wenn sie nicht eifriger werden, ihre Würden verlieren, die alsdann von den Bischöfen an Andere zu vergeben sind. Im c. 5. wird bei Strafe des Anathems den Klerikern verboten, die Erlaubniß des Testirens zu mißbrauchen, und ihre kirchlichen (ersparten) Einkünfte an ihre Concubinen oder unehelichen Kinder zu vermachen. Wer dagegen handelt, soll nicht kirchlich begraben werden, und die, denen die Einkünfte vermacht worden sind, sollen sie nicht erhalten. Diejenigen, welche ein solches Testament aufrecht erhalten wollen, so wie die, durch welche solchen Personen die Einkünfte verabreicht worden sind, sind dem Banne verfallen *). In der im J. 1227 zu Trier gehaltenen Provincialsynode wurden ähnliche Beschlüsse gemacht. Im c. 8. heißt es: „Wir „(der Erzbischof und die Bischöfe) befehlen, daß die Decane „uns oder unserem Official die Priester und Kleriker, welche „Spieler, öffentliche Hurer, Vollzieher heimlicher Ehen . . . „sind, anzeigen. Dasselbe sollen die Kleriker in Bezug auf „die Decane thun. Kein Priester soll eine Concubine im Hause „haben. Kein Sohn folge unmittelbar seinem Vater im Amte. „Alle Priester sollen sich sehr hüten, ihre Söhne und Töchter „mit denen in die Ehe treten zu lassen, die sie getauft haben, „weil die Ehe nicht bestehen würde. Jeder Priester hüte sich, „eine Person in der Beichte zu sollicitiren, was auch durch Worte

*) Mansi. t. XXIII. p. 2. — 4. Harzh. t. III. p. 520. 521. Acta Synodalia Osnabrugensis ecclesiae. Colon. Agripp. p. 1653. f. p. 65.

„geschehen kann, wer dagegen handelt, wird excommunicirt.“ Der c. 9. sagt: „Wir ermahnen alle Kleriker, welche öffent„lich Concubinen halten, diese innerhalb vierzehn Tagen von „sich zu entfernen, und weder sie noch andere wieder anzuneh„men; wer dagegen handelt, verfällt in den Bann.“ Der c. 15. enthält Strafbestimmungen für die Unzucht der Aebte und Mönche, Aebtissinnen, Nonnen und regulirten Canonikerinnen*). Aus demselben Jahre (1227) haben wir Nachricht von einem Schreiben des Papstes Gregor IX., worin dem Bischofe Konrad von Marburg aufgetragen wird, er möge die deutsche Geistlichkeit zur Abschaffung der Beischläferinnen zu bewegen suchen**). Daß übrigens der Klerus in Italien eben so wie anderwärts im Concubinate lebte, sieht man daraus, daß von Kaiser Friedrich II. erzählt wird, er habe, als er im Januar 1228 nach Apulien hinabzog, im ganzen Lande die Söhne und Töchter der Priester sammt den Focarien aufgreifen lassen***). Aus dem J. 1229 haben wir theils die Verordnungen des Bischofs Wilhelm de Bleys, in welchen den Geistlichen (c. 13.) unter Androhung von Geldstrafen und Entfernung vom Amte die Unzucht verboten wird†), theils einen Erlaß des Erzbischofs Heinrich von Mailand, der den sämmtlichen Geistlichen unter Androhung der Excommunication und im Fall

*) Mansi. t. XXIII. p. 31. sq. Harzh. III. p. 531. sq.

**) Gregor Regesta, IX. Jahrg. I. p. 253. bei Raumer, Hohenstaufen. Th. 6. S. 236.

***) „Focariae filii et filiae Clericorum jussu Imperatoris capiuntur „ubique per Regnum.“ Chron. S. Germani ad a. cit. bei Muratori, Scriptor. Rer. ital. t. VII. p. 1004. Wahrscheinlich suchte sich Friedrich die Treue der Väter zu sichern.

†) Mansi. t. XXIII. p. 179. 180. Wilk. I. p. 625.

der Unwirksamkeit derselben, bei Strafe der Beraubung der Pfründe, es zur Pflicht macht, binnen acht Tagen sowohl die Concubinen von sich zu entfernen und sie abzuschwören, als auch die Kinder von sich zu thun. Auch ein päpstlicher Legat eiferte gegen das Concubinat *). In den für die Archidiaconen des Bisthums Lincoln bestimmten Anweisungen über das Verfahren bei den Visitationen (vom J. 1230) beziehen sich c. 4. 5. 6. 7. auf die Unzucht der Kleriker. Nach c. 6. sollte gefragt werden, ob einige Beneficiaten, in den höheren Weihen, verehelicht sind **). In den Statuten der Mindner Kirche vom J. 1230 heißt es: (c. 10.) „Wir verbieten, daß irgend „ein Canoniker etwas von seinen kirchlichen Einkünften an seine „Concubine oder an seine Söhne testamentarisch vermache. Thut „er es, so soll er nicht kirchlich begraben werden und das Testa„ment ungültig sein." (c. 12.) „Wir gebieten, daß, wenn „ein Canonikus oder ein Chorvicar eine Concubine bei sich hat, „oder sie öffentlich außer dem Hause unterhält, und nach drei„maliger im Kapitel geschehener Ermahnung des Decans oder „eines Canonikus innerhalb acht Tagen sich nicht bessert, seine „Präbende und seine sonstigen Einkünfte durch den Decan oder „den Cellerarius für das Kapitel eingezogen werden sollen, er „aber indeß von dem Eintritte in die Kirche und der Verwal„tung des Gottesdienstes suspendirt sei, bis er genügende Buße „gethan hat. Gleicher Strafe sollen die unterliegen, welche „besagte Testamente behaupten wollen ***)." Von demselben

*) Ant. Fr. Frisi, Memorie storiche di Monza e sua corte t. I. Milano 1794. p. 95. 97.

**) Wilk. I. p. 627. 628. Mansi. t. XXIII. p. 327. 328.

***) Mansi. t. XXIII. p. 212. sq. Harzh. IV. p. 657. bei Würdtwein, Subsidia diplomatica t. X. Francof. et Lipsiae 1777. 8. p. 1. sq.

Jahre (1230) ist eine mit unserm Gegenstande in Verbindung stehende Nachricht aus der Geschichte von Zürch. Die Zürcher foderten zum Bau der Stadtmauer, um sie wegen der bevorstehenden Kriegsgefahren im Streit zwischen Kaiser und Papst in sichern Stand zu setzen, von allen Einwohnern Steuern, und verlangten sie auch von der Geistlichkeit, weil sie weltliche Güter besaß. Da diese sich weigerte, so verpflichteten sich die Bürger mit einem Eide, die Geistlichkeit zur Bezahlung der Steuer und zur Entlassung ihrer Beischläferinnen zu zwingen. Der Entfernung der Weiber widersetzten sich die Priester beharrlich. Man befahl den Weibern, die Stadt zu verlassen, viele Bürger rotteten sich zusammen, um sie zu vertreiben, und schritten sogar zu Gewaltthätigkeiten. Die Vermittelung der Freunde und Anverwandten der Geistlichen fruchtete nichts. Bischof Conrad von Constanz suchte den Zwist beizulegen und vernichtete den Eid, den sie, wie er sich ausdrückte, zur Beschimpfung der Geistlichkeit geschworen hätten, weil derselbe der Vernunft und der alten Gewohnheit zuwiderlaufe, da die Geistlichen nicht selbst kochen und andere weibliche Geschäfte verrichten könnten *). Im J. 1231 hielten der Erzbischof

*) Wirz, Helvet. K. G. Th. 2. S. 60. 61. Unter dem Nachfolger Conrad's von Constanz, dem Bischof Heinrich I., entging wider den Willen desselben ein unzüchtiger Geistlicher der verdienten Strafe. Er entsetzte einen Priester, welchem der Abt zu St. Gallen mehrere Pfründen ertheilt hatte, aller Kirchenämter, weil er mit einer nahen Blutsverwandten Unzucht getrieben hatte. Allein der Priester blieb der Sentenz des Bischofs ungeachtet in seiner Pfründe. Darüber verklagten ihn einige Priester zu Rom nicht bloß wegen besagter Sünde, sondern auch wegen Ehebruchs. Nach geschehener Untersuchung befahlen die Richter dem Abt zu St. Gallen, die Pfründen als erledigt zu vergeben. Allein Gregor IX. hob dieses Urtheil wie-

Mauritius von Rouen, und seine Suffraganbischöfe ein Provincialconcilium pro reformatione zu Rouen. In c. 4. wurde Zeugniß gegeben von dem Schandleben der Nonnen und demselben zu steuern gesucht. C. 11. lautet: „Wir befehlen, „daß die Concubinen der Priester öffentlich in der Kirche am „Sonntage oder an einem anderen Feiertage in Gegenwart des „Volkes geschoren werden, oder eine andere angemessene Buße „für ihre Sünde erleiden sollen. Die Widerspenstigen sollen „durch die Excommunication hiezu gezwungen werden*)." In demselben Jahre (1231) erließ Gregor IX. an alle Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Sicilien ein Schreiben, worin er sagte, daß zwar alle Vergehungen der Geistlichen gebessert werden sollten, daß aber ganz besonders das Laster der Unzucht an ihnen zu tadeln sei. Er trug sämmtlichen Prälaten auf, innerhalb drei Monaten die Unzucht, den Concubinat und andere Uebertretungen abzustellen. Zugleich empfahl er ihnen selbst ein ehrbares Leben, und fügte für die, welche etwa seinen Befehlen ungehorsam sein dürften, Drohungen hinzu**). Um 1231 wurde in der Synode zu Coustance in der Normandie c. 17. den Geistlichen verboten, ihre unehelichen Söhne bei sich zu behalten, oder sich von denselben am Altare dienen zu lassen ***). Der im J. 1231 durch den Papst auf den Bischofsitz von Lausanne beförderte Bonifacius, welcher früher Lehrer der Theologie und der freien Künste auf den Universitäten zu

---

der auf, weil der Beklagte sich persönlich an ihn gewandt hatte. Wirz, Th. 2. S. 54.

*) Mansi. t. XXIII. p. 214. 215. Vgl. c. 35. Bessin. p. I. p. 135.

**) Chronicon Richardi de S. Germano p. 1024. bei Muratori, Rer. Ital. Scriptores t. VII.

***) Bessin. p. II. p. 546.

Paris und Cöln gewesen war, ließ es sich ebenfalls eifrigst angelegen sein, die Geistlichen, der päpstlichen Verordnung gemäß, zur Wegschaffung der Weiber anzuhalten, und eiferte selbst auf der Kanzel gegen die Priesterehe. Der Klerus empörte sich aber gegen ihn und veranlaßte dadurch, daß Bonifacius im J. 1239 sein bischöfliches Amt niederlegte. In einem Schreiben an den Domprobst Kuno von Stäffis, an das Kapitel, die Ritter und Bürger von Lausanne, sagt er, er habe dieß deßhalb gethan, weil an ihnen von der Fußsohle bis zum Scheitel nichts gesundes sei, so daß er nicht hoffen könne, etwas an ihnen zu bessern *). Im J. 1232 gebot der Bischof Bonifacius von Sens die Entfernung der öffentlichen Concubinen binnen vierzehn Tagen **). Im Concil zu Biterre (1233) verkündete ein päpstlicher Legat (c. 13.) die Decrete der vierten Synode im Lateran und bewirkte, daß auch für die Klosterzucht sehr gesorgt wurde ***). In demselben Jahre leitete Gregor IX. gegen den Bischof Gottfried von Laon das gerichtliche Verfahren ein, welcher die Güter der Kirche vergeudete mit einer Concubine, und noch anderer Frevel sich schuldig machte. Auch der Klerus seines Sprengels lebte nicht nur im Concubinate, sondern verleitete auch die beichtenden Frauen und Mädchen zur Unzucht, was bei der Sorglosigkeit des Bischofs, der die vor ihn gebrachten Klagen unbeachtet ließ, Mißhandlungen der Kleriker von Seite der Laien zur Folge hatte †).

*) Wirz, Th. 2. S. 42.

**) Mansi. t. XXIII. p.244.

***) Ibid. p. 273.

†) Hyac. Sbaralea, Bullarium Franciscan. t. I. p. 90. — 92. Urk. 84.

In das J. 1234 fällt ein Concilium zu Arles, wo (c. 1.) die Decrete der vierten Lateransynode eingeschärft wurden *), und ein Aufruhr gegen den Bischof Ludolph zu Münster, bei welchem die Aufrührer außer mehreren ihnen lästigen kirchlichen Mißbräuchen, auch die Straflosigkeit der Unzucht der Priester als Ursache des Aufruhrs angaben. Der Papst setzte Schiedsrichter **). In den um das Jahr 1235 herausgegebenen Synodalstatuten der Rouener Diöces wurden c. 40. gegen die Hurerei, Sodomiterei und den Concubinat der Geistlichen die Beschlüsse des vierten Lateranconcils und die Verordnung des Legaten Galo wiederholt. Im c. 41. wurde den Priestern verboten, ihre Kinder bei sich zu behalten, oder sich beim Altare dienen zu lassen. C. 97. und 98. handeln von der Unzucht der Geistlichen mit ihren Beichtkindern. Mehrere frühere Rouener Verordnungen wurden in die Sammlung auf's neue aufgenommen. So hatte Petrus de Colle Medio, Erzbischof von Rouen, verboten, die Huren der Priester ohne seine, oder des Ortsarchidiacons, oder der Rouener Pönitentiarien specielle Erlaubniß zu purificiren ***). In dieselbe Zeit fällt ein Schreiben Gregor's IX., der einem Erzbischofe von Rouen seine Unzufriedenheit bezeugt, daß in seinem Sprengel die Söhne der Priester ganz gewöhnlich zu Pfründen und Würden gelangten, und befahl ihm, sie dieser zu entsetzen, und dafür zu sorgen,

*) Mansi. t. XXIII. p. 338.

**) Emonis Abbatis I. in Werum Chronicon. p. 96. 97. in Antonii Matthaei veteris aevi analecta t. II. Hagae Comitum. 1738. 4.

***) Mansi. t. XXIII. p. 379. 389. 403. 404. etc. Eben solche Statuten sammelte und publicirte man in vielen Diöcesen, z. B. zu Mans ꝛc. Mansi. t. XXIII. p. 372.

daß dieß künftig nicht mehr geschehe *). Um das J. 1236 gab Erzbischof Edmund von Canterbury Provincialstatuten heraus, und erneuerte c. 3. die Verordnung des Lateranconcils von 1215 gegen die unzüchtigen Geistlichen und gegen die Prälaten, welche jene für Geld oder einen anderen zeitlichen Vortheil dulden würden. In c. 4. wurde eine ebenfalls schon ältere Verordnung gegen die Concubinen wiederholt **). Der Bischof Alexander von Coventer gebot 1237, daß die hurerischen Priester vom Messelesen suspendirt werden sollten ***). In demselben Jahre hielt der Legat Gregor's IX. Otto (Tit. S. Nicolai in carcere Tulliano) zu London eine Synode. Im c. 16. wird gestanden, daß die bisherigen Verordnungen gegen die Unzucht der Pfaffen unzulänglich gewesen seien. Auf's neue wurden daher die Verordnungen der römischen Päpste, besonders Alexander's III., erneuert und den Geistlichen der Befehl ertheilt, die Concubinen, welche sie in ihren oder anderen Häusern öffentlich hielten, innerhalb eines Monats zu entfernen und weder dieselben, noch auch andere wieder zu sich zu nehmen. Suspension und Beraubung der Pfründe wurde den Ungehorsamen angedroht. Im c. 17. wurde den Priestersöhnen die Nachfolge in das Amt ihrer Väter untersagt †). In dieselbe Zeit gehören auch die Synodal-

*) Bessin. p. I. p. 133. Von Gregor IX. kennen wir noch ein Schreiben an den Erzbischof von Bremen wegen des Verfalls der Sittenzucht im Kloster Stadium. Mansi. t. XXIII. p. 76. Vgl. ebenfalls wegen der Mönche ep. 71. ad Archiepisc. Rothomag. ib. p. 132.

**) Mansi. t. XXIII. p. 417. 418. Wilk. I. p. 635.

***) Mansi. t. XXIII. p. 429. Wilk. I. p. 640.

†) Mansi. t. XXIII. p. 455. Wilk. I. p. 653.

statuten eines englischen Bischofs, dessen Namen nicht bekannt ist. Den Geistlichen wird hier geboten, die öffentlichen Concubinen, welche sie in ihren oder in fremden Häusern hielten, von sich zu schaffen; den Ungehorsamen wird Beraubung des Amtes und der Pfründe angekündigt. Die Concubinen, welche sich nach dreimaliger Ermahnung nicht von ihren Geistlichen entfernen würden, sollten in den Bann gethan und zu keinem kirchlichen Sacramente zugelassen werden. Auf die Unzucht der Geistlichen mit ihren geistlichen Töchtern und Beichtkindern wurde die canonische Strafe erneuert *). In das J. 1238 gehören das Concilium zu Trier, unter dem Erzbischof Theodorich, wo (c. 17. 18.) gegen den Concubinat der Geistlichen und (c. 38. 39.) gegen die Unzucht der Mönche Verfügungen erlassen werden **), und das Concil zu Campinacum, welches sich mit den Klöstern beschäftigt ***): so wie in das folgende Jahr das Concil zu Tours (1239), wo (c. 7.) den Geistlichen verboten wird, ihren Söhnen oder Concubinen etwas im Testamente zu vermachen †), und das Concil zu Sens, wo (c. 1. — 7.) gegen das Schandleben der Nonnen Verordnungen gemacht werden, welches Gegenstand dringender Klagen geworden war††). Im J. 1240 bewirkte der Bischof Walter de Cantilupo auf einem Concil zu Wincheſter, daß den Archidiaconen und Officialen zur Pflicht gemacht wurde, genau nachzuforschen, ob Geistliche verheirathet wären oder öffentlich Con-

*) Mansi. t. XXIII. p. 468. Wilk. I. p. 658. 660.

**) Mansi. t. XXIII. p. 481. Harzh. III. p. 559. sq.

***) Mansi. t. XXIII. p. 485.

†) Mansi. t. XXIII. p. 499. Vgl. c. 1. 12.

††) Mansi. t. XXIII. p. 509.

cubinen in ihren oder anderen Häusern hielten, damit sie nach den Verordnungen des Londoner Concils bestraft werden könnten. Den öffentlichen Concubinen, befahl er, sollte weder geweihtes Wasser, noch geweihtes Brod, noch der Friedenskuß gereicht werden. Die Vermächtnisse der Kleriker an ihre Concubinen wurden für ungültig erklärt. In den von Wilkins in dem Cod. Thomae Episcopi Assavensis gefundenen Constitutionen, welche dem Walter de Cantilupo zugeschrieben werden, ist verordnet, daß die unzüchtigen Geistlichen zuerst um Geld, und wenn diese Strafe nicht ausreiche, mit stufenweise wachsender Strenge bestraft werden sollen *). In diese Zeit fällt auch ein Streit, der auf der Insel Cypern zwischen den griechischen Bischöfen und dem lateinischen Erzbischofe von Nicosia in Beziehung auf die abweichenden Disciplinarpunkte beider Kirchen entstanden war. Die Lateiner suchten die Griechen ganz der Zucht der lateinischen Kirche zu unterwerfen und behaupteten, daß die verehelichten Priester nicht Beichte hören dürften. Die Sache kam vor Innocentius IV. Dieser erließ deßhalb ein Schreiben an seinen Legaten, den Cardinal Otto, in welchem er zuerst die lateinische Kirche pomphaft erhebt, und die Erleuchtung und das Glück schildert, das der orientalischen Kirche zu Theil werden würde, wenn sie sich der römischen Kirche unterwerfen würde. „Da aber bereits," schließt Innocentius, „einige Kirchen zum Gehorsam gegen den apostolischen „Stuhl zurückgekehrt sind, so geziemt es, daß wir ihre Gewohnheiten und Gebräuche, so weit dieß sich thun läßt, dulden, um sie im Gehorsam gegen die römische Kirche zu erhal-

*) Mansi. t. XXIII. p. 538. sq. Wilk. I. p. 672. 673. 677.

„ten.“ Er verordnete nun: (c. 15.) „Die verheiratheten „Priester und Pfarrer können nur die Beichten ihrer Pfarrkin„der anhören und ihnen Buße auflegen.“ (c. 17.) „Doch „muß es den Bischöfen frei stehen, andere tüchtige Gehülfen „(d. h. Ehelose) zum Beichthören oder zur Seelsorge anzustel„len, doch ohne Nachtheil jener Priester *).“ Im J. 1245 erließ der päpstliche Legat Odo für die Diöces Mans Verordnungen, in welchen er (c. 9.) die Kleriker in Betreff der Haltung verdächtiger Weiber sehr beschränkte **). In's J. 1246 fallen theils ein Provincialconcilium zu Fritzlar, welches (c. 11.) die Vermächtnisse der Geistlichen von ihren Kircheneinkünften an ihre Kinder und Concubinen bei Excommunication und Versagung des kirchlichen Begräbnisses verbietet ***), theils ein Concilium zu Biterre, welches (c. 19.) die Keuschheitsgesetze der vierten Synode im Lateran (c. 14. — 16.) wiederholt †), theils ein Schreiben des Papstes Innocentius IV. an den Erzbischof von Rouen. Hier heißt es: Weil einige Hurer, gleich dem Viehe, welches in seinem Miste verfaule, keine Besserung annehmen, und eher untergehen als gehorchen wollten, und, um sicher zu sein, Appellation an den apostolischen Stuhl ergriffen, und durch Berufung auf allgemein ausgedrückte Schutzbriefe die Absichten derjenigen, welche sie von ihrem Laster bessern wollten, vereitelten: so gebe er

*) Mansi. t. XXIII. p. 579. 581.

**) Martene, Thesaurus. IV. p. 1079. Unter den erhaltenen Canonen der allgemeinen Synode zu Lyon im J. 1245 (Mansi. t. XXIII. p. 605. sq.) befindet sich keiner gegen den Concubinat.

***) Mansi. t. XXIII. p. 728. 729. Harzh. t. III. p. 574.

†) Mansi. t. XXIII. p. 696.

nach dem Vorgange des verstorbenen Papstes dem Erzbischof Erlaubniß, sich bei seinem Verfahren gegen die Unzuchtsverbrecher durch die ertheilten Schutzbriefe nicht abhalten zu lassen *). In demselben Jahre (1246) drohte Richard de la Wich II., Bischof von Ciceſter, den Priestern und Geistlichen, welche ihre Concubinen nicht entlassen würden, mit Suspension und Beraubung der Pfründe. Den unfolgsamen Concubinen kündigte er Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft und nach dem Tode Versagung des kirchlichen Begräbnisses an. Die zu ihren Gunsten gemachten Vermächtnisse der Geistlichen wurden für ungültig erklärt, und sollten der Kirche zu Ciceſter anheimfallen. Auf die Unzucht der Geistlichen mit ihren geistlichen Töchtern und Beichtkindern wurden die canonischen Strafen erneuert **). In den Synodalstatuten der Kirche von Mans vom J. 1247 findet sich vieles über die Unzuchtssünden der Geistlichen verordnet. Man lese die Artikel: von der Sünde der Wollust; von den Nonnen; von der Unzucht der Geistlichen mit ihren Beichtkindern; von denen, welche an den Bischof zu schicken sind; von dem Lebenswandel und der Ehrbarkeit der Geistlichen. Gegen den Concubinat und die Sodomiterei der Geistlichen wurden die Verordnungen des vierten Lateranconcils und des Legaten Galo erneuert. Ueberdieß wurde den Geistlichen verboten, ihre Kinder bei sich zu haben ***). Um das Jahr 1248 gab der Cardinal Peter Verordnungen für die Stadt und Diöces Utrecht. Hier wird den

*) Bessin. p. II. p. 80.

**) Mansi. t. XXIII. p. 712. 713. Wilk. I. p. 692.

***) Mansi. t. XXIII. p. 738. Von den Statuten anderer Kirchen sind nur Bruchstücke vorhanden.

Geistlichen vorgeworfen, daß sie sich nicht scheuten, öffentlich Huren zu halten, und andere arge Verbrechen zu begehen. Demnach wird ihnen geboten, innerhalb 20 Tagen nach Publication dieser Verordnung die Concubinen von sich zu entfernen, und weder sie noch andere wieder zu sich zu nehmen. Die Ungehorsamen sollten ipso jure von Amt und Pfründe suspendirt sein, und wenn sie innerhalb 10 Tagen darauf sich nicht besserten, in den Bann verfallen, und der Pfründe verlustig sein. Bei äußerster Unverbesserlichkeit sollten sie aller ihrer Güter beraubt werden. „Und weil die verfluchten Kin„der," sagt der Legat, „im Utrechter Bisthume schon zu sehr „überhand genommen haben; so sollen die Söhne der Geistli„chen bei Lebzeiten ihrer Väter keine Kirchenpfründe, es sei „denn nach erhaltener Dispensation, bekommen *)." Natürlich kehrten sich die meisten Kleriker an die Verordnung nicht, und verrichteten, ohne des Bannes zu achten, den Gottesdienst. Innocentius, von dem geringen Erfolg dieser strengen Verordnung benachrichtigt, und um eine gütige Entscheidung angegangen, schrieb deßhalb im J. 1249 an den Decan der Kirche zu Aqui (Ecclesiae Aquensis) in der Diöces Lüttich, und trug ihm auf, jenen Geistlichen, welche mit Verachtung des Bannes Gottesdienst gehalten, sich aber nachher gebessert hätten, wegen der zugezogenen Irregularität Dispensation zu ertheilen, die hartnäckigen aber nochmals zu ermahnen, und falls sie ungehorsam blieben, canonisch zu züchtigen und ihre Pfründen an andere taugliche, der römischen Kirche gehorsame

*) Mansi. t. XXIII. p. 763. sq. Derselbe Legat war in Nord-Deutschland sehr geschäftig. Man sehe dessen Statuta für die Lütticher Kirche. Harzh. t. III. p. 579. — 586. Mansi. t. XXIII. p. 781. sq.

Personen zu verleihen *). Im Concil zu Paris 1248 mußten wegen des liederlichen Lebens der Nonnen mehrere Verordnungen gemacht werden **), so wie sich denn auch mehrere Verfügungen des Papstes Innocentius IV. anführen lassen, welche gegen die Ausschweifungen in den Klöstern gerichtet sind ***). Auch der dieser Zeit angehörige Wilhelm von Paris (Bischof im J. 1228, † 1249) hat bei dem sittenrichterlichen Eifer, den er kund giebt, gewiß sehr eifrig für die Beförderung der Kirchenzucht gearbeitet †). Im J. 1252 ertheilte Innocentius IV. den Bischöfen von Carthagena und Zamora die Erlaubniß, alle Kleriker in Spanien vom Banne loszusprechen, mit welchem sie der Cardinallegat Johann im J. 1229 belegt hatte, weil sie öffentlich Concubinen hielten, und welche sie

*) Baluzii Miscellanea t. I. ed. Lucae 1761. fol. p. 215.

**) Mansi, t. XXII. p. 766.

***) So mußte z. B. Innocentius gegen das Schandleben der Nonnen zu Anders, im Bisthum Chalons an der Marne, einschreiten. Innocentii. ep. Episcopo Cathalaunensi ib. p. 209. Eben so gegen die Mönche zu Regensburg. ep. Abbati monast. S. Jacobi Scotorum Ratisbon. ib. p. 213. Ferner gegen die Predigermönche. Innocentii ep. 3. ad fratres Ordinis Praedicatorum. Mansi. t. XXIII. p. 565.

†) Seiner Schilderung nach ist in der Kirche weder Sittenreinheit noch Tüchtigkeit zu finden. „Magis enim diabolicae turpitudi„nis effigies, magis mors et servitus vitiorum in multis eorum in„sculpta apparet. Similiter in minoribus sacerdotibus et clericis „non praeeminentia seu pereminentia virtutum: sed omnium spur„citiarum ac monstruositas vitiorum tanta in eis foris apparet: ut „non simpliciter peccatores, sed magis scelerati; et peccata eorum „non peccata simpliciter, sed peccatorum monstra terribilissima sint „dicenda: ita ut ecclesia Dei in ipsis non ecclesia Dei, sed Babylon „Aegyptusque et Sodoma videatur.“ De collationibus et pluralitate ecclesiasticorum beneficiorum ed. Jac. Viumphelingius. Argentinae 1507. 4. fol. 3. Dieselbe Abschilderung Tractatus de fide et legibus fol. 61. de moribus fol. 162. 164. opera. Basileae 1496. fol.

natürlich mit Nichtbeachtung des Bannes beibehalten hatten, sofern sie mit dem Könige Alfonso X. in den Krieg gegen die Saracenen ziehen, oder einen gebührenden Geldbeitrag zum Kriege beisteuern würden. Doch sollten sie die Concubinen entlassen, und Bürgschaft leisten, daß sie weder dieselben noch andere zu sich nehmen würden *). In das J. 1253 treffen zwei Concilien zu Saumur und zu Lucca, welche Bestimmungen über unsern Gegenstand enthalten. In den Beschlüssen des erstern wird (c. 30.) den Klerikern verboten, ihren unehelichen Söhnen oder Concubinen etwas zu vermachen. Die gemachten Testamente wurden für ungültig erklärt **). Das zweite enthält folgende Verordnung: „Wenn ein Priestersohn ohne „erhaltene Dispensation sich heimlich hat weihen lassen, so soll „er hoc ipso excommunicirt, und nach erhaltener Dispensa„tion so lange von der Ausübung seiner Weihe suspendirt sein, „bis er die Gnade der Dispensation wird erlangt haben. Die„jenigen, welche wissentlich Priestersöhne zur Weihung prä„sentirt haben, sollen von nun an in den Bann verfallen. „Kein Kleriker, der sich in den höheren Weihen befindet, oder „eine Kirchenpfründe hat, darf eine Concubine bei sich haben. „Diejenigen, welche jetzt Concubinen haben, ermahnen wir, „dieselben bei Strafe der Suspension von Amt und Pfründe

*) Hyacinth Sbaralea, Bullarium Franciscanorum. Romae 1759. fol. t. I. p. 628. Urk. 435. Vgl. Urk. 32. p. 47. In demselben Jahre leitete Innocentius die Untersuchung gegen den Bischof von Ugella, der Blutschande, Ehebruch und andere Verbrechen verübt hatte, ein. Sbaralea, Bullarium Urk. 396. p. 598. t. I. das. Nachweisungen. Des Innocentius Dispensation eines Priestersohns s. bei Baluze, Miscellanea ed. Lucae 1761. f. p. 210. ep. ad Archiepisc. Bisunt.

**) Mansi. t. XXIII. p. 818.

„und Beraubung derselben, binnen vierzehn Tagen zu entlas„sen, und weder sie noch andere wieder zu sich zu nehmen*)." Um diese Zeit trat in England Robert, Grosthead oder Capito genannt, früher Archidiacon zu Leicester, und dann Bischof von Lincoln (1235—1253), ein gelehrter, frommer und freimüthiger Mann, mit Kraft gegen die Sittenlosigkeit des Klerus auf**). Ein eigenes Ausschreiben des Bischofs an seinen sämmtlichen Klerus mahnt ab von der Unzucht und von der Verehelichung. So jemand vor der Annahme der heiligen Weihen sich verehelicht habe, so solle er die Kirchenpfründe nicht behalten, und befinde er sich in den heiligen Weihen, auch nicht mehr dem Altare dienen. Um allem Schein des Bösen zu entgehen, soll kein Geistlicher die Nonnenklöster ohne dringende Ursache besuchen, und auch nicht einmal eine verwandte Person im Hause behalten, durch welche ein Verdacht entstehen könnte. Eben so wird den Priestersöhnen, welche unmittelbar ihren Vätern im Amte gefolgt waren, befohlen, die Pfründen zu resigniren und den Patronen geeignete Leute zu den vacanten Stellen zu präsentiren***). In allen Kirchen sollte sogar feierlich vermeldet werden, daß niemand wissentlich die Concubinen der Kleriker bei sich aufnehme, außer bei ihrer Durchreise, wobei aber sehr darauf zu achten sei, daß kein hurerischer Kleriker in derselben Herberge übernachte †).

*) Mansi. t. XXIII. p. 823. 824.

**) Trivetus ad a. 1253. p. 204. sq. ed. A. Hall. Oxon. 1719. 8. Cave t. II. p. 294. sq.

***) Constitutiones Roberti im Append. ad fasciculum rerum expetendar. et fugiendar. als t. II. op. Edwardi Brown. Lond. 1690. f. p. 410. — 412.

†) Ibid. p. 413.

Dem Archidiacon wird die Vollstreckung dieser Befehle noch besonders eingeschärft, und solle derselbe diejenigen Kleriker angeben, welche, der Unenthaltsamkeit überwiesen, sich bei eintretendem Rückfall zur Resignation ihrer Pfründen, oder zu einer andern canonischen Strafe verpflichtet haben, auch die deßhalb ausgestellten Instrumente, oder die Kopien derselben einsenden *). Der Bischof selbst hielt Visitation in der Diöces und suchte bei dieser Gelegenheit das in Ausschweifung versunkene Mönchthum **) zu reformiren. Die Beschlüsse der von Robert gehaltenen Synoden sind nicht mehr vorhanden, wohl aber einige Reden, in welchen er die Schlechtigkeit des Klerus schildert ***).

Wir wollen auch jetzt wieder, wie bei den früheren Abschnitten, die Zeitgenossen hören, welche in jener Zeit sich strafend über die Ausschweifungen der Geistlichkeit vernehmen ließen. Der bedeutendste unter ihnen ist der Dominicanermönch und Cardinal Hugo de Sancto Caro (St. Chers, ein Ort in der Nähe von Vienne), ein hochangesehener und von

*) Ep. 50. ib. p. 340.

**) Ep. 108. ib. p. 382. In den Nonnenklöstern ließ er die Brüste der Nonnen untersuchen. „Et, quod indignum est scribi, ad „domos religiosarum veniens, fecit exprimi mammillas earundem, „et sic physice si esset inter eas corruptela, experiretur. Addidit- „que horribiles maledictiones, quas super capita transgredientium „statuta sua congessit, quas Moyses scripsit, et benedictiones Mosai- „cas super eos, qui eadem fuerant observaturi.“ Matth. Paris. Hist. Angl. ad. a. 1251. p. 704. sq.

***) Sermones: ad Clerum contra pastores et praelatos malos, de Prophetis veris et falsis, ad Sacerdotes, quomodo scilicet debent esse exemplum fidelium omnium, tum verbo quam factis suis bonis. bei Brown l. c. p. 263. — 280. 297. — 305. Ueber d. Grosthead s. Schröckh, Th. 26. S. 435. fg. Einige Schriften desselben bei Brown.

den Päpsten viel gebrauchter Mann († 1263). Von ihm wird erzählt, daß er zu Lyon in der Abschiedsrede, welche er nach Beendigung der vom Papst Innocentius im J. 1245 dort veranstalteten allgemeinen Kirchenversammlung an die Einwohner von Lyon hielt, sich folgender Worte bedient habe: „Freunde! Wir haben dieser Stadt viel genutzt. Als wir herkamen, fanden wir nur drei oder vier Hurenhäuser, bei unserem Abgange verlassen wir nur eins, dieß reicht aber von einem Ende der Stadt bis zum andern *)." Diese harte Aeußerung erregte allgemeine Entrüstung, aber niemand wagte etwas gegen einen dem päpstlichen Stuhle unentbehrlichen Mann zu unternehmen. Hugo's Commentare über die Bibel sind voll von Ausfällen auf die Sittenlosigkeit des Klerus **).

*) „Amici magnam fecimus, postquam in hanc urbem venimus, „utilitatem et eleemosynam. Quando enim primo huc venimus, tria „vel quatuor prostibula invenimus. Sed nunc recedentes unum „solum relinquimus. Verum ipsum durat continuatum ab orientali „porta civitatis usque ad occidentalem." Matthaeus. Paris. ad a. 1251. p. 707.

**) Wir geben nur folgende Stellen an. Die Kleriker übertreffen in schändlicher Geilheit die Laien. Comment. in Matth. c. 27. p. 84. col. 3. 4. t. V. in ep. ad Ephesios c. 4. f. 175. col. 2. opp. t. VII. Sie sind die Fahnenträger zur Burg der Laster. Comment. in Marc. c. 1. fol. 91. col. 3. t. V. Sie treiben vor allem Unzucht und Blutschande. „Sed sumitur fornicatio pro incestu, quo vitio clerici praecipue laborant." Comm. in ep. I. ad Corinth. c. 5. t. VII. fol. 129. col. 4. Sie übersteigen alles Maaß in Wollust und Ausschweifungen. Comm. in c. 9. fol. 94. col. 1. Vgl. Comm. in Psalm. 77. fol. 203. col. 2. t. II. Comm. in ep. 2. Corinth. 11. fol. 140. col. 2. t. VII. „Praelati nostri omnes fere acquiescunt carni i. e. filiis „vel nepotibus." Comm. in ep. ad Galat. c. 1. t. VII. fol. 148. col. 4. „Ecclesiam non in uxorem sibi dari postulant, sed in concubinam." Comm. in Psalm. 4. fol. 47. col. 4. t. I. „sunt pejores" Pharaone. ib. fol. 80. col. 2. Comm. in Psalm. 54. fol. 141. col. 3. t. II. Op. ed. Lugdun. 1669. fol.

In gewisser Hinsicht kann auch Vincentius von Beauvais hier genannt werden, der jedoch in seinem speculum historiale nur eine Anthologie aus früheren moralischen Schriftstellern liefert *). Nicht ohne Witz und in einer recht ergötzlichen Form schildert Bernhard Westerode, ein Benedictinermönch im Westphälischen (um 1250), die arge Unsittlichkeit des Klerus **). Wie sehr damals die Geistlichkeit in der Achtung gesunken war, sieht man aus den satyrischen Schwänken des Canonicus Thomas ***). Mit höhnendem Witze beklagt er, daß die incubi daemones die Nonnen so sehr bedrängten, daß we-

*) Vincentius von Beauvais war Subprior im Dominicaner-Kloster zu Paris und Erzieher des Sohnes des Königs Ludwig des Heiligen († um 1264). Er liefert namentlich Auszüge aus Hieronymus (Speculum Historial. Lib. XVI. c. 19. — 90. p. 624. 650. ed. Duaci. 1624. fol.), aus Hugo vom H. Victor (Lib. XVII. c. 33. — 44. p. 1109. — 1112.), aus Bernhard's von Clairvaux Werken (das ganze 23. Buch). Keine Seite pfäffischer Verderbniß ist unbeachtet geblieben. Vgl. Lib. XXVI. c. 51. — 61. c. 99. p. 1074. — 1076. 1089. Vincentius ist von der Schlechtigkeit des Klerus so durchdrungen, daß seine Phantasie von den Gedanken an eine allgemeine Auflösung der sittlichen Ordnung, und an eine baldige Erscheinung des Antichrists gequält wird. Lib. XXXI. c. 106. — 129. p. 1323. — 1332. Vgl. Lib. XXV. c. 89. p. 1032. Lib. XXVII. c. 88. 89. p. 1127. sq. ed. Duaci 1624. f. wornach es scheint, er habe die Hölle nur allein für den Klerus bestimmt.

**) Bernhardi Westerrodi, monachi Westphali, Planctus de infanda status ecclesiastici corruptione. Bei Chr. G. F. Walch, Monumenta medii aevi Gottingae 1760. 8. Fascicul. IV. p. 240. — 254. J. Wolf, der gleichfalls dieses Gedicht (Lect. memor. Cent. XIV. p. 657. sq.) aufnahm, rückte ein anderes ähnliches Inhalts eines Zeitgenossen ein, welches nicht minder bittere Anklagen des Klerus enthält. p. 660. sq.

***) Thomas, ein Brabanter, unfern Brüssel gebürtig, gestorben um 1255, war Canonicus zu Cantibras bei Brüssel und bekleidete noch andere kirchliche Würden.

der Kreuzzeichen, noch Weihwasser, noch das Sacrament Christi vor ihnen sichere *). Wenn die Dichter der Zeit in Frankreich, England und Deutschland die Geistlichkeit zum Gegenstand des Spottes machen **), so mag dieses freilich größtentheils als eine Wirkung des Hasses angesehen werden, der damals die Laien gegen die Geistlichkeit beseelte, und selbst durch die Furcht vor den geistlichen Bannstrahlen ***) nicht gebändigt werden konnte. Aber es wäre lächerlich gewesen, wenn dieser Haß sich durch völlig grundlose Verläumdungen Luft gemacht hätte. Auch die vielen Spaltungen, welche damals die Kirche zerrissen, wurden dadurch begünstigt, daß die Verdorbenheit des

*) De apibus, lib. II. c. 57. p. 546. Duaci. 1627. 8. cf. lib. I. c. 8. n. 3. c. 20. n. 8. et 9. p. 27. lib. II. c. 12. p. 192. — 196. c. 30. n. 20. et 45. p. 330. 349. ibi de periculis osculorum et de puella Bruxellensi, quae sacerdotem percussit, quia volebat eam opprimere, et osculabatur invitam. c. 30. u. 50. 51. p. 354. — 356. c. 40. n. 10. et 11. p. 409. sq.

**) Guillaume Figueira um 1244: „S'ils en vont passe la nuit „avec une femme perdue (les faux prédicateurs) ils vont le lende- „main toucher avec des mains impures le corps de notre Seigneur. „Et c'est une héresie mortelle, de dire, qu'un prêtre ne doit pas „se souiller avec sa concubine, la vieille du jour qu'il doit toucher „le corps de Dieu. Si vous criez contre le désordre, ils seront „vos delateurs, et vous feront excommunier, ne vous laisseront „point de repos, que vous ne l'achetiez a prix d'argent. Sainte „Vierge, faites-moi voir le jour, où ils ne serons plus si redou- „tables.“ Millot, Histoire littéraire des Troubadours. t. II. p. 454. Paris. 1774. 8. Vgl. Bertrand Carbonel. p. 439. Frankf. a. M. 1822. Ueber die Satyre auf die Ueppigkeit der Geistlichen in England The Land of Cokayne s. Th. Campbell Gesch. d. engl. Poesie, übersetzt von Strahl. Elberf. 1825. S. 21. Ueber die Mißhandlungen der Geistlichkeit durch die deutschen Dichter, vgl. U. A. der Pfaffen Schande (Museum für Altdeutsche Literatur und Kunst, Bd. 2. Berlin 1811. 8. S. 192.)

***) c. 29. XVII. q. 4. c. 5. 14. X. de sent. excom. (5, 39). Vgl. c. 6. 47. X. ibid. und c. 33. eod. in VI.

Klerus der Absonderung von der allgemeinen Kirche als Rechtfertigungsgrund dienen zu können schien.

§. 56.

Die Zeiten von dem Tode des Papstes Innocentius IV. bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Nach dem Tode Innocentius IV. änderte sich nichts Wesentliches, weder in den Bestrebungen, welche Statt fanden, um den Keuschheitsgesetzen mehr Kraft zu verschaffen, noch in dem Erfolg. Wir fahren fort, die einzelnen zerstreuten Nachrichten zusammenzustellen.

Um 1255 suchte man in der Synode zu Coprinacum in dem Sprengel von Bourdeaux (c. 18.) durch die Erneuerung der Verordnung eines päpstlichen Legaten dem Concubinate zu steuern *). Um dieselbe Zeit verbot Walter de Kirkham, Bischof von Durham, den Geistlichen, besonders denen, die bereits der höheren Weihen theilhaftig geworden sind, unter Androhung der canonischen Strafen, weder in ihren noch in andern Häusern öffentlich Concubinen zu halten. Den ungehorsamen Concubinen drohte er mit dem Banne und der Versagung des kirchlichen Begräbnisses. Gegen die Unzucht der Geistlichen mit ihren Beichtkindern wiederholte er die canonischen Strafen **). Aegidius de Bridport, Bischof von Sarum, bekannte auf der Synode von 1256, daß ungeachtet so vieler Verordnungen, die Geistlichen sich öffentlich Concubinen hiel-

*) Mansi. t. XXIII. p. 869.

**) Mansi. t. XXIII. p. 898. Wilk. I. p. 705. 706.

ten, und erneuerte die päpstlichen Verordnungen, besonders die von Alexander III. Die Concubinen sucht er, wie gewöhnlich, durch die Excommunication zu schrecken. Diese auf die Keuschheit der Klerisei sich beziehenden Beschlüsse befahl er, in den Pfarrkirchen öfters zu verlesen *). Im Concil zu Gironne 1257 wurde (c. 4.) die von dem päpstlichen Legaten, dem Cardinal von Sabina, gegen den Concubinat erlassene Verordnung erneuert **). Auf mehreren andern Synoden, von denen sich nur Bruchstücke erhalten haben, geschah dasselbe ***). In den im J. 1257 publicirten Synodalstatuten der Bischöfe von Norwich, Walter und Simon, wurde den concubinarischen Geistlichen mit Suspension und Entziehung der Pfründen gedroht. Gleiche Strafe wurde den Prälaten angedroht, welche wegen Geld oder anderer Vortheile die Concubinarier dulden würden †). Beim Jahr 1259 ist ein Provincialconcilium zu Mainz zu erwähnen, auf welchem Verordnungen gegen die Ausschweifungen in den Klöstern gemacht wurden ††), und einige Schreiben Alexander's IV. Das eine dieser päpstlichen Schreiben ist an alle Erzbischöfe, Bischöfe und sonstige Prälaten Frankreichs gerichtet, und meldet diesen, wie der Papst durch seinen geliebtesten Sohn, den König von Frankreich, erfahren habe, daß einige in zweiter Ehe lebende, andere mit Wittwen verheirathete und auch andere verehelichte Kleriker in seinem Reiche verschiedene Verbrechen begiengen,

*) Mansi. t. XXIII. p. 907. 908. Wilk. I. p. 716. 717.

**) Mansi. t. XXIII. p. 928. 929.

***) Mansi. t. XXIII. ibid. p. 936. c. 26.

†) Mansi. t. XXIII. p. 967. Vgl. 971. Wilk. I. p. 732.

††) Mansi. t. XXIII. p. 999. Harzh. t. IV. p. 577.

welche die göttliche Majestät beleidigten, und die Menschen ärgerten. Er befehle ihnen daher, daß sie den König, die Grafen und die Barone nicht hindern möchten, die unter ihrer Jurisdiction befindlichen Kleriker zu bestrafen, wenn diese über todeswürdigen Verbrechen ergriffen würden *). Das zweite päpstliche Schreiben ist an den Erzbischof Ulrich von Salzburg und dessen Suffragane gerichtet. Der Papst eifert ganz ergrimmt gegen die Sittenlosigkeit und den öffentlichen Concubinat der Geistlichen, befiehlt, alle Gesetze gegen sie zu vollziehen, und verbietet namentlich den Laien, die Messe der Concubinarier zu hören **). Dieser Ulrich, vorher Bischof zu Seccau, ein trefflicher Hirt, war an die Stelle des abgesetzten Erzbischofs Philipp, der ein wilder Mensch war, und bei seiner Erwählung noch nicht einmal eine Weihe gehabt hatte, mit Zustimmung des Papstes zum Erzbischof erwählt worden. Hiedurch in Krieg mit Philipp verwickelt, fand er sich außer Stande, die dem Papste versprochenen 4000 Mark Silber zu bezahlen und wurde daher von Thomas, einem päpstlichen Legaten, mit dem Anathem belegt und des Amtes entsetzt. Er irrte hierauf als ein Vertriebener in Baiern umher, resignirte freiwillig und zog sich in Ruhe zurück ***). Ein drittes Schreiben ist gleichen Inhalts und an den Erzbischof von Rouen und dessen Suffragane gerichtet †). Sicherlich sind gleiche Schrei-

*) D'Achery, Spicileg. t. III. p. 634. Dem gegen den apostolischen Stuhl so devoten heiligen Ludewig mußte Alexander billigerweise etwas zu Gefallen thun. Vgl. Epp. ibid.

**) Mansi. t. XXIII. p. 828. Canisii lect. antiq. t. IV. p. 139. ed. Basnage. Dalham. p. 103. sq.

***) Dalham. p. 99. 102. 104.

†) Bullarium Franciscan. t. II. p. 326. — 328. das. Nachweisun-

ben noch anderwärts hin versandt worden, da überall gleiche Verhältnisse obwalteten. Im J. 1260 klagte der Erzbischof Conrad von Cöln auf der Cölner Provincialsynode über das öffentliche Concubinat der Geistlichen, und bedrohte (c. 1.) die Concubinarier, welche in ihren Häusern Concubinen hielten, oder sie in anderen unterstützten, mit den canonischen Strafen. Den Decanen trug er auf, durch Excommunication die Concubinen zu zwingen, sich von den Geistlichen zu entfernen. Die Verordnung schließt mit folgendem: „Und weil diese Kleriker, wie „wir es von vielen wissen, bis an ihr Lebensende im Concubi„nate beharren, und sogar dem Tode nahe, nicht zufrieden, daß „sie von kirchlichen Einkünften ihre Kinder ernährt haben, das, „was sie davon besitzen, denselben vermachen, und so die Kir„che Christi betrügen, und sich noch mehr vor Gott versündigen; „so verdammen wir diesen verfluchten Mißbrauch und verbieten „ihn auf das strengste. Eben so gebieten wir, daß die Kleri„ker sich doch wenigstens vor dem schlechten Rufe bei dem Volke „in Acht nehmen (a mala saltem fama coram homini-

gen. Wie Alexander III. (c. 5. X. de adulteriis et stupro 5, 17.), so hatte auch Alexander IV. über Geistliche, die im Beichtstuhl zur Unzucht verführten, zu urtheilen. Namentlich wurde ihm folgender Vorfall vorgelegt. Ein Priester wollte eine Frau, die ihm beichtete, verführen, daß sie mit ihm hinter dem Altare den Beischlaf vollziehe. Sie weigerte sich dessen, versprach ihm aber an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit zu genügen, und schickte ihm als Zeichen ihres Andenkens eine schöne Torte und eine Flasche guten Wein. Der Priester (wahrscheinlich Pönitentiar an der Kathedralkirche) überreichte die Torte seinem Bischofe, der sie bei einem Feste auftischte, wo man sie aber beim Anschneiden zu allgemeinem Erstaunen mit Menschenkoth gefüllt fand. Bei strenger Untersuchung ergab sich der Zusammenhang. Raumer, Hohenstaufen. Th. 6. S. 558. aus dem MSS. des Franziscaner Salimbeni, der es tadelt, daß die Frau nicht auch Urin in der Flasche übersandt hatte.

„bus sibi praecaveant) und durchaus nicht persönlich den „Hochzeiten ihrer Söhne und Töchter beiwohnen. Bei denselben soll auch, so viel als möglich, alle hochzeitliche Feier vermieden werden *)." In den von Arnaldus de Peralta (Bischof zu Valence von 1261—1273, früher Mönch) ausgegangenen Synodalstatuten findet sich auch die Klage, daß viele Kleriker der Stadt und Diöces ihren Söhnen, die sie vielmehr gänzlich von sich entfernen sollten, Besitzungen kauften, die sie eigentlich für die Kirche, den nächsten Erben, erwerben sollten. Dieß wird bei Strafe der Excommunication und Entziehung der Pfründe verboten. Alle Kleriker sollen sich es angelegen sein lassen, jeden Kleriker, von dem sie wissen, daß er eine Concubine hat, so wie auch die Concubine anzuzeigen: sonst sollen sie in eine Strafe von fünf Morabetinen verfallen **). In das Jahr 1261 fällt eine von Alexander IV. gegen den Bischof von Rodez eingeleitete Untersuchung, die außer andern Verbrechen auch unnatürliche Unzucht zum Gegenstand hatte ***), und ein von dem Erzbischof Werner von Mainz veranstaltetes Provincialconcilium, wo an mehreren Stellen (c. 2. 39. 54.) von den Ausschweifungen der Geistlichen und von der Nichtbeachtung der Gesetze die Rede ist. Hier wurde denn auch eine scharfe Verordnung auf's neue gegen die concubinarischen Ca-

*) Mansi. t. XXIII. p. 1013. sq. Harzh. t. III. p. 589. 595. Acta Synodalia Osnabrug. Ecclesiae. p. 68. Von diesem Concilium giengen auch viele die Klosterwelt betreffende Verordnungen aus.

**) Mansi. t. XXIII. p. 1055. 1056. Ueber die Morabetinen s. Du Fresne, Glossar. t. IV. p. 557.

***) Alex. epist ad archiepisc. Narbon. (Martene et Durand, Thes. t. I. p. 1109.) Die Untersuchungen dauerten fort bis unter Clemens IV. Vgl. Sbaralea, Bullar. Francisc. t. IV. Urk. 55. p. 54.

noniker und Geistlichen erlassen. Unter Androhung des Anathems und der Versagung des kirchlichen Begräbnisses wurde den Geistlichen verboten, ihren Kindern und Concubinen von ihren Einkünften etwas zu vermachen. Die Prälaten und Archidiaconen, welche Gewinns halber den Concubinat dulden würden, werden mit den canonischen Strafen bedroht *). Merkwürdig ist übrigens, daß laut der von dem Bischof Walther von Straßburg dem Concil gemachten Anzeige der Magister Heinrich vom Mendicantenorden öffentlich zu Straßburg behauptet hatte, daß eine Nonne, wenn sie, von Versuchung des Fleisches und menschlichen Schwachheit überwältigt, zur Verletzung der Keuschheit getrieben werde, geringere Schuld habe und mehr Nachsicht verdiene, wenn sie einem Religiosen, als wenn sie einem Laien sich hingebe**). Im J. 1262 verordnete Nicolaus Gelant auf der Synode zu Angers (c. 9.), daß ein Priester seinen Sohn nicht im Hause behalten und sich nicht am Altare dienen lassen solle***). Im J. 1266 ertheilte Papst Clemens IV. seinem Legaten, dem Cardinalbischof von Albano, auf die Anfrage, was mit der großen Menge concubinarischer Geistlichen anzufangen sei, folgenden Bescheid: „Wahrhaftig „in Betreff der concubinarischen Geistlichen kann ich dir keinen „bestimmten Rath geben. Wir glauben aber, daß es dienlich

*) Mansi. t. XXIII. p. 1081. 1094. sq. Harzh. t. III. p. 597. 606. 614. Auch die Klosterzucht ist ein Gegenstand der Fürsorge dieses Conciliums.

**) Mansi. t. XXIII. p. 1106. Harzh. III. p. 615. Im J. 1263 leitete Urban IV. gegen Ida, die Aebtissin von Hervorden, welche die Klostergüter vergeudete, und enorme Verbrechen trieb, canonisches Verfahren ein. Bullar. Franciscan. t. II. p. 525. sq.

***) D'Achery, Spicil. t. I. p. 727.

„sein wird, wenn du Einige, und zwar nicht Wenige, der „Pfründen beraubest, besonders jene, die schon lange unver„schämt leben, und sie recht lange auf Dispensation warten „läßt. Mit anderen magst du glimpflicher verfahren *)." In dasselbe Jahr (1266) fallen zwei für uns bemerkenswerthe Concilien zu Bremen und zu Magdeburg. Ersteres hielt der päpstliche Legat, Cardinal Guido (tit. S. Laurentii in Lucina). Dieser gebot, als Legat des Statthalters Christi, wie er sich in seinen Statuten gleich anfangs nennt, unter andern folgendes: „Wir befehlen, daß die Geistlichen keusch zu le„ben sich bemühen. Diejenigen aber, welche ergriffen werden, „daß sie öffentlich Concubinen halten, erklären wir, sofern sie „sich nach erhaltener Ermahnung nicht von ihnen trennen, so „daß sie in ihren eigenen oder in anderen Häusern nicht mehr „zusammenwohnen, und nicht mehr zu ihnen gehen, der Pfrün„den verlustig, welche von jenen, denen es zusteht, an geeig„nete Personen vergeben werden sollen, ausgenommen diejeni„gen, welche wir uns vorbehalten werden. Diejenigen aber, „welche im Subdiaconate oder in höheren Weihen befindlich sind „und sich erkühnt haben, sich mit einer Hure unter dem Namen „einer Ehefrau förmlich zu verbinden, sollen auf immer ihres „Amtes und ihrer Pfründe beraubt sein. Wir finden es aber „auch für gut, die Kinder, welche aus so verfluchtem Bei„schlaf erzeugt werden, zu strafen, und verordnen, daß die „aus solcher Ehe erzeugten Söhne keinen Antheil an dem be-

*) Martene, Thesaurus t. II. p. 356. ep. 315. „Sane de Clericis „concubinariis, quorum premeris multitudine certum tibi non pos„sumus dare consilium."

„weglichen und unbeweglichen Gute ihrer Eltern haben sollen,
„und was ihnen nur immer hinterlassen, beim Tode oder im
„Leben von jenen geschenkt worden ist, zwischen dem Bischof
„und der Gemeine des Orts gleich getheilt werden soll. Be-
„sagte Söhne sollen aber immer unehrsam sein. Weil aber
„einige Prälaten, wie wir vernommen haben, für Geld solche
„Geistliche in ihrer Gottlosigkeit und Unzucht dulden und ver-
„theidigen, so belegen wir mit der Excommunication und dem
„Anathem alle, sowohl Kleriker als Laien, Prälaten und Un-
„tergebene, Große, Kleine und Mittlere, welche solche Con-
„cubinarier öffentlich oder heimlich in ihren Gottlosigkeiten
„schützen, so wie auch diejenigen, welche Rath, Hilfe, Unter-
„stützung gewähren, damit dieses heilsame Statut, welches
„wir jährlich in allen bischöflichen und Provincialsynoden vor-
„zulesen befehlen, damit sich Niemand mit Unwissenheit ent-
„schuldige, beachtet werde. Jenen aber, sie mögen Kleri-
„ker oder Laien sein, welche ihre Töchter, Schwestern und
„Verwandtinnen den in den heiligen Weihen befindlichen ent-
„weder zur Ehe, was viele von Irrthum blind für thunlich hal-
„ten, oder zum Concubinat geben, oder welche dabei Vermittler
„und Beförderer sind, verbieten wir den Eintritt in die Kirche.
„Wenn aber einige Kleriker so wahnsinnig sein sollten, daß sie
„gegen ihre Prälaten oder andere, denen die Vollziehung die-
„ses heilsamen Beschlusses übertragen ist, aufstünden, oder
„sich durch weltliche Macht vertheidigten, wie dieß schon einige
„sollen gethan haben, so sollen sie ipso facto des Amtes
„und der Pfründe beraubt sein und nicht eher wieder in sie ein-
„gesetzt werden können, bis sie vom apostolischen Stuhle Dis-

„pensation erlangt haben*)." Von dem Concilium zu Magdeburg wissen wir nur, daß dort außer andern Dingen auch über die Reformation der Sitten des Klerus verhandelt wurde, und daß der obengenannte Cardinal Guido ein besonderes Umlaufschreiben an die Magdeburger Provinz und das Bisthum Kamin erließ, in welchem er die Beschlüsse des Concils wiederholt einschärfte. Hier wird nun ausdrücklich (c. 2.) den Geistlichen befohlen, die öffentlichen Concubinen binnen einem Monate bei Verlust der Pfründe zu entfernen **). Im J. 1267 stoßen wir auf ein Concilium zu St. Omer, wo von dem Handeltreiben verehelichter und eheloser Geistlichen die Rede ist***), und auf eine von dem Cardinal Guido zu Wien gehaltene Synode, der die Bischöfe von Passau, Freisingen, Regensburg, Prag, Brixen und Lavant beiwohnten. Wir zeichnen aus ihr folgende Verordnungen aus: (c. 1.) „Wir „befehlen allen Geistlichen der Salzburger Provinz und der „Stadt und Diöces Prag, ordentlich zu leben." (c. 3.) „Welche von nun an darauf betroffen werden, daß sie öffent„lich Concubinen halten, und sich nicht innerhalb eines Mo„nats von ihnen trennen, so daß sie weder in ihren noch in an„deren Häusern mit ihnen zusammenwohnen, und auch nicht „zu ihnen gehen, sollen ihrer Pfründen beraubt sein und sollen „diese an andere geeignete Personen vergeben werden †)."

---

*) Mansi. t. XXIII. p. 1157. 1158. Harzh. X. p. 732. 733.

**) Harzh. t. III. p. 803.

***) Mansi. t. XXIII. p. 1167. Bessin. p. I. p. 150.

†) Mansi. t. XXIII. p. 1170. sq. Harzh. III. p. 633. sq. Dalham. p. 107. Analecta Monumentor. Vindobon. op. Ad. Franc. Kollarii. t. I. Vindob. 1761. f. p. 1. sq. Im c. 13. wird über die

Zum J. 1268 haben wir zwei Synoden zu erwähnen. Die eine hielt der Bischof Guido de Turre zu Clermont, die andere der Cardinal Othobonus (tit. S. Nicolai in carcere Tulliano), als Legat des Papstes Hadrian zu London. Die Statuten der Clermonter Synode verbieten den Geistlichen unter Androhung der canonischen Strafen die Hurerei, den Concubinat und die Sodomiterei *). Die Statuten der Londoner Synode gebieten (c. 8.) den Geistlichen, bei Strafe der Suspension und Entziehung der Pfründen, ihre öffentlichen Concubinen binnen Monatsfrist von sich zu thun, und weder sie noch andere wieder anzunehmen. Zugleich wurde den Archidiaconen aufgetragen, jährlich genaue Untersuchung gegen die Concubinarier anzustellen, und theils selbst zu sorgen, daß der Beschluß des Legaten vollzogen werde, theils auch dem Bischof Anzeige zu machen, damit auch dieser seine Pflicht erfüllen könne. Würde ein Archidiacon dieß nicht thun, so sollte ihm der Eintritt in die Kirche verweigert sein, bis er die Concubinarier anzeigt, und würde der Bischof nachlässig sein, so sollte ihm der Gebrauch der Tunica, der Dalmatica und der Sandalien versagt sein, bis er die Decrete vollzieht. Eben so wurde den Laien bei Strafe verboten, die Kleriker in ihre Häuser aufzunehmen, damit sie dort sündigen könnten, oder ihren Concubinen Häuser zu vermiethen. Den Concubinen wurde der Eintritt in die Kirche zur Zeit des Gottesdienstes, und auch zur Osterzeit das Abendmahl versagt. — Für die Klosterzucht, besonders in den Nonnenklöstern, wurde eben-

---

Ausartung der Mönche geklagt und eine Reformation derselben an Haupt und Gliedern anbefohlen.

*) Mansi. t. XXIII. p. 1194. 1203.

falls gesorgt *). Im J. 1269 wurde auf dem Concilium zu Sens über das Umsichgreifen des Concubinats geklagt und die Sentenz des Legaten Galo erneuert und sehr eingeschärft **). Bei Gelegenheit eines im J. 1271 von dem Bischof Gerard von Münster wegen Verletzung seiner Jurisdiction über das Land verhängten allgemeinen Interdicts wird gemeldet, daß die Geistlichen, die zur Vollstreckung desselben geneigt waren, an mehrern Orten zur Verrichtung des Gottesdienstes gezwungen worden seien, indem man ihnen vorwarf, sie seien Priestersöhne und den Vätern ohne päpstliche Dispensation im Amte gefolgt, lebten auch eben so unenthaltsam wie die Väter, und ihnen drohte, daß man bei fortgesetzter Verweigerung des Gottesdienstes sie von den Pfründen verjagen würde ***). Im folgenden Jahre (1272) hielt der Bischof von Angers, Nicolaus Gelant, eine Synode, auf welcher (c. 1.) den Geistlichen bei Strafe der Suspension und des Verlustes der Pfründe von neuem verboten wurde, ihre Söhne und Töchter bei sich zu haben †). Merkwürdig ist auch ein dieser Zeit (1272 oder 1273) angehöriges Ermahnungsschreiben des Papstes Gregorius X. an Bischof Heinrich von Lüttich. Aus dem Register der Verbrechen, welche ihm Gregorius vorhält, heben wir folgende Stelle aus: „Nicht ohne große Betrübniß unseres Ge„müthes haben wir erfahren, daß du Simonie, Unzucht und

*) Mansi. t. XXIII. p. 1223. sq. Wilk. t. II. p. 5. sq.

**) Mansi. t. XXIV. p. 3. 4.

***) Menconis Chronicon Abbatis III. in Werum p. 183. 184. Antonii Matthaei Veteris aevi analecta t. II.

†) D'Achery, Spicil. t. I. p. 730.

„andere verschiedene Verbrechen treibst, und dich ganz und gar „der Wollust und den Fleischesbegierden hingiebst, so daß du „schon vor deiner Erhebung zum Bischof und nachher mehrere „Söhne und Töchter erzeugt hast. Auch eine Aebtissin aus „dem Orden des heiligen Benedict hast du dir öffentlich zur Con„cubine genommen, und bei einem Gastmahle vor allen An„wesenden unverschämt bekannt, daß du innerhalb 22 Mo„naten vierzehn Söhne erzeugt hast. Einigen von diesen hast „du, trotz ihrer Minderjährigkeit, Kirchenpfründen, mit und „ohne Seelsorge, verliehen und verschafft. Andere deiner „Kinder hast du mit mächtigen und vornehmen Personen ver„heirathet, und ihnen bewegliches und unbewegliches Gut dei„nes Bisthums angewiesen. Um deine Verdammung desto „größer zu machen, verwahrst du in einem Park eine Nonne „des heiligen Benedict, der du noch andere Weiber beigesellt „hast, und wenn du an diesen Ort kommst, so läßt du deine „Begleiter draußen und gehst allein hinein. Als in einem „Nonnenkloster deines Sprengels nach dem Tode der Aebtissin „die Wahl der neuen canonisch vorgenommen war, so hast du „sie vernichtet, und die Tochter eines vornehmen Mannes, „des Grafen — — — —, dessen Sohne du eine deiner „Töchter zur Ehe gegeben hattest, zur Aebtissin gemacht, welche „von dir blutschänderisch geschwängert neulich zum Aergerniß „der ganzen Gegend geboren haben soll. Als eine andere „Nonne, die du zur Unzucht anreiztest, sich deinem Willen „nicht fügte, so hat ein Geistlicher, der Bruder dieser Nonne, „weil du ihm versprachst, du würdest ihm ein Beneficium ver„schaffen, besagte Nonne, welche er lügnerisch überredet hatte,

„daß er sie auf eine Villa zum Besuche der Blutsverwandten, „welche sie daselbst hatte, führen wolle, in einen deiner Parke „betrügerisch gebracht, und sie soll von dir schon schwanger „sein. Jener Kleriker hat auch von dir eine Präbende an der „Lütticher Kirche erhalten. Noch überdieß hast du drei Söhne, „welche du mit jener Nonne gezeugt hast, in deiner Diöces zu „Klerikern und Mönchen gemacht. Auch hast du die eine von „den zwei Töchtern, welche du mit dieser Nonne erzeugt hast, „dem A—, dem Sohne desselben Grafen zur Ehe gegeben, „und sollst ihm für 1500 Mark Silber erkaufte Güter verlie„hen haben." Gregor berührt alsdann die übrigen Laster des Bischofs, und fodert ihn alles Ernstes auf, sich zu bessern *). Die Besserung scheint nicht genügend erfolgt zu sein: denn Heinrich wurde auf der Synode zu Lyon 1274 seines Amtes entsetzt. Im J. 1273 kamen päpstliche Legaten nach London mit vielerlei päpstlichen Aufträgen. Unter andern sollten sie auch Untersuchungen anstellen über jene Pfründgeistlichen, welche Dispensation brauchen („de dispensatione tenen„tibus Ecclesias," wahrscheinlich sind Priestersöhne gemeint, welche die Dispensation bezahlen sollten), über Pfründgeistliche, welche Menschen getödtet haben, über Geistliche, welche Mordbrennerei geübt haben, über Pfründgeistliche, welche verheirathet sind, über Geistliche, welche sich öffentlich Concubinen halten, über die Unenthaltsamkeit der Bischöfe

*) Mansi. t. XXIV. p. 27. 32. Joannes Hocsemius, gesta Pontificum Leodiensium. c. 8. et 9. bei Chapeauville t. II. p. 298. — 304. cf. Corn. Zantfliet, Chron. p. 103. 113. sq. bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. V. Historia Monasterii S. Laurentii Leod. bei Martene et Durand. l. c. t. IV. p. 1105. Foullon. l. c. p. 358.

und anderer Prälaten, und über diejenigen, welche, in der zweiten Ehe lebend, zu Prälaturen befördert sind *).

Beim J. 1274 sind zwei Concilien anzuführen. Zu Lyon, wo in diesem Jahre das zweite allgemeine Concilium gehalten wurde, tadelte man an der Geistlichkeit der lateinischen Kirche Fraß, Wollust, Ueppigkeit, Verschwendung, Müßiggang und viele andere Uebel, welche wegen des Aergernisses, das die Laien daran nehmen, gebessert werden sollten **). Zu Salzburg wurden die Statuten des Lyoner Conzils und des Legaten Guido eingeschärft***). Im J. 1278 hielt der Erzbischof Johann von Tours ein Concilium zu Longes. Hier heißt es c. 4.: „Da die Fleischeslust den Klerikalstand vielfältig entehrt, besonders wenn es bis zum Kinderzeugen kommt; so verordnen wir, daß die Kleriker, besonders die in den heiligen Weihen befindlichen, sich nicht unterstehen, ihren im geistlichen Stande erzeugten Söhnen und ihren Concubinen etwas testamentarisch zu vermachen. — Solche Vermächtnisse sollen der Kirche des Testators zufallen. Auch ist dem unzüchtigen Vater nicht erlaubt, seinen Sohn bei sich zu halten †)." Aus dem im Jahr

*) Annales Waverleiensis ad a. 1273. p. 227. 228. bei Gale, Historiae Anglicanae Scriptores. vol. II. Oxon. 1687. fol.

**) Mansi. t. XXIV. p. 131. c. 7. etc.

***) Mansi. t. XXIV. p. 135. Harzh. t. III. p. 639. Dalham. p. 117. Manſi erwähnt p. 145. noch einen besondern Canon gegen den Concubinat. S. 191. — 206. führt Manſi, von Martene verleitet, ein Concil zu Trier vom J. 1277 auf. Es ist aber das von ihm schon t. XXIII. beigebrachte vom J. 1227.

†) Mansi. t. XXIV. p. 213. Ueber einen besondern Unzuchtsvorfall mit einer Nonne zu Rotweil im J. 1276 s. Annales Dominicanor. Colmar. bei Urstis. t. II. p. 13.

1278 ist uns eine päpstliche Verordnung aufbewahrt, welche gegen die unter der Gerichtsbarkeit des Abts von Dertusa im arragonischen Erzbisthume befindlichen Kleriker gerichtet ist, welche sämmtlich im Concubinate oder vielmehr in förmlicher Ehe gleich den Laien lebten, und ihre Kinder bei sich erzogen, während der Abt selbst unzüchtig lebte und einen seiner Söhne zu einem Kirchenamte beförderte *). Im Jahr 1279 erließ Papst Nicolaus III. eine Verfügung gegen den Abt von Salvator zu Messina, in der außer andern Verbrechen auch seines wollüstigen Lebens gedacht wird **). Wichtiger ist, daß der als päpstlicher Legat in Oberitalien wirksame Bischof von Ostia und Veletri, Latinus, genannt Malabranca, auch de Frangipanis und Ursinus, in mehreren bischöflichen Sprengeln Verordnungen ausgehen ließ. In diesen wird (c. 2.) geklagt, daß in allen Ländern seiner Legation die Klöster sich im schrecklichsten Verfalle befänden und die Reformation derselben an Haupt und Gliedern befohlen. Sodann heißt es (c. 3.): „Obgleich die heiligen Canones die concubinarischen Kleriker „sehr streng verfolgen, so leben doch die meisten Kleriker nicht „bloß heimlich, sondern auch öffentlich im Concubinate. Wir „ermahnen daher alle Kleriker in den Ländern unserer Legation, „welche sich in den heiligen Weihen befinden, oder eine Kirchen„pfründe besitzen, sich keine Concubinen öffentlich zu halten. „Diejenigen, welche auf Anrathen des Teufels Concubinen „haben, sollen sie innerhalb acht Tagen nach Publication dieses „Edictes in den Städten und Diöcesen von sich entfernen, und „keine andere annehmen. Welche aber noch zwei Monate nach

*) Sbaralea, Bullar. Francise. t. III. Urk. 133. p. 287. sq.
**) Ibid. t. III. Urk. 9. p. 287. sq.

„diesem Termin die Concubinen öffentlich in ihren Häusern oder „wo anders halten, sollen aller kirchlichen Pfründen, welche sie in„nerhalb der Länder unserer Legation besitzen, ipso facto verlu„stig sein, und diese von neuem vergeben werden *)." In dasselbe J. (1279) treffen zwei Concilien, die hier erwähnt werden müssen**). Das eine hielt der Erzbischof von Canterbury, Johann Peckham, zu Reding; das andere der Erzbischof Eberhard zu Münster. In dem Reding'schen Concilium ward unter andern (c. 5.) beschlossen: „Weil das Laster der Unzucht zum Aergerniß „vieler den Klerus auf's jämmerlichste befleckt; so gebieten wir, „daß das Statut des Herrn Othobonus unverbrüchlich beobach„tet werde. Und damit Niemand sich mit Unwissenheit oder „Vergessenheit entschuldige; so befehlen wir allen Archidiaconen „in kraft des heiligen Gehorsams, und bei Strafe der Suspen„sion von Amt und Pfründe, besagte Constitution in den vier „vorzüglichsten Ruralkapiteln des Jahres entweder selbst oder „durch ihre Officialen, oder wenigstens durch die Landdecane, „oder ihre Stellvertreter vor dem ganzen Kapitel, nach Ent„fernung der Laien genau und laut zu verlesen. Diese Ver„lesung soll zugleich für die Ermahnung gelten. So Jemand „böslich die Verlesung dieses Statuts verhindert; so soll er „ipso facto in den Bann verfallen sein. Wenn aber der De„can oder sein Stellvertreter die Verlesung des Statuts ver-

*) Mansi. t. XXIV. p. 249. 250.

**) Noch ein drittes ist das Concilium zu St. Omer, wo von den Handelsgeschäften der Geistlichen die Rede ist, und dabei verheirathete und eheloſe genannt werden. Mansi. t. XXIII. p. 225. 227. Bessin. p. 1. p. 157. Im Concilium zu Pont-Audomar 1257 wurde c. 9. den Geistlichen, besonders den Unverehelichten, befohlen, die Tonsur zu tragen. Bessin. p. I. p. 257.

„nachlässigt; so soll er alle Feiertage bei Brod und Wasser „fasten, ausgenommen wenn ihn Kränklichkeit verhindert, bis „er sie im folgenden Kapitel verlesen hat.“ Eben so sorgte Peckham in seinen ordinationes in domibus religiosis für die Klosterzucht, besonders für die Keuschheit der Nonnen. Gegen einen Bischof, der 5 Söhne hatte, leitete er den Proceß ein *). Zu Münster wurde (c. 2.) den Concubinariern befohlen, binnen acht Tagen die Concubinen von sich zu thun: die Ungehorsamen werden mit dem Banne, Suspension und Beraubung der Pfründen bedroht. Gleiche Strafen sollen die Prälaten treffen, welche Geldes oder anderer Vortheile halber die Geistlichen in ihren Gottlosigkeiten dulden. Auch wird den Geistlichen verboten, ihre Concubinen, ihre Söhne und Töchter von ihren Amtseinkünften zu ernähren **). Im J. 1280 verbot das Concilium zu Caserna den Klerikern irgend eine Frauensperson, sei es auch Mutter oder Schwester, bei sich zu haben ***), und im Concil zu Saintes wurde (c. 14.) die Lossprechung von der Unzucht der Beichtväter mit ihren Beichtkindern dem Bischofe vorbehalten †). Im J. 1281 wurden auf einer vom Erzbischof Sifried veranstalteten Synode zu Cöln (c. 1. 2.) die früheren Strafgesetze gegen den Concubinat erneuert, und dabei insbesondere der Bischof Conrad namhaft

*) Mansi. t. XXIV. p. 263. — 269. Wilk. II. p. 36. — 40.

**) Mansi. t. XXIV. p. 311. 312. Harzh. III. p. 645. Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche aus vaterländischen Arch. von gesammelt von J. Niesert, 1. Bd. 1. Abth. 1823. 4. S. 7. — Auch ein Vorfahr Gerhard soll wegen der Reformation der Sitten des Klerus häufig Synoden gehalten haben. Harzh. III. p. 644. not.

***) Mansi. t. XXIV. p. 322.

†) Mansi. t. XXIV. p. 380.

gemacht. Alle Geistlichen sollten bei Strafe der Excommunication innerhalb zehn Tagen, nach Publication dieses Edicts, die Concubinen von sich entfernen. Die nach Verlauf dieser Zeit in den Häusern der Pfarrer befindlichen Concubinen sollten die Erzpriester öffentlich und namentlich excommuniciren, und auch die weltliche Macht gegen sie in Anspruch nehmen. Den Geistlichen wurde überdieß unter Androhung der canonischen Strafen verboten, die Concubinen oder ihre Söhne und Töchtern zu bereichern und auszustatten, oder ihren Hochzeiten und Begräbnissen beizuwohnen. Auch sollen die canonischen Strafen diejenigen Prälaten treffen, welche Geldes oder anderer weltlichen Vortheile halber die concubinarischen Priester dulden. Nach c. 8. sollen die Priester bei Strafe der Excommunication an keinem dunklen und finsteren Orte, und nicht außer der Kirche, sondern nur in der Kirche an einem Orte Beichte hören, wo sie von allen gesehen werden können. Sie sollen keine Frauenspersonen allein in der Kirche Beichte hören, ihnen nicht das Gesicht beschauen, und auch die nicht lossprechen, mit denen sie Unzucht getrieben haben, so wie auch nicht die Beförderer, die Vermittler und die Theilnehmer der Sünde, sondern sie zu andern ehrbaren und verschwiegenen Beichtvätern schicken *). In demselben Jahr (1281) erneuerte der schon einmal genannte Erzbischof Johann Peckham von Canterbury auf einem Concilium zu Lambeth die Anordnungen der Legaten Otto und Othobonus. Im c. 23. wurde noch besonders eine Verordnung über die Nachfolge der Priestersöhne in die Stellen der Väter gegeben. Von c. 17. — 20. wird schwere Klage über

*) Mansi. t. XXIV. p. 345. sq. Harzh. III. p. 658. 659.

die Unzucht der Nonnen erhoben, und diese durch strenge Gesetze verpönt. Besonders wurden die, welche die Klöster verlassen würden, die sogenanten Apostaten, mit schweren Strafen bedroht *). Im J. 1282 stoßen wir wieder auf ein Concil zu Münster, auf welchem den Klerikern der öffentliche Concubinat neuerdings verboten wird **). In demselben Jahr hielt der Patriarch Raimund von Aquileja eine Synode und publicirte hier die ihm vom Legaten Latinus übersandten Statuten ***). Im J. 1284 erließ Johann de Peckham, Erzbischof von Canterbury, an Anianus, Bischof von Assav, ein Schreiben, worin er diesen unter Anderm ermahnt, die Anordnungen des Otto und Othobonus zu vollstrecken, indem das Laster der Unzucht seinen Klerus von jeher über alle Maßen beflecke †). In einem anderen Schreiben an die Kirche zu Meneve klagt er, daß jetzt die Unkeuschheitssünden der Geistlichen, ja selbst der Laien, mit Geld abgemacht würden, so daß es scheine, man verkaufe die Erlaubniß zu sündigen; dabei werde oft so viel gefodert, daß die Gestraften nicht mehr fähig wären, weder für die Kirchenbauten, noch für die Armen

*) Mansi. XXIV. p. 450. Wilk. II. p. 58. — 60. In demselben Jahre erließ Johann noch eine eigene Verordnung über die Nonnen. Wilk. II. p. 61.

**) Niesert, Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche. S. 24. Ueber das schreckliche Loos, welches den frommen Abt Volkmar zu Niederaltaich im J. 1281 traf, als er die unzüchtigen Sitten der Priester und Mönche bessern wollte, s. der Baierischen Geschichten, drittes und viertes Buch von Zschokke. Bd. 2. Aarau 1815. 8. S. 41. 42.

***) Monumenta ecclesiae Aquilejensis — — illustrata auctore Jo. Fr. Bern. M. de Rubeis. Argentinae 1740. f. p. 783. Mansi. t. XXIV. p. 247. not.

†) Wilk. II. p. 104.

zu sorgen, noch die Pflichten der Freundschaft auszuüben. Der Erzbischof will, daß die Verordnungen des Otto und Othobonus ausgeübt werden *). In das J. 1284 treffen auch eine von Bischof Gottfried von Passau apud S. Hippolytum gehaltene Synode, eine andere zu Melfi und vielleicht auch eine dritte zu Nimes (wenigstens muß diese um diese Zeit gesetzt werden). Auf der von Bischof Gottfried gehaltenen Synode wurde (c. 9.) den Priestern bei Suspension vom Amte verboten, ihren Söhnen und Töchtern feierliche Hochzeiten zu halten. Wenn sie sich darüber innerhalb zwei Monaten nach der That nicht beim Bischofe oder ihrem Archidiacon rechtfertigten (recognoscat), so sollten sie die Kirche oder das Beneficium verlieren. Gegen den Concubinat wurden die älteren Vorschriften, namentlich des Legaten Guido, erneuert. Gottfried fand sich aber bewogen, mit denen, welche des Concubinats angeklagt, sich erst nicht lange zu rechtfertigen gesucht hatten, sondern um Verzeihung baten und Besserung gelobten, die Sache in Güte abzumachen. Denen, welche des Concubinats außer dem Hause angeklagt waren, gab er als Buße auf, zwölf Messen zu lesen, sechs Freitage bei Brod und Wasser zu fasten, und sechs Psalteria zu beten; denen aber, welche im Hause Concubinen gehabt hatten, gab er auf, für die vergangenen Sünden zwanzig Messen zu lesen, zwölf Psalter zu beten und sechs Freitage bei Brod und Wasser zu fasten, welche Buße sie innerhalb eines Jahres zu verrichten hätten. Doch sollten sie so lange vom Amte suspendirt sein, bis sie die Concubinen wirklich sowohl aus ihren als aus anderen Häusern entfernt

*) Wilk. II. p. 106. 107.

hätten. Kehrten sie wieder zu ihnen zurück; so sollten sie Amt und Pfründe verlieren *). Auf der Synode zu Nimes wurde verordnet: „Welcher Geistliche bei sich öffentlich eine Concubine „hält, ist ipso jure vom Amte suspendirt, und soll weder „Messe singen, noch das Evangelium und die Epistel lesen, „noch im Chore sich bei den anderen Klerikern befinden, welche den „Gottesdienst halten." Zugleich wurde den Geistlichen sogar verboten, Mütter, Schwestern u. s. w. im Hause zu behalten. Außerdem wurden den Geistlichen folgende Anweisungen gegeben. Im Beichtstuhle sollen sie das Gesicht der Weiber nicht beschauen. Wenn ein Priester im Schlafe wegen Ueberfluß der Natur Samenergießungen gehabt hat, so braucht er sich vom Messelesen nicht zu enthalten, weil hier keine Sünde obwaltet, und er hier mehr zu leiden als zu handeln scheint. Wenn er aber in Folge des unmäßigen Genusses von Speise oder Trank eine Samenergießung gehabt hat; so ist es zwar schicklich, aber nicht nothwendig, sich des Messelesens an diesem Tage zu enthalten, denn es ist nur ein veniale peccatum. Weiter werden nun Bestimmungen gemacht, wie derjenige sich zu benehmen habe, der durch unkeusche Gedanken zu einer Samenergießung gereizt worden ist **). Zu Melfi wurde (c. 5.) festgesetzt: „Weil die Verordnung des Papstes Alexander's III. gegen den Concubinat wenig oder gar nichts gewirkt hat; so verordnen wir (der Bischof), daß die, welche „jetzt öffentlich Concubinen haben, und sie nicht innerhalb zwei „Monaten nach der Bekanntmachung dieses Edicts von sich „thun, oder aber dieselben oder andere, in den eigenen oder

*) Mansi. t. XXIV. p. 506. 515. Harzh. III. p. 675. 681.

**) Mansi. t. XXIV. p. 541. 542. 527. 538.

„in fremden Häusern nachher wieder zu sich nehmen, ipso „facto von Amt und Pfründe suspendirt sein sollen, und wenn „sie dieselben noch einen zweiten Monat behalten, auf immer „durch die Bischöfe ihrer Pfründen zu entsetzen seien. Dieß „soll auch bei denen gelten, welche künftig öffentlich Concubi„nen halten werden. Wenn aber die Erzbischöfe, Bischöfe „und andere niedere exemte und nicht exemte Prälaten nachläs„sig sind in der Vollziehung dieser Verordnung; so soll ihnen „so lange der Eintritt in die Kirche versagt sein, bis sie dieselbe „vollzogen haben. Damit aber die Weiber oder die Concubi„nen der Strafe nicht entfliehen; so verordnen wir, daß die„jenigen, welche sich nicht innerhalb der bestimmten Zeit von „den Concubinariern trennen, und nicht mehr zu ihnen zurück„kehren, so wie diejenigen, welche sich künftig zu Concubina„riern gesellen, ipso facto excommunicirt sein sollen. Da„mit aber nicht ein Prälat diese Verordnung zu Gelderpressun„gen oder um Gewinn zu erlangen, anwende, so verbieten „wir dieß: Der Erzbischof, Bischof, exemte Abt und Prä„lat, welche jenes thun, sollen vom Amte suspendirt, die „Aebte und die geringeren kirchlichen Würdenträger excommu„nicirt sein, bis sie das Doppelte von dem, was sie erhalten „haben, zu frommen Zwecken verwenden *)." Im J. 1285

*) Mansi. t. XXIV. p. 572. 573. Zu London verwundete im J. 1284 ein Goldschmidt einen Kleriker, und flüchtete sich vor dessen Rache in die Kirche der heiligen Maria. Die Freunde des Geistlichen bestachen den Vogt der Kirche, daß er eine Nacht von der Kirche sich entfernte. Sie griffen hierauf den Goldschmidt und mordeten ihn mit einem Eisen, verstopften die Wunde mit Baumwolle, hiengen ihn mit einem Stricke in der Kirche auf, und verbreiteten das Gerücht, er habe sich gehenkt. Der Mord blieb aber nicht verborgen. Die Mörder wurden mit Pferden zerrissen und die Con-

wurde auf einem Concil zu Regium (c. 14.) unter andern auch den Geistlichen verboten, Gift oder schädliche Kräuter Behufs der Abtreibung der Leibesfrucht an jemanden zu verabreichen *). Im J. 1286 wurde auf dem Concil zu Bourges (c. 7.) den Erzpriestern in Kraft ihres geleisteten Eides befohlen, ihre Archipresbyteriate zu bereisen, und alle verdächtigen Weiber aus den Häusern der Priester und der Beneficiatkleriker zu vertreiben. Wenn aber einer nach vorangegangener Ermahnung doch noch nachher überwiesen würde, daß er eine Concubine oder Hure im eigenen Hause hat, so solle er der Kirche oder des Beneficiums beraubt werden, es sei denn, daß der geistliche Vorgesetzte aus einer statthaften Ursache bei ihm Dispensation eintreten lasse. Durchaus wurde (c. 8.) den Priestern und Beneficiatklerikern verboten, ihre unehelichen Söhne in ihren eigenen Häusern zu erziehen. Die dagegen handelnden sollen von ihren geistlichen Vorgesetzten nach Willkühr bestraft werden **). Aus dem J. 1286 mag eine Verfügung des Papstes Honorius IV. gegen den Abt zu Martigny (im Bisthum Setten in Frankreich) angeführt werden, der Sohn eines Geistlichen und als Wollüstling übel berüchtigt war***). In dasselbe Jahr fällt ein Concilium zu Ravenna, aus welchem wir anmerken, daß der Bischof die Lossprechung bei denen, welche mit Nonnen Unzucht treiben, sich selber vor-

---

bine verbrannt. Annales Ecclesiae Wigorniensis bei Wharton t. I. p. 507. 508. Der Goldschmidt hatte sicherlich mit dem Pfaffen wegen dessen Verbrechen Händel bekommen.

*) Mansi. t. XXIV p. 581.

**) Mansi. t. XXIV. p. 628.

***) Bullar. Franciscan. t. III. Urk. 44. p. 566.

behält *). Im J. 1287 hielt der Bischof Petrus Quivil zu Exeter eine Synode, auf welcher (c. 17.) allen Geistlichen, welche in ihren oder in anderen Häusern öffentlich Concubinen hielten, befohlen wurde, diese innerhalb eines Monates von sich zu entfernen. Den Ungehorsamen wurde mit der Vollstreckung der Verordnungen der Legaten Otto und Othobonus, mit Suspension von Amt und Pfründe, Entziehung der Pfründe, dem großen Kirchenbann und anderen nach Willkühr des Bischofs aufzulegenden Strafen gedroht. Der Bischof beklagte es sehr, daß die Geistlichen von ihren kirchlichen Einkünften ihren Concubinen Güter und Einkünfte kauften, und sogar ihnen im letzten Willen ihre Güter, bald direct, bald durch Mittelspersonen zuwendeten. Er erklärte deßhalb dergleichen Schenkungen und letzte Willensverordnungen für ungültig. Geistliche, welche mit Frauenspersonen, welche sie getauft oder Beichte gehört haben, Unzucht treiben würden, werden mit Suspension von Amt und Entziehung der Pfründe bedroht. Auch den Ehebrechern drohen scharfe Ahndungen. Ausschließung vom Gottesdienste und den Sacramenten, Bann und weltliche Macht soll die Concubinen, welche ihre Geistlichen nicht verlassen würden, zum Abzuge zwingen **). In demselben Jahre (1287) hielt Johann Bucamatius, Bischof von Tusculum, Legat des Honorius IV., eine Synode zu Würzburg, der viele Bischöfe Deutschlands beiwohnten. Hier wurden eine Menge Satzungen gemacht, welche, wie der Legat in der pomphaften Einleitung sagt, in Deutschland, Böhmen, Mähren, Dänemark, Schweden, Polen, Pommern, Preußen,

*) Mansi. t. XXIV. p. 623.

**) Mansi. t. XXIV. p. 806. sq. Wilk. II. p. 241. — 243.

Cassubien, Livonien, Rußland gelten, und jährlich in jeder Kirche, auch in den Kathedral- und Collegiatkirchen verlesen werden sollten. Im c. 5. wurde den Geistlichen, welche die Concubinen behalten, oder an ihre Stelle andere annehmen würden, mit Entziehung der Pfründe gedroht. C. 3. 18. 19. beziehen sich auf die Nonnen *). Auch das Concil zu Lodi, wo der päpstliche Legat Gaufrid mehrere Satzungen ausgehen ließ, fällt in das J. 1287. Der achte Canon lautet also: „Die concubinarischen Geistlichen sollen die Weiber „nach erhaltener Ermahnung innerhalb acht Tagen von sich „thun, die Beiwohnung mit ihnen abschwören, und ihre „Söhne nicht bei sich behalten. Wer dagegen handelt, soll „mit dem Banne belegt werden, und wenn er diesen verachtet, „der Pfründe ipso jure verlustig sein **)." Im J. 1288 publicirte Johann, Bischof von Lüttich, Synodalstatuten. In c. 4. wurde den Geistlichen befohlen, nicht an dunklen Oertern, oder außerhalb der Kirche Beichte zu hören, ausgenommen in dringender Nothwendigkeit, sondern es an einem freien Orte zu thun, wo sie gesehen werden könnten, so wie auch nicht vor dem Aufgange oder nach dem Untergange der Sonne. Sie sollten dabei nicht das Gesicht der Weiber beschauen, sollten nicht allein mit einem Weibe in der Kirche sein, nicht diejenigen Beichte hören, mit denen sie gesündiget haben u. s. w. In c. 10. wird den unzüchtigen Geistlichen mit den canonischen Strafen gedroht. Eben so wird den geist-

*) Mansi. t. XXIV. p. 851. sq. Harzh. t. III. p. 726. sq.

**) Mansi. t. XXIV. p. 884. Man sehe aber über diesen Gaufrid und die Zeit der Publication der Statuten die Noten Mansi's und Muratori's nach. Mansi. l. c. p. 881. 885.

lichen Vorgesetzten, welche Geldes oder anderer Vortheile halber die Unzucht der Kleriker dulden, mit Strafe der Suspension gedroht. In c. 18. wird verordnet, daß durchaus kein Laie oder verheiratheter Geistliche als matricularius angestellt werden soll, wo die matricula 60 Lütticher solidos oder mehr einbringt, sondern nur ein ehrbarer, und wenn es möglich ist, unverheiratheter Kleriker *). Im J. 1289 wurden die Synodalstatuten der Kirchen Cahors, Rodez und Tulles promulgirt. Hier heißt es p. II. de vita et honest. clericor.: „Welcher Geistliche öffentlich sich eine Concubine hält, ist excommunicirt, und soll nach der Verordnung „des Provincialconcils der Pfründe beraubt werden, es sei „denn, daß aus einer statthaften Ursache bei ihm Dispensation eintrete. Eben so verbieten wir gemäß dem Provincial„concil den Geistlichen, ihre unehelichen Kinder im Hause zu „erziehen. Aber auch nicht junge Mütter, Schwestern, Basen oder Blutsverwandtinnen sollen sie bei sich haben **)." Gilbert, Bischof von Ciceſter, verordnete auf einer in demselben Jahre (1289) von ihm gehaltenen Synode (c. 1. 2. 5.),

*) Mansi. t. XXIV. p. 890. Harzh. t. III. p. 686. 690. 697. 698. Hocsemius in Vita ejus cap. 15. bei Capeauville, gesta Leodiens. t. II. p. 317. sq. Historia Monasterii S. Laurentii Leodiens. bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. IV. p. 1106. Foullon. l. c. p. 365. Ueber Matricularius s. du Fresne, Glossar. t. IV. p. 601. 602. — Auf mehreren großen Synoden wurden oft nur summarisch am Schlusse die sämmtlichen früheren Decrete erneuert. So geschah es im Concilium Insulanum der Provinz Arles im J. 1288. c. 18. Mansi. t. XXIV. p. 963.

**) Mansi. t. XXIV. p. 1016. Martene, Anecd. IV. p. 672. Martene führt auch noch die eigenen Statuten dieser Diöcesen auf, in welchen ebenfalls Verordnungen über diesen Gegenstand enthalten sind. Martene IV. p. 796.

daß die unzüchtigen Pfründgeistlichen durch Entziehung ihrer Einkünfte, bis sie seine Gnade wieder erlangen würden, gestraft werden sollen. Die Nichtpfründner sollen nach Maßgabe ihrer Schuld canonisch gezüchtiget werden. Schwere Strafen sollen nach c. 3. 4. diejenigen treffen, welche mit ihren geistlichen Töchtern, Pfarrkindern und Beichtkindern Unzucht treiben. Die Concubinen der Geistlichen sind nach c. 6. durch Excommunication zur Buße zu zwingen, und nur der Bischof soll, den Fall der Todesgefahr ausgenommen, von solchem Bann lossprechen können*). Beim J. 1291 sind theils die Synodalstatuten von Sador anzuführen, in welchen (c. 5. 6.) den Geistlichen verboten wird, öffentlich oder insgeheim Concubinen **) zu halten, theils eine von dem Utrechter Bischof Johann de Zyrich zu Utrecht gehaltene Synode, auf welcher über die unerhörten Laster des Klerus geklagt und (c. 5.) die Constitution eines päpstlichen Legaten, des Cardinals Petrus, gegen die Concubinarier erneuert und verschärft wird***). Im J. 1292 wurde auf dem Provincialconcil zu Aschaffenburg (c. 4.) den Aebten und Aebtissinnen zur Pflicht gemacht, den gefallenen Mönchen und Nonnen nicht unmenschliche Strafen aufzulegen, sondern die canonische Regel zu beobachten †). Im folgenden Jahre (1293) schärfte eine abermals von dem Bischof Johann de Zyrich veranstaltete

*) Mansi. t. XXIV. p. 1057. Wilk. II. p. 169.

**) Wilk. II. p. 176. Monasticon Anglican. p. 712. sq. Ueber das Schicksal eines uxoratus clericus bei einer Procession zu Rochester s. Edmund de Hadenham, Annales Roffenses ad a. 1091. bei Wharton. t. I. p. 353.

***) Harzh. t. IV. p. 5. Mansi. t. XXIV. p. 1101.

†) Harzh. t. IV. p. 8. Mansi. t. XXIV. p. 1083. sq.

Synode zu Utrecht (c. 1. 2.) der Geistlichkeit auf's neue die Keuschheit ein *). In den Synoden zu Grado und Torcelli 1296 wurde (c. 15.) den Geistlichen befohlen, bei Vermeidung der Excommunication, Suspensionen und des Verlustes der Pfründen, die Concubinen von sich zu entfernen **). Aus dem J. 1297 hat uns die Baseler Geschichte den Fall einer durch einen Geistlichen verübten Jungfrauenschändung aufbewahrt, der durch die barbarische Rache, welche man an dem Thäter übte, merkwürdig geworden war ***). Im J. 1298 (oder 1290) erklärte Gerhard II., Erzbischof von Mainz, in seinen Statuten, alle offenbaren concubinarischen Kleriker in den Bann verfallen, sofern sie innerhalb eines Monates sich nicht bessern würden †). Der Bischof Mangold von Würzburg befahl in der Synode 1298 (c. 4.) den Geistlichen, die Unzucht und vor allem die Sodomiterei zu meiden, und drohte den Uebertretern mit den canonischen Strafen. Auch verbot er ihnen, verdächtige Weiber zu halten und ihre Kinder bei sich zu erziehen ††). Aus dem folgenden Jahre (1299) ist die Synode von Aedua, deren Statuten (c. 8.) den Concubinat

---

*) Harzh. t. IV. p. 17. Mansi. t. XXIV. p. 1101.

**) Mansi. t. XXIV. p. 1190. 1191.

***) Man schnitt dem Verbrecher die Hoden ab, und hing sie mitten in der Stadt zur Schau und Warnung auf. Annales Dominicanor. Colmarens. ad h. a. bei Urstis. Script. rer. germ. t. II. p. 30. Auch die heiligsten und frömmsten Personen waren vor der Brunst der Geistlichen nicht sicher. So wollte ein Cistercienser-Mönch die fromme Wilbirgis († 1289), als sie seiner Lust nicht fröhnen mochte, nothzüchtigen. Vita Wilbirgis. c. 15. bei Hieron. Pez. Scriptor. rer. austr. t. II. p. 246. Lips. 1725. fol.

†) Harzh. IV. p. 590. Mansi. t. XXIV. p. 1212.

††) Harzh. IV. p. 27. Mansi. t. XXIV. p. 1190. 1191.

für Geistliche und Laien verbieten *), und ein Concilium zu Rouen. In den Beschlüssen desselben wird (c. 1.) erzählt, daß sich die Geistlichen Concubinen und andere verdächtige Weiber in ihren eigenen oder in andern Häusern hielten. Dieß wurde verboten, und den Uebertretern Entziehung der Pfründe gedroht **). Das letzte Jahr des dreizehnten Jahrhunderts (1300) ist für uns noch wegen zwei Synoden zu erwähnen, von denen die eine der Erzbischof Wichbald zu Cöln, die andere der Bischof Bartholomäus zu Aedua veranstaltete. Die erste erlaubt zwar (c. 5.) den Geistlichen die freie testamentarische Verfügung über die nicht im Kirchendienst erworbenen Güter, verbietet ihnen aber, bewegliches Gut der Kirche, so wie unbewegliche Güter, welche sie durch den Kirchendienst erlangt haben, durch letzte Willensverordnung oder sonst ihren Kindern, Enkeln u. s. w. zuzuwenden ***). Die zweite wiederholt (c. 6.) die früheren Verordnungen gegen den Concubinat der Geistlichen und Laien †). Vielleicht gehören auch die Satzungen einer in diese Zeit fallenden Synode zu Bayeux noch in das dreizehnte Jahrhundert. Sie verbieten (c. 1.) den Geistlichen die Unzucht, und insbesondere die Sodomiterei: ferner (c. 38.) untersagen sie ihnen, die Söhne bei sich im Hause zu haben, oder sich von ihnen beim Altare dienen zu lassen. Gegen die Concubinarier wird (c. 37. c. 112.) der Spruch des Legaten Galo erneuert. Auch werden die Geistlichen ermahnt, nicht einmal Mütter oder Schwestern bei sich zu behalten, weil auch

*) Martene, Anecdot. IV. p. 484.

**) Mansi. t. XXIV. p. 1203. Bessin. p. 1. p. 163.

***) Mansi. XXV. p. 18. Harzh. t. IV. p. 38.

†) Martene, Thes. anecd. t. IV. p. 491.

mit diesen oft Unzucht getrieben worden sei. Der c. 92. betrifft die Ausschweifungen der Nonnen *). Auch mag noch erwähnt werden, daß in einer von den Synoden des Bisthums Constanz, deren Mansi beim J. 1300 gedenkt, da die Zeit derselben nicht genauer anzugeben ist, ebenfalls die Verordnung enthalten ist, welche den Geistlichen verbietet, ihre unehelichen Söhne bei sich zu erziehen oder als Ministranten zu benutzen **). So ist auch die Zeit nicht genauer anzugeben, in welche ein zu Zabern im Elsaß mit einem Priester vorgekommener höchst ärgerlicher Vorfall zu setzen ist. Dieser Priester stand im Verdacht eines unzüchtigen Umgangs mit einer vornehmen Wittwe. Als die Söhne der Wittwe, deren zwei Soldaten waren, ihn nöthigten, den Umgang abzubrechen, suchte er sich in weiblicher Beguinenkleidung wieder einzuschleichen. Als dieß den Söhnen verrathen wurde, überfielen sie ihn, schnitten ihm die Nase ab und fügten ihm noch andere Mißhandlungen zu, so daß in Folge derselben der Tod eintrat ***). Schließlich mag noch bemerkt werden, daß die päpstlichen Gesetze gegen die Priesterehe in dieser Zeit in die Decretalensammlungen der Päpste aufgenommen, und mit diesen als gemeines Recht verbreitet wurden †).

---

*) Mansi. t. XXV. p. 67. 77. 81.

**) Mansi. t. XXV. p. 33. Vgl. c. 10. p. 27. c. 34. p. 38. In c. 36. sq. sind seltsame Fragen erwähnt, welche der Beichtvater an die Beichtkinder stellen soll. Ein Geistlicher soll befragt werden, ob er ordinarie oder inordinarie Unzucht getrieben habe.

***) Chronicon Senonense. Lib. V. c. 1. D'Achery, spicil. t. II. p. 645. 659.

†) Man vgl. die Titel de filiis presbyterorum ordinandis vel non (1, 17); de clericis conjugatis (3, 3); qui clerici vel voventes ma-

Hören wir nun die Schilderungen glaubwürdiger Zeitgenossen über den sittlichen Zustand der Geistlichkeit in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und wir werden zugeben müssen, daß, wenn die Keuschheitsgesetze eine Wirkung gehabt haben, es wenigstens nicht die Erhöhung der Keuschheit war: ein Ergebniß, was wir uns freilich auch schon aus den angeführten Nachrichten über einzelne merkwürdige Unzuchtsfälle und aus den immerwährenden Wiederholungen der kirchlichen Strafgesetze entnehmen konnten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen Elias Rubeus und Nicolaus von Biberach. Elias Rubeus war zu Tripelair in der Cambridger Grafschaft geboren, und lebte nach vollendeten Studien auf den Stammgütern seines reichen Geschlechts. Als die Zeit, in welcher die Schrift, die wir hier meinen, verfaßt wurde, ist ungefähr das Jahr 1280 anzunehmen. In derselben beklagt er den Verfall der Kirche, namentlich den Verderb der Klerisei, und schildert die Ausschweifungen der Geistlichen, den herrschenden Concubinat und die Häufigkeit der heimlichen Ehen *). Nico-

---

trimonium contrahere possunt (4, 6). Ueber die verschiedenen Decretal-Compilationen s. Sauter. t. I. §. 191. sq. p. 199. sq.

*) „Sed quid dicemus de rectoribus ecclesiae, quos occidentales „vulgariter nolunt! — Et certe, ut in mera subsistamus veritate, „nihil boni citra mendacium de eorum dicere poterimus universitate. „Nam quid turpius detestabiliusve est, quam ex eleemosynis plus „justo superbire ex populorum peccatis, per immundae gulositatis „vitium intumescere? illicite petulantiarum superfluitate abutendo, „spiritualibus lora laxare. Ad tales revera tam generaliter occiden„tales ecclesiarum rectores descenderunt consuetudinum corruptelas: „quod contra fas et pium clandestina contrahunt matrimonia, vel se „concubinarum manifeste foedant per contubernia, seque vitia ma„culant per extraordinaria — — — — Est prohibitum, ne clerici „tabernas edendi vel bibendi causa ingrediantur, nisi peregrinationis

laus von Biberach war ein Kleriker im Erfurt'schen, der um 1290 geschrieben haben dürfte. Sein Bericht betrifft insbesondere die Unzucht der Bischöfe *). Auch der Franciscaner Bonaventura (gebürtig aus Bagnara in Toscana, Mitglied des Franciscanerordens 1243, nachher General desselben, und endlich zum Cardinal erhoben, gestorben 1274) spricht bei mehreren Gelegenheiten von den Lastern des Klerus **).

§. 57.

Ansichten der Scholastiker.

In der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts blühen die vorzüglichsten Theologen des zweiten Zeitalters der Schola-

„necessitate compulsi. Sed ad id hodie ventum est, quod et taber„nas habent impune, staconnes, ergastia, concubinasque vere fo„vent, vel figuraliter tabernarias, et in tabernis non secus inebrian„tur, quam parasiti vel histriones.“ Bei Flacius. p. 1659. bei Wolf. p. 544. Vgl. über Rubeus des Baleus Centur. 4. c. 48. p. 338.

*) „Dicite, summe pater, nos omnes et tua mater
„Conquerimur dure, de nostro praesule fure.
„Imo latrone est qui deterior Pharaone,
„Angarians clerum, jacet in sinibus mulierum.
„Hic fuit electus, non propterea quia rectus.
„Ex meritis morum sit, sed quia canonicorum
„Donis nummorum subvertit corda suorum:
„Et tenet ecclesiae regimen vitio simoniae,
„Imo nec attendit, quod spiritualia vendit:
„Nec solet absque dare, clerum vel templa sacrare,
„Et neque baptisma gratis confert, neque chrisma:
„Sed per numisma fidei parat undique schisma.
„Devorat et potat, natam cum conjuge dotat,
„Christe, tua dote, reputans quoque pro nihilo te.“
Bei Flacius. p. 1656.

**) Seine Schrift de praelatis malis etc. liefert auch eine Art Blumenlese aus früheren Sittenlehrern, namentlich aus Bernhard. Lib. I. c. 12. 21. 22. 28. 29. 32. Opp. t. VI. p. 109. 113. — 118.

stik, und wir werden nicht umhin können, auf die Ansichten Rücksicht zu nehmen, welche bei ihnen über das der Geistlichkeit auferlegte kirchliche Eheverbot aufgestellt sind. Zwar wenn man bedenkt, daß diese Männer, nachdem die ersten kühnen Versuche eines freien Denkens im elften und zwölften Jahrhunderte, weil sie dem kirchlichen Systeme Gefahr drohten, unterdrückt worden waren, nur darauf ausgehen durften, das damalige Kirchensystem, so wie es unter dem Einflusse der Päpste und ihrem Interesse gemäß, sich festgestellt hatte, zu lehren, und zu befestigen, wenn man ferner erwägt, wie bei dem völligen Verschwinden aller selbstständigen Bibelforschung, für welche die der Theologie dienstbar gewordene Aristotelische Philosophie bei dem Mangel an eigentlicher Gelehrsamkeit, und namentlich bei einer so wenig ausgebildeten Kritik und der Dürftigkeit der sprachlichen und Geschichtskenntnisse keine tüchtige Grundlage liefern konnte, den Kirchenvätern und ihren von Mönchsascese durchdrungenen Ansichten der volle Besitz eines durch mehrhundertjährige Verjährung befestigten Ansehens verbleiben mußte; so kann man bei ihnen nur die herkömmlichen Ansichten von der Ehe, und die gewöhnliche Beweisführung für das die Ehelosigkeit des Klerus gebietende Zwangsgesetz erwarten *). So wie sie aber dennoch in dem engen Kreise, welchen ihnen die für einen freien Aufschwung des Geistes so lähmende Gewalt des damaligen Kirchenthumes angewiesen hatte, der Vernunftthätigkeit einigen Raum zu gewinnen suchten, indem sie die angenommenen kirchlichen Lehren

*) S. Schröckh. Th. 24. 28. 29. Geschichte der Philosophie von Wilh. Gott. Tennemann. Bd. 8. Hälfte 1. u. 2. Leipzig 1810. 1811.

vermittelst einer tiefsinnigen und spitzfindigen Speculation und in einer Zweifel schaffenden und lösenden Methode zur deutlicheren Erkenntniß zu bringen suchten: so mußte doch eine gewisse Eigenthümlichkeit der Ansichten sich entwickeln, welche gekannt zu werden verdient. Sehen wir daher, wie die Scholastiker über das kirchliche Verbot der Priesterehe gedacht und geschrieben haben.

Ein Hauptwerk für die Theologie jener Zeit sind die libri IV sententiarum des Lombarden Petrus. Gebürtig aus Novara in der Lombardei, hatte dieser zu Bologna, Rheims und Paris studirt, und war zuletzt (im J. 1159) Bischof in Paris geworden, wo er schon im J. 1164 starb *). Sein angeführtes Werk, worin sich der Stoff des theologisch-kirchlichen Systems seiner Zeit zusammengestellt findet, war das Handbuch geworden, über welches man einige Jahrhunderte hindurch auf allen Universitäten Vorlesungen hielt und Commentare schrieb **). Petrus nimmt eine doppelte Einsetzung der Ehe an. Zuerst vor dem Sündenfall im Paradiese war die Ehe als eine Pflicht angeordnet, indem damals das Ehebett unbefleckt und die Ehe ehrbar war, und durch sie ohne Lust und Schmerz die Menschen sich fortpflanzen sollten. Nach dem Sündenfall, außerhalb des Paradieses, blieb sie als Mittel gegen die Unzucht, nur mehr eine der Unenthaltsamkeit der Schwachen nachzusehende Verbindung: denn die Erbsünde hat dem Menschen das Gesetz der tödtlichen Lust mitgetheilt, ohne

*) Die Samarthani setzen sein Todesjahr in's J 1160. Gallia Christiana. t. VII. p. 68.

**) Ueber dieses Buch s. Schröckh. Th. 28. S. 487. — 527. Raumer's Hohenstaufen. Th. 6. S. 251. — 280.

welche der Beischlaf nicht geschehen kann, so daß er etwas Tadeliches und Böses ist, und nur durch das Gute der Ehe entschuldiget wird. Dieses Gute ist aber immer nur das Geringere, daher die Ehe dadurch nichts Verdienstliches wird, sondern etwas, was als ein geringeres Uebel zu den Dingen gehört, die Nachsicht erhalten (venialia). Verboten ist aber die Ehe nicht; daher die Ketzer Unrecht haben, die sie durchaus verdammen. Das dreifache Gute der Ehe besteht nämlich in der Treue, in der Kindererzeugung und in dem Sacramente. Finden diese drei Begleiter Statt, so ist der Beischlaf ganz frei von Schuld. Wird er mehr aus Unenthaltsamkeit als der Kindererzeugung wegen geübt, so enthält er eine läßliche Sünde. Bei diesen Ansichten stützt sich Petrus stets auf Augustin, dem er auch in seinen weiteren Erörterungen über den Beischlaf folgt. Auf gleiche Weise, wie Petrus Lombardus, behandeln die übrigen Scholastiker die Ehe. Sie commentiren den Text des Petrus, stellen Propositionen und Einwürfe auf, bringen bald mehr, bald minder vernünftige Ansichten aus dem Naturrecht und philosophischer Speculation vor und kommen im Wesentlichen stets auf die Augustinische Lehrmeinung und die Satzungen der Kirche ihrer Zeit zurück *). In den Mönchstheologien wird hin und wieder die Verkehrtheit noch weiter als bei Hieronymus getrieben. Vincent von Beauvais, Aristotelischer Scholastiker, stellt aus den Sprüchwörtern, dem Prediger und den Kirchenvätern die Weiber als die verworfensten und gefährlichsten Ge-

*) Die Ansichten des Thomas von Aquin findet man zusammengestellt in Ständlin's (übrigens nichts weniger als ausgezeichnetem) Werke: Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe. Göttingen 1826. S. 328. fg. In gedrängter Kürze giebt Schröckh Th. 29. S. 177. eine Uebersicht.

schöpfe dar, deren Umgang man fliehen müsse. Ihm ist das Weib eine Satansfackel, süßes Gift, ansteckende Pest, Fallstrick des Teufels, die Pforte des Teufels, der Weg zu Hölle u. s. w. Auch aus der Geschichte wird bewiesen, wie gefährlich es sei, auf irgend eine Weise mit dem weiblichen Geschlechte zu sprechen oder umzugehen. Namentlich wird erzählt, daß ein frommer und keuscher Priester einst eine vornehme Hure durch seine Ermahnungen auf den Weg der Besserung zurückgeführt habe. Um sie desto sicherer darauf zu erhalten, behielt er sie in seiner Nähe, bewachte sie, begleitete sie auch auf einer Bußreise nach Rom, und schlief auch einst mit ihr in einem Bette, ohne Schaden zu nehmen. Es währte aber nicht lange, so gieng ihr Verhältniß in Liebe über. Mehrere Söhne wurden erzeugt, welche die Mutter umbrachte, damit ihr gemeinsamer Ruf nicht leiden möchte. Um recht einleuchtend zu machen, wie schon der Anblick des weiblichen Geschlechts gefährlich sei, führt er auch folgende schon damals bekannte (nachher von Bocaccio bearbeitete) Erzählung an. Eines Fürsten Sohn wurde an einem finsteren Orte erzogen, wo er nichts sah. Mannbar geworden, wurde er an's Licht geführt, und man zeigte ihm die Gegenstände und nannte ihre Namen. Als er auch Weibspersonen sah und sich erkundigte, was das wäre, antwortete scherzend ein Diener des Königs: dieß sind Teufel, welche die Menschen verführen. Als der König seinen Sohn befragte, was ihm von den gesehenen Sachen am besten gefallen habe, und was er sich auswähle, so sagte er: ich wähle mir die Teufel, welche die Menschen verführen *). Auch Bo-

*) Speculum morale. lib. 3. p. 9. dist. 5. de fugienda societate

naventura warnt in mönchischer Weise vor dem Umgang mit dem weiblichen Geschlecht *).

Doch wir gehen zu unserer eigentlichen Frage über. Hierüber stellt Petrus Lombardus die Ansicht auf, daß im Subdiaconate, Diaconate und Presbyteriate keine Ehe eingegangen werden dürfe, und die eingegangene getrennt werden müsse, wobei er sich auf päpstliche Entscheidungen und Synodalschlüsse beruft **). Indem nun die Scholastiker über diese Stelle commentiren, stellen sie zuvörderst Sätze auf, in denen sie durch die Aussprüche der Vernunft, dogmatische Schlüsse, mitunter auch durch den klaren Buchstaben der Schrift und durch die Geschichte die Vereinbarkeit des Priesterthums mit der Ehe darstellen. Diesen vernünftigen Ansichten stellen sie aber sogleich die Kirchensatzungen und die päpstlichen Befehle entgegen, und suchen sie durch die in der Kirche herrschende Ansicht von der Ehe, die Mönchsmoral, die schlechte sanctionirte Schriftauslegung, die Aussprüche der Kirchenväter und eine Menge Sophismen zu unterstützen. Nur die Meinungen der vier größten Männer wollen wir betrachten.

Wir nennen zuerst Albert den Großen. Er war zu Lauingen in Schwaben gebohren, studirte zu Padua, lehrte zu Paris und Cöln, wurde Provincial des Dominicanerordens, und im J. 1260 Bischof zu Regensburg, legte aber nach drei Jahren diese Würde wieder nieder, und starb unter den Domi-

---

mulierum. p. 1396. — Bibliotheca mundi seu speculum majus. t. III. Duaci 1624. fol.

*) Biblia pauperum. c. 127. De mulierum aviditate, fallaciis, stultiloquio. Opp. t. VII. p. 524. — 526.

**) Lib. IV. Sentent. Distinct. 37. Lovanii 1546. f. p. 352.

nicanern zu Cöln in mehr als achtzigjährigem Alter. In seinem Commentar über die bezügliche Stelle des Petrus Lombardus wirft er unter andern folgende Fragen auf: 1) ob der geistliche Stand (ordo — die Weihe) die Eingehung einer Ehe verhindere, und die eingegangene trenne; 2) ob es ein örtliches und zeitliches, oder ob es ein immerwährendes und allgemeines Hinderniß sei; 3) ob jede Weihe, oder nur eine oder die andere, und welche ein Ehehinderniß sei. Auf die erste Frage antwortet er: 1) Ein Sacrament ist nicht entgegen dem anderen Sacramente. Nichts verhindert aber etwas anderes, als nur das, was ihm entgegen ist; es scheint daher, daß das eine Sacrament das andere nicht verhindert, daher auch die Weihe die Ehe nicht. 2) Der ordo kann auch nicht die Ehe verhindern aus sich (per se), weil sonst jede Weihe ein Hinderniß sein müßte, was falsch ist. Verhindert daher der ordo die Ehe, so geschieht dieß nur aus einem Nebenumstande (ex adjuncto), d. h. wegen des Gelübdes der Keuschheit. Man sollte daher von keinem besonderen Ehehindernisse der Weihe handeln, sondern nur von dem des Gelübdes. 3) Der Typus (das Vorbild) und die Wahrheit müssen sich entsprechen. Das Priesterthum des alten Bundes ist das Vorbild des Priesterthums des neuen Bundes. Die Priester des alten Bundes verheiratheten sich im Priesterstande: dasselbe können daher auch die Priester des neuen Bundes thun, und somit ist die Weihe kein Ehehinderniß. 4) Wenn der ordo die Ehe verhindert, so müßte dieß geschehen in Folge der Kindererzeugung, oder der ehelichen Treue, oder des Sacraments, oder des ehelichen Beischlafs. Das erstere kann nicht statt finden; denn Gott hat befohlen, daß die Menschen wachsen und sich mehren

sollen. Eben so ist dieß nicht der Fall in Hinsicht der ehelichen Treue und des Sacraments. Der Beischlaf könnte es nur dann sein, wenn eine heilige Handlung ihm entgegen wäre (hoc non est, nisi quia contrariatur actus divinus). Aber er ist auch nicht einmal der allerheiligsten Handlung, nämlich dem Empfang der Eucharistie, welche die Verehelichten genießen, entgegen; daher ist ihm auch nicht entgegen eine minder heilige Handlung (ergo non contrariatur ei minus divinus actus, die Ausspendung des Abendmahls, die Functionen des geistlichen Standes, oder die Empfangung der geistlichen Weihen); daher verhindert auch der ordo nicht die Ehe. 5. Vielmehr scheint es, daß der Priesterstand (ordo) die Eingehung der Ehe befördere. Denn der ordo befindet sich in dem Rechte Christi (ist von Christus in seiner Kirche eingesetzt — quia ordo constituit in jure Christi), der der Gemahl der Kirche ist, sie befruchtend durch seine Gnade zu guten Werken. Es geziemt daher, daß auch der Priesterstand dieß Verhältniß Christi zur Kirche ausdrücke, welches durch das Verhältniß zur Ehegattin geschieht, wie der Apostel (Ephes. 5) sagt. Es scheint daher, es gezieme sich, daß die in den heiligen Weihen sich befindlichen Frauen haben. Der Priesterstand verhindert daher nicht die Ehe, sondern macht sie vielmehr zu einem besseren Verhältnisse (sed potius matrimonium facit ordinatum meliorem). Diesen höchst vernünftigen Ansichten stellt nun Albert die kirchlichen Meinungen entgegen. 1. Schon bei Jesaias (52) heißt es: reiniget euch, die ihr die Gefäße des Herrn traget. Dieß muß desto mehr im N. Test. gelten. Der eheliche Beischlaf ist aber mit einiger Unreinigkeit vermischt.

Wer die Gefäße des Herrn trägt, darf daher keinen Beischlaf pflegen, und also auch nicht in der Ehe leben. 2. Der Verehelichte denkt, wie er dem Weibe gefalle, und das, was der Welt angehört (1. Kor. 7.). Die in den heiligen Weihen befindlichen müssen nur an das, was Gottes ist, denken, und daher keine Frauen haben. 3. Gott hat (4. Mos. 6. 14.) den Leviten verboten, einen Besitz zu haben, und sie auf die übrigen Israeliten angewiesen, damit sie nicht im Dienste Gottes durch eigene Arbeiten (des Unterhalts wegen) verhindert würden. Aber vom göttlichen Dienste zieht mehr die Sorge für die Frau und das Haus, als die Sorge für die Bebauung der Aecker ab. Es geziemt sich deßhalb, den Geistlichen mehr die Sorge für die Frau, als die der Bewirthschaftung der Aecker zu untersagen. Auch ist im neuen Testamente nicht mehr die Nothwendigkeit vorhanden, sich fortzupflanzen: daher ist es passend, die Altardiener im neuen Testamente zur Enthaltsamkeit zu verpflichten. 4. Die Philosophen sagen: das Studium hoher Wissenschaften fodert Entziehung vom Fleische. Die höchste Wissenschaft ist das göttliche Gesetz, in welchem alle Altardiener studiren sollen. Es scheint daher sich zu schicken, die Geistlichen zur Enthaltsamkeit zu verpflichten. 5. Apulejus sagt bei Augustin (de civitate Dei Lib. IX. c. 16.): „Den Gott der Götter kann nur der am meisten vom Fleische „abgezogene im Geiste sehen.“ Der Priester muß aber am meisten Gott mit dem Geiste erkennen (conspicere), daher geziemt es sich auch, daß er auch am meisten durch Enthaltsamkeit vom Fleische abgezogen ist. Hierauf fällt Albert folgenden Schluß, als solutio des vorangehenden: Man muß sagen, daß in Folge der letzteren Gründe es sich schicke, daß

die Weihe die Ehe verhindere, aber nothwendig ist es nicht. Die zuerst aufgestellten Zweifelsgründe sucht er auf folgende Weise zu beseitigen. Zuerst sei zu wissen, daß die Weihe, insoferne sie ein Sacrament ist, die Ehe nicht verhindere, sondern wegen der Nebenumstände (ex annexo), wegen der Unreinigkeit des Beischlafs und der Zerstreuung durch die Sorge für Frau und Kinder. Ein Sacrament kann freilich dem anderen nicht entgegen sein, aber die Nebenumstände eines Sacramentes können zu der Handlung und Pflicht eines anderen Sacraments nicht passen, und so dasselbe verhindern. Was den zweiten Zweifelsgrund anbetreffe, so müsse man sagen, die Weihe sei ein besonderes Hinderniß, das seine Kraft von der Anordnung der Kirche hat. Auf den dritten Zweifelsgrund sei zu verwiedern: die Wahrheit ist vollkommener als der Typus. Die Priester des alten Testaments dienten der Fortpflanzung des Fleisches zur Zeit, als es wenige Gläubige gab, die Priester des neuen Bundes leben zur Zeit, wo geistige Nachkommenschaft erzeugt werden soll. Auf den vierten Zweifelsgrund gelte die Antwort, daß die Eingehung der Ehe nicht wegen des Wesens derselben an sich, oder der Wirkung, welche ein dreifaches Gut ist, verhindert werde, sondern aus den angeführten Umständen. Auch sei es etwas geringeres, die Communion zu empfangen, als durch Consecration den Leib des Herrn zu machen. Endlich sei in Ansehung des fünften Zweifelsgrundes zu sagen, daß die Weihe die Ehe nicht befördere, sondern hindere. Der Einwurf sei auch äquivoc. Die Aehnlichkeit sei metaphorisch und nicht buchstäblich zu fassen. Es sei gerade so, als wenn jemand entgegnete: der Lachende ist fröhlich, die Wiese lacht, also ist die Wiese fröhlich. Bei

der Beantwortung der zweiten Frage sagt Albertus: das Ehehinderniß der Weihe scheine bloß local zu sein, denn in der orientalischen Kirche sei es nicht vorhanden; es scheine auch nur temporal zu sein, weil es nicht immer verhindert hat, denn Petrus, Philippus und andere Bischöfe und Apostel hätten Frauen gehabt; eben so scheine es nur particular zu sein, weil die ersten vier Weihen nicht verhindern. Dagegen streiten aber folgende Gründe: 1. Was irgend einer Sache natürlich sei, das komme ihr überall zu, wie Aristoteles sagt: das Feuer brennt in Persien und auch in Griechenland. Die Weihe hat nun ihrer Natur nach die Kraft (naturale est ei), die Ehe zu verhindern, daher muß sie das. 2. Die Glosse zu 1. Kor. 6. sagt: die Verordnungen der Kirche haben ihre Kraft von der Allgemeinheit. Das Ehehinderniß der Priesterweihe ist aber eine Verordnung der Kirche, die Kraft hat, also ist sie allgemein. 3. Boethius sagt: die Kirche heißt katholisch wegen ihrer Allgemeinheit. Es scheint daher, daß das, was in einem Theile und zu einer Zeit die Ehe verhindert, sie immer und überall verhindern müsse. 4. Endlich scheint es, daß jede Weihe die Ehe verhindern müsse, weil die Exorcisten die Gewalt haben, die Teufel auszutreiben und die Lectoren die Gewalt, die Propheten zu lesen. Zu dem ersteren wird erfodert Geistigkeit (spiritualitas), wozu die Fleischlichkeit der ehelichen Pflicht nicht paßt, und zu dem zweiten Studium, wozu wiederum nicht paßt die Sorge für Frau und Haus. Daher scheint es, daß solchen nicht erlaubt ist, sich zu verehelichen. Dieß gilt auch von den anderen. Als solutio fügt nun Albert hinzu: Man muß sagen, was die Schicklichkeit angeht, so verhindert die Weihe immer und überall die Ehe. Was

aber die Nothwendigkeit angeht, so schreibt sie sich nur von der Anordnung der Kirche her, und daher ist das Hinderniß auch nur particulare und temporale. Daß es aber die Kirche nur particulariter und erst nach den Zeiten der ersten Kirche eingesetzt hat, kommt daher, weil einige Untergebene particulariter et temporaliter, und zwar erst nach den Zeiten der ersten Kirche dieses Hinderniß erwählt, und sich nachher zu demselben verpflichtet haben. Endlich muß man sagen, daß das Exorcistat und Lectorat die Ehe nicht wegen überaus großer, sondern nur wegen entfernter Schicklichkeit verhindere. Die Exorcisten treiben auch die Teufel aus mehr durch die Kraft der Beschwörungen, die sie auswendig wissen, als durch Kraft der Heiligkeit ihrer Weihe. Die Lectoren verlesen nur die Propheten, welche die Wahrheit in Bildern verhüllt enthalten. Daher darf man auch nicht sie zur Enthaltsamkeit verpflichten. Durch eben solche Behauptungen und Gegengründe beantwortet Albert die dritte Frage und bemüht sich zu erhärten, daß, wenn auch das Priesterthum die Eingehung einer Ehe hindere und die eingegangene trenne, das Diaconat nur die Eingehung der Ehe hindere, die eingegangene aber nicht trenne, das Subdiaconat aber weder verbietendes noch trennendes Ehehinderniß sei. Auch hier spricht er, wiewohl an der Kirchenmeinung von der niederen Bestimmung der Ehe hängend, von seiner vernünftigen Denkweise überwältigt, und durch die traurigste Erfahrung belehrt *): „Nie-

*) „Nulli magis indigent medicina contra concupiscentiam, quam „ministri altaris: sed matrimonium est medicina contra concupiscen„tiam: ergo maxime indigent matrimonio: ergo maxime debet eis „concedi matrimonium.“ Articul. 3. nr. 3. p. 736.

„mand bedarf mehr eines Heilmittels gegen die Begierlichkeit, „als die Altardiener, die Ehe ist aber ein Heilmittel; daher „bedürfen derselben die Geistlichen, und man muß sie ihnen ge„statten.“ Endlich kehrt er wieder vermöge sophistischer, ascetischer von der Erhabenheit des gesammten geistlichen Standes über das Volk und die Unreinigkeiten der Ehe hergenommener Gründe zur päpstlichen Gesetzgebung zurück, und gesteht, es sei dieß so von der Kirche angeordnet worden*). Auch Johannes Fidanza, als Franciscaner Bonaventura genannt, von dem schon früher die Rede gewesen ist, sagt: Die Weihe kann nicht die Ehe verhindern, weil kein Sacrament dem anderen entgegen sein könne, weil Verehelichte Geistliche werden können, wie in der That auch viele zu Bischöfen befördert worden sind und daher auch Geistlichen sich zu verehelichen erlaubt sein müsse, und weil derselbe Priesterstand in der occidentalischen wie in der orientalischen Kirche sei, in letzterer aber den Geistlichen die Ehe erlaubt sei. Diesen Gründen setzt er nun aber sogleich das kirchliche Gebot entgegen. Er wirft auch unter andern folgende Frage auf, ob die Kirche genöthigt gewesen sei, zu verordnen, daß die heiligen Weihen die Ehen verhindern sollen, und durch diese Verordnung die Kleriker zur Enthaltsamkeit zu verpflichten. Er antwortet: dieß scheint nicht behauptet werden zu können. Denn 1. die Ehe ist ein Heilmittel der Begierlichkeit. Diese Krankheit herrscht aber ganz besonders unter den Klerikern, wie dieß offen... ist, daher sollte ihnen das Heilmittel nicht verweigert worden sein.

*) In Lib. IV. Sentent. Dist. XXXVII. art. 1. — 3. p. 734. — 737. Alberti Opera. t. XVI. Lugduni 1651. fol.

2. Den jungen Männern fällt es sehr schwer, sich der Weiber zu enthalten. Das neue Gesetz soll aber ein leichtes und sanftes Gesetz sein; ergo —. 3. Zur Vollkommenheit muß man nur durch Rath anleiten, Niemanden aber zwingen. Wenn aber die Enthaltung von der Frau eine Vollkommenheit sein soll, so scheint es, daß man die Kleriker nicht durch einen Befehl hätte hierzu verpflichten sollen. 4. Die jetzige Kirche ist nicht vollkommener als die ursprüngliche. In dieser war aber den Klerikern nicht die Enthaltsamkeit geboten, daher sollte sie ihnen auch jetzt nicht befohlen worden sein. 5. Die Verehrung Gottes muß immer weiter ausgedehnt werden (cultus Dei ampliandus est), und dieß kann von Niemandem geeigneter geschehen, als von den Dienern Gottes. Da nun aber die Verehrung Gottes nicht bloß durch die Erzeugung geistiger Kinder (generatio prolis spiritualis — durch Unterricht), sondern auch fleischlicher, weil die von Christen gebohrenen Christen sind, erweitert wird; so scheint es, daß es sich für sie schicke, Kinder zu erzeugen. Daher müssen sie auch nicht zur Enthaltsamkeit gezwungen werden. 6. Endlich sagt man, der Stand der geistlichen Vorgesetzten sei der vollkommenste, weil damit Betrachtung und Handlung verbunden ist (quia insimul juncta est contemplatio cum actione). Da nun der Stand der Kleriker vollkommen sein soll, so scheint es, daß für denselben sich nicht bloß Erzeugung geistiger Kinder durch das Wort und das Beispiel, in Bezug auf Contemplation (propter statum contemplationis), sondern auch die Erzeugung fleischlicher Kinder in Bezug auf die Handlung (quandum ad statum actionis) schicke. Daher scheint es, daß man ihnen die Ehe

nicht hätte untersagen sollen. Es fragt sich also, welches die Ursache einer solchen Verordnung sei. Bonaventura suchte auf folgende Weise die kirchliche Gesetzgebung zu rechtfertigen: Man muß sagen: die Kirche hat jene Satzung gemacht, weil sie konnte, weil es erlaubt war, weil es sich geziemte, weil es nützlich war. 1) Sie konnte es durch die Gewalt der kirchlichen Vorgesetzten und besonders des Papstes. 2) Alle Sacramente beziehen sich auf die Gewalt des Ausspenders, besonders das der Weihe. Dieß zeigt der Umstand, daß der Ausspender derselben sagt: empfange die Gewalt u. s. w., daher konnte der Papst erlaubter Weise die Pflicht der Ehelosigkeit an die Weihe knüpfen. Dazu kommt, daß die Lateiner diese Satzung freiwillig angenommen und sich ihr gefügt haben. Diese zwei Umstände gewähren ihr Kraft. Die Griechen aber wollten ihr sich nicht unterwerfen. 3) Es war geziemend, weil die Diener des Altars rein und ungetheilt sein sollen. Die Wollust oder die fleischliche Ergötzung macht unrein und stinkend, und die ehelichen Sorgen zerstreuen. 4) Diese Satzung war auch nützlich und zwar erstens um die Irregularität zu vermeiden. Denn wenn die Frau eines Mannes gesetzwidrige Unzucht übt, und der Ehemann nachher mit ihr Umgang pflegt, so wird er irregulär. Wenn daher die Frau eines griechischen Priesters gesetzwidrige Unzucht übt, so kann der Gatte weder ihr, noch einer anderen beiwohnen. Weil es aber schwer ist, sich zu enthalten; so würden die Priester häufig in die Irregularität verfallen, und mit Gefahr dem Altare dienen, wenn sie Frauen hätten. Wenn zweitens die Erzbischöfe und Bischöfe jetzt Söhne hätten, so würden sie alles Kirchengut stehlen und wegrauben, so daß den Armen wenig oder nichts übrig

bliebe. Denn da sie jetzt schon alles zusammenraffen, und ihre auch noch so entfernt verwandten Nepoten bereichern, was würden sie thun, wenn sie rechtmäßige Söhne hätten? Daher ist es verordnet worden, daß die Kleriker keine Ehe eingehen dürfen *). Die von ihm selbst beigebrachten Zweifelsgründe sucht Bonaventura dadurch zu beseitigen, daß er, was den ersten und zweiten anbetrifft, recht tüchtige Casteiung des Leibes, als vorzüglichstes Heilsmittel empfiehlt, in Ansehung des dritten aber sich mit der Bemerkung hilft, daß ja Niemand gezwungen werde, ein Geistlicher zu werden. Auf den vierten Zweifelsgrund antwortet er: In der alten Kirche konnte die Ehelosigkeit nicht statt finden, wegen der kleinen Anzahl ihrer Mitglieder, und weil die Neubekehrten, welche man zu Klerikern machte, meistentheils schon Frauen hatten, während man jetzt die Geistlichen von Jugend auf erziehe; auch war bei der Armuth der Kirche nicht leicht eine Entwendung ihrer Güter zu fürchten, während jetzt bei den großen Besitzungen der Kirche die Enthaltsamkeit nöthig sei, damit nicht die Liebe erkalte, und der Gottesdienst bei Klerikern und Laien untergehe. Auch sei die Bescheidenheit der Kleriker jener Zeit in Anschlag zu bringen, welche sich ihrer Frauen besser und mit mehr Mäßigkeit zu bedienen wußten. Auf den fünften Zweifelsgrund antwortet er, es gebe jetzt genug Laien, welche der fleischlichen Vermehrung, sehr wenige aber, welche der geistigen oblägen. Man

*) „Propter vitandum latrocinium. Si enim episcopi et archie„piscopi nunc filios haberent, omnia bona ecclesiastica furarentur „et diriperent; ita quod pauperibus pauca, vel nulla remanerent: „cum enim modo congregent et ditent nepotes, quasi gradibus in„computabilibus ab eis elongatos, quid facerent, si haberent filios „legitimos? Unusquisque attendat, quantum esset periculum.“

habe deßhalb beide Obliegenheiten getrennt, da gar nicht zu befürchten stehe, daß der Gottesdienst aus Mangel fleischlicher Zeugung aufhören, wohl aber zu befürchten sei, daß er nachlassen werde, wegen Mangel geistiger Erzeugung. Der letzte Zweifelsgrund wird durch die Bemerkung beseitigt, daß manche Verhältnisse die Contemplation unterstützten, manche aber ihr hinderlich seien. Zu letzteren müsse man das eheliche Leben rechnen, denn Augustin sage: nichts stürzt den männlichen Geist so sehr von der Höhe herab, als die Berührung des weiblichen Leibes *).

Thomas von Aquin, geb. 1224 zu Roccasicca im Neapolitanischen, Dominicaner, Schüler Albert's, Lehrer in Paris und mehreren italienischen Städten († 1274), lehrt ebenfalls, wie es scheine, daß die Weihe die Eingehung der Ehe nicht verhindere, weil ein Sacrament dem anderen nicht entgegen sein könne, weil dieselbe Weihe in der occidentalischen, wie in der orientalischen Kirche sei, und in letzterer die Priesterehe nicht als verboten gelte; endlich weil die Ehe die Verbindung Christi mit seiner Kirche bezeichne, und diese darzustellen dem Kleriker vorzüglich gezieme. Diesen Ansichten stellt er die päpstlichen Decretalen entgegen und sucht sie auf Albert'sche Weise kurz zu rechtfertigen **).

Johannes Duns Scotus erklärt sich am kürzesten. Er beantwortet die Frage, ob die Priesterweihe ein Ehehinderniß sei, zunächst mit: Nein. Denn 1. Der Apostel sagt: 1. Tim.

*) In lib. IV. Dist. XXXVII. quaest. 3. Opera Bonaventurae, p. 424. 425. t. V. Lugduni 1668. f.

*) In lib. IV. Sent. Dist. XXXVII. quaest. I. artic. 1. fol. 180. Op. t. VII. Antwerpiae 1612. fol.

3, der Bischof sei eines Weibes Mann; 2. die Priester der Griechen seien verheirathet, und 3. ein Verheiratheter könne Priester werden, also müsse auch umgekehrt ein Priester sich verehelichen können. Dagegen aber siehe c. 13. Dist. 32. und c. 1. Dist. 28. *). Er leitet also das Eheverbot bei dem geistlichen Stande lediglich aus kirchlicher Einsetzung her.

Mit den scholastischen Lehrmeinungen über die gebotene Ehelosigkeit der Geistlichen steht im Zusammenhang, was sie über das Gelübde (votum) lehren.

Gratian's Eintheilung des Gelübdes in das einfache und das feierliche beschäftigte sie sehr: besondere Schwierigkeiten aber machte ihnen die Frage von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Dispensation vom Gelübde. Bonaventura führt dreierlei Meinungen an über die Statthaftigkeit und Unstatthaftigkeit einer Dispensation von dem Gelübde der Enthaltsamkeit, und schließt nach vielfachem Hin- und Herreden mit dem Bekenntniß, daß er nicht wisse, welche von diesen Meinungen die richtigere sei. Es könne jede mit genugsamen Gründen behauptet werden, daher behaupte er keine **). Daß auch hier die Vernunft ihre Rechte geltend zu machen suchte, zeigt sich bei diesen Untersuchungen der Scholastiker nicht selten. So stellt Thomas die Behauptung auf: daß, wenn aus der Beobachtung eines Gelübdes ein großes und offenbares Unheil für einen Menschen entstünde, dasselbe entweder nach dem erbete-

*) Joannis Duns Scoti Quaestion. in lib. IV. Sententiar. cum Comment. Anton. Hiquaei t. IX. Lugdun. 1639. f. p. 768. Reportata Parisiensia in lib. IV. Dist. 37. Quaest. unica t. XI. p. I. p. 824. ed. Waddingi. ib. eod.

**) Lib. IV. Dist. 38. Quaestio 3. conclusio p. 436.

nen Rathe der Vorgesetzten unerfüllt bleiben könnte, oder wenn man nicht im Stande sei, zu solchem Rathe seine Zuflucht zu nehmen, man auch ohne das nicht nöthig habe, es zu beobachten *). Eben so findet sich bei ihm folgende Stelle: „Kein Gelübde ist gültig, das zum Nachtheil der Person „ausschlägt. So kann es geschehen, daß das Gelübde der Ent„haltsamkeit einer Person Nachtheil bringt. Zum wenigsten „kann daher von ihm dispensirt werden **)." Freilich werden diese Vernunftgründe wieder durch Gegengründe zweifelhaft gemacht, so daß die Lehre auch bei ihm nicht auf's Reine kommt ***).

Am freimüthigsten und offensten ist Wilhelm Duranti, ge-

*) Secunda Secundae Summae Theologicae Quaestio LXXXVIII. Art. 11. p. 209. 210. Antwerp. 1612.

**) Lib. IV. Dist. 38. Quaest. 1. artic. 4. fol. 184.

***) Eine merkwürdige Stelle aus den Schriften des Thomas von Aquino wird bei Flacius angeführt. Sie betrifft die heimliche Ehe der Kleriker, welche Thomas für minder verwerflich hält, als die Hurerei. Sie lautet also: „Dicit canon, quod, si clerici in mino„ribus ordinibus constituti se continere non possunt, et matrimonium „contrahere voluerint, debet eis assignari sustentatio sua de bene„ficiis suis extra ecclesiam, ita quod de caetero non ministrent in „ecclesia in ordine suo, sed censuram habeant, et libertate gaude„ant clericorum. Contra hanc canonicam institutionem hodie obti„net consuetudo, quod statim ex quo acolytus contrahit matrimonium, „omni ecclesiastico beneficio privatur, cum canon, ut dictum est, „praecipiat de beneficio sustentari. Si autem acolytus in secreta „confessione ad discretum sacerdotem veniat, et se nullo modo „continere posse dicat, non multum peccat sacerdos dando ei con„silium, ut cum aliqua occulte matrimonium contrahat, et occulte „sui episcopi oculos fallat. Minus enim credimus esse peccatum, „beneficium cum occulto conjugio retinere, quam fornicariam contra „divinam prohibitionem haberé. Si vero postea ad sacros ordines „a suis Praelatis cogatur accedere, credimus, minus esse peccatum „uxore uti, quam cum alia fornicari, si ex toto noluerit continere." — In summa, quae incipit: Commiserationis Domini etc. Bei Flacius, Catalog. Testium veritatis p. 1639. ed. 1608. f.

wöhnlicher Durandus, Bischof von Mende in Languedoc seit 1296. Er beklagt es an der einen Stelle, daß der Klerus das Verbot der Nicäniſchen und vieler anderer Synoden, keine fremde Frauensperſonen bei ſich zu behalten, gar nicht beobachte, indem daraus viel Aergerniß entſtehe, und das Volk ſeine Unzufriedenheit über den Klerus laut werden laſſe. Auch ſollten keine öffentlichen Hurenhäuſer nahe an den Kirchen, und am römiſchen Hofe neben dem Pallaſte des Papſtes, noch anderswo neben den Häuſern der geiſtlichen Vorgeſetzten gehalten werden; der päpſtliche Hofmarſchall und andere ſeines Gleichen ſollten ſich nicht von den Huren und ihren Kupplern Geld dafür zahlen laſſen*). In einer anderen Stelle ſchreibt er: „Da „beinahe von allen Concilien und den meiſten römiſchen Biſchöfen viele Verordnungen bisher ergangen ſind, um die Unenthaltſamkeit der Kleriker zu verbieten und zu ſtrafen, und doch „keine Sittenverbeſſerung hat bewirkt werden können; ſo wäre „zu erwägen, ob es nicht nützlich und ausführbar wäre, daß „in der abendländiſchen Kirche, was das Gelübde der Enthaltſamkeit betrifft, die Gewohnheit der morgenländiſchen Kirche „beobachtet würde, in Anſehung der neu zu befördernden, beſonders da zu Zeiten der Apoſtel die Gewohnheit der morgenländiſchen Kirche beobachtet worden iſt **)."

*) Tractatus de modo celebrandi concilii generalis. p. II. Rubr. 10. fol. 159. col. 2.

**) „Cum pene in omnibus conciliis et a plerisque Romanis pontificibus super cohibenda et punienda clericorum incontinentia, et „eorum honestate servanda multa hactenus emanaverint constituta, „et nulla tenus ipsorum reformari quiverit correctio morum; videtur „pensandum, an expediret et posset provideri, quod in ecclesia „occidentali, quantum ad votum continentiae, servaretur consuetudo

Doch wie hätte eine so einzelne Stimme, wenn sie auch hie und da einen Wiederhall fand, Beachtung finden können?

Als ein Beispiel von der Casuistik der Scholastiker mag hier noch angeführt werden, was Vincentius von Beauvais über die Art und Weise berichtet, wie man die Verordnung des Legaten Galo, die er als das in Frankreich für Unzuchtsfälle der Geistlichen geltende Recht anführt, zu deuten pflegte. Diese Verordnung sprach bekanntlich die Strafe des Bannes aus. Hier meinten nun die Strengeren: um die Strafe des Bannes zu begründen, sei es schon genug, wenn die Verordnung auf der Synode bekannt gemacht worden sei: nur müsse die Bekanntmachung befehlsweise (per modum praelationis et jurisdictionis) erfolgt sein, und nicht bloß in der Art einer Ermahnung. Die minder Strengen meinten, es müsse die Verordnung der einzelnen Person besonders bekannt gemacht sein, wenn diese in den Bann verfallen solle. Außerdem zweifelte man, ob die Bekanntmachung auf der Synode auch in Ansehung der Abwesenden Kraft habe, ob sie auch bei denjenigen Anwendung haben könne, welche nicht alle drei Bekanntmachungen mit angehört haben, ob sie bloß bei denjenigen Folge habe, welche zur Zeit der Bekanntmachung Concubinen haben u. s. w. Wir finden also hier ein ganz ähnliches Verfahren, wie es die deutschen Criminalisten anwenden, wenn sie die harten Strafen der Karolinischen Halsgerichtsordnung

„ecclesiae orientalis, quantum ad promovendos, potissime quum „tempore Apostolorum consuetudo ecclesiae orientalis servaretur.“ Tractatus de modo celebrandi generalis concilii. p. II. Rubr. 46. p. 166. Tractatus illustrium in utraque tum Pontificii tum Ecclesiastici juris facultate Jurisconsultorum de potestate ecclesiastica. Venetiis. 1584. fol. t. XIII. p. 1.

weginterpretiren, und doch das Gesetz selbst bei Ehren erhalten wollen. Vincentius selbst äußert sich in folgender Art: „Der„jenige Kleriker, welcher Aergerniß giebt, indem er offenkun„dig mit Mehreren Unzucht treibt, fällt, wie ich glaube, ob„gleich er schwerer sündigt, als der, welcher sich öffentlich eine „Concubine hält, nicht in den besagten Bann, weil jene Ver„ordnung nur von denen redet, welche dadurch Aergerniß geben, „daß sie sich Concubinen oder dergleichen Frauen halten, weil „die Strafen eher einzuschränken als auszudehnen sind *)."

§. 58.

Schicksale der Priesterehe in den scandinavischen Staaten seit Einführung des Christenthums.

Da um diese Zeit das Eheloſigkeitsgesetz auch bei den scandinavischen und slavischen Völkern der Geistlichkeit vollends aufgezwungen war, so wählen wir diese Stelle, um in der Geschichte dieser Völker bis zur Einführung des Christenthums zurückzugehen, und nachzusehen, wie es dort in Ansehung der Priesterehe gehalten worden war. Seit dem neunten Jahrhunderte hatte bei mehreren scandinavischen und slavischen Völkern das Evangelium Eingang gefunden, und war für sie eine große Wohlthat und die feste Grundlage ihrer Sittigung geworden, obgleich mehrere Jahrhunderte hindurch eine gewisse Hinneigung zum Heidenthume sichtbar bleibt, welche Engel, Münter u. A. aus der damaligen Beschaffenheit der christlichen Religion im Occidente zu erklären suchen **). Die christliche Re-

*) Speculum doctrinale, lib. X. c. 152. De sacerdote tenente concubinam. Biblioth. mundi. t. II. Duaci 1624. f. p. 990. — 992.

**) Geschichte des Ungrischen Reichs von Joh. Chrst. v. Engel,

ligion war, nach ihrem Urtheil, weit von der Reinheit entfernt, mit der sie aus dem Munde ihres göttlichen Stifters und seiner ersten Gesandten hervorgegangen war. Oft wurde die Christuslehre von Mönchen gepredigt, welche sich nicht einmal in der Sprache des Volkes verständlich machen konnten. Der christliche Gottesdienst mochte zwar den Völkern gefallen, aber die lateinische Liturgie blieb ihnen fremd und ließ ihr Herz kalt. Nur zu oft wurde die Sache der Religion durch schlechte Mittel, Schrecken und blutige Gewalt befördert. An die nöthige Belehrung über das Wesen der Religion dachte man nicht. Wer sich hatte taufen lassen, wer den Göttern nicht mehr opferte, wer die Geistlichkeit ehrte, den Zehnten entrichtete, in Speise und Trank den Geboten der Kirche Gehorsam leistete, und das Aeußere der Religion mitmachte, galt als ein guter Christ, und es mochte oft schwer genug sein, auch nur diesen äußern Schein des Christenthums zu bewirken. Häufig genug beruhte er bloß auf der Furcht. Verschwand diese, so beeilten sich ganze Nationen, das Joch der fremden Religion abzuschütteln. Unter den Magyaren kommen noch im funfzehnten Jahrhunderte Heiden vor. Die Knechtschaft wurde durch das Christenthum nicht aufgehoben; die Kirche übte sie selbst. Zum Theil wurde sogar die Leibeigenschaft erst in der christlichen Zeit eingeführt oder sie gewann doch eine drückendere Gestalt. So namentlich bei den Magyaren, die in früherer Zeit frei gewesen waren. Das Mönchthum verbreitete sich in allen diesen Ländern mit reißender Schnelligkeit: denn es wurde zum Wesen

---

Th. 1. Wien 1813. 8. S. 106. Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, von Friedrich Münter, Th. 1. Leipzig 1823. 8. S. 566. fg.

des Christenthums gerechnet. Zahllose Menschen suchten ihr Heil in der Kutte des Mönchs und der Nonne. Die Klöster wurden mit Gütern bereichert. Der traurige Bigottismus, der sich der Nation bemächtigte, wirkte erschlaffend auf die Nationalkraft. Auch war die große Macht, welche die Geistlichkeit, besonders die höhere Geistlichkeit gewann, nicht immer von vortheilhaftem Einfluß auf die Ausbildung der Staatsverfassung: am wenigsten war die Bereicherung, die ihr aus dem Staatsgute zu Theil wurde, einer geordneten Staatswirthschaft günstig. Die Abhängigkeit von Rom wurde in diesen Ländern ohne Schwierigkeit gegründet, weil zu der Zeit, wo das Christenthum in jene Länder gebracht wurde, die Herrschaft Roms bereits so fest gegründet war, daß die Unterwerfung unter dieselbe bereits als eine mit der Annahme der christlichen Religion nothwendig zusammenhängende Folge betrachtet wurde. Nur wirkte den Nachtheilen einer kirchlichen Universalmonarchie theils die große Entfernung mehrerer Länder, theils die Freiheitsliebe der Völker entgegen, so daß diese lange Zeit weniger fühlbar wurden.

Betrachten wir zuerst die scandinavischen Reiche. Hier war seit dem neunten Jahrhunderte die Verbreitung des Christenthums eifrig betrieben, und dessen Herrschaft im elften Jahrhundert völlig entschieden worden. Da hier das römische Kirchenthum begründet wurde, und die ersten Pflanzer desselben Mönche waren, so möchte es scheinen, daß hier die Feststellung des Ehelosigkeitsgesetzes für die Geistlichen um so weniger Schwierigkeit finden durfte, als dem Volke dieser Länder gleich von Anfang an der ehelose Stand als eine nothwendige Eigenschaft christlicher Geistlichen erscheinen mußte. Man

sieht aber hier recht das Uebergewicht des gesunden Menschenverstandes bei diesen nordischen Völkern, die nicht so leicht begriffen, warum sie einen verheiratheten Priester weniger achten sollten, da die Priester der alten Religion, obgleich verheirathet, so lange von ihnen verehrt worden waren. Nur eine strenge Kirchenzucht, welche strenge über die Befolgung der Canonen hielt, hätte die strenge Vollziehung des Ehelosigkeitsgesetzes erzwingen können. Allein Rom war zu entfernt, um sogleich kräftig einwirken zu können; daher auch bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts die Oberaufsicht des Erzbischofs von Hamburg die einzige war, welche in dem scandinavischen Norden gefühlt wurde: in Deutschland aber, von woher auch die meisten Geistlichen kamen, wurde auf die Befolgung des Ehelosigkeitsgesetzes nicht eben mit besonderer Strenge gehalten. Erst, als sich die Hierarchie im Norden vollkommener entwickelte und an Reichthum, so wie an Einfluß auf die Staatsangelegenheiten immer mehr gewann, als die päpstliche Gewalt auch diese Länder ihrer Oberherrschaft durch alle jene Mittel, welche sie bei der Unterjochung der übrigen Kirchen anwendete, d. h. durch den Einfluß der für ihr Interesse gewonnenen Bischöfe, durch Bürgerkriege u. s. w., sich unterworfen hatte, so daß sie dieselben wie zinsbare Länder behandeln*),

*) Selbst in dem armen Grönland wurden Zehnten erhoben und nach Rom gesandt. Der Bischof von Nidarôs mußte sie einsammeln. S. Schlegel's Sammlung zur dänischen Geschichte, Münzkenntniß, Oekonomie und Sprache. 1. Bd. 1. St. Kopenhagen 1771. S. 174. Excerpta ex Archivo Vaticano de pristino statu Groenlandiae. Im J. 1326 bestand die Decima Episcopatus Grevellanden in Dentibus de Roardo, Wallroßzähnen. Vgl. Münter. Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen. Th. 1. S. 559.

fortdauend durch Legaten und Nuntien in Aufsicht halten *), und mit Kreuzpredigern, Ablaßkrämern und Einsammlern von Abgaben überschwemmen konnte; erst da gieng man nun auch im Norden mit Ernst damit um, den Ehelosigkeitsgesetzen volle Geltung zu verschaffen. —

Was Dänemark insbesondere angeht, so nennt uns im elften Jahrhunderte die dürftige Kirchengeschichte dieses Landes einige Bischöfe, welche verheirathet waren. Der alte Libentius, Erzbischof von Bremen, weihte ungefähr im J. 1012 Othincar den Jüngeren, einen Sohn des jütischen Jarls Toke, der in seiner Jugend nach Bremen von seinem Oheim Othincar Hvide gesandt, und dort vom Erzbischof Adaldag getauft und erzogen war, zum Bischof von Ribe im nördlichen Jütland. Othincar vermachte seine großen Güter, welche ein Drittel vom Wendsyssel einnahmen, seinem Stifte, bedang sich aber auch dafür aus, daß seine Abkömmlinge oder Anverwandten, wenn sie der bischöflichen Würde fähig und würdig wären, seine Nachfolger sein sollten: welches auch vom König und Papst bestätigt sein soll **). Ihm folgte im Bisthume sein Sohn Christiern, der einen Sohn Waldemar zeugte. Bei diesem wurde aber der Wille des großväterlichen Testamentes nicht mehr vollzogen. Eine Partei wählte nach dem Tode des Chri-

*) Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in Dänemark und Norwegen, in dem Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, herausgegeben von Friedrich Münter, Bd. 1. St. 1. Altona 1792. 8. S. 1. — 40. St. 2. S. 91. — 122. St. 3. S. 203. — 242. St. 4. S. 299. — 324.

**) Annales Ecclesiae Danicae Diplomatici oder Kirchen-Historie des Reichs Dänemark, von Erich Pantoppidan. Kopenhagen 1741. 4. Th. 1. S. 150. Suhm, S. 784. zweifelt an einer päpstlichen Bestätigung. Münter, K. G. von Dänemark, Th. 1. S. 402.

stiernus einen Ausländer Namens Jarald *). Um diese Zeit war aber bereits der Einfluß des englischen Kirchenwesens bedeutend: Denn Kanut der Große verpflanzte die englische Kirchenverfassung nach Dänemark und publicirte auch hier die im Concil zu Wincheſter gegebenen kirchlichen Gesetze **). Englische Geistliche predigten unter Kanut in Dänemark und den benachbarten Staaten das Evangelium, und wurden von ihm auf die Bischoffsitze befördert ***). Auch scheinen bereits Versuche gemacht worden zu sein, den Geistlichen ihre Frauen zu nehmen. Denn von Libentius II., dem Erzbischofe von Bremen, einem Neffen des Erzbischofs Libentius I., der vorhin Domprobst zu Bremen war, und durch die Hilfe der Kaiserin Gisela den erzbischöflichen Stuhl bestieg, wird erzählt, daß er die Frauen der Canoniker aus der Stadt vertrieben, und Anstalt getroffen habe, daß sie in den benachbarten Dörfern in Gewahrsam gebracht wurden †). Man findet auch bereits meh-

*) Pantoppidan. S. 152.

**) Pantoppidan behauptet wenigstens, daß die in einem Concil zu Wincheſter 1021 (Mansi. t. XIX. p. 390.) publicirten 26 Kirchengesetze, welche aber die Concilienſammler erst in's Jahr 1032 (Mansi. t. XIX. p. 556. sq. etc.) setzen, in einem Concil zu Schleswig 1022 publicirt seien. Annales I. p. 172. sq. Die Existenz dieses Concils zu Schleswig wird aber von Suhm, Kofod Ancher und Münter angefochten. S. Münter, Magazin. Bd. 2. St. 3. S. 5. — 7. Auch die Gesetze des englischen Königs Edgar und vielleicht auch des Königs Eduard I. sollen in Dänemark Gesetzeskraft erhalten, und eben deswegen, nach dem Bericht des Matthäus von Weſtmünster, auf Befehl Kanuts ins Lateinische übersetzt worden sein. S. Münter, K. G. Th. 1. S. 420. 421. Vgl. J. L. A. Kolderup-Rosenvinge's Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte. Aus dem Dänischen übersetzt von C. G. Homeyer. Berlin 1825. 8. S. 13. 14.

***) Sprengel, Gesch. Großbrit. Th. 1. S. 177. — 179.

†) Der alte Scholiast zu Adam. Brem. Hist. Eccl. lib. II. c. 45.

rere unverehelichte Bischöfe, die sich aber auch zugleich durch Unzucht, Trunkenheit und schnöde Laster auszeichnen. Heinrich, der im J. 1065 zum Bischof von Lund erwählt wurde, mußte wegen seiner Besoffenheit der bischöflichen Würde entsetzt werden *). Abaco, Bischof von Rothschild († 1043), war der Trunkenheit und der Unzucht ergeben **). Jarald, der an die Stelle des verdrängten Waldemar zum Bischof von Ribe erwählt worden war, brachte nach Pantoppidan's Berichte die reichen Kirchengüter in Lüsten, Pracht und Verschwendung durch. Nachdem er sich viel Geld zusammengescharrt hatte, entwich er um das J. 1060 vom Bisthum ***). Gleiches Schandleben berichtet Adam von Bremen von anderen ehelosen Bischöfen †). Der größte Theil des Klerus lebte aber in ordentlicher und im Allgemeinen, wie es scheint, unangefochtener Ehe, und man liest nirgends eine Beschuldigung schlechter Sitten desselben. Gregor's VII. Decrete, die das übrige Europa in Flammen setzten, scheinen in den Norden gar nicht gelangt zu sein, oder brachten doch nicht die geringste Wirkung hervor. War ja auch in der benachbarten Hamburger Diöcese der Klerus verehelicht, und Liemar ein Feind Gregor's. Auch eine Reihe von Jahren nach dem Hintritt Gregor's VII. war der Norden noch beruhiget. Im Anfange

---

bei Erpold. Lindenbrog. Scriptores rerum germanicarum septentrionalium. Hamburg. 1706. f. p. 28. Albert Cranz. Metropolis l. IV. c. 11. Francof. ad. M. 1576. fol. p. 95. sq. Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte. Th. 1. S. 377. fg. Hamburg 1723. 4.

*) Pantopp. I. p. 127.

**) Pantopp. I. p. 130. sq.

***) Pantopp. I. p. 152. sq.

†) De situ Daniae s. Pantopp. p. 130. 131.

des zwölften Jahrhunderts machte Svend, Bischof von Ribe, seinen Sohn zum Prälaten der Chorherrn an seiner Kirche *). Selbst von Eskild, dem Erzbischofe von Lund, ist es noch zweifelhaft, ob er nicht in der Ehe gelebt habe, da der Kinder seiner Tochter Erwähnung geschieht **). — Doch war jetzt die Hierarchie im Norden schon ganz begründet und der Einfluß Roms wurde immer mächtiger. Ein Legat Paschal's II., Alberich, durchzog im J. 1103 oder 1104 Dänemark, und der schon seit einer Reihe von Jahren bei den Päpsten wiederholten Bitte der dänischen Könige wurde gewillfahrt. Durch päpstliche Machtvollkommenheit wurde der ganze Norden vom Erzbisthume Hamburg losgerissen, das Lundner Bisthum auf Schonen zum Erzbisthume erhoben, und ihm, trotz aller Einsprüche der Hamburger Erzbischöfe, die Kirchen von Dänemark, Norwegen und Schweden unterworfen. Adzer oder Asker, Bischof von Lund, empfieng aus den Händen des Legaten das Pallium ***). Von nun an herrscht genauer Zusammenhang zwischen den nordischen Kirchen und Rom, und päpstliche Legaten beginnen, den Norden zu durchschwärmen. Daß es nun auch der Priesterehe gelten mußte, läßt sich erwarten.

Das erste Verbot der Priesterehe in Dänemark ergieng wahrscheinlich in Folge des Concils zu Rheims 1120, oder des dritten Canons der von Calixt II. gehaltenen Lateransynode, jedoch anfangs mit geringem Erfolg †). Die Kleriker und

*) Münter, Vermischte Beiträge zur Kirchengeschichte. Kopenhagen 1798. 8. S. 333. Not.

**) Ebendas. Leben Eskild's. S. 306. und das. Suhm (Th. 5. S. 533).

***) Münter, Magazin. Bd. 1. St. 1. S. 8. — 13.

†) S. die schätzbare Abhandlung Münter's: Priesterehe und Cöli-

deren Frauen widerstrebten heftig *). Nach einigen Nachrichten soll die weltliche Obrigkeit die Priester geschützt haben, und das ganze Land deßwegen mit dem Interdict belegt worden sein, wovon andere Chronisten nichts melden. Hart gieng es zuerst im Seeländischen Stifte her. Der alte Bischof Arnold von Rothschild griff auf Anreizung seines Kaplans Nothaldus, des nachherigen Bischofs von Ribe, im J. 1124 zu gewaltsamen Maßregeln, um die Eheverbote durchzusetzen. Wer denselben nicht gehorchte, wurde verjagt oder am Leben bestraft **). Um die verheiratheten Priester beim Volke zu verdächtigen, schilderte man sie als Nicolaitische Ketzer. Im J. 1132 sandte Innocentius II. den von ihm im Concil zu Clermont 1130 unter dem Titel: S. Stephani de monte Celio zum Cardinal-Priester beförderten Bernhardinermönch Martin Cibo nach Dänemark, um den König Nicolaus und sein Reich für ihn, gegen seinen Gegenpapst Anaclet II. zu gewinnen und neue, im Concil zu Lüttich gegen die verehelichten

---

bat im Norden, in den vermischten Beiträgen zur Kirchengeschichte, S. 331. — 354. der wir von nun an vorzüglich folgen.

*) Pantoppidan führt folgendes Chronodistichon an:

„M. C. bisque decem, Danorum Clerus abegit
„Uxores (dulces / ductas) non sine clade gravi.“

Annal. Eccl. Dan. I. p. 350. „Cladem nimirum gravem intelligens „haud dubio populi et cleri ex ejusmodi re negata commotionem“ bemerkt hierzu J. Pontanus, Rerum danicarum historia. lib. V. p. 206. Amstelodami 1631. fol.

**) Ein alter Cod. Membran. in MSS. Barthol. Acad. Hafn. sagt: „Quaestionem contra clericos incepit, ut uxores non ducerent, „ductas dimitterent. Tunc Clerici non valentes resistere, Arnaldo, „Episcopo sene, occidebantur, truncabantur, expellebantur.“ Pantopp. p. 351.

Priester gegebene Gesetze geltend zu machen *). Ersteres gelang, letzteres scheiterte am Widerwillen der dänischen Nation. Eifrig fuhren aber Päpste und päpstliche Legaten, unterstützt von manchen Bischöfen, fort, für die Vollziehung der Eheverbote zu eifern. Der für die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt eifrig wirksame und kriegerische Petrus Botyldis, Bischof von Rothschild, welcher in der blutigen Schlacht bei Fodvig in Schonen am ersten heiligen Pfingsttage nebst mehreren Bischöfen und Geistlichen umkam **), derselbe, der es auch durchsetzte, daß die Geistlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurden, suchte eifrig den Geistlichen ihre Frauen zu nehmen, und verfuhr dabei so gewaltsam, daß sogar Einige, welche ihre Frauen nicht aufgeben wollten, getödtet wurden: dennoch richtete er im Ganzen nichts aus ***). Recht eigentlich zum Hierarchen war aber Eskild gebildet. König Erich Emund suchte die Ordnung in dem durch bürgerliche Unruhen geschwächten Reiche herzustellen, und strafte streng die Staatsverbrechen ohne Ansehen der Person, an den Großen, selbst an den nächsten Freunden und Verwandten, und an Geistlichen. Das Volk segnete den König, der Adel aber und die höhere Klerisei empörte sich, und an der Mißvergnügten Spitze stellte sich Eskild,

*) Manrique, Annal. Cisterc. I. p. 214. 284. Lugduni 1642. f. Aeußerlich hieß es, er solle die dänische Kirche durch seine Lehre und seinen exemplarischen Wandel bessern. Aubery, hist. des Cardin. t. I. p. 129. Pantopp. 1. p. 352. Auch mit Briefen von Innocentius II. an den Erzbischof von Lund, an die Könige von Schweden und Dänemark und die schwedische Geistlichkeit soll er angekommen sein. Münter, Mag. Bd. 1. St. 1. S. 14. 15. Seine Gesandtschaft währte zwei Jahre. —

**) Pantopp. ad a. 1135. I. p. 358.

***) Pantopp. p. 305.

damals Bischof von Rothschild, eröffnete den Bürgerkrieg und jagte den König aus dem Lande. Der König kam siegreich zurück, verzieh dem verrätherischen Priester und legte ihm nur eine Buße von 20 Pfund Gold auf. Nach des Königs Tode wurde Eskild 1137 Erzbischof von Lund, vereinigte sich mit der Gegenpartei, erregte Bürgerkriege und führte selbst die Schlachthaufen an. Zwar wurde er aus dem Bisthume verjagt, er kehrte aber doch in den Besitz desselben wieder zurück *). Gestützt auf die päpstliche Macht gelang es ihm, die kirchliche Herrschaft auf Kosten des königlichen Ansehens zu befestigen. Könige und Bischöfe liegen von nun an im Kampfe, und alle Gräuel, welche die Hierarchie in andern Ländern erzeugt, wiederholen sich auch im Norden. — Auf dem Nationalconcilium der dänischen, norwegischen und schwedischen Geistlichkeit zu Lund im J. 1139 (nach anderen 1140), dem ersten unter Eskild, welchem damals noch sämmtliche nordische Kirchen unterworfen waren, predigte ein päpstlicher Legat Theodignus die Ehelosigkeit der Geistlichen **). Im J. 1161 (1162) hielt Eskild, der unterdeß Primas von Dänemark und päpstlicher Legat in den drei nordischen Reichen geworden war, ein zweites Nationalconcilium zu Lund. Hier wurde das schonische Kirchenrecht gegeben. Im J. 1171 wohnte er einem Concil zu Ringsted in Seeland bei ***). Unter ihm war auch der Le-

*) Münter, Beiträge: Eskild, Erzbischof von Lund. S. 296—330.

**) Pantopp. I. p. 364. Münter, Magazin. Bd. 1. St. 1. S. 184. Bd. 2. St. 3. S. 9. daf. Dalin etc. Die Nachricht von der Anbefehlung des Cölibats beruht auf Messenus, Scondia illustrata t. XII. p. 102. Münter will ihr in den Beiträgen S. 306. nicht unbedingten Glauben beimessen.

***) Pantopp. I. p. 394. 418. 423. Münter, Magaz. Bd. 2. St. 3.

gat Nicolaus Breakspear aus Schweden und Norwegen nach Lund gekommen. Daß ein mit dem Papstthume so befreundeter Kirchenfürst, wie Eskild war, für die Einführung der Ehelosigkeit bei den Geistlichen kräftig gewirkt haben werde, läßt sich erwarten. Ist er ja auch als ein besonders thätiger Beförderer des Mönchthums bekannt, das sich damals rasch verbreitete *). Sein Nachfolger Absalon, vorher Bischof von Rothschild, muß ebenfalls den Beförderern des Cölibats beigezählt werden: denn er verbot dem Erzbischof Petrus von Upsala drei Priestersöhne zu Bischöfen zu weihen, und setzte, als dieser dennoch zwei geweiht hatte, sie sogleich ab. Ueberhaupt eiferte er für Kirchenzucht: denn er bemühte sich auch sehr, das liederliche Leben der Klosterleute zu reformiren **). Gleiches Bestreben schreibt man seinem Nachfolger Andreas zu. Doch war natürlich die Strenge, mit welcher das Eheverbot durchgesetzt werden sollte, neue Veranlassung zu Ausschweifungen: denn die Geistlichen, genöthigt, ihren Nacken unter das harte Joch der Nothwendigkeit zu beugen, überließen sich den schändlichsten Ausschweifungen. Das Aergniß wurde so groß, daß die im Aufruhr begriffenen Bauern auf Schonen außer der Abstellung anderer Lasten und Mißbräuche von Seiten der Klerisei, besonders des zu entrichtenden Zehnten, auch die Aufhebung des Cölibatzwanges der Priester verlangten, um ihre Frauen sicher zu stellen ***). Aber was hätten solche Stimmen gegen die

S. 12. 13. Beiträge S. 322. und das. die Nachweisungen aus Kofod's Lovhistorie ꝛc.

*) Pantopp. I. p. 281. Münter, Beiträge: Leben Eskild's.

**) Pantopp. I. p. 249.

***) Pantopp. I. p. 264. 637. Aus Genebrandi chronograph. führt Pantoppidan, Annales. p. 248. folgende Nachricht an: „In Dania

bereits erstarkte Hierarchie vermögen sollen? Die Klagen über die Unzucht der Geistlichen gehen indessen fort. Mönche und Weltklerus unterliegen gleichem Verderben: die Domherrn zeichnen sich vorzüglich hierin aus *). Wir finden, daß Gregor VIII. den Mönchen unter Androhung ewiger Verdammung Weiber in ihre Wohnungen zu nehmen, verbot **). Zu Westervig in Jütland stießen die Mönche den Abt aus dem Kloster, weil er ihnen nicht erlauben wollte, die Huren zu besuchen (in der späteren canonischen Sprache der Mönche ad renes purgandos) ***). Gegen die vom Volke unterstützten Priester wirkten die Bischöfe vom Papste Cölestin III. Bannsprüche aus, welche wahrscheinlich der im J. 1192 und 1193 nach Dänemark an den König Knud IV. geschickte Legat, Cardinal von St. Laurent. in Lucina, Namens Centius, publicirte †), derselbe, der auch hier im Namen des Papstes dem Bischof von Rothschild das seiner Kirche mit dem castro Haffe, der jetzigen Hauptstadt von Dänemark, gemachte Geschenk be-

„quidam persuadere conantur populo, ut sacerdotibus matrimonium „decernat, et vix hoc schisma a Waldemaro rege (1157 — 1182) „repressum est.“ – Kurz vorher ist auch noch die Nachricht mitgetheilt: „Urbanus PP. (II. 1088 — 1099) excommunicavit quo ad „sacerdotes conjugatos,“ die aber wohl falsch ist. — Bei Saxo Grammaticus heißt es: „Siquidem indignatus populus — pontificales „quoque decimas execratus sacerdotibus conjugia decernebat. Quo„rum etiam sacra sibi, exploso Pontificis (Episcopi) ministerio, „sufficere praedicabat.“ Saxonis Grammatici Historiae Danicae. lib. XV. p. 570. Lips. 1771. 4.

*) Pantopp. I. p. 539.

**) Pantopp. ad a. 1186. I. p. 463.

***) Pantopp. ad a. 1188. I. p. 474. 475.

†) Pantopp. ad a. 1190. I. p. 480. Münter, Mag. I, 1. S. 32.

stätigte *). Im J. 1197 schwärmte der Cardinal Fidentius in Dänemark als Legat Cölestin's III. und brandschatzte auf eine unerhörte Weise. Vorzüglich plünderte er die Abteien, und suspendirte die Aebte, welche ihre Schätze nicht öffneten. Die bittersten Klagen über die Frevel und die Tyrannei des Papstthumes erhob Wilhelm, Abt von Ebelholt **). An Andreas Sunonis, Erzbischof von Lund, schrieb Innocentius III. im J. 1203 von Anagnia: „Wir haben vernommen, daß du „das verfluchte Laster der Unzucht (die Ehe) verfolgst, und den „Altardienern Reinheit befiehlst, auch einige auf deine Ermah„nung und Zurechtweisung sich aus ihrer Mistpfütze (a volu„tabro luti) erhoben haben, andere aber noch in ihrem Un„flathe faulen (in sordibus suis sordescunt) und auch „mehrere Canoniker der Kathedralkirchen sich öffentlich in ihren „Häusern Concubinen halten, und mit ihnen gleichsam ehelich „zusammenleben (et quasi affectum eis exhibent conju„galem). Weil wir diese Krankheit heilen wollen, so befeh„len wir dir, daß du die Canoniker und andere Kleriker in dei„ner Provinz, so fern ihre Bischöfe nachlässig sind, nach voraus„gegangener Ermahnung, durch Suspension, auch, wenn es „nöthig sein sollte, durch Beraubung ihrer Pfründen, ohne daß „Appellation statt findet, zwingest, die Focarien, die sie sich öffent„lich halten, von sich zu thun. Die Eltern, Brüder und Bluts„verwandten dieser Weiber ermahne und zwinge, wie es dir dien„lich scheinen wird, sie wieder aufzunehmen ***)." Demselben

*) Thorkelin, diplomatar. Arno-Magnaeanum. I, 65. Havniae 1786. 4. Münter a. a. O.

**) Pantopp. I. p. 489. — 491. Münter I, 1. S. 32. 33.

***) Lib. VI. ep. 198. p. 398. Diplomata, Charta, Epistolae etc. edid. de Brequigny t. II.

Erzbischofe gab Innocentius durch ein Schreiben vom J. 1204 die Erlaubniß, einen Wirthschaftverwalter (villicus), der einem Priester, als er ihn bei der von ihm gewöhnlich getriebenen Beschlafung seiner Frau einmal erwischte, die Nase abgeschnitten und auch die Zunge verletzt hatte, und somit wegen der Vergreifung an einem priesterlichen Verbrecher in den Bann verfallen war, loszusprechen, jedoch unter der Bedingung, daß er zur Unterstützung der Christen im heiligen Lande so viel Geld nach Rom schicke, als ihm die Reise dahin gekostet haben würde, und auch noch überdieß nach seinen Vermögensumständen die Reisebeschwerden abkaufe *).

Honorius III., des Innocentius Nachfolger, gieng von neuem mit Eifer daran, die Gesetze gegen die Priesterehe in Dänemark durchzusetzen. Im J. 1221 sandte er seinen Legaten, den Cardinal-Diacon Gregor von Crescentia, nach Dänemark. Weil die Bischöfe jetzt selbst anderer Meinung geworden waren und eingesehen haben mochten, die Priester könnten nicht gezwungen werden, ihre Frauen zu entlassen; so reiste der Legat, in Begleitung des Dominicaners Salomo, eines Dänen, der aber in Italien in den eben gestifteten Dominicaner-Orden getreten war, und nun dem Cardinal als Dolmetscher diente, ein Jahr lang im ganzen Lande herum, um die Priester zur Annahme des Gesetzes zu bewegen. Allein er predigte tauben Ohren. Einige hundert Priester appellirten an ein allgemeines Concil, auf dem sie sich vertheidigen würden, und wagten schon damals die Behauptung, das Concil sei über den Papst, zu einer Zeit, als die Mittel- und Südländer Europa's

*) Lib. VII. ep. 156. ib. p. 580. Vgl. Münter S. 180. 181.

in schmachvoller Knechtschaft seufzten. Der Legat gewann inzwischen die Bischöfe, und man beschloß, um den Foderungen der Appellanten einigermaßen zu genügen, ein Nationalconcil in Schleswig 1222 zu halten, auf welchem Gregor von Crescentia, obwohl er nur noch Cardinal-Diacon war, mit Beiseitesetzung des Primas und Erzbischofs den Vorsitz führte. Es zeigte sich bald, daß die ganze Veranstaltung nur Förmlichkeit war, und man bloß den Schein des Rechts haben wollte. Die Kleriker wurden nicht gehört, die Gesetze des Cölibats aber wiederholt und geschärft und die Priesterkinder des Erbrechts für verlustig erklärt *). Diesen Eingriff in die Rechte der weltlichen Macht ließ sich der König gefallen, der kurz vorher durch eine Bulle des Papstes vom 9. October die Erlaubniß erhalten hatte, die Länder, welche er den Heiden an der Ostsee abnehmen würde, mit dem dänischen Reiche zu vereinigen **). Um die Ehelosigkeit der Geistlichkeit recht fest zu begründen, wurde der Dominicaner-Orden in Dänemark eingeführt, um durch gutes Beispiel die wegen der neuen widernatürlichen Gesetze hie und da entstandenen Unruhen zu dämpfen. Ja der König soll sie selbst erbeten haben, weil er glaubte, daß die Unruhen „potius religione, quam armis" beigelegt werden könnten ***). Immer häufiger zeigen sich von nun an päpstliche Legaten in Dänemark, die dann natürlich nicht unterließen,

*) Mansi. t. XXII. p. 1197.

**) Ludw. Albr. Gebhardi, Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen. Th. 1. Halle 1770. 4. S. 469.

***) Raynald. ad. a. 1220. n. 32. Annal. t. XIII. Romae 1646. f. p. 305. Pantopp. I, 637. 638. Münter, Mag. I, 1. 35. 36. und die Quellen das.

auch auf die Vollziehung der gegen die Geistlichkeit ausgesprochenen Eheverbote ein wachsames Auge zu haben. So namentlich im J. 1228, wo es besonders darauf ankam, in Dänemark Unruhen gegen König Friedrich II. anzuzetteln *). Im J. 1229, wo Wilhelm von Modena, Pönitentiar Gregor's IX., aus Preußen nach Dänemark kam, der seit 1224 in Preußen, Curland, Lief- und Esthland gewirkt hatte **), und im J. 1230, wo abermals ein Legat Gregor's IX., der Cardinal-Diacon Otto, Tit. S. Nicolai in carcere Tulliano, auftrat, nachdem er erst in Deutschland herumgereist war, um gegen Kaiser Friedrich aufzuwiegeln und die Kaiserkrone auszubieten. Von dem letzten wissen wir bestimmt, daß er sich die Cölibatsgesetze angelegen sein ließ. Er befahl: 1. Die Focarien und Concubinen der Priester und Kleriker sollten sich von denselben innerhalb eines Monats nach Verkündigung dieser Verordnung trennen, und weder in den eigenen Wohnungen der Kleriker und Priester, noch in anderen ihnen öffentlich beiwohnen, noch öffentlich zu ihnen gehen; widrigenfalls sollten sie ipso facto excommunicirt sein. 2. Priester und Kleriker, die sich öffentlich Concubinen halten, und sie innerhalb eines Monats nicht entfernen, sollen ihres Amtes und ihrer Pfründe entsetzt werden, und bei wiederholten fleischlichen Vergehungen, in den Bann fallen. 3. Um für die Zukunft dieser Pestkrankheit (der Ehe) allen Eingang zu verschließen, ward allen Erzbischöfen und Bischöfen geboten, keinem eine Pfründe oder eine Kirche zu verleihen, der sich nicht in Gegen-

*) Münter, Mag. I, 2. S. 912.

**) Pantopp. I, 642. Münter, I, 2. S. 93.

wart des Kapitels oder anderer glaubwürdiger Personen schriftlich anheischig macht, weder bei sich, noch wo anders öffentlich eine andere Focaria oder Concubine zu halten, und sich bereitwillig erklärt, im Falle des Ungehorsams seine Pfründe aufzugeben. 4. Die Prälaten aber, welche sich erkühnen, solche Geistliche in ihren Schlechtigkeiten zu dulden, oder durch Geld oder andere zeitliche Vortheile sich zur Duldung bewegen lassen, so wie diejenigen, welche sie zu den heiligen Weihen befördern, sollen vom Amte, vorzüglich von Verleihung der Weihen, so lange es dem Obern gutdünken wird, suspendirt werden *). Im J. 1238 wurde Dänemark wiederum von Wilhelm von Modena bereist, der nachher (1240) in Schweden für die Einführung des Eheverbots wirksam war **). Aus Schweden mag er auch im J. 1248, nach dem daselbst gehaltenen Concil zu Skenningen, über Dänemark nach Deutschland zurückgekehrt sein. Auch mag noch der Besuch des Cardinals Guido (im J. 1266) erwähnt werden, der auch in andern Ländern, z. B. in Ungarn und in Frankreich, für die Beachtung der Cölibatsgesetze gewirkt hatte ***).

Alle diese Bemühungen hatten es nun allerdings dahin gebracht, daß die Priesterehe entschieden als gesetzwidrig betrach-

*) Münter's Mag. I, 1. 75. I, 2. 94. Beiträge S. 338. 339.

**) Münter's Mag. I, 2. S. 97.

***) Sein Aufenthalt in Dänemark ist durch ein von ihm gehaltenes Concilium bezeichnet. Mansi. t. XXIII. p. 1180. — Die Anwesenheit der Legaten in Dänemark war von eben denselben Folgen begleitet, die sie in dem übrigen Europa bezeichnen. Durch das Papstthum und seine Organe, namentlich durch den Erzbischof Jakob Erlandsen von Lund, wurde Dänemark in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an den Rand des Verderbens gebracht. Das königliche Ansehen wurde auf unerhörte Weise gemißhandelt.

tet wurde. Damit war aber bloß bewirkt, daß man an den Concubinen, welche fortdauernd Erzbischöfe, Bischöfe, Priester und andere Kleriker sich hielten, größeres Aergerniß nahm. Laut erhoben die Laien ihre Klagen über die Unsittlichkeit der Geistlichkeit *). Im J. 1246 erließ Innocentius IV. eine Verfügung gegen den Bischof Ivarus von Odensee, welcher sich öffentlich eine Concubine hielt **). Die Concubinen wurden übrigens den Ehefrauen gleich geachtet. Denn König Waldemar befahl im jütischen Lovbuche, für dessen Verfasser man den Bischof Gunar von Wiburg hält ***), daß die Concubine, die einer öffentlich im Hause halte, der die Schlüssel anvertraut wären, und die drei Jahre hindurch mit ihm äße und tränke, für eine wahre und gesetzmäßige Ehefrau gehalten werden sollte, und nahm die Geistlichen von dieser Vergünstigung nicht aus †). Selbst Papst Innocentius IV. sah sich genöthiget, Milderung der auf den Concubinat gesetzten Strafen eintreten zu lassen. Im J. 1245 gab er dem Bischofe Gunnerus von Ribe die Vollmacht, diejenigen, welche sein Legat, ohne Zweifel der oben erwähnte Otto, in den Bann gethan hatte, unter gewissen Bedingungen zu lösen ††). Auf dem Concil zu Lyon hatten deßhalb dänische Bischöfe dem Papste Vorstellungen gemacht †††). Auch das Gesetz wegen Enterbung der Priesterkinder wurde nicht beobachtet, weil theils

*) Pantopp. I, 643.

**) Bullarium Franciscan. stud. Joan. Fr. Sbaraleae. t. I. p. 440. 441.

***) Pantopp. I, 653.

†) Lib. I. c. 27. Münter, Beiträge S. 337.

††) Pantopp. I, 504. 505. Münter, Beiträge. S. 338. 339.

†††) Pantopp. I, 639.

die Eltern, theils auch die Blutsverwandten, sie nach dem jütländischen Gesetzbuche als ächte Kinder behandelten, und sich der Anwendung des kirchlichen Gesetzes widersetzten. — Das liederliche Leben der Klosterleute wurde so arg, daß sie wegen ihrer Hurerei aus den Klöstern vertrieben, gänzlich verjagt oder von einem Orte an den andern versetzt wurden *).

Wir gehen zu dem Norden über, wo um die Mitte des zwölften Jahrhunderts zwei erzbischöfliche Stühle errichtet wurden. Aufgefodert von dem Könige, der die seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts bestehende Abhängigkeit Norwegens von dem Erzbischofe von Lund aufgelöst wünschte, und von der gesammten norwegischen Geistlichkeit, hatte nämlich Eugen III., den Cardinalbischof von Albano, Nicolaus Breakspear, den nachherigen Papst Hadrian IV., als Legaten nach Norwegen gesandt, der dort am 19. Juli 1152 ankam, und die ausgedehnteste Vollmacht hatte, erzbischöfliche Stühle, wo er wolle, zu errichten **). Der Legat machte zu gleicher Zeit

*) Aus Hvitfeld bringt Pantoppidan I. p. 622. 623. eine ganz artige Geschichte bei. Im Kloster zu Guldholm bei Schleswig führten die Mönche ein höchst unzüchtiges Leben. Der Abt hatte oftmals bei nächtlicher Weile in Gesellschaft eines Confraters eine Buhlin in der Stadt besucht, späterhin aber seinen Gefährten zu Hause gelassen. Dieser, darüber aufgebracht, suchte sich zu rächen. Er weckte um Mitternacht die Brüder auf, und schrie ganz mächtig: Dominus noster Abbas mortuus est in anima. Die Mönche deuteten dieß auf den leiblichen Tod ihres Abtes und fragten, wo er wäre. Von dem schlauen Confrater angeführt, begaben sie sich mit Kreuz und Fahne in Procession an den bestimmten Ort, und fanden ihren Abt bei seiner Buhlin im Bette. — In Folge dieses ärgerlichen Vorfalls versetzte Bischof Nicolaus von Schleswig, im J. 1210 die Mönche. — S. Wilh. Ernst Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Th. 1. Flensburg und Leipzig. 8. S. 346.

**) Münter 1, S. 16. f. Beiträge: Leben Eskild's. S. 316. f.

die Cölibatsgesetze bekannt, aber mit geringem Erfolge *). Wahrscheinlich wurde auf dem in Gegenwart des päpstlichen Legaten Stephanus im J. 1161 zu Bergen gehaltenen Concil, in welchem der zweite Erzbischof, Eystein von Drontheim, sein Kirchengesetzbuch Guldsiodr (die goldene Feder) bekannt machte, das Eheverbot erneuert. Das Gesetzbuch ist zwar nicht mehr vorhanden, aber wir können auf seinen Inhalt aus dem isländischen Kirchenrecht schließen, dem der Bischof Thorlak Thorhalleson von Skalholt nach 1178 auf Anrathen des Erzbischofs Eystein eine hie und da veränderte Gestalt gegeben hatte. In diesem Kirchenrecht verbietet der isländische Bischof, obgleich er früher selbst großes Verlangen gefühlt hatte, in die Ehe zu treten **), auf Island zum erstenmal die Priesterehe ***). Doch weder Gesetze noch Drohungen vermochten das Cölibat durchzusetzen. Hier im hohen Norden kam die Curie nicht so bald zum Ziele. Die große Entfernung und der freie Geist des Volkes setzten ihr unbezwingbare Hindernisse. Allenthalben stoßen wir daher auch auf Spuren von Priesterehen. So bestimmte z. B. der König Hagen Hagensen (1217—1262) ausdrücklich, daß ein Pfarrer für sich und seine Familie keine Kriegssteuer bezahlen solle †). Wir finden ferner, daß Söhne von Bischöfen zu den ansehnlichsten Aemtern des Reichs gelangten. Bei der Krönung Hagen Hagensens wer-

*) Gebhardi, Geschichte von Dänemark und Norwegen. Th. 1. S. 155. fg.

**) Finni Johannaei (Finnur Joensen, Bischof von Island) Hist. eccl. Islandiae. I. p. 288. Hafniae 1772. 4. Münter, I, 1. S. 22.

***) Ibid. p. 291.

†) Hagen Hagensens Frostelings Loy. c. 17. in Paus Sammlung alter norwegischer Gesetze. II. p. 111.

den zwei Bischofssöhne als königliche Räthe und Landhauptmänner genannt *). Die Päpste verloren aber nicht das Ziel aus den Augen, um bei den Nachkommen das zu erreichen, was deren Vorfahren nicht dulden und ertragen mochten. Gregor IX. verbot von neuem allen Priestern Schwedens, sich zu verehelichen **). Im Jahre 1247 den 17. Juni kam der Legat Wilhelm von Sabina nach Norwegen. Vielleicht war er auch schon früher einmal dagewesen. Zwei Abgeordnete des Königs Hagen Hagensen hatten von Innocentius IV. zu Rom einen Legaten verlangt, um den König zu krönen. Der König befürchtete vielleicht, weil er ein unehelicher Sohn war, Unruhen, und suchte sich durch die feierliche Anerkennung und den damit verbundenen Schutz des Papstes zu sichern. Dem Papste war diese Gelegenheit erwünscht, da er überall Bundesgenossen gegen den Kaiser Friedrich suchte. Auf seinen Befehl gieng der Legat aus England, wo er trotz des dem Könige Heinrich III. bei seiner Ankunft zu Dover geleisteten Versprechens, nur durchreisen zu wollen und kein Geld zu erpressen, sich dennoch drei Monate aufgehalten, und von den englischen Prälaten 4000 Mark Sterling und die Kosten zu einem prächtig ausgerüsteten Schiffe erlangt hatte, nach Bergen. Er brachte Bullen und Befehle für den König, den Adel und die Geistlichkeit mit, promulgirte die päpstliche Bulle, in der der Papst die Unfähigkeit des Königs zur Thronfolge wegen seiner unehelichen Geburt gehoben hatte, und verrichtete die Sal-

*) Lagerbring. II. p. 354.

**) „Gregorius IX. ne sacerdotes provinciae Nidrosiensis matri„monium contraherent, inhibet.“ Bzovius ad. 1237. n. 9. Annales t. XIII. Colon. 1616. f. p. 468. Pantopp. I. p. 504.]

bung. Für diese Bulle bekam der Papst, der zum Kriege gegen den Kaiser Geld brauchte, 15000 Mark Sterling, der Legat für sich aber außer ansehnlichen Geschenken, 5000 Mark. Er machte hier viele Verordnungen, hielt an mehreren Orten Versammlungen, besonders eine Provincialsynode zu Königselle, von der keine Acten vorhanden sind *). Gewiß unterließ er nichts, um das Cölibat durchzusetzen. Im J. 1275 verbot Aeneas Thorlaksen von Skalholt in seinem neuen Christenrechte c. 17. den Mönchen, Subdiaconen, Diaconen und Pfarrern, sich zu verehelichen **). Auch wurden die Priestersöhne von kirchlichen Würden ausgeschlossen. Aber die Ausführung dieses Ausschließungsgesetzes war nicht sogleich thunlich: daher der Bischof Andönus von Holum (zwischen 1314 und 1321) sich beim Papste die Erlaubniß auswirken mußte, hierin dispensiren zu können ***). In der Diöcesansynode zu Bergen 1307 befahl Bischof Arno von Bergen allen Geistlichen, ihre öffentlichen Concubinen einen Monat nach ihrer Nachhausekunft zu entlassen †). So ward denn auch hier in Norwegen und Island die Ehe der Geistlichen allmählig unterdrückt, freilich auch hier zum großen Nachtheil der Sittlichkeit. Die Pest des Concubinats durchzieht diese Länder. Die Sünde fand leicht Erlaß, wenn nur den Bischöfen und ihren Officialen die bestimmten Geldtaxen entrichtet wurden. Viele

*) Münter, Magaz. I, 2. S. 98. — 107.

**) S. die Ausgabe dieses Gesetzbuches von Thorkelin. Kopenhagen 1777. S. 121.

***) Finn. Johann. I. p. 553.

†) Pantopp. II. p. 92. Vgl. über Arno's Verfahren. Pantopp II. p. 98.

Priester begnügten sich nicht mit einer Concubine, sondern hielten mehrere. Der Geschichtschreiber erzählt von einem Geistlichen, der funfzig uneheliche Kinder hinterlassen habe. Die besseren Kleriker hielten sich Beischläferinnen, nannten sie Gehülfinnen, lebten mit ihnen, wie mit Ehefrauen, schlossen mit ihnen Ehepacten und hielten mit ihnen öffentliche Hochzeiten, so daß zur Ehe nur die kirchliche Einsegnung fehlte. Die Bischöfe, die selbst in solchen Gewissensehen lebten, erschienen nicht selten bei solchen Hochzeiten *). In Schweden zeigt uns die Geschichte ganz ähnliche Erscheinungen. Das auch in diesem Lande bekannt gewordene Eheverbot der Lateranensischen Synode **) war eben so wie die Verordnung des Legaten Theodignus im ersten Lundner Concil wirkungslos geblieben. Im J. 1153 hielt Nicolaus Breakspear auf seiner Rückreise aus Norwegen in Schweden zu Linköping eine Synode ***), wo er gewiß in ähnlichem Geiste wirkte, wie in Norwegen †). Nach-

*) Auch der letzte katholische Bischof Jac Areson von Skalholt, der seiner Empörung wegen 1549 enthauptet wurde, hatte zwei Söhne, von denen der eine Priester war und gleichfalls in der Ehe lebte. — In den Zeiten vor der Reformation mußten die Priester in Island für ein jedes mit ihren Concubinen erzeugte Kind, ihrem Bischof acht bis zwölf Thaler bezahlen. S. Ludw. Harboe, von der Reformation in Island, in den historischen Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen. Aus dem Dänischen übersetzt und herausgegeben von Valent. Aug. Heinze. Bd. 6. Altona 1796. 8. S. 152.

**) Dalin (Svea Rikes Historie II, 56.) behauptet dieß von dem Decrete der Synode zu Rheims im J. 1120. Celse kennt aber keine Bulle Calixt's II. Magni a Celse Apparatus ad Historiam Sveo-Gothicam sectio I. Bullarii Romano-Sveo-Gothici recensionem sistens. Holmiae 1782. p. 31.

***) Mansi. t. XXI. p. 743.

†) Münter, Mag. I, 1. S. 20.

dem Schweden im J. 1164 einen eigenen Erzbischof erhalten hatte, so wurde der Verband Schwedens mit Rom enger, der Briefwechsel lebhafter, die Sendung von päpstlichen Legaten häufiger. Alexander III. giebt in einem Briefe an den Erzbischof von Upsala und die ihm untergebenen Bischöfe Verfügungen, welche überhaupt der Unzucht steuern sollen, und verlangt, daß die groben Unzuchtssünden bei Schuldigen, nämlich solche, welche die geschwängerten Frauenzimmer zur Mordung der Kinder überreden, oder mit Mutter, Schwester u. s. w., oder mit dem Viehe Unzucht treiben, nach Rom zu den Schwellen der Apostel Peter und Paulus gesandt werden sollen, Priester aber, welche sich so grob vergehen würden, sollten auf immer ihres Amtes entsetzt werden *). Das kirchliche Eheverbot wurde dessen ungeachtet noch wenig geachtet. Der größte Theil der Geistlichen bestand aus Priestersöhnen und diese bestiegen selbst die bischöflichen Stühle. Innocentius III. klagte deßhalb gewaltig in einem Schreiben an Oluf, den Erzbischof von Upsala, daß so außerordentlich viele Priester in Schweden nicht ehelicher Geburt seien, welche wegen der Schande ihrer Geburt keineswegs zu höheren Würden befördert werden sollten, und daß trotz der deßhalb im Lateranensischen Concil erneuerten Verordnung der vorige Erzbischof von Upsala gegen das Verbot des Erzbischofs von Lund zwei unehelich geborene Priester zu Bischöfen geweiht habe. Schließlich befahl Innocentius dem Oluf, diese bereits vom Lunder Erzbischof suspendirten Bischöfe abzusetzen **). Nicht lange darauf starb Oluf. Als nun

*) App. ep. 22. Labbe. t. X. p. 1263. 1264. Mansi, Alexandri III. Epp. Append. I. ep. 22. t. XXI. p. 938.

**) Lib. I. ep. 444. Baluz. I. p. 262. 263. Celse, Bullar. p. 47.

der Klerus auf Verlangen des Volkes mit Zustimmung des Königs wieder einen Priestersohn, in der Person des Valerius, bisherigen Hofgeistlichen des Königs Sverker, zum Nachfolger wählte, so berichtete der Erzbischof Andreas von Lund, ein eifriger Verfechter der gegen die Priesterehe erlassenen Kirchengesetze, darüber nach Rom. Valerius wird in diesem Berichte nur archiep. vocatus genannt, übrigens aber doch recht angelegentlich dem Papste empfohlen, bei dem zugleich über die Hartnäckigkeit des Volkes Klage geführt wird, welche Schuld sei, daß die nordische Kirche noch im Joche der Dienstbarkeit stecke. Der Papst schrieb darauf, er habe reiflich zu Rathe gesessen mit seinen Brüdern, und es habe um so unschicklicher geschienen, eine solche Person zu einem so großen Amte zu befördern, da in jener Provinz die Priester sich nicht scheuten, nach ihrer schlechten Gewohnheit sich zu verehelichen, und die Beförderung des Valerius seinem Vorhaben, diese Gewohnheit auszurotten, hinderlich sein könne *). Dennoch fand es Innocentius gerathen, die Entscheidung der Sache dem Andreas zu überlassen, und überschickte diesem auch das Pallium für den Valerius. Uebrigens fand Andreas bei seinen Bemühungen, die kirchlichen Verbote der Priesterehe in Schweden durchzusetzen **), beim Volke und beim Klerus den lebhafte-

*) „Accedit ad haec quod cum in ipsa provincia Presbyteri ex „prava consuetudine mulieres sibi non metuant matrimonialiter co„pulare, si hujusmodi consuetudinem intendis de ipsa, sicut acce„pimus, exstirpare, indecens esset pariter et absurdum ut ad tantum „officium talis assumeretur persona qua in exemplum deducta, tuum „posset propositum impediri.“ l. X. ep. 147. Baluze. t. II. p. 87 Celse p. 50

**) Gleiches Bestreben soll sein Vorgänger Absalon gezeigt haben.

sten Widerstand. Der Klerus berief sich zur Ausflucht auf ein päpstliches Privilegium. Andreas fragte beim Papste an, ob man Priester, welche successive zwei Concubinen haben, als solche betrachten müsse, die in der zweiten Ehe leben, und bei ihnen, gleichsam als bei irregulären, keine Dispensation in Betreff der Ausübung ihres Amtes eintreten lassen könne, ferner, ob die Söhne der Priester zu den heiligen Weihen befördert werden könnten, und endlich, ob man die schwedischen Geistlichen in öffentlicher Ehe leben lassen dürfe, welche behaupten, sie seien durch ein Privilegium eines Papstes geschützt. Innocentius antwortete dem Andreas, daß die Priester, welche zwei Concubinen, sei es zu derselben, oder zu verschiedener Zeit, gehabt haben, nicht in die Irregularität der Bigamie verfallen wären, daher ihnen der Erzbischof eben so wie denen, welche einfache Hurerei getrieben hätten, in Bezug auf die Ausübung ihres priesterlichen Amtes Dispensation ertheilen möge, insofern sie sich befleißigten, enthaltsam zu leben. Die Priestersöhne könnten in den Klerus befördert werden, wenn sie in den Klöstern oder als regulirte Canoniker ein gottesfürchtiges Leben geführt hätten. Wegen der verehelichten Priester könne er aber keine Entscheidung geben, bevor er nicht das vorgeschützte Privilegium gesehen hätte *). Es blieb in Schwe-

*) „Sane postulasti per fidem apostolicam edoceri si presbyteri „successive duas (plures) concubinas habentes, bigami censeantur, „ut cum eis, tamquam cum irregularibus, quoad executionem sui „officii nequeas dispensare, et si presbyterorum filii sint indifferen„ter ad sacros ordines promovendi, et utrum sacerdotes Suetiae, „in publicis debeas tolerare conjugiis, qui super hoc se asserunt „cujusdam summi pontificis privilegio communitos.“ Lib. XVI. ep. 118. Baluze. t. II. p. 805. Celse, Bullar. p. 52.

den beim Alten. Die Kinder der Priester und Bischöfe gaben auch das Erbrecht der Kirche nicht zu, sondern eigneten sich die Verlassenschaft ihrer Väter an. Dieses scheint selbst gesetzmäßig gewesen zu sein. Olaus Petri hat in seiner Chronik eine dieß bekräftigende Stelle aus dem gothländischen Gesetzbuche, die aber in den gedruckten Ausgaben nicht steht *). Honorius III. war deßhalb mit Schweden sehr unzufrieden, und klagte in Briefen an die Bischöfe von Lund und Scara i. J. 1223 über die ungebändigte Rohheit des schwedischen Volkes **). Der Papst hatte Recht; das schwedische Volk war noch unempfänglich für die römischen Anmaßungen. Die Kirche war hier im römischen Sinne noch nicht frei. Die verbrecherischen Priester wurden vor die Staatsgerichte gezogen, der Staat setzte die Geistlichen ein und ab, und urtheilte über Ehesachen und andere Gegenstände, die in anderen Ländern längst schon vor das geistliche Forum gezogen waren. Die vom Könige Sverker im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts der Geistlichkeit bewilligte Exemtion von aller Gerichtsbarkeit war noch nicht vom Volke genehmiget ***). Natürlich fanden hier die päpstlichen Legaten noch viel zu thun. Im J. 1222 erschien in Schweden, vom Könige verlangt, um innere Unruhen beizulegen, der von Honorius III. gesandte Legat, der Cardinal-Diaconus Gregor von Crescentia, der so eben das Concil zu Schleswig gehalten hatte †). Daß er auch in

*) Swea Rikes Historia Ifrån de äldsta Tider Ill de Närwarande Författad af Swen Lagerbring. 4 Thle. Stockholm 1769—1783. Th. 2. S. 354.

**) Cels. Bullar. p. 60.

***) Lagerbring, Th. 2. S. 429.

†) Raynaldus ad an. 1220. n. 32. 33. t. XIII. p. 305. Rom.

Schweden die Gesetze gegen die Ehe der Geistlichen verkündet habe, läßt sich nicht bezweifeln. Der Cardinal Wilhelm von Sabina, bereits Bischof von Modena, brachte im J. 1240 diese Gesetze auf's neue in Erinnerung *). Endlich wurden auf dem Concil zu Skenninge im J. 1248 folgende Bestimmungen durchgesetzt: 1. Kein Geistlicher soll künftig eine Frau oder eine öffentliche, bei ihm wohnende Concubine haben. Weibspersonen welche sich mit Geistlichen verehelichen, oder ihnen als Concubinen dienen, sind dem Anathem verfallen. Diejenigen jedoch, welche bereits Frauen oder Concubinen der Kleriker sind, soll innerhalb eines Jahres der Bann nicht treffen. Haben sie innerhalb dieser Frist sich nicht von ihnen getrennt, so sind sie demselben verfallen, und die, welche sie gehabt haben, mögen sich hüten, an der Sünde der Excommunicirten Theil zu nehmen, weil sie sonst nach dem canonischen Rechte in denselben Bann verfallen würden. Nur funfzigjährigen Männern und Weibern kann der Bischof, falls es ihm gut und sicher dünkt, unter dem Versprechen der Enthaltsamkeit, und wenn sie nicht in einem Hause miteinander schlafen wollen, bei einander zu bleiben gestatten. 2. Priestersöhne sollen in Zukunft bei Strafe des Bannes von dem, was ihr Vater oder die Kirche besessen hat, nichts ab intestato erben. Solche, die schon gebohren sind, oder binnen einem Jahre gebohren werden, nicht minder die nächsten Erben der Priester begehen eine Todsünde, wenn sie sich an der Erbschaft

---

1646. f. Münter I, 1. S. 39. 40. Pantoppidan I, S. 639. bezweifelt seine Reise nach Schweden; doch ohne Grund.

*) Hvitfeld Dänemark Riges Krönik I, p. 204. Münter, Mag. I, 2. S. 97.

eines Priesters oder an Kirchengütern vergreifen und keinen Ersatz leisten. 3. Ueber das, was ein Priester ohne Rücksicht auf die Kirche erworben hat, darf er im Testament verfügen, keineswegs aber über andere Güter, weil alle der Kirche gehören. 4. In Betreff der guten Priester, welche ohne Ehefrauen und Concubinen leben wollen, und welche mit Vorzug, Gewogenheit und wohlwollender Gunst zu behandeln, die Absicht ist, wird auf den Rath und mit Uebereinstimmung des Erzbischofs und seiner Suffragane und kraft apostolischen Ansehns verordnet, daß alle, welche an ihrer Person, ihren Häusern, ihrem Eigenthume, ihren Hausleuten Gewaltthätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Leute des Königs und des Herzogs in den Bann verfallen sollen. 5. Den Bischöfen wird in Kraft des heiligen Gehorsams befohlen, bei ihren Visitationen von den Pfarrern nichts, als nur Speise und Trank anzunehmen. Eben so wird den Dienern und Begleitern des Bischofs befohlen, zur Zeit der Visitation nichts von den Priestern zu fodern. Fodern sie etwas, außer dem Lebensbedarf, oder nehmen sie ein Geschenk an, so sollen sie excommunicirt werden. 6. Bei Strafe des Bannes wird befohlen, daß keine andern Leute, als die zu den Bischöfen gehören, dieselben bei den Visitationen begleiten sollen, es sei denn, daß sie von den Pfarrern eingeladen würden. 7. Dies alles soll jedoch nur den guten, keineswegs aber den unreinen und hurerischen Priestern zu Gunsten verordnet sein. Begegnet diesen etwas Böses, so mag ihr Blut über ihr Haupt kommen. 8. In Kraft des heiligen Gehorsams wird allen, die sich in den heiligen Weihen befinden, befohlen, daß keiner nach Jahresfrist sich einen zu erzeugenden Sohn zueigne, ihn

für den seinigen erkenne, erziehe oder wo anders erziehen lasse, oder ihn als den seinigen öffentlich nenne. Denn nur der darf als Sohn erkannt werden, der aus rechtmäßiger Ehe entspringt. Wer wissentlich und mit Willen dagegen handelt, verfällt dem Anathem*). Es wäre überflüssig, das Planmäßige in diesen Verordnungen weitläufiger zu erörtern. Der Legat befahl, dieselben in den jährlichen Synoden zu verlesen und einzuschärfen. Zu gleicher Zeit sorgt er dafür, den hierarchischen Grundsätzen in Schweden volle Geltung zu verschaffen **). Die Wahl der Bischöfe wurde allem weltlichen Einflusse entzogen und den Domkapiteln überliefert***). Den Geistlichen wurde verboten, sich durch das Versprechen der Treue oder durch einen Eid dem Könige oder irgend einer weltlichen Person zu verpflichten, weil sie durch Empfang königlicher Güter oder anderer Belehnungen sich gar keine Verpflichtungen zuzogen. Durch die Bestrebungen der Legaten und hierarchischen Bischöfe, welchen das Cölibatsgesetz als nutzbrin-

---

*) Münter, Mag. I, 1. S. 183. — 199. fg. Jac. Wilde, Sueciae historia pragmatica, quae vulgo jus publicum dicitur. Stockholm. 1731. 4. p. 389. Eine eigene Abhandlung über diese Synode hat Georgi zu Upsala 1761 geschrieben. Vgl. Mansi. t. XXIII. p. 767. sq.

**) Es wurde den Bischöfen bei Strafe des Bannes befohlen, sich ein Exemplar der von Gregor IX. veranstalteten Decretalensammlung anzuschaffen und fleißig darin zu lesen

***) Diese Verordnung findet sich zwar nicht in den Skenningschen Statuten: aber Innocentius IV. sagt in der Bestätigungsurkunde v. 1250, daß diese Einrichtung von Wilhelm von Sabina getroffen sei. Vgl. Münter, Mag. I, 1. S. 191. 198. Wilde. l. c. p. 394. Lagerbring. II. p. 359. Vgl. Wilde. p. 395. Geschichte von Schweden, von Friedr. Rühs. Halle 1803. 8. Th. 1. S. 170. — 174. Geschichte Gustavs Wasa, von J. W. v. Archenholz. Tübingen 1801. 8. Bd. 1. S. 72. fg.

gend erscheinen mußte, da sie sich besonders die Verlassenschaft der Geistlichen zueigneten, und die für die Ehe leicht Ersatz fanden, indem sie ihr Ansehen und ihre Macht über offenen Tadel und Ahndung frecher Verletzung des Sittengesetzes erhob, und ihre Reichthümer ihnen hinlänglich die Mittel gewährten, ihre Lüste zu befriedigen, wurde die Rechtmäßigkeit der Priesterehe vernichtet. Die Sittlichkeit hatte freilich dadurch nicht gewonnen. Doch schien dieß in den Augen der Päpste minder wichtig, im Vergleich mit dem Gewinn, der durch die Befestigung des Cölibats erreicht zu sein schien, und sie glaubten weniger zu wagen, wenn sie gegen die durch Schwäche des Fleisches gefallenen Sünder mit milder Nachsicht verführen. In der That mildert schon Innocentius IV. im J. 1252 in einer Bulle an den Bischof von Linköping die Strenge der Gesetze gegen den Concubinat *). Auch Alexander IV. erlaubt im J. 1258 dem Erzbischof von Upsala auf dessen Vorstellung, daß die Verordnung des Legaten Wilhelm nicht durchgesetzt werden könne, dieselbe völlig in ihren Wirkungen aufzuheben, die concubinarischen, in den Bann und die in Irregularität verfallenen Priester von demselben loszusprechen, und sie mit einer andern Buße zu belegen, wobei jedoch ihnen das Versprechen abzunehmen sei, daß sie die Concubinen entlassen wollen**). Späterhin verstattete der Cardinal Guido, Tit. S. Laurentii in Lucina, welcher im J. 1266 Schweden bereiste, dem Erzbischof von Upsala und dem Bischof von

*) Datur illi (Episc. Linkiop.) potestas dispensandi de clericis concubinariis et Domini Sabinensis statuto ligandi. Celse, Bullar. p. 75.

**) Celse. p. 78. Bullarium Franciscan. t. II. p. 304. 305.

Linköping, jedoch ohne die Skenningischen Statuten umzustoßen, den auf den Concubinat gesetzten Bann in eine geringere und erträgliche Strafe umzuwandeln. „Weil die Beschaffenheit (infirmitas) der gegenwärtigen Zeit, heißt es, „die strenge Vollziehung der Verordnung (des Legaten Wilhelm) nicht gestattet, und es sich meistentheils wegen der „menschlichen Schwachheit ereignet, daß das, was als Besserungsmittel bestimmt ist, zum Fallstrick und Verderben werde, „so überlassen wir es eurer Klugheit, jedoch so, daß jene Verordnungen in ihrer Kraft fortbestehen, in Bezug der auferlegten Strafe angemessene Milderung eintreten zu lassen und sie „in eine minder gefährliche und in eine erträgliche, so wie es „dem Heile der Seele zuträglich dünken wird, zu verwandeln*)." Nun hieng alles von der Willkühr der Bischöfe ab, wie sie die Vergehungen gegen die Keuschheitsgesetze bestrafen wollten. Auf den ersten Fehltritt war Geldbuße festgesetzt; bei wiederholter Uebertretung sollte der Bann folgen. Doch zogen es die Bischöfe vor, die Pfarrer auszusaugen. Die Geldbußen konnten auf den vierten Theil der Amtseinkünfte sich erstrecken**). Daß übrigens die schwedischen Staatsgesetze die Verordnungen des Kirchenrechts aufgenommen und die Priesterföhne für uneheliche erklärt haben, kann man aus der Verordnung des gothländischen Gesetzbuches schließen, daß Priesterkinder, wenn der Vater ungelehrt wäre, dem Stande der Mutter (in Rücksicht auf persönliche Freiheit oder Leibeigenschaft) folgen sollten; wäre aber der Sohn ein Gelehrter, so

*) Lagerbring. II. p. 739.

**) Lagerbring. II. p. 763.

sollte er frei sein, wie ein Bauernsohn. Keineswegs dürfen aber auch Verwunderung erregen die fruchtlosen Klagen über die Unzucht und den Concubinat der Priester in Schweden. So heißt es in den Statuten des Erzbischofs Jacob Israelsen im Concil zu Telge 1281: „Scham und Schmerz ist es für uns, „daß, da viele und verschiedene Verordnungen der Väter über „das Leben und die Ehrbarkeit der Geistlichen gegeben sind, die „Krankheit der Unzucht die Geistlichen dieser Provinz so sehr „ergriffen hat, daß wenige oder gar keine von ihr frei sind*)."

§. 59.

Schicksale der Priesterehe in Ungarn und Dalmatien seit Einführung des Christenthums.

Im zehnten Jahrhunderte war von Deutschland aus durch Mönche und Weltgeistliche in Ungarn das Christenthum gepredigt, und vorzüglich durch Verheirathung deutscher Prinzessinnen an die heidnischen Fürsten der Magyaren befördert worden, indem, wenn nur erst die Fürsten gewonnen waren, diese mit Zwang die Annahme des Christenthums beim Volke zu bewirken suchten. Als jedoch der mit der deutschen Prinzessin Gisela vermählte Stephan der im Jahre 997 durch freiwillige Huldigung der Nation seinem Vater in der Regierung gefolgt war, allen Magyaren sich taufen zu lassen befahl, erfolgte

*) Lagerbring. II, 766. Vgl. Geschichte des schwedischen Volkes und Reiches, von D. G. v. Ekendahl. Weimar 1827. Th. 1. S. 579. Die großen Conciliensammlungen erwähnen fast gar nicht der nordischen Synoden. Von den meisten haben sich nur dürftige Nachrichten erhalten. Die Beschlüsse und Acten sind nicht vorhanden. Münter nennt 48 Synoden in Dänemark, welche bis zur Reformation gehalten wurden. Bd. 2. St. 3. S. 1. — 40.

eine allgemeine Gährung, und die Erbitterung der Magyaren gegen die den Hof umgebenden und überwiegenden Einfluß ausübenden Deutschen brach sogar in einen offnen Krieg aus. Stephan siegte mit einer Armee, die aus Deutschen und getauften Ungarn bestand, über die Mißvergnügten, und das Christenthum wurde nun durch Schrecken und Gewalt ausgebreitet. Gleich nach dem Siege erließ Stephan ein Edict, welches alle Magyaren, die sich binnen einer gewissen Frist nicht taufen lassen wollten, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Zustand, für Leibeigene erklärt, wohingegen es denjenigen, die sich taufen lassen würden, je eher sie dieses thäten, bessere Behandlung und reichere Geschenke verspricht. Auch zögerte der König nicht, Klöster und Bisthümer zu errichten, und Mönche und Geistliche dafür aus Deutschland kommen zu lassen, und mit Gütern, Einkünften und Zehnten auszustatten *). Zugleich bildete sich ein genaues Verhältniß zu Rom. Stephan hatte den Kaiser Otto III. gefragt, ob er etwas dagegen haben würde, wenn er sich die königliche Würde beilegte, um gegen das Heidenthum desto nachdrucksvoller einschreiten zu können, und die Macht des Regenten zu vermehren. Otto gab seine Zustimmung, und rieth Stephan angelegentlichst, die nöthigen Schritte hierzu beim Papste zu machen, wobei er ihm behilflich zu sein versprach, da so eben sein ehemaliger Erzieher unter dem Namen Sylvester II. Papst war. Stephan schickte deßhalb zu Anfang des J. 1000 den Abt Astricus nach Rom,

*) Dem von Stephan gegründeten Kloster auf dem St. Martinsberge mußte nicht bloß der Zehnte von allen Producten und allem Vieh aus dem Simeger Comitate entrichtet, sondern auch das zehnte Kind zur beliebigen Verfügung übergeben werden.

um für den König die Krone, für alle ernannte Bischöfe die Bestätigung und den päpstlichen Segen, und für das neu zu errichtende Graner Erzbisthum die päpstliche Zustimmung, so wie im Betreff einiger andrer Dinge Rath zu verlangen. Der Papst war hoch erfreut über die Gesandtschaft, und schickte, schon vorher vom Kaiser aufgefodert, dem Stephan eine bereits fertige, für den Herzog Miecislaw in Polen bestimmt gewesene Krone, und ein Kreuz, das dem Könige überall, wegen seiner apostolischen Verdienste, vorgetragen werden sollte. Es wurde dem Könige überlassen, alle kirchlichen und weltlichen Anordnungen nach Gutbefinden zu treffen, zugleich erhielt die Eintheilung der bischöflichen Sprengel und die geschehene Ernennung der Bischöfe die päpstliche Billigung. Keineswegs hat aber Stephan, wie schon Gregor VII. den Ungarn gern glauben gemacht hätte, und wie man nachher aus erlogenen Bullen darzuthun versuchte, sich soweit vergessen, daß er sein Reich dem Papste und dem römischen Stuhle zu Lehen aufgetragen, und nur unter dieser schmachvollen Erniedrigung die Krone erhalten habe *). Nach diesen Begebenheiten berief Stephan die Bischöfe und die Primates, d. h. die deutschen Hofbeamten und Generale, dann die getauften Obergespänne in einen großen Reichssenat, um die künftige Ordnung der Dinge im Reiche festzustellen. Die Form des Reichstages war fränkisch. Der Klerus wurde für den ersten Stand, und die Ehrfurcht gegen ihn für das erste Gesetz erklärt, ja die Nation wurde ermahnt, für ihn das Leben zu lassen. Allen Richtern und

*) Engel, Geschichte des Ungrischen Reichs. Wien 1813. 8. I. S. 111. Die Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen. Erzählet von J. A. Feßler. Th. 1. Leipzig 1815. 8. S. 376. fg.

Obergespännen wurde befohlen, die Bischöfe in allen ihren Verfügungen zur Verbreitung des Christenthums zu unterstützen. Die Beobachtung des Sonntags, der Freitagsfasten, der Quatember, die Versehung der Sterbenden mit den Sacramenten wurde unter politischen Strafen geboten. Die Abgabe des Zehnten wurde in die Gesetze eingetragen, mit der Androhung, daß, wer den Zehnten nicht geben wolle, den Neunten geben müsse. Das Pfarrwesen wurde organisirt und das Einkommen der Pfarrer bestimmt. In gemeinen Verbrechen wurde den Kirchen das Asylrecht zugestanden, Majestätsverbrechen ausgenommen *). Die mönchische Erziehung, die des Königs einziger Sohn Heinrich erhielt, sicherte den mächtigen Einfluß der Geistlichkeit auch für die Zukunft. Der Jüngling begleitete den Vater, wie dieser die Kirchen und Klöster besuchte, und wußte besser, als sein Vater, welche Mönche die andächtigsten, die enthaltsamsten waren. Dieser Umgang und die dem Prinzen beigebrachten übertriebenen Begriffe über das Verdienst der Enthaltsamkeit und Keuschheit bewogen ihn zum geheimen Gelübde der Keuschheit. — Wenn nun aber auch das römische Kirchenthum in Ungarn Eingang gefunden hatte; so finden wir doch die ungrischen Geistlichen verehelicht. Im Reichsgesetze Stephan's heißt es c. 4.: „In allen Criminal-Fällen „soll wider einen Geistlichen das Zeugniß eines Laien nicht gel„ten, sondern nur das Zeugniß eines andern unbescholtenen „Priesters, der Frau und Kinder hat**)." Nach Stephan's

*) Sacra Concilia Ecclesiae Romano-Catholicae in regno Hungariae celebrata eruit C. Péterffy. Viennae 1742. fol. t. I. p. 6. — 9. Einen Auszug aus dem ganzen Staatsgesetze s. bei Engel, S. 114—123.

**) Péterffy. t. I. p. 7. Engel I. S. 115. und der von ihm an-

Tode 1038 unter der Gisela und des neuen Regenten Peter Regierung geräth das Reich in heillose Verwirrung. Die Hofämter und Obergespannstellen wurden mit Deutschen und Italienern besetzt. Luxus, Verschwendung und ärgste Zügellosigkeit herrschen an Peter's Hofe, und Bigottismus ist die Gestalt, in der die Religiosität sich darstellt. Keine Frau, keine Tochter des Landes blieb vor Peter's und seiner Höflinge unsittlichen Begierden sicher. Der Mißmuth der Nation machte sich endlich Luft. Mehrere Jahre wurde Ungarn durch Bürgerkriege zerrüttet. Die Magyaren verlangten sogar die Abschaffung des Christenthums und der verhaßten ausländischen Priester. Der Zwist zwischen Geysa und Salomo schien zu Gregor's VII. Zeit für den Papst eine erwünschte Gelegenheit, seinen Einfluß in Ungarn fester zu begründen. Trotz aller Künste und frechen Lügen, die Gregor VII. anwendete, konnte er aber doch seine unverschämte Anmaßung, das ungrische Reich zu einem päpstlichen Lehen zu machen, nicht durchsetzen. Geysa zog es vor, das Reich durch Gewalt der Waffen zu behaupten, besiegte Salomo und ließ sich zu Stuhlweißenburg krönen. Er überließ sich hierauf seiner Neigung zum orientalischen Glaubensbekenntnisse, schloß sich an das griechische Reich an, und kümmerte sich durchaus nicht um die päpstliche Curie. Nach Geysa's Tode (25. April 1077) folgte in der Regierung dessen Bruder Ladislaus, der, dem lateinisch-katholischen Lehrbegriffe anhängend, sogleich dem Papste Nachricht von seiner Erhebung ertheilte. Der Papst schrieb unter dem 9. Juni 1077 an den Nehemias, Erzbischof von Gran: es sei nicht

---

geführte Benedict Virág in seinen Magyar Századok (Jahrhunderten Ungarns) IX — XIII. Ofen 1808. 8.

genug, daß Ladislaus seine Erhebung dem Papste gemeldet habe, er müsse sich vielmehr deutlicher durch eigene Gesandte über seine Gesinnung und schuldige Ehrerbietung gegen den apostolischen Stuhl erklären (d. h. das Reich als päpstliches Lehen annehmen), worauf dieser ihm alle Liebe und alles Wohlwollen erweisen wolle. Ladislaus schickte indessen keine Gesandte nach Rom; er suchte vielmehr sein Reich von innen durch gute Handhabung der Gerechtigkeit zu ordnen, und den Salomo zu Preßburg zur freiwilligen Verzichtung auf die Königswürde zu bewegen. — Abermalige Zumuthungen des Papstes vom 21. März 1079 beachtete Ladislaus ebenfalls nicht; vielmehr nahm er den mit dem päpstlichen Bannfluche belegten Boleslaus an seinem Hofe in Schutz. Doch verstand es unter diesen religiösen Fürsten die Klerisei durch Heiligsprechungen, Reliquienkram, Mönchskünste und Wunder ihr Ansehn und ihre Macht zu steigern, und stand mit Rom immerwährend im Verkehr. — Die Eheverbote Gregor's waren auch nach Ungarn gekommen, machten aber keinen Eindruck. Die Sage, daß Ladislaus in der blutigen Schlacht mit den Cumanern, obwohl verwundet, ein Mädchen, das er für die Tochter des Großwardeiner Bischofs hielt, aus der Gewalt eines Cumaners befreite, zeigt, daß die Geistlichen in Ungarn häufig verheirathet waren *). Im J. 1091 scheinen zwei

*) Engel I. S. 164. „Vidit denique Ladislaus Dux unum paga„norum, qui super dorsum equi sui ducebat unam puellam Hunga„ram, speciosam. — — Ladislaus, putans, illam esse filiam Epis„copi Waradiensis, et quamvis esset graviter vulneratus, tamen „illum celerrime persequutus est.“ Joannes de Thwrocz, Chronica Hungarorum c. 49. in Scriptores Rer. Hungar. Cura Georgii Schwandtner. Vindob. 1766. 4. p. I. p. 144.

Legaten des Papstes Urban II., der Abt Odilo von St. Aegidii zu St. Gilles, und auch der Cardinal Teuzo, in Ungarn gewesen zu sein. Man findet aber von einem besondern Wirken derselben keine Nachricht, da Ladislaus keinen fremden Einfluß in seinem Reiche gelten ließ *). Eine von Ladislaus auf den 19. Mai 1092 nach Szabolcz berufene Versammlung aller Bischöfe, Aebte, Reichsbeamten und Obergespänne, auf welcher weltliche und kirchliche Gesetze beschlossen wurden, verfügt über die Ehen der Geistlichen folgendes: c. 1. Kein Priester und Diacon darf in der zweiten Ehe leben, oder eine Wittwe oder eine Geschiedene zur Frau haben. Diejenigen, bei welchen dieß der Fall ist, sollen von ihren Frauen geschieden werden, und nachdem sie Buße gethan, ihr Amt wieder verwalten. Die geschiedenen Frauen sollen ihren Eltern zurückgestellt werden, und weil sie keine rechtmäßigen Frauen waren, so können sie, wenn sie wollen, sich wieder verheirathen. c. 2. Wenn ein Geistlicher eine Sklavin als Frau braucht, so soll sie verkauft und der Preis dem Bischofe gebracht werden. c. 3. Den Priestern, welche die erste und zwar gesetzliche Frau (eine Jungfrau) zur Ehe genommen haben, wird diese zur Zeit, um das Band des Friedens und die Einigkeit des heiligen Geistes zu erhalten, gestattet, so lange bis nicht der Papst etwas anders verfügt **). Man sieht hieraus, daß

*) Engel. I. S. 185. 186.

**) Presbyteris autem, qui prima et legitima duxere conjugia, indulgentia ad tempus datur, propter vinculum pacis et unitatem Spiritus Sancti, quousque nobis in hoc Domini Apostolici paternitas consilietur. Péterffy. t. I. p. 15. 16. Die Bemerkungen dieses Jesuiten, der obige Beschlüsse zu Gunsten des römischen Cölibatgesetzes falsch erklärt, sind der Beachtung nicht werth. — Die gesammten Gesetze des Reichstages siehe bei Engel, Th. 1. S. 189. — 192.

man es noch nicht wagte, den Cölibat gewaltsam einzuführen. Man fieng aber doch schon an, dahin zu wirken. Am 25. Juli 1095 starb der treffliche Fürst. Die Zügel der Regierung riß der Sohn Geysa's, Colomann, an sich. Dieser hatte schon die ersten Weihen zum Priester erhalten, und ließ sich deßhalb von Urban II., an den er den Odilo, Abt des heiligen Aegidus zu St. Gilles, schickte, säculariſiren. Urban II., der sich damals in Frankreich aufhielt, war um so geneigter, da Colomann ihn als Papst anzuerkennen versprach, und dessen Dienste bei den eben damals mit Schwärmerei ergriffenen Kreuzzügen sehr nöthig waren. Der Papst versprach überdieß dem Colomann alle von Stephan dem Ersten erlangten Rechte und Vorzüge, sofern er nur in Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle blieb, und demselben alles, was Stephan geleistet habe, ehrerbietig gewähre. Gleich nach seinem russischen Feldzuge berief Colomann einen Reichsconvent von Bischöfen und Oberbeamten nach Tarczal. Die Beschlüsse desselben sind nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form vorhanden. Ein unwissender Mönch Albrich, der nicht Mitglied desselben war, übersetzte sie, wahrscheinlich aus dem Ungrischen, dessen er nach seinem eignen Geständnisse nicht sehr mächtig war, in das Lateinische auf Befehl des Erzbischofs Seraphin von Gran, änderte die Ordnung, und entstellte mehreres, so daß seine Arbeit wenig Zutrauen verdient. In Bezug auf die Kirchenangelegenheiten wurden die Gesetze von 1092 erneuert und geschärft. Ueber die Ehe des Klerus fin-

---

Den Ausdruck: Presbyteros . . . bigamos etc. hat aber Engel falsch, wenigstens sehr unklar übersetzt: Kein Geistlicher darf zwei Weiber haben. Bei Mansi. t. XX. p. 759. 760.

den sich folgende Verordnungen vor. 1. Geistliche, die in der zweiten Ehe leben, oder eine Wittwe oder eine Geschiedene zur Frau haben, sollen ihre unerlaubten Ehen aufgeben, oder aus dem Klerus ausgeschlossen werden *). 2. Wenn ein Geistlicher, der in der zweiten Ehe lebt, wegen der Frau das geistliche Amt verläßt, so soll er aller kirchlichen Würde beraubt und unter die Laien versetzt werden **). 3. Geistliche, die in der zweiten Ehe leben, oder eine Wittwe oder Geschiedene zur Frau haben, sollen aller Kirchenpfründen und aller kirchlichen Würden beraubt werden. Kein Bischof soll einen Kleriker zum Diaconat und weiter befördern, wenn dieser nicht zuvor Keuschheit gelobt, und zwar, wenn er schon eine Frau hat, mit deren Einwilligung ***). 4. Kein verheiratheter Priester oder Diacon soll dem Altare dienen, wenn nicht erst seine Frau willig Keuschheit gelobt, und er ihr eine besondere Wohnung verschafft und auch den nöthigen Lebensunterhalt gewährt, damit er nach dem Apostel sie habe, als habe er sie nicht †). 5. Wenn ein dem Altare dienender Priester eine Concubine hat, so soll diese von ihm getrennt werden, er selbst aber, nach überstandener Buße, sein Amt wieder verwalten ††). Hat es nun mit diesen Verordnungen seine Richtigkeit, so war man schon weiter in dem Eheloſigkeitszwange vorgeschritten, und hatte sich somit auch schon benöthigt gesehen,

*) Péterffy I. p. 47. lib. 1. c. 25. alias 67.

**) Lib. 2. c. 1. alias 4. p. 48.

***) Ibid. c. 4. alias 9. p. 49.

†) C. 5. alias 10. p. 50.

††) C. 6. alias 12. p. 50. Ueber sämmtliche Verordnungen des Reichstages s. Engel I. S. 202 — 210. Ehre macht es Colomann, daß er alle Hexenprocesse untersagte, weil es keine Hexen gebe.

gegen den an manchen Orten statt der Ehe eingeschlichenen Concubinat Vorkehrungen zu treffen. Auf diesem Reichsconvente wurden den geistlichen Gerichten alle Ehesachen in vollem Umfange zugewiesen. In den J. 1102 und 1103 eroberte Colomann Dalmatien, und ernannte den Crescentius zum Erzbischofe von Spalatro. Dieß verwickelte ihn in Streit mit der römischen Curie. Paschalis II. verlangte, daß die Bischöfe nicht vom Könige ernannt, sondern von den Canonikern erwählt und sodann vom Papste gegen Annahme und gegen Leistung eines Obedienzeides, dessen Formel 1079 von Hildebrand entworfen war, bestätigt werden sollten. Der König und die Großen des Reichs widersetzten sich anfangs dieser Foderung aus allen Kräften, und beriefen sich auf Stephan's Verdienste um die ungarische Kirche und auf den von ihm herrührenden Gebrauch. Der Papst äußerte sein höchstes Mißfallen über diese Kühnheit, königliche Rechte vertheidigen zu wollen, und schrieb: der Jünger könne nicht über seinen Meister sein, und Stephan habe nie von dem Papste, dem er seine Bekehrung selbst zu danken habe, oberhirtliche Vorrechte erhalten. Paschalis schickte sogar einen Legaten, den Cardinal Augustinus, nach Ungarn, und wahrscheinlich wurde damals von Lorenz, dem Erzbischofe von Gran, eine Synode gehalten, deren Acten ohne Jahreszahl sich erhalten haben *). Hier ward außer mehreren die Einführung der lateinischen Liturgie

*) Engel I. S. 212. Péterffy t. I. p. 51. versetzt die Synode ins J. 1111 und läßt den Cardinal Cuno auf derselben präsidiren, der halb Europa durchschwärmte, um den gegen Kaiser Heinrich V. ausgesprochenen Fluch bekannt zu machen und zum Abfall von ihm aufzufodern. Mansi. t. XXI. p. 99. sq.

beim Gottesdienste, die Unabhängigkeit der Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit und die Kirchenzucht überhaupt betreffenden Verordnungen, insbesondere mit Beziehung auf das eheliche Leben der Geistlichen folgendes festgesetzt: c. 11. „Wenn „rechtmäßig Verheirathete zum Bisthume befördert werden sol„len, so kann dieß nur mit Einwilligung ihrer Frauen geschehen." c. 13. „Wenn Bischöfe, die bereits verstorben sind, „nicht ihre Kirchen bedacht, sondern nur ihre Söhne bereichert „haben, so soll diesen die Hälfte weggenommen und der Kirche „wieder gegeben werden." c. 30. „Wenn ein Kleriker „Knecht der Kirche gewesen ist, so sollen seine Söhne nicht „wiederum Knechte werden, sondern zu den Freien der Kirche „gehören." c. 31. „Den verheiratheten Priestern wird „der menschlichen Gebrechlichkeit halber gestattet, ihre sonst „rechtmäßig genommenen Frauen mäßig zu gebrauchen *)." c. 32. „Diejenigen, welche unverehelicht Diaconen oder Prie„ster geworden sind, dürfen keine Frauen ehelichen." c. 33. „Die Frauen der Bischöfe dürfen die Häuser der Bischöfe nicht „bewohnen." c. 54. „Wenn ein Kleriker die zweite Frau „hat, oder eine Geschiedene oder eine Wittwe geheirathet hat, „so soll er abgesetzt werden." c. 55. „Zweimal verheirathete „Geistliche dürfen, wenn sie in ihr Amt zurückkehren wollen, „nach Einwilligung ihrer Frauen wieder aufgenommen wer„den." c. 56. „Wenn ein Priester eine Concubine hat, so „soll er abgesetzt werden." Theils durch die übrigen auf dieser Synode durchgesetzten Beschlüsse, theils durch die noch bei Leb-

*) „Presbyteris uxores, quas legitimis ordinibus acceperint, mo„deratius habendas praevisa fragilitate indulsimus." Péterffy p. 54. — 61. Engel, Th. 1. S. 213.

zeiten des Königs Colomann gehaltene Synode zu Spalatro, wodurch die Rechte der ungarischen Geistlichkeit auf die dalmatische ausgedehnt wurden, theils durch den Einfluß der in Ungarn herumreisenden päpstlichen Legaten *), theils durch den Einfluß des Erzbischofs Laurentius von Gran, der nach Colomann's Tode (3. Febr. 1114), während der Minderjährigkeit seines erst dreizehnjährigen Sohnes Stephan (II.), mit dem Palatinus Johann die Reichsverweſung führte, und manche andere begünstigende Umstände, befestigte sich inzwischen die geistliche Macht in Ungarn immer mehr **). Unter dem schwachen Kaiser Emerich (folgte auf Bela III. im J. 1190) gerieth Ungarn in große Zerrüttung, weil Papst und Klerus den schwachen König beherrschten und die königlichen Rechte beeinträchtigten. Wollte der gemißhandelte Emerich endlich, entrüstet, Miene machen zu ernstlicher Abwehr, so stellte ihm Innocentius III.

*) So kam unter Colomann der Cardinal Conon, um die Ungarn gegen K. Heinrich V. aufzureizen.

**) Geysa II., der seit 1141 regierte, erklärte sich im Kirchen-Schisma zwischen den Gegenpäpsten Victor VI. und Alexander III., welche beide den König durch Gesandte zu gewinnen suchten, für letztern auf Andringen seiner Geistlichkeit, und machte sich bereit, ihn selbst durch Waffengewalt zu vertheidigen. Alexander wurde durch ungarische Gesandte begrüßt, und ihm das Versprechen gethan, daß ohne Wissen und Genehmigung des Papstes die Bischöfe nicht mehr ab- oder anderwärtshin versetzt werden sollten. (Engel, S. I. 246.) Auch mag wegen dieser Angelegenheiten eine Synode zu Gran gehalten worden sein. (Péterffy meint im J. 1169, p. 62. sq.). Job, Erzbischof von Gran, maßte sich zur Zeit der Regierung Bela's III. das Recht an, die obersten Hofbeamten oder die Reichsbarone in den Bann zu thun, und ließ es sich sogar vom Papste Cölestin III. unter dem 20. December 1190 bestätigen. In dieser Zeit war auch der Cardinallegat Gregorius de Crescentia, der im Norden so eifrig die Cölibatssatzungen verkündete, bei der Heiligsprechung des Ladislaus in Ungarn anwesend. (Engel, S. 268.)

zu reiflicher Beachtung vor, daß es in der Macht des Papstes stehe, zu verhindern, daß sein Sohn Ladislaus zum Könige gekrönt werde *). Auch die hohe Geistlichkeit benützte die Zerrüttung der Zeit, um ihr Interesse zu befördern. Ihrem Beispiele folgte der begüterte Adel, der sich große Freiheiten errang, während der Stand der adeligen Einhäusler herabkam, der Bürgerstand sich nur mit Mühe bei seinen Freiheiten behaupten konnte, der Bauerstand aber immer tiefer hinabgedrückt wurde. Die Sittenlosigkeit des Klerus war unter Emerich hoch gestiegen. Die Kleriker waren zwar jetzt nicht mehr so häufig beweibt, hatten aber allgemein Concubinen. Den Bischof von Fünfkirchen, Calanus, schilderte Emerich dem Papste Innocentius III. als einen Mann, der mit seiner Enkelin Blutschande treibe. Freilich war die Geistlichkeit überhaupt sehr roh, so daß die Geistlichen sich einander aus den Kirchen und Häusern herausprügelten. Der Bischof von Waizen klagte die ihm untergeordnete Geistlichkeit an, daß sie zur Seelsorge roh und ganz sittenlos sei; die Pfarrgeistlichkeit schrie dagegen, der Bischof verprasse die Zehnten, während sie Hunger leiden müsse. Erzbischöfe und Bischöfe lagen mit einander in schimpflichem Zwiste, wobei es zu mündlichen Grobheiten und allerhand Beleidungen kam. Selbst die gesellschaftliche Ordnung des Reiches wurde durch den zügellosen Klerus gefährdet. Innocentius sah sich im October 1198 genöthigt, denselben zu ermahnen, daß er das Asylrecht der Kirchen nicht auf offene Straßenräuber ausdehnen möge **). Im J. 1199

*) Engel S. 284.

**) Die Nachweisungen aus Katona s. bei Engel, S. 282. fg.

sandte Innocentius III. die Legaten Simon und Johann nach Dalmatien und Dioclien. Sie hielten zu Antivari eine Synode, welcher der Erzbischof von Dioclien und Antivari, die Bischöfe von Scutari, Polatin, Drivasto, Suacz, Dulcigno, Sarea und der Erzpriester von Albanien beiwohnten. Hier verordneten die Legaten (c. 2.): „Weil in Dalmatien und „Dioclien die Priester Ehefrauen haben und auch zugleich Kir„chen, so verordnen wir: daß die vor der Uebernahme des „Amtes verehelichten Priester und Diaconen, wenn ihre Frauen „nicht das Gelübde der Enthaltsamkeit in die Hand des Bi„schofs ablegen, mit denselben vereint bleiben, aber ihre Kir„chen verlieren sollen. Denn nach der Sitte der römischen „Kirche können Verehelichte nur, wenn ihre Frauen gestorben „sind oder Keuschheit geloben, in's Priesterthum befördert „werden. Diejenigen aber, welche nach Uebernahme des Dia„conats oder Presbyterats Frauen, oder vielmehr Ehebrecherin„nen genommen haben, sollen, sofern sie dieselben nicht ent„lassen und Buße thun, von Amt und Pfründe entfernt wer„den." Ferner (c. 11.) wird verboten, die Söhne der Priester zu den heiligen Weihen zu befördern. Johann, Erzbischof von Dioclien und Antivari, erstattete selbst dem Innocentius Bericht von der Synode, dankte ihm für das überschickte Pallium und versprach, daß er durch die ganze Zeit seines Lebens der römischen Kirche treu und ergeben sein werde *).

Unter der Regierung des schwachen, von seiner Frau Gertrud, aus dem Hause Meran, und dem Klerus beherrschten

*) Mansi. t. XXII. p. 701. Epp. Innocentii III. lib. II. ep. 178. Baluz. t. I. p. 452.—454. Bzovius, Ann. t. XIII. Colon. 1616. f. p. 40. 41.

Andreas sank das königliche Ansehen immer tiefer. Innocentius III. benützte jede Gelegenheit, um auf Kosten desselben seine Macht zu vergrößern. Auf des Andreas Bitten machte Innocentius den Bruder der Frau des Andreas, den Berthold von Andechs und Meran, der sich gleich anfangs in die ungarischen Mädchen verliebte, aber doch den geistlichen Stand wählte, einen jungen und völlig ununterrichteten Mann, im Januar 1208 zum Erzbischof von Colocsa. Als nach der päpstlichen Ernennung Berthold auf die hohe Schule zu Vicenza sich begab, um grammaticalische Studien nachzuholen, fand sich Innocentius beschämt, und befahl unterm 21. Jan. 1209 dem Erzbischofe Berthold, sogleich nach Colocsa zurückzukehren, und durch Privatunterricht das Versäumte nachzuholen. Im J. 1208 floh ein anderer Bruder der Königin, der abgesetzte Bischof von Bamberg, Ekbert, nach Ungarn, gewann hier großen Einfluß und erhielt fette Einkünfte. Berthold wurde auch Woiwode von Siebenbürgen und Obergespann der Comitate Bács und Bodrogh. Je mächtiger diese zwei Brüder wurden und je schändlicher sie lebten, desto höher stieg das Mißvergnügen der Nation gegen die Königin. Dieß brach in volle Flammen aus, als die Königin so niederträchtig war, die Gemahlin des Erbans Benedict in die Falle zu locken, so daß Ekbert, der Bischof von Bamberg, mit Gewalt seine Lust an ihr sättigen konnte. Benedict fragte hierauf bei Johann, dem Erzbischofe von Gran, einem Feinde des Meranischen Geschlechts, der auch mit Berthold, wegen der Vorrechte seines Stuhls, bereits im Streit gelegen hatte, an, ob er nicht die zugefügte Schmach im Blute der Königin tilgen solle, und erhielt die zweisinnige Antwort:

„Reginam occidere nolite timere bonum est
„Si omnes consenserint, ego non contradico*).“
In Begleitung des Biharer Obergespanns Peter trat Benedict in das Zelt der Königin, entriß ihr die beiden Prinzen, Bela und Colomann, die sie auf dem Schooße hielt, indem er rief: meinen Erbherrn thue ich nichts zu Leide! und tödtete die Königin. Bei dem entstandenen Tumulte wurde der königliche Pallast geplündert. Peter wurde ergriffen und in der nächsten Nacht erdrosselt. Auch Benedict wurde mit seinem ganzen Geschlechte hingerichtet. Da die Nation ihre Entrüstung nicht unterdrückte, so ward Ekbert nach Deutschland geschafft. Auch das Mißvergnügen wider Berthold brach aus. Einige Verschworene überfielen ihn 1213 in seiner Residenz, prügelten ihn sammt mehreren Domherrn und Geistlichen durch, und plünderten seine Schatzkammer. Der Papst schleuderte im Januar 1214 den Kirchenfluch über die Mörder der Gertrud und die, welche an Berthold Hand angelegt hatten. Doch der König unterdrückte, aus Furcht vor der Nation, die ganze Sache und sorgte, daß Berthold über die ungarische Grenze gebracht wurde, wobei er an Silber und Edelsteinen gegen 7000 Mark mit sich nahm. Berthold wurde in der Folge (1217) Patriarch von Aquileja, und Ekbert wieder in das Bisthum Bamberg eingesetzt. Im J. 1235 starb Andreas. „Seine ganze Regierung,“ sagt Engel, „ist ein unumstößlicher

*) S. bei Engel, S. 293. die Quellen. Vgl. Monumenta ecclesiae Aquilejensis commentario illustrata auctore J. T. B. M. de Rubeis. Argentinae 1740. f. p. 680. sq. Es kann heißen: Reginam occidere nolite, — timere, bonum est. — Si omnes consentiunt, ego non. — Contradico. und Reginam occidere, nolite timere, — bonum est. — Si omnes consentiunt, ego non contradico.

„Beleg zu der großen Wahrheit, daß die von Gregor VII. „durch den Investiturstreit befestigte römisch-katholische Hierar„chie, wie sie damals war, die Grundlagen aller europäischen „Verfassungen erschütterte, die Rechte der Krone schmälerte, „das Ansehen der Könige verminderte, und jenes der geistlichen „und weltlichen Vasallen über die Gebühr erhob *)." Sein Nachfolger, Bela IV., faßte mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung, um das gesunkene königliche Ansehen zu retten. Auch auf die höhere Geistlichkeit suchte er seine Reformen auszudehnen. Sie war zu seiner Zeit in die gröbste Sittenlosigkeit versunken durch Reichthümer und Uebermuth. Drei ungarische Bischöfe, deren der Archidiacon von Spalatro erwähnt, ohne sie zu nennen, waren im ganzen Reiche als die ärgsten Hurer bekannt. Der Propst von Stuhlweißenburg trieb häufig mit Bauerndirnen Unzucht. In der Piliser Gespannschaft gründete Graf Micha eine Benedictinerabtei. Aber noch zu Lebzeiten des Stifters lebten die Mönche so ausgelassen und schwelgerisch, daß bisweilen nicht einer fähig war, den Gottesdienst zu halten. Jener wandte sich deßhalb im J. 1224 an den Papst Honorius III. Im J. 1241 schildert Gregor IX., auf des Königs Bela IV. treue Berichte, das Leben der meisten Benedictinermönche in Ungarn mit den schwärzesten Farben. Nach dieser Schilderung liefen sie zum Aerger der Christenheit als liederliche Possenreißer und Landstreicher im Lande herum und wälzten sich in allen Lastern **). Vergebens suchte man durch Schärfung der Klosterzucht und Einführung der neu entstande-

*) Engel I. S. 337.

**) Die Zeugnisse aus Katona t. V. p. 450. 898. etc. bei Engel, S. 342.

nen Orden dem Mönchswesen aufzuhelfen. Eine Reinigung für eine Zeit lang bewirkte der Sturm der Mongolen. Der Waţner Bischof Jacob (1215 — 1222) wurde der Schwelgerei, der Verschwendung, des Raubes, der Gewalt, des Handels mit Pfründen und der Gottlosigkeit vor Honorius III. angeklagt, behauptete sich aber noch vier Jahre lang im Bisthume *). Der Agramer Bischof Stephan I. (1215 — 1224) war Räuber, Mordbrenner, Todtschläger, und einer Menge anderer Verbrechen schuldig, und blieb neun Jahre hindurch im Bisthume **). Diese und mehrere andere schlechte Bischöfe übertraf aber an Verruchtheit der Fünfkirchner Bischof Job (1254 — 1279), der durch fünf und zwanzig Jahre sich auf dem Bischofstuhle erhielt. Er trieb auf geweihtem Kirchhofe Unzucht, übte mit seiner Mutter, Tochter und zwei Schwestern Blutschande, verkaufte Weihen und Pfründen, begieng Meineid, Mord und Giftmischerei. Wegen dieser Verbrechen wurde er von dem Graner Erzbischof Benedict I. (1254 — 1256) zu wiederholten Malen, und eben so von dessen Nachfolger Philipp (1262 — 1272) in den Bann gethan. Endlich berichtete die Fünfkirchner Klerisei an Papst Alexander IV., und wiederum an Urban IV. und Clemens IV. Jeder ließ ihn nach Rom vorladen. Allein Job kümmerte sich eben so wenig um den Bann der Erzbischöfe, als um die päpstlichen Vorladungen. So lange der gegen ihn eingeleitete Proceß in Rom schwebte, durfte König Bela es nicht wagen, den Bösewicht mit landesherrlicher Gewalt anzugreifen. Job siegte in Rom, und Gregor X. gab diesem Scheusal sogar den Auftrag, für

*) Pray. Spec. Hier. p. I. p. 340.

**) Farlati Illyr. S. t. V. p. 36.

das angesetzte vierzehnte Generalconcilium über alles, was er in sämmtlichen Ständen der ungarischen Kirche einer Verbesserung bedürftig erachtete, Bericht zu erstatten *). Eben so verderbt war der sittliche Zustand der Kirche Dalmatiens. Bernhard, Erzbischof von Spalatro (1217), ein Italer von Geburt, früher Benedictinermönch und Erzieher der Söhne Bela's III., hieng der Pracht und dem schwelgerischen Wohlleben nach, und preßte seinen Domherrn einen Theil ihrer bisherigen Einkünfte und Rechte ab, wodurch er mit Klerisei, Mönchen und Volk in langwierigen Zwist gerieth. Sittenlosigkeit verbreitete sich unter Volk und Klerus. Unter der zwei und zwanzigjährigen Bisthumsverwaltung seines Nachfolgers, des Erzbischofs Guncell (1220 — 1242), erreichte die Ausartung ihren Gipfel. Der päpstliche Legat Aconcius kam unter ihm nach Spalatro. Er verjagte die Beischläferinnen der Pfaffen mit Hilfe der weltlichen Macht aus Spalatro, untersagte dem Erzbischofe, weil er in Ausschweifung seinem Klerus voranschritt, alle erzbischöflichen Verrichtungen und befahl ihm, nach Rom zu gehen, um sich zu verantworten **). Einzelne fromme Bischöfe zogen es, nach langem fruchtlosen Bemühen gegen das allgemeine Verderben, vor, vom Bischofstuhle in die Klosterzelle zu wandern, und die Inful mit der Capuze zu vertauschen, um nicht länger Zeugen der Verderbtheit des Klerus zu sein. So ward Bartholomäus, Bischof von Scardona

*) Kollár, Histor. Episcop. Q. Eccles. t. II. p. 154. — 164. Die päpstlichen Urkunden p. 176. 192. 197. 201. 210. bei Feßler, Th. 2. S. 966. fg. Vgl. S. 962. Wir bedauern, daß uns mehrere Werke, als von Kollár, Pray, Farlati etc. nicht zugänglich waren.

**) Farlati, Illyr. S. t. III. p. 247. bei Feßler, Th. 2. S. 956. fg.

(1244—1248), minderer Bruder. Da somit das Christenthum auch in Ungarn immer tiefer sank, so darf es nicht wundern, wenn auch hier von Laien das Kirchenthum verachtet wurde, und die nackend herumziehenden Flagellanten vielen Anhang fanden. Bela konnte ihnen im J. 1263 nur mit Hilfe und nach dem Rathe eines päpstlichen Legaten, Magister Angelus, durch scharfe Strafen mit Feuer und Schwert Einhalt thun *). Einige Jahre später finden wir den Cardinal Guido in Ungarn. Ihn beschäftigte theils die im J. 1267 zu Stande gebrachte Beilegung des blutigen Bürgerkrieges zwischen Bela IV. und seinem Sohne Stephan IV., theils die Ordnung der Kirchenzucht. Während so viele langwierige Unruhen Ungarn zerrütteten, die Bischöfe bloß auf Vermehrung ihrer Einkünfte und Macht bedacht waren, und ein üppiges, schändliches Leben führten, hatte sich der Klerus theils förmlich verehelicht, theils lebte er in offenem Concubinate oder überließ sich den Ausschweifungen. Guido gab nun mehrere Kirchenverordnungen, unter andern auch in Bezug auf den Cölibat. Er verordnet (c. 1.): „Nur unverehelichte Diaconen und Priester sollt ihr „zu Bischöfen wählen." Ferner (c. 2.): „Keinen, der zwei Frauen „gehabt hat (d. h. ein bigamus ist), oder der eine Geschiedene, „oder eine Hure, oder die sonst nicht eine Jungfrau war, zur „Frau hat, dürft ihr zum Bischofe wählen." Ferner (c. 11.): „Keinen Verheiratheten dürft ihr zum Priester, Diacon oder „Subdiacon machen, wenn er nicht mit Einwilligung seiner „Frau Keuschheit gelobt, sie aus seiner Wohnung entfernt und „ihr nach seinen Vermögensumständen nöthigen Unterhalt gewährt." Ferner (c. 12.) „Die Söhne der Priester dürft

*) Engel, S. 382.

„ihr nicht zu den Weihen zulassen, außer in den Cönobien (der „Canoniker) oder in den Klöstern*)." Ferner (c. 16.): „Geist„liche, die in der zweiten Ehe leben, oder die eine Wittwe, „eine Geschiedene, eine Hure zur Frau haben, entsetzen wir „aller kirchlichen Würden, und berauben sie aller kirchlichen „Pfründen auf immer." Sodann (c. 17.) „Diejenigen, wel„che sich öffentlich Concubinen halten, entsetzen wir des Amtes „und berauben sie der Kirchenpfründen; wenn sie aber genü„gende Buße thun und ihr es für gut haltet, so könnt ihr sie „wieder ihr Amt verwalten lassen." Weiter heißt es (c. 18.): „Den verheiratheten Priestern und Diaconen, sie mögen vor oder „nach Empfangung der Weihen sich verehelicht haben, verbie„ten wir den Altardienst und berauben sie der Kirchenpfründen. „„Diejenigen aber, welche Frauen vor der Weihe gehabt haben, „können, wenn ihre Frauen freiwillig und ungezwungen Keusch„heit geloben und sie auch halten, indem sie die Frauen von „sich entfernen, den Altardienst wieder verrichten und die Kir„chenpfründen besitzen." (c. 19.) „Diejenigen aber, welche „nach Empfang der heiligen Weihen unter dem Vorgeben der „Ehe (sub matrimonii nomine), weil eine solche Ver„bindung gegen die Gesetze ist und somit Ehe nicht sein kann, „Frauen genommen haben, dürfen, wenn sie dieselben, sei es „mit deren Zustimmung oder gegen deren Willen, entlassen „haben und öffentlich Keuschheit geloben, die kirchlichen Aem„ter unter der Bedingung verwalten, daß sie die verlassenen

*) „Nisi aut in coenobiis aut in monasteriis" — dieß wird in denselben Verordnungen der andern Länder vollständiger ausgedrückt: „wenn sie nicht als Canoniker oder als Mönche zuvor ein ordent„liches Leben geführt haben."

„Unreinigkeiten nicht wieder begehren. Denn wenn sie sich „wiederum durch die Vermischung mit den rechtmäßigen Frauen „oder mit andern beflecken, so verbieten wir ihnen den Altar„dienst, es sei denn, daß sie sich zu den regulirten Canonikern „oder in die Klöster begeben." (c. 20.) „In Betreff der „verheiratheten Subdiaconen und Priester befehlen wir, daß „dasselbe geschehe. Doch geben wir euch Aufschub bis zu dem „Rescript des Herrn Papstes. Beobachtet dieß alles und laßt „alle Bischöfe schwören, daß sie es eifrig vollziehen wollen *)." Aus den Verordnungen geht soviel hervor, daß der ungarische Klerus sich noch nicht gänzlich dem Cölibatszwange gefügt hatte, und daß selbst der Legat noch nicht wagte, die gegebenen Verfügungen als unabänderliche Zwangsgesetze aufzustellen. Daß die Sittlichkeit der Geistlichen durch die neuen Gesetze verbessert worden sei, findet man nicht. Statt rechtlicher Ehefrauen halten sich die Geistlichen ganz öffentlich Concubinen und erziehen die Kinder in ihren Häusern, halten Wein und Spielhäuser, führen ein freches weltliches Leben, treiben Jagd, wohnen Raub-, Mord- und Brandunternehmungen bei, und verprassen Kirchengüter und Kirchengeräthe, oder ziehen gleich Landstreichern im Lande umher. Unter Ladislaus III., einem jungen, nicht von Natur, sondern durch Erziehung verwahrlosten, unselbstständigen und von seinen Umgebungen abhängigen Könige**), zeigt sich mehrmals die Einwirkung päpstlicher Legaten. Der König war von dem aufrührerischen Ivan beim Papste verklagt worden, daß er ein Gönner der heidnischen

*) Péterffy I. p. 88. Engel S. 388. Mansi. t. XXIII. p. 1184.
**) Engel S. 440.

Cumaner in Ungarn sei. Auch wurde ihm vorgeworfen, daß er sich zur griechischen Kirche hinneige. Der König schien um so mehr verdächtig, weil Gerardus von Mutina, der Gelder in Ungarn sammelte, mehrmals in Gefahr gekommen war, beraubt zu werden. Nicolaus III. ernannte daher sogleich am 22. September 1278 den Franciscaner Philipp, Bischof von Firma, zu seinem Legaten in Ungarn. Da sich Ladislaus vergeblich der Absendung dieses Legaten entgegengesetzt hatte, so begab er sich 1279 zu den Cumanern, um mit ihrer Hilfe dem Legaten entgegenzuwirken, entschlug sich aller Sorgen des Reichs, unterließ die Uebungen der Religion und ergab sich der Wollust mit Cumanischen Buhldirnen. Den König begleiteten der eben erwählte Philipp, Erzbischof von Gran, und der Propst von Gran, welche seine Ausschweifungen theilten. Letzterer ward im Bette bei einer Cumanerin erstochen. Dem Beispiele des Königs und der hohen Klerisei folgten mehrere Reichsbarone und Adelige. Sie ließen sich die Bärte wachsen, legten sich Concubinen bei, und vernachlässigten die Religionsübungen und den Kirchenbesuch. Sie beraubten Geistliche, Kirchen und Klöster ungescheut, machten aus den Kirchen Ställe, aus den Altären Krippen, oder verwandelten die Kirchen und Kirchhöfe in Raubschlösser, und befleckten die Kirchen mit dem Blute ihrer Gegner und durch Mißbrauch weiblicher Gefangenen *). Im J. 1279 kam der Legat Philipp an. Der Papst hatte ihm aufgetragen, in Ungarn, Polen, Dalmatien, Croatien, Servien, Ludomirien, Gallicien und Cumanien auszurotten, niederzureißen, zu zerstreuen und zu

*) Engel p. 416.

zertheilen, zu bauen und zu pflanzen, wie es ihm gefalle *). Auf dem Reichstage am 10. August 1279 wurden politische Gegenstände abgemacht. Zum Behufe kirchlicher Zwecke wurde vom Legaten im September auf dem Schlosse zu Ofen eine Kirchenversammlung gehalten. Es wurden mehrere recht heilsame Verordnungen gemacht, als, daß die Geistlichen geziemende Kleider tragen, keine Schenken halten, nicht Würfel spielen, nicht Mord, Raub, Brand üben, keine Waffen tragen, den Gottesdienst geziemend verwalten, nicht mit bloßen Füßen in die Kirche laufen sollten u. s. w. In c. 12. heißt es: „Wir gebieten auf's strengste, daß kein Kleriker, der „eine Pfründe hat, oder in den höhern Weihen sich befindet, „Weiber in seinem Hause sich halte, oder wo anders mit ihnen „Beiwohnung pflege. Diejenigen, welche jetzt Weiber bei sich „haben, sollen wissen, daß diejenigen, welche dieselben nicht „innerhalb drei Monaten von sich gänzlich verstoßen, oder die „verstoßenen wieder zu sich nehmen oder ihnen beiwohnen, in „den Bann verfallen, von dem sie nur durch ihren Bischof be„freit werden können, wenn sie die Weiber gänzlich von sich „verstoßen und hinlängliche Bürgschaft geleistet haben, daß sie „gegen diese Verordnung nicht mehr handeln, sondern sie zu „jeglicher Zeit unverbrüchlich halten werden." Ferner im c. 26. „Wir verbieten den Priestern und andern Klerikern, die „sich in den heiligen Weihen befinden, auf's strengste, die „Kinder, die sie in denselben erzeugt haben, bei sich zu be„halten, wegen des Aergernisses. Ihre Söhne und Töchter „sollen als Dienstleute der bischöflichen Kirche, unter die sie

*) Péterffy p. 91.

„unmittelbar gehören, zugesprochen werden." Auf dieser Synode wurde übrigens auch der Grundsatz aufgestellt, der Klerus sei durch die Würde seines Standes über alle Könige und Königinnen erhaben, und dürfe somit in keinem Falle unter weltlicher Gerichtsbarkeit stehen, die Appellation in allen Sachen, welche für das geistliche Forum gehören, müsse von kirchlichen Richtern entschieden werden; der Appellation an den Papst dürfe kein Hinderniß gelegt werden. Würde der König oder die Königin dieß hindern, so solle ihnen der Eintritt in die Kirche versagt werden. Herzoge, Barone u. s. w, die dieß thun, verfallen auf der Stelle dem Banne. Keine kirchliche Würde und Pfründe dürfe von einem Laien verliehen werden u. s. w. *). Der Legat war so eben mit dem 69. Artikel beschäftigt gewesen und im Begriffe weiter fortzufahren, als der König von den Verhandlungen Nachricht erhielt, und auf den Grund der geschmälerten königlichen Rechte sogleich am 14. September dem Stadtrichter und den Bürgern in Ofen den Befehl gab, keinem ungarischen Geistlichen mehr den Zutritt zum Schlosse und zur Synode zu erlauben, und durch Entziehung aller Lebensmittel die Synode zu zwingen, auseinander zu gehen. Zugleich appellirte der König in einem andern Edicte von allen bisherigen Beschlüssen und Anordnungen des Legaten an den römischen Stuhl, und befahl der gesammten ungarischen Geistlichkeit, weder dem Legaten noch den Prälaten seines Anhangs bei Vermeidung schwerer Strafe zu gehorchen, bis nicht der Papst über die Vorstellungen seiner Gesandten ent-

*) Péterffy. p. 105.—125. Engel. S. 421. 422. Mansi. t. XXIV. p. 270. sq.

schieden haben würde. Der Legat mußte auf des Königs Befehl bis zur Ankunft der päpstlichen Antwort nach Preßburg gehen. Noch ehe die königlichen Gesandten in Rom ankamen, hatte Nicolaus III. den Stand der Dinge von seinem Legaten erfahren, und so schrieb er unter dem 9. December 1279 in übermüthigem Tone an den König, es müsse alles bei den Beschlüssen des Legaten bleiben. Dem Legaten schrieb er: er solle mit Muth und Ausdauer bei seinen Beschlüssen beharren. Der ungarischen Geistlichkeit befahl er aber, den Legaten auf das kräftigste zu unterstützen. Auch die Königin von Ungarn, den König von Sicilien und den Kaiser Rudolph bat der Papst um Unterstützung *). Sobald Ladislaus die Entscheidung des Papstes vernahm, entbot er Cumanische Truppen und ließ den Legaten gefangen nehmen. Die erschrockenen Bischöfe und Großen überfielen nun den König und hielten ihn gefangen, den Cumanern aber deuteten sie an, daß, wenn dem Legaten etwas Leides widerführe, dieß auf des Königs Schicksal widrigen Einfluß haben würde. Nur hierdurch wurde der Legat dem Tode durch Pfeile entzogen. Zu Rom gieng man damit um, den König des Thrones und Reiches zu entsetzen; doch auf Fürbitte des Königs Karl von Sicilien gab Nicolaus Befehl, den König aus der Haft zu entlassen, wogegen der Legat von den Cumanern wohlbehalten ausgeliefert werden mußte. Der Papst dankte zugleich den ungarischen Ständen für den dem Legaten geleisteten Schutz und für die Verhaftung des Königs **). Dieser Zwist wurde nun zwar beseitigt. Es

*) Engel. S. 424. Péterffy. p. 96. fg.

**) Gregor. Hagen in den Scriptores rerum Austr. bei Petz. I. p. 1098. und Horneck. Peter Horvath, de Jacygis et Cumanis. 1801. 8. p. 82. Engel. S. 425.

folgten aber andere Auftritte, durch die das königliche Ansehen auf das schimpflichste herabgewürdigt wurde. Dadurch sank Ungarn in Kraftlosigkeit und Verwirrung. Der ärmere Adel und der Bürgerstand wurden entnervt. Dort, wo Bischöfe herrschten, war der Bürgerstand völlig unterjocht und aller seiner Freiheiten beraubt; der Bauernstand ganz verarmt *). In dieser Zeit bemühte sich Johannes, Edler von Buzad, aus dem Hause Bánfy, Erzbischof von Spalatro (1267—1295), früher Dominicanermönch, und dann acht und zwanzig Jahre hindurch Bischof von Scardona, dem gänzlichen Verfalle der Sittenzucht unter der Klerisei Dalmatiens abzuhelfen. Er berief eine Provincialsynode nach Sibenico. Hier untersagte er dem Erzpriester dieser Stadt auf ein Jahr seines Amtes Verwaltung und seiner Einkünfte Genuß, und verurtheilte ihn noch überdieß zu dreijährigem Fasten, jeden Freitag bei Wasser und Brod, weil er sich Jahre lang eine Beischläferin gehalten, die Ehen unter Geistlichen gestattet hatte u. s. w. Eben so untersagte er den Priestern Tolko, Johannes und Michael auf drei Jahre das Priesterthum, und den Genuß ihrer Pfründen, und befahl ihnen durch ihr ganzes Leben an jedem Freitage bei Wasser und Brod zu fasten, weil sie nach ihrer Ordination sich verehelicht hatten. Bei Strafe des Bannes und endlicher Absetzung wurde ihnen die Trennung von ihren Frauen anbefohlen. Gleicher Strafe wurden der Diacon Michael und die Subdiaconen Bogdan und Dobras unterworfen, weil sie gleichfalls nach der Weihe sich verheirathet hatten. Die Ehen der Diaconen Primus und Streko wurden aber, weil sie vor

*) Engel. S. 441.

der Ordination geschlossen waren, als gültig anerkannt, sie aber selbst ihrer Aemter und Pfründen entsetzt, und in den Laienstand verwiesen *).

Nach dem Tode des Ladislaus (10. Juli 1290) erklärte Papst Nicolaus IV., das Königreich Ungarn gehöre zu seiner Verleihung, und auch einige geistliche und weltliche Stände riethen den Thron nicht ohne Wissen und Willen des Papstes zu besetzen. Da erwachte das Freiheitsgefühl der übrigen Ungarn. Sie erklärten, lieber Heiden werden zu wollen, als zu gestatten, daß der Papst ihnen einen König setze **). Als nun Andreas III. durch den Willen des Volks auf den Thron erhoben war, sandte Nicolaus IV. 1291 einen Legaten nach Ungarn, um Unruhe und Verwirrung zu stiften. Den Bürgerkrieg wendete jedoch die Wachsamkeit des Königs und der damalige patriotische Gemeingeist der ungarischen Geistlichkeit, besonders des vortrefflichen Erzbischofs Lodomerius von Gran ab. Da krönte Papst Cölestin V. 1294 mit eigner Hand Karl Martell zum Könige von Ungarn. Doch hatte dieser Hochverrath an Ungarn damals keinen Einfluß auf dessen Frieden. Desto besser gelang dem Papste seine Absicht bald nachher. Andreas hatte auf den erledigten Erzbischofssitz von Gran einen gewissen Gregor befördert, den er, um ihn desto fester an sein und seines Reiches Wohl zu knüpfen, auch zum Propste von Stuhlweißenburg gemacht hatte. Diese erste Würde gab ihm das Recht, den König zu krönen, die zweite die Krone in seiner Verwahrung zu halten. Durch die Vereinigung dieser

*) Farlati Illyr. S. t. III. p. 281. bei Feßler. Th. 2. S. 958.
**) Engel. S. 444.

zwei fetten und wichtigen Pfründen in Gregor glaubte Andreas sich einen treuen Freund erworben zu haben. Gregor reiste nach Rom, des Palliums und der Bestätigung beider Pfründen wegen, und ward von Bonifacius VIII. für die Partei des Karl Martell gewonnen. Als päpstlicher Legat reiste er in sein Vaterland und zettelte den Bürgerkrieg an. Nur die Treue der ungarischen Geistlichkeit, besonders des Johannes de Ilmur, Erzbischofs von Colocsa, bewahrte das Land vor namenlosem Unglück. Andreas ward aber bald nachher vergiftet. Da auch Johann von Colocsa, die Stütze der Vaterlandsfreunde unter der ungarischen Geistlichkeit, starb, so gelang es dem Papste bald, wiederum großen Einfluß zu gewinnen. Legaten zogen von neuem nach Ungarn und zerrütteten das Reich. Um die Streitigkeiten über die Thronfolge zu entscheiden, sandte Clemens V., damals in Avignon, den Cardinal Gentilis, einen Minoriten, als Legaten in allen Angelegenheiten Ungarns, Dalmatiens, Galliziens, Ludomiriens u. s. w. Am 27. November 1308 ward ein allgemeiner Reichstag unter freiem Himmel zu Pesth gehalten. Der Legat eröffnete den Reichstag mit einer förmlichen Predigt. Als er aber von dem Rechte des Papstes auf die Verleihung der ungarischen Krone zu sprechen anfieng, so sprach sich der Widerwille der Nation laut aus, und der Legat mußte den von der Carolinischen Partei seit einem Jahre erwählten und anerkannten König Karl Robert, aus dem Hause Anjou, auf Bitte und nach voller Zustimmung der Nation in der königlichen Würde bestätigen. Wie tief indeß das Ansehen des Königs gesunken war, geht aus allen Schritten des Legaten hervor. Am 7. Mai 1309 erließ dieser ein Edict, in dem er unter andern gebot, daß alle von

den Capiteln erwählte Bischöfe von Niemanden sonst, als vom Papste, und falls ein Legat im Lande sei, vom päpstlichen Legaten zu bestätigen seien, und deßhalb in Ermanglung eines Legaten jeder neu gewählte Bischof in Person zum Papste mit zwei Abgeordneten des Capitels reisen müsse, um das Pallium und die päpstliche Bestätigung zu erhalten. Am 15. Juni 1309 wurde die Krönung Karl Robert's vorgenommen. Der Legat nahm selbst Neuerungen in der Form des königlichen Eides vor. Robert mußte nämlich unter andern schwören: 1. die katholische Kirche, die beiden Kirchen zu Gran und zu Stuhlweißenburg, und alle Kirchen seines Reichs, ihre Bischöfe, Prälaten und die ihnen untergebene Geistlichkeit nächst Gott zu ehren und zu vertheidigen. 2. Dem römischen Papste und seinen Gesandten nicht nur nicht zuwider zu sein, sondern dieselben zu vertheidigen, die Rechte des römischen Stuhles nicht zu verletzen, und die zum römischen Stuhle gehörigen Länder und die Anordnungen des römischen Stuhles über diese Länder unangetastet zu lassen *). Außerdem versammelte der Legat im November 1309 eine große Nationalsynode zu Preßburg, wo er verordnete: (c. 1.) daß die Legaten des Papstes und sonstige Stellvertreter desselben gleich dem Papste, ja vielmehr gleich wie Christus gehört, geehrt und hochgehalten werden müßten. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wurde durch unerhörte geistliche und weltliche Strafen verpönt. Im c. 2. wurde unter schweren Strafen jedem Geistlichen verboten, ein kirchliches Beneficium aus den Händen eines Laien

*) Engel. S. 491. fg. Péterffy. p. 144. sq. Mansi. t. XXIV. p. 151. sq.

zu empfangen. Im c. 5. heißt es: „Wir befehlen, daß die „Verordnung des Legaten Philipp, Bischofs von Firma, wel„che Papst Benedict XI. bestätigt hat, unter folgenden Modi„ficationen beobachtet werde. Der Eifer für das Wohl der See„len ermahnt uns, die Strenge jener Verordnung zu mildern, „da wir sehen, daß die Verächter derselben sich immerwährend „durch den Koth ihrer Sünden beflecken. Wir glauben, daß, „wenn die geistliche Strafe der Excommunication, welche frei„lich ohne allen Vergleich gefährlicher ist, aber doch von den „Sündern weniger gefürchtet wird, in eine weltliche Strafe „umgewandelt sein wird, die Sitten der Untergebenen sich bes„sern werden. Wir befehlen daher jetzt, daß jeder Kleriker, „welcher gegen diese Verordnung sich versündigt, nicht mehr in „die Excommunication verfallen, aber den vierten Theil seiner „Einkünfte als Strafe verlieren soll. Allen Bischöfen und de„ren Vorstehern, so wie allen Kirchenprälaten, welche auf ir„gend eine Weise Jurisdiction ausüben, befehlen wir in Kraft „des heiligen Gehorsams und unter der Strafe der Excommu„nication, in die sie, sofern sie nachlässig oder lau in der Voll„streckung dieser Sentenz sind, ipso facto verfallen, diese „Geldstrafe vollständig von ihren Untergebenen, die gegen das „Gesetz gefehlt haben, einzutreiben, von der die eine Hälfte „ihnen, die andere den Armen oder der Kirche des Eintreiben„den zufallen soll. Auch körperliche Züchtigung soll angewen„det werden, sofern es der Obere für dienlich hält*).“ Noch an mehreren andern Orten hielt der Legat Versammlungen,

*) Péterffy. I. p. 140. 141. Mansi. t. XXV. p. 219. Ueber des Legaten Gelderpressungen, besonders bei Geistlichen, die seinen Verordnungen nicht gehorchten, s. Engel. II. S. 11.

worin er seine Decrete verkündete. So wurden in einer Synode zu Udvard 1309 seine Verordnungen nochmals vorgelesen und genehmigt *). Von der Zeit des Legaten Gentilis kann man in Ungarn die Priesterehe als ausgerottet betrachten. Im J. 1346 bestätigte Clemens VI. die Verordnungen des Gentilis **). Außer den angeführten Cölibatsgesetzen wirkten dazu mit die Verordnungen der allgemeinen Concilien, denen auch ungarische Bischöfe beiwohnten; und gewiß auch manche ungarische Provincial- und Diöcesansynoden, deren Akten besonders bei den Einfällen der Mongolen verloren gegangen sind, so daß sich nur spärliche Nachrichten von einigen derselben erhalten haben.

§. 60.

Schicksale der Priesterehe in Böhmen, Mähren, Polen und Schlesien seit Einführung des Christenthums.

In Böhmen und Mähren verbreitete sich seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts und vor allem seit der Mitte desselben durch die edlen Bemühungen der beiden griechischen Mönche Constantinus (Cyrillus) und Methodius, in Polen und Schlesien aber seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts das Christenthum, und gewann allmählig festen Grund und Boden auf denselben Wegen, auf welchen dieß ihm in andern Staaten gelang. Die Päpste suchten gleich anfangs in allen diesen Reichen ihren Einfluß geltend zu machen, und römisches Kirchenthum zu begründen, und nicht ohne Erfolg. Vorzüglich

*) Péterffy. p. 161. Mansi. t. XXIV. p. 214.

**) Péterffy. p. 143.

bemühten sie sich auf das angestrengteste, den zum Heile dieser Völker von Cyrillus und Methodius eingeführten Gebrauch der slavischen Sprache beim Gottesdienste, durch welche das Christenthum selbst glücklichen Eingang gefunden hatte, zu verdrängen. Auf vielfache Weise griffen sie in kirchliche und politische Angelegenheiten ein. Aus Polen und dem dazu gehörigen Schlesien flossen auch bald, durch die Abgabe des Peterspfennings, für die päpstliche Schatzkammer reichliche Einkünfte *). In Schlesien waren sogar die sieben ersten Bischöfe Italiener, die der römische Hof mit der bischöflichen Würde bekleidet hatte **). Dessen ungeachtet war anfangs der Klerus verehelicht. Gregor's VII. Cölibatsdecrete hatten hier gar keine Wirkung ***). Auch die päpstlichen Legaten, welche frühzeitig jene Länder bereisten, richteten nichts aus, oder wagten es nicht erst, den päpstlichen Verordnungen Geltung zu verschaffen. Es konnte nur Schritt für Schritt vorwärts gegangen werden; daher mußte die Herrschaft der Kirchengesetze erst in Deutschland fest gegründet werden. Diese erste Nachricht eines Versuchs, den Priestern in Böhmen ihre Frauen zu nehmen, fin-

*) Dieser jährliche Zins gehörte zu den Bedingungen, unter welchen der schlechte Papst Benedict IX. den Prinz Casimir, der Diacon im Kloster zu Clugny war, von seinen Gelübden losprach. Vgl. Solignac, allgemeine Geschichte von Polen. Bd. 1. Halle 1763. 4. S. 78.

**) S. Gieseler, Lehrb. d. K. G. Bd. 2. Abth. 1. S. 247. — 263. und das. die Quellen. Versuch einer Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der bischöflichen Residenzstadt Neisse, v. Gottl. Fuchs. Breslau 1775. 8. S. 1. — 10.

***) Im J. 1080 verbot Gregor VII. aufs neue die Abhaltung des Gottesdienstes in slavonischer Sprache. lib. VII. ep. 11. ad Vratisl. Bohem. Regem, bei Mansi. t. XX. p. 296. Er suchte zugleich das Lesen der heiligen Schrift zu verdächtigen.

det sich im J. 1143 vor. „In diesem Jahre," sagt der Chronist, „trannte der Legat des Papstes die Priester von den „Frauen." Es steht aber noch dahin, ob diese Stelle ächt ist *). Bis zum Jahre 1197 kömmt nicht weiter von ähnlichen Versuchen etwas vor. In diesem Jahre sandte Papst Cölestin III. den Cardinal-Diacon Petrus von Capua, tituli S. Mariae in via lata, nach Böhmen, Mähren, Polen und Schlesien, um hier die Zehnten, angeblich für einen Krieg gegen die Türken, von der Geistlichkeit zu erheben und die Kirchenzucht herzustellen **). Er kam nach Prag, wo gerade Heinrich Brzetislaw Herzog und Bischof zugleich war. Dieser, weit mehr ein wilder Krieger, als Hirt seiner Heerde, empörte sich gegen Wenzel, den die Böhmen zum Regenten gewählt hatten, und wußte an der Spitze eines Heeres sich den Thron zu erkämpfen. Mit einer zahlreichen Schaar streifte er in den Jahren 1193 und 1194 nach Mähren und Sachsen, verwüstete diese Länder, verbrannte Kirchen und Klöster, und übte so viele Grausamkeiten, daß auch endlich sein rohes Gewissen keine Ruhe mehr fühlte. Oeffentlich bereute er in einer Versammlung der Geistlichkeit seine Verbrechen, und bat mit wei-

*) „Eodem anno Legatus Apostolici separavit sacerdotes ab uxo„ribus." Cosmas Pragens. continuat. ad a. 1143. bei F. M. Pelzel, scriptt. rerum Bohem. Pragae 1783. t. I. 8. In einigen Codd. fehlt diese Stelle. S. p. 344. not.

**) J. Dubravius Olom. Episc. Historia Bohemica. Francof. 1687. 8. lib. 14. p. 380. sagt: „Per idem tempus a Coelestino R. P. le„gatus e Collegio Cardinalium, Petrus a lata via cognominatus, in „Bohemiam et Poloniam missus erat, ut decumas ab iis, qui in „sacris constituti sunt, exigeret, in bellum asiaticum convertendas." — Dlugoss läßt diesen Umstand weg. Hist. Polon. ad a. 1197. Lips. 1711. fol. p. 575.

nenden Augen, daß man für ihn beten möchte. Als Peter de Capua im J. 1197 nach Prag kam, war Brzetislaw krank; er hatte indeß Befehl gegeben, den päpstlichen Legaten prunkvoll zu empfangen. Der Legat ließ eine Ordination ansagen und diese durch Engelbert, den Bischof von Olmütz, vornehmen. Zugleich verkündete er die Cölibatssatzungen. Wie es dabei zugegangen ist, mag uns Dubravius, Bischof von Olmütz, erzählen. „Als der Legat," schreibt er, „erfahren „hatte, daß die meisten Priester ein sehr unzüchtiges Leben „führten (vitam satis propudiosam vivere, heißt im „römischen Curialstyle: in der Ehe leben); so setzte er einen „Tag an, wo Priester geweiht werden sollten. Als sehr viele „schon früher geweihte und noch zu weihende nach Prag in der „Kirche des heiligen Vitus zusammengekommen waren, so hielt „der Legat eine tüchtige Rede über die Ehelosigkeit und kam „endlich dahin, daß alle zu Weihenden Enthaltsamkeit schwören „sollten. Da beschwor die umstehende Schaar der Priester bei „allem, was heilig ist, die Candidaten des Priesterthums, sie „möchten sich nicht zur Ehelosigkeit verpflichten und ihrer Mann„heit berauben lassen. Es seien genug Mönche vorhanden, „bei denen es üblich sei, der Welt und ihren Begierden durch „einen Eid zu entsagen; der Legat müsse sich mit diesen begnü„gen, und nicht den Dienern, die für die Welt bestimmt sind, „ein Joch auflegen, was ihre Väter nicht zu tragen vermocht „hatten. Durch diese freimüthige Rede empört, befahl der „Legat gebieterisch dem Archidiaconus, den Tumult der Prie„ster zu bändigen, und diejenigen, welche es angieng, zu „zwingen, die Ehelosigkeit zu schwören. Jene überhäuften „den Archidiacon mit Vorwürfen. Plötzlich kamen von Hein-

„rich entsandte bewaffnete Soldaten herbei, um den Zwist zu „schlichten. Da umklammerten einige der ein wenig zu küh„nen (audaculorum) Priester den Altar, andere die Säule, „an der sich der Leib Christi aufbewahret befand, und suchten „sich gegen die Gewalt zu schützen. Der Legat befahl sie aber „wegzureißen und gewaltsam abzuführen. Hierauf fällte er „gegen sie ein äußerst strenges Urtheil, daß sie theils im Ge„fängniß durch Hunger getödtet, theils mit der Landesverwei„sung bestraft werden sollten. Durch so harte Strafen erschreckt, „fügten sich die übrigen seinen Befehlen. Auch in Betreff der „Zehnten willfahrte Heinrich dem Antrage des Legaten, und „ertheilte ihm auch günstige Verheißungen wegen des künftigen „Türkenkrieges *).“ Der Aufstand der Priester gegen den Legaten war aber so groß gewesen, daß er beinahe um's Leben gekommen wäre. Die Weihe mußte unterbleiben. Beinahe acht Wochen hielt sich der Legat in Prag auf, und eilte dann nach Polen **). Natürlich war dadurch immer noch nicht bewirkt, daß die Eheverbote in ganz Böhmen Gültigkeit erlangt hätten. Vielmehr sah Innocentius III. sich genöthigt, gegen den Erzbischof von Prag, eines Priesters Sohn, vermuthlich den unmittelbaren Nachfolger des eben genannten, Untersuchungen zu verordnen, theils weil er außer andern ihm zur Last gelegten Unziemlichkeiten, dem Herzoge von Böhmen den Lehenseid geleistet und so die Kirche in Dienstbarkeit gebracht habe, theils

*) Dubravii hist. Bohem. l. c. F. M. Pelzel, Geschichte der Böhmen. Ausgabe. 4. Prag 1817. 8. Th. 1. S. 113.

**) Chronicon Gerlaci bei Dobner, monumenta historica Bohemiae. t. I. Prag. 1764. 4. p. 124. 125. Chronicon Pulkavae. ib. t. II. p. 202. Dlugoss. l. c. Cromer. etc.

weil er Frau und Kinder besitzen sollte *). Allein bei der bestehenden Verbindung Böhmens mit Deutschland, und bei der fortdauernden Aufsicht, welche der Papst durch seine Legaten üben konnte, welche verschiedener hierarchischer Zwecke willen, das Land häufig besuchten, konnte es nicht fehlen, daß nicht die Ehe der Geistlichen bald völlig vertilgt wurde. Um so ansteckender zeigt sich von nun an die Pest der Unzucht auch in Böhmen bei den Gliedern der Klerisei.

In Schlesien saß im J. 1148 Walther auf dem Bischofstuhle zu Breslau. Von ihm rühmt der Chronist, daß er ledigen Standes gewesen sei, woraus zu schließen ist, daß es etwas Ungewöhnliches gewesen sein müsse, wenn Geistliche unverehelicht waren **). Zugleich wird von ihm gemeldet, daß er zuerst die Unenthaltsamkeit der Prälaten, Canoniker und Geistlichen streng gerügt und derselben gesteuert habe. Ganz deutlich giebt eine alte Breslauer Chronik Zeugniß von der Verehelichung der Geistlichen zur Zeit dieses Bischofs. „Zur Zeit „Walther's," heißt es, „hatten die Bischöfe Polens, die Dom„herrn und Priester ihre rechtmäßigen Weiber. Sie heirathe„ten die Töchter der Adelichen und gaben ihnen die ihrigen. „Auch war zwischen dem Adel und der Geistlichkeit eine große

*) „ — — quod hominium duci Bohemiae praestitisset et regalia „recepisset ab eo sic subjiciens Pragensem Ecclesiam servituti — — „quod uxorem evidenter haberet, de qua filios generavit." Innocentii III. lib. V. ep. 28. bei Baluze. t. I. p. 624. Fr. v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. Bd. 6. S. 236. verweist noch auf die Regesten des Papstes Honorius III. Ueber die durch die Hierarchie in Böhmen erzeugte Verwirrung, s. Pelzel. Th. 1. S. 119. 120.

**) Anonymi vitae Episcop. Vratislav. in Sommersberg, scriptt. rerum Silesiacarum. t. II. Lips. 1730. fol p. 184.

„Eintracht *)." Ein anderer Chroniſt ſagt: bis auf die Zeit Walther's ſeien viele Biſchöfe Polens, die Domherrn und die Prieſter verehelicht geweſen **). Im J. 1197 kam der Legat Peter von Capua aus Böhmen nach Polen. Auf den in Cracau, Gneſen, Poſen, Breslau und an andern Orten gehaltenen Synoden rügte er beſonders, daß ſich die Prieſter allgemein ganz geſetzmäßig verehelichten. Er verbot ihnen daher unter Androhung der härteſten Strafen, Frauen zu nehmen oder die genommenen zu behalten ***). Dlugoſſus

*) „Walterus, nonus Episcopus Wratislaviensis, ordinatus est anno „Domini 1148, et tempore hujus Episcopi Poloniae canonici et „sacerdotes habuerunt uxores legitimas. Et facti sunt generi et „soceri nobilium. Et erat magna inter Clerum et nobiles concor„dia." — Stanisl. Sarnicius in Annal. Polon. lib. VI. c. 12. Lips. 1712. fol. p. 1070.: ſagt, er hätte dieſe Worte aus einem Breslauer Chronicon, das er daſelbſt geleſen hätte, getreu entnommen. — Dieſes Chronicon findet ſich nicht bei Sommersberg. Ob es noch ungedruckt vorhanden, oder ſchon gedruckt, aber durch Weglaſſung jener Stelle verſtümmelt ſei, läßt ſich nicht angeben.

**) „Usque ad ejus (Waltheri) tempora, sicut dicitur, multi „Episcoporum Poloniae nec non canonici et sacerdotes uxorati „fuerunt." — Chronicon Anonym. Princip. Polon. apud Sommersberg. t. I. Lips. 1729. p. 61. — Daſſelbe wiederholt Sigismund. Rositz, Chronic. et Numer. Episc. Vratislav. ap. Sommersberg. t. I. p. 65. Zeitbücher der Schleſier. Herausgegeben von G. Büſching. Breslau 1813. 4. Bd. 1. S. 35. Hanke, de Siles. indigen. erud. p. 13. sq. Einen alten catalogus canonicorum uxoratorum ſollen die Jeſuiten in Wartenberg beſeſſen, aber ihn Niemanden zum Gebrauche mitgetheilt haben. Vgl. Fuchs, Verſuch einer Reformationsgeſchichte u. ſ. w. S. 8.

***) Dlugoſſus erzählt: „Petrus tituli S. Maria in lata via Diaconus „Cardinalis Capuanus, a summo Pontifice Coelestino tertio Legatus „de latere ad reformandam Ecclesiam Polonicam destinatus, venit „in Poloniam, qui Cracoviensem civitatem ingressurus a Fulkone, „Cracoviensi Episcopo, et omnium Ecclesiarum processione magno „honore susceptus est, primam congregationem Cracoviae, alteram

rühmt, daß diese heilsame Verordnung von der ganzen polnischen Kirche angenommen und streng beobachtet worden sei; von den Böhmen aber sei sie nicht bloß verworfen, sondern es sei sogar der Cardinal, der diese Verordnung bei denselben publicirte, und die Priester zum Gelübde der Enthaltsamkeit zwingen wollte, beinahe umgebracht worden *): was jedoch mit dem, was er selbst später erzählt, nicht wohl überein-

„in Lubcza agens, deinde in Gnesnensem, Wratislaviensem, Plo-„censem et Lubucensem dioeceses se transferens, id praecipuum in „Ecclesia reformanda sibi curae assumpserat, quatenus Presbyteri a „mulieribus et concubinis abstinentes, continentem et castam „ducerent vitam, cum plures ea tempestate sacerdotes uxoribus, ve-„lut jure legitimo uterentur. Cujus usus corruptelam Cardinalis „ipse summo studio a Polonica eliminavit et abrogavit Ecclesia, et „Presbyteris uxores accipere et tenere gravissimis poenis interdixit, „Laicis vero quacunque excellentia pollentibus connubia sua in facie „Ecclesiae contrahere instituit.“ Dlugoss. Hist. Polon. ad a. 1197. t. I. p. 575. Anonym. Archidiaconus Gnesnens. bei Sommersberg. t. II. p. 82. schreibt: „Anno 1197 Petrus secundus Cardinalis venit „in Poloniam, qui matrimonium in facie Ecclesiae instituit contrahi „et sacerdotibus uxores habore abstraxit.“ — Neugebauer a Cadano, historia rerum Polonicarum. Hanoviae 1618. 4. t. III. p. 121. schreibt: „— — venit Legatus habitisque synodis cum alia quaedam, „quae adversa religioni Christianae et constitutionibus ecclesiasticis „in utroque ordine inoleverant, correxit, tum sacerdotibus injunxit, „ut concubinas et uxores, quibus tunc passim libere utebantur, a „se abdicarent.“ — Vgl. Cromeri Warmiensis Episcopi Polonia, sive de origine et rebus gestis Polonorum. Coloniae Agrippin. 1589. fol. p. 130. Basil. 1568. fol. p. 119. Zeitbücher der Schlesier. Sommersberg. t. II. p. 240. Aus Dlugossus hat Baronius ad a. 1197. n. 18. t. XII. Colon. Agrippin. 1685. p. 911. 912. seine Nachrichten. Vgl. Mansi. t. XXII. p. 673. — Schon im J. 1188 war ein Legat in Polen, um den Decem von den Bischöfen und Priestern für den Papst einzusammeln. Mansi. t. XXII. p. 582. In gleicher Absicht war im J. 1189 der Cardinal Johann Malabranca in Polen. Er eiferte aber auch für die Reformation des Klerus. Mansi. t. XXII. p. 590.

*) Locis cit.

stimmt. Auch wissen wir, daß der damalige Bischof zu Breslau, Franz I., der siebzehnte in der Reihe der breslauschen Bischöfe, ein gelehrter, erfahrner und ehrwürdiger Kirchenvorsteher *), die Ehe seiner Priester vertheidigte und sogar eine Schrift: von der Ehe der Geistlichen und Laien (de clericorum et laicorum matrimoniis) verfaßte **). Die Wirksamkeit des Cardinals kann daher namentlich in Schlesien nur als eine zwietrachtstiftende angesehen werden. Späterhin mußte freilich der Papst auch in Polen und Schlesien seinen Zweck erreichen, da sein Einfluß in diesen Ländern immer mächtiger und die Anwesenheit seiner Legaten immer häufiger wurde. Auch gelang es allmählig durch die Mitwirkung von Prälaten, die für das römisch-kirchliche Interesse gewonnen wurden, die Herrschaft des canonischen Rechts, auch in Polen und Schlesien geltend zu machen. Bisher hatten die Geistlichen unter weltlicher Gerichtsbarkeit gestanden, und auch auf die Besetzung der Bisthümer und der Vergebung der Pfründen hatten die Fürsten, Großen und Patrone ihren Einfluß ausgeübt. Dieß sollte nun aber anders werden. Schon in der Stiftungsurkunde des Klosters Trebnitz vom J. 1203 werden alle demselben geschenkten Dörfer von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen ***). Besonders war der Erzbischof Heinrich von

*) S. die Chronisten bei Sommersberg. t. I. p. 61. 65. t. II. p. 185. t. III. p. 8.

**) Mart. Hankii de Siles. indigen. erud. p. 13. 14. J. A. Hensel, protestantische Kirchengeschichte der Gemeinen in Schlesien. Leipzig und Liegnitz 1768. 4. S. 20. Fuchs, Versuch u. s. w. S. 8. und das. die Quellen.

***) Worbs in seinem schätzbaren Aufsatze: Erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hörte die Priester-Ehe in Polen und

Gnesen (1200—1219) eifrigst bemüht, die Geistlichen, Mönche und ihre Unterthanen den weltlichen Gerichten zu entziehen, indem er gebot, daß sie vor keinen weltlichen Richtern mehr erscheinen, ja die Herzöge und der König sie nicht einmal vor ihr Gericht fodern sollten, sondern daß sie nur bei den geistlichen Gerichten angeklagt und von denselben gerichtet werden könnten *). Eben so suchte er die Macht der Fürsten und Großen in Bezug auf die Vergebung der Pfründen zu vernichten. Es kam deßhalb zwischen ihm und dem Herzoge Wladislaw zum offenen Streite, in Folge dessen Heinrich den Herzog mit dem Banne belegte, aber auch dafür des Landes verwiesen wurde. Heinrich eilte nun nach Rom, wo er des sichersten Schutzes und der kräftigsten Unterstützung gewiß war. Auf dem päpstlichen

---

Schlesien auf: in dem Archiv für alte und neue Kirchengeschichte, herausgegeben von C. Fr. Stäudlin und H. G. Tzschirner. 3. Bd. 3. St. Leipzig 1817. 8. S. 719.

*) Dlugossus schreibt l. c. p. 625. Nam cum cleri et sacerdotes „ad judicia judicum secularium etiam pedaneorum indifferenter tra„herentur, etiam inviti, ipsi de consensu et decreto unanimi ducum „Poloniae, per ejus solertiam et industriam inductorum, universos „clericos, monachos Ecclesiastici fori privilegio fecit gaudere, nempe „ut non possint conveniri nisi coram suis Praelatis, videlicet Ar„chiepiscopo, Episcopis, Abbatibus, Archidiaconis et aliis Officia„libus Ecclesiasticis, nec per conventionem aut aliquam exceptionem „ad forum laicorum possint compelli, sed nec coram ipsis Ducibus „aut coram Officialibus respondere. Et eandem libertatem obtinuit „originariis et adscriptitiis Ecclesiarum.“ — Vgl. Cromer. l. c. ed. 1568. p. 130. Sarnicius. lib. VI. c. 18. p. 1090. Neugebauer. lib. III. p. 129. aus Cromer. bei Bzovius. Annal. t. XIII. Colon. Agrippin. 1616. fol. ad a. 1219. n. XXIV. p. 279. Daß diese Nachricht von einer ruhigen Bewilligung der Foderungen Heinrich's falsch sei, geht aus unsrer Darstellung hervor. Der um vaterländische Geschichtsforschung hochverdiente Worbs folgt auch dem Dlugossus und Sarnicius.

Stuhle saß damals Innocentius III. Sogleich beim Antritt seiner Regierung wirkte Innocentius auf Schlesien. Im J. 1200 erließ er an den Bischof von Breslau eine Entscheidung. Derselbe hatte unter andern angefragt, ob er den in den höheren Weihen befindlichen Geistlichen, welche sich zum zweitenmale förmlich verheirathet hätten *), Dispensation ertheilen könne. Innocentius entscheidet etwas undeutlich. Er sagt nur, daß solchen Klerikern nicht wie denen, die in der zweiten Ehe sich befinden, Dispensation ertheilt werden könne. Desto mehr wirkte aber Innocentius durch Heinrich. Er machte Heinrich zu seinem Legaten in Polen und sandte ihn, mit Vollmachten versehen, zurück. An Wladislaw erließ Innocentius im J. 1207 ein langes Schreiben, in dem er ihm seine von Heinrich und Andern berichteten Verbrechen vorhielt, worunter auch diese waren, daß er an den Geistlichen, in denen er Jesum Christum hätte verehren sollen, sich vergriffen, den deßwegen über ihn ausgesprochenen Bann des Erzbischofs Heinrich verachtet, diesen verfolgt, das Eigenthum eines verstorbenen Bischofs an sich gerissen, Kirchenpfründen zu verleihen sich erkühnt, die kirchlichen Immunitäten nicht geachtet, sogar Kleriker in das Gefängniß gelegt habe. Innocentius befahl nun dem Herzoge, dieß alles zu verbessern und Buße zu thun, dem Erzbischofe vollkommene Ehrerbietung und Ehre zu erweisen, sich mit ihm, ja mit Gott in ihm durch Unterwürfigkeit zu versöhnen, ihm wie ein Sohn seinem Vater zu gehorchen, die freie Verleihung aller Pfründen dem Erzbischofe zu überlassen, alle

*) . . . in sacris ordinibus constituti, more nuptiali secundas in contubernium sibi mulierculas adjunxerunt. Lib. II. ep. 66. Baluze. t. I. p. 375.

demselben, so wie denen, welche ihm in der Vertheidigung der Kirche beigestanden, abgenommenen Güter sammt den Einkünften zurückzugeben, seine Unterthanen zu völliger Restitution zu verpflichten, und sich auch in Zukunft an keinem Geistlichen mehr zu vergreifen. Würde er nicht gehorchen, so solle der Bann, welchen Heinrich über ihn wegen seiner bisherigen Verletzung der Kirchenfreiheiten ausgesprochen habe, oder wegen ähnlicher Verbrechen über ihn, so wie über diejenigen, welche von ihm Pfründen annehmen oder ihn schützen würden, aussprechen würde, Kraft haben. In diesem Falle befehle er auch den Bischöfen von Prag, Olmütz, Meißen und allen Bischöfen Polens, kraft apostolischen Ansehens, auf die unverletzliche Beobachtung des von Heinrich geschleuderten Bannes, so oft sie von ihm dazu aufgefodert würden, zu halten und denselben alle Sonn- und Festtage beim Geläute der Glocken und bei angezündeten Kerzen zu erneuern*). Ein Schreiben gleiches Inhalts erließ Innocentius an die polnischen Bischöfe**). Alle Pfründgeistliche Polens wurden angewiesen, dem Erzbischof von Gnesen, der für ihre und der Kirche Freiheit arbeite, beizustehen, wie Söhne ihrem frommen Vater anzuhängen, damit er wirksam dem den Kirchen bevorstehenden Unheile entgegenwirken könne. Zugleich wird ihnen angekündigt, daß der Erzbischof den Auftrag habe, jeden, der sich unterstehen würde, ihm entgegen zu wirken, von Amt und Pfründe zu suspen-

*) Lib. IX. ep. 217. bei Bréquigny und du Theil. t. II. p. 1028. — 1030. Der Brief ist überschrieben: „Nobili viro — — — „Duci Wladisl aospiritum sanioris consilii.“ Er beginnt: „Interro „gamus te, misericordiae fili utinam, et non irae.“

**) Ibid. ep. 218. p. 1030.

diren *). Diese Gelegenheit wurde zugleich benutzt, um allen päpstlichen Anordnungen und Foderungen Geltung zu verschaffen. Unter der Strafe des Anathems wurde den polnischen Herzogen geboten, sich keinen Einfluß auf die Wahlen zu kirchlichen Pfründen anzueignen, sondern dieselben den Canonikern und Klerikern gänzlich zu überlassen **). Der Erzbischof wird beauftragt, alle weltlichen Fürsten, welche die Kleriker mit Abgaben belästigen, zu ermahnen, daß sie davon ablassen, und wenn es nöthig sei, sie durch canonische Censuren dazu zu zwingen ***). Allen Großen und Herzogen wird unter der Strafe des Anathems verboten, die beweglichen oder unbeweglichen Güter eines verstorbenen Bischofs anzutasten †). Ferner wird bei der Strafe des Anathems überhaupt verboten, daß die weltliche Macht eine Kirchenpfründe vergebe ††). Für den Fall, daß Wladislaw sich bessern würde, erhielt Heinrich die Vollmacht, denselben, so wie dessen Anhänger, welche wegen Handanlegung an die Kleriker in den Bann latae sententiae verfallen seien, nach kirchlicher Weise loszusprechen, und ihnen eine angemessene Buße aufzulegen †††). In einem andern Schreiben von demselben Jahre (1207) wird der Erzbischof vom Papste angewiesen, sofern Wladislaw von der Verfolgung der Kirche nicht abstehe und ihn nicht sein bischöfliches Amt ruhig ausüben lasse, über ihn und alle seine Anhänger,

*) Ep. 222. p. 1031.
**) Ep. 223. p. 1032.
***) Ep. 230. p. 1035.
†) Ep. 236. p. 1038.
††) Ep. 234. p. 1036.
†††) Ep. 216. p. 1027.

so wie über diejenigen, welche die Immunitäten der Kirche, besonders jene, welche durch ein päpstliches Privilegium gesichert seien, zu verletzen sich frech unterständen, den Bann auszusprechen, und dafür zu sorgen, daß der Bannspruch auch von allen polnischen Bischöfen bis zur geziemenden Genugthuung in volle Kraft gesetzt werde. Zugleich trägt Innocentius dem Erzbischof auf, die von Wladislaw und dessen Vater zu seiner und seiner Vorfahren wider die Canones vorgenommenen Verleihungen von Pfründen und Würden, so wie etwaige ohne die Genehmigung seines Kapitels geschehene Veräußerungen von Gütern seiner Kirche gesetzlich zu widerrufen und die Widersacher durch kirchliche Censuren, ohne daß Appellation statt finden solle, zu zwingen. Alle nicht gehorchenden bedroht der Papst mit dem Anathem *). Wladislaw hatte selbst unter dem Klerus Vertheidiger gehabt. Namentlich war der Bischof von Posen sein öffentlicher Anhänger. Der Erzbischof Heinrich belegte diesen deßhalb mit dem Interdict, und da er dieses nicht achtete, sondern vor dem excommunicirten Könige Messe las, mit dem Banne. Innocentius befahl sämmtlichen Bischöfen Polens, den vom Erzbischofe über den Posener Bischof, die Canoniker und andere Kleriker wegen ähnlichen Ungehorsams gesprochenen Bann bis zur gehörigen Genugthuung bei Strafe des Anathems in volle Wirkung zu setzen **). Der Bischof von Pomeranien hatte sich ebenfalls geweigert, den Handlungen des Gnesener Erzbischofs seine Beistimmung zu geben. Deßhalb erließ Innocentius an ihn ein ernstes Schreiben, künf-

*) Ep. 227. p. 1033.
**) Ep. 228. p. 1034.

tig den Befehlen des Erzbischofs Folge zu leisten *). Zu gleicher Zeit benutzte der Papst die Gelegenheit, für die päpstliche Schatzkammer zu sorgen. Sämmtliche Gläubige Polens wurden aufgefodert, den Peterszins richtig abzuliefern. Er habe erfahren, schrieb er an sie, daß in jener Gegend die übliche Münze im Jahre zum drittenmale erneuert werde, und daß sie die Zahlung des dem Apostel schuldigen Zinses bis auf die Zeit zu verschieben pflegten, wo die Münze, mit welcher sie ihn bezahlen, weniger gelte. Obgleich nun der allmächtige Gott ihrer Güter nicht bedürfe, so sei es doch dem Seelenheil gefahrbringend, das, was sie ihm schuldig seien, durch Betrug zu verringern oder aus Undankbarkeit zurückzubehalten. Daher ermahne er sie, ja er befehle es ihnen, den Zins ohne Betrug zu bezahlen, sonst solle der Bann, den der Erzbischof von Gnesen gegen solche Verbrecher schleudern würde, Kraft haben. Zugleich erinnerte Innocentius die Polen an Anania und Sapphira, welche für ihren Betrug todt zu den Füßen des Apostelfürsten niedergestürzt wären **).

Von Rom zurückgekehrt, hielt Heinrich alsbald eine Provincialsynode zu Gnesen, auf welcher Verordnungen gemacht wurden, um die Priester zu zwingen, daß sie ihre Frauen aufgaben. Es ist wahrscheinlich, daß ihm dieses in Rom besonders an's Herz gelegt worden war. „Weil die Verordnung des „Peter von Capua," sagt Dlugossus, „gar nichts gefruchtet „hatte, so zwang Heinrich alle Geistlichen, unter Berührung

*) Ep. 231. p. 1035.

**) Ep. 219. p. 1030. In der ep. 220. p. 1030. 1031. gebietet er den Fürsten Polens unter der Androhung des Bannes den Decem zu bezahlen. Vgl. ep. 239. p. 1039. u. s. w. bei Bréquigny.

„der heiligen Evangelien, ihre Frauen und Concubinen abzu„schwören und sich ihrer zu enthalten *)." Um den Bischof in diesem Bestreben zu unterstützen, schrieb Innocentius an ihn und seine sämmtlichen Suffragane: er habe vernommen, daß einige in ihren Diöcesen, welche sich öffentlich verheiratheten, sich nicht scheuten, kirchliche Würden anzunehmen, und daß die Canoniker einiger Kirchen so sehr im Kothe der Wollust verfaulten, daß sie nicht einmal ihren Schimpf und ihre Schande verbärgen, sondern die aus schändlicher Zeugung entsprossenen Söhne am Altare dienen ließen. Er befehle deßhalb, öffentlich Verheirathete künftig nicht mehr zu kirchlichen Würden zuzulassen, und die bereits zu denselben Beförderten zu entfernen, so wie auch den Söhnen der Canoniker keine Präbenden bei den Kirchen zu geben, an welchen ihre Väter Canoniker seien. Zugleich eiferte der Papst sehr mit Recht gegen eingeschlichene grobe Mißbräuche beim Gottesdienste. Er verbot theatralische Spiele in den Kirchen aufzuführen und mit Larven in denselben zu erscheinen. Ferner untersagte er den Priestern, Diaconen und Subdiaconen, an den drei Festtagen nach Christi Geburt obscöne Gesticulationen vor dem Volke zu machen **). Der

*) „Tandem synodo provinciali congregata Clericos in sacris „ordinibus constitutos uxoribus privavit. Et quia ex constitutione „Petri Capuani Cardinalis sedis apostolicae legati super uxoribus „dimittendis nullus fructus hactenus provenerat, ne vaga licentia eis „admitteretur, specialiter omnes Clericos, tactis sacrosanctis Evan„geliis, uxores deinceps et quaslibet concubinas fecit abjurare et ab „eis continere." l. c vgl. die übrigen Schriftsteller ll. cc. und die hierauf bezüglichen Verse in den Zeitbüchern der Schlesier. S. 48. Fuchs. S. 8.

**) „Interdum ludi fiunt in eisdem Ecclesiis theatrales et non „solum ad ludibriorum spectacula introducuntur in eas monstra ler-

Papst vergaß auch nicht, die eifrigen Dienste des Erzbischofs Heinrich gebührend zu belohnen. Er gestattete ihm, sich in seiner Provinz ein Kreuz vortragen zu lassen, ausgenommen, wenn ein apostolischer Legat zugegen wäre, wo dann nur diesem jene Ehre gebühre *). Sodann schrieb er an alle Bischöfe Polens: „Da Niemand von euch seinem Taglöhner die gebüh„rende Vergeltung verweigern kann, so geziemt es euch für„wahr, mit heiliger Sorgfalt an die Vergeltung für unseren „ehrwürdigen Bruder, den Erzbischof von Gnesen, der nicht „für seine Ruhe, sondern für die allgemeine Freiheit der polni„schen Kirche unter vielen Aengsten und Gefahren bisher gear„beitet hat und noch arbeitet, zu denken. Daher ermahnen „und befehlen wir euch, daß ihr, in Erwägung ziehend, daß er „im Exil, in welches er für die allgemeine Freiheit eurer Kir„chen hat gehen müssen, mit sehr vielen Auslagen beschwert „worden ist, die er nicht aus den Mitteln der eigenen Kirche, „sondern aus väterlichem Gute und durch aufgeborgtes Geld „bestritten hat, aus Ehrerbietung gegen den apostolischen Stuhl „und Uns, ihm zu Hilfe kommet, damit er im Kampfe, den „er gekämpft hat und noch kämpft, durch eure Unterstützung „und euer Verdienst ausharren und triumphiren kann **)."

„varum, verum etiam in tribus anni festivitatibus, quae continue „Natalem Christi sequuntur, Diaconi, Presbyteri ac Subdiaconi „vicissim insaniae suae ludibria exercentes, per gesticulationum sua„rum debachationes obscoenas in conspectu populi decus faciunt „clericale vilescere, quem potius illo tempore verbi Dei deberet „praedicatione mulcere." Ep. 235. p. 1037. 1038. Vgl. c. 15. de filiis Presbyterorum (1, 17). c. 12. de vit. et honest. Cleric. (3, 1).

*) Ep. 238. p. 1039.

**) Ep. 232. p. 1035. 1036.

Für den Fall, daß der Erzbischof stürbe, ehe seine Schulden getilgt wären, gab ihm der Papst die Zusicherung, daß sie durch seinen Nachfolger abgetragen werden sollten *). Auf solche Weise suchte nun die römische Curie und ihre Organe in Polen und Schlesien die Hierarchie und den Cölibat zu begründen, und auch hier mußte ihr gelingen, was in den übrigen Ländern Europa's gelungen war. Politische Unruhen mußten, wie überall, auch hier mitwirken. Zu Krakau hatten die Bürger den Herzog Wladislaw vertrieben und den Fürsten Lescus sich erwählt. Dieser suchte nun alsbald den Innocentius zu gewinnen, der auch bereitwillig seine Person, das Herzogthum Krakau und seine sämmtlichen Güter in den Schutz des heiligen Petrus nahm **). An dieser Veränderung hatte großen Antheil Fulko, Bischof von Krakau, der sehr für das hierarchische Interesse besorgt war ***). Die durch die hierarchische Gewalt beförderten oder in Schrecken gesetzten und gedemüthigten ohnmächtigen Fürsten leisteten ungern, was die Hierarchen verlangten. Der Herzog Wladislaw, des Sprigler's Sohn, überhäufte besonders die Kirchen zu Gnesen und Posen mit Gütern und Gerechtsamen †). Das Umsichgreifen der Hierarchie, die durch dieselbe herbeigeführte Verwirrung der rechtlichen und sittlichen Verhältnisse im Reiche und die ihr zugestandenen Güter und Freiheiten,

*) Ep. 241. p. 1040.

**) Ep. 229. p. 1034.

***) Dlugoss. lib. VI. ad a. 1206. p. 600. 602. 603. Ueber des Innocentius Einwirken auf die polnische Kirche, vgl. Odor. Raynaldus, Annal. ad a. 1207. n. 12. — 16. t. XIII. Rom. 1646. p. 170. — 171.

†) Sarnicius. lib. VI. ad a. 1226. p. 1090.

wurden aber laut von den hellersehenden Großen des Reichs gemißbilliget, und waren mit Ursache, daß Polen durch Empörung gegen die Fürsten und durch blutige Bürgerkriege alsbald zerfleischt wurde *). Auch die an den Priestern begangenen Frevel fühlte die Nation. Nachdem Sarnicius erzählt hat, daß die Großen der Nation über die Schenkungen Wladislaw's des Spriglers und über seine Zugeständnisse an die Kirche erbittert waren, fährt er fort: Es folgten epidemische Züchtigungen Gottes. Eine unerträgliche Hungersnoth und eine grimmige Pest wütheten beinahe durch drei Jahre. Anarchie und Bürgerkriege herrschten, worin selbst der Fürst Lescus umkam. Viele glaubten, daß dieses sich ereignet habe, wegen der Scheidungen und gewaltsamen Trennungen der Ehen der Geistlichen; indem die Ehemänner genöthigt wurden, ihre rechtmäßigen Frauen von sich zu entlassen, und durch Gewalt gezwungen, den Eid abzulegen, sie nicht mehr zu sich nehmen zu wollen. Die so von ihren Eltern getrennten Söhne und die abgeschworenen Mütter erfüllten alles mit ihren Klagen. Diese Trennung und Scheidung konnte nicht ohne Thränen und ohne aus tiefster Brust geholte Seufzer geschehen **). Mit

*) Zu wiederholtenmalen brach deßhalb Empörung der Großen aus. S. Dlugoss. lib. VII. ad a. 1245. p. 702.

**) „Punitiones Dei epidemicae consecutae sunt. Fames intolera-
„bilis pestisque acerrima, quae fere triennio grassata est. Anarchia
„quoque et bella civilia, in quibus et ipse Lescus princeps periit.
„Creditumque est a multis haec accidisse ob illa divortia et direm-
„tiones matrimoniorum in statu ecclesiastico, cum mariti cogerentur
„abdicare conjuges legitimas, jurejurando de non repetendis unquam
„illis per vim praestito. Ita divulsi a parentibus filii et matres ab-
„juratae lamentis omnia implebant. Fieri enim non poterat haec
„discessio ac separatio absque lacrimis et suspiriis ab imo pectore
„profectis.“ Sarnicius. lib. VI. ad a. 1226. p. 1090.

solchen Opfern beförderte die Hierarchie ihre Zwecke. Indessen darf man nicht annehmen, daß von allen Bischöfen gleich schonungslos verfahren worden sei, und hie und da mochten auch die Fürsten mildernd einwirken. Daher werden an einzelnen Orten die Ehen der Priester noch als gewöhnlich und ganz gesetzlich erwähnt. In dem alten Stadtbuche der Stadt Löwenberg, welches im J. 1209 angefertigt ist, steht ein damals üblicher Zolltarif, worin es heißt: „Zieht ein Priester in's Land mit Bürate (Wa„gen) oder ohne Bürate, so giebt er und sein Schüler nichts, „sein Weib muß aber einen Vierdunc geben *).“ In den Stiftungsurkunden des Klosters Trebnitz von den J. 1203 und 1218 werden die Nachkommen eines Priesters, und in der von 1208 die Söhne und Töchter des herzoglichen Capellans in allen Ehren erwähnt **). Die Wachsamkeit der päpstlichen Legaten wußte am Ende freilich die Ehe allenthalben zu verfolgen, nur konnte sie nicht auch den Concubinat und die ungeregelten Ausschweifungen der Geistlichkeit im Zaume halten, die an die Stelle der Ehe traten. Besonders mag der Cardinal Gregorius de Crescentia sehr thätig gewesen sein, der im J. 1223 als Legat des Papstes Honorius III. nach Polen kam und mehrere Anordnungen in geistlichen Angelegenheiten machte ***). Sein Eifer für den Cölibat ist von seinen Legationen im Norden bekannt. So auch Wilhelm von Sabina, dessen Reise nach Polen in das J. 1242 fällt †). Später fin-

*) B. G. Sutorius, Geschichte von Löwenberg. Th. 1. S. 39. Bunzlau. 1784. 4.

**) Sommersberg, scriptt. t. I. p. 816. 822. 824.

***) Dlugoss. lib. VI. ad a. 1223. p. 630.

†) Ibid. lib. VII. p. 690. 696.

den wir als Legaten den Opiso (im J. 1246) *), den Archidiacon Jacobus von Lüttich (im J. 1248) **), den Predigermönch Gerrandus (im J. 1251 und wiederum 1253) ***), den Cardinal Guido (im J. 1267) †). den einen von Innocentius V. zur Erhebung des Zwanzigsten nach Polen gesandten Legaten (im J. 1276) ††), endlich den Legaten Philipp, der im J. 1282 aus Ungarn nach Polen kam †††). Aber auch die Bischöfe selbst ließen sich zum Theil die Gesetze gegen die Priesterehen recht angelegen sein. Im J. 1233 gab Fulko, Erzbischof von Gnesen, neuerdings eine Verordnung gegen den Concubinat und die Ehen der Geistlichen [*]). Auch von dem Breslauer Bischofe Thomas I. († 1267) wird gemeldet, daß er eifrig darauf bedacht war, den Concubinat auszurotten. Er ließ deßhalb einige Priester in's Gefängniß werfen, andere

*) Ibid. p. 705.

**) Ibid. p. 710. Sommersberg. t. II. p. 81. 253.

***) Anonym. Archidiac. bei Sommersberg. t. II. p. 84. 85. Von diesem Gerrandus wird namentlich berichtet, daß er auf einer Synode zu Posen alle Geistlichen excommunicirte, welche sich Concubinen hielten.

†) Dlugoss. lib. VII. p. 782. Er hielt eine Synode zu Breslau. Vgl. Mansi. t. XXIII. p. 1168. Harzh. t. III. p. 631.

††) Dlugoss. lib. VII. p. 809.

†††) Dlugoss. lib. VII. p. 828. Sommersberg. t. I. p. 69.

[*]) „Super omnia autem districte statuentes praecipimus, ut omnes Clerici sic continentiam observent, ab omni genere fornicationis abstinentes, ut mundi munda pertractent mysteria, maxime in sacris ordinibus constituti, quibus receptis matrimonia nullo modo eis licuit contrahere nec uti contractis, licet quondam in minoribus existentes legitime contraxerunt. Concubinas igitur omnes districte praecipimus, ut a se penitus abdicent, nullo modo audentes suspectas in domo propria vel alio loco retinere familias.“ Klose entnahm diese Stelle aus einer Handschrift des Dom-Capitels zu Breslau. S. Von Breslau. Documentirte Geschichte und Beschreibung. In Briefen. Breslau 1781. Bd. 2. Br. 38. S. 21.

mit Landesverweisung bestrafen *). Der Bischof Thomas II. von Breslau hielt im J. 1279 eine Synode, auf welcher mit Beziehung auf eine Verordnung des Cardinals Guido in c. 3. allen Klerikern ein keusches und enthaltsames Leben zur Pflicht gemacht, und denjenigen, welche sich öffentlich Concubinen hielten, der Verlust ihrer Kirchenpfründen angedroht wird. Die Archidiaconen, welche solche concubinarische Geistliche, sofern sie ihr Verbrechen wissen, gegen besagte Verordnung in den Pfründen dulden, soll die Strafe der Suspension von gottesdienstlichen Handlungen treffen **). Um dem, allen Verordnungen zum Trotze, immer wieder hervortretenden Concubinate zu steuern, erließ sogar der zwischen den Jahren 1283 bis 1304 zu Gnesen regierende Erzbischof Jacob Swinka an seine Suffraganbischöfe den Befehl, einige geschworne treue Leute in den Diöcesen herumzuschicken, um die Concubinen der Geistlichen mit ihren Kindern selbst, wenn es nöthig wäre, durch Hilfe weltlicher Macht, aufzuheben, und die eingefangenen nach Willkühr entweder einer immerwährenden Knechtschaft zu übergeben, oder nach abgenommener eidlicher Versicherung (daß sie nicht mehr zu den Geistlichen zurückkehren wollten), sie durchzuprügeln und dann zu entlassen ***). Solche Maßregeln mochten eine Zeit lang helfen: es

*) Sommersberg. t. II. p. 157. 187.

**) Harzh. III. p. 808. daſ. Lunig. — Constitutiones synod. Thomae Wrat. Episcopi in den statutis synod. Ecclesiae Wratislav. studio Martini Episcopi. Wratislav. 1585. 4. p. 20. 21.

***) „Unam vel duas personas juratas fide dignas per singulas „ecclesias suarum dicoecesum secreto transmittant, et concubinas hu„jusmodi per dictos nuntios faciant captivari, etiam invocato, si „ad hoc opus esset, brachio seculari patronorum aut etiam villano-

war aber nicht zu erwarten, daß alle Bischöfe geneigt sein würden, solche Unmenschlichkeit zu üben, oder allenthalben eifrige Werkzeuge zur Vollstreckung derselben finden würden. So blieb der Concubinat herrschend*): und schwerlich war dieses zum Nachtheil der Sittlichkeit; denn es verhütete größere Laster und sittenverderblichere Unzucht. Zum Theil war es sogar herkömmlich, die Geistlichen im Besitze der Concubinen nicht zu stören, wenn sie nur die Taxe bezahlten**). Die auf den Synoden gegen den Concubinat wiederholten Gesetze waren schwerlich immer sehr ernstlich gemeint, oder sie waren mehr ein Erpressungsmittel für geldsüchtige Bischöfe und Officiale, als daß sie den Concubinat hätten vernichten sollen.

„rum, capta autem cum sua prole taliter acquisita, pro arbitrio „dyoc. redigantur in perpetuam servitutem, aut si dioecesanis visum „fuerit, recepta fidejussoria cautione pro qualitate delicti, fustigata „dimittatur.“ Klose, a. a. O.

*) Dreist beriefen sich die Geistlichen auf das Herkommen. Als der Pfarrer zu Geibsdorf bei Lauban in der Oberlausitz im J. 1487 beim Decan in Budissin des Concubinats wegen verklagt wurde, so schrieb er: es haben wohl ehe Geistliche Conquinen zur Kurzweil gehalten, und Kinder gezeugt. S. Worbs a. a. O. S. 726.

**) Nach einer handschriftlichen Nachricht bei Fuchs, Versuch. S. 8. wurde jährlich an den Official ein Gulden bezahlt.